I. austr. Dauscher
10u

<36628350280013
<36628350280013
Bayer. Staatsbibliothek

J. austr. Dauscher
10 u

<36628350280013

<36628350280013
Bayer. Staatsbibliothek

Das ungarische
Civil- und Strafrecht

nach den Beschlüssen

der

Judex-Curial-Conferenz.

Von

Anton Dauscher,

ungarischem Advocaten.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

WIEN, 1862.

Verlag von Friedrich Manz.

388-Gg.

Das Recht der Uebersetzung bleibt vorbehalten.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort
zur ersten Auflage.

Die Beschlüsse der ungarischen Judex-Curial-Conferenz bezüglich der durch sie theils wiederhergestellten, theils umgeänderten ungarischen Gesetze sind in rechtlicher und politischer Beziehung sehr wichtig und daher ihre Uebertragung in die deutsche Sprache vollkommen gerechtfertigt, ja selbst höchst wünschenswerth.

In rechtlicher Hinsicht: denn als Product der Blüthe ungarischer Jurisprudenz müssen sie bis zur gesetzgeberischen Codification des ungarischen Rechtes, die sich der Natur der Sache nach noch länger verzögern muss, jedenfalls, und um so mehr nach der erfolgten Sanction durch die gesetzgeberischen Gewalten, bei den Entscheidungen der Gerichte sowohl, wie bei den künftigen Gesetzentwürfen als Grundlage dienen. Sie sind daher ebenso für jene deutschen Ungarn, die der magyarischen Sprache minder mächtig sind, als für die mit Ungarn im Verkehre stehenden Bewohner der deutschen Länder gleich wichtig zur Beurtheilung, nach welchen Rechtsnormen in Ungarn vorgegangen wird.

In politischer Hinsicht aber auch, weil die genauere Kenntniss dieser Gesetze zeigt, wie viel oder wie wenig vielmehr von jenen Vorwürfen der Presse, als ob Ungarn ein aller Bildung unzugängliches, mittelalterlichen Institutionen geneigtes Land sei, und als ob die Conferenz unter den Einflüssen der Befangenheit und des Buhlens

um Volksgunst die Beschlüsse gefasst habe, zu halten ist. Diese genauere Kenntnissnahme wird zeigen, dass in Ungarn schon 1836, 1840 und 1844, wo in den Erbländern des österreichischen Staates noch das Wort Reform verpönt war, in den Handels- und Wechselgesetzen Werke geschaffen wurden, welche in mannigfacher Beziehung selbst den jetzt in Wien auszuarbeitenden Gesetzen als Muster dienen können, jedenfalls aber den Vergleich mit den dafür eingeführten österreichischen Gesetzen nicht zu scheuen haben; sie wird zeigen, dass die Conferenz wohl verstanden hat, neben dem constitutionellen Standpunkte, der vor Allem Wiederherstellung des verletzten Rechtes fordert, auch die in der Zwischenzeit erworbenen Rechte der Privaten zu wahren und dem Lande die wirklich eingeführten Verbesserungen zu erhalten; sie wird endlich zeigen, dass die Rechtszustände Ungarns, wenn sie sich nur ungestört entwickeln können, geordnete sind, während gegen Auswüchse, wie sie ja überall vorkommen, die eben in Ungarn so allgemeine Oeffentlichkeit und die freie Presse die sicherste Abwehr bieten.

Möge denn diess Bestreben eines in deutschen Rechtsanschauungen aufgewachsenen Juristen, seinen Landsleuten das ungarische Recht zur nähern Kenntniss zu bringen, reichliche Früchte tragen.

September 1861.

Vorwort
zur zweiten Auflage.

Die schon wenige Wochen nach Vollendung der ersten Auflage sich zeigende Nothwendigkeit einer zweiten beweist das Bedürfniss einer kurzen Zusammenstellung der jetzt bestehenden ungarischen Gesetze in deutscher Sprache. Ich habe nun gesucht, bei dieser zweiten Auflage im engsten Rahmen das möglichst umfassende Bild des ungarischen Rechtes zu geben, und bemerke nur, dass ich mich dabei, soweit es anging, von allen theoretischen Erörterungen fern hielt und mich bloss auf dem gegebenen Boden des Gesetzes zu halten suchte; es war diess namentlich bei den jetzigen Uebergangszuständen, wo das alte und neue Recht sich gar oft nicht genau scheiden lassen, wo man sehr häufig gezwungen ist, nach Analogie zu entscheiden, weil die früheren avitischen Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehen, nothwendig, um nicht irre zu leiten.

Nachdem die Judex-Curial-Conferenz-Beschlüsse das ungarische Civilrecht einfach als wiederhergestellt erklären und nur das Erbrecht speciell behandeln, habe ich — indem das bekannteste ungarische Privatrecht in deutscher Sprache, das des Hrn. Professor Jung, schon 1827 erschien — für nothwendig erachtet, auch die Hauptgrundzüge des wiederhergestellten ungarischen materiellen Privatrechtes in einem Anhange darzustellen. Obigem Grund-

satze folgend, und aus Raumrücksichten, musste ich mich dabei ebenfalls von allen bloss theoretisch abgeleiteten Regeln möglichst fern halten. — Dass ich mich an das System des a. ö. G. B. hielt, werden die meisten Leser schon der leichteren Orientirung willen billigen.

Durch diese Zusätze ist das Werk ungeachtet des viel gedrängteren Druckes um mehrere Druckbogen stärker geworden, als die erste Auflage. Möge es auch um desto praktischer und brauchbarer erkannt werden.

Februar 1862.

Anton Dauscher.

Inhalt.

Seite

Einleitung . 1

I. Das bürgerliche Privatrecht.

A. Der materielle Theil §. 1 7

Erbfolge-Ordnung §. 2 . 8
Die äusseren Erfordernisse der letztwilligen Verfügungen §. 5 10
Recht zu letztwilligen Verfügungen §. 7 12
Intestaterbfolge §. 9 . 13
Das Recht der Miterwerbung §. 13 16
Erbrechte des überlebenden Theils der Ehegatten §. 14 17
Das Erbfolgerecht der Witwe §. 15 18
Das Witwenrecht §. 16 . 19
Das Erbrecht der h. Krone §. 18 21
Vermischte Verfügungen §. 19 —
Oeffentliche Bücher . 25

B. Formeller Theil.

1. Hauptstück.

Gerichtsorganisation §. 24 29

2. Hauptstück.

Gerichtszuständigkeit
a) in Personalklagen §. 30 36
b) in Realprocessen §. 34 . 37
c) städtisches Gericht §. 36 —
d) Gerichte der Jazygier und Kumanier §. 37 —
e) Zuständigkeit der Districtstafeln §. 38 38
f) Militärgerichtsbarkeit §. 39 —
g) Richterlicher Wirkungskreis des Vicegespans §. 40 39
h) Appellationsgerichte §. 41 41
i) Delegation §. 42 . —

3. Hauptstück.

Die Arten des Verfahrens §. 43 42

4. Hauptstück.

Die summarisch-mündlichen Processe §. 47 44

5. Hauptstück.

Die ordentlichen mündlichen Processe §. 54 47

6. Hauptstück.

Die ordentlichen schriftlichen Processe §. 58 49

7. Hauptstück.

Von der Ingession in beiden Arten des ordentlichen Verfahrens §. 79 . 53

8. Hauptstück.

Von der Vertretungsleistung in beiden Arten der ordentlichen Processe §. 83 . 54

9. Hauptstück. Seite

Gemeinsame Vorschriften für beide Arten der ordentlichen Processe §. 88 56
Von den Beweismitteln 58
Von den Erkenntnissen 63
Von der Zustellung 64
Von den Rechtsmitteln 65
Von den Gerichtsferien 66

10. Hauptstück.

Nichtigkeitsfälle betreffs aller Arten von Processen §. 103 . . 67

11. Hauptstück.

Von der Execution §. 111 69

12. Hauptstück.

Von den Grundbüchern §. 145 85
J. M. V. vom 15. December 1854 (Grundbuchsordnung) 87
G. A. XXI 1840. Von der Intabulation der Schuldforderungen 102

13. Hauptstück.

Verfahren in Betreff verlorner Urkunden §. 159 106

14. Hauptstück.

Verfahren in Verlassenschaftssachen §. 163 107

15. Hauptstück.

Uebergangsbestimmungen §. 173 114

II. Das Strafverfahren.

Das Strafverfahren §. 1 119
I. Oeffentliche Verbrechen 123
II. Verbrechen gegen Private 125
Strafverfahren 126
Privatcivilvergehen 127
Oeffentliche Civilvergehen 129
G. A. XVIII 1848. Pressgesetz.
1. Capitel. Von den Vergehen 131
2. Capitel. Von dem richterlichen Verfahren 132
3. Capitel. Von den periodischen Blättern 133
4. Capitel. Von den Druckereien und Buchhandlungen 134
Verordnung wegen Einführung der Militärgerichte 135
Einschlägige §§. des Militärstrafgesetzbuches.
Vom Hochverrathe 139
Von dem Aufstande und Aufruhre 141
Von öffentlicher Gewaltthätigkeit 143
Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube 144
Vergehen des Auflaufes u. s. w. 145

III. Das Wechselgesetz.

1. Theil. Materielles Wechselrecht.

1. Capitel. Begriff des Wechsels, dessen Eintheilung und darauf anzuwendende Wechselgesetze 153
2. Capitel. Von der Wechselfähigkeit 154
3. Capitel. Erfordernisse des Wechsels 155
4. Capitel. Von dem Indossamente und der Bürgschaft 156
5. Capitel. Von der Acceptation und Honoration 157
6. Capitel. Von der Verfallszeit 160
7. Capitel. Von der Zahlung —
8. Capitel. Von dem Proteste 162

Seite
9. Capitel. Vom Regresse . 163
10. Capitel. Von Unregelmässigkeiten im Wechselgeschäfte und verlornen Wechseln . 165
11. Capitel. Vom Pfand- und Retentionsrechte 167
12. Capitel. Vom Erlöschen des Wechselrechtes, besonders durch Verjährung . 168

2. Theil. Formelles Wechselrecht.

1. Capitel. Von der Errichtung der Wechselgerichte und deren Mitgliedern 169
2. Capitel. Competenz der Wechselgerichte 170
3. Capitel. Von der Protokollirung der Firmen und der Verträge der Erwerbsgesellschaften . 171
4. Capitel. Verfahren bei Bekanntgebung des Protestes 172
5. Capitel. Von der Deponirung der Wechselsumme 173
6. Capitel. Vom summarischen Verfahren im Wechselprocesse —
7. Capitel. Vom ordentlichen Verfahren im Wechselprocesse 175
8. Capitel. Von den Beweismitteln im Wechselprocesse 176
9. Capitel. Von den gerichtlichen Erkenntnissen 177
10. Capitel. Von den Rechtsmitteln 178
11. Capitel. Von der Execution der Erkenntnisse 179
12. Capitel. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 181
13. Capitel. Von den Ferien . —
14. Capitel. Von der Zustellung . —
15. Capitel. Von den Wechseladvocaten —
16. Capitel. Taxordnung für die Wechselgerichte 182
Von den Waarenlieferungs-Verträgen 184

IV. Das Concursgesetz.

Das Concursgesetz . 189
Vom Vergleichsverfahren . 218

V. Gesetze bezüglich der Handelsleute, Frächter und der Marktgerichte.

G. A. XVI 1840: Von den Handelsleuten.
1. Capitel. Vom Entstehen der Handlungen 221
2. Capitel. Von den Handlungsbüchern 222
3. Capitel. Von den wechselseitigen Rechtsverhältnissen während des Bestehens der Handlung . 223
4. Capitel. Vom Erlöschen des Handelsrechtes 226
G. A. XVII 1840. Von den Rechtsverhältnissen der Fabriken —
G. A. XVIII 1840. Von den Rechtsverhältnissen der zu gemeinschaftlichem Erwerbe eingegangenen Gesellschaften.
1. Capitel. Von den Gesellschaften zu gemeinschaftlichem Erwerbe . 227
2. Capitel. Von den Erwerbsgesellschaften im engeren Sinne —
3. Capitel. Von den Actiengesellschaften 231
G. A. XIX 1840. Von den Handelsgremien und Sensalen 233
G. A. XX 1840. Von den Frachtfahrern 234
Die Gewerbeordnung . 236
G. A. XVIII 1836. Von den Marktgerichten 239

VI. Urbarial-, Grundentlastungs-, Proportional- und feldpolizeiliche Angelegenheiten.

Urbarial-, Grundentlastungs-, Proportional- und feldpolizeiliche Angelegenheiten . 245
Urbarial-Patente vom 2. März 1853 247

Seite

Patente betreffs der Urbarial-Entschädigung 250
G. A. IV 1836. Von der in den Fällen der Auswanderung von Unterthanen zu befolgenden Art und Weise und den Folgen der Auswanderung . 252
G. A. V 1836. Vom Bestande der Unterthanssessionen 253
G. A. VI 1836. Von den Nutzungen, welche den Unterthanen ausser dem Fruchtgenusse der Felder zustehen 256
G. A. VII 1836. Von den Pflichten der Unterthanen 258
G. A. VIII 1836. Von den Urbarialverträgen —
G. A. IX 1836. Von der innern Verwaltung der Gemeinden —
G. A. X 1836. Von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und den Urbarialprocessen . 259
G. A. XI 1836. Von jenen öffentlichen Lasten, welche die adeligen Besitzer von Urbarialgründen tragen müssen —
G. A. XII 1836. Von der in Betreff gemeinschaftlicher Gutsnutzungen vorzunehmenden Proportion . 260
G. A. VIII 1840. Von der Erbschaft der Unterthanen 262
G. A. IX 1848. Vom Aufhören der auf Grund der Urbarial- und der sie ergänzenden Verträge in Uebung gewesenen Dienste (Robot), Zehent- und Geldleistungen . —
G. A. X 1848. Von der Commassation, Absonderung der Hutweide und Holzung . 263
G. A. XI 1848. Von jenen Geschäften, welche bisher durch die grundherrlichen Behörden besorgt wurden —
G. A. XII 1848. Von der Verwandlung der aufgehobenen Urbarial-Privateinkünfte der Grundherren in eine Staatsschuld 264
G. A. XIII 1848. Vom Aufhören des geistlichen Zehents 265
G. A. IX 1840. Von der Feldpolizei —
G. A. X 1840. Von den Gewässern und Kanälen 269

VII. In Bergwerksangelegenheiten.

1. Capitel. Von der Steinkohle §. 1 273
2. Capitel. Von der Berggerichtsbarkeit §. 2 276
3. Capitel. Vom Wirkungskreise der Berggerichte §. 9 278
4. Capitel. Von dem die Bergwerks- und Bergbausachen betreffenden Rechte:
 1. Artikel. Von den Revierstatuten §. 16 279
 2. Artikel. Von der Verjährung §. 17 280
 3. Artikel. Von den Verträgen §. 19 —
 4. Artikel. Von den Pachtungen §. 21 281
 5. Artikel. Von der Erbschaft von Bergwerkssachen, ihrer Beschreibung und Inventirung §. 22 —
 6. Artikel. Von der Verwaltung der Berggerechtsame der Waisen oder unter Vormundschaft stehenden Personen §. 24 282
 7. Artikel. Von der Art der Theilung ererbter Bergwerks- und Berggegenstände §. 28 . 283
5. Capitel. Von der vom allgemeinen Gesetze abweichenden Berggerichtsbarkeit.
 8. Artikel. Verfahren des Bergrichters §. 32 285
 9. Artikel. Vom Verfahren bei Durchschlägen §. 39 286
 10. Artikel. Von dem Verfahren in Processen, die aus älterer Verleihung stammen §. 46 . 288
 11. Artikel. Von dem Augenscheine in und ausser Streitsachen §. 47 —
 12. Artikel. Von der Schätzung der ober- und unterirdischen Schäden §. 53 290
 13. Artikel. Von der gerichtlichen Sequestration §. 55 —
 14. Artikel. Von der Execution §. 60 291
 15. Artikel. Von der Liquidation §. 63 292
 16. Artikel. Von der Intabulation und ihrer gesetzlichen Wirkung §. 67 —

Seite

17. Artikel. Von den verschiedenen Arten der Berggerichtsbücher §. 68 293
18. Artikel. Vom Archive und den Urkundenabschriften §. 70 . . . 294

VIII. Verfügungen verschiedener Art.

A) Von der provisorischen Regelung der Advocatie 297
B) Von der Aufhebung des öffentlichen Notariats 301
Von den glaubwürdigen Orten —

Anhang.

I. Civilrechtlicher Anhang zu Abschnitt I, enthaltend die Grundzüge des ungarischen materiellen Privatrechtes 305
Einleitung, Wirkungskreis des Gesetzes 306

I. Theil.

Von dem Personenrechte.

1. Hauptstück.

Von den auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse sich beziehenden Rechten . 307

2. Hauptstück.

Von dem Eherechte . 310

3. Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern 311

4. Hauptstück.

Von der Vormundschaft und Curatel 313

II. Theil.

Vom Sachenrechte . 316

1. Abtheilung.

Von den dinglichen Rechten.

1. Hauptstück.

Vom Besitze . 317

2. Hauptstück.

Von dem Eigenthumsrechte . 318

3. Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung 319

4. Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthums durch Zuwachs 320

5. Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe 321

6. Hauptstück.

Von den Dienstbarkeiten . 322

7. Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte . —

2. Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

8. Hauptstück.

Von den Verträgen überhaupt 325

Seite

9. Hauptstück.

Von den Schenkungen . 327

10. Hauptstück.

Von dem Verwahrungsvertrage . 328

11. Hauptstück.

Von dem Leihvertrage . —

12. Hauptstück.

Von dem Darlehensvertrage . 329

13. Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung und andern Arten der Geschäftsführung . . . 330

14. Hauptstück.

Von dem Tauschvertrage . —

15. Hauptstück.

Von dem Kaufvertrage . 331

16. Hauptstück.

Von dem Bestandvertrage . 332

17. Hauptstück.

Von entgeltlichen Verträgen und Dienstleistungen 333

18. Hauptstück.

Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter 334

19. Hauptstück.

Von den Ehepckten . —

20. Hauptstück.

Von den Glücksverträgen . 337

21. Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung —

III. Theil.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

1. Hauptstück.

Von der Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten 338
a) Von der Bürgschaft . —
b) Vom Pfande . 339

2. Hauptstück.

Von Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten 340

3. Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten 341

4. Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung 342

II. Schema der Gerichte in Ungarn und ihrer Competenz 346
III. Nachtrag zu S. 27, Grundbücher im Somogyer Comitat 355
Alphabetisches Sachregister . 357

Einleitung.

Bis zum Jahre 1848 war die ungarische Rechtsgesetzgebung von drei Hauptgrundsätzen durchdrungen: dem der Aviticität, wornach das ererbte, das Stammgut, beim Mangel an Nachkömmlingen an die Stammverwandten zurückfiel; dem der ausschliesslichen Besitzfähigkeit der Adeligen (oder der diesen gesetzlich für Gleichgeachteten), wornach diese allein wahres Eigenthum an unbeweglichen Gütern erwerben konnten; endlich dem der Unterthanschaft des Bauernstandes, wornach dieser unter der gerichtlichen und politischen Macht seines Gutsherrn stand, und nur ein Nutzniessungsrecht an die Grundstücke hatte. Wohl hatten schon die Landtage von 1832/36, 1840 und 1844 mannigfache Breschen in diese Grundsätze gelegt; sie gaben dem Bauernstande ein freieres Verfügungsrecht über seine Liegenschaften und erleichterten die Ablösung der Grundlasten, so dass das Ober-Eigenthumsrecht des Grundherrn mehr nur dem Namen nach bestand; die Wechsel- und Concurs-Processe entsprachen den vorgeschrittenen Zeitideen und beseitigten mancherlei nicht mehr zeitgemässe Vorrechte des Adels; namentlich aber in den Städten wurde durch die Intabulations- und die Handelsgesetze, dann das Gesetz über die Verlassenschaftsabhandlungen, sowie durch die Errichtung der Wechselgerichte für Wechsel- und Handelsstreitigkeiten ein geordneter Rechtszustand geschaffen, der dem in den österreichischen Erbländern nicht nachstand.

Erst dem Landtage 1847/48 aber blieb es vorbehalten, gänzlich mit der alten Zeit zu brechen. Die Freigebung des Bauernstandes, die Gleichberechtigung der Nichtadeligen mit den Adeligen, die Aufhebung der Aviticität veränderten den ganzen Rechtszustand des Landes. Wohl beschloss der Landtag auch die Abfassung von Gesetzen zur Ordnung der durch diese Umänderungen so vielfach verwirrten Rechtsverhältnisse; allein die

Stürme der Jahre 1848 und 1849 liessen diese Projecte nicht zur Ausführung kommen. So fand denn die österreichische Regierung nach der mit fremder Hilfe erfolgten Niederwerfung des Landes in vielfacher Beziehung eine *tabula rasa*, wohl die Keime eines neuen volksthümlichen Rechtslebens, die jedoch erst durch die gesetzlichen Gewalten ausgebildet und den veränderten Verhältnissen angepasst werden mussten.

Die Regierung in Wien aber wünschte dem Lande gleiche Einrichtungen mit den Erbländern zu geben, und verkennend die Macht der jahrhundertlangen Gewöhnung des Volkes an seine Gesetze, führte sie, anstatt die einheimischen zu ergänzen oder zu verbessern, vielmehr die österreichischen Gesetze ein. So vom 1. Mai 1850 an die allg. Wechsel-Ordnung vom 25. Jänner 1850; vom 1. September 1852 an das Strafgesetz vom 27. Mai 1852; vom 1. Jänner 1853 an die provisorische Civilprocess-Ordnung vom 16. September 1852; vom 1. Mai 1853 an das allg. bürgl. Gesetzbuch sammt dem Aviticitäts-Patente vom 29. November 1853; vom 1. September 1853 an die provisorische Concurs-Ordnung vom 18. Juli 1853; vom 1. November 1854 an das allg. Berggesetz vom 23. Mai 1854; im Jahre 1855 die Strafprocess-Ordnung vom 29. Juli 1853; die Grundbuchs-Ordnung vom 15. December 1855 u. s. w. Die Advocatie wurde durch eine zunftmässige Advocaten-Ordnung beengt, die Nachlassabhandlungen durch die Einführung des Verfahrens ausser Streitsachen verzögert, durch das Institut des öffentlichen Notariats vertheuert. Diese Gesetze, selbst wo sie besser waren, als die früheren, waren doch unbekannt, fremd; die Art ihrer Ausübung theils durch einheimische, in ihnen nicht bewanderte, theils durch ausländische, mit der Sprache und den Volkssitten nicht befreundete Kräfte, liess auch ihre Vorzüge nicht erkennen, wogegen ihre Schattenseiten: Verzögerung und Vertheuerung der Rechtspflege, stark genug hervortraten, um ihr Einleben im Volke unmöglich zu machen. Namentlich aber widersprach die Erbfolge-Ordnung, und die Handhabung der Rechtspflege durch bureaukratisch organisirte, nicht aus dem Volke hervorgegangene, und doch auch nach oben hin nicht unabhängige Richter dem Volksbewusstsein.

Die Aufzählung der Umstände, wodurch diess Regierungssystem geändert wurde, gehört nicht hieher. Hier genügt anzuführen, dass das Diplom vom 20. October 1860 die Regelung der

Justizpflege in den Ländern der ungarischen Krone der verfassungsgemässen Gesetzgebung dieser Länder vorbehielt. Mit a. h. Handschreiben d. d. 20. October an den Grafen Rechberg wurde ausgesprochen: „Hinsichtlich der Justizangelegenheiten und Rechtssprechung in meinem Königreiche Ungarn bin ich entschlossen, die königl. Curie unter Vorsitz des Judex Curiae in Pest wieder einzusetzen,“ und wurde weiters dem Baron Vay als ungarischen Hofkanzler aufgetragen, geeignete Persönlichkeiten als Mitglieder der königl. Curie vorzuschlagen, welche unter Vorsitz des Judex Curiae und unter Zuziehung anderer competenter Persönlichkeiten vor Allem die Frage der Organisirung der ungarischen Justizpflege zu berathen und die Anträge zu unterbreiten haben werden. Bis dahin haben alle bestehenden Verordnungen, namentlich alle civil- und strafrechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen in voller Kraft fortzubestehen, bis sie nicht im Wege landtäflicher Berathung und Vereinbarung modificirt sein werden.

Nachdem der Ende November 1860 zum Judex Curiae ernannte Graf Johann Cziráky in Kürze resignirte, wurde mit a. h. Handschreiben vom 7. Jänner 1861 Graf Georg Apponyi dazu ernannt. Mit a. h. Entschliessung vom 20. Jänner 1861 wurde die Auflösung der ungarischen Abtheilung des k. k. obersten Gerichtshofes und des obersten Urbarialgerichtes ausgesprochen und wurden die Richter der k. ungarischen Septemviraltafel ernannt, und am 22. Jänner eröffnete der Judex Curiae in Pest die aus den Septemvirn und mehreren Rechtsnotabilitäten Ungarns zusammengesetzte Conferenz zur Regelung der ungarischen Rechtspflege. In der Eröffnungsrede zeigte er an, dass am 1. Februar 1861 die Wirksamkeit der ungarischen Abtheilung des k. k. obersten Gerichtshofes in Wien zu erlöschen und die k. ungarische Septemviraltafel die Gerichtsbarkeit je eher zu beginnen habe. Als Aufgabe der Conferenz ward die Wiedererlangung der unabhängigen selbstständigen Justiz für Ungarn, unter der Bedingung jedoch, dass hierdurch die Sicherheit des Besitzes und die Continuität und Beständigkeit der privatrechtlichen Verhältnisse nicht gefährdet werde, bezeichnet. Nachdem die Conferenz beschlossen hatte, die ungarischen Gesetze mit den nöthigen Modificationen wieder herzustellen, theilte sie sich in Subcommissionen für Privatrecht und Grundbücher; Criminalrecht und Pressgesetz; Urbarial-, Feldpolizei-, Grundentlastungsgesetze u. s. w.; Wechsel-, Handels-,

Concursrecht; Waisenangelegenheiten und Verfahren ausser Streitsachen, dann Advocatie und Notariat, endlich für Bergwesen.

Am 4. März 1861 wurde sohin die Conferenz geschlossen, und ihr Operat späterhin über a. h. Auftrag dem Landtage durch den Judex Curiae zur Berathung vorgelegt.

Inzwischen aber hatten sich die Comitate nach den bis 1848 bestandenen Gesetzen constituirt und die nach denselben ihnen zukommende Ausübung der Rechtspflege beansprucht, zum Theil auch übernommen. Mit a. h. Entschliessung vom 29. März wurden die Mitglieder der k. Tafel, des Wechselobergerichtes, der vier Districtualtafeln und der sechs Wechselgerichte ernannt, und diese Gerichte begannen sämmtlich am 1. Mai 1861 ihre Wirksamkeit. Mit diesem Tage hörten auch die bis dahin bestandenen k. k. Oberlandesgerichte, Landesgerichte, Comitats- und Bezirksgerichte auf zu fungiren, so dass also vom 1. Mai 1861 an in Ungarn bloss die constitutionellen Gerichte in Wirksamkeit sind.

Die Beschlüsse der Justizconferenz wurden dem Landtage vorgelegt, und es hat das Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 22. Juni 1861 mit 152 gegen 70 Stimmen den Antrag der zu dem Ende eingesetzten Commission angenommen, wonach die ungarischen Gesetze wieder hergestellt werden, und — soweit sie nicht ausreichen — das Elaborat der Judex-Curial-Conferenz als Grundlage der Rechtspflege zu dienen hat; auch die Magnatentafel schloss sich dem unter dem 1. Juli 1861 an.

Nachdem hierauf Seine Majestät diesen Beschluss sanctionirt hatte, hat die hohe königl. ungarische Curie in ihrer vollzähligen gemischten Sitzung vom 23. Juli 1861 den feierlichen Beschluss ausgesprochen, dass sie diese, von der Judex-Curial-Conferenz provisorisch in Vorschlag gebrachten, die Rechtspflege betreffenden Vorschriften von nun an bei allen vorkommenden Fällen als feststehende Norm in der Rechtspflege befolgen werde, und der Herr Judex Curiae hat mit Schreiben vom 23. Juli 1861 die Jurisdictionen von diesem Beschlusse verständigt.

I.

Das bürgerliche Privatrecht.

I.

Das bürgerliche Privatrecht.

Anträge

der landesrichterlichen Conferenz in Angelegenheiten der Rechtspflege.

Damit die vaterländischen Gesetze ohne Erschütterung des öffentlichen Credites, Kränkung privatrechtlicher Verhältnisse und Stockung des Rechtsganges wieder in das Leben treten können und unter Einem den Ansprüchen der Zeit und den Bedürfnissen der veränderten Umstände entsprochen werde, werden bis dahin, als die verfassungsmässige Gesetzgebung das systematische Werk der Codification vollenden kann, die nachfolgenden, durch die landesrichterliche Conferenz festgestellten und seitens der vaterländischen Gerichte in der Durchgangsperiode als Richtschnur zu benützenden provisorischen Einrichtungen in Antrag gebracht.

Einstweilige Norm für die Gerichtspflege.

I.

Das bürgerliche Privatrecht.

A. Der materielle Theil.

§. 1.

Die, das materielle bürgerliche Privatrecht betreffenden ungarischen Gesetze werden wieder hergestellt, jedoch mit folgenden, durch den öffentlichen Credit, die Rechtscontinuität und die Anforderungen der obwaltenden Verhältnisse nothwendig gewordenen Ergänzungen.

Die Hauptgrundlage des ungarischen Rechtes ist das Verböczysche Gesetzbuch (*Verböczy tripartitum, hármas törvénykönyv)*, welches Stephan Verböczy über Auftrag des Königs Wladislaus II. im Jahre 1514 verfasste. Obwohl die anbefohlene Kundmachung als Gesetz in Folge der eingetretenen Kriegswirren unterblieb, so ist es doch allgemein schon seit drei Jahrhunderten als Gesetz angenommen und die späteren Landtagsbeschlüsse berufen sich

selbst vielfach darauf. Es behandelt in einer Vorrede und 3 Theilen in 272 Capiteln das öffentliche und Privatrecht. Vereint mit der Sammlung der durch die Könige sanctionirten Landtagsbeschlüsse bildet es das *Corpus juris hungarici*, welches seit der 1. Sammlung der Gesetze (1583 durch Bischof Mossoczy von Neutra) bis jetzt in wiederholten Auflagen (zuletzt in Ofen 1844) erschienen ist.

Für das Privatrecht sind insbesondere noch die Entscheidungen der königl. Curie *(Decisiones curiales)*, welche ebenfalls gesammelt wurden, von hoher Wichtigkeit, indem sie das durch Rechtsgewohnheit oder Analogie gebildete Recht feststellen und entwickeln. Ueberdiess sind auch einzelne Statuten, Privilegien, Rechtssprüche der obersten Gerichtshöfe, die Tavernical-Artikel u. s. w. als Rechtsquellen anzuführen, welche zum Theile ebenfalls in das *Corpus juris hungarici* aufgenommen sind. Unter den Lehrbüchern des ungarischen Rechtes ist: *Magyar polgári törvény, Szlemenics Páltól, Pozsonyban 1845, Frank, a magy. o. törv., Pesten 1845,* und in deutscher Sprache: Johann von Jung, Darstellung des ungarischen Privatrechtes, 2. Auflage, Wien 1827, anzuführen. Unter den älteren Lehrbüchern war: Emmerich von Kelemen: *Institutiones juris privati Hungarici* das berühmteste und die Quelle aller folgenden.

Erbfolge-Ordnung.

§. 2.

Alle jene Verfügungen des am 29. November 1852 in Ansehung der Aviticität erlassenen Patentes, welche sich auf die Erbfolge beziehen, werden aufgehoben, und anstatt derselben die weiter unten folgenden, mit den ungarischen Erbrechtsgrundsätzen übereinstimmenden, jedoch dem XV. G. A. vom Jahre 1848 über die Aufhebung der Aviticität angepassten Bestimmungen ins Leben gerufen.

Schon der G. A. XV 1848 setzte fest: »Die Aufhebung der Aviticität wird im Principe ausgesprochen, und es wird also:

1. Dem Ministerium die Ausarbeitung eines bürgerl. Gesetzbuches auf Grund der vollständigen Aufhebung der Aviticität und die Vorlage am nächsten Landtage aufgetragen.

2. In der Zwischenzeit werden alle noch nicht durch Endurtheil beendeten, auf Aviticitäts-Verhältnissen beruhenden Processe sistirt und der Beginn solcher Processe mit Ausnahme der Fälle des G. A. XIV 1836 (Theilung der Verlassenschaft bei offenkundigen Erbrechten) verboten.«

Das kais. Patent vom 29. Nov. 1852, R. G. B. 247, führte dann dieses Princip näher aus. Das II. Hauptstück desselben regelte die Anwendung der früheren Gesetze in Bezug auf die Erbfolge und Erbverträge; diese Bestimmungen sind nun aufgehoben und durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt. Rücksichtlich der weiteren Bestimmungen desselben siehe die §§. 19 und 20. Dabei

ist aber zu bemerken, dass frühere Erbansprüche durch einen Erbfolgeprocess *ad implementum, repositionem, invalidationem testamenti ad rectificationem divisionis ex caducitate*, jetzt nicht mehr geltend gemacht werden dürfen, da nach §. 9 dieses Pat. derlei bis 1. Mai 1854 nicht durch Einleitung des Processes geltend gemachte Ansprüche erloschen sind, und diese erloschenen Rechte nicht mehr auflebten.

§. 3.

Der Unterschied zwischen dem, aus einer königlichen Donation, oder anderweitig herrührenden, dann zwischen dem die männlichen und weiblichen Familienglieder betreffenden Vermögen, und den hieraus entstehenden Rechtsverhältnissen, — sowie das Recht auf den vierten Theil, und das Mädchenrecht, als Ausflüsse der ausschliesslich männlichen Erbfolge, sind im Geiste des XV. G. A. vom Jahre 1848 als aufgehoben zu betrachten.

Das Fideicommiss-Institut indessen wird sammt dem damit verbundenen Mädchenrecht unberührt belassen.

Beinahe wörtlich übereinstimmend mit den §§. 5 und 13 des obgenannten Avit.-Pat.

Der Unterschied zwischen Manns- und Weibsstammgütern beruhte auf deren ursprünglicher Erwerbung; im Allgemeinen entschied darüber der erste Verleihungsbrief, obwohl auch für manche Gattungen Güter, z. B. die bürgerlichen, bäuerlichen, die in den Jazygier- und Kumanier-Districten befindlichen, besondere allgemeine Vorschriften bestanden, die aber jetzt, nachdem sie schon seit 1. Mai 1853, bezüglich schon seit 1848 aufgehoben sind, nur mehr geschichtliches Interesse haben.

Mädchen-Quartalitium (Recht auf den vierten Theil) war jenes Privatrecht, wornach die im weltlichen Stande verbliebenen Töchter des Erwerbers eines Gutes zum Zeichen ihrer Abstammung von ihm, als ihrem Erzeuger, von dessen gesetzlichen Erben ein Viertel der von ihm für den Mannsstamm erworbenen adeligen reinen Schenkungsgüter zum gewöhnlichen Schätzungswerthe fordern konnten.

Capillar- (Mädchen-) Recht war jene privatrechtliche Begünstigung, der zu Folge die im weltlichen Stande verbliebenen jungfräulichen Waisen von den gesetzlichen Erben ihrer Eltern aus jenen unbeweglichen Gütern, welche sie nicht als Erben besitzen, geziemende Wohnung, Unterhalt und Aussteuer fordern konnten.

Die Fideicommisse wurden durch die G. A. IX 1687 und L 1723 in Ungarn eingeführt. Es muss das Fideicommiss, um rechtsgiltig zu sein, durch den König bestätigt werden, und nicht die Rechte Dritter benachtheiligen; auch war die Kundmachung in der Comitatscongregation, wo das Gut lag, üblich, damit diejenigen, welche Forderungen an das Gut haben, dieselben geltend machen können. — Die Besitzer von Fideicommissgütern haben bloss das Nutzniessungsrecht daran, und dürfen dieselben weder veräussern

noch belasten. Die Gläubiger eines Fideicommissbesitzers können sich aber bei seinen Lebzeiten durch Sequestration der Einkünfte des Gutes zahlhaft machen. Eine Verpachtung ist der Nachfolger im Fideicommisse nicht verpflichtet anzuerkennen. — Nach den obigen Ges. Artikeln können nur ungarische Adelige (die das ungar. Indigenat haben) Fideicommisse errichten; die Fideicommisse fallen stets ungetheilt nur Einem Nutzniesser zu; die Erbfolge ist entweder Seniorat oder Majorat (je nachdem der Familienälteste oder der Erstgeborne nachfolgt), was von dem Willen des Fideicommissstifters abhängt.

§. 4.

Die unter Lebenden errichteten Verträge, welche Verfügungen über das Vermögen betreffen, können zwar von den Erben durch keine, aus der Natur des Vermögens abgeleiteten Klagen angefochten werden, in Fällen der Verschwendung dürfen jedoch die direct abstammenden Erben, oder in Ermangelung solcher die noch lebenden Eltern, den ihnen gebührenden gesetzlichen Erbtheil (*legitima*) mittelst Sequestration sicherstellen lassen.

Das Schenkungsrecht wird ebenfalls durch den gesetzlichen Erbtheil der direct abstammenden Erben, oder wenn keine solchen vorhanden sein sollten, der am Leben befindlichen Eltern eingeschränkt.

Siehe §§. 7 und 8 dieser Beschlüsse, dann §§. 273 und 951 des ö. a. b. G. B., deren Bestimmungen analog, jedoch theils weiter (§. 273), theils enger (bloss auf Abstämmlinge beschränkt) sind.

Direct abstammende Erben, jedoch nur die ehelichen Abkömmlinge, oder die nach dem Gesetze für ehelich erachteten, da nur diesen nach §. 9 ein gesetzliches Erbrecht zusteht.

Die äusseren Erfordernisse der letztwilligen Verfügungen.

§. 5.

Die bezüglich der äusseren Erfordernisse der Testamente und Codicille auf den ungarischen Gesetzen, Statuten und der gesetzlichen Gepflogenheit beruhenden verschiedenen Vorschriften haben ohne Rücksicht auf die bürgerliche Stellung der Erblasser gleichmässige Giltigkeit, und die Testamente der Adeligen können desshalb, weil sie nach den für Nichtadelige bestandenen Vorschriften errichtet wurden, wie auch umgekehrt, wegen Mangelhaftigkeit der äusseren Erfordernisse nicht entkräftet werden.

Bis zum Jahre 1853, dem Beginne der Wirksamkeit des a. b. G. B. in Ungarn, bestanden sehr mannigfache und verschiedenartige Vorschriften betreffs der äusseren Form der Testamente, welche nach Obigem jetzt wieder hergestellt sind. Allgemeine Erfordernisse nach dem G. A. XXVII 1715, und dem Gebrauche sind: Die Bezeichnung der darin vorkommenden Personen mit ihrem

Tauf- und Familien- oder sonst unterscheidenden Namen; die Anführung von Zeit und Ort der Verfassung des Testamentes; endlich, dass es binnen einem Jahre nach dem Tode des Erblassers kundgemacht und den Betheiligten mitgetheilt wird.

Die Testamente adeliger Personen können an glaubwürdigen Orten *) (in der k. Hofkanzlei oder vor einem dazu abgesendeten Rathe derselben; vor den k. Gerichten, den Capiteln und Conventen oder zwei Abgeordneten derselben; endlich in den Comitatscongregationen oder vor dem dazu abgesendeten Vicegespan oder Stuhlrichter und einem Geschwornen) entweder mündlich vorgebracht oder schriftlich mit der Unterschrift des Testators versehen, von ihm selbst eingebracht werden. Es wird dazu erfordert, dass die zur Aufnahme des Testamentes Abgesandten darüber Bericht erstatten, und dass das Testament entweder im Archive aufbewahrt, oder dass bei einem mündlichen die Verfügungen desselben im Protokolle aufgezeichnet werden. — Vor Privatzeugen kann ein Adeliger ein Testament errichten, indem er vor fünf tauglichen (grossjährigen, geistesgesunden, unparteiischen) Männern, welche zu dem Ende erbeten und zugleich gegenwärtig sein müssen, und die auch Unadelige sein können **), das Testament selbst unterschreibt und sein Siegel beisetzt, und eben so die Zeugen. Kann er nicht schreiben, so muss ein sechster Zeuge des Erblassers und seinen eigenen Namen unterschreiben. Für einen Zeugen, der bloss ein Kreuzzeichen machen kann, schreibt ein Anderer der Zeugen den Namen hin. — Bei Codicillen sind nur drei Zeugen nöthig. (G. A. XXVII und XXXIX vom J. 1715.)

Bürger können ihren letzten Willen entweder vor dem Magistrate oder dessen Abgeordneten, oder vor Privatzeugen erklären. Die Zahl der Letzteren richtet sich nach der Gepflogenheit des Ortes, nur muss der Testator das Testament eigenhändig geschrieben und unterschrieben haben, in welchem Falle es vor den Zeugen nicht vorgelesen werden muss (G. A. XIV 1840), oder es muss ihm vor den Zeugen vorgelesen und von ihm als sein letzter Wille bekräftigt werden. (G. A. XXVII 1715 und XLVI 1655.)

Honoratioren machen ihre Testamente nach Art der Adeligen.

Im Jazygier- und Kumanier-Districte genügen drei (bei Codicillen zwei) Zeugen, welche früher Jazygier oder Kumanier sein mussten. Die zur Aufnahme des Testamentes abgesandten Magistratspersonen sowohl wie die Privatzeugen müssen aber den Ortsmagistrat binnen 15 Tagen von der Errichtung des Testamentes in Kenntniss setzen, und — ist der Testirende vor dieser Kundmachung verstorben — den Inhalt des Testamentes beeiden.

*) S. darüber den §. 94: vom Urkundenbeweise.

**) Vormals nur in dringenden Fällen, jetzt aber, zu Folge des ausgesprochenen Grundsatzes der Rechtsgleichheit, durchgehends.

Schriftliche Testamente müssen unterschrieben werden. Feierliche Testamente werden vor dem Districtscapitän und einem Stuhlrichter, oder zwei Abgeordneten desselben errichtet, in der Generalversammlung kundgemacht und im Archive verwahrt. (Statuten vom 8. Jänner 1799.)

Bauern endlich können nach den Gewohnheiten ihres Ortes — meist vor dem Ortsrichter und zwei Geschwornen, dann dem Gemeindenotär — oder auch allgemein vor fünf (bei Codicillen drei) tauglichen Privatzeugen ihre Testamente errichten.

Endlich gibt es privilegirte Testamente. So können während einer Seuche oder von Soldaten im Felde (G. A. IX 1830) Testamente auch bloss eigenhändig geschrieben und unterschrieben, oder vor zwei Zeugen mündlich errichtet werden. Für Testamente, welche bloss fromme Verfügungen (für Kirchen, Armen, Waisen) enthalten oder bloss das erworbene Vermögen unter die Kinder theilen, gilt dasselbe. (G. A. XXVII 1715.)

Im Auslande können Ungarn ihre Testamente nach den im Auslande geltenden Vorschriften verfassen, doch muss der sich auf ein solches Testament Berufende beweisen, dass diese Vorschriften im Auslande gelten. (G. A. XXIV 1729.)

§. 6.

Testamente, welche von solchen Erblassern herrühren, die binnen der Frist eines halben Jahres vom Zeitpunkte der Wiedereinführung der ungarischen Gesetze verstorben sind, können in Ansehung der äusseren Erfordernisse auch nach den Vorschriften der bisher bestandenen österreichischen Gesetze errichtet werden.

Als Zeit der Wiedereinführung der ung. Gesetze muss zufolge Beschluss der k. Curie (s. S. 4) wohl der 23. Juli 1861 angesehen werden.

Testirungs-Recht.

§. 7.

Das Testirungsrecht erstreckt sich, wenn weder direct abstammende Erben, noch Eltern vorhanden sind, auf das sämmtliche ererbte und erworbene Vermögen; wenn aber direct abstammende Erben, oder Eltern noch am Leben sind, so darf das Testament die gesetzlichen Erbtheile derselben nicht verletzen.

Dieser gesetzliche Erbtheil beträgt die Hälfte dessen, was die direct abstammenden Erben nach dem Erblasser in dem Falle, wenn er ohne letztwillige Anordnung gestorben wäre, geerbt hätten. In Ansehung dieses Theiles ist also das Testament nichtig, und es können die direct abstammenden Erben, oder in deren Ermangelung die lebenden Eltern die Ergänzung dieser Hälfte fordern.

Von dieser Vorschrift bilden nur die im 52. und 53. Titel des I. Theiles Verböczy's enthaltenen Fälle der Enterbung eine Ausnahme.

Fälle der Enterbung sind nach ungarischem Rechte: 1. wenn die Kinder ihre Hände gegen die Eltern erheben und diese kör-

perlich misshandeln; 2. wenn sie dieselben — ausser dem Falle von Hochverrath oder Majestätsbeleidigung — vor dem Strafgerichte angeben; 3. wenn sie ihnen an das Leben streben; 4. wenn sie Verschwender sind; 5. wenn sie die in Kriegsgefangenschaft gefallenen Eltern nicht auslösen, obwohl es in ihrer Macht stünde.

In diesen Fällen stand den Eltern gegen die Kinder, und umgekehrt, das Recht zu, sie zur Theilung der avitischen Güter zu zwingen, und konnte dann jeder Theil über seinen Antheil frei verfügen. Vom erworbenen Vermögen konnten die Eltern ihre Kinder stets unbedingt ausschliessen; nur in dem Falle, als das avitische Vermögen zur Erziehung der noch unmündigen Nachkommen nicht hinreichte, konnte (wie Kelemen aus dem Geiste des Gesetzes beweist) die Bestreitung der Erziehung der Unmündigen aus dem erworbenen Vermögen gegen den jeweiligen Besitzer des Letztern verlangt werden.

Wie viel den gesetzlichen Erbtheil der Eltern bildet, erhellt aus §. 10.

§. 8.

Die im §. 7 erwähnte Ergänzung des gesetzlichen Erbtheiles hat auch in Fällen der Schenkung (§. 4) Platz zu greifen, wenn die direct abstammenden Erben, oder in deren Ermangelung die am Leben befindlichen Eltern beweisen können, dass die reine Hinterlassenschaft des Erblassers weniger als die Hälfte des zur Zeit der Schenkung vorhanden gewesenen Vermögens beträgt, in welchem Falle der Beschenkte gehalten ist, diesen Abgang zu ergänzen.

S. §§. 957 und 954 a. b. G. B., die aber einerseits den Eltern kein solches Recht einräumen und andererseits nur die zur Zeit der Schenkung schon gebornen Kinder besonders berücksichtigen, während die Verfügung dieses Paragraphes sich auf alle erbfähigen Abkömmlinge und die noch lebenden Vorfahren erstreckt.

Intestat-Erbfolge.

§. 9.

Wenn kein Testament vorhanden ist, so geht das gesammte Vermögen des Erblassers auf die von ihm abstammenden gesetzlichen Kinder über, und wenn eines oder das andere derselben nicht mehr leben sollte, jedoch gesetzliche Nachkommen hinterlassen hätte, so erben diese den Erbantheil, der auf den Vorverstorbenen entfallen wäre; d. i.: die Nachkommen ersten Grades theilen nach Köpfen, die Nachkommen der übrigen Grade aber nach Stämmen.

Die früheren ungarischen Gesetze unterscheiden diessfalls, nach der Beschaffenheit der Güter, zwischen Manns- und Weibsstamm, adeligen, bürgerlichen, Bauerngütern u. s. w. Im Allgemeinen erstreckte sich das gesetzliche Erbrecht der Kinder nur auf die aus ehelicher Abstammung Entsprungenen, also weder auf adoptirte noch uneheliche, wohl aber auf die durch nachge-

folgte Ehe legitimirten oder aus einer vermeintlich giltigen Ehe entstammten Kinder. Durch den Papst oder den König Legitimirte folgten bloss in dem erworbenen Vermögen der Eltern. Adoptirte Kinder hatten an dem erworbenen Vermögen gleichen Antheil mit den ehelichen Kindern; das avitische Vermögen erbten sie bloss bei Mangel leiblicher, rechtmässiger Erben. Nachdem jetzt der Unterschied zwischen erworbenem und avitischem Vermögen aufhörte, dürften wohl alle diese Unterschiede wegfallen und die legitimirten und Adoptivkinder den ehelichen Kindern vollkommen gleichgestellt sein.

Die Erbfolge in Bauerngütern regelte der G. A. VIII 1840; über die erworbene Habe konnte frei verfügt werden; in die avitische und bei Mangel eines Testamentes in die gesammte Habe sind die aus gesetzlicher Ehe entsprungenen Kinder beiderlei Geschlechtes Erben zu gleichen Theilen, wobei ihnen aber das schon Erhaltene in den Erbtheil eingerechnet wird. Die Session darf aber ohne Einwilligung des Grundherrn nicht zerstückt werden, daher sie im Wege freundschaftlicher Ausgleichung oder unter sich abzuhaltender Versteigerung von einem tauglichen Condividenden, falls aber kein solcher vorhanden, oder die Hälfte der Erben eine öffentliche Versteigerung verlangen, im Wege dieser hintanzugeben ist. Letzteres gilt auch jetzt noch, nur tritt an die Stelle des Grundherrn die politische Behörde.

Klostergeistlichen steht kein Erbrecht zu; nur die Mitglieder von Conventen, welche unbewegliches Vermögen besitzen dürfen, können die Herausgabe des Zehntels vom Werthe der ihnen sonst zugefallenen avitischen unbeweglichen Güter begehren, aber nie mehr als 50,000 fl. C. M. (G. A. LXXI 1715.)

Kinder aus verschiedenen Ehen erben endlich des gemeinschaftlichen Elterntheils Vermögen zu gleichen Theilen; die Kinder der früheren Ehe können aber nicht nur das Vermögen der Mutter, sondern auch das daraus und damit Erworbene verlangen. (G. A. XXXVI 1659.)

§. 10.

In Ermangelung von directen Nachkommen ist der Vater und die Mutter zur Erbschaft berufen, und zwar Beide bis zu jenem Werthbetrage, welcher von ihnen, oder von ihrer Linie, zufolge eines Testamentes, oder ohne ein solches, auf den Erblasser übergegangen war; das von der väterlichen Linie an den Erblasser gelangte Vermögen fällt an den Vater, das von der mütterlichen Linie erhaltene an die Mutter zurück.

Wenn das Vermögen des Erblassers nicht so viel beträgt, als von der väterlichen und mütterlichen Linie auf den Erblasser übergegangen war, so theilen Vater und Mutter untereinander die Verlassenschaft im Verhältnisse des Werthbetrages, welchen der Erblasser von ihnen oder von ihrer Linie erhalten hatte.

Wenn hingegen die Verlassenschaft jenen Werthbetrag übersteigt, den der Erblasser von väterlicher und mütterlicher Seite erhalten hatte, so geht das Erworbene an den Ehegenossen des Erblassers über, in Ermangelung eines solchen aber theilen Vater und Mutter das Erworbene zu gleichen Theilen.

Diese Bestimmungen rücksichtlich des ererbten Vermögens, und rücksichtlich des Anspruchs des überlebenden Ehetheils an das Erworbene, beruhen auf dem alten ungarischen Rechte. — Das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehetheils betreffs des erworbenen Vermögens geht dem der Eltern bevor (§. 14). Schon nach §. 7 G. A. VIII 1840 gehen Eltern kinderlos verstorbener Unterthanen sowohl rücksichtlich des avitischen, als des erworbenen Vermögens den Seitenverwandten und dem Grundherrn voran.

Wäre das von den Vorfahren herrührende Vermögen *in natura* vorhanden, so fiele es wohl *in natura* wieder zurück; doch müssten im Sinne der ungarischen Gesetze (T. I, Art. 48) die Verbesserungen der avitischen Güter und die darauf verwandten Summen als erworbenes Vermögen betrachtet werden; ebenso das von Anderen als von Vorfahren ererbte, also nicht eigentlich avitische Vermögen.

§. 11.

Wenn entweder Vater oder Mutter, oder aber Beide nicht mehr leben, so treten im Sinne der ungarischen Gesetze die aus der väterlichen Linie abstammenden Seitenverwandten in die Rechte des Vaters, und die aus der mütterlichen Linie abstammenden Seitenverwandten in die Rechte der Mutter.

Es ist diess ganz entgegengesetzt der Verfügung des §. 737 a. b. G., wornach, wenn ein Elterntheil kinderlos vorverstarb, der andere das ganze Vermögen des Kindes erbt. Die Subcommission der Conferenz bezeichnete auch in ihrem Vermittlungsantrage eben diese Bestimmung des a. b. G. B. als das ungarische Gefühl, und den Begriff der Familie, wie er dem ungarischen Charakter anhaftet, verletzend; es werde dadurch oft eben der Stamm, von dem das Vermögen herrührt, verletzt, und die Erbschaft zu einem Glücksspiele. In der That bewies die Erfahrung, dass eben diese Bestimmung des a. b. G. B., namentlich bei dem Stande der Grundbesitzer viel böses Blut verursachte und als eine Ungerechtigkeit betrachtet ward.

Abstammende, d. h. aus einer gesetzlichen oder doch für gesetzlich erachteten Ehe, also weder uneheliche noch Adoptivkinder.

§. 12.

Wenn weder Eltern, noch von diesen abstammende Seitenverwandte vorhanden sind, so geht das Erbrecht auf den Grossvater und auf die Grossmutter und beziehungsweise auf die von diesen abstammenden Seitenverwandten, — und wenn auch von diesen Niemand

am Leben sein sollte, auf den Urgrossvater und auf die Urgrossmutter und beziehungsweise auf die von diesen abstammenden Seitenverwandten und so der Reihe nach auf die weiter aufsteigenden Vorfahren und beziehungsweise auf die von diesen abstammenden Seitenverwandten nach denselben Grundsätzen über, welche in den §§. 9, 10, 11 festgesetzt wurden.

Seitenverwandte erbten nach dem früheren ungarischen Rechte nur nach Blutsverwandten, und bloss das vom gemeinschaftlichen Stammvater Herrührende oder mittelst dieses Vermögens Erworbene, das andere erworbene Vermögen aber nur insoweit, als es entweder für die ganze Familie oder vor der Theilung des gemeinschaftlichen avitischen Vermögens erworben, oder als es endlich den zurückfallenden Gütern investirt wurde, als Zuwachs erscheint. — Nach dem obenerwähnten G. A. VIII 1840 fiel den Seitenverwandten des kinderlos und ohne Hinterlassung einer Witwe oder eines Testamentes verstorbenen Unterthanen ebenfalls nur die avitische Habe zu, das erworbene Vermögen aber dem Grundherrn. Starb aber der Unterthan in noch mit den Geschwistern ungetheiltem Zustande, so fiel auch das Erworbene den nächsten Seitenverwandten zu.

Wenn von der einen oder andern Elternseite aus, sich keine Erben melden, so tritt der hinterlassene Ehegatte (§. 14) oder im Mangel eines solchen der Fiscus (§. 18) in den Besitz des erblosen Nachlasstheiles.

Das Recht der Miterwerbung.

§. 13.

Bezüglich des während der Ehe gemeinschaftlich erworbenen Vermögens erleiden die Bestimmungen der früheren ungarischen Gesetze keine Abänderung.

§. 8 G. A. VIII 1840 bestimmt: „Da das während der Ehe gemeinschaftlich Erworbene bei den Unterthanen jedem der Ehegatten gleichförmig zusteht, so darf einer wie der andere über die Hälfte desselben frei verfügen und darf der Mann das Weib nicht einmal mittelst Testament davon ausschliessen.“ Diess galt von allen unter grundherrlicher Gerichtsbarkeit stehenden Personen, ja selbst von adeligen Besitzern von Bauerngütern rücksichtlich dieser.

Von den während der Ehe erworbenen unbeweglichen Gütern gebührt der Witwe nur dann die Hälfte, wenn ihr Name im Erwerbsbriefe mitenthalten ist. (T. I, 48, 102.) Unadelige Witwen erben die Hälfte des ganzen während der Ehe erworbenen Vermögens, wenn auch der Mann eine andere letztwillige Verfügung getroffen hätte. — In dieser Beziehung ist also die Bestimmung des ungarischen Rechtes viel weiter als die des §. 1253 a. b. G. B., wonach

ein besonderer Vertrag zur Gütergemeinschaft nöthig ist, und im Zweifel nach §. 1237 das Vermögen als vom Manne erworben angesehen wird. Ja zufolge der Gleichstellung der Adeligen und Unadeligen dürfte die adelige Witwe auch auf die Hälfte des auf den Mann allein grundbücherlich geschriebenen Gutes, soweit es während der Ehe erworben wurde, Anspruch haben, nur ohne Benachtheiligung der bücherlichen Gläubiger (nach §. 1236 a b. G. B., der, soweit er grundbücherliche Verfügungen enthält, bestehen bleibt). Die Gesetzesübung war übrigens in dieser Beziehung schon früher weiter als das Gesetz, und betrachtete nicht bloss bei Adeligen, sondern bei Allen, welche im Waffendienste, in Aemtern, als Gelehrte das Vermögen erwarben, den Mann als den Haupterwerber, der auch darüber — wenn nicht Gütergemeinschaft bedungen war — ausschliesslich verfügen konnte, sowie im Gegentheile in allen Fällen, wo die Frau am Erwerbe theilnehmen konnte, sie als Miterwerberin angesehen wurde, wenn diess gleich dem Wortlaute des Gesetzes nach bloss von Bürgerlichen und Unterthanen galt. Es dürfte daher auch jetzt nicht sowohl auf die Eigenschaft des erworbenen Gutes, als auf die Erwerbungsart, ob durch den Mann allein, oder mit Beihilfe der Frau, gesehen, im Zweifel aber die Frau nach G. A. LXVII 1622 als Miterwerberin alles während der Ehe erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens betrachtet werden.

Erbrechte des überlebenden Theils der Ehegatten
(Successio conjugalis).

§. 14.

Das Erbrecht der Ehegatten hat nach den ungarischen Gesetzen einzutreten:

a) in dem erworbenen Vermögen, wenn keine direct abstammenden Erben vorhanden sind;

b) hinsichtlich des ererbten Vermögens, wenn weder in absteigender, noch in aufsteigender Linie Erben, noch Seitenverwandte vorhanden sind.

Doch dürften nach Analogie der früheren gesetzlichen Bestimmungen unter den erworbenen Gütern auch die erwiesenermassen erfolgten Verbesserungen der avitischen Güter verstanden werden, sowie andererseits viele Rechtsgelehrte unter den ererbten Gütern nur die unbeweglichen begriffen, was aber gegenüber dem klaren Wortlaute obigen Paragraphes kaum statthaft ist.

Hinsichtlich der Unterthanen bestimmte §. 9 G. A. VIII 1840: „Die gegenseitige Erbfähigkeit der Ehegatten bei Kinderlosigkeit und Ermanglung eines Testamentes geht sogar hinsichtlich des

vor der Ehe Erworbenen jedem andern Erbrechte voran, erstreckt sich jedoch nie auf das Avitische.“ (S. auch §. 10.)

Das Erbfolgerecht der Witwe.

§. 15.

Die ungarischen Gesetze, welche die Erbrechte der Witwen regeln, werden unverändert aufrecht erhalten.

Hier wird der Fall behandelt, wenn der Gatte Kinder und eine Witwe aus einer gesetzlichen Ehe hinterlässt; denn sind keine Kinder vorhanden, so findet §. 14 Anwendung.

In diesem Falle hat nun die Witwe auf das ererbte unbewegliche Vermögen ihres Gatten keinen Anspruch, sondern nur auf einen gleichen Theil mit den Kindern von dem erworbenen Vermögen (abgesehen von der ihr allenfalls aus dem Titel der Miterwerbung gebührenden Hälfte) und dem beweglichen Nachlasse (T. I, 99, 101, 102). Dann gebührt ihr allein: der Ehering des Gatten, der beste Theil der Kleidung, der Wagen und die Wagenpferde (T. I, 99 und Cur. Dec. 17 vom Anspruchsprocesse beweglicher Güter), während die Waffen, das Gestüte (wenn es mehr als 50 Pferde enthält), der Siegelring, die Bücher, und die Meliorationen der avitischen Grundstücke und Gebäude und das Zugehör derselben den Kindern allein zufällt. (T. I, 99 und 101.)

Rücksichtlich der Besitzer bäuerlicher Gründe und der unter grundherrlicher Gerichtsbarkeit gestandenen Personen verfügt G. A. VIII 1840 Folgendes:

§. 14. Das Heiratsgut der Frau ist, sofern es *in natura* vorhanden oder — wenn es in baarem Gelde bestand — die Verwendung desselben in die vorhandene Habe gehörig erwiesen wird, bei jeder Erbschaft oder Theilung der Witwe oder ihren gesetzlichen Erben vor Allem herauszugeben.

§. 15. In Zukunft soll jedes Heiratsgut durch die Ortsvorsteher genau beschrieben und geschätzt, ein Exemplar der Beschreibung der Frau hinausgegeben, eines in die Gemeindelade hinterlegt werden, widrigens die Witwe nur das noch in Natur Vorhandene ansprechen kann.

§. 16. Die Witwe des kinderlos verstorbenen Unterthanen verbleibt im Besitze seiner sämmtlichen ererbten Habe, es müsste denn der verstorbene Mann hinsichtlich der angemessenen Versorgung seiner Witwe mittelst Testaments verfügt haben. Befindet sich darunter auch eine Unterthans-Ansässigkeit, und ist die Witwe zur Bearbeitung derselben nicht geeignet, so können diejenigen, denen rücksichtlich der Ansässigkeit auch sonst die Erbfolge zusteht, die Ansässigkeit sammt dem dazu gehörigen Avitischen zwar übernehmen oder verkaufen, doch müssen sie früher

der Witwe eine ihrem Stande entsprechende Erhaltung vollkommen sichern. Die Grösse dieses Witwengehaltes wird, wenn darüber keine freundschaftliche Uebereinkunft zu erzielen wäre, die betreffende Gerichtsbarkeit mit Berücksichtigung des Standes der Witwe, der Grösse des Vermögens, wie auch dessen, was die Witwe als gemeinschaftlich Erworbenes und kraft gegenseitiger Gatten-Erbschaft als Eigenthum behielt, festsetzen.

§. 17. Wenn der verstorbene Unterthan Witwe und Kinder zurücklässt, ohne durch ein Testament über den Gehalt seiner Witwe verfügt zu haben, so können die Kinder, wenn die Witwe die Mutter aller hinterlassenen Kinder ist, nur dann eine Theilung vornehmen, wenn sie früher den ihrer Mutter gebührenden Witwengehalt im Sinne des §. 16 vollkommen gesichert haben.

§. 18. Wenn aber die zurückgelassenen Kinder oder ein Theil derselben aus früherer Ehe des Vaters entsprungen sind, so kann die Witwe von dem avitischen Vermögen ihres Mannes und dem nicht während der letzten Ehe, also gemeinschaftlich, Erworbenen, als wittiblichen Unterhalt nur einen Kindestheil ansprechen, und auch diesen nur so, dass er ausgeschnitten wird, und sie die Zinsen davon beziehen kann, das Capital aber unter Aufsicht der betreffenden Grundherrschaft (Stuhlrichter) und der Ortsvorsteher gehalten werde und nach dem Tode der Witwe, oder wenn sie aufhört den Namen ihres Mannes zu tragen (d. h. sich wieder verehelicht), das ganze Capital an die Theilungsfreunde zurückfällt.

Auch in Betreff des Erbrechtes der Witwe bemerkt das obenerwähnte Vermittlungsgutachten, dass die bezüglichen Vorschriften des a. b. G. B. der nationalen Ritterlichkeit und der Pietät widerstreiten, wornach die Witwe, so lange sie den Namen des Mannes führt, als dessen Substitut, als Familienoberhaupt, betrachtet wird.

Das Witwenrecht.

§. 16.

Hinsichtlich des Witwenrechtes treten die Anordnungen der ungarischen Gesetze wieder in Kraft; doch können nur die absteigenden directen Erben die Beschränkung dieses Rechtes fordern.

Witwenrecht ist der Anspruch der Witwe (ob Kinder vorhanden sind oder nicht) auf entsprechende Wohnung, Unterhalt und — im Falle der Wiederverehelichung — Aussteuer seitens der Erben ihres Mannes aus jenen unbeweglichen Gütern desselben, welche sie Mangels Erbanspruches nicht erbt. (T. I, 29, 30, 67 und 99.) Es hat darauf nur die in gesetzlicher Ehe mit dem Gatten gelebt habende, oder durch sein Verschulden geschiedene Witwe Anspruch; von dem noch lebenden Gatten

kann die Frau es nur ansprechen, wenn die Ehe wegen eines vorher nicht gewussten Hindernisses oder aus seinem Verschulden getrennt wurde. Dieses Recht geht den Ansprüchen der Gläubiger des Mannes bevor, und erlischt mit dem Tode der Frau oder ihrer Ausheiratung. — Als Wohnhaus kann sie jenes Haus ansprechen, das sie mit dem Gatten bewohnte, ausser es wäre diess das einzige Familienhaus.

Die Witwe hat übrigens das Recht, die Güter des verstorbenen Ehegatten bis zu ihrer Wiederverehelichung zu benutzen. Nur wenn sie bedeutend mehr, als den standesmässigen Unterhalt abwerfen, können die Erben des Mannes (nach obigem Paragraphe jedoch nur dessen Abkömmlinge) ihre Beschränkung auf das gesetzliche Witwenrecht begehren, ohne dass sie aber die bis dahin bezogenen Einkünfte zurückerstatten müsste. — Würde sie aus dem Besitze ausser dem Rechtswege verdrängt, so kann sie die Wiedereinsetzung im kurzen Wege nach G. A. XXII 1802 und XIII 1807 durch den Vicegespan (s. auch §. 40 dieses Abschnittes) begehren.

Selbst ein Staatsverbrechen des Mannes beraubt die Witwe dieses Rechtes nicht, wohl aber Ehebruch oder boshafte Verlassung ihrerseits, ausser der Mann hätte durch nachherige Beiwohnung oder sonst ausdrücklich verziehen (Cur. Dec. 3 *de jure viduali*).

In Betreff der gewesenen Unterthanen s. die Erläuterung zu §. 15.

§. 17.

Hinsichtlich der Erbrechte der Ehegatten, der Witwen und in Bezug auf das Witwenrecht, von welchen der 14., 15. und 16. §. handelt, haben die in den Districten der Jazygier und Kumanier bestandenen Vorschriften auch ferner als Richtschnur zu dienen; in jeder andern Hinsicht aber ist die hier geregelte Erbfolgeordnung auch in den Districten der Jazygier und Kumanier wirksam.

Die Statuten der Jazygier und Kumanier sind vom 8. Jänner 1799 datirt, durch den Palatin, als Capitän, genehmigt. Die Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen gehört nicht hierher, da sie ohnehin mit den gesetzlichen Verfügungen betreffs der Bürger in den k. Freistädten der Hauptsache nach übereinstimmen, und nur hinsichtlich der unbeweglichen Güter Besonderheiten enthalten. Das unbewegliche Vermögen fiel nur den Söhnen zu, welche die Mädchen auszahlen, und nur in Ermanglung von Söhnen kam es an die Töchter. Der Erblasser konnte über die avitischen unbeweglichen Güter nicht zum Nachtheile der Weiber disponiren. Fremde erbten das unbewegliche Vermögen nur, wenn sie den Wohnsitz dort aufschlugen u. s. w.

Erbrecht der heiligen Krone.

§. 18.

Das Erbrecht des Fiscus der h. Krone erstreckt sich dort, wo weder gesetzliche, noch letztwillig eingesetzte Erben vorhanden sind, auf jedes Vermögen ohne Unterschied.

Früher war der Grundherr rücksichtlich der Unterthanen, der städtische Fiscus rücksichtlich der städtischen Bürger, im Jazygier- und Kumanier-Districte die Ortsgemeinde rücksichtlich ihrer Bewohner Erbe des caduken erblosen Vermögens. Alle diese verschiedenartigen Rechte hören zufolge obiger Bestimmung auf.

Das Erbrecht des Fiscus tritt nach G. A. XXVI 1715 nur dann ein, wenn kein testamentarischer oder gesetzlicher Erbe vorhanden ist. Die Erbfolge in k. Schenkungsgüter wegen Aussterben der beschenkten Familie, dann wegen Hochverrath u. s. w., hat mit der Aviticität aufgehört, daher jetzt die Fälle des Erbanfalles an den Fiscus viel seltener sind.

(S. auch S. 22 betreffs des aufgehobenen Heimfallsrechtes der Privaten.)

Vermischte Verfügungen.

§. 19.

Indem alle auf Grund der bisherigen österreichischen Gesetze und Verordnungen entstandenen oder aufgehobenen Erb- oder Witwenrechte, sowie auch die Giltigkeit der, im Sinne des 5. und 6. §. des Aviticitäts-Patentes vom 29. November 1852 deponirten bisherigen Testamente unberührt belassen wird, besitzen die gegenwärtigen Anordnungen keine rückwirkende Kraft. Uebrigens ist das Testirungs- und Erbrecht, mit Ausnahme der im 5. und 6. §. des so eben erwähnten Aviticitäts-Patentes enthaltenen Fälle, nach den zur Zeit des Todes des Erblassers in Kraft stehenden Gesetzen zu beurtheilen.

Nach §. 5 Avit. Pat. konnten bis 1. Mai 1856 die damaligen Besitzer ererbter avitischer adeliger Güter, in denen bisher nur die männlichen Nachkommen zur Erbfolge berufen waren, über diese Güter zu Gunsten ihrer männlichen Nachkommen rechtskräftig verfügen, wenn nur die weiblichen Nachkommen oder Witwe das erhielten, was ihnen nach den ungarischen Gesetzen gebührte. Doch musste die schriftliche Urkunde darüber binnen 6 Monaten nach der Errichtung bei dem Civilgerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel das Gut gelegen, niedergelegt werden.

Nach §. 6 wurden vor dem 1. Mai 1853 errichtete Testamente nur dann bezüglich der Erbfähigkeit der Erben und des Verfügungsrechtes des Erblassers nach den ungarischen Gesetzen

beurtheilt, wenn sie binnen 6 Monaten nach Wirksamkeit des a. b. G. B. bei dem Gerichte, dem die Abhandlung zustände, erlegt wurden, oder der Erblasser vor dem 1. Mai 1853 verstorben war.

S. auch §. 6 dieser Beschlüsse.

§. 20.

Die übrigen Theile des Patentes vom 29. November 1852 werden bis zur Verfügung des Landtages provisorisch aufrecht erhalten; an allen jenen Stellen desselben jedoch, wo auf die mit k. k. Justizministerial-Verordnung vom 16. September 1852 eingeführte Civil-Processordnung oder auf andere Verordnungen hinsichtlich des Verfahrens Beziehung geschieht, sind die gleichzeitig wieder hergestellten, weiter unten folgenden, ungarischen formellen Gesetze in Anwendung zu bringen.

Die aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Aviticitäts-Patentes sind also folgende:

Das System der königl. und Palatinalschenkungen tritt ausser Kraft und das darauf beruhende Heimfallsrecht wegen Mangel der Erben und wegen Treulosigkeit wird aufgegeben (§. 1). Das Heimfallsrecht aus dem Verhältnisse der Grundherren zum Unterthan ist aufgehoben; ebenso das den Erzbischöfen von Gran, dem Abte von Thopuszko (Erzb. von Agram), dem Bischof und Capitel von Raab und dem Erzabte von St. Martin zugestandene Heimfallsrecht (§. 2, k. Verordn. vom 3. Febr. 1855, R. G. Bl. Nr. 27). Der k. oder grundherrliche Fiscus kann im Besitze anheimgefallener Güter ausser in den durch das Patent bestimmten Fällen nicht angefochten werden, kann aber auch keine Ansprüche gegen Private mehr erheben, ausser wo die Besitzergreifung durch ein Witwen- oder Mädchenrecht gehindert wurde (§. 3). Private unter sich dürfen den Besitz von Gütern aus dem Grunde k. Schenkungen oder Privilegien und richterlicher Urtheile durch neue Processe *ex puritate statutionis, ob clandestinam et fraudulentam statutionem, ad revindicationem bonorum contra contradictionem statutioni oppositam occupatorum etc.* und durch sämmtliche *ex statutione* oder *ex jure* entspringende Processe nicht anfechten.

Ferner das dritte Hauptstück „Von Eigenthumsübertragungen“, wornach der Mangel des Indigenats oder Incolats von der Erwerbung von Liegenschaften aller Art nicht ausschliesst (§. 14), zwischen adeligen und unadeligen Gütern betreffs der Förmlichkeiten der Eigenthumsübertragung kein Unterschied stattfindet und nur die Vorschriften über die Theilung des Grundbesitzes (s. VI; G. A. IV 1836 und V 1836) zu beobachten sind (§. 15); wornach ferner die vor dem 1. Mai 1853 geschehenen Eigenthumsübertragungen von Liegenschaften weder aus Ansprüchen aus der Eigenschaft der Güter noch wegen Mangel eines öffentlichen Siegels bestritten werden kön-

nen (§. 16), und der durch 32 Jahre ausgeübte Besitz nicht mehr durch neue Processe, als: *formalis repositionalis ex usu*, *metalis ex usu* angefochten werden kann, wenn aber der Besitz noch nicht 32 Jahre dauerte, diese Processe, bis 1. Mai 1854 angestrengt werden müssen (§. 17); endlich das Einstandsrecht der Verwandten und Nachbarn und jedes gesetzliche Vorkaufsrecht aufhört (§. 18).

Das vierte Hauptstück »Von den vertragsmässigen und gerichtlichen Pfändern.« Die nach der Wirksamkeit des a. b. G. B. (1. Mai 1853) abgeschlossenen Pfandverkäufe, Verkäufe auf Zeit, mit dem Vorbehalte des Rücklösungsrechtes und der Nutzniessung des Gutes statt der Zinsen, sind rechtsungiltig (§. 19). Das Wiedereinlösungsrecht des Schuldners oder seiner Rechtsnachfolger betreffs executiv veräusserter adeliger Güter kann nicht mehr ausgeübt werden (§. 20). Gegen frühere Pfandverträge selbst dürfen neue Processe zur Umstossung oder Uebertragung der Pfandbedingungen nach den früheren Gesetzen oder aus der Natur der ererbten Güter nicht mehr erhoben werden (§. 21). Die Wiedereinlösung verpfändeter Liegenschaften kann nur ausgeübt werden: 1. wenn der Termin noch nicht verflossen ist, inner einem Jahre nach Ablauf des Termins; 2. wo kein Termin bestimmt ist, inner einem Jahre nach Ablauf von 32 Jahren seit der Verpfändung; 3. wenn der Termin oder die 32 Jahre schon vor 1. Mai 1853, doch nicht schon seit mehr als 10 Jahren abgelaufen, bis 1. Mai 1854; das inner dieser Fristen nicht ausgeübte Einlösungsrecht ist erloschen *) (§. 22). Ist am 1. Mai 1853 die ursprüngliche oder verlängerte Pfand- oder Inscriptionszeit schon seit 10 Jahren verflossen, so kann die Wiedereinlösung nicht mehr geltend gemacht werden, und der bisherige Pfand- oder Inscriptionsbesitzer wird voller Eigenthümer (§. 23). Das Wiedereinlösungsrecht adeliger verpfändeter oder verkaufter Gründe kann nur bis 1. Mai 1854, wenn aber seit der executiven Pfändung oder Feilbietung bis 1. Mai 1853 schon 32 Jahre verflossen sind, nicht mehr geltend gemacht werden (§. 24). Super-Inscriptions-Processe und Processe *ex superfluitate fundi* dürfen nicht mehr eingeleitet werden (§. 25).

Das fünfte Hauptstück endlich handelt »Von der Zulässigkeit der Fortführung der in den vorhergehenden Hauptstücken erwähnten Processe.« Da im Allgemeinen auch bei den für fortführbar erklärten Processen die Wiederaufnahme oder die Execution des Urtheils bis 1. Mai 1854 begehrt werden musste, widrigens das Recht dazu erloschen war, so dürfte eine weitläufigere Darstellung dieser §§. (26 bis 38) hier überflüssig sein.

§. 21.

Ebenso werden einstweilen, und bis zur Verfügung des Landtages alle jene Verfügungen des österreichischen bürgerlichen Ge-

*) Betreffs der grundbücherlichen Anmeldung des Pfandeinlösungsrechtes s. das 12. Hauptstück »Von den Grundbüchern.“

setzbuches aufrecht erhalten, welche mit der Grundbuchs-Ordnung vom 15. December 1855 im Zusammenhange stehen, und den Gegenstand der grundbücherlichen Erwerbung oder Veräusserung irgend einer Sache bilden.

Mit Beziehung darauf, dass im 12. Hauptstücke, im Wechsel- und Concursverfahren auch von den bücherlichen Pfändern gesprochen wird, sind auch die Bestimmungen des a. b. G. B. betreffs der Verpfändung unbeweglicher Güter, dann ebenso die Bestimmungen betreffs der Verjährung und Ersitzung bücherlicher Rechte als aufrecht erhalten anzusehen (s. auch §. 156). Es bleiben also zu Recht bestehend:

§. 321, wornach — wo Grundbücher bestehen — der rechtmässige Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in die Grundbücher erlangt wird;

§. 322, wornach das Besitzrecht unbeweglicher Sachen nur Jenem zusteht, der als Besitzer eingeschrieben ist;

§. 350, betreffs des Verlustes des Rechtes, an eine unbewegliche Sache durch Löschung derselben aus, oder Eintragung auf den Namen eines Andern in dem Grundbuche;

§§. 431—35, betreffs der Erwerbung bücherlichen Eigenthums durch Einverleibung; §. 433 erscheint übrigens durch die J. M. V. vom 15. December 1855, welche durchgehends schriftliche Urkunden fordert, und welche auch für Ungarn bestehen bleibt, aufgehoben;

§§. 436—37 wären insoferne abzuändern, dass nach ungarischen Gesetzen keine Einantwortungsurkunde besteht, sondern das Theilungsinstrument, das Urtheil, bei offenkundigen Erbschaften selbst nur die Geburts-, Todtenscheine u. s. w. der Grundbuchsbehörde als Grundlage dienen (s. I. §. 168);

§§. 438—39, betreffs der Vormerkung des Eigenthumsrechtes;

§. 440, wornach derjenige das Eigenthum der unbeweglichen Sache erlangt, der die Einverleibung früher ansuchte;

§. 441, wornach der neue Eigenthümer mit der Eintragung rechtmässiger Besitzer wird;

§. 443, wornach auch die einverleibten bücherlichen Lasten auf den neuen Eigenthümer übergehen und dieser für seine Nachlässigkeit leidet, wenn er die Bücher nicht einsieht;

§. 444, das Eigenthum unbeweglicher Sachen wird nur durch Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben;

§. 445, alle diese Vorschriften gelten auch von den übrigen auf unbewegliche Sachen sich beziehenden dinglichen Rechten;

§. 451, zur Erwerbung des Pfandrechtes auf unbewegliche Sachen muss die Forderung einverleibt werden;

§. 453, mangeln der Urkunde die zur Einverleibung nöthi-

gen gesetzmässigen Förmlichkeiten, so kann die Vormerkung stattfinden. Wann diess geschehen kann, bestimmt die J. M. V. vom 15. December 1855;

§. 454, betreffs der Möglichkeit der Afterverpfändung;

§. 468, das Pfandrecht erlischt mit dem zeitlichen Rechte des Pfandgebers auf die verpfändete Sache, wenn dieser Umstand aus den öffentlichen Büchern zu ersehen war;

§. 1095, betreffs der Gestattung der Einverleibung des Bestandvertrages;

§. 1236, betreffs der Eintragung des Rechtes der ehelichen Gütergemeinschaft in die öffentlichen Bücher (s. oben S. 17 und 18);

§. 1369, wornach der befriedigte Gläubiger den Verpfänder in den Stand setzen muss, die Löschung der Verbindlichkeit zu erwirken;

§. 1446, dem zu Folge einverleibte Rechte und Verbindlichkeiten nicht durch Vereinigung in derselben Person, sondern erst durch die Löschung aufgehoben werden;

endlich §§. 1467, 1469, 1498, 1499, 1500 wegen Ersitzung und Erwerbung dinglicher Rechte.

(S. auch das 12. Capitel.)

Schliesslich mögen noch jene Landestheile angeführt werden, wo, und die Zeit, seit wann öffentliche Bücher in Gemässheit der J. M. V. vom 15. December 1855 bestehen:

1.	Comitat Abaujvár	1. Aug. 1857
2.	a) Comitat Arad	1. Mai 1856
	b) Nagy-Buzsák- und Köteles Puszta	30. Sept. 1857
3.	k. Freist. Arad	15. Dec. 1859
4.	Comit. Arva (Gr. B. Amt in Also-Kubin) (Anmeldungstermine 30. Juni u. 31. Oct. 1862.)	1. Nov. 1861
5.	a) Comitat Bács-Bodrog	1. Oct. 1857
	b) Gemeinde Czéb und Prädium Charlottenszállás	1. Febr. 1856
6.	Comitat Baranya	15. Nov. 1857
7.	„ Bars	1. April 1860
8.	k. Freist. Bartfeld (Bártfa)	1. Febr. 1856
9.	a) Comitat Békes	1. Febr. 1856
	b) Puszta Csudabala	30. Sept. 1857
10.	Comitat Beregh	15. April 1860
11.	„ Bihár	1. Sept. 1857
12.	k. Freist. Bösing (Bazin)	1. Juli 1858
13.	Comitat Borsod	1. Aug. 1858
14.	„ Csanád	1. Febr. 1856
15.	„ Csongrád (ohne Szegedin)	1. Oct. 1857
16.	k. Freist. Debreczin	15. Dec. 1859
17.	k. Bergstadt Dilln (Béla-Bánya)	1. April 1859
18.	Comitat Eisenburg (Vas)	1. März 1860

19.	k. Freist. Eisenstadt (Kis-Márton)	15. Dec. 1856
20.	„ Eperies	1. Febr. 1856
21.	„ Fünfkirchen (Pécs)	15. Nov. 1857
22.	„ St. Georgen	1. Febr. 1858
23.	Comitat Gömör	1. Aug. 1857
24.	„ Gran (Esztergom)	1. Aug. 1856
25.	k. Freist. Güns (Köszeg)	15. Dec. 1856
26.	Haiduken-District (ausser Hajdu-Bözörmény)	15. Dec. 1859
27.	Comitat Heves (und Inner-Szolnok) . . .	1. Oct. 1857
28.	„ Honth	1. April 1859
29.	Jazygier- und Kumanier-District (ohne die Gemeinde Halas)	1. Aug. 1859
30.	k. Freist. Käsmark	15. Dec. 1856
31.	„ Kaschau (Kassa)	1. Aug. 1857
32.	Comitat Komorn (Komárom)	1. Aug. 1856
33.	k. Freist. Komorn	1. Aug. 1856
34.	a) Comitat Krassó	1. Sept. 1858
	b) Die Gemeinden Deutsch- und Rumänisch-Lugos, Zgribest und Klein-Zorlencz . .	1. Mai 1857
35.	k. Bergstadt Kremnicz (Körmöcz) . . .	1. April 1860
36.	die k. Freist. Leutschau (Löcse)	15. Dec. 1856
37.	Comitat Liptau	1. April 1859
38.	k. Freist. Maria-Theresiopel (Szabadka) . .	1. Oct. 1857
39.	„ Miskolcz	1. Aug. 1858
40.	„ Modern (Modor)	1. Febr. 1858
41.	„ Nagy-Bánya	15. Nov. 1858
42.	Comitat Neograd	1. Febr. 1858
43.	k. Freist. Neusatz (Uj-vidék)	1. Febr. 1856
44.	Comitat Neutra (Nyitra):	
	a) Gemeinden Mokri Haj, Pritrzd, und Herrschaft Holics (gewesener St. R. B. Skalicz)	1. Febr. 1856
	b) das gewesene Ober-Neutraer Comitat (ausser den jetzt wieder zum Pressburger Comitate gehörigen Orten)	1. Juni 1857
	c) das gewesene Unter-Neutraer Comitat (mit Ausnahme des gewesenen Privitzer St. B., dagegen mit Sellye und einigen bis Oct. 1860 zum Presb. Comitat gehörigen Orten) . .	1. Juni 1857
	d) der gewesene Privitzer Stuhlbezirk . .	1. Febr. 1858
45.	Comitat Oedenburg (Sopron)	15. Dec. 1856
46.	k. Freist. Ofen (Buda), dann Altofen . . .	1. Febr. 1856
47.	a) Comitat Pest-Pilis-Solt (ausser Kecskemet und Nagy-Körös)	1. Febr. 1856
	b) Kecskemet und Nagy-Körös sammt Puszten	1. Oct. 1857
48.	a) Comitat Pressburg (mit Ausnahme der Gemeinden Jóka, N.-Abony, Kilits) . . .	1. Febr. 1856
	b) dtto. Jóka, N.-Abony, Kilits	1. April 1859

49. k. Freist. Pressburg (Pozsony) 1. Juli 1858
50. Comitat Raab (Györ) 1. Febr. 1856
51. k. Freist. Raab (Györ) 1. Febr. 1856
52. „ Rust 15. Dec. 1856
53. Comitat Sáros 1. Febr. 1856
54. k. Bergstadt Schemnicz (Selmecz) 1. April 1859
55. k. Freist. Skalicz (Szakolcza) 1. Febr. 1856
56. Comitat Sohl (Zólyom) 1. April 1859
57. „ Stuhlweissenburg (Székes-Fejérvár) 1. März 1857
58. „ Szabolcs 15. Dec. 1859
59. „ Szathmár 15. Nov. 1858
60. k. Freist. Szathmár-Németi 15. Nov. 1858
61. „ Temes 1. Febr. 1856
62. Comitat Thurocz 1. April 1860
63. k. Freist. Tirnau (Nagy-Szombath) 1. Febr. 1858
64. Comitat Tolna 1. Dec. 1858
65. „ Torna 1. Aug. 1857
66. „ Torontál 1. Dec. 1856
67. „ Ugocsa 15. April 1860
68 „ Unghvár 1. Febr. 1860
69. „ Weszprim 1. Sept. 1860
70. „ Wieselburg (Moson) 1. Febr. 1856
71. „ Zala (die Murinsel) 1. Oct. 1857
72. k. Freist. Zeben (Szeben) 1. Febr. 1856
73. Comitat Zemplin:
 a) die gewesenen St. B. Szerencz, Tokay, Sátorallya-Ujhely, Király-Helmecz, Galszécs) 15. Dec. 1856
 b) der übrige nördliche Theil 1. April 1859
74. das Comitat Zips (Szépes) 1. April 1859
75. die Zipserstädte und } 15. Dec. 1856
76. die Zipser Bergstädte }

In den Königreichen Croatien und Slavonien:

1. Comitat Agram (Zagráb):
 a) die gewesenen Bezirke Agram, Stubiča, Samobor, Jaska, Carlstadt, Sissek, Pisarovina, Goriča, Dugosella, St. Ivan . . 1. Juli 1856
 b) die gewesenen Bezirke Modruspotok und Bosiljevo 15. Jän. 1859
2. k. Freist. Agram (Zagráb) 1. Juli 1856
3. „ Carlstadt sammt Bánya 1. Juli 1856
4. Comitat Essegg 1. März 1857
5. k. Freist. Essegg 1. März 1857
6. Comitat Fiume 15. Jän. 1859
7. k. Freist. Kopreinicz 1. März 1857
8. Comitat Kreutz 1. März 1857

9.	k. Freist. Kreutz (Körös)	1. März 1857
10.	Comitate Pozsega	1. März 1857
11.	„ Sirmien (Serem):	
	a) gewes. Bezirk Vukovár	1. März 1857
	b) gewes. Bezirk Ruma und Illok . . .	1. Dec. 1856
12.	Comitat Veröcze (Verovitic)	1. März 1857
13.	Comitat Warasdin	1. Oct. 1857
14.	k. Freist. Warasdin	1. Juli 1856

In den übrigen Freistädten bestehen noch die älteren Grundbücher, welche nach der J. M. V. vom 15. Dec. 1855 fortgeführt werden.

In den anderen Comitaten hingegen können Intabulationen nur in Gemässheit des G. A. XXI 1840 durch Eintragung in das Comitats-Protokoll und Intabulations-Protokoll geschehen, und zwar nur betreffs bestimmter Geldsummen. Die Intabulation erlangt erst vom Tage der Authentication des Protokolls Rechtskraft, und — wenn der Schuldschein vor der Zahlung der Valuta intabulirt wurde — erst vom Zahlungstage an (s. darüber 12. Hauptstück).

§. 22.

Die aus der Verschiedenheit der Religion entspringenden, unter der Herrschaft der österreichischen Gesetze erweiterten bürgerlichen Privatrechte werden in ihrem gegenwärtigen Zustande belassen.

Also namentlich bleibt die k. Verordnung vom 18. Febr. 1860, R. G. Bl. No. 45, betreffend den Realbesitz der Israeliten, in Wirksamkeit.

§. 23.

Endlich wird erklärt, dass auch die Erzeugnisse des Geistes ein unter dem Schutze der Gesetze stehendes Eigenthum bilden.

Damit dürfte die provisorische Fortdauer der Hauptprincipien des Gesetzes zum Schutze des literarischen Eigenthums vom 19. Oct. 1846, welches zugleich mit dem a. b. G. B. in Ungarn eingeführt wurde, ausgesprochen sein. Die in diesem Gesetze bestimmten Schutzfristen können allerdings nicht als durch obige Bestimmung gesetzlich eingeführt betrachtet werden, vielmehr dürfte anzunehmen sein, dass auch über diese Fristen hinaus, *in infinitum* oder doch inner der gesetzlichen Verjährungszeit sich das Eigenthumsrecht des Verfassers erstrecke.

B. Formeller Theil.

1. Hauptstück.

Gerichtsorganisation.

Die früheren ungarischen Gerichte werden wieder hergestellt, namentlich:

§. 24.

In den Gemeinden, welche keinen geordneten Magistrat haben, die Gerichtsbarkeit des Ortsrichters unter Zuziehung zweier Vorsteher im Sinne des XX. G. A. von 1832/36.

Jedoch nach §. 3 des G. A. XX 1832/36 nur bis zum Betrage von 12 fl. C. M., und in adeligen (nicht unterthänigen) Gemeinden, welche unter einem gewählten Hadnagy (adeligen Ortsrichter) stehen, bis 60 fl. C. M. Darüber hinaus der Stuhlrichter.

§. 25.

In den königlichen Freistädten und in solchen Städten, die einen geordneten Magistrat besitzen:

a) die Gerichtsbarkeit des Richters unter Betheiligung zweier Magistratspersonen;

b) der städtische Magistrat, beziehungsweise das Stadtgericht.

In minderen Angelegenheiten (bis 12 oder 20 fl. C. M.) ist der Stadthauptmann Vorsitzender des Gerichts, in den grössern Angelegenheiten der Stadtrichter unter Zuziehung von meistens 4 Beisitzern.

Die k. Freistädte sind:

Die Tavernicalstädte: Agram, Bartfeld, Debreczin, Eisenstadt, Eperies, Essegg, Fünfkirchen, Güns, Karpfen, Kaschau, Komorn, Maria-Theresiopel, Modern, Neusatz, Oedenburg, Ofen, Pest, Pressburg, Raab, Szegedin, Szathmár-Németi, Temesvár, Tirnau, Zombor;

die Personalstädte: Bösing, Zeben (Szeben), Gran, Käsmark, Kopreinitz, Kreutz, Leutschau, Pozsega, Rust, St. Georgen, Skalitz, Stuhlweissenburg, Trencsin, Warasdin;

die k. Bergstädte: Alt- und Neusohl (Besztercze-Bánya), Bries (Brezno-Bánya), Kremnitz (Körmötz), Libethen, Nagy-Bánya, Bugancz (Baka-Bánya), Schemnicz (Selmecz), Königsberg (Uj-Bánya). Die anderen grösseren Städte, als: Neutra, Erlau, Steinamanger (Szombathely), Kecskemet, Weszprim, Grosswardein u. s. w., haben geordnete Magistrate.

§. 26.

In den Districten der Jazygier und Kumanier, der Hajdukenstädte, und der XVI Zipserstädte die bis zum Jahre 1848 bestandenen Gerichte.

Nämlich in den einzelnen Ortschaften das Ortsgericht, bestehend aus dem Richter (Hadnagy in den Haidukenstädten) und Magistratualen, ferner in den Jazygier-Kumanier-Districten die drei Districtsgerichtsstühle (zu Jászberény, Kardszag-Uj-Szállás, Halas), aus dem Districtscapitän und einem Stuhlrichter bestehend; in dem Haidukenbezirke der Bezirksgerichtsstuhl zu Böszörmény; für die 16 Zipserstädte: Neudorf (Igló), Kirchdrauf, Wallendorf, Michelsdorf, Deutschendorf, Völk, Georgenberg, Metzdorf, Menhardsdorf, Durlsdorf, Rissdorf, Leibitz, Bela, Pudlein, Kniesen, Lublau der Zipser Gerichtsstuhl in Igló, bestehend aus dem Zipsergrafen, 3—4 Bezirksbeisitzern und Beisitzern aus den einzelnen Städten.

§. 27.

In den Comitaten:

a) der Stuhlrichter mit seinem Geschwornen als Mitrichter;

b) der Vicegespan, mit dem Stuhlrichter und dessen Geschwornen als Mitrichter;

c) die Comitatsgerichte, bezüglich welcher die Idee der Permanenz schon im §. 6 des XXII. G. A. vom Jahre 1840 und im 11 G. A. vom Jahre 1848 ausgesprochen wurde, und deren Organisirung als ständige Gerichte gegenwärtig durch die Natur der Grundbücher, und durch die den veränderten Verhältnissen angepasste Rechtspflege unumgänglich nothwendig gemacht wird. Wenngleich mit Rücksicht auf die zu erzielende Gleichförmigkeit der Gerichte die Bestimmung der Zahl der zur Rechtsgiltigkeit der richterlichen Entscheidungen erforderlichen Mitglieder des Gerichtes wünschenswerth erschiene: so wird dennoch, da eine derartige Verfügung in den Rechtskreis der Comitats-Autonomie gehört, und die Comitate hierin nur im Wege der Gesetzgebung eingeschränkt werden können, das Maximum der Zahl der Mitglieder des Gerichtes zwar nicht festgesetzt, aber im Interesse der Rechtspflege für nothwendig befunden, dass bei den Comitatsgerichten an der Schöpfung einer rechtsgiltigen Entscheidung unter dem Vorsitz des betreffenden Vicegespans oder seines Stellvertreters wenigstens vier rechtskundige, ständige Mitglieder des Gerichtes Theil zu nehmen haben. Aus denselben Gründen ist bei den städtischen Magistraten die Theilnahme von wenigstens drei rechtskundigen und ständigen Gerichtsmitgliedern erforderlich.

Es haben also nach der jetzigen Eintheilung folgende Gerichtsstühle zu bestehen:

1. für das Com. Abaujvár in Kaschau (5 Bezirke)
2. „ „ „ Arad in Arad (4 „)
3. „ „ „ Arva in Alsó-Kubin (4 „)
4. „ „ „ Bács-Bodrogh in Zombor . . (5 „)
dann der privilegirte Theisser-District mit dem Hauptorte Sz. Tamás.
5. „ „ „ Baranya in Fünfkirchen . . . (6 „)
6. „ „ „ Bars in Aranyos-Maroth . . . (4 „)
7. „ „ „ Békés in Gyula (2 „)
8. „ „ „ Beregh in Bereghszász . . . (4 „)
9. „ „ „ Bihár in Debreczin (5 „)
10. „ „ „ Borsod in Miskolcz (4 „)
11. „ „ „ Csanád in Makó (1 „)
12. „ „ „ Csongrád in Szegedin (2 „)
13. „ „ „ Eisenburg in Steinamanger . (6 „)
14. „ „ „ Gömör in Rima-Szombath . . (5 „)
15. „ „ „ Gran in Gran (2 „)
16. „ „ „ Heves u. Inner-Szolnok . . . (4 „)

In der am 12. September abgehaltenen Generalcongregation des Comitates wurde beschlossen, wegen der Entfernung des Theissbezirkes von Erlau für den Theissbezirk ein eigenes Gericht einzusetzen, dessen Sitz zu Szolnok sein dürfte. Dasselbe umfasst demnach den Sprengel des gewesenen Szolnoker Comitates*), während das Gericht zu Erlau das frühere Heveser Comitat (die Stuhlbezirke Erlau, Gyöngyös, Pétervásár und Heves) in sich begreift. Letzteres ist übrigens Appellationsgericht für das ganze jetzt vereinte Heveser und Mittel-Szolnoker Comitat.

17. für das Com. Honth in Ipolyságh (4 Bezirke)
18. „ den District Kövár in Kapnik-Bánya.
19. „ das Com. Komorn in Komorn (4 „)
20. „ „ „ Krassó in Lugos (5 „)
21. „ „ „ Krászna in Somlyó.
22. „ „ „ Liptau in Sz. Miklós (4 „)
23. „ „ „ Marmaros in Szigeth (Hosszúmező) (5 „)
24. „ „ „ Mittel-Szolnok in Zilah.
25. „ „ „ Neograd in Balassa-Gyármath . (4 „)
26. „ „ „ Neutra in Neutra (5 „)
27. „ „ „ Oedenburg in Oedenburg . . . (5 „)
28. „ „ „ Pest-Pilis-Solt (4 „)

Wegen dem grossen Umfange des Pest-Pilis-Solter Comitates wurde durch die Comitatsversammlung beschlossen, ausser dem ständigen Comitats-Centralgerichtshofe zu Pest noch ständige exponirte Gerichte zu Kecskemet und Kalocsa zu errichten.

*) Siehe Landesregierungsblatt für Ungarn, 1856, II. Abtheilung, Seiten 86 und 92.

In der Sitzung des vereinigten Pest-Pilis-Solter Gerichtshofes vom 5. August 1861 wurde nun folgende Geschäftszutheilung beschlossen und kundgemacht:

I. Dem Gerichtshofe zu Pest stehen zu: a) für das ganze Comitat (natürlich ohne die königlichen Freistädte, die eine eigene Jurisdiction bilden) alle Appellationsprocesse, alle Ehescheidungsangelegenheiten, alle Waisenangelegenheiten, alle unter dem Actorate des Comitatsfiscals stehenden Gesuche, alle grundbücherlichen Intabulationen, Einschreibungen und Extabulationen, dann die daraus entstehenden Processe, ferner alle grundbücherlichen Umschreibungen (ausser in den Städten Nagy-Körös und Kecskemet, wo diess den Magistraten obliegt); b) für die Bezirke Pest, Pilis und Waitzen alle Concurssachen (ausser den Städten Waitzen, Alt-Ofen, Sz. Endre und Raczkeve, wo geordnete Magistrate bestehen), alle Strafsachen, und alle früher den Herrenstühlen, aber nach G. A. XI 1848 jetzt den Comitatsgerichten zustehenden Angelegenheiten;

II. dem Gerichtshofe zu Kecskemet alle Concurssachen (ausser den Städten Kecskemet, Nagy-Körös und Czegléd mit einem geordneten Magistrate), alle Strafsachen und durch den G. A. XI 1848 den Comitatsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten betreffs des Kecskemeter Bezirkes;

III. dem Gerichtshofe zu Kalocsa ebenso betreffs des Solter Bezirkes.

Es umfasst aber

a) der jetzige Pester Bezirk die gewesenen Stuhlbezirke Monor und Ocsa des früheren Pest-Piliser Comitates;

b) der jetzige Piliser Bezirk die gewesenen Stuhlbezirke Ofen und Raczkeve des früheren Pest-Piliser Comitates;

c) der jetzige Waitzner Bezirk die gewesenen Stuhlbezirke Gödöllö und Waitzen des früheren Pest-Piliser Comitates;

d) der jetzige Kecskemeter Bezirk den gewesenen Stuhlbezirk Nagy-Káta des früheren Pest-Piliser, und die Bezirke Kecskemet, Nagy-Körös und Czegléd des früheren Pest-Solter Comitates;

e) der jetzige Solter Bezirk die gewesenen Stuhlbezirke Duna-Vecse, Kis-Körös und Kalocsa des früheren Pest-Solter Comitates *).

29. für das Com. Pressburg in Pressburg . . . (6 Bezirke)
30. » » » Raab in Raab (3 »)
31. » » » Sáros in Eperies (6 »)
32. » » » Sohl in Neusohl (2 »)
33. » » » Stuhlweissenburg in Stuhlweissenburg (3 »)

*) Die Zutheilung der einzelnen Gemeinden an diese Stuhlbezirke siehe im Landes-Regierungsblatt für das Königreich Ungarn, Jahrgang 1856, II. Abtheilung, Stück XII, S. 62 und ff.

34. für das Com. Sümegh in Kaposvár (5 Bezirke)
35. „ „ „ Szabolcs in Nyiregyház . . . (4 „)
36. „ „ „ Szathmár in Gross-Károly . . (4 „)
37. „ „ „ Temes in Temesvár (4 „)
38. „ „ „ Thurocz in Sz. Márton . . . (4 „)
39. „ „ „ Tolna in Szekszárd (4 „)
40. „ „ „ Torna in Torna (2 „)
41. „ „ „ Torontál in Gr. Becskerek . . (4 „)
dann der privilegirte Gr. Kikindaer Bezirk.
42. „ „ „ Trencsin (5 „)

Zufolge Beschluss der Comitats-Generalcongregation ddto 20. August und 5. September 1861 wurde die Errichtung eines zweiten Comitatsgerichtes zu Sillein (Zsolna) beschlossen. Es umfasst darnach:

1. der Sprengel des Comitatsgerichtes zu Trencsin den untern, mittlern und den Bezirk jenseits der Gebirge (die früheren Stuhlbezirke *) Trencsin, Illava, Pucho und vom frühern Unter-Neutraer Comitate den Stuhlbezirk Baan); auch ist es Appellationsgericht für das ganze Comitat;

2. das Comitatsgericht zu Sillein umfasst den Silleiner und Waag-Bistriczer Bezirk (die früheren Stuhlbezirke Sillein, Bittse, Predmir, Csátcza und Waag-Neustadtl), für die es zugleich Obervormundschafts- und Curatelsbehörde ist. Im Uebrigen übt es ausser der Appellationsgerichtsbarkeit die ganze Civil- und Strafgerichtsbarkeit gleich dem Gerichte zu Trencsin aus.

43. für das Com. Ugocsa in Nagy-Szöllös . . . (2 Bezirke)
44. „ „ „ Unghvár in Unghvár (4 „)
45. „ „ „ Weszprim in Weszprim . . . (4 „)
46. „ „ „ Wieselburg in Ung. Altenburg (2 „)
47. „ „ „ Zala in Szala-Egerszeg . . . (6 „)
48. „ „ „ Zaránd in Körös-Bánya.
49. „ „ „ Zemplin in Sátorallya-Ujhely . (6 „)
50. „ „ „ Zips in Leutschau (4 „)

§. 28.

Die bis zum Jahre 1848 bestandenen Wechselgerichte und Districtualtafeln, mit ihren gesetzmässigen Standorten und Sprengeln.

Wechselgerichte erster Instanz bestehen nach §. 1 II. Th. G. A. XV 1840:

1. in Pest für die Comitate Pest, Honth, Sohl, Liptau, Thurocz, Neograd, Gran, Komorn, Stuhlweissenburg, Sümegh,

*) Siehe Landesregierungsblatt für Ungarn, Jahrgang 1856, II. Abtheilung, Seite 174 u. f.

Tolna, Baranya, Bács, Csongrád, Temes, Torontal, Heves, Borsod, Gömör, die darin liegenden k. Freistädte, den Jazygier- und Kumanier-District;

2. in Pressburg für die Comitate Pressburg, Raab, Wieselburg, Neutra, Trencsin, Bars und Arva, sammt den darin liegenden k. Freistädten;

3. in Oedenburg für die Comitate Oedenburg, Zala, Eisenburg und Wesprim und die darin liegenden k. Freistädte;

4. in Arad für die Comitate Krassó, Arad, Zaránd, Békes und Csanád sammt den k. Freistädten, der wallachisch-illirischen und deutsch-banater Militärgränze;

5. in Debreczin für die Comitate Bihár, Szabolcs, Beregh, Szathmár, Ungh, Ugocsa, Marmaros, Kraszna, Mittel-Szolnok, die k. Freistädte darin, die Haidukenstädte und den District Kövár;

6. in Eperies für die Comitate Sáros, Zemplin, Abauj, Torna, Zips, sammt ihren k. Frei- und den 16 Zipserstädten;

7. in Fiume für das Küstenland;

8. in Carlstadt für Croatien, Slavonien und die übrige Militärgränze.

Die Districtualtafeln bestehen:

1. zu Tyrnau für den District diesseits der Donau (Comitate: Pressburg, Neutra, Bars, Thurocz, Trencsin, Arva, Liptau, Sohl, Honth, Neograd, Gran, Pest-Pilis-Solt, Bács-Bodrogh);

2. zu Güns für den District jenseits der Donau (Comitate: Wieselburg, Oedenburg, Raab, Komorn, Stuhlweissenburg, Wesprim, Eisenburg, Zala, Tolna, Sümegh, Baranya);

3. zu Eperies für den District diessseits der Theiss (Comitate: Zips, Gömör, Heves, Borsod, Torna, Abaujvár, Sáros, Zemplin, Unghvár, Beregh);

4. zu Debreczin für den District jenseits der Theiss (Comitate: Marmaros, Ugocsa, Szathmár, Szabolcs, Bihár, Békes, Csongrád, Csanád, Arad, Krassó, Temes, Torontal, Mittel-Szolnok, Kraszna, Zaránd und den Kövárer District).

Diese Districtualtafeln entstanden aus den Gerichtssitzungen, welche die Protonotarien des Palatins und *Judex Curiae* zu gewissen Zeiten an verschiedenen Orten abhielten. Ihre Organisation regelt der G. A. XXV 1723. Die Mitglieder werden vom Könige ernannt; zur Giltigkeit eines Spruches sind auser dem Präsidenten drei Richter erforderlich.

Ausser diesen Gerichten sind noch die Marktgerichte nach G. A. XVIII 1832/36 (s. IV. §§. 2—4), und die Berggerichte (s. VII. §. 2) anzuführen, dann die Militärgerichte (Landesmilitärgericht in Pest, die Garnisons-, Regiments-Gerichte u. s. w.).

§. 29.

Endlich die k. Curie, — und zwar die königliche Tafel, zugleich als Gericht erster Instanz in allen jenen Processen, die nach den ungarischen Gesetzen auch früher zu derselben gehörten, inwiefern diese nicht durch spätere Gesetze aufgehoben wurden.

Die Septemviraltafel, ausschliesslich als oberste Berufungs-Instanz, mit der durch die Vermehrung der Geschäfte erforderlich gewordenen Modification: dass künftig auch die Straf- und Urbarialprocesse, sowie bisher die Wechselprocesse, in besonderen Fachabtheilungen erledigt werden können, wobei es sich von selbst versteht, dass jede Fachabtheilung aus der durch das Gesetz bestimmten Anzahl von Mitgliedern zu bestehen haben wird.

Die Mitglieder der k. Tafel ernennt der König aus den vornehmsten Geistlichen, Magnaten und Rechtsgelehrten. Ihr Präsident ist der k. Personal, der Staat wird dabei durch den Director der k. Rechtsangelegenheiten (*causarum regalium director*, entsprechend den österr. Finanz-Procuraturen) vertreten. — Das Appellationswechselgericht bildet eine eigene selbstständige Abtheilung der k. *Curie* (G. A. XV 1840, II. Th. §. 6). — Zur Schöpfung eines rechtsgiltigen Spruches müssen wenigstens 9 Individuen (G. A. XXV 1723), bei dem Appellationswechselgerichte der Präsident und 5 Richter zugegen sein. Die Mitglieder der Septemviraltafel (ehemals aus den 7 Hauptwürdenträgern bestehend) ernennt der König ebenfalls aus dem Geistlichen-, Magnaten- und Gelehrtenstande. Präsident ist der Palatin oder k. Statthalter, in seiner Abwesenheit der *Judex Curiae* (G. A. XXIV 1723). Zur Giltigkeit eines Richterspruches sind 11 Richter nöthig. — Eine Abtheilung der Septemviraltafel ist oberstes Wechselgericht, bei dem mit dem Präsidenten 7 Votanten zur Urtheilsfällung nöthig sind (G. A. VI 1844 §. 11).

Königliche Tafel und Septemviraltafel vereint bilden die k. *Curiae* mit dem *Judex Curiae* (Landesrichter) an der Spitze.

Als erste Instanz urtheilt die k. Tafel wegen Majestätsverbrechen, Landesverrath und Diätexcessen (Art. VII und XXVI 1723, dann Art. LVI 1791), dann in mehreren Civilprocessen, welche zuvor von dem Palatin oder Landesrichter, dem Octaval- oder Statthaltereigerichte entschieden wurden, namentlich betreffs der Erwerbung oder Rückerwerbung adeliger Eigenthumsrechte, Streitigkeiten aus dem Privilegium, Klagen auf Ungiltigkeit der Verträge, Schuldscheine, Testamente und Vergleiche (Invalidations-Processe), Caducitäts-Processe u. s. w., die aber durch das Aviticitätspatent wohl grösstentheils entfielen.

Bis zum Jahre 1848 bestand ausserdem als 2. Instanz der Tavernicalstuhl als Appellationsgericht der Tavernicalstädte, unter dem Vorsitze des Tavernicus und unter Zuziehung von wenigstens 5 Abgeordneten der Städte; dann der Personalstuhl als Appellationsgericht der Personal- und Zipserstädte; das Gericht der 7 Bergstädte (von Kremnitz oder Schemnitz zu berufen) als Appel-

lationsgericht für diese; endlich der Palatin als oberster Richter der Jazygier und Kumanier. Diese Gerichte sind aber nicht mehr eingeführt worden, sondern es trat die k. Tafel an die Stelle aller derselben.

2. Hauptstück.

Gerichtszuständigkeit.

a) In persönlichen Klagen.

§. 30.

In persönlichen Klagen wird die richterliche Competenz, wenn im Schuldscheine oder im Vertrage zur Erfüllung der Verpflichtung nicht ein bestimmter Ort, oder zur Entscheidung der Sache nicht ein bestimmtes Gericht ausbedungen wurde, durch den ordentlichen Wohnort, oder durch den beständigen Aufenthaltsort des Beklagten geregelt.

§. 31.

Ein Beklagter, der unbewegliches Vermögen besitzt, kann, wenn sein ordentlicher Wohnort anderswo ist, auch vor dasjenige Gericht geladen werden, in dessen Bezirke das unbewegliche Vermögen desselben gelegen ist.

Also in allen Angelegenheiten, wenn sie auch nicht auf das unbewegliche Gut Bezug haben.

§. 32.

Wenn in einem und demselben Processe mehrere Beklagte sind, so erstreckt sich die persönliche Instanz des in der Klage zuerst genannten Beklagten auch auf die übrigen Beklagten.

§. 33.

In den Comitaten urtheilt über persönliche Klagen, wenn diese unter das summarisch mündliche Verfahren gehören, bis zum Belaufe von 12, bezüglich von 60 fl. der Ortsrichter, über diese Summe hinaus der Stuhlrichter des betreffenden Bezirkes; in ordentlichen mündlichen und ordentlichen schriftlichen Processen aber, insoferne diese nach den Gesetzen nicht vor die königliche oder vor die Districtualtafel gehören, das ständige Comitatsgericht.

S. §. 24, dann §. 44 betreffs des Rechtskreises des summarischen Verfahrens.

Zur Competenz der Wechselgerichte gehört ausser den eigentlichen Wechselstreitigkeiten nach §. 18, II. Th., G. A. XV 1840 an den Orten, wo sie bestehen, die Bekanntgebung des Protestes an die Vormänner und die Deponirung der Wechselsumme; die Protokollirung der Firmen und der Verträge der Erwerbsgesellschaften, ferner solche Processe der beim Wechselgerichte protokollirten Handelsleute und Fabrikanten unter einander, zu

deren Entscheidung die Vorweisung der Handelsbücher erfordert wird, endlich die Entscheidung aller Lieferungsgeschäfte.

b) In Real-Processen.

§. 34.

Die auf unbewegliches Vermögen gerichteten Klagen gehören zur Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtes, unter dessen Jurisdiction das den Gegenstand der Klage bildende unbewegliche Vermögen liegt.

§. 35.

Die Realgerichtsbarkeit wird in den Comitaten auf Grund des IX. und XI. G. A. vom Jahre 1848 unter besonderer Rücksichtnahme auf das Institut der Grundbücher, durch das ständige Comitatsgericht ausgeübt.

§. 4 G. A. IX 1848 bestimmt: »Da die Gerichtsbarkeit des Grundherrn aufhört, so wird provisorisch, bis zu einer allgemeinen gesetzlichen Verfügung in Civilsachen in summarischen Processen dort, wo kein geordneter Magistrat ist, der Stuhlrichter, in Straf- und ordentlichen Civilprocessen aber der Comitatsgerichtsstuhl die Gerichtsbarkeit ausüben."

Eben diess bestimmt G. A. XI mit dem Zusatze (§. 3), dass die Appellation von den Comitatsgerichtsstühlen an die königliche und bezüglich Banaltafel geht.

In den Städten übt das städtische Gericht die Realgerichtsbarkeit aus.

c) Städtisches Gericht.

§. 36.

In königlichen Freistädten und in den einen geordneten Magistrat besitzenden Marktflecken besteht das Gericht in summarischen mündlichen Processen aus dem Stadtrichter unter Betheiligung zweier Magistratsräthe; — in ordentlichen Processen aber schreitet das städtische Gericht ein. Die Competenz des städtischen Magistrates und bezüglich des Stadtrichters erstreckt sich ohne Unterschied auf alle innerhalb der Gränzen der Stadt befindlichen Personen und Güter; eine alleinige Ausnahme hievon bilden die Comitatshäuser.

Bis 21 fl. österr. Währg. übt aber der Stadthauptmann mit 2 Magistratspersonen auch die Civilgerichtsbarkeit aus.

d) Die Gerichte der Jazygier und Kumanier.

§. 37.

In den jazygischen und kumanischen Districten, dann in den Haiduken- und XVI Zipser-Städten wird sowohl die persönliche als auch die Realgerichtsbarkeit in erster Instanz von jenen Behörden übernommen, welche dieselbe bis zum Jahre 1848 ausübten.

S. §. 26. Die 3 Jazygier-Kumanier-Districtsgerichtsstühle, der Haiduken-Bezirksgerichtsstuhl, und der Zipser Gerichtsstuhl schreiten theils als Appellations-Instanz, theils als erste Instanz ein, wo es sich um Personen oder Güter aus mehreren Orten, oder um einen ganzen Ort handelt. Die Appellation geht an die k. Tafel (früher theils an den Palatin, als Jazygier- und Kumanier-Capitän, theils an den Personalstuhl (vom Zipsergericht).

e) Competenz der Districtualtafeln.

§. 38.

Die Competenz der Districtualtafeln in Concursprocessen kommt bei den Verfügungen bezüglich der Concursgesetze vor, und wird hinsichtlich anderer Processe nach dem Standpunkte vom Jahre 1848 wieder hergestellt, mit Ausnahme der zufolge der Aufhebung der Aviticität erloschenen Processe.

Die Competenz der Districtualtafeln erstreckt sich der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechend auch auf nichtadelige Personen und Güter; die der Gerichtsbarkeit der königlichen Freistädte und der mit einem geordneten Magistrate versehenen Städte unterstellten Personen und Güter gehören jedoch nicht unter die Competenz der Districtualtafel.

In Concursen ist zufolge §. 1 a G. A. XXII 1840 mit Beziehung auf den 2. Absatz des obigen Paragraphen und nach §. 1 b der Abtheilung IV dieser Beschlüsse die Districtualtafel dann zuständig, wenn der letzte ordentliche Wohnort des in Concurs Verfallenen nicht ermittelt werden kann, und er im Umkreise mehrerer Jurisdictionen unbewegliche Güter besitzt; liegen diese aber im Umkreise mehrerer Districtualtafeln, jene, bei welcher zuerst die Eröffnung des Concurses angesucht wurde. Ausserdem gehören hierher die Pfandrücklösungs-Processe bezüglich in mehreren Comitaten liegender Güter, Theilungen oder Rectificirung der Theilung von in verschiedenen Comitaten liegenden Gütern, Klagen wegen Ausstellung von Rechnungen der Vormünder und Curatoren betreffs Güter in verschiedenen Comitaten, endlich Schuldangelegenheiten, wobei es sich um mehr als 12,000 fl. C. M. handelt, wenn kein besonderer Richter im Schuldscheine bedungen ist, und die bis 1715 von den sogenannten k. Landrichtern (Protonotaren) abgeurtheilt wurden. (G. A. XXVIII 1715 und XXXV 1729.)

f) Gerichtsbarkeit über das Militär.

§. 39.

Von der hier festgestellten gerichtlichen Competenz bilden im Sinne des G. A. XXIII vom Jahre 1848 nur die in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Soldaten, und auch diese bloss in persönlichen Klagen eine Ausnahme.

§. 2 G. A. XXIII 1848 bestimmt, dass den Städten als Gerichtsbarkeit in Polizei-, Straf- und privatrechtlichen Angelegenheiten alle in ihrem Umkreise befindlichen Güter und Personen ohne Unterschied unterworfen sind, mit Ausnahme der Comitatshäuser und der im wirklichen Kriegsdienste befindlichen Soldaten, letztere aber nur in streng persönlichen und Criminalfällen, dann wegen Dienstvergehen.

Die Mil. Jurisdictionsnorm vom 22. Dec. 1851, R. G. B. 255, hingegen unterstellt nur die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten der Civilgerichtsbarkeit, schliesst aber von dieser alle Militär-Pensionisten, Invaliden, Diener u. s. w., ja selbst die Gattinnen, Kinder und Dienstboten derselben in Straf- und Civilsachen (ausser in Real- und Bergrechts-, Lehens-, Fideicommiss- und Concurssachen, Bestandangelegenheiten u. s. w.) aus.

Von der Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen durch das a. h. Handschreiben vom 5. Nov. 1861 s. Nr. II.: „Vom Strafverfahren.“

Eine a. h. Entschliessung vom 15. Mai 1861 stellte zwar alle k. k. Beamten in Ungarn selbst in Civilsachen unter den Schutz der Militärgerichte; doch dürfte wohl diese nicht einmal gehörig durch den Hofkanzler kundgemachte Verordnung in Folge des obigen a. h. Handschreibens und der Aufstellung neuer Gerichte entfallen.

g) Richterlicher Wirkungskreis des Vicegespans.

§. 40.

Obgleich die Vicegespäne als Vorsteher der ständigen ordentlichen Gerichte, wegen ihrer fortwährenden Beschäftigung zum Einschreiten als selbstständige Richter kaum in der Lage sein werden: so wird dennoch bis zur Verfügung der Gesetzgebung die Competenz derselben ausser den Proportional- und Urbarialprocessen auch hinsichtlich der durch den XXXIII. G. A. von 1802 ihnen zugewiesenen Metalprocesse und hinsichtlich der durch den XXII. G. A. von 1802 und durch den XIII. G. A. von 1807 ihnen anvertrauten summarischen Repositionalprocesse aufrecht erhalten.

Die Competenz dieser Repositionalprocesse wird jedoch mit Rücksicht darauf, dass diese zufolge der Natur des Processes keinen Aufschub erleiden, und dass die beiden Comitats-Vicegespäne bei der permanenten Wirksamkeit der Comitatsgerichte kaum im Stande sein dürften, diese häufig vorkommenden Processe mit der erforderlichen Schnelligkeit zu erledigen, — nach Massgabe der Bestimmungen des IX. G. A. vom Jahre 1848 auch auf die Gerichtsbarkeit der Stuhlrichter ausgedehnt. Demzufolge wird es dem Kläger freistehen, die Repositionalklage entweder bei einem der Vicegespäne oder beim Stuhlrichter einzubringen. In den königlichen Freistädten und in den, mit einem geordneten Magistrate versehenen Städten sind die Repositionalprocesse auf die vor dem Jahre 1848 gebräuchlich gewesene Art zu erledigen.

Der Vicegespan entscheidet unter Zuziehung eines Stuhlrichters und eines Geschwornen. Seine Wirksamkeit ist nach Obigem eine mehr vorbereitende, den Streit vorläufig entscheidende, und bezieht sich namentlich auf Gränzstreitigkeiten (Metalprocesse) und Besitzstörungen (Klagen auf Wiedereinsetzung in den Besitz, Repositionalprocesse, nicht aber die processualische Wiedereinsetzung, wovon später gehandelt wird). S. auch Abtheil. VI.: »Vom Proportionalprocesse« u. s. w.

G. A. XXIII 1802 „*De controversiis metalibus accomodandis*" bestimmt:

Sobald wegen Ungewissheit der Gränzen ein Streit entsteht, hat der Vicegespan unter Zuziehung eines Stuhlrichters und eines Geschwornen über Ansuchen eines Privaten oder Aufforderung des Fiscus die Parteien summarisch zu vernehmen, den Gränzstreit provisorisch zu entscheiden und allenfalls die Gränzen neu zu setzen; gegen seine Entscheidungen steht der Recurs offen. — Weigert sich ein Theil zu erscheinen, so hat der Vicegespan zum neuen Termine alle Theile vorzuladen, Magistratspersonen zuzuziehen und sohin die Gränzerneuerung vorzunehmen, ohne einen Widerspruch zu beachten. — Die Protokolle über diese Amtshandlungen sind in das Archiv zu erlegen, und über die Vornahme an die nächste Generalversammlung zu berichten. — Bei sich ergebendem Widerstande oder neuerlicher Verletzung der Gränzen ist das *Brachium* (bewaffnete Macht) zu erwirken, allenfalls auch strafrechtlich vorzugehen. — Bei Gränzstreitigkeiten zwischen 2 Jurisdictionen ernennt der Palatin (Ban) die Abgeordneten. — Der durch Ab- oder Eintreiben von Vieh u. s. w. zugefügte Schade ist zu ersetzen.

Von der Wiedereinsetzung im kurzen Wege in Besitzstörungsfällen handeln die G. A. XXII 1802 und XIII 1807.

G. A. XXII 1802: »*De repositione violenter ejectorum*« bestimmt:

Im Falle gewaltsamer Besitzergreifung von Gütern, in deren ruhigem *(pacifico)* Genusse sich der Verletzte befand, hat der Vicegespan mit dem Stuhlrichter und Geschwornen über einfaches Gesuch *(recursus)* des Verletzten an Ort und Stelle Erhebung zu pflegen, und nach Erforschung der Wirklichkeit und Ungesetzlichkeit der Occupation den Störer hinauszuweisen und den Beschädigten sogleich, im Falle von Hindernissen aber längstens inner einem Jahre wieder in den Besitz einzuführen. — Bei sich ergebendem Widerstande ist das *Brachium* durch das Comitat zu erwirken, und diesem darüber zu berichten. — Der Beschädigte kann auch Schadenersatz ansprechen. — Sollte ein Pächter im Besitze des Pachtgutes gestört werden, so kann auch er, wenn er den Pachtbedingungen nachkam, von dieser Wiedereinsetzung Gebrauch machen, sonst aber nicht. — Liegen die Güter in mehreren Comitaten, so ist in jedem abgesondert einzuschreiten. — Der Vicegespan soll die gütliche Begleichung auch der Nebenstreitigkeiten versuchen. — Gegen seine Entscheidung steht der Recurs oder die Ergreifung des ordentlichen Rechtsweges offen.

G. A. XIII 1807 „*De repositione violenter ejectorum*“ führte diese Bestimmungen dahin näher aus:

Der Vicegespan hat einen entsprechenden Termin zur Verhandlung zu bestimmen und nach gepflogener Erhebung dem Beschädigten den zugefügten Schaden an Früchten und Auslagen zuzusprechen. Der blosse entgangene Gewinn und der künftig zugehende Schade können bloss im ordentlichen Rechtswege angesprochen werden. Der mit dem Erkenntnisse nicht zufriedene Beschädiger kann dagegen bloss *extra dominium* (d. h. ohne dass dadurch die Execution gehemmt würde) appelliren. Wenn Früchte u. s. w. weggeführt wurden, also das Object fehlt, hat der Vicegespan eine gewissenhafte Schätzung zu veranlassen. — Wenn das Gut in ein anderes Comitat gebracht wurde, ist die Execution mittelst Ersuchschreibens (*Compass*) vornehmen zu lassen. — Der Vicegespan hat sich bei der Verhandlung nicht in das *Meritum* der Rechtsfrage einzulassen, sondern nur den früheren friedlichen Besitz des Beschädigten zu ermitteln. — Er hat über die Amtshandlung an das Comitat zu berichten, durch dieses das *Brachium* zu veranlassen; im Falle seiner persönlichen oder dinglichen Befangenheit ernennt die Comitatscongregation an seiner Statt einen Andern.

h) Appellationsgerichte.

§. 41.

In summarischen mündlichen Processen werden bezüglich der Appellation *extra dominium* die bis 1848 bestandenen Gesetze unverändert belassen.

In ordentlichen mündlichen und in ordentlichen schriftlichen Processen geschieht die Appellation von den Comitats- und städtischen Gerichten an die königl. Tafel und von dort an die Septemviraltafel, von der Gerichtsbarkeit des Vicegespans an das Comitatsgericht und von da an die königliche Tafel und an die Septemviraltafel; von den Gerichten erster Instanz in den Districten der Jazygier und Kumanier, dann der Hajduken- und XVI Zipser-Städte, an das gemeinschaftliche Gericht der drei Districte, beziehungsweise an das Districtsgericht, und von dort an die königliche Curie.

Im summarisch mündlichen Verfahren hemmt die Appellation nicht den Vollzug der Execution. Vom Ortsgerichte wird an den Stuhlrichter, von den mit einem geordneten Magistrate versehenen Städten und den Stuhlrichtern an den Comitatsgerichtsstuhl, von den k. Freistädten an die k. Tafel (früher theils an den Personal-, theils an den Tavernicalstuhl), vom Stadthauptmanne an das städtische Gericht, appellirt.

i) Delegation eines Gerichtes.

§. 42.

In den Fällen, in welchen das competente Gericht in der Ausübung seines richterlichen Amtes, aus welchen Rücksichten immer,

verhindert ist, oder in welchen sich die Delegation eines Gerichtes als zweckmässig oder wünschenswerth zeigt, wird die Septemviraltafel unter Anhörung der betreffenden Parteien und der betreffenden Gerichte das Recht der Delegation ausüben.

Früher besass nur der König selbst (resp. die in seinem Namen sprechende Hofkanzlei) das Recht der Delegation, wenn der gesetzliche Richter aus eigenem Interesse oder anderen Ursachen befangen schien; dann der Palatin und Ban in Processen, welche die Gränzen der ganzen Jurisdiction betrafen. (G. A. XVII, 1715.)

3. Hauptstück.

Die Arten des Verfahrens.

§. 43.

Hinsichtlich der Civilprocesse wird ein dreifaches Verfahren festgesetzt:

a) das summarisch mündliche Verfahren, auf Grund des XX. G. A. von 1832/36 und des XI. G. A. von 1840;

b) das ordentliche mündliche Verfahren nach den Bestimmungen des 7. Hauptstückes des II. Theils des XV. G. A. vom Jahre 1840;

c) in Ausnahmsfällen das ordentliche schriftliche Verfahren, in der Form der durch den XXII. G. A. vom Jahre 1840 geregelten Concursprocesse.

Dazu kämen noch anzuführen:

d) das Verfahren in eigentlichen Wechselsachen nach dem II. Th. G. A. XV 1840;
e) das Verfahren in Concurssachen nach G. A. XXII 1840;
f) das Verfahren in Abhandlungssachen nach G. A. XIV 1836 (s. 14. Hauptstück);
g) das Verfahren in Marktsachen nach G. A. XVIII 1836 (s. V dieser Beschlüsse);
h) das Verfahren in Bergsachen nach VII dieser Beschlüsse;
i) das Verfahren in Gränz- und Besitzstörungs-Processen (s. oben §. 40, Seite 40);
k) das Verfahren in Urbarialsachen (s. VI dieser Beschlüsse);
l) das Verfahren in Feldpolizeisachen (s. VI dieser Beschlüsse).

§. 44.

Die Gränzen des summarischen mündlichen Verfahrens regelt der XX. G. A. von 1832/36 und der XI. G. A. von 1840.

Nach G. A. XX 1836 §. 2 gehören dazu Klagen über klare und offenkundige, 60 fl. (C. M.) an Capital nicht übersteigende, entweder auf der Stelle oder aus neueren Ereignissen auszumittelnde Forderungen sammt Nebengebühren, mit Ausnahme jedoch

der Klagen auf Vernichtung von Verträgen, alte Versätze, Erbschaften oder andere auf Urbarial-, Criminal- und öffentliche Magistratual-Processe bezügliche Fragen.

Der G. A. 1840 dehnte diess Verfahren unter den obigen Beschränkungen bis auf Beträge von 200 fl. C. M. (fl. 210 ö. W.), und auf alle klaren Schulden sammt Interessen, sobald sich der Schuldner dem summarischen Verfahren unterwirft, dann auf die Interessen klarer Schulden bis zum Betrage von 200 fl. C. M., wenn das Capital selbst nicht begehrt wird, aus.

§. 45.

Dem ordentlichen mündlichen Verfahren sind der Regel nach alle anderen Processe, in jedem Fall aber solche Schuldklagen zugewiesen, welche wegen der Höhe der Forderungen und in Ermangelung einer freiwilligen Unterwerfung die Gränzen des summarischen mündlichen Verfahrens überschreiten.

Doch erfolgt die Zurückweisung einer nach dem Betrage nicht zum summarischen Verfahren gehörenden Klage nicht von Amtswegen, sondern nur über Einwendung des Geklagten.

§. 46.

Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Bestimmung bilden nur solche wichtigere Fälle, welche wegen der Bedeutung des Gegenstandes oder wegen der obschwebenden Umstände im ordentlichen mündlichen Wege mit der nöthigen Gründlichkeit nicht verhandelt werden können.

Ueber diese Frage wird, wenn sich die Parteien hierüber bei der ersten Tagsatzung nicht einigen, vom Gericht durch Bescheid entschieden, gegen welchen kein besonderer Recurs zulässig ist.

Diese ausnahmsweise vorkommenden Processe werden nach den Bestimmungen für das ordentliche schriftliche Verfahren verhandelt.

Das ordentliche mündliche und schriftliche Verfahren entspricht so ziemlich dem mündlichen und schriftlichen Verfahren nach der C. P. O. für Ungarn vom 20. Sept. 1852.

Nach dem früheren ungarischen Rechte gab es schon mehrere den Process einleitende Schritte; so der Einspruch (*ellenmondás*), wonach Jemandem unsere Bestreitung seiner, unsere Rechte benachtheiligenden Handlungen feierlich kundgemacht wird; die Mahnung (*intés*), wodurch der Gegner vor Erhebung des Rechtsstreites zur Erfüllung seiner Verbindung aufgefordert wird; und der Weg der Instanz (Betreten des Bittweges, *kérelem útjávali élés*), wobei vor der Klage noch bei dem Könige eine Bittschrift um Gestattung der Klage (bei Processen gegen den Fiscus u. s. w., wo das Recht eigentlich schon verjährt oder sonst erloschen war) eingereicht wurde. — In welchen Fällen das eine

oder andere dieser Rechtsmittel der Klage gesetzlich vorangehen musste, gehört, als veraltet, nicht mehr hierher.

Der Rechtsstreit selbst begann mit der Klage, in welcher namentlich die Gesetze, auf welche sie sich stützt, aufzuführen waren, und in der das Begehren auf Vorladung des Geklagten, sohin Verfällung desselben und Exequirung des Zuerkannten gestellt wurde. Hierüber erfolgte die Vorladung (*idézés*) des Geklagten, welche bei den verschiedenen Gerichten verschiedene Formen hatte. Bei der Tagsatzung wurde dann der Process levirt, d. h. ein Protokoll dafür eröffnet, welches mit der genauen Angabe der Streittheile und des Streitgegenstandes begann, und durch den ganzen Process hindurch fortgesetzt wurde. Erschien der Geklagte nicht, so wurde er wegen Störrigkeit (*makacsság*) contumacirt, wozu aber wieder mancherlei Fristen vorgeschrieben waren, ja bei mehreren Gerichtshöfen erfolgte die Contumacirung erst bei der dritten fruchtlosen Vorladung. — Erschien der Beklagte, so gab er seine Einwendungen zu Protokoll, und sofort bis zum Endurtheile, das sich aber durch die vielfachen Zwischenurtheile, die Appellationen gegen diese, die Wiedereinsetzungen u. s. w. oft sehr verzögerte.

4. Hauptstück.

Die summarisch mündlichen Processe.

§. 47.

In summarisch mündlichen Processen richtet sich das Verfahren nach dem XX. G. A. 1832/36 und nach dem XI. G. A. von 1840, mit folgenden Ergänzungen:

§. 48.

Die Einwendung gegen die Competenz des Gerichtes ist mit der Hauptfrage zugleich zu verhandeln, und in demselben Urtheile zu entscheiden.

§. 49.

Indem der §. 143 des II. Theiles des XV. G. A. von 1840 auch auf das summarisch mündliche Verfahren ausgedehnt wird, dürfen richterliche Mandate in keinem Falle und in keiner Gestalt Platz greifen.

Dieser §. 143 besagt, dass ausser der Appellation und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, alle übrigen Remedien, als: *Revocatio procuratoris,* Opposition, Reoccupation, wie auch die richterlichen Befehle, dem Verfahren beim Wechselgerichte völlig fremd sind.

§. 50.

Da die Appellation und die Nichtigkeitsbeschwerde in summarisch mündlichen Processen nur *extra dominium* stattfinden kann, so wird dadurch die Execution und überhaupt die Besitzgreifung der zugesprochenen Rechte, — mit Ausnahme der im §. 117 weiter unten erwähnten Fälle, — nicht verhindert.

Nach §. 117 hindert ein binnen 3 Tagen nach Durchführung der Pfändung und Schätzung oder Bewilligung der Feilbietung eingebrachter Recurs die Fortsetzung der Execution.

§. 51.

Die Appellation *extra dominium*, oder die Nullitätsbeschwerde ist sogleich nach der Publication des Urtheils mündlich anzumelden, und kann binnen drei Tagen auch schriftlich eingereicht werden.

§. 52.

In summarisch mündlichen Processen hat die Execution im Sinne des XV. G. A. von 1832/36, und des XV. G. A. von 1840 zu geschehen, mit jenen Abänderungen jedoch, welche bezüglich der Execution weiter unten im Allgemeinen festgestellt sind.

S. darüber das 11. Hauptstück.

§. 53.

Den Gegenstand des summarisch mündlichen Verfahrens bilden auch die, aus der Aufkündigung von Mieth- und Pachtverträgen entspringenden Streitfragen, wenn auf Grund entweder des abgelaufenen Vertrages, oder der Beschädigung des vermietheten Gegenstandes, oder aber versäumter Pachtzinszahlungen hierauf Klage geführt wird. Die übrigen Rechtsfolgen der Aufkündigung, wie der Anspruch auf Schadenersatz, Pachtzins u. s. w., gehören jedoch nur dann unter dieses Verfahren, wenn mit Rücksicht auf die Quantität und Qualität der Forderung, die Gränzen des summarischen mündlichen Verfahrens im Sinne des XX. G. A. von 1832/36 und des XI. G. A. von 1840 nicht überstiegen werden.

Nach G. A. XX 1832/36 und XI 1840 erstreckt sich das summarische Verfahren über alle klaren und offenbaren, den Werth von 200 fl. C. M. nicht übersteigenden, entweder auf der Stelle oder aus neueren Ereignissen auszumittelnden Forderungen, mit Ausschluss der die Vernichtung von Verträgen, alte Verpfändungen oder Erbschaften, dann Criminal- oder öffentliche Magistratual-Processe betreffenden Fragen, hingegen mit Einschluss klarer Schulden sammt ihren Interessen bis zu jedem Betrage, wenn sich der Schuldner dem summarischen Verfahren unterwirft, dann der Interessen klarer Schulden bis 200 fl. C. M., wenn das Capital nicht aufgekündet wird.

Bei mündlich summarischen Processen bedarf es keiner ordentlichen Klageschrift, sondern es wird auf der schriftlich eingereichten oder mündlich vorgebrachten und vom Richter schriftlich *) aufgenommenen Klage die Tagsatzung, welche auf nicht länger als acht Tage gegeben werden kann, bestimmt **) (§. 8). Die Vorladung geschieht mittelst Zustellung des Klageduplums und des darauf geschriebenen Tagsatzungsbescheides durch den Comitats- oder Ortsgeschwornen der Art, dass dessen Inhalt dem Vorgeladenen zugleich mündlich erklärt wird (§. 9). Wenn der Vorgeladene am bestimmten Termine nicht erscheint, wird er wegen Störrigkeit dem Klagebegehren gemäss verurtheilt; wenn er aber erscheint, hört der Richter beide Theile hinreichend an, lässt ihre Beweisanbietungen und Einreden sorgfältig, wo möglich mit ihren eigenen Worten, zu Protokoll nehmen, und wenn er jeden Umstand genügend aufgeklärt hat, fällt er das Urtheil und lässt es über Anmeldung nach den nächsten acht Tagen vollziehen (§. 10). Opposition (Verhinderung der Execution eigenmächtig, im kurzen Processwege) gibt es dabei nicht; im Falle ihres Eintretens wird daher das Urtheil durch die betreffende Gerichtsbarkeit durch Anordnung des Brachiums (bewaffnete Macht) vollzogen; der verlierende Theil wird auch zum Ersatze der richterlich zu bestimmenden Gerichtskosten verfällt (§. 11). Das Gericht ist schuldig, das Protokoll über das ganze Verfahren den Parteien auf ihren Wunsch schriftlich hinauszugeben, und zwar den Armen sowohl die Schriften als die Vorladung von Amtswegen umsonst. In den Bezirken der Kirchenlehensträger (Prädialisten), der k. Freistädte, in den privileg. Districten, bei den Turopolyer Adeligen, in Fiume und Buccari, dann dem Seedistricte, bleiben die bisherigen Gepflogenheiten (§. 12). (Was jetzt wohl entfällt, indem das summarische Verfahren allgemein durch §. 43 eingeführt ist.)

Die Appellation — ausser Besitz — geht vom Ortsrichter an den Stuhlrichter, in den adeligen Gemeinden an den Comitatsgerichtsstuhl; ebenso vom Stuhlrichter oder den Städten (ausser den k. Freistädten) (§§. 3—6); s. auch §. 41, Seite 39.

Die Execution erfolgt nach G. A. XV 1832/36 derart, dass der gewinnende Theil in baarem Gelde befriedigt wird; s. darüber das 11. Hauptstück.

*) Formular eines Klage-Blanquettes:
——— klagt wider ——— wegen ——— und bittet, Geklagten vor Gericht zu laden, im Sinne der G. A. XX 1832/36 und XI 1840 zu verurtheilen und das Urtheil im Executionswege vollziehen zu lassen.
——— am ——— N. N.

**) Der Bescheid lautet: Geklagter N. N. wird hiermit vorgeladen, in der am ——— abzuhaltenden Gerichtssitzung um — Uhr Vorm. entweder persönlich oder mittelst eines gehörig bestellten Stellvertreters um so gewisser zu erscheinen, als auch im Nichterscheinungsfalle die Klage im Sinne der G. A. XX 1832/36 und XI 1840 aufgenommen und *ex contumacia* entschieden werden wird. ——— am ——— N. N.

5. Hauptstück.

Die ordentlichen mündlichen Processe.

§. 54.

In ordentlichen mündlichen Processen wird das Verfahren durch das 7. Hauptstück des II. Theiles des XV. G. A. von 1840 geregelt, mit dem Unterschiede, dass dem Beklagten zum Erscheinen ein 30 Tage, oder wenn er ausserhalb des Comitates wohnt, 45 Tage, oder endlich wenn er ausserhalb des Landes wohnt, 60 Tage nicht zu überschreitender Termin zu bestimmen ist; ferner mit der Abänderung, dass die Parteien oder ihre Vertreter ihre Satzschriften auch eigenhändig in das Protokoll eintragen können.

§. 55.

Die Einwendung gegen die Gerichtszuständigkeit kann nur bei der ersten Tagsatzung erhoben werden; diese Einwendung ist mit der Hauptfrage zu verhandeln und durch dasselbe Urtheil zu entscheiden.

§. 56.

Die Vorschriften bezüglich der Art der Beweisführung, der richterlichen Erkenntnisse, der Rechtsmittel, der Processerneuerungen, der Gerichtsferien und der Zustellungen sind weiter unten im 9. und 10. Hauptstücke enthalten.

§. 57.

Die Execution wird eben so wie bei den summarisch mündlichen Processen nach den Vorschriften des XV. G. A. von 1840, jedoch mit den weiter unten im 11. Hauptstücke enthaltenen Modificationen veranlasst.

Das mündliche Verfahren nach dem 7. Capitel des 2. Theils des Wechselrechtes ist — mit Berücksichtigung obiger Abänderungen — folgendes:

Es wird ausser dem Protokolle für das Gesammtverfahren noch ein Protokoll für jeden einzelnen Process vom Gerichte geführt, in welches das Verfahren unter Beischliessung der dazu gehörigen Documente eingetragen wird (§. 77).

Ueber jede Klage wird den Parteien oder ihren Vertretern eine Tagsatzung zum Erscheinen in Person angeordnet, wenn nicht aus den Thatsachen der Klage die Incompetenz des Richters offenbar ist, in welchem Falle das Gericht bescheidlich die Parteien an die competente Gerichtsstelle zu weisen hat (§. 79).

Der Kläger muss alle Beweismittel für seine Forderung mit der Klage vorlegen und die Klage sammt Beilagen in so viel Exemplaren einreichen, dass ihm, wie jedem Geklagten, ein Exem-

plar zukommt, widrigens wohl die Tagsatzung anzuordnen, er aber zur sogleichen Nachtragung der Exemplare anzuweisen ist (§. 80). — Jeder Geklagte wird von der Tagsatzung durch Zustellung der Klage sammt Beilagen gerichtlich verständigt (§. 81).

Erscheinen bei der Tagsatzung beide Parteien in Person oder durch einen Vertreter, so hat der Richter, ohne vom wahrscheinlichen Ausgange des Processes Erwähnung zu thun, einen gütlichen Vergleich zu versuchen, wenn er ihn zu Stande bringt, zu protokolliren, und den Parteien bescheidlich auf der Klage hinauszugeben (§. 83). Ein solcher Vergleich kann — wenn nichts Anderes bedungen wurde — sogleich zur Sicherstellung exequirt werden, die Vollführung der Execution (durch Verkauf) erfolgt aber erst bei Nichtzuhaltung welch immer Termines (§. 84).

Sind die Parteien nicht zu vergleichen, so hat der Richter das Klageexemplar und die Originalbeilagen von der Partei abzuverlangen und deren Uebergabe im Protokoll zu bemerken. Nach Vorlesung der Klage hat er über sämmtliche behauptete Thatsachen derselben, folglich auch über die Documente und deren Unterschriften, den Geklagten Punkt für Punkt zu vernehmen und sein Geständniss oder seinen Widerspruch über jeden einzelnen Punkt zu Protokoll für die einzelnen Processe zu dictiren (§. 85). Zufolge obigen §. 54 können die Parteien das Protokoll auch selbst dictiren oder schreiben. — Hat der Geklagte weitere Bemerkungen zu machen, so werden diese zu Protokoll genommen. Der Geklagte muss seine Thatsachen sogleich beweisen, daher mit seinen Originaldocumenten versehen vor Gericht erscheinen und die Namen und Wohnungen seiner Zeugen genau angeben. Diese Beweismittel sind dem Protokolle beizuschliessen (§. 86). Bemerkungen des Geklagten über die Anwendung des Gesetzes auf diesen Fall sind kurz und möglichst mit seinen eigenen Worten in das Protokoll aufzunehmen. Sowie der Kläger sein Begehren in der Klage klar darstellen muss, ist auch der Geklagte verpflichtet, sein Begehren am Schlusse der Rede deutlich vorzutragen (§. 87). Der Kläger hat dann die Thatsachen des Geklagten Punkt für Punkt für wahr oder unwahr zu erklären, seine neuen Thatsachen, deren Beweismittel, und wenn er es für zweckdienlich hält, am Schlusse seine Rechtsargumente zu Protokoll zu geben (§. 88). Diese neuen Thatsachen hat dann der Beklagte Punkt für Punkt für wahr oder unwahr zu erklären, die desswegen etwa nöthig gewordenen neuen Thatsachen sammt deren Beweismittel und den allfälligen Rechtsargumenten beizufügen. Die Kosten sind von beiden Parteien entweder am Ende der letzten Rede einzuschalten oder ein besonderes Verzeichniss beizulegen. Sodann ist das Processprotokoll beiden Parteien vorzulesen, ihre Bemerkungen über dessen Abfassung zu Protokoll zu nehmen und das Ganze zu unterschreiben (§. 89).

Mit diesen gegenseitigen beiden Reden wird der Streit ge-

wöhnlich geschlossen. Ein ferneres Streiten oder eine Erstreckung der Tagsatzung findet nur statt: a) wenn beide Theile darüber einverstanden sind; b) wenn eine Partei zur Widerlegung der von der Gegenpartei in der letzten Rede vorgebrachten Documente, Zeugen oder Thatsachen solche Beweismittel gebrauchen will, die sie nicht sogleich herbeischaffen kann, und daher dazu Zeit verlangt. Willigt die andere Partei in die Erstreckung nicht ein, so kann diese nur aus sehr dringenden Umständen bewilligt werden, was der Richter zu beurtheilen hat. Die Partei muss daher immer auch die Hauptsache des Processes zugleich berühren, denn wenn das Gericht keinen hinlänglichen Grund zur Erstreckung findet, und sie verweigert, hat es sogleich in der Hauptsache zu entscheiden.

Bei den Wechselgerichten wird (§§. 121—129) das Urtheil zwar abgesondert verfasst und in das Protokoll eingetragen; allein die entscheidenden Bescheide sowohl als das Urtheil können sogleich gefällt und den Parteien kundgemacht werden; waren sie bei der Entscheidung nicht zugegen, so sind sie auf längstens 24 Stunden vorzuladen, und dann das Urtheil, auch wenn sie nicht erscheinen, zu publiciren. Davon ist die J. C. C. für das mündliche Verfahren nach §. 96, wonach jedes Urtheil schriftlich zuzustellen ist, abgegangen.

Folgende Bestimmungen gelten für alle Processe. Die von den Parteien nicht verzeichneten Kosten werden als gegenseitig aufgehoben betrachtet (§. 129). Das Erkenntniss darf sich nicht über das Begehren der Parteien hinaus erstrecken (§. 127). Hängt die Zahlungsverbindlichkeit von der Ablegung eines Eides ab, so ist diess im Urtheile deutlich zu erwähnen, die Eidesformel in bestimmten Ausdrücken abzufassen und zur Ablegung eine kurze Frist — nicht über drei Tage — zu bestimmen, binnen welcher die Partei sich dazu erbieten und einen Termin zur Ablegung erbitten kann. Auch sind im Urtheile die Folgen der Ablegung oder Verweigerung des Eides anzuführen (§. 131).

6. Hauptstück.

Die ordentlichen schriftlichen Processe.

§. 58.

Wenn der Kläger einen ordentlichen mündlichen Process begonnen hat, und der Beklagte die Ueberweisung desselben auf den Weg des ordentlichen schriftlichen Verfahrens wünscht, so ist er gehalten, dieses Ansuchen bei der ersten Tagsatzung vorzubringen. Ein späteres diessfälliges Ansuchen kann nicht berücksichtigt werden.

Ausser es würde nachträglich auch der Kläger in das schriftliche Verfahren einwilligen, da — wenn beide Theile übereinstimmen — der Richter es nicht verweigern kann.

§. 59.

Das Gericht erlässt in dem Bescheide, durch welchen der Process auf den Weg des ordentlichen schriftlichen Verfahrens verwiesen wird, die Anordnung, dass das erste Exemplar der Klage sammt Beilagen zu dem, bei Gericht befindlichen Processfascikel gelegt werde, und ertheilt dem Beklagten zugleich die Weisung, dass er seine Einrede innerhalb dreissig, von der Zustellung des Bescheides an zu zählenden Tagen, dem Gericht einreiche.

§. 60.

Wenn der Kläger schon ursprünglich einen ordentlichen schriftlichen Process anhängig macht, so ist er gehalten, die Klage sammt Beilagen in zwei Exemplaren einzureichen, deren eines in den gerichtlichen Processfascikel kommt, das zweite aber dem Beklagten zuzustellen ist.

Der Kläger wird durch amtliche Rubrik von der Erledigung verständigt.

§. 61.

Wenn mehrere Beklagte sind, so ist der Kläger gehalten, ausser dem zum gerichtlichen Processfascikel gehörenden ersten Exemplar der Klage, für jeden Beklagten ein vollständiges Exemplar, für sich selbst aber eine Rubrik einzureichen.

§. 62.

Die Einrede des Beklagten ist sammt Beilagen in zwei Exemplaren und mit Hinzufügung einer Rubrik einzureichen, auf welcher der Beklagte selbst die Verständigung erhalten wird.

§. 63.

In dieser Einrede ist der Beklagte gehalten, einen am Sitz des Gerichtes wohnhaften Bevollmächtigten zu bezeichnen, dem die ferneren Processschriften zuzustellen sein werden. Wenn er diess versäumen sollte, so ist für ihn auf seine Kosten ein Curator zu bestellen.

§. 64.

Wenn mehrere Beklagte sind, so hängt es von ihrer freien Wahl ab, die Einrede gemeinschaftlich oder abgesondert in so viel Exemplaren und mit so viel Rubriken einzureichen, als diess oben im §. 61 festgestellt wurde. Jeder Beklagte ist aber gehalten, behufs der späteren Zustellungen einen im Sitz des Gerichtes wohnhaften Bevollmächtigten zu bezeichnen, und wenn sie diess versäumen sollten, so wird die Zustellung an jenen Beklagten erfolgen, der selbst, oder dessen Bevollmächtigter am Sitze des Gerichtes wohnt.

§. 65.

Wenn Keiner der Beklagten einen solchen Bevollmächtigten benannt haben sollte, so werden die ferneren Processschriften einem zu diesem Zweck zu ernennenden Curator zugestellt werden.

§. 66.

Die Einrede des Beklagten, beziehungsweise die Einreden der Beklagten werden mit Indorsatbescheid dem Kläger hinausgegeben, der hierauf in einer gemeinschaftlichen Replik antwortet.

Und zwar ist dazu die im §. 59 bestimmte Frist zu ertheilen (s. §. 69).

§. 67.

Auf die Replik des Klägers hat der Beklagte, oder wenn deren mehrere sind, die Beklagten die Duplik einzureichen.

§. 68.

Wenn in der Duplik des Beklagten neue Thatumstände, oder neue Urkunden enthalten sind, so ist dem Kläger, wenn er darum binnen 15 Tagen nachsucht, noch eine Schlussschrift zu gestatten, auf welche dem Beklagten wieder die Erstattung einer Gegenschlussschrift zusteht.

§. 69.

Bezüglich aller dieser Processschriften sind hinsichtlich der Zahl der Exemplare und Rubriken, hinsichtlich der Zustellung an die Parteien und hinsichtlich der Termine, die in Betreff der Klage und beziehungsweise der Einrede festgestellten Bestimmungen anzuwenden.

§. 70.

Alle oben erwähnten Fristen sind vom nächsten, auf die Zustellung folgenden Tag zu zählen.

Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so kann die Schrift auch noch am nächsten Werktage eingereicht werden (s. Schluss des 9. Hauptstückes, von den Gerichtsferien).

§. 71.

Eine Erstreckung der festgesetzten Fristen findet statt:

a) wenn die Gegenpartei einwilliget;

b) wenn die darum ansuchende Partei die Nothwendigkeit derselben nachweiset.

In beiden Fällen muss aber hinsichtlich der Erstreckung ein beim gerichtlichen Processfascikel bleibendes Gesuch mit so viel Rubriken eingereicht werden, dass davon sowohl der Kläger, als alle Beklagten verständigt werden können.

Das Fristgesuch wird also nur in einem Exemplar eingereicht. Eine förmliche Beweisführung ist nicht nöthig; auch entspricht

dem im amtlichen ungarischen Texte gebrauchten Worte *okadatolja* mehr das deutsche »begründet« als nachweisen oder beweisen.

§. 72.

Wenn irgend eine Processschrift bis zum bestimmten Termin nicht eingereicht wurde, so kann die Gegenpartei ein Gesuch um Urtheilsfällung einreichen (*submissio*), von welchem Gesuche alle im Process betheiligten Parteien mittelst Rubriken zu verständigen sind.

§. 73.

Processschriften, oder Fristgesuche, welche später als das Gesuch um Urtheilsfällung eingereicht wurden, können nicht mehr berücksichtigt werden, und bleiben vom gerichtlichen Processfascikel ausgeschlossen.

§. 74.

Nach dem Einlangen der letzten Processschrift, oder wenn irgend eine Processschrift bis zum bestimmten Termin nicht eingereicht wurde, und eine der Parteien desshalb ein Gesuch um Urtheilsfällung einbringt (*submissio*): entscheidet das Gericht über die Streitfragen sogleich durch Urtheil, oder je nach Umständen durch Bescheid, und theilt diese Entscheidung den Parteien mit.

Wann durch Urtheil und wann durch Bescheid entschieden wird, siehe bei §. 97; ferner §. 59, §. 76, §. 95 u. s. w.

§. 75.

Wenn ein Process über Ansuchen des Beklagten vom Wege des ordentlichen mündlichen Verfahrens auf den Weg des ordentlichen schriftlichen Verfahrens verwiesen wurde, so kann die Einwendung gegen die Gerichtszuständigkeit nicht mehr Platz greifen.

§. 76.

Wenn hingegen der Kläger schon ursprünglich einen ordentlichen schriftlichen Process anhängig gemacht hat, so ist der Beklagte gehalten, seine Einwendung gegen die Gerichtszuständigkeit in der ersten Hälfte der zur Einreichung der Einrede bestimmten Frist einzubringen. In diesem Falle wird die Zuständigkeitsfrage im Wege des ordentlichen mündlichen Verfahrens zu verhandeln und durch einen besonderen Bescheid zu entscheiden sein, gegen welchen der Recurs zulässig ist.

§. 77.

Die Vorschriften bezüglich der Art der Beweisführung, der richterlichen Erkenntnisse, der Rechtsmittel, der Processerneuerung, der Gerichtsferien und der Zustellung sind weiter unten im 9. und 10. Hauptstücke festgesetzt.

§. 78.

Ueber die Execution verfügt weiter unten das 11. Hauptstück.

Das eigentliche schriftliche Verfahren war den ungarischen Gesetzen fremd, und erst der G. A. XXII 1840 führte es im Concursprocesse ein. Die diessfälligen Bestimmungen in den §§. 65 — 74 (siehe *ad* IV dieser Beschlüsse) enthalten aber nur Hauptgrundzüge (die Einwendungen des Massevertreters sind in 15, längstens 45 Tagen zu überreichen, die Antworten der Gläubiger in 15 Tagen, die Fristerstreckung darf nicht mehr als 45 Tage betragen und muss binnen drei Tagen von der Zustellung an, erbeten werden; die Vertheidigungsschrift des Massevertreters ist ebenfalls binnen 15 — 45 Tagen zu erstatten und das Verfahren ist damit geschlossen); die nothwendigen Ergänzungen wurden daher der C. P. O. vom Jahre 1852 entnommen. Diess Bestreben, in den früheren gesetzlichen Bestimmungen einen Anhaltspunkt zu finden, war wohl auch die Ursache, dass die sonst in Ungarn allgemein beliebte Mündlichkeit und Oeffentlichkeit nicht im Processverfahren eingeführt wurde, und dass nur die wesentlichsten Fehler der österreichischen C. P. O., welche den meisten Anlass zu Verzögerungen boten, beseitigt wurden. Auch jetzt wird die Praxis noch viel zu thun haben, um die vielfachen Lücken zu ergänzen, und kann diess eben nur aus der prov. C. P. O. vom 16. Sept. 1852, als der Hauptquelle, geschehen.

7. Hauptstück.

Von der Ingession in beiden Arten der ordentlichen Processe.

§. 79.

Die Ingession kann bei ordentlichen mündlichen Processen bis zum Schlusse der Tagsatzung, — bei ordentlichen schriftlichen Processen aber so lange stattfinden, bis die letzte Processschrift, oder ein Gesuch um Urtheilsfällung *(submissio)* **eingereicht wurde.**

Später kann der Ingerent seine Rechte nur im Wege eines besondern Processes geltend machen.

Tagsatzung, oder vielmehr Verhandlung, dem das ungarische Wort *tárgyalás* besser entspricht. Es kann also auch bei der 2. und einer folgenden Tagsatzung die Ingession stattfinden, wenn die Verhandlung nicht bei der ersten geschlossen wurde.

§. 80.

Die Ingessionsklage ist sammt ihren Beilagen in so vielen Exemplaren und mit so vielen Rubriken einzureichen, als diess hinsichtlich der Hauptklage vorgeschrieben wurde. Das erste Exemplar ist dem Actenfascikel des Hauptprocesses beizufügen.

§. 81.

Die Ingessionsklage wird in allen Fällen nach den Vorschriften des ordentlichen mündlichen Verfahrens verhandelt.

§. 82.

Wenn die Gegenpartei das Recht des Ingerenten anerkennt, so ist der Hauptprocess fernerhin von Beiden gemeinschaftlich zu führen.

Im entgegengesetzten Falle kann zwar der Ingessionsprocess den Verlauf des Hauptprocesses nicht hemmen, aber das Gericht entscheidet hierüber gleichzeitig mit dem, im Hauptprocesse zu schöpfenden Urtheile.

»Mit dem«, vielmehr »durch das — Urtheil«, da das ungarische »*által*« mit »durch« zu übersetzen ist. Es wird also nur Ein Urtheil zu fällen sein. Das Nähere über die Ingession siehe die zweitnächste Seite.

8. Hauptstück.

Von der Eviction (Vertretungsleistung) in beiden Arten der ordentlichen Processe.

§. 83.

Dem Kläger steht das Recht zu, den Evictor, Gutsteher oder Bürgen, in demselben Processe zu belangen, welchen er gegen den unmittelbaren Beklagten angestrengt hat. Von diesem Rechte kann er jedoch nur in der Hauptklage Gebrauch machen. Hat er diess versäumt, so gehört die Klage gegen den Evictor auf den besonderen Processweg.

§. 84.

Der Umstand, dass die Eviction nur eine bedingungsweise ist, begründet keine Ausnahme von dieser Regel, aber im Urtheile sind die Fälle und Bedingungen der Eviction bestimmt festzustellen.

§. 85.

Wenn sich hingegen der Beklagte auf einen Evictor berufen will, so hat er sein diessfälliges Recht im ordentlichen mündlichen Processe bei der ersten Tagsatzung, in dem Falle aber, wenn der Kläger schon ursprünglich einen ordentlichen schriftlichen Process angestrengt hat, in der ersten Hälfte der zur Einreichung der Einrede bestimmten Frist dadurch geltend zu machen, dass er eine Nebenklage bei dem Gerichte des Hauptprocesses in so viel Exemplaren und mit so viel Rubriken einreicht, als diess hinsichtlich der Hauptklage vorgeschrieben ist. Das erste Exemplar der Nebenklage ist dem Actenfascikel des Hauptprocesses anzuschliessen.

§. 86.

Dieser Process ist ebenso wie der Ingessionsprocess immer nach dem ordentlichen mündlichen Verfahren zu verhandeln.

§. 87.

Der Evictor hat das Recht, den Hauptprocess gemeinschaftlich mit dem Beklagten fortzuführen. Wenn er jedoch die Verpflichtung zur Eviction in Abrede stellt, so kann wohl der Evictionsprocess den Verlauf des Hauptprocesses nicht hemmen, aber das Gericht entscheidet über diese Frage mit dem Hauptprocesse in einem gemeinschaftlichen Urtheile.

Die Vorschriften des 7. und 8. Hauptstückes betreffs der Ingerenz in den Process und der Vertretungsleistung gründen sich auf das frühere ungarische Recht und sind bloss den neueren Processnormen angepasst.

Namentlich die Ingerenz (Anschluss an den Process), vermöge welcher sich Jemand in einen schon im Laufe befindlichen Process anstatt des Klägers oder mit demselben einlässt, ist ein den österr. Processnormen fremdes Institut und beruht auf speciell ungarischen Rechtsverhältnissen. Man unterschied eine auf der Gemeinsamkeit der Abstammung und des Rechtes und eine auf einem königl. geheimen Rechte *(ex jure regio)* beruhende.

Bei beiden musste die Ingerenz schriftlich angesucht und durch richterlichen Bescheid bewilligt werden; beide fanden nur vor der Fällung des Urtheils statt; der Geklagte brauchte sich dagegen nicht abgesondert zu vertheidigen, obwohl er dazu berechtigt war; endlich konnte der Ingerent den Process nicht fortsetzen, wenn der Kläger davon absteht oder sich mit dem Geklagten vergleicht, ausser es geschah diess nach der Fällung des Urtheils, wodurch der Ingerenz schon stattgegeben, oder der Geklagte doch zur Vorweisung seiner Urkunden an den Ingerenten verurtheilt wurde. (T. II, 84, 85.)

Bei der Ingerenz wegen Gemeinschaft der Abstammung und des Rechtes (z. B. in Concurs- oder Proportionalprocessen, wegen eines Privatanspruches an den schon durch den Hauptkläger Belangten) muss der Ingerent diese Gemeinschaft und das gleiche Recht mit dem Kläger an den Klagegegenstand beweisen, und dem Kläger die bisherigen Gerichtskosten verhältnissmässig ersetzen; er arbeitet vereint mit dem Kläger gegen den Geklagten, gewinnt und verliert mit dem Kläger (ausser der Geklagte würde abgesondert gegen ihn Einwendungen vorbringen). (T. II, 84, C. D. 8, 9.) — Hingegen der k. Fiscus oder der an seine Stelle tretende Beschenkte (Donatar) hat keine Gemeinsamkeit des Rechtes mit dem Kläger zu beweisen, streitet gegen Kläger und Geklagten, und

endlich ist sein Loos vom Ausgange des Hauptprocesses unabhängig und er kann im ingerirten Processe nur dann gewinnen, wenn der Kläger sein Recht und der Geklagte die Rechtmässigkeit seines Besitzes nicht beweisen kann. Es tritt nämlich diese Art Ingerenz dann ein, wenn zwei Private um ein adeliges Gut streiten, und keiner sein Recht daran beweisen kann, wornach der Fiscus oder ein Dritter auf Grund einer andern königl. Schenkung das Gut in Anspruch nimmt. (T. I 31, II 84.) Letztere Art der Ingerenz ist übrigens mit der Aufhebung der Aviticität wohl ganz erloschen.

Betreffs der Gewährleistung gehören die verschiedenen Arten der Vertretungsleistung, die daraus resultirenden Pflichten u. s. w., in das materielle Privatrecht, und werden im Anhange zu I behandelt werden.

In formeller Hinsicht war vordem zu beachten, dass der Vertretungswerber noch vor Schöpfung des Endurtheils dazu auffordern musste und zwar mittelst Klage, nach dem Urtheile aber diess nur statthaft war, falls die Processerneuerung bewilligt wurde; es musste ferner die Rechtfertigung des Vertretungsbegehrens auch gegen den Kläger erfolgen, so dass ausserdem bei dem Widerspruch des Klägers selbst die freiwillige Vertretungsleistung nicht gestattet war (einzig den Fall ausgenommen, wenn die Güter des Vertretungsleisters mit denen des Geklagten in so enger Verbindung stehen, dass der Verlust dieser auch den Verlust jener zur Folge hätte); endlich blieb der Hauptprocess so lange in der Schwebe, bis der Vertretungsleistungsprocess entschieden war. (T. I 75, dann verschiedene Cur. Dec.)

9. Hauptstück.

Gemeinsame Vorschriften für beide Arten der ordentlichen Processe.

§. 88.

Hinsichtlich der Arten der Beweisführung, der richterlichen Entscheidungen, der Rechtsmittel, der Processerneuerung, der Gerichtsferien, und der Zustellung dienen in beiden Arten der ordentlichen Processe die Hauptstücke 8, 9, 10, 12, 13, 14 des II. Th. des XV. G. A. vom Jahre 1840, und die hierauf bezüglichen Anordnungen des VI. G. A. vom Jahre 1844 mit folgenden Ergänzungen als Richtschnur:

§. 89.

Jede Partei hat das Recht, die Originalien der von der Gegenpartei beigebrachten Urkunden einzusehen. Wenn diess die Gegenpartei aussergerichtlich verweigern würde, so bestimmt über ein diessfälliges Gesuch das Gericht eine Tagsatzung zur Vorweisung der Originalien. Eine Urkunde, welche auch damals nicht vorge-

wiesen würde, kann bei der Urtheilsschöpfung nicht mehr in Betracht kommen; hingegen sind die für bedenklich erklärten Originalurkunden versiegelt bei Gericht zurückzubehalten.

Von der Einsicht der Handelsbücher s. unten §. 94 *sub* 6.

§. 90.

Die Parteien können die Originalien der Urkunden auch im vorhinein bei Gericht hinterlegen und die Gegenpartei davon in der Processschrift verständigen. In einem solchen Falle findet das Begehren um Vorweisung der Urkunden nicht statt.

Das heisst, es bedarf dazu keines besondern Recognoscirungsgesuches (*kérelem*). Die Einsicht der hinterlegten Acten selbst ist aber natürlich zu gestatten, und wohl auch der andere Theil dazu beizuziehen, falls nicht schon aussergerichtlich die Einsicht stattfand.

§. 91.

Jede Urkunde, gegen welche die Gegenpartei in der nächsten Processschrift keine Einwendung erhebt, ist als unbedenklich und echt zu betrachten.

§. 92.

Das Gericht ladet die von den Parteien bezeichneten Zeugen durch Bescheid vor; oder veranlasst, wenn es diess für zweckmässiger erachten sollte, die Vernehmung derselben entweder mittelst Ersuchschreibens durch die betreffende Jurisdiction, oder durch Abordnung zweier Mitglieder des Gerichtes, oder das *legale testimonium.* **Die Bestimmung des Tages für das Zeugenverhör hängt von der Einsicht des Gerichtes ab.**

§. 93.

Ausser den an die Zeugen zu richtenden Weisartikeln ist die weitere Beischliessung von Zeugnissen derselben nicht nothwendig.

§. 94.

Beim Zeugenverhöre können die Streittheile anwesend sein, doch sind sie gehalten, sowohl die Weisartikel, als auch die Fragepunkte schriftlich einzureichen, und nur das Gericht darf die Fragen an die Zeugen stellen. Die Parteien sind verpflichtet, sich jeden Einflusses, welcher die freie und selbstständige Aeusserung der Zeugen verhindern könnte, zu enthalten, und wenn sie diese Vorschrift übertreten, so können sie durch das Gericht sogleich entfernt werden.

Von den Beweismitteln handelt das 8. Cap. II. Th. G. A. 1840, dessen Bestimmungen im §. 88 als beim ordentlichen Processverfahren Platz greifend erklärt werden.

In Rücksicht der Beweispflicht wird darin verordnet:

Jede Thatsache, deren Beweis herzustellen ist, muss sogleich mit den Beweismitteln unterstützt werden; diese sind also der

zu beweisenden Thatsache sogleich beizuschliessen (§. 93). Wer aber den gegnerischen Widerspruch einer Thatsache nicht für wahrscheinlich hält, kann, falls er dennoch eintrat, das Beweismittel in der zweiten Rede nachtragen; Thatsachen der zweiten Rede sind aber immer sogleich mit den Beweismitteln zu versehen (§. 94).

Als Beweismittel werden angeführt:

1. das Geständniss,
2. Urkunden,
3. Zeugen,
4. Kunstverständige,
5. Eid,
6. Handels- und Gewerbebücher.

1. Das Geständniss.

Jedes gerichtlich eingestandene Factum ist für erwiesen zu halten; das aussergerichtliche Geständniss ist besonders zu erweisen (§. 95). — Jede Behauptung und jede Thatsache, welche von der Gegenpartei in der darauf folgenden Rede nicht ausdrücklich widersprochen wurde, ist für gerichtlich eingestanden zu halten; das Nichterscheinen bei der Tagsatzung ist dem gerichtlichen Zugeständnisse des gegnerischen Factums gleichzuhalten; doch beweist diess nur die Thatsachen, nicht das Recht der klagenden Partei, das zu entscheiden nur dem Richter zusteht (§. 96). Diese Verordnung wird auch auf den Kläger ausgedehnt, und der nicht erscheinende Kläger ist zum Ersatz des der vorgeladenen Partei verursachten Schadens und der Kosten zu verurtheilen (§ 12. VI 1844).

2. Urkundenbeweis.

Eine öffentliche Urkunde bildet einen vollen Beweis, ausser es würde die Gegenpartei den Beweis ihrer Falschheit herstellen (§. 97). Eine Privaturkunde beweist immer gegen den Aussteller (§. 98). Widerspricht dieser die Unterschrift, so sind folgende Beweise ihrer Echtheit zulässig:

a) öffentliche Urkunden; b) die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen; c) die Aussage eines Zeugen mit dem Erfüllungseide des Beweisführers; d) die Vergleichung und Uebereinstimmung der Handschrift mit der beim Gerichte protokollirten oder einer andern erwiesenen; e) wenn der Widersprechende den ihm mit gerichtlichem Erkenntnisse aufgetragenen Eid, dass die Unterschrift nach seinem Wissen und Dafürhalten falsch ist, nicht ablegt; f) wenn der Beweisführer in Folge gerichtlichen Erkenntnisses schwört, dass die Unterschrift nach seinem Wissen und Dafürhalten echt ist (§. 99).

Als öffentliche Urkunden sind vor Allem jene anzusehen, welche unter einem öffentlichen (authentischen) Siegel ausgegeben sind. Die öffentlichen Siegel sind nun entweder solche, die

für alle Fälle authentisch sind oder nur innerhalb eines bestimmten Wirkungskreises. Erstere sind: a) Die königlichen Siegel (als: die goldene Bulle, das doppelte Siegel, das der ungarischen Hofkanzlei, und des Personals, als Präsidenten der k. Tafel); b) die der obersten Reichsbehörden, als: des Palatins, des Judex Curiae, unter dem sowohl sie, als ihre Protonotarien authentische Urkunden ausfertigen; c) die Siegel der Capitel*), und zwar sowohl der Domcapitel (des Graner, Kalocsaer, Erlauer, Diakovarer, Csanáder, Raaber (Oedenburger), Neusohler, Neutraer, Fünfkirchner, Soborer, Zipser, Siebenbürger, Warasdiner, Weszprimer, Agramer), als der Collegiatstifte (des Pressburger und Chasmer) und Convente (nämlich: des heil. Adrian von Szalavár, des heil. Benedict an der Gran, des heil. Martin von St. Martinsberg *(de St. Monte Pannoniæ)*, des heil. Johannes des Täufers von Jászo bei Erlau, des heil. Michael von Chorna, der heil. Jungfrau Maria von Kolos-Monostor und der heil. Jungfrau von Thurocz). — Kleinere authentische Siegel (die nur inner einem gewissen Wirkungskreise Authenticität gewähren) sind die Siegel der verschiedenen Behörden (der Statthalterei, der k. Gerichte, Militärbehörden u. s. w.), der Districtualtafeln, der Comitate, Districte, Städte, Märkte, der Magistratsbeamten (Vicegespäne, Stuhlrichter, Geschwornen u. s. w., auch der Pfarrer, Rabbiner und sonstigen eine öffentliche Stellung bekleidenden Personen), inwiefern diese Behörden oder Personen über Gegenstände ihres amtlichen Wirkungskreises und inner den Gränzen und Bestimmungen des Gesetzes amtliche Urkunden, Beglaubigungen u. s. w. ausstellen. Hieher gehören auch die Siegel der Wechselnotare, endlich rücksichtlich gewisser gesetzlich bestimmter Angelegenheiten auch die Siegel der Reichsmagnaten und Prälaten. (T. II, 13.)

Die blossen Privatsiegel geben wohl der Unterschrift des Privaten eine grössere Sicherheit, werden auch vom Gesetze neben der Unterschrift bei Testamenten und sonstigen Urkunden gefordert, geben aber der Urkunde nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde.

Doch müssen auch die öffentlichen Urkunden, um Beweiseskraft zu haben, nach der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise verfasst und ausgestellt sein, und wird der Mangel eines solchen gesetzlichen Erfordernisses erwiesen, so verliert die Urkunde ihre Beweiskraft. — Die nähere Ausführung dieser Erfordernisse bei allen einzelnen Behörden und Amtspersonen gehört aber nicht hieher.

3. Zeugenbeweis.

Wenn der Kläger den Inhalt seiner Klage, oder der Beklagte die Statthaftigkeit seiner Einwendungen mittelst Zeugen beweisen

*) S. auch die Geschichte der ung. Capitel und Convente als glaubwürdige und authentische Orte, sammt Abbildungen der Siegel, im 2. Bande des Geschichts-Archivs (*magyar történelmi tár*) der ung. Akademie der Wissenschaften (Pest, 1856).

will (welcher Beweis durch zwei unbedenkliche Zeugen hergestellt wird), so ist er verpflichtet, in der Satzschrift Namen, Wohnort und Charakter der Zeugen anzuzeigen und die Weisartikel, worüber er sie vernommen wünscht, vorzulegen. Der Gegenpartei steht frei, (in der nächsten Schrift) ihre Einwendungen gegen die Zeugen und die Fragestücke ihrerseits, worüber sie die Vernehmung der gegnerischen Zeugen begehren kann, vorzulegen. — Die um die Zeugenvernehmung angegangene Gerichtsbarkeit ist verpflichtet, dieser Aufforderung ungesäumt nachzukommen und die Zeugenaussagen in glaubwürdiger Form sogleich einzusenden (§. 100)*).

4. Beweis durch Kunstverständige.

Erachtet das Gericht das Zeugniss von Kunstverständigen für nothwendig, so macht es die Namen derselben, und die Zeitfrist, die es ihnen zur Beaugenscheinigung angedeihen lässt, beiden Theilen bekannt (§. 101). Nach Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen bestimmt das Gericht den Parteien auf eine kurze Zeit eine Tagsatzung, wobei es nach Vorlesung der Aussagen die Bemerkungen darüber zu Protokoll nimmt (§. 102). (S. auch bei §. 118 den G. A. XV 1836.)

5. Beweis durch den Eid.

Wenn eine Partei nur einen halben Beweis herstellte, welchen die Gegenpartei nicht entkräftete, ist dem Beweisführer der Ergänzungseid aufzulegen (§. 103). Haben beide Parteien nur einen halben Beweis geliefert, so kommt die Entscheidung, welcher der Ergänzungseid aufzutragen ist, dem Gerichte zu (§. 104). Falls über die aufgestellte Behauptung durchaus kein Beweis geführt wird, findet die Zuerkennung des angebotenen Haupteides nur dann statt, wenn der Gegner darein willigt (§. 105).

6. Beweis durch Handels- und Gewerbebücher.

Vor den Wechselgerichten finden nur die Bücher der wechselgerichtlich protokollirten Kaufleute und Fabrikanten, vor den anderen Gerichten auch die der bei ihnen protokollirten Handelsleute (s. in V den G. A. XVI 1840), eine zur halben Probe erforderliche Glaubwürdigkeit; sie müssen aber

a) paraphirt sein (mit einem Seidenfaden durchzogen, dessen beide Enden mit dem wechselrechtlichen Siegel versehen sind, und die Zahl der Buchseiten dabei ausgedrückt);

*) Die frühere Form des Zeugenbeweises, wornach dem Processe nur die über die Beweisstücke ausgestellten Zeugnisse, oft selbst schon in authentischer Form, d. h. vor dem Stuhlrichter u. s. w., beglaubigt beigelegt wurden, gehört — als veraltet — nicht mehr hieher. Die Gründe der Verwerflichkeit und Bedenklichkeit der Zeugen, wie sie durch Praxis und einzelne Verfügungen sich herausstellten, stimmen im Allgemeinen mit den §§. 155—156 der ung. C. P. O. vom 16. September 1852 überein.

b) es müssen sämmtliche Handels- und Fabriksgeschäfte in die paraphirten Strazzajournale chronologisch und nach der Zahl des Hilfsbuches eingetragen sein (§. 13, VI 1844);

c) ausserdem muss ein paraphirtes Contobuch mit eigener Rechnung für jede Person, mit welcher der Buchführer in kaufmännischer Verbindung steht, geführt werden. In die Rubrik Credit und Debet sind die Posten aus dem Strazza- oder Hilfsbuche mit der Seitenzahl summarisch zu übertragen (§. 13, VI 1844);

d) im Strazza- oder Hilfsbuche ist neben Jahr, Monat und Tag auch der Rechtstitel des Geschäftes zu benennen (§. 13, VI 1844);

e) auch der Name der allfälligen Mittelsperson ist im ersten Vormerkbuche einzutragen;

f) das Conto- oder Hauptbuch ist zur selben Zeit durch den Handelsmann oder Fabrikanten selbst oder einen dazu bestimmten Gehilfen zu führen. Die Hilfsbücher können abwechselnd von Mehreren zur selben Zeit geführt werden (§. 13, VI 1844);

g) wenn sich mit dem Buche eine Veränderung zugetragen hat, Blätter ausgeschnitten oder eingesetzt sind, Posten oder Worte radirt oder später hineingeschrieben erscheinen, so ist die Glaubwürdigkeit des Buches verloren;

h) in jüdischer Sprache geführte Handelsbücher haben keine Beweiskraft;

i) der Buchführer, welcher wegen Falliment, Zahlungseinstellung, Abhandlung mit den Gläubigern oder Betrug kein Vertrauen verdient, kann in Zukunft kein beweiskräftiges Buch mehr führen (§. 106).

Auch Apotheker, Handwerker und protokollirte Gesellschaften sind berechtigt, in Geschäften, die ihren eigenen Erwerb betreffen, unter strenger Beobachtung der vorhergehenden Vorschriften beweiskräftige Bücher zu führen (§. 107), jedoch nicht, die bloss auf Märkten oder in Hütten Handel treiben oder hausiren (§. 108).

Die Bücher dienen zum Angriff 1 Jahr 6 Monate, zur Vertheidigung immer als Beweis; ist aber der Conto vom Schuldner unterschrieben oder beglaubigt, oder die Klage in obiger Zeit eingebracht, so behalten die Bücher auch zum Angriffe für immer die Beweiskraft (§. 109).

Ist der Beweis durch die Bücher erforderlich, so muss der Conto in der Klage dem Geklagten mitgetheilt werden, der Kläger aber muss die Bücher zur Tagsatzung bringen und dem Gerichte vorlegen, welches sie in Hinsicht der geregelten Führung, der Geklagte aber in Hinsicht der ihn betreffenden Posten prüfen kann. Die gegen die Glaubwürdigkeit der Bücher vorgebrachten Bemerkungen sind zu Protokoll zu bringen, und die Bücher auf Verlangen des Geklagten bis zum Endurtheile bei Gericht aufzubewahren, weisen sie aber keinen Mangel auf, zurückzustellen (§. 110). Will der Buchführer seine Bücher nicht auf längere

Zeit entbehren, so hat er, nachdem er den Conto genau abgeschrieben, denselben in den Städten und den mit einem geordneten Magistrate versehenen Märkten durch das Gericht, in den Comitaten durch das *legale Testimonium* mit seinen Büchern collationiren zu lassen. Wenn diese ersuchten Gerichtspersonen nach vorangeschickter Untersuchung der Bücher finden, dass diese im Sinne des §. 105 geführt wurden, und der Conto ein treuer Auszug derselben ist, so haben sie mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, dass der Conto den nach Vorschrift der Gesetze geführten Büchern gleichlautend ist. Von diesem bestätigten Conto ist der Klage eine Abschrift beizulegen, bei der Tagsatzung das Original vorzuweisen (§. 111). Erhebt der Geklagte ungeachtet des beglaubigten Auszuges Zweifel gegen die gesetzmässige Führung der Bücher, so kann er die Vorlegung der Bücher bei Gericht verlangen. Es wird dazu eine kurze Tagsatzung angeordnet, bei der die Originalbücher vorzulegen sind, und wobei der Gerichtshof die geregelte Führung der Bücher prüft, der Beklagte aber die ihn betreffenden Posten untersuchen und mit dem Auszuge vergleichen kann (§. 112). Die Bücher prüfen bei Gericht nur der Präsident und die rechtskundigen Beisitzer, den Beisitzern aus dem Handelsstande ist die Einsicht ohne Genehmigung des Buchführers nicht gestattet (§. 113).

Die Bücher sind gegen den Buchführer ein ganzer, gegen Andere ein halber — durch des Buchführers oder des Buchhalters Ergänzungseid zu erfüllender — Beweis (§. 114). Der Erfüllungseid wird dahin abgelegt: dass nach des Schwörenden Wissen die im Conto erscheinenden Posten sowohl in Beziehung auf den Rechtstitel als die Qualität der Wahrheit gemäss sind (§. 115).

Ausländer können nur im Falle der Reciprocität, welche in zweifelhaften Fällen durch das ausländische Appellationsgericht zu bestätigen ist, mittelst Büchern den Beweis führen, wenn sie glaubwürdig darthun, dass sie nach den Gesetzen ihres Vaterlandes zur Führung beweiskräftiger Bücher berechtigt, und die von ihnen geführten Bücher im Sinne der dortigen Vorschriften abgefasst sind (§. 116).

§. 95.

Wenn eine Partei am Tagsatzungstermin nicht erscheinen, oder die Processschrift bis zum bestimmten Termin nicht einreichen könnte, so kann sie binnen 15 Tagen von jenem Zeitpunkt an gerechnet, an welchem das Hinderniss aufgehört hat, ein Rechtfertigungsgesuch einreichen. Ueber dieses Rechtfertigungsgesuch ordnet das Gericht erster Instanz das ordentliche mündliche Verfahren an, und entscheidet darüber durch Bescheid. Wenn die Erneuerung der Tagsatzung oder die nachträgliche Einreichung der Processschrift verweigert werden sollte, so kann die betreffende Partei dagegen das Rechtsmittel des Recurses ergreifen, wodurch jedoch der fernere Verlauf des Processes nicht gehemmt werden kann.

Das 12. Cap. G. A. XV 1840 besagt über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand *(perujitás)*:

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet statt:

a) wegen schuldlosen Ausbleibens von der Tagsatzung im Falle eines ergangenen Zahlungserkenntnisses;

b) wenn sich neue Beweismittel vorfinden, die im früheren Processe nicht benützt wurden (§. 194).

In Folge neu vorgefundener Beweismittel kann die Wiedereinsetzung nur binnen der Verjährungszeit erfolgen (§. 196). — Die Wiedereinsetzung hindert nicht die Execution (§. 199). — Zweimalige Wiedereinsetzung kann in keinem Falle stattfinden (§. 200). Die frühere Wiedereinsetzung durch *revocatio procuratoris,* wornach der Kläger, oder ein anderer Advocat für ihn, nachtheilige Aeusserungen oder Zugeständnisse des Advocaten widerrief, wornach diese als nicht geschehen zu betrachten waren, erscheint durch §. 49, dann §. 143 II. Th. G. A. XV 1840 als aufgehoben, also nicht mehr anwendbar.

§. 96.

Die Bescheide, Urtheile und Entscheidungen werden in ordentlichen Processen den Parteien nicht im Wege der Publication, sondern der Zustellung mitgetheilt.

§. 97.

Bei verfällenden Urtheilen wird die zur Erfüllung der Verpflichtung festzustellende Frist in der Regel auf 15 Tage bestimmt.

Das 9. Cap II. Th. G. A. XV 1840 „Von den gerichtlichen Erkenntnissen“ besagt:

Das Substrat der Rechtsfrage wird in der Hauptsache durch Bescheid entschieden:

a) in den Fällen der wechselrechtlichen Zahlungsauflage;

b) wenn der Geklagte zur Tagsatzung nicht erscheint, oder

c) dabei die Behauptungen des Klägers geradezu oder stillschweigend anerkennt, oder gar keine oder der Rechtskraft ermangelnde Einwendungen macht (§. 118).

Ebenso wird über Nebensachen durch Bescheid entschieden (§. 119), der dann auch in das Processprotokoll einzutragen ist (§. 121). In Bescheiden ist die Benennung des Bittstellers und die Erwähnung des Gegenstandes der Bitte nicht erforderlich (§. 122). Das Urtheil wird abgesondert abgefasst, ist in das Processprotokoll einzutragen und begreift in der Einleitung die Namen der Parteien und ihrer Vertreter, den Titel und Gegenstand des Processes, und den Tag, an welchem das mündliche Verfahren geschlossen wurde, in sich (§. 123). Sowohl Urtheile als Bescheide in der Hauptsache sind mit Gründen, welche dem Erkenntnisse unmittelbar und punktweise folgen, zu unterstützen (§. 124) und in das allgemeine Manipulationsbuch, welches das Gericht über seine Amtshandlungen zu führen hat, einzutragen (§. 125).

Bezüglich der Zustellungen verordnet das 14. Cap. II. Th. G. A. XV 1840:

Die Zustellung der Vorladungen muss zu eigenen Händen des Beklagten geschehen, wenn sich dieser an seinem gewöhnlichen Wohnorte befindet (§. 205). Wohnt der Geklagte im Orte des Gerichtes, so erfolgt die Zustellung durch einen beeideten Diener desselben, sonst durch an den Magistrat oder Vicegespan zu richtende Ersuchschreiben (§. 206). Findet die so beauftragte authentische Person den Geklagten nicht in der gewöhnlichen Wohnung, so lässt sie ein Schreiben zurück mit der Bestimmung der Stunde des folgenden Tages, wo sie die Schrift zustellen wolle; findet sie ihn auch dann nicht, so nagelt sie die Vorladung in Gegenwart zweier Zeugen an seine Thüre (§. 207). Diess ist auch zu beobachten, wenn der Zusteller verständigt wird, dass sich der Geklagte auf längere Zeit vom Hause entfernte; in diesem Falle sind dessen Familie, Vertreter oder Dienerschaft mündlich von der Vorladung zu verständigen (§. 208). Ueber die Vornahme der Zustellung wird ohne Verzug ämtlicher Bericht erstattet (§. 210).

Ersieht das Gericht aus dem Zustellungsberichte, dass der Geklagte damals, als die Zustellung vorgenommen wurde, von seinem gewöhnlichen Wohnorte abwesend war und so die persönliche Zustellung nicht erfolgen konnte, so ernennt es — wenn er nicht einen ordentlichen Vertreter, der dann durch das Gericht selbst verständigt wird, hat — einen Vertreter *(Curator absentis)* (§. 210), dessen Pflicht ist, über die Rechte des Geklagten Aufsicht zu führen und das zu seiner Vertheidigung Nothwendige vorzutragen, ohne dass aber das blosse Abläugnen von Thatsachen den Process hemmt (§. 211). Kann der Vertreter beweisen, dass sein Client im guten Glauben, und nicht absichtlich, um den Gang des Processes zu hemmen, sich auf längere Zeit entfernte und daher seine Rechte nicht wahren kann, so kann er die Verlängerung der gerichtlichen Verhandlung des Processes verlangen, worüber das Gericht durch Bescheid entscheidet; doch kann eine solche Verlängerung in einem Processe nur einmal angewandt werden (§. 212).

Wohnt der Geklagte im Auslande, so ist ihm die Vorladung durch die ausländische Gerichtsbarkeit, welcher er untersteht, zuzustellen, und im Bescheide zu bedeuten, dass, wenn das Zeugniss über die Zustellung nicht bis zu einer, nach der Entfernung zu bemessenden, Frist einlangt, die Vorladung vor das Gericht in die inländische, durch das Obergericht zu bestimmende Zeitung dreimal eingerückt und dann als zu eigenen Händen zugestellt betrachtet werden wird (§. 213). Wenn aber der Aufenthaltsort des Geklagten nicht zu erfahren, oder seine Entweichung zu vermuthen ist, so wird die Vorladung an die Thüre des Gerichtes angenagelt, und in die inländischen Zeitungen dreimal

eingerückt, worauf, wenn er sich nicht einstellt oder einen Vertreter namhaft macht, das Gericht für ihn einen Vertreter bestellt (§. 214). Werden mehrere Personen mit derselben Klage belangt, so ist der Vorladungsbescheid jedem Einzelnen zu eigenen Händen zuzustellen, zugleich aber im Bescheide die Rechtsfolge des §. 64 (dieser Beschlüsse) auszudrücken. Bei der Tagsatzung wird Rücksicht auf die Zeit genommen, welche dem entferntesten Geklagten nothwendig ist (§. 215). — Alle anderen Bescheide und Erkenntnisse werden durch dieselben Personen, doch auch zu Händen der Familienglieder oder des Vertreters des zu Verständigenden, zugestellt.

§. 98.

Recurse gegen Bescheide sind eben so wie Appellationen gegen Urtheile, binnen 15 Tagen dem Gerichte erster Instanz in zwei Exemplaren einzureichen. Das eine derselben kommt in den Processfascikel, das zweite wird der Gegenpartei hinausgegeben. Ausserdem ist der Recurrent oder der Appellant gehalten, so viele Rubriken beizulegen, dass sowohl er, als auch, wenn mehrere besonders betheiligte Gegenparteien im Processe stünden, eine jede derselben von der Ergreifung des Recurses oder der Appellation verständigt werden könne.

§. 99.

Der Recurs wird der Gegenpartei nur einfach mitgetheilt; bei Appellationen steht ihr hingegen das Recht zu, ihre Gegenausführung binnen 8 Tagen von der Zustellung an gerechnet, in zwei Exemplaren und mit der erforderlichen Zahl von Rubriken bei Gericht einzureichen.

§. 100.

Nach Einlangen des Recurses sind die betreffenden Originalacten sogleich, im Fall einer Appellation aber nach Ablauf der zur Einreichung der Gegenausführung bestimmten acht Tage, dem Appellationsgericht zu unterbreiten.

§. 101.

Ausser den, im §. 134 des II. Theiles des G. A. XV von 1840 bezeichneten Fällen kann auch gegen solche Bescheide, durch welche ein Tagsatzungstermin festgestellt wurde, kein Recurs stattfinden.

Diese Fälle s. bei dem folgenden Paragraphe.

§. 102.

Wenn das Appellationsgericht die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt, so kann der dagegen ergriffene Recurs oder die Appellation an die dritte Instanz, die Execution, und überhaupt die wirkliche Besitznahme des zugesprochenen Rechtes nicht verhindern.

Dazu kommen aus dem 10. Cap. II. Th. G. A. XV 1840 noch folgende Bestimmungen:

Der Recurs findet nicht statt (§. 134):

a) gegen die Verweigerung der Tagsatzungserstreckung;

b) gegen Bescheide, wodurch die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen angeordnet wird;

c) wenn der Bescheid in Folge Geständnisses oder wegen Ausbleiben erflossen ist;

d) gegen einen Bescheid, wodurch die Processerneuerung bewilligt wurde.

Wenn in solchen Fällen dennoch Recurse eingereicht werden, sind sie mittelst Bescheid unter Angabe des Grundes rückzuweisen (§. 135).

Der Recurs hemmt nie das gerichtliche Verfahren zur Sicherstellung des Gläubigers (§. 136).

Werden in der Appellation Thatsachen, die im Processe nicht erwähnt wurden, oder neue Urkunden angeführt, so wird darauf beim Appellationsgerichte keine Rücksicht genommen (§. 137).

Sollte der Appellant seine Gegenbemerkungen nach Ablauf der gesetzlichen Frist einreichen, so werden sie nicht mehr angenommen (§. 139.)

Ausser der Appellation, dem Recurse und der Wiedereinsetzung sind alle übrigen Remedien, als *Revocatio procuratoris*, Opposition, Reoccupation und die richterlichen Befehle, dem gerichtlichen Verfahren fremd (§. 143). Im Falle Jemand das Verfahren des Gerichtes oder die Vollziehung der Bescheide desselben mit Gewalt hindern sollte, ist der gerichtliche Sequester als auch auf die Habe, welche der Gewalt wegen nicht conscribirt werden konnte, ausgedehnt zu betrachten, und auf die Aufforderung des exequirenden Richters sind der Vicegespan, Districtscapitän, Vorstand des Magistrates oder deren Stellvertreter verpflichtet, gegen den sich Widersetzenden das nöthige Brachium alsogleich anzuordnen (§. 15 G. A. VI 1844).

Von den Gerichtsferien.

Betreffs dieser bestimmt das 13. Cap. II. Th. G. A. XV 1840:

Es bestehen keine anderen Ferien als die Sonn- und Festtage der christl. kathol. Kirche (§. 201).

Niemand kann an den Feiertagen seiner Religion vor Gericht gefordert werden; solche Vorladungen sind ungiltig (§. 202).

Diese Ferien werden aber in die Fristen eingerechnet; nur wenn der letzte Tag der Frist auf einen Ferialtag fällt, kann auch am folgenden Tage das Rechtsmittel rechtsgiltig angewandt werden (§. 203).

An Feiertagen des Geklagten darf keine Execution gegen ihn geführt, wohl aber kann im Nothfalle die sicherstellungsweise Execution vorgenommen werden (§. 204).

10. Hauptstück.

Nichtigkeitsfälle betreffs aller Arten von Processen.

§. 103.

Nichtigkeitsbeschwerden sind immer bei dem Gericht erster Instanz, innerhalb jener Zeitfristen und in so vielen Exemplaren einzureichen, als diess rücksichtlich der Einreichung der Appellation oder des Recurses, der Natur des betreffenden Urtheils oder Bescheides entsprechend, bestimmt wurde.

§. 104.

Nur die Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten kann zu Nichtigkeitsbeschwerden Grund bieten, insbesondere:

1. wenn eine Partei gesetzmässig nicht vorgeladen war, folglich gehörig nicht vertreten werden konnte;
2. wenn eine zur Selbstvertretung nicht berechtigte Person vorgeladen, und dieser Fehler auch nachträglich nicht gutgemacht wurde;
3. wenn einer Partei die zum Vortrag ihrer Rechtssache oder ihrer Vertheidigung nothwendige Zeit verweigert wurde;
4. wenn das Gericht nicht zuständig war, inwieferne die Parteien dagegen die gehörige Einwendung erhoben haben;
5. wenn der Richter oder ein Mitglied des Gerichtes zufolge seiner persönlichen Verhältnisse betheiliget oder befangen erscheint;
6. wenn das Gericht nicht vorschriftmässig besetzt war;
7. wenn die Entscheidung das Begehren überschritten hat;
8. wenn die Entscheidung unverständlich ist, oder über einen ausserhalb des Begehrens der Parteien liegenden, mithin über etwas Anderes als den streitigen Gegenstand verfügt.

§. 105.

Im Laufe des Processes findet eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht statt, sondern dieselbe ist mit der Appellation gegen das Endurtheil zu verbinden.

§. 106.

Die Cassationsgerichtsbarkeit wird von jedem Appellationsgerichte in den zur Revision an dasselbe gelangten Processen ausgeübt; und das Appellationsgericht kann, inwieferne es die gründliche Lösung der streitigen Frage erfordert, und von der Fortsetzung der Processverhandlungen Erfolg erwartet werden kann,

das Verfahren auch von Amtswegen für nichtig erklären oder ergänzen lassen, wenngleich die Parteien keine Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht hätten.

§. 107.

Das Gericht erster Instanz hat die in gehöriger Zeit eingelaufenen Nichtigkeitsgesuche den Vorschriften über Appellationen und Recurse gemäss zu erledigen, und ist gehalten sich über die Grundhältigkeit der Beschwerde in seinem Vorlageberichte zu äussern. Ebenso wird auch das Appellationsgericht verfahren, wenn die Nichtigkeitsbeschwerden gegen dessen Urtheile oder Bescheide gerichtet sind. Der Vorlagebericht ist den Parteien, auf ihr mündliches Ansuchen, in glaubwürdiger Form hinauszugeben.

§. 108.

Die verspätet eingereichten Nichtigkeitsbeschwerden sind von Amtswegen zurückzuweisen.

§. 109.

Wenn das Appellationsgericht die Nichtigkeitsbeschwerde begründet findet, so kann es sich in das Meritum des Processes nicht einlassen; sondern indem es die begangene Formverletzung in seinem Bescheide bezeichnet, hat es dieselbe und von da an das ganze Verfahren zu cassiren, die Berichtigung der Formverletzung, und auf Grund derselben ein allfälliges neuerliches Verfahren anzuordnen, und dem Gerichte, welches die Formverletzung begangen hat, die Weisung zu ertheilen, eine neuerliche Entscheidung zu fällen.

§. 110.

Sollte der Richter durch ein offenbares Verschulden die Cassation verursacht haben, so ist der §. 140 des 10. Hauptstückes des II. Theiles des G. A. XV von 1840 anzuwenden; sowie auch weiters das Recht der Septemviraltafel, vermöge welchem diese die nach den vaterländischen Gesetzen übliche Strafe gegen Parteien, welche ohne Grund Process führen *(poena temere litigantium)* **nach ihrer Einsicht in Anwendung bringen kann, unverkürzt aufrecht erhalten wird.**

Der bezogene §. 140 besagt: In solchem Falle (wenn die Nichtigkeitsbeschwerde als begründet anerkannt wird) ist das Gericht gehalten, den Parteien die durch das Appellationsgericht zu bestimmende Schadloshaltung zu leisten.

Die Strafe wegen muthwilliger Processführung (wenn Jemand ohne einen Schein eines Rechtes einen Process bis zur Septemviraltafel treibt) besteht in Ersatz der Processkosten, Zurückerstattung der bezogenen Früchte und einer willkürlichen — meist 100 fl. — Geldstrafe (G. A. XXXII 1729).

11. Hauptstück.

Von der Execution.

§. 111.

Damit der G. A. XX vom Jahre 1832/36 und das 11. Hauptstück des II. Theiles des G. A. XV von 1840, welche die Execution regeln, mit dem Institute der Grundbücher in Einklang gebracht werde, treten hinsichtlich der Execution folgende nothwendig gewordene ergänzende Vorschriften in Wirksamkeit.

G. A. XV 1832/36 handelt von den Arten der Exequirung von Urtheilen, welche eine Verfällung zu einer Geldsumme in sich enthalten; das 11. Cap. II. Th. G. A. XV 1840 enthält die Bestimmungen betreffs der wechselrechtlichen Execution. Der Inhalt beider, soweit er eben jetzt noch anwendbar, und nicht durch die nachfolgenden Paragraphe ausser Wirksamkeit gesetzt ist, folgt unten.

§. 112.

In summarisch-mündlichen Processen ist die Execution schon im Urtheil selbst, in ordentlichen mündlichen und schriftlichen Processen aber nur über das schriftliche Gesuch der betreffenden Partei, durch einen besonderen Bescheid anzuordnen.

Im summarisch-mündlichen Verfahren begehrt man also bloss die Expedition des — mündlich verkündeten — Urtheils, und meldet sich bei dem Gerichte, dessen Vorstand auf der Rückseite des Urtheils eine Gerichtsperson mit dem Vollzuge der Execution beauftragt.

§. 113.

Im Executionsbescheide, beziehungsweise in dem im summarisch-mündlichen Processe gefällten Urtheile ist die gerichtliche Person zu benennen, welche mit dem Vollzuge der Execution betraut wird. Diese wird den Ort und den Tag der Execution bestimmen, welcher in summarisch-mündlichen Processen nicht über 8 Tage, in anderen Processen aber nicht über 30 Tage, im ersteren Fall von der Publication des Urtheils, im letzteren von der Zustellung des Executionsbescheides an gerechnet, erstreckt werden kann.

Wohl aber hängt es vom Belieben des Exequenten ab, auch später die Execution zu vollziehen.

§. 114.

Das erste Exemplar des Executionsgesuches wird sammt Beilagen dem Executionsführer zurückgegeben; das zweite Exemplar

hingegen wird ohne Beilagen der sachfälligen Partei zugestellt. Zu dem Processfascikel kommt eine Rubrik, und wenn mehrere sachfällige Parteien sind, so hat jede derselben ebenfalls eine Rubrik zu erhalten.

§. 115.

In den Fällen der Verurtheilung zur Zahlung einer Geldsumme wird zwar das Bezeichnungsrecht der sachfälligen Partei auf Grund des §. 2 des G. A. XV von 1832/36 aufrecht erhalten, doch ist der Executionsführer nur dann verpflichtet die bezeichneten Gegenstände in Execution zu nehmen, wenn diese leicht verwerthet werden können; sonst steht das Bezeichnungsrecht dem Letzteren zu, welcher in diesem Rechte selbst durch eine früher erworbene Hypothek nicht beschränkt werden kann.

„In Execution zu nehmen," eigentlich wörtlich *(elfogadni)* anzunehmen, d. h. an Zahlungsstatt, was aber kaum gemeint sein dürfte, da ja die Feilbietung dennoch erfolgt. — „Früher erworbene" ist vorzusetzen „von ihm schon" *(általa már)*, welche drei Wörtchen in der officiellen deutschen Uebersetzung ausgelassen sind.

§. 116.

Die Pfändung und Schätzung ist auf bewegliche Gegenstände nach dem 11. Hauptstück des II. Theiles des G. A. XV von 1840, auf unbewegliche Güter aber im Sinne der §§. 5—12 des G. A. XV von 1832/36 und zwar gleichzeitig zu vollführen.

Gleichzeitig, d. h. es kann die Execution auf beide Arten zugleich erfolgen, was im Wechselverfahren nach II. Th. §. 191 unstatthaft ist (s. *sub* III).

§. 117.

Recurse und Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Pfändung, Schätzung und Feilbietung können den ferneren Verlauf der Execution nur dann unterbrechen, wenn diese innerhalb drei Tagen von der Vornahme der Pfändung und Schätzung oder von der Zustellung des Licitationsbescheides bei dem Executionsrichter eingereicht wurden. Wenn der Recurs oder die Nichtigkeitsbeschwerde durch das Appellationsgericht verworfen wird, so setzt der Executionsrichter die Execution von Amtswegen fort.

§. 118.

Der von einem Dritten erhobene Anspruch auf gepfändete bewegliche Gegenstände unterbricht das fernere Executionsverfahren, wenn die hierauf bezügliche Klage noch vor der Vornahme der Feilbietung bei dem Executionsrichter eingebracht wurde. Wenn die Anspruchsklage auch von der zweiten Instanz verworfen wird, so ist die Execution von Amtswegen fortzusetzen.

Beziehentlich der Execution auf bewegliche Gegenstände sind noch folgende Bestimmungen zu beachten:

Aus dem G. A. XV 1832/36.

In Zukunft werden auf Geldsummen lautende Urtheile der Art vollzogen, dass der gewinnende Theil nicht durch Uebernahme von Gütern des Verurtheilten nach dem Schätzungswerthe, sondern in baarem Gelde befriedigt wird, als was nach den unten folgenden Bestimmungen im Wege der Feilbietung zu geschehen hat (§. 1).

Die Bezeichnung der zur Befriedigung nöthigen Güter steht, soweit im Vertrage, worauf die Verurtheilung sich gründet, keine besondere Bestimmung getroffen ist, dem Verurtheilten zu, der übrigens auf Abschlag seiner Schuldigkeit ihm klageweise zustehende Schulden oder andere Forderungen nicht anweisen kann, wenn er ein anderes Vermögen besitzt, sondern nur in seinem wirklichen Besitze befindliche, leicht in baares Geld zu verwandelnde bewegliche oder unbewegliche Güter benennen kann; ja er kann selbst, so lange im Bezirke der exequirenden Gerichtsbarkeit ihm gehöriges bewegliches oder unbewegliches Besitzthum gefunden wird, kein im Bezirke eines andern Gerichtes befindliches Gut anweisen (§. 2).

Wenn der Verurtheilte kein zur Befriedigung der zugeurtheilten Summe genügendes Gut anweisen will, hat der gewinnende Theil das Recht dazu (§. 3).

Die Execution erfolgt folgendermassen:

Der exequirende Richter nimmt nach erfolgter Anweisung und Schätzung der, der Feilbietung zu unterziehenden beweglichen und unbeweglichen Güter dieselben unter gerichtlichen Sequester, ordnet den Feilbietungstermin an, gibt sie nach den unten folgenden Bestimmungen dem Meistbietenden hintan und setzt die Feilbietung so lange fort, bis es zur Befriedigung des ganzen zugeurtheilten Betrages hinreicht; wenn aber die in einem Gerichtssprengel zur Befriedigung dienenden Güter erschöpft sind, kann die Feilbietung nur mittelst Ersuchschreibens an das andere Gericht fortgesetzt werden (§. 4).

Zur Ermittlung des durch gewöhnlichen Fleiss zu erzielenden Nutzens fruchtbringender Gegenstände, als: Felder, Gärten und Weingärten, ist ihr allgemeiner Schätzungspreis nach Jochen und Hauern, nach Abzug der Brache, wie der auf andere Arbeiten, Dünger und Verwaltung verwendeten Kosten, unter Berücksichtigung der guten und schlechten Erntejahre und des Ortspreises der Erzeugnisse, in baarem Gelde zu bestimmen, wie auch, wenn das Ausmass der fruchtbringenden Güter nicht glaubwürdig aufgenommen wäre, diess durch Augenschein zu erheben ist (§. 5).

Zur Festsetzung dieses Schätzungspreises, dann zur Erhebung des Ausmasses der Felder sind die mit Landwirthschaft beschäftigten Ortsgeschwornen, wären aber deren keine vorhanden, fünf

andere reichere Landleute aus dem Orte, wovon einen der vollziehende Richter, zwei der Kläger und zwei der Verurtheilte wählt, als Schätzleute zu verwenden, die auch darauf, dass sie bei der Schätzung ohne alle Rücksicht auf menschliche Verhältnisse nur nach ihrem Gewissen vorgehen werden, zu beeiden sind (§. 6).

Wenn ein Streittheil die Schätzleute nicht benennen will, ernennt sie an seiner Statt der exequirende Richter (§. 7).

Die Einkünfte der Wälder werden durch Vergleichung der Rechnungen, tauglicher Zeugenaussagen und Verträge erhoben (§. 9).

Der Fruchtgenuss der gemeinsamen Hutweiden wird verhältnissmässig der Zahl des Viehes, welches der zu Exequirende halten kann, und des Pachtes, welcher im Orte oder seiner Nachbarschaft von einer ähnlichen Weide bezahlt wird, bestimmt (§. 10).

Der Executionsführer ist schuldig, über die Vornahme der Schätzung sich vor den Streittheilen zu erklären und wenn er bemerkt, dass bei Gelegenheit der Schätzung einige Umstände nicht in Betracht kamen, darauf die Schätzenden aufmerksam zu machen (§. 11).

Nach Vollzug der Schätzung theilt sie der Richter den Parteien mit, und nimmt ihre Bemerkungen zu Protokoll (§. 12).

Zum Verkaufe beweglicher Güter wird nur Ein genügender, doch drei Monate nicht überschreitender Termin angeordnet, wobei sie dem Meistbietenden selbst unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden (§. 13).

Der Feilbietungstermin muss möglichst bald im Gerichtsbezirke des feilzubietenden Gutes, ja wenn es die Verhältnisse mit sich bringen, auch in den Nachbarbezirken, ja selbst dem ganzen Reiche, kundgemacht werden (§. 14).

Bezüglich der, der Feilbietung zu unterziehenden Güter hört jeder ausnahmsweise Vorzug auf, und desshalb ist jede Verständigung der Theilungsgenossen oder anderer ein Vorzugsrecht geniessender Personen überflüssig (§. 15).

Auf dem Feilbietungswege erworbene bewegliche — oder unbewegliche — Güter können von den früheren Besitzern nicht ausgelöst werden, daher auch die in den freien königl. Städten übliche sogenannte symbolische Uebergabe und das durch G. A. XVIII 1792 binnen Jahr und Tag gestattete Wiedereinlösungsrecht aufhört (§. 16) (s. auch das Avit. Pat. S. 23).

Die Urbarialsessionen können nicht gegen die Urbarialgesetze zerstückt, und in den k. Freistädten und anderen privilegirten Orten dem Executen allein und ganz gehörige Häuser nicht theilweise verkauft werden (§. 17) (s. *sub* VI G. A. IV und V 1836).

Der Erwerber besitzt die Güter mit demselben Rechte, das dem früheren Besitzer zustand, und es können daher die darauf

bezüglichen Rechte Anderer durch die Besitzveränderung nicht zerstört werden (§. 20).

Bezüglich der vor die Districtualtafeln gehörigen Processe wird zur Ersparung von Kosten Folgendes betreffs der Execution verordnet: Wenn der zugeurtheilte Betrag 12,000 fl. C. M. nicht übersteigt, nimmt die Districtualtafel die Execution ihrer Urtheile durch Ersuchschreiben an die betreffende Gerichtsbarkeit vor; wird aber diese Summe überstiegen, so sendet die Tafel aus ihrer Mitte zur Liquidirung im Sinne der Verurtheilung, zur Bezeichnung der zu exequirenden Gegenstände, zur Schätzung und Sequestrirung derselben einen Gerichtstafelbeisitzer aus; ist es aber zur später folgenden Feilbietung nöthig, so wird die zuständige Gerichtsbarkeit im Wege des Ersuchschreibens sowohl den Termin festsetzen, als die Feilbietung selbst vornehmen und das Urtheil vollziehen (§. 21).

Die auf die Execution bezüglichen, hierher gehörigen Bestimmungen des 11. Cap. II. Th. G. A. XV 1840, welche zufolge §. 111 beim ordentlichen Verfahren anzuwenden kommen, sind:

Die Execution ist eine zweifache: zur Sicherstellung, wenn die beweglichen Sachen des zu exequirenden Theils beschrieben und unter Sperre genommen werden; — auf Zahlung, wenn die in Sperre genommenen Sachen im Licitationswege verkauft werden und der eingehende Betrag dem Gläubiger, soweit seine Forderung reicht, übergeben wird (§. 144).

Die Execution auf Sicherstellung findet statt:

a) wenn gegen die im ordentlichen Processe erflossenen verfällenden Urtheile zur gehörigen Zeit appellirt wird;

b) wenn ein gerichtlicher Vergleich stattfand, selbst vor dem Zahlungstermine, wenn nicht die Execution auf Sicherstellung im Vergleiche ausdrücklich verboten wurde (§. 145).

In folgenden Fällen kann das Gericht auf Ansuchen der Partei vor dem Erkenntnisse die Execution auf Sicherstellung zugestehen:

a) wenn der Kläger die Wahrscheinlichkeit der Gefahr durch den Verzug bis zur Fällung des Erkenntnisses beweist;

b) wenn der Geklagte seine Verbindlichkeit anerkennt, zugleich aber Einwendungen vorbringt, die der Kläger bestreitet;

c) wenn der Geklagte seine Unterschrift läugnet, den Eid aber: „dass sie seines Wissens und Dafürhaltens falsch sei“ nicht annimmt;

d) bei Klagen, wobei Handelsbücher vorgewiesen werden, wenn trotz dem, dass die Bücher oder der beglaubigte Auszug vorgelegt wurden und gesetzlich befunden wurden, Einwendungen gemacht werden (§. 146).

Die Execution auf Zahlung erfolgt:

a) wenn gegen das Urtheil nicht appellirt oder gegen den Bescheid nicht recurrirt wird, oder das Appellationsgericht sie bestätigte;

b) wenn die Partei durch Urtheil der Septemviraltafel sachfällig wurde;

c) wo von der Appellation oder dem Recurse abgestanden wurde;

d) bei gerichtlichen Vergleichen, wenn die Bedingungen nicht erfüllt werden (§. 147).

In dem Executionsgesuche wird der Executionswerber unter Beischliessung des Urtheils oder Bescheides den gesetzlichen Grund anführen, vermöge dessen er die Execution nachsucht, und die Person benennen, welche er statt seiner bevollmächtigt, um bei der Execution sein Interesse zu vertreten (§. 148).

Befindet sich die in Execution zu nehmende Sache in grösserer Entfernung, so ist die betreffende Gerichtsbehörde (Magistrat oder Vicegespan) mittelst Ersuchschreibens zur Vollziehung der Execution aufzufordern (§. 149).

Opposition oder Reoccupation findet bei den Executionen nicht statt (§. 150).

Die auf Sicherstellung gerichtete Execution ist folgendermassen vorzunehmen:

Die damit beauftragte Gerichtsperson begibt sich unverzüglich und ohne vorläufige Anzeige, doch über vorherige Mittheilung an die Localbehörde, damit ein Abgeordneter derselben zugegen sein könne (§. 16 G. A. VI 1844), auf Verlangen des Executionswerbers an den Ort, wo die Execution vorzunehmen ist, nimmt die gerichtliche Beschreibung der beweglichen Sachen des Executen vor, und setzt sie, auf keinen Widerspruch achtend, so lange fort, bis es der Executionswerber oder sein Mandatar zur vollkommenen Deckung der Forderung genügend findet; auf dessen Verlangen können Schätzmeister zugezogen werden (§. 151).

Die derart beschriebenen Sachen erklärt die exequirende Gerichtsperson in gerichtliche Pfändung genommen; baares Geld, Gold, Silber und andere Kostbarkeiten nimmt sie gegen Quittung unter gerichtliche Aufsicht zu sich; Gegenstände, die versperrt werden können, gibt sie unter Schloss und Siegel, nicht dazu geeignete lässt sie beim Sachfälligen zurück. Hat der Executionswerber zu diesem kein Zutrauen und macht eine andere Person namhaft, die vertrauenswerth ist, so können dieser die Sachen übergeben werden (§. 152).

Dergleichen gepfändete Gegenstände werden als ein Depositum betrachtet, dessen vorsätzliche Beschädigung oder Entfremdung mit der Strafe des Diebstahls schwerster Zurechnung zu belegen ist (§. 17 VI 1844).

Gegenstände, die nie gerichtlich beschrieben und gesperrt werden dürfen, sind:

a) Reliquien; wohl aber können deren Einfassungen gepfändet werden;

b) Amtsgegenstände: Amtssiegel, Acten, Protokolle;

c) die nothwendigste Leibesbekleidung und Bettgewand;

d) der Säbel des Edelmanns;

e) die nothwendigsten Werkzeuge bei Handwerkern und Taglöhnern;

f) Familienportraits; wohl aber ihre Umfassungen;

g) wenn die Execution bloss gegen den Mann gerichtet ist, die für seine mit ihm wohnende Gattin und Kinder gemachten Kleider, die mit deren Namen bezeichnete Wäsche und Hausmöbeln sammt Bettgewand, und was sie sonst ausschliesslich benützen;

h) wird die Execution bloss gegen die Gattin vorgenommen, so ist Alles auszulassen, was nicht als ihr Eigenthum ausgewiesen werden kann (§. 154).

Die beauftragte Gerichtsperson kann die Eröffnung der vom Sachfälligen bewohnten Gemächer, der Keller, Gewölbe, Magazine, Stallungen, Schränke verlangen, ja dieselben sogar erbrechen, um die Beschreibung vorzunehmen (§. 155).

Finden sich unter den Sachen Gegenstände, betreffs deren er selbst oder ein Anderer einwendet, dass sie fremdes Eigenthum seien, so sind sie nur dann in die Beschreibung zu ziehen, wenn der Exequent die anderen vorhandenen Sachen als zur Deckung nicht hinreichend findet. Auch dann ist bei der Beschreibung die dagegen gemachte Einwendung zu erwähnen, die anspruchmachende Person zu nennen, und anzuweisen, ihre Ansprüche ohne Verzug zu erweisen (§. 156).

Suchen zur selben Zeit Mehrere gegen denselben Sachfälligen eine Execution zu bewerkstelligen, so improtokollirt die beauftragte Gerichtsperson sorgfältig die Vorweisung jedes einzelnen Bescheides über die bewilligte Execution und beschreibt auf Verlangen der Parteien alle beweglichen Habseligkeiten des Sachfälligen sogleich. Diese Beschreibung dient zur Sicherstellung Aller; bei der Befriedigung wird die Zeit der Vorweisung des Bescheides über die Bewilligung der Execution die Priorität bestimmen (§. 158). Geschieht die Vorweisung der Executionsgesuche zur selben Zeit, so bestimmt die Einreichung des Executionsgesuches, wenn diese gleichzeitig wäre die Zeit der erhobenen Klage, die Priorität. Vor allen Anderen sind jedoch der betreffende Haus- oder Grundeigenthümer, dem die Execution in jedem Falle anzuzeigen ist, in Betreff des auf das laufende halbe Jahr rückständigen Haus- oder Pachtzinses zu befriedigen (§. 18 VI 1844).

Die gerichtliche Beschreibung ist durch die Gerichtsperson und den Exequenten zu unterfertigen und mit Bericht vorzulegen, die in Verwahrung genommenen Sachen aber bei Gericht zu hinterlegen. Das Gericht untersucht die Beschreibung, prüft die Ansprüche der dritten Personen nach den eingereichten Beweisen, und streicht — findet es diese Ansprüche erwiesen — diese Sachen aus der gerichtlichen Beschreibung aus und gibt sie frei (§. 158).

Ist die betreffende Partei nicht im Stande, ihr Eigenthumsrecht zu beweisen, so wird im Protokolle bemerkt, dass diese Sachen nur dann der Versteigerung unterliegen, wenn der Sachfällige zur Befriedigung der Forderung keine andere Habschaft ausweisen kann (§. 159).

Improtokollirte Handelsleute können aus den gemeinschaftlichen Sachen nichts als ihr Eigenthum ansprechen (§. 160).

Andere mit dem Sachfälligen in Gemeinschaft stehende oder zusammenwohnende Personen haben das Recht zu fordern, dass ihnen das zu ihrem ausschliessenden Gebrauche dienende, dann von der gemeinschaftlichen Sache der auf sie entfallende Antheil des Erlöses ausgefolgt werde (§. 161).

Alles diess wird mit Bescheid ausgesprochen und dieser nebst einer Abschrift der Beschreibung den Parteien ausgefolgt (§. 162).

Macht' der Sachfällige zur völligen Sicherstellung der Forderung einen Bürgen namhaft, und wird die Bürgschaft von Seite des Exequenten angenommen, so ist die Beschreibung nicht vorzunehmen, sondern der Bürgschaftsvertrag vor der ausgesandten Gerichtsperson in drei Exemplaren (für beide Parteien und das Gericht) schriftlich auszufertigen. Das blosse Anbieten einer Bürgschaft kann nie als Vorwand der Verzögerung der gerichtlichen Beschreibung dienen (§. 164). Wenn während des Verlaufes der Sicherstellungs-Execution gegen den Schuldner Concurs eröffnet wird, so ist der Exequent nach Vorweisung des Concurs-Eröffnungsurtheils in beglaubigter Form die Beschreibung ungesäumt einzustellen verpflichtet; hinsichtlich der bis dahin conscribirten Gegenstände ist aber die Execution giltig (§. 22 VI 1844).

Wird eine Gerichtsbarkeit um die Vornahme der Execution durch eine andere ersucht, so hat der Magistrat ein Magistratsindividuum, der Vicegespan einen Comitatsstuhlrichter zur Vollziehung der Execution binnen 24 Stunden zu bestimmen, und davon den benannten Mandatar des Executionswerbers ohne Verzug zu verständigen. Diese Ausgesandten haben auf Verlangen des Executionswerbers sogleich die Execution nach den vorigen Vorschriften vorzunehmen, nur dass über die Ansprüche Dritter der Magistrat oder der ausgesandte Stuhlrichter entscheiden. Von dem Resultate wird das requirirende Gericht unter Uebersendung der Beschreibung benachrichtigt (§§. 165—172). Sowohl die ersuchten Gerichtsbarkeiten als die ausgesandten Gerichtspersonen sind zur pünktlichen Beobachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, widrigens sie allen durch Unterlassung oder Verzögerung verursachten Schaden ersetzen müssten (§. 173).

Die Execution auf Bezahlung geschieht mittelst Veräusserung der beschriebenen und in Sperre genommenen beweglichen Sachen des Schuldners und die Vollziehung unterliegt derselben Gerichtsbarkeit, wie bei der sicherstellungsweisen Execution (§. 175).

Wurde die sicherstellungsweise Execution schon vorgenommen, so ist das Gesuch unter Anschliessung des Urtheils oder Bescheides, woraufhin die Execution begehrt wird, bei dem Gerichte einzureichen, welches die Execution zur Sicherstellung vollzog, und darin die Versteigerung der gerichtlich beschriebenen Sachen unter Vorweisung der gerichtlichen Beschreibung sammt darauf erflossenem Bescheide zu begehren (§. 176).

Wurde die Sicherstellungs-Execution noch nicht vorgenommen, so ist das Executionsgesuch bei dem Gerichte des Urtheils einzureichen; es muss dann die Beschreibung und Verwahrung vor Allem vorgenommen und sohin die Versteigerung ohne weiteres Ansuchen vollzogen werden (§. 178). Geht schon eine andere Sequestration bevor, so kann diese als Grundlage der Versteigerung, von der dann der frühere Exequent zu benachrichtigen und dazu vorzuladen ist, dienen. Die Priorität steht Jenem zu, für den die Beschreibung früher vollzogen wurde (§. 23 VI 1844).

Die zum Vollzuge der Licitation ausgesandte Gerichtsperson bestimmt die Tagsatzung, die in k. Freistädten und den mit einem geordneten Magistrate versehenen Orten 8 Tage, auf den Dörfern 15 Tage ohne Einwilligung der Parteien nicht überschreiten kann; verständigt davon die Parteien und verkündet die Licitation auf die gewöhnliche Art (§. 179).

Am Tage der Licitation übernimmt sie vor Allem zuerst das baare Geld und die erlegten Kostbarkeiten, begibt sich an Ort und Stelle und berechnet die ganze zu entrichtende Summe sammt den Kosten. Die Feilbietungskosten werden erst am Schlusse berechnet. Dann übergibt sie dem Exequenten das verwahrt gewesene Geld, und nimmt, wenn es nicht zureicht, die Licitation vor (§. 180).

Dem Executen steht frei, die Reihe, in welcher die Gegenstände feilzubieten sind, zu bezeichnen, ja einzelne Gegenstände von der Feilbietung zu befreien, indem er statt ihrer andere, in seiner freien Verfügung befindliche, zur Feilbietung unterbreitet, nur dass die ganze Forderung mit allen Nebengebühren befriedigt wird. Will er diess sein Recht nicht gebrauchen, so werden die Sachen in der Reihe feilgeboten, in der sie gerichtlich beschrieben sind (§. 181).

Bei der Licitation ist Alles baar auszuzahlen. Der Executionswerber kann dasjenige, was er selbst kauft, sich anrechnen lassen (§. 182).

Die Gegenstände werden dem übergeben, der das Meiste anbietet; gibt Niemand den Ausrufspreis, so ist derselbe herabzusetzen (§. 183).

Die Licitation wird so lange fortgesetzt, bis die ganze Forderung nebst allen Kosten ausbezahlt ist (§. 184).

Die Gerichtsperson hat über die Feilbietung ein Protokoll mit folgenden Rubriken zu führen:

a) Bezeichnung des Gegenstandes;
b) Name des Käufers;
c) Verkaufspreis (§. 186).

Nach Beendigung der Licitation zahlt die Gerichtsperson aus dem erlösten Betrage nach Abzug der Licitationskosten dem Exequenten seine Forderung aus, übergibt den Rest dem Executen, spricht die beschriebenen, aber nicht veräusserten Sachen vom Verbote oder der Verwahrung los und gibt sie zurück und erstattet darüber dem beauftragenden Gerichte Bericht (§. 187).

Bei Zahlungs-Executionen in Folge Ersuchschreibens benachrichtigt das ersuchte Gericht das ersuchende nebst Uebersendung aller betreffenden Acten (§. 188).

Im Falle der Execut vor oder während der Execution die ganze Schuld sammt allen Nebengebühren baar bezahlt, hören alle weiteren Schritte sogleich auf (§. 189).

Wenn der Licitationserlös zur Tilgung der ganzen Forderung nicht hinreicht, und der Execut noch andere bewegliche Sachen hat, so für Niemanden beschrieben, also frei sind, hat der Executionswerber das Recht, die nachträgliche Beschreibung und Feilbietung dieser Sachen bei der nämlichen Gerichtsbarkeit zu verlangen, die auch sogleich ohne weiteres Gesuch zu vollziehen ist (§. 190).

§. 119.

Wenn eine bestimmte Liegenschaft durch Urtheil zuerkannt wurde, so wird die Execution in der Art vollzogen, dass das Gericht das Eigenthumsrecht der zugesprochenen Liegenschaft zu Gunsten des Executionsführers im Grundbuche einverleiben lässt, zugleich aber ein Gerichtsmitglied, oder das *Testimonium legale* beauftragt, oder falls die Liegenschaft im Sprengel einer andern Jurisdiction läge, dieselbe ersucht, den Executionsführer factisch auch in den Besitz des zugesprochenen Gutes einzusetzen.

Für den Fall einer Widersetzlichkeit hat der Executionsrichter von Amtswegen die Beistellung des Brachiums zu besorgen.

§. 120.

Die executive Uebertragung eines Besitz- (dinglichen Sachen-), Rechtes ist im Wege eines ähnlichen Verfahrens zu bewirken.

§. 121.

Jeder Executionsrichter ist in den Fällen, wenn die Execution auf ein Vermögen geführt wird, welches einen grundbücherlichen Gutskörper bildet, verpflichtet, diesen in der Executionsurkunde genau zu bezeichnen, und die Art und Wirkung des vollzogenen gerichtlichen Actes genau und bestimmt anzugeben.

§. 122.

Wenn nur ein Theil eines im Grundbuche mit derselben Localisirungszahl bezeichneten Besitzcomplexes der Execution unterzogen wird, so ist der Executionsurkunde ein geometrischer Grundriss beizuschliessen, welcher sowohl die der Execution unterzogenen, als auch die unberührt gelassenen Theile des ganzen grundbücherlichen Gutskörpers ihrer Gestalt und Ausdehnung nach ganz genau und deutlich darzustellen hat.

§. 123.

Diese Executionsurkunde ist sammt Beilagen durch den erkennenden Richter behufs der grundbücherlichen Eintragung des vor sich gegangenen gerichtlichen Actes sogleich der Grundbuchsbehörde zu übermitteln.

§. 124.

Wenn daher die Execution nicht von dem erkennenden Richter, sondern im Wege der Requisition oder durch einen Gerichtsabgeordneten vollzogen wird, so ist die mit der Execution betraute Gerichtsperson unter strenger Verantwortlichkeit verpflichtet, die Executionsurkunde jenem Gerichte, von welchem der Auftrag erging, ungesäumt einzusenden.

§. 125.

In Fällen, wo die Execution nur auf bewegliche, oder auf solche unbewegliche Sachen geführt wird, welche mit keinen Intabulationen, beziehungsweise Einverleibungen, oder bloss zu Gunsten des Executionsführers belastet sind, bestimmt das Gericht sogleich von Amtswegen die Feilbietungsbedingungen, setzt den Feilbietungstermin fest, verständigt hievon die Parteien mittelst ämtlichen Rubriken, und bringt sowohl den Gegenstand der Feilbietung, als auch dessen Ausrufspreis und die Feilbietungstermine auf dem gebräuchlichen Wege zur öffentlichen Kenntniss.

§. 126.

Wenn jedoch solche Güter der Pfändung und Schätzung unterzogen würden, welche ausser dem Executionsführer auch noch zu Gunsten anderer Gläubiger mit Intabulationen, oder Einverleibungen belastet sind, so ist in einem solchen Falle bei dem Umstande, als derlei Güter einer theilweisen Feilbietung nicht unterzogen werden können, die Pfändung und Schätzung auf den ganzen, mit Intabulationen, oder grundbücherlichen Einverleibungen belasteten Gutskörper auszudehnen, zugleich aber ist der Executionsrichter, auch wenn er selbst der ordentliche Richter des Processes wäre,

gehalten, die sämmtlichen Process- und Executionsacten zur weiteren Amtshandlung der Grundbuchsbehörde, und beziehungsweise dem Comitatsgerichte zu übergeben.

»Einverleibungen« richtiger: »Anmerkungen« *(bejegyzéssel)*.

§. 127.

Die Grundbuchsbehörde und beziehungsweise das Comitatsgericht bestimmt ohne jedes fernere Ansuchen der Parteien eine Tagsatzung zur Zusammenkunft der durch Intabulation, oder grundbücherliche Vormerkung sichergestellten Gläubiger und verständigt hievon die betheiligten Parteien durch ämtliche Rubriken.

§. 128.

Dieser Bescheid ist, wenn ein grösserer Gutskörper zur Feilbietung gelangen sollte, oder wenn dabei auch solche Gläubiger betheiliget sind, deren Aufenthaltsort unbekannt, oder ausserhalb des Landes ist, auch im Wege der öffentlichen Zeitungsblätter mit der Aufforderung zu veröffentlichen, dass die betreffenden Parteien bei der anberaumten Tagsatzung zur Feststellung der Feilbietungsbedingungen, zur Bestimmung der Feilbietungstermine und der Zahlungsreihenfolge um so gewisser erscheinen mögen, als sonst diese Bestimmungen im Falle des Ausbleibens der Parteien von Amtswegen getroffen werden würden.

§. 129.

In diesem Edicte sind zugleich alle Jene, welche auf das gepfändete und geschätzte Vermögen einen Eigenthumsanspruch erheben, aufzufordern, ihren Anspruch bis zum Tage der Zusammentretung der Gläubiger bei der Grundbuchsbehörde, beziehungsweise bei dem Comitatsgerichte, anzumelden.

»Comitatsgerichte« heisst richtiger: »Gerichte« *(törvényszékhez)*, da ja auch die städtischen Gerichte Grundbuchsgerichte sind.

§. 130.

Die Tagsatzung zum Erscheinen der Gläubiger darf nur dann über 30 Tage erstreckt werden, wenn ein oder der andere Gläubiger ausserhalb des Landes wohnen oder sein Aufenthaltsort unbekannt sein sollte, in welch' letzterem Falle demselben zugleich ein Curator zu bestellen ist; doch darf der Termin in keinem Falle sich über 45 Tage hinaus erstrecken.

§. 131.

An dem bestimmten Tage vernimmt die Grundbuchsbehörde, beziehungsweise das Comitatsgericht, die Parteien im Wege des ordentlichen mündlichen Verfahrens über die Feilbietungsbedingungen

und Termine, über die Zahlungsreihe und über die Frage, in welchem ämtlichen Zeitungsblatte und wie vielmal die Feilbietung anzukündigen sei. Zugleich wird über die gegenseitigen Bemerkungen bezüglich der allenfalls angemeldeten Ansprüche ein besonderes Protokoll aufgenommen.

Nach »die Frage« ist beizusetzen »ob", in welchem u. s. w., da es im ungarischen Texte heisst: »*iránt, hogy az árverés* etc.«

§. 132.

Nach dem Schlusse dieser Verhandlung urtheilt die Grundbuchsbehörde, beziehungsweise das Comitatsgericht, sogleich in der Frage der Eigenthumsansprüche, setzt im Falle der Verwerfung derselben sogleich den Termin und die Bedingungen der Feilbietung sammt der Zahlungsreihenfolge fest, und verständigt hievon die betheiligten Parteien durch ämtliche Rubriken mit der Weisung, dass sie von der Zahlungsreihenfolge bei Gericht Einsicht nehmen können.

§. 133.

Zur Feilbietung sind zwei Termine festzusetzen, ohne Rücksicht darauf, ob das Gut ein adeliges, bürgerliches oder Urbarialbesitzthum sei. Bei der ersten Feilbietung kann es nicht unter dem Schätzungspreis verkauft werden, bei der zweiten Feilbietung aber ist dasselbe auch unter dem Schätzungspreis zu verkaufen.

§. 134.

Der erste Feilbietungstermin ist auf 1—3 Monate, der zweite aber neuerdings auf 1—2 Monate zu bestimmen. Zugleich sind die Feilbietungstermine sammt dem Ausrufspreis und unter Anführung der Hauptbestandtheile des gepfändeten Gutes im Wege der von den Parteien zu diesem Zweck bezeichneten ämtlichen Zeitungsblätter zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Letzteres nur, wenn die Kundmachung durch die Zeitungsblätter bestimmt wurde, was nach §. 131 im Belieben der Gläubiger steht, also nicht nothwendig geschehen muss.

§. 135.

Wenn sich die Parteien über die Feilbietungstermine und Bedingungen nicht geeinigt hätten, bestimmt das Gericht dieselben mit Rücksicht auf die Ausdehnung und den Werth des Gutes in der Art, dass die Concurrenz der Käufer durch lästige Bedingungen nicht beschränkt, und der vortheilhafte Verkauf nicht erschwert werde. In einem solchen Fall ist das Edict dreimal in die ämtlichen Zeitungsblätter einzuschalten.

§. 136.

In der Zahlungsreihenfolge gehen die Pfändungs-, Schätzungs- und Feilbietungskosten unbedingt allen anderen Forderungen vor.

§. 137.

Auch bezüglich der Eigenthumsansprüche und der Zahlungsreihenfolge können Recurse, beziehungsweise Nichtigkeitsbeschwerden stattfinden, und zwar binnen acht Tagen von der Zustellung des Bescheides; die Feilbietung wird jedoch, ausser dem Falle des §. 117, nur durch den wegen eines Anspruches ergriffenen Recurs gehemmt.

In solchen Recursen und Nichtigkeitsbeschwerden können auch alle übrigen im Verlaufe der Execution erwachsenen Beschwerden vorgebracht werden, inwieferne hinsichtlich derselben nicht schon früher ein besonderer Recurs stattgefunden hat.

§. 138.

Die nach Vornahme der Feilbietung angemeldeten Ansprüche können in keinem Falle berücksichtiget werden, und überhaupt sind Executionsprocesse, welche die nachträgliche Lösung jener Fragen, die im Verlaufe des geschlossenen Processes und der Execution vorgekommen sind, oder vorkommen hätten können, zum Zwecke haben, — unzulässig.

§. 139.

Wenn kein Recurs eingebracht wurde, so wird durch die Grundbuchsbehörde und beziehungsweise durch das Gericht, ein Mitglied desselben, oder der Stuhlrichter des betreffenden Bezirkes, oder in königlichen Freistädten und in den mit geordneten Magistraten versehenen Städten der städtische Magistrat um die Vornahme der Feilbietung mit dem Bemerken angegangen, dass der Bericht hierüber einzusenden und der Käufer wegen Bezahlung des Kaufschillings an die Grundbuchsbehörde und beziehungsweise an das Gericht zu verweisen sei.

§. 140.

In dem Falle jedoch, wenn ein Recurs eingereicht, dieser aber mit gleichlautenden Entscheidungen zweier Instanzen verworfen wurde, sind die Feilbietungstermine mit Rücksicht auf die ursprünglich bestimmten Zwischenräume von Amtswegen neuerlich anzuberaumen, die Parteien hievon durch amtliche Rubriken zu verständigen und ist das Edict in die bezeichneten Zeitungsblätter einzuschalten.

§. 141.

Nach der vollständigen oder theilweisen Erlegung des Kaufschillings befriedigt die Grundbuchsbehörde im kurzen Wege die intabulirten, oder einverleibten Forderungen nach der festgesetzten Zahlungsreihenfolge; inwieferne jedoch diese Reihenfolge noch nicht in Rechtskraft erwachsen wäre, hält die Grundbuchsbehörde zur Deckung jener Posten, welche Gegenstand eines Recurses sind, die erforderliche Geldsumme als Deposit zurück, und diese Summe wird nur dann zur Befriedigung der übrigen Gläubiger verwendet werden können, wenn der den Recurs abweisende Bescheid auch vom Appellationsgerichte bestätigt wurde.

§. 142.

Die Auszahlung jedes Postens geschieht unter Rücklösung des Originaldocumentes, welches die Grundbuchsbehörde in dem Grund- oder Intabulationsbuche von dem verkauften Gute löschen lässt, nach Vornahme dieses Actes aber dem Schuldner zurückstellt. Die Löschung jener Posten, welche aus dem Kaufschillinge nicht befriediget werden können, ist von dem verkauften Gut ebenfalls von Amtswegen zu veranlassen.

§. 143.

Sobald der Käufer den Feilbietungsbedingungen pünktlich Genüge geleistet hat, wird das Eigenthumsrecht auf das gekaufte Gut sammt den etwa übernommenen Lasten von Amtswegen zu seinen Gunsten einverleibt. Wenn aber der Käufer die Feilbietungsbedingungen innerhalb der anberaumten Zeit nicht erfüllt hat, so ordnet die Grundbuchsbehörde über Ansuchen jeder betheiligten Partei die neuere Feilbietung des Gutes sogleich an, und lässt es unter Bestimmung eines einzigen Feilbietungstermines, jedoch nach gehöriger Kundmachung, beziehungsweise Verlautbarung in den Zeitungsblättern, auch unter dem früheren Schätzungspreis versteigern.

Wenn bei dieser neueren Feilbietung weniger als der frühere Kaufpreis eingehen sollte, so hat der frühere Käufer den Verlust zu tragen. Hingegen gebührt auch der allfällige Ueberschuss demselben.

§. 144.

Die Grundbuchsbehörde ist verpflichtet, alle gerichtlichen Acte, welche bezüglich des in Execution gezogenen Gutskörpers vorgekommen sind, als die Pfändung, die Schätzung, die angeordnete Feilbietung u. s. w., im Grundbuche anmerken zu lassen.

G. A. XV 1832/36 hatte bezüglich der Feilbietung unbeweglicher Güter (von der Pfändung und Schätzung ward schon oben gehandelt und die bezüglichen §§. 5—7 angeführt) nur im §. 13 die Bestimmung, dass für nicht adelige Güter zwei Termine, zu je einem Monate, für adelige Güter ein Termin zu drei Monaten, bei dem sie auch unter der Schätzung hintangegeben werden, zu bestimmen ist, was zufolge obiger Verfügungen nun aufgehoben ist. — Das 11. Cap. II. Th. XV 1840 enthält gar nichts darüber, als dass eine Opposition oder Reoccupation nie stattfindet, und dass die Wechselgerichte auf unbewegliche Sachen nie eine Execution selbst, sondern stets nur durch die betreffende Gerichtsbarkeit vollziehen (§. 191).

Die Art der Feilbietungsvornahme entspricht, da darüber nichts Besonderes bestimmt ist, der Feilbietung beweglicher Sachen *mutatis mutandis*.

Bezüglich der Execution ausländischer Erkenntnisse in Ungarn bestimmt das 11. Cap. II. Th. XV 1840 Folgendes:

Ausländische Erkenntnisse werden in Ungarn mittelst Ersuchschreiben nur dann exequirt, wenn sie

a) solche Forderungen betreffen, die auch in Ungarn durch das requirirte Gericht zu exequiren wären;

b) wenn das bezügliche Ausland in Betreff der Execution die Reciprocität beobachtet (§. 192).

Ausländische Erkenntnisse, die in Ungarn zu vollziehen sind, werden nach G. A. XVII 1792 durch die königliche ungarische Hofkanzlei an die betreffende Behörde zur Zustellung und zum Vollzuge, — in Handels- und Wechselsachen aber durch das betreffende Oberlandesgericht an das Appellationswechselgericht geleitet, welches die Vollziehung der Execution bei der betreffenden Gerichtsbarkeit auf die übliche Weise veranstaltet (§. 193).

Die früher in Ungarn bestandenen Vorschriften betreffs der Execution sind durch die obigen Vorschriften und die G. A. XV 1832/36 und XV 1840 aufgehoben. Nur als geschichtliche Reminiscenz möge hier angeführt werden, dass die Execution binnen einem Jahre von Verkündigung des Urtheils an vollzogen werden musste*), widrigens das Urtheil mittelst Klage oder richterliches Mandat zu erneuern war; dass der zur Executionsvornahme ausgeschickten Gerichtsperson zustand, durch Intimationsbriefe Ort und Zeit der Execution zu bestimmen und davon den Executen gerichtlich zu verständigen; die Execution musste öffentlich bei Tage, in Gegenwart der amtlich berufenen Zeugen geschehen und mit der Vorlesung des Urtheils und des Executionsauftrages beginnen; das zuerkannte

*) Nach Th. II. 57, §. 5 und G. A. XXXI 1574. Auch diess scheint aufgehoben, weil im G. A. XV 1840, II. Th., davon keine Rede ist, vielmehr die richterlichen Befehle ausdrücklich aufgehoben sind (S. 66).

Gut wurde abgenommen, war aber Geld zugeurtheilt, so musste der Exequent bis 1836 statt des Geldes Güter des Executen zum Schätzungspreise übernehmen. — Rechtsmittel gegen die Execution gab es vorzüglich zwei: die Opposition und die Repulsio, wodurch Jemand eigenmächtig die Execution eines gegen ihn erflossenen Urtheils entweder im kurzen oder langen Processwege verhindert, was unter gewissen Umständen statthaft war, und wornach der Kläger eine eigene Strafklage zur Exequirung des Urtheils anhängig machen musste; dann die Reoccupation, wornach Jemand sich eigenmächtig in den Besitz der ihm im Executionswege entzogenen Güter setzt. Diese beiden Rechtsmittel bezogen sich aber im Wesentlichen nur auf unbewegliche Güter, wurden bei Geldforderungen in der Regel schon in der Schuldurkunde ausdrücklich ausgeschlossen, und waren durch den Mangel des Grundbuchs-Institutes und durch die zufolge der Aviticität sehr unsichern Besitzverhältnisse hervorgerufen.

12. Hauptstück.

Von den Grundbüchern.

§. 145.

Da die Sicherheit der Rechte und des Vermögens, sowie der hierauf beruhende öffentliche Credit mit der Einrichtung der Grundbücher in engem Zusammenhange steht, so hat aus diesem Grunde, und um das je frühere Inslebentreten einer Hypothekarbank für Ungarn zu ermöglichen, die am 15. December 1855 erlassene, bisher in Anwendung befindliche Verordnung über die Grundbücher, sammt den hierauf Bezug habenden Nachtragsverordnungen bis zur endgiltigen Verfügung des Landtages in Wirksamkeit zu bleiben, jedoch mit folgenden Ergänzungen.

§. 146.

Die ordentlichen Grundbuchsgerichte sind: in den Comitaten das ständige Comitatsgericht, in den königlichen Freistädten aber der städtische Magistrat und beziehungsweise das städtische Gericht.

In den jazygischen, kumanischen und Haidukendistricten übernehmen die Gemeindemagistrate die Grundbuchsgerichtsbarkeit.

§. 147.

Jedes Grundbuchsamt wird dem betreffenden Grundbuchsgerichte untergeordnet, und bildet einen integrirenden Theil desselben.

§. 148.

Dem §. 61 der erwähnten Verordnung wird beigefügt: „wenn eine Partei es wünscht, so ist der Grundbuchsprotokollist ver-

pflichtet, die nächste Nummer des Einreichungsprotokolles, unter welcher die Eingabe eingetragen werden wird, in Gegenwart der Partei auf die Eingabe aufzuzeichnen."

§. 149.

Der §. 63 wird dahin erweitert: „dass das blosse Kaufs- und Verkaufsrecht wohl nicht den Gegenstand einer Einverleibung oder einer Vormerkung bilden, dessen ungeachtet aber der Käufer auf Grund eines Vertrages, in welchem die künftige Uebertragung des Eigenthumsrechtes zu seinen Gunsten von der Erfüllung der Bedingungen abhängig gemacht ist, das Eigenthumsrecht zu seinen Gunsten vormerken lassen kann.

§. 150.

Der Punkt b des §. 88 wird auch auf die Auszüge der im 2. Hauptstück des G. A. XVI von 1840 beschriebenen Handelsbücher ausgedehnt.

§. 151.

Der §. 114 wird dem die Execution betreffenden Hauptstücke der oben festgestellten Civilprocessordnung gemäss dahin abgeändert: „dass anstatt des Executionsgesuches das Executionsprotokoll, oder der Executionsbericht den Gegenstand der Anmerkung bildet, und dieselbe ist von Amtswegen vorzunehmen."

§. 152.

Die im §. 140 geregelte Zustellung ist im Sinne des 14. Hauptstückes des II. Theiles des G. A. XV von 1840 vorzunehmen.

§. 153.

Der §. 145 wird dahin abgeändert: „dass in Grundbuchsangelegenheiten auch an die dritte Instanz Recurse *intra dominium* stattfinden können, wesshalb die Löschung einer Anmerkung nur nach der Entscheidung jener höchsten Instanz vorgenommen werden kann, an welche die Partei recurrirt hat."

§. 154.

Inwieferne sich die §§. 153 und 154 auf das österreichische Strafverfahren beziehen, ist anstatt dessen das ungarische Criminalverfahren zu verstehen.

§. 155.

Ebenso treten in all' den Fällen, wo sich die Grundbuchsverordnungen auf die österreichische Civilprocessordnung berufen,

an deren Stelle die Vorschriften der gegenwärtig festgesetzten neuen Civilprocessordnung.

§. 156.

Hingegen behalten alle jene Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welche mit den Grundbuchsverordnungen im Zusammenhange stehen, und welche als Grundlage der Erwerbung oder Erlöschung grundbücherlicher Rechte dienen, bis zur Verfügung des Landtages ihre Wirksamkeit.

S. dieselben auf Seite 24.

§. 157.

Alle Rechtfertigungsklagen gehören vor die Grundbuchsbehörden und sind nach den Vorschriften des ordentlichen mündlichen Verfahrens schleunigst zu verhandeln und zu erledigen.

§. 158.

Die Grundbuchsbehörde ist verpflichtet, alle von ihr selbst oder von ihren Abgeordneten vorgenommenen gerichtlichen Amtshandlungen, wenn sie sich auf einen grundbücherlichen Gutskörper oder auf einen grundbücherlichen Posten beziehen, als die executive Pfändung, Schätzung, Feilbietung, Supereinverleibung, Einbringung und Erledigung von Rechtfertigungsgesuchen u. s. w., unverzüglich und von Amtswegen im Grundbuche anmerken zu lassen.

Die J. M. V. vom 15. Dec. 1855, R. G. Bl. 222, 1855, „wodurch die Vorschriften über die Verlautbarung der neuen Grundbuchsprotokolle und über die Führung derselben in der Eigenschaft als Grundbücher erlassen werden," zerfällt in zwei Abtheilungen.

Der erste Theil (§§. 1—48) handelt von der Verlautbarung der Grundbuchsprotokolle und Behandlung der in Folge derselben vorkommenden Geschäfte. — Sobald der Tag sich bestimmen lässt, an welchem die Localisirungsoperate zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden können, wird diese Verlautbarung und das Verfahren zur Berichtigung der Grundbuchsprotokolle und hypothekarischen Uebertragung der alten intabulirten Forderungen durch Edictalaufforderung eingeleitet. — Im Edicte sind der Bezirk, für den die Grundbuchsprotokolle veröffentlicht werden, der Tag, von dem die Wirksamkeit des Edictes beginnt, und die Gerichte, bei denen die Amtshandlungen vorgenommen werden, kundzumachen. — Ferner sind darin (§. 3) alle Personen, 1. welche in Folge eines vor dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit des Edictes erworbenen Eigenthums-, Pfand- oder Pachtrechtes eine Berichtigung, Ergänzung, Ab- oder Zuschreibung im

Grundbuchsprotokolle wünschen, oder 2. die ein Avitical- oder Pfandeinlösungsrecht geltend machen wollen, oder 3. die Aufnahme ihrer Güter in die Comitats- oder Kreisgrundbücher auf Grund der bis 1848 mit dem Gute verbundenen Ausübung der Gerichtsbarkeit wünschen, oder 4. Prioritätsrechte durch Intabulationen schon erworben und deren hypothekarische Uebertragung in die neuen Grundbuchsprotokolle wünschen, — zur Anmeldung inner eines Termines, der für die Ansprüche *sub* 1—2 auf beiläufig acht Monate, für 3—4 auf beiläufig ein Jahr zu geben ist, aufzufordern.

Werden Ansprüche von der Art *sub* 1—2 erst nach verstrichenem Edictaltermine eingebracht, so sind sie nicht von Amtswegen zurückzuweisen, sondern das gesetzmässige Verfahren einzuleiten; nur sind diejenigen Personen, welche inzwischen schon bücherliche Rechte auf diese Realitäten erworben haben, zur Verhandlung vorzuladen, und mit Rücksicht darauf, dass die nach dem Termine angemeldeten Ansprüche zum Nachtheile dritter Personen, welche inzwischen auf Grundlage der in den Grundbuchsprotokollen enthaltenen Einträge weitere bücherliche Rechte rechtlicher Weise erwarben, nicht mehr geltend gemacht werden können, zu erkennen, ob dem Anspruche stattzugeben oder der Anmelder rückzuweisen sei (J. M. V. vom 20. November 1856, R. G. Bl. 218, 1856). — Auch verspätete Anmeldungen zur hypothekarischen Uebertragung nach §. 3, Abs. 4, sind nicht von Amtswegen zurückzuweisen, weil mit der Versäumung des Termins nur der Verlust der Priorität verbunden ist, sondern es ist das Verfahren einzuleiten, und — sofern nicht das belastete Gut inzwischen in den Besitz einer dritten Person überging — die hypothekarische Uebertragung vorzunehmen, doch nur mit der Rangordnung nach der Zeit der überreichten Anmeldung und in das Blatt der neuen Lasten (J. M. V. vom 6. Februar 1858, R. G. Bl. 19, 1858). — Unter diese hypothekarische Uebertragungen gehören auch die in Orten, wo keine Grundbücher bestanden, durch pfandweise gerichtliche Beschreibung erworbenen Pfandrechte auf unbewegliche Güter. Diese Pfandrechte sind ebenfalls inner des Termines unter Vorlage des die pfandweise Beschreibung bewilligenden Originalbescheides, des Originalurtheiles, der amtlichen Abschrift des Pfandbeschreibungsprotokolles. und der Originalerledigung anzumelden, und sohin die Einverleibung oder Vormerkung (bei sicherstellungsweisen Pfändungen) mit der Priorität vom Zeitpunkte der vollzogenen pfandweisen Beschreibung vorzunehmen (J. M. V. vom 29. März 1858, R. G. Bl. 48, 1858). — Sind die Originalurkunden verloren gegangen, so ist über den Ausweis der angesuchten Amortisirung oder des anhängigen Rechtsstreites auf Ausfolgung einer neuen Urkunde ein amtlicher Auszug aus den Grund- oder Intabulationsbüchern, wo die Urkunde eingetragen war, zu ertheilen, und auf dessen Grund die Vor-

merkung zu bewilligen, welche sohin durch die nach der Amortisirung, oder urtheilsmässig ausgestellte neue Urkunde gerechtfertigt wird (J. M. V. vom 7. März 1857, R. G. Bl. 51, 1857).

Ansprüche aus dem Urbarial- oder aufgehobenen Unterthansverbande sind von der Edictalaufforderung ausgeschlossen (§. 4). Die Grundbuchsprotokolle sind vom Tage der Wirksamkeit des Edictes an als Grundbücher zu führen, was im Edicte kundzumachen ist (§. 6). — Das Edict ist in der Wiener-Zeitung, dann den Amtsblättern kundzumachen und diese Kundmachung um die Hälfte der Edictalfrist zu wiederholen; ferner ist es allen Gerichten und Waisencommissionen im Sprengel der betreffenden Grundbuchsdirection, den Gemeinden, deren Protokolle verlautbart werden, endlich den sämmtlichen politischen und Finanzlandesbehörden von Ungarn, Croatien und Slavonien, sowie den Bischöfen mitzutheilen (§§. 8—13).

Die bisherigen Grund- und Intabulationsbücher sind abzuschliessen, ausser Gebrauch zu setzen und die in den Archiven zurückbehaltenen Besitzurkunden den Parteien gegen Empfangsbestätigung auszufolgen (§. 15). Intabulationszeugnisse (Auszüge) aus diesen ausser Gebrauch gesetzten Büchern dürfen den Parteien ausgefolgt werden, doch ist amtlich die Bemerkung beizusetzen, dass und wann die neuen Grundbuchsprotokolle veröffentlicht wurden, wann die Edicttermine enden, und dass die neuen Eintragungen nur aus den neuen Grundbuchsprotokollen zu entnehmen sind (J. M. V. vom 3. Juni 1857, R. G. Bl. 106, 1857).

In Betreff der Generalintabulationen*) verordnet §. 17, dass sie — insoweit im Sprengel eines Gerichtes auch Gemeinden vorkommen, für welche die Grundbuchsprotokolle noch nicht veröffentlicht sind, wohl vorgenommen werden können, doch nur für diese Gemeinden Rechtskraft haben.

Die Grundbuchsgeschäfte werden in einer eigenen Grundbuchskanzlei mit besonderm Einreichungsprotokolle geführt. Die bezüglichen Eingaben haben daher von aussen die Bemerkung zu enthalten: »In der Grundbuchskanzlei abzugeben« (§. 18).

Das Verfahren betreffs der in §. 3 erwähnten Anmeldungen wird nachstehend geregelt:

1. Betreffs der Ansprüche *sub* §. 3 *ad* 1 und 2.

Die Anmeldungen können mündlich oder schriftlich, auch vor dem Stuhlrichter, und sogleich in Klageform (wenn ein eingetragenes Besitzverhältniss oder Recht bestritten wird) eingebracht werden. Sie sind im Grundbuchsprotokolle in einem beizuheftenden Bogen anzumerken (§§. 22—24). Erscheint das Begehren nicht schon an sich als unbegründet, so sind alle Parteien, welche nach dem Inhalte des Grundbuchsprotokolles als

*) S. darüber unten bei dem G. A. XXI 1840.

rechtlich betheiligt erscheinen, vorzuladen, zu vernehmen *) und vor Allem ein Vergleich zu versuchen. Betrifft die Anmeldung eine erst zwischen der Authentication des Grundbuchsprotokolles und dessen Verlautbarung erfolgte Besitzveränderung, so muss der neue Eigenthümer den Rechtstitel, sowie den Umstand, dass er in diesem Zeitraume in den Besitz der Liegenschaft getreten, letzteres allenfalls mittelst Gemeindezeugniss ausweisen. — Stellen sich bei einem angemeldeten Eigenthumsanspruche streitige Punkte heraus, und ist ein Vergleich nicht zu erzielen, so ist das mündliche Verfahren einzuleiten, und falls die Anmeldung noch nicht als Klage eingebracht ist, dazu ein Termin zu ertheilen **). — Bei Einwendungen gegen einen Anspruch nach §. 3, Abs. 2, ist die Verhandlung ohne förmlichen Process vorzunehmen und durch Bescheid zu erkennen. Ist schon in diesen beiden Fällen ein Process im Zuge, so ist — falls ein Vergleich zu Stande kommt — das Gericht des Processes davon in Kenntniss zu setzen, falls aber der Vergleich misslingt, der anhängige Process im Grundbuchsprotokolle anzumerken (§. 25). — Sind Localerhebungen nothwendig, so ist eine Commission dazu abzuordnen (§. 26).

2. Betreffs der Ansprüche *sub* §. 3 *ad* 3.

Ueber diese Ansprüche ist mit Rücksicht auf die J. M. V. vom 27. Juni 1855, R. G. Bl. 116, 1855, (wornach unter adeligen Gütern nur solche zu verstehen sind, a) deren Besitzer bis 1848 die Civiljurisdiction durch Abhaltung eines Herrenstuhles ausübten; b) oder diess wohl früher thaten, aber in der Folge die Ausübung an ihrer Statt durch den Stuhlrichter oder Ortsmagistrat zuliessen; c) wo die Civiljurisdiction zufolge Loskaufes seitens der Unterthanen durch einen Ortsmagistrat ausgeübt wurde; d) jede adelige Puszta) durch Bescheid unter Vorbehalt des Recurses zu erkennen, ob die Güter in die Comitats- oder Kreisgrundbücher aufzunehmen sind oder noch eine nähere Ausweisung erforderlich ist (§. 28).

3. Betreffs der Ansprüche *sub* §. 3 *ad* 4.

Die Anmeldungen können mündlich oder schriftlich, auch bei dem Stuhlrichter erfolgen. Es sind darin die Besitzer, gegen die sie gerichtet sind, und die Grundbuchsprotokolle, auf welche die

*) Wenn aber dem Rectificirungsgesuche intabulationsfähige Erklärungen sämmtlicher betheiligter Personen, dass sie die Rectificirung bewilligen, beiliegen, erfolgt diese Rectificirung sogleich, ohne dass eine Vorladung und Vernehmung nöthig wäre.

**) Ist die Anmeldung schon als Klage eingebracht, so ist die Tagsatzung zum Vergleichsversuche und für den Fall des Nichtzustandekommens eines solchen zur mündlichen Verhandlung unter den Rechtsfolgen des §. 96, II. Th. W. G., anzuordnen, wie mehrfache oberstgerichtliche Entscheidungen beweisen.

hypothekarische Uebertragung erfolgen soll, genau anzugeben (§. 30), mit den intabulirten Schuldscheinen (nebst einer Abschrift für jeden Grundbesitzer, gegen den gerichtet) und den allfälligen Intabulationszeugnissen, wo solche üblich waren, zu belegen (§. 31). — Die Grundbuchsbehörde hat den Ausweis der Intabulation und deren rechtliche Wirkung zu prüfen und von Amtswegen (ohne Rücksicht auf das allfällige Zugeständniss des Schuldners) den Zeitpunkt der Priorität der Forderung zu bestimmen, und auf der Anmeldung und im Grundbuchsprotokolle ersichtlich zu machen (§§. 33, 34). — Ist eine intabulirte Forderung gegen den Aussteller der Schuldurkunde angemeldet und dieser als Eigenthümer eingetragen, ohne dass ein Eigenthumsanspruch gegen ihn angemeldet wäre, so sind beide Theile vorzuladen, der Schuldner mit dem Beisatze, dass er seine Aeusserung bei der Tagsatzung abzugeben oder bis dahin schriftlich einzureichen habe, widrigens die hypothekarische Uebertragung vorgenommen würde; die Schuldurkunde ist der Anmeldung beizuheften. Erstattet der Grundbesitzer keine Aeusserung, so ist die hypothekarische Uebertragung der Forderung vorzunehmen, auf dem Schuldscheine ersichtlich zu machen, die Anmerkung der Anmeldung zu löschen und davon beide Theile, der Gläubiger unter Anschluss des Schuldscheines, zu verständigen. — Widerspricht der Grundbesitzer die Richtigkeit der Forderung, oder die Echtheit der Unterschrift, oder die Giltigkeit der Intabulation u. s. w., so ist ein Vergleich zu versuchen, und — kommt keiner zu Stande — das mündliche Verfahren einzuleiten (§. 35). — Treten die Erfordernisse des §. 35 nicht ein, so ist die Verhandlung unter Zuziehung aller am betreffenden Grundbuchskörper betheiligten Personen einzuleiten, ein Vergleich zu versuchen, widrigens das mündliche Verfahren einzuleiten. Bleiben beide Theile aus, so ist dem Anmelder aufzutragen, die hypothekarische Uebertragung innerhalb eines angemessenen Termins, bei sonstiger Löschung der Anmerkung, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen (§. 36). Bei Gelddarlehen des Staates oder eines öffentlichen Fondes oder Creditinstitutes an die Grundbesitzer einer Gemeinde kann der Vertreter des Darleihers ein Verzeichniss sämmtlicher Schuldner und Forderungen vorlegen, worüber die Schuldner zu vernehmen sind. Ebenso können die l. f. Vormundschafts- und Curatelsbehörden, dann die Waisencommissionen bei der Anmeldung intabulirter Forderungen der Minderjährigen und Curanden vorgehen (§. 39). Auch können die Grundbesitzer und ihre Gläubiger nach der Anmeldung aussergerichtlich sich vergleichen, wornach erst über weiteres Einschreiten die gerichtliche Verhandlung eingeleitet wird (§. 40). — Glauben die Grundbesitzer bei hypothekarischer Uebertragung einer Forderung auf mehrere Grundbuchskörper im Sinne der §§. 18, 19 G. A. XXI 1840 die Uebertragung auf die einzelnen Grundbuchskörper nach ziffermässig getheilten Be-

trägen fordern zu können, so haben sie den Vertheilungsplan unter Erweisung des Werthes der einzelnen Grundbuchskörper in Klageform vorzulegen. Darüber ist das mündliche Verfahren einzuleiten, und — kommt kein Vergleich zu Stande — durch Bescheid mit billiger Berücksichtigung aller Verhältnisse zu erkennen (§. 41). — Zum Zwecke der hypothekarischen Uebertragung ist nach dem Besitzstande ein Blatt „C/a alte Lasten" zu eröffnen, in das die alten Lasten nach Ordnungszahlen mit dem Bruche a (1/a, 2/a etc.) mit der Angabe des Tages der Priorität in der Mitte der Columne einzutragen sind (§. 43).

Nach abgelaufenem Edicte sind die besondern Einlagen zu verfassen, einzubinden und den ordentlichen Grundbuchsgerichten zu übergeben, was mittelst Edict geschieht, worin eine Frist von drei Monaten wegen allfälliger Bemänglung der besondern Einlagen gegeben wird (§§. 44—46 *). — Alle diese Geschäfte geniessen die Gebührenfreiheit (§. 48).

Der II. Theil der J. M. V. vom 15. Dec. 1855 enthält nun die eigentliche Grundbuchsordnung.

Die besondern Einlagen bestehen:

1. aus dem Besitzstandblatte (einer tabellarischen Uebersicht des Grundbuchskörpers nach seinen objectiven Merkmalen mit kurzer Bezeichnung seiner besondern rechtlichen Eigenschaft (§. 51);

2. aus dem Eigenthumsblatte, enthaltend a) den Vor- und Zunamen des Eigenthümers sammt allfälligen Beinamen u. s. w. und der ebenso bezeichneten Miteigenthümer; b) den Titel zum Eigenthumsrechte; c) allen weiteren Uebertragungen des Eigenthums; d) die Bedingungen oder Beschränkungen des Eigenthumsrechtes (z. B. Minderjährigkeit, Verkaufsrechte u. s. w.); e) alle Veränderungen in obigen Umständen und Verhältnissen; f) alle Ab- und Zuschreibungen von Parzellen eines Grundbuchskörpers; g) den in den Erwerbsurkunden in Geld ausgedrückten Uebernahmspreis und auf Verlangen der Parteien den ausgewiesenen Schätzungswerth (§. 52). Auf dem Eigenthumsblatte ohne Einwilligung der früher verbücherten Gläubiger eingetragene Beschränkungen des Eigenthums hindern diese Gläubiger nicht an der Execution des Grundbuchskörpers ohne Rücksicht auf diese Beschränkungen (§. 53);

3. aus dem Lastenblatte (die auf dem Grundbuchskörper oder einem Theile desselben haftenden Pfand- und Afterpfandrechte, Dienstbarkeiten und anderen dinglichen Rechte und Verbindlichkeiten, die rechtliche Eigenschaft derselben, ihre Umänderungen und Erlöschungen, die Rechtstitel und die daraus Berechtigten enthaltend) (§. 54).

*) In Ungarn noch nirgends geschehen.

Betreffs der grundbücherlichen Eintragung von radicirten Gewerben bestimmt die J. M. V. vom 18. Jänner 1859, R. G. Bl. 16, 1859: Nur solche radicirte Gewerbe können grundbücherlich eingetragen werden, welche mit dem Reale untrennbar verbunden sind. — Die Eintragung erfolgt nur über Ansuchen der Gewerbsbehörde (als welche nach der M. V. vom 31. October 1856, R. G. Bl. 204, 1856, allein über die Realeigenschaft entscheidet) und zwar auf dem Besitzstandblatte des Grundbuchsfoliums unter einer eigenen Ordnungszahl; der Eintragungs-Bewilligungsbescheid selbst wird am Eigenthumsblatte eingetragen. — Die Gewerbsbehörde veranlasst die Eintragung von Amtswegen oder über Ansuchen der Partei. — Frei verkäufliche Gewerbe, welche allein, ohne das Reale übertragen werden können, sind kein Gegenstand der Grundbuchsprotokolle, sondern bloss der Vormerkbücher der politischen Behörden.

Ueber die rechtliche Natur des Grundbuchskörpers verordnen die §§. 55—58, dass jeder Grundbuchskörper in rechtlicher Beziehung als ein Ganzes zu betrachten ist, daher das Eigenthumsrecht nur für eine einzelne Person, oder für Miteigenthümer nur ungetheilt oder mit Beziehung auf das Ganze bestimmten Theilen (also $^1/_2$, $^1/_3$, $^3/_4$ u. s. w.) eingetragen werden kann, und wenn ein körperlich bestimmter Theil auf eine andere Person übertragen wird, dieser im Grundbuchsfolium abgeschrieben und dafür ein neues eröffnet, oder in dem für die andere Person schon bestehenden zugeschrieben werden muss. Zu solchen Ab- oder Zuschreibungen ist ausser der allfälligen politischen Genehmigung die genaue Bezeichnung der Parzelle, bei Zerstücklungen ein Plan mit Angabe der topographischen Nummer und des Ausmasses, endlich die Einwilligung der allfälligen Gläubiger nöthig; wenn die Abschreibung für diese mit keinem Nachtheile verbunden ist, entscheidet darüber das Gericht nach seinem Ermessen nach Vernehmung der Gläubiger. — Pfandrechte können nur auf den ganzen Grundbuchskörper oder auf die ganzen Antheile eines Mitbesitzers, Afterpfandrechte nur auf die ganze Hypothekarforderung oder auf solche Theile derselben, die schon auf andere Gläubiger übergegangen sind, erworben werden *).

*) Ein Grundbuchskörper ist nach §. 11 J. M. V. vom 18. April 1853, R. G. Bl. 65, der Complex von Liegenschaften, für welche nur Ein Folium eröffnet wird. Nach §. 14 obiger Verordnung kann ein Grundbuchskörper nur aus Liegenschaften, d. h. Grund und Boden und den darauf stehenden Gebäuden bestehen, und es sind also als besondere Grundbuchskörper nach §. 15 u. f. aufzunehmen: 1. Jeder adelige Grundbesitz, der ein besonderes landwirthschaftliches Gut, welches ungetheilt besessen wird, bildet; 2. bei adeligen Gemeinden oder Compossessoraten jede behauste Intravillanbesitzung; 3. die Urbarial- und Urbarialhäusler-Ansässigkeiten. Ueber Wunsch des Besitzers werden auch die freien (Rott- u. s. w.) Gründe in dasselbe Folium, doch unter einem Striche und mit Vorsetzung eines + aufgenommen; 4. bei bürgerlichen Gründen jedes Haus sammt Zugehör (Hof, Garten, Intravillangrund).

Grundbücherliche Eintragungen können nach §. 60 nur von der Grundbuchsbehörde bewilligt und müssen nach Inhalt des schriftlichen Auftrages derselben vollzogen werden. — Die Wirksamkeit beginnt vom Zeitpunkte der Einlangung des Gesuches im Einreichungsprotokolle des Grundbuchsgerichtes, daher die Rangordnung nach der Reihenfolge der Einreichungszahlen bestimmt wird; gleichzeitig eingelangte Gesuche betreffs des nämlichen Gegenstandes haben gleiche Rangordnung *) (§. 61 und dazu oben den §. 148). Der Richter hat das Recht, um das es sich handelt, im Bescheide genau zu bezeichnen; nähere Bestimmungen dieses Rechtes sind aus dem Inhalte der Urkunde, zu Folge welcher die Eintragung bewilligt wurde, zu beurtheilen (§. 62).

Die grundbücherlichen Eintragungen sind entweder A) Einverleibungen und Vormerkungen oder B) Anmerkungen.

Gegenstand einer Einverleibung oder Vormerkung können nur dingliche Sachenrechte auf unbewegliche Güter oder solche persönliche Sachenrechte sein, welche durch die bücherliche Eintragung eine gesetzlich bestimmte dingliche Eigenschaft erhalten (z. B. Verkaufs-, Bestandrecht u. s. w.) (§. 63 und dazu oben §. 149). — Es können nur nach Natur oder Gegenstand bestimmte Forderungen oder Lasten eingetragen werden, das Pfandrecht daher nur für ziffermässig bestimmte Summen oder für einen in der Urkunde oder dem Gesuche anzugebenden Höchstbetrag. Bei Eintragung von vom Pfandrechte verschiedenen Rechten oder Lasten (z. B. Dienstbarkeiten, Naturalrenten, Ausgedinge u. s. w.) ist aber die Angabe einer bestimmten Geldsumme nicht nöthig (§§. 64—66). — Allgemeine Erfordernisse der Einverleibungen und Vormerkungen sind: 1. die Originalurkunden oder amtlichen Ausfertigungen; enthalten sie einen offenbar ungiltigen Rechtstitel, oder entbehren sie der nach der Eigenschaft ihres Ausstellers erforderlichen behördlichen Genehmigung, oder fehlt bei von einem Bevollmächtigten ausgestellten Urkunden die Vollmacht des Vollmachtgebers, so kann die Einverleibung oder Vormerkung nicht stattfinden. Sie müssen in der Gerichtssprache **) abgefasst oder eine vollen Glauben verdienende Uebersetzung in dieselbe beigebracht sein (§§. 67—70). — 2. Derjenige, gegen den die Eintragung erwirkt werden soll, muss zur Zeit des eingebrachten Gesuches als Eigenthümer oder Gläubiger entweder schon einverleibt oder vorgemerkt sein oder es doch unter Einem werden. Verbindlichkeiten eines Verstorbenen können auf einem Nachlassgute so lange eingetragen werden, als der Erblasser oder

*) Daher am Rubrum zu bemerken: »Gleichzeitig mit Zahl — —« §. 111 Patent vom 3. Mai 1853, R. G. Bl. 81, dann §. 165 Grb. O.

**) In der hebräischen nach dem Jahre 1840 abgefasste sind ungiltig (§. 4 G. A. XXIX 1840). — Bis zum Jahre 1861 wurden in deutscher Sprache verfasste Urkunden in ganz Ungarn angenommen; jetzt dürfte wohl eine ungarische Uebersetzung in den rein ungarischen Comitaten gefordert werden.

sein Erbe als Besitzer eingetragen sind, gegen den Erben aber nur soweit, als er nach dem Gesetze für die Schuld haftet; auch gehen die nach der Eintragung des Erben im Grundbuche eingetragenen Gläubiger des Erben den erst später eingetragenen Gläubigern des Erblassers vor; die Gläubiger des Erben können noch vor der Eintragung seines Rechtes die Sicherstellung ihrer Forderungen an ihn bewirken, jedoch nur mit dem Vorbehalte, dass sie den Gläubigern des Nachlasses nicht nachtheilig und erst vom Zeitpunkte der erfolgten Eintragung des Erben wirksam ist *). Ist gegen den einverleibten Eigenthümer (oder Gläubiger) ein Eigenthumsanspruch vorgemerkt, so können gegen den einverleibten und vorgemerkten Eigenthümer weitere Eintragungen stattfinden, deren Giltigkeit aber davon abhängt, ob die Vormerkung gerechtfertigt wird (§§. 71—75). — 3. Die Eintragung der Aufhebung eines bürgerlichen Rechtes, oder die Löschung desselben ist endlich auch entweder eine Einverleibung oder Vormerkung, je nachdem die Erfordernisse der einen oder andern vorhanden. Vom Eigenthumsblatte können nur die Beschränkungen des Eigenthums, oder die durch Urtheil als unrichtig anerkannten Einträge oder nicht gerechtfertigten Vormerkungen gelöscht werden. Dagegen bedarf es bei einer Uebertragung des Eigenthums keiner Löschung der Rechte des früheren Eigenthümers (§§. 77—80).

Besondere Erfordernisse der Einverleibung sind: 1. bei Privaturkunden a) eine bestimmte Bezeichnung der Personen, dann der Liegenschaften und Rechte, bezüglich welcher die Einverleibung stattfinden soll; b) die Angabe des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes; c) die Einverleibungsgenehmigung, die auch in einer besondern Urkunde oder im Gesuche selbst — dann aber unter Beobachtung der Erfordernisse zur Einverleibung — ertheilt werden kann; d) zur unbedingten Löschung bedarf es nur der Löschungserklärung des Berechtigten. — Der äussern Form nach ist nöthig: a) das Datum (Ort und Zeit); b) die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers und deren Legalisirung oder Bekräftigung durch die Unterschrift zweier männlicher Zeugen **), gegen deren Fähigkeit zur Zeugenschaft kein gesetzliches Bedenken vorliegt; c) kann der Aussteller nicht schreiben, so hat er sein Handzeichen ***) beizusetzen und entweder legalisiren oder durch zwei Zeugen, deren Einer den Namen des Ausstellers beisetzt,

*) Diese Bestimmungen mussten der Art abgeändert werden, da das ungarische Gesetz Erbserklärungen und Einantwortungen nicht kennt (s. das 14. Hauptstück). Der Gläubiger hätte eben durch Urkunden das Erbrecht des Erben auszuweisen, z. B. durch Testamente, Taufscheine u. s. w.

**) Daher nach mehreren obergerichtlichen Entscheidungen der Zeuge den vollen Taufnamen ausschreiben muss, um darnach seine Manneseigenschaft beurtheilen zu können.

***) Fertigungen in hebräischer Schrift gelten ebenfalls bloss als Handzeichen (§. 4 G. A. XXIX 1840).

Bayerische Staatsbibliothek München

bekräftigen zu lassen; d) ist die Urkunde ausser dem Kronlande ausgestellt, so ist stets die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung und e) im Auslande die der Gesandtschaft oder des Consuls nöthig (§§. 81—82). — 2. Bei öffentlichen Urkunden ist die äussere Form nach den darüber bestehenden Vorschriften zu beurtheilen. Es gehören dahin a) die Amtsacte der öffentlichen Behörden, dann die Ausfertigungen der öffentlichen Notare und der sogenannten glaubwürdigen Orte (s. Seite 59) über Amtsacte; b) die executionsfähigen gerichtlichen Vergleiche und c) die gerichtlich vollziehbaren Aussprüche öffentlicher Behörden, z. B. rechtskräftige Erkenntnisse, Kaufschillingsvertheilungen u. s. w. (§§. 84—85). — 3. Auf Grund von vor der Wirksamkeit dieser Verordnung ausgestellten Urkunden konnte, sofern sie die Person des Verpflichteten und Berechtigten und das Rechtsgeschäft enthielten und sie nach den frühern Gesetzen rechtsgiltig waren (also wenigstens die Summe, Datum und Unterschrift eigenhändig beigesetzt) inner einem Jahre vom Beginne der Wirksamkeit *) die Einverleibung, nach dieser Zeit kann nur die Vormerkung bewilligt werden (§. 86).

Besondere Vorschriften rücksichtlich der Vormerkung. Die Vormerkung kann bewilligt werden, wenn auch die Erfordernisse der Einverleibung fehlen, sobald die Urkunde überhaupt beweiskräftig ist und den allgemeinen Bedingungen des §. 63 u. f. entspricht. Sie findet also nur statt: 1. bei Privaturkunden, welche a) den Titel zum Pfandrechte auf ein bestimmtes unbewegliches Gut oder Recht oder wenigstens das Recht auf Sicherstellung im Allgemeinen enthalten; b) auf Schuldurkunden über fällige Forderungen (bei bedungener Aufkündigung muss diese urkundlich bescheinigt werden) und Contoauszüge aus den im 2. Hauptst. G. A. XVI 1840 beschriebenen Handelsbüchern; c) wenn das Gesetz dem Gläubiger für eine bestimmte Forderung oder einen Schaden das Recht auf Sicherstellung einräumt, wenn die Forderung oder das Rechtsverhältniss, und die gesetzlichen Bedingungen der Sicherstellung urkundlich bescheinigt werden (§§. 87—88). — 2. Bei öffentlichen Urkunden, wenn sie a) wenigstens die zur Vormerkung einer Privaturkunde nöthigen Erfordernisse haben, ferner b) bei Erkenntnissen, worin das Recht auf Schadenersatz anerkannt, rücksichtlich des Betrages aber auf den Rechtsweg gewiesen wurde; c) im Falle des gerichtlichen Erlages einer Hypothekarforderung (entweder Vormerkung der Löschung oder der Uebertragung der Forderung auf den Zahler); d) auf Urtheile, wodurch ein bestimmtes Recht oder ein bestimmter Betrag zugesprochen oder ein bürgerliches

*) Nach dem letzten Absatze der Einleitung dieser J. M. V. ist dieselbe vom Tage der Kundmachung an, 24. Dec. 1855, verbindlich; obiger Termin endete also am 24. Dec. 1856.

Recht erloschen erklärt wurde, vor der Rechtskraft des Urtheils; e) für Forderungen des Aerars, der Waisen, Curanden u. s. w. über Verordnung oder Ersuchschreiben der dazu berufenen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden, wenn der Betrag ziffermässig angegeben ist (§§. 89—93). — Jede Vormerkung begründet ein Recht nur insoferne und soweit sie gerechtfertigt wird, widrigens die Löschung erfolgt. Die Rechtfertigung wirkt auf den Zeitpunkt des eingereichten Gesuches zurück. In den Fällen der §§. 87—91 wird die Vormerkung entweder durch eine einverleibungsfähige Erklärung dessen, gegen den sie gerichtet ist, oder durch ein rechtskräftiges Erkenntniss gerechtfertigt. Im letzteren Falle muss die Rechtfertigungsklage vor der Grundbuchsbehörde (s. oben §. 157) eingebracht oder die schon früher erfolgte Einreichung der Klage nachgewiesen werden, und zwar binnen 14 Tagen von Zustellung des Vormerkungsbescheides an. Diese Frist kann wohl erstreckt werden, lässt aber keine Wider-einsetzung zu. Im Bescheide soll der Tag, wann die Frist zu Ende geht, bestimmt angegeben sein. Wird die Löschung der Vormerkung wegen unterlassener Rechtfertigung angesucht, so ist eine Tagsatzung anzuordnen, bei der der Vormerkungswerber die Offenhaltung der Frist oder Einreichung der Klage auszuweisen hat, widrigens die Löschung der Vormerkung erfolgt. Die Rechtfertigungsklage ist übrigens so lange gerichtlich anzunehmen, bis die Löschung vom Gegner angesucht ist, ja selbst noch, wenn sie am selben Tage, wie das Löschungsgesuch, eingereicht wurde. — Im Falle des §. 92 wird die Vormerkung durch den Nachweis der eingetretenen Rechtskraft des Urtheils, im Falle des §. 93 durch das rechtskräftige Erkenntniss der Behörde, welche über die Forderung abzusprechen hat, rechtskräftig. — Ist die Vormerkung wegen nicht rechtzeitig eingebrachter Klage gelöscht worden, so kann sie neuerlich angesucht werden, doch gilt sie dann nur vom neuerlichen Einreichungstage an, und der Gegner kann den Vormerkungswerber gerichtlich zur Ausführung seines Rechtes bei sonstiger Auflage des Stillschweigens auffordern (§§. 94—103).

B) Die grundbücherlichen Anmerkungen sind zweifacher Art: 1. Sie haben entweder Thatsachen und Verhältnisse zum Gegenstande, welche bloss im Interesse der Personen, welche über bücherliche Objecte Rechtsgeschäfte eingehen wollen, durch die Anmerkung im Grundbuche zur öffentlichen Kenntniss gebracht werden: Anmerkungen der Minderjährigkeit und deren Löschung, der Verlängerung der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, Anmerkung des Concurses. 2. Oder diese Verhältnisse werden nach der Civil-Processordnung zum Zwecke einer damit verknüpften Rechtswirkung angemerkt: Anmerkung der Sequestration, der executiven Verpachtung, Schätzung, Feilbietung (s. oben §. 144), der Simultanhypotheken, der Rangordnung, der Streit-

Bayerische Staatsbibliothek München

anhängigkeit. — Die Anmerkung erfolgt im Lastenblatte, nur bei, die Person des Eigenthümers der Realität betreffenden oder die Bestreitung des Eigenthumsrechtes ersichtlich machenden im Eigenthumsblatte (§§. 104—105).

1. Anmerkungen der Simultanhypotheken.

Simultanhypotheken entstehen, indem das Pfandrecht für dieselbe ungetheilte Forderung auf mehrere Grundbuchsobjecte eingetragen wird, wodurch der Gläubiger berechtigt wird, die Bezahlung der ganzen Forderung aus welch immer der einzelnen Pfandsachen nach seiner Wahl zu verlangen (§. 106). Zu dem Ende ist die eine Pfandsache als Haupt-, die anderen sind als Nebenhypothek zu behandeln, bei der erstern sind alle Nebeneinlagen, bei jeder der letzteren aber ist nur die Haupteinlage anzumerken. — Es werden alle Umänderungen, Löschungen u. s. w. nur in der Haupteinlage vorgenommen, alle Grundbuchsgesuche nach dem Stande der Haupteinlage beurtheilt und erledigt, daher sie bei dem Gerichte derselben einzubringen oder dahin abzutreten sind. — Jeder Gläubiger, der eine weitere Sicherstellung ansucht, ist verpflichtet, die schon bestehende — die dann als Haupthypothek anzusehen ist — anzugeben, und die Grundbuchsbehörde hat auch von Amtswegen darauf Rücksicht zu nehmen. — Besteht noch keine Hypothek, so wird die erste im Gesuche angegebene als Haupthypothek behandelt. Liegen die Hypotheken in verschiedenen Gerichtssprengeln, so kann das Gesuch bei jedem Gerichte einzeln eingebracht, oder über Ansuchen des Bittstellers (der dann für jedes Gericht die erforderlichen Abschriften beizubringen hat) von Amtswegen an die anderen Gerichte geleitet werden. Im Executionswege hat das Erkenntnissgericht den Executionsbescheid mit der Originalurkunde dem Gerichte der Haupthypothek, den anderen Gerichten aber unter Anschluss einer Abschrift mit der Bemerkung, von welchem Gerichte sie das Original erhalten werden, einzusenden. Die letzte Grundbuchsbehörde sendet das Original dem Erkenntnissrichter zurück. — Die Eintragung hat die Priorität rücksichtlich jeder Pfandsache nur von dem Zeitpunkte, als das Gesuch bei der betreffenden Grundbuchsbehörde einlangte. Die weiteren Umänderungen u. s. w. haben die Priorität vom Zeitpunkte der Einlangung bei der Behörde der Haupthypothek. — Eine ganze oder theilweise Löschung ist bei der Haupteinlage vorzunehmen, und bei den Nebenhypotheken anzumerken. Ebenso, wenn bloss die Nebenhypothek erlischt. Erlischt bloss die Haupthypothek, so ist die Forderung in der Haupteinlage zu löschen, zugleich aber muss der ganze bücherliche Stand in eine Nebenhypothek, und wenn solche bloss bei anderen Grundbuchsbehörden sind, in die erste Nebeneinlage unter Mittheilung des ganzen Standes an diese Behörde über-

Bayerische Staatsbibliothek München

tragen und diese Umänderung bei allen Nebenhypotheken angemerkt werden (§§. 106—118).

2. Anmerkung der Rangordnung.

Hierüber erfloss eine Ergänzungsverordnung des Ministeriums der Justiz ddto 4. August 1859, R. G. Bl. 147, welche Folgendes bestimmt:

Es kann die Anmerkung der Rangordnung für Darlehen und für Cessionen erfolgen. — Für ein aufzunehmendes verzinsliches Gelddarlehen kann der Eigenthümer einer Liegenschaft die Anmerkung der pfandrechtlichen Rangordnung nur dann bewirken, wenn die Einverleibung selbst grundbücherlich zulässig wäre. Im Einverleibungsgesuche und in der Anmerkung muss der Darleiher den Betrag, die Währung und Verzinsung des Capitals genau angegeben und die Unterschrift muss legalisirt sein. Der Anmerkungsbescheid mit der Bestätigung der vollzogenen Anmerkung ist dem Bittsteller schleunigst zu eigenen Händen zuzustellen, und zwar in Einer Ausfertigung und zugleich mit dem allenfalls verlangten Grundbuchsauszuge. Die grundbücherliche Anmerkung der Rangordnung ist nur auf 60 Tage wirksam und der letzte Tag dieser Frist ist mit Worten der Anmerkung beizusetzen. — Kommt das Darlehen zu Stande, so händigt der Schuldner dem Darleiher den Anmerkungsbescheid ein und übertragt in der Schuldurkunde das angemerkte Pfandrecht auf den Darleiher, worauf — wenn die Frist eingehalten wurde — das Pfandrecht für das Darlehen in der angemerkten Rangordnung einverleibt wird, selbst wenn die Realität inzwischen in den Besitz eines Dritten bücherlich überging. Wird durch das Darlehen der angemerkte Betrag nicht erschöpft, so ist der Rest, wenn die Frist nicht eingehalten wurde, die ganze Anmerkung von Amtswegen zu löschen. Gegen Rücklegung des Bescheides kann auch schon vor Ablauf der Frist die Löschung erfolgen. — Wünscht ein Gläubiger bei seinem einverleibten verzinslichen Capitale die Anmerkung einer vorzunehmenden Cession zu bewirken, so ist auf analoge Art und mit denselben Rechtsfolgen wie bei der Anmerkung der Rangordnung eines Darlehens, vorzugehen.

3. Anmerkung der Streitanhängigkeit.

Hierüber bestimmen die §§. 148—155 der Grundbuchsordnung Folgendes: a) Will eine Partei eine Einverleibung aus dem Grunde ihrer Ungiltigkeit bestreiten, so kann sie bei der Grundbuchsbehörde auf Löschung der Einverleibung klagen und auch abgesondert die Anmerkung des Streites ansuchen, wornach das Urtheil auch gegen jene Personen, welche nach der Streitanmerkung bücherliche Rechte erlangten, wirksam ist. Wird die

Klage bloss gegen die unmittelbar durch die zu löschende Einverleibung berührten Personen gerichtet, so ist die Dauer des Klagerechtes nach den allgemeinen Civilgesetzen zu beurtheilen; soll aber die Löschung auch gegen dritte Personen wirksam sein, welche mittlerweile und noch vor Anmerkung des Streites bücherliche Rechte erlangten, so ist die Klage auch gegen diese zu richten und längstens binnen drei Jahren von der Ueberreichung des Einverleibungsgesuches an einzubringen, widrigens gegen diese Personen die Löschung nur stattfände, wenn sie nicht im guten Glauben sind. — b) Wenn gegen den, für den eine Einverleibung erfolgte, rechtliche Verdachtsgründe, dass eine strafrechtlich verbotene Handlung zu Grunde liegt, vorliegen, so hat das Strafgericht von Amtswegen oder über Ansuchen des Verletzten die Anmerkung, dass die Einverleibung streitig sei, zu verfügen. Hat das Strafgericht erkannt, dass die Einverleibung ungiltig ist, so hat die Grundbuchsbehörde auf Ansuchen der Partei die Löschung zu bewilligen; hat aber das Strafgericht zwar auf Schuld des Angeklagten erkannt, aber die Partei mit ihrem Löschungsanspruch auf den Civilrechtsweg gewiesen, so ist die Löschungsklage binnen 90 Tagen nach Rechtskraft dieser Entscheidung einzubringen, widrigens die Löschung der Anmerkung auf Ansuchen des Betheiligten bewilligt würde — c) Glaubt endlich ein bücherlicher Eigenthümer oder Gläubiger, dass ein einverleibtes Recht durch Verjährung oder auf andere Art erloschen sei, so kann er bei der Grundbuchsbehörde auf Löschung klagen und die Anmerkung des Streites abgesondert ansuchen. Diese Klage und Streitanmerkung kann aber denjenigen, welche im Vertrauen auf das Grundbuch vor der Streitanmerkung das zu löschende Recht oder ein weiteres Recht darauf bücherlich erworben haben, nicht zum Nachtheile gereichen.

Ueber die Grundbuchsgesuche, deren Form u. s. w. bestimmen die §§. 119—147 Folgendes: a) Grundbuchsgesuche können nur die bei den Eintragungen als Berechtigte, oder deren Rechtsnachfolger, oder als Verpflichtete Betheiligten einbringen. Gerichtliche oder gesetzliche Vertreter bedürfen keine besondere Genehmigung zu Gesuchen, wodurch nur Rechte erworben oder Lasten gelöscht werden sollen. — In fremden Namen kann ohne Vollmacht dazu eingeschritten werden, wenn das bücherliche Object auf mehrere Personen nacheinander ausserbücherlich übertragen wurde, und zwar durch den letzten Uebernehmer; wenn eine ausserbücherlich übergegangene Satzpost bezahlt wurde, durch den Schuldner; wenn der ausserbücherliche Erwerber einem Gläubiger das Pfandrecht einräumte, kann dieser auch den Verpfänder eintragen lassen. In allen diesen Fällen müssen aber die Urkunden, wodurch die ausserbücherliche Uebertragung erhellt, beigebracht und im Grundbuch die ausserbücherlichen Erwerber eingetragen werden. Bei einem untheilbaren ge-

meinschaftlichen Rechte kann jeder Theilnehmer die Eintragung für Alle ansuchen (§§. 119—120).

b) Die Grundbuchsgesuche müssen bei den Gerichtshöfen schriftlich eingebracht werden, mit Angabe der Behörde, Stand und Wohnort des Bittstellers und Gegners, und ausdrücklicher Bemerkung der allfällig unbekannten Wohnung des Betheiligten. Das zu erwerbende Recht und die Liegenschaften sind genau zu bezeichnen, das Einverleibungsbegehren schliesst das um Vormerkung stillschweigend in sich. Das Gesuch ist in einem Exemplare mit so viel Rubriken als Verständigungen vorzunehmen sind, einzureichen, und demselben die Originalurkunden nebst einer Abschrift derselben für die Urkundensammlung (auf ganzen Bögen, bei weitläufigen Urkunden nur den Eingang, die auf die Einverleibung bezüglichen Stellen, Schluss, Datum und Unterschrift) anzuschliessen. Erliegen die Originalien schon bei der Grundbuchsbehörde, so genügt die Abschrift mit der Angabe, wo das Original ist; ist das Original bei einer andern Behörde, so kann das Grundbuchsgesuch bei dieser eingereicht werden, mit der Bitte um amtlichen Anschluss der Urkunde und Uebersendung an die Grundbuchsbehörde, oder auch bei dieser selbst unter Beilegung einer vidimirten Abschrift, und Angabe, wo das Original ist, worauf die Grundbuchsbehörde dieses requirirt (§§. 121—126).

c) Das Gericht hat das Gesuch zu prüfen und darf nicht mehr bewilligen, als begehrt wurde. Das Gesuch muss stets ausdrücklich bewilligt (allenfalls unter Anordnung der Verbesserung der zu behebenden Mängel) oder abgeschlagen werden. Im Falle der Abschlagung ist zur Wahrung der Rangordnung der abschlägige Bescheid im Grundbuche anzumerken, ausser es wäre gar kein bestimmtes Begehren gestellt oder das Object der erbetenen Eintragung nicht ersichtlich oder im Grundbuche nicht vorhanden. Bei Abschreibung von einem Grundbuchskörper und Zuschreibung zu einem andern oder Eröffnung einer neuen Einlage ist nur Ein Gesuch, und zwar bei der Behörde, wo die Abschreibung vorzunehmen ist, einzubringen; bei Tausch von Parzellen steht den Parteien frei, wo sie das Gesuch einbringen wollen. — Die Originalurkunde, auf Grund deren die Eintragung erfolgt, ist mit dem grundbuchsämtlichen Certificate über die vollzogene Eintragung unter dem Amtssiegel zu versehen, und zwar bei mehreren Urkunden eine jede. — Von der Erledigung sind von Amtswegen zu verständigen: der Bittsteller und diejenigen, gegen welche die Eintragung bewirkt wurde; der Grundbesitzer, wenn eine Satzpost belastet oder übertragen wird, und ebenso der Hypothekargläubiger, wenn seine Forderung weiter belastet oder übertragen wird. — Die Zustellung geschieht in Grundbuchssachen zu eigenen Händen und nach §. 152 (s. oben S. 86) nach den Vorschriften des 14. Hptst., II. Th., G. A. XV 1840

(s. oben S. 64). — Der Grundbesitzer und Gläubiger können von der weiteren Belastung oder Uebertragung von Satzposten auch zu Handen der Hausgenossen verständigt werden (§. 127—141).

d) Gegen Grundbuchsbescheide findet nur der Recurs statt, der bei den Gerichtshöfen und zwar stets bei der ersten Instanz schriftlich einzubringen ist, und zwar binnen 14 Tagen *), wenn aber die Zustellung ausser dem Sprengel der Grundbuchsbehörde oder an einen *Curator absentis* erfolgte, binnen 30 Tagen. Diese Frist lässt keine Erstreckung oder Wiedereinsetzung zu. Offenbar verspätete Recurse sind von Amtswegen rückzuweisen. Neue Urkunden oder Verbesserungen von Fehlern können im Recurse nicht vorkommen (s. dazu auch die Vorschrift des §. 153, S. 86). — Ist ein abschlägiger Bescheid rechtskräftig geworden, so ist die Anmerkung im Grundbuche von Amtswegen zu löschen (§§. 142—147).

Endlich mag noch betreffs der Geschäftsführung der Grundbuchskanzlei (§§. 156—175) bemerkt werden: dass ein Einreichungsprotokoll und ein Tagebuch zu führen sind, dass die Ordnungszahl jedes Grundbuchsstückes am Rande der betreffenden Grundbuchseinlage mit Bleistift zu bemerken und diese Bemerkung nach vollzogener Eintragung zu durchstreichen ist; dass die Abschriften der Urkunden mit den Grundbuchsgesuchen die Urkundensammlung bilden; dass Jedem die unentgeltliche Einsicht der Grundbuchseinlagen, des Tagebuches und der Urkundensammlung zusteht, wobei aber nur Notizen mit Bleistift gemacht werden dürfen; endlich dass Grundbuchsauszüge in Form von amtlichen Abschriften der Grundbuchseinlagen, sowie Abschriften der in der Urkundensammlung verwahrten Urkunden behoben werden dürfen.

Indem aber die Grundbücher in einem Theile des Reiches noch nicht bestehen, daselbst also die, deren Existenz voraussetzende Grundbuchsordnung nicht anwendbar ist, wohl aber das frühere Intabulationsverfahren, so dürfte auch die Darstellung desselben, wie es zuletzt durch den G. A. XXI 1840 geordnet wurde, am Platze erscheinen.

Der besagte G.A. »Von der Intabulation der Schuldforderungen zur Erlangung der Priorität« bestimmt Folgendes:

Die Intabulation muss immer vor der Gerichtsbehörde, wo die Güter, auf welche die Intabulation geschehen soll, liegen, erfolgen, also vor dem Comitatsgerichtsstuhle, dem Districts- oder dem städtischen Gerichtsstuhle (§. 1).

Die Intabulation erstreckt sich stets nur auf die im Sprengel der Gerichtsbarkeit, vor der sie geschah, erliegenden Güter, selbst

*) Herr V. Ökröss meint im »Sürgöny«, dass nach §. 155 eigentlich 15 Tage als der Termin nach der ung. C. P. O. (§. 98 auf S. 65) zu setzen seien. So lange aber nichts Anderes bestimmt ist, muss obige Vorschrift gelten.

wenn die im andern Gerichtssprengel liegenden Güter nur Theile eines grösseren Gutes wären, auf das die Intabulation erfolgte (§. 2).

Die gesetzliche Kraft der Intabulation wird nur von dem Tage an gerechnet, an dem die Intabulation bewilligt wurde. Die an Einem Sitzungstage bewilligten Intabulationen werden alle als an demselben Tage geschehen betrachtet (§. 3; es ist diess die den veränderten Verhältnissen, der Organisirung ständiger Comitatsgerichte, denen die Gerichtsbarkeit in Grundbuchssachen zusteht, angepasste Bestimmung des §. 3, dessen Wortlaut dahin geht, dass die gesetzliche Kraft der von der Particularcongregation bewilligten Intabulation vom Tage der Authentication des Protokolls der Particularcongregation durch die Generalversammlung beginnt).

Die Intabulation ist nur rechtskräftig, wenn sie vor der Einreichung des Concursgesuches stattfindet (§. 4).

Unter mehreren an demselben Tage bewilligten Intabulationen bestimmt das Datum des Schuldscheines den Vorzug (§. 5).

Der Vorzug der Intabulation erstreckt sich nur auf die unbeweglichen Güter des Schuldners; eine Intabulation auf bewegliche Güter findet unter keinem Vorwande mehr statt (§. 6).

Die bisher (1840, 13. Mai) geschehenen Intabulationen aber geben in den bereits anhängig gemachten oder binnen drei Jahren nach Kundmachung des Gesetzes anhängig werdenden Concursen dem Gläubiger auch hinsichtlich der beweglichen Sachen des Schuldners den Vorzug (§. 7).

Bei Intabulationen müssen die Schuldscheine immer im Originale, die Auszüge der Handelsbücher aber und Urtheile in glaubwürdiger Form eingetragen werden (§. 8).

Jede zu intabulirende Forderung muss auf eine bestimmte Geldsumme lauten, widrigens wird durch die Intabulation kein Vorzug erlangt (§. 9). Wird aber der Schuldschein vor Auszahlung des Geldes oder Geldwerthes intabulirt, so wird der Vorzug erst von der wirklichen Uebergabe des Geldes oder Geldwerthes berechnet (§. 10).

Das zur Intabulation vorgewiesene Document muss nach öffentlicher Vorlesung vor dem Gerichte mittelst Bescheides als intabulirt erklärt werden. Dieser Bescheid ist in das Protokoll einzutragen, die Vormerkung auf dem Documente auszudrücken und der Partei auf Verlangen darüber ein glaubwürdiges Zeugniss auszufertigen. Ausserdem ist eine Abschrift des Documentes in ein eigenes Intabulationsprotokoll einzutragen, und über alle Intabulationen ein Namensregister zu führen (§. 11), dessen, sowie der Intabulationsprotokolle Einsicht allen Parteien ohne Taxe freisteht. Auf Verlangen ist der Archivar verpflichtet, davon ohne besonderen Auftrag gegen Erlag der Taxe unter amtlicher Unterschrift einen Auszug auszufertigen (§. 12).

In den Comitaten können auch in Zukunft solche Intabulationen vorgenommen werden, bei welchen die Habschaften des Schuldners nicht besonders angegeben werden, und die sich auf alle der Gerichtsbarkeit des Comitats unterstehenden unbeweglichen Güter des Schuldners erstreckt (§. 13; sogenannte Generalintabulationen). In den k. Freistädten aber finden in Zukunft solche Intabulationen nicht statt, und der Gläubiger hat daher immer dasjenige Gut des Schuldners zu bezeichnen, auf das er intabuliren will (Specialintabulationen). Was er nicht benannt hat, rücksichtlich dessen gibt ihm die Intabulation keine Priorität (§. 14). Die k. Freistädte haben daher in Zukunft das Intabulationsbuch mit dem Grundbuche zu vereinen (§. 15 *). Hat der Schuldner selbst in der Urkunde das unbewegliche Vermögen bestimmt angegeben, auf das er die Intabulation gestattet, so darf sie auf seine anderen Güter nicht ausgedehnt werden (§. 16).

Wer ein mit einer Intabulation belastetes Gut kauft, darf, so lange die darauf intabulirten Forderungen nicht ausbezahlt oder mit Einwilligung der Gläubiger sichergestellt sind, von dem Kaufschillinge dem Verkäufer nichts erlegen, sonst haftet er den Gläubigern für allen daraus entspringenden Schaden. Desshalb hat das Stadtgericht von jedem derlei Verkaufe die betreffenden Gläubiger zu verständigen und sie aufzufordern, sich binnen einem Monate zu erklären, wie sie ihre intabulirten Forderungen gesichert wünschen. Sind sie nicht mit der Intabulation auf die dem Schuldner verbleibenden Realitäten zufrieden, und wünschen ihre Befriedigung, so muss der Käufer, wenn er sich mit den Gläubigern nicht anders versteht, Alles was er vom Kaufschilling vertragsmässig zu erlegen hat, so lange, bis die Gläubiger nicht befriedigt sind, vor dem Stadtgerichte erlegen, dieses aber die Auszahlung der Forderungen bewerkstelligen. Der Verkäufer kann nur das Uebrigbleibende in Empfang nehmen. Wenn ein

*) Ein Muster eines solchen Buches wäre:

Gemeinde N. N. **Grund- und Intabulationsbuch.** Fol.

Name der Liegenschaft, Ausmass, Nachbarn.	Name des Eigenthümers, Pfandbesitzers u. Pfandverkäufers.	Rechtstitel des gegenwärtigen Besitzers.	Allfällige Streitanmerkung.	Zahl.	Vor- und Zuname des Gläubigers.	Ausstellungstag der Intabulationsurkunde.	Intabulirte Summe.	Extabulation oder Löschungen.

Gläubiger sich auf Aufforderung des Gerichtes nicht äussert, hängt es vom Käufer ab, sich die Forderung zur Last schreiben zu lassen, oder sie zu Händen des Stadtgerichtes zu erlegen (§. 17).

Wird nur ein Theil einer belasteten Realität verkauft, so können die Gläubiger nur rücksichtlich jenes Theiles ihrer Forderung Befriedigung oder Sicherstellung verlangen, der auf den verkauften Theil fällt, worüber im nicht Einigungsfalle das Gericht summarisch entscheidet. Der übrige Theil bleibt auf dem nicht verkauften Gute intabulirt (§. 18).

Wollen einzelne Besitzer adeliger Güter auf ihren Gütern Grundbücher einführen, so haben sie beim Comitate eine Deputation zur Beschreibung und Ausmessung anzusuchen, und das Comitat führt dann für derlei Güter ein besonderes Protokoll (§. 19).

Bis zur Einführung von Comitatsgrundbüchern ist der Käufer eines speciell belasteten Gutes verpflichtet, alle intabulirten Gläubiger vom Kaufe zu verständigen und zu befriedigen oder die Schulden zu übernehmen, widrigens die intabulirten Schulden das Gut auch fernerhin, wenn es auch schon ganz ausbezahlt wäre, belasten würden (§. 20).

Ebenso, wenn der Schuldner sein sämmtliches in einem Jurisdictionsbezirke befindliches, mit einer Generalintabulation behaftetes Vermögen verkauft (§. 21).

Die Extabulation kann nur mit Einlösung der intabulirten Schuldscheine geschehen, und erfolgt bei der Behörde, welche die Intabulation bewilligte. Es muss dabei der eingelöste Schuldschein im Original vorgewiesen und der Art der Extabulation und der Protokollirung nach ebenso verfahren werden, wie bei der Intabulation. Ist der zu extabulirende Schuldschein in Verlust gerathen, so muss die, die Extabulation ansuchende Partei ein beglaubigtes Zeugniss des Gläubigers darüber, dass die Schuld wirklich getilgt wurde, beibringen, und die Amortisation des Schuldscheines ansuchen. Nach erfolgter Amortisirung wird die Extabulation gestattet. — Falsche oder bereits getilgte Schuldscheine können mittelst des lossprechenden rechtskräftigen Urtheils gelöscht werden (§. 22).

Durch diesen G. A. wurden die diessbezüglichen älteren Vorschriften rücksichtlich der Intabulation, namentlich G. A. 107 1723, ausser Kraft gesetzt und mindestens in den k. Freistädten auch ein Grundbuch, woraus der Name des Eigenthümers und die Beschaffenheit des Gutes ersichtlich, eingeführt. Der Hauptzweck war aber stets nur die Sicherstellung der Gläubiger, nicht auch die Evidenzhaltung der Besitzverhältnisse. Letztere waren überhaupt bei den eigenthümlichen Rechtsverhältnissen des Landes, bei dem Bestande der Aviticität, wonach beinahe alles unbewegliche Vermögen Eigenthum der ganzen Familie des ersten Erwerbers, der factische Besitzer also eigentlich nur Nutzniesser

war, sehr verwickelt. Die bäuerlichen Gründe konnten nicht frei verkauft werden, weil dem Grundherrn das Obereigenthumsrecht zustand, also seine Genehmigung zum Verkaufe erfordert wurde; es waren daher nur die bürgerlichen Gründe eines eigentlichen Verkaufes fähig, während bei den adeligen Gütern grösstentheils nur ein Pfandverkauf, wornach den Verkäufern oder Gutsanwärtern die Einlösung nach einer Reihe von Jahren (längstens 32 Jahre war der gesetzliche Verpfändungstermin) gegen Bezahlung des Kaufschillings und unter Berechnung der Verbesserungen und Verschlechterungen gestattet war, stattfand.

Die Perennalfassion (*örökvallás*, Verkauf eines unbeweglichen Gutes auf ewige Zeit) war daher verschiedenen Bedingungen, je nach Beschaffenheit des zu verkaufenden Gutes, unterworfen. Bei bürgerlichen Grundstücken geschah der Verkauf vor dem betreffenden städtischen Magistrate und wurde in das städtische Protokoll eingetragen; ebenso in den privilegirten Orten, den Jazygier- und Kumanier-Districten.

Bei bäuerlichen Gründen war nach §. 7 IV 1832/36 erforderlich, dass der Grundherr den Verkauf bewillige; doch war die Nichtgenehmigung nur in gewissen Fällen gestattet, auch wurde bei vielen Grundherrschaften die Genehmigung nur stillschweigend, durch Annahme der Roboten u. s. w. vom neuen Besitzer, ertheilt. Der Verkaufsvertrag musste ferner wörtlich in das bei jeder Gemeinde zu führende Protokoll eingetragen werden, widrigens der Kauf nichtig war.

Endlich bei adeligen Gütern war die feierliche Abschliessung vor einem glaubwürdigen Orte (dem ungarischen Kanzler, dem Ban von Croatien, der Districtualtafel, der Comitatsversammlung, einem Capitel, oder den gesetzlich abgeordneten zwei Gliedern einer dieser Behörden) nothwendig; der Vertrag musste daselbst improtokollirt und unter dem glaubwürdigen Siegel ausgestellt werden, widrigens er bloss als Pfandverkauf galt. Endlich war bei avitischen Gütern noch die gesetzliche Prämonition der Familienanwärter wegen ihrer allfälligen Einsprache gegen den Verkauf, der Ausübung ihres Einstandrechtes u. s. w. nöthig. Das Nähere gehört — als rein geschichtlich — nicht mehr hierher.

(S. darüber die aufhebenden Bestimmungen des Avit. Pat. auf S. 22—23.)

13. Hauptstück.

Verfahren in Betreff verlorner Urkunden.

§. 159.

Der §. 190 des I. Theiles des G. A. XV von 1840 wird auch auf das Verfahren in Betreff verlorner Urkunden mit den nachstehenden Ergänzungen ausgedehnt,

§. 190 besagt: „Geht der Wechsel verloren, so kann Derjenige, der ihn verloren hat, bei dem Wechselgerichte, in dessen Bezirke die Zahlung erfolgen soll, die Amortisirung desselben erwirken. Die Edictalfrist beträgt 45 Tage und fängt nie früher, als mit dem ersten Tage nach dem Verfallstage des Wechsels zu laufen an.

§. 160.

Das Amortisirungsgesuch ist bei der Personalinstanz des Gesuchstellers einzubringen, und darin das Datum und der Inhalt der in Verlust gerathenen Urkunde möglichst genau anzugeben.

§. 161.

Das Gericht erlässt zufolge dieses Gesuches ein Zeitungsedict mit der Aufforderung, dass derjenige, welcher im Besitze der abhanden gekommenen Urkunde ist, dieselbe binnen einem Jahre von dem Tage der ersten Einschaltung des Edictes in den Zeitungsblättern, sammt seinen allfälligen Ansprüchen an das die Aufforderung erlassende Gericht um so gewisser einsende, als die Urkunde sonst gerichtlich für ungiltig erklärt werden wird.

§. 162.

Wenn ein solcher Anspruch innerhalb der festgesetzten einjährigen Frist angemeldet wird, so erfolgt die Verhandlung hierüber im Wege des ordentlichen mündlichen Verfahrens; wenn hingegen nach Verlauf eines Jahres weder ein Anspruch erhoben, noch die currentirte Urkunde vorgewiesen wird, so erklärt das Gericht über neuerliches Einschreiten des Gesuchstellers die verlorne Urkunde durch Bescheid für nichtig und ungiltig, und bringt diese Entscheidung ebenfalls durch die Zeitungsblätter zur öffentlichen Kenntniss.

14. Hauptstück.

Verfahren in Verlassenschaftssachen.

§. 163.

Wenn ein Todesfall erfolgt, so ist das Gericht in folgenden Fällen verpflichtet, von Amtswegen einzuschreiten:

a) Wenn der Erblasser minderjährige Erben hinterlassen hat;

b) wenn sich unter den Erben Geisteskranke oder überhaupt solche Personen befinden, die unter Curatel stehen;

c) wenn Einer oder der Andere von Jenen, denen die Erbschaft nach dem Gesetze auf Grund eines Testamentes wahrscheinlich zufallen wird, abwesend ist.

In diesen Fällen ist der Stuhlrichter des Bezirkes, oder dort wo ein eigener Waisenstuhlrichter ist, dieser verpflichtet, sich sogleich nach dem Einlangen der Anzeige an Ort und Stelle zu begeben, die Aufnahme des Inventars und die Schätzung vorzunehmen, und dafür, dass die Verlassenschaft gegen eigenmächtige Besitzergreifung, Verheimlichung oder Verschwendung geschützt werde, die erforderlichen zeitweiligen Verfügungen zu treffen, nöthigenfalls einen Curator zu bestellen und hievon in den unter a und b bezeichneten Fällen den betreffenden Waisenstuhl unter Einsendung des Inventars ungesäumt zu benachrichtigen.

Curator, richtiger Sequester (*zárgondnok*).

§. 164.

Hiernach wird es den Gemeinderichtern und den Waisenvätern unter der strengsten Verantwortlichkeit zur Pflicht gemacht, alle jene Fälle, wo das Interesse von Waisen, Curanden oder abwesenden Personen rücksichtlich einer Verlassenschaft betheiliget zu sein scheint, den Todesfall dem Stuhlrichter des Bezirkes, oder dem Waisenstuhlrichter sogleich anzuzeigen, und auch bis dahin, als dieser an Ort und Stelle eintreffen könnte, für die Sicherheit der Verlassenschaft selbst durch Versiegelung zu sorgen.

§. 165.

Wenn Waisen, oder Curanden betheiligt sind, so veranlasst der Waisenstuhl, sobald das Inventar an dasselbe gelangt ist, die Theilung, wenn es die Umstände nothwendig erscheinen lassen, unter Anhörung des Waisenvaters, der nächsten Verwandten und der übrigen betheiligten Parteien von Amtswegen im Vergleichswege; wenn aber ein Vergleich nicht zu Stande käme, so verweist es die eine oder die andere Partei, für deren Ansprüche weniger gesetzliche Gründe sprechen, auf den Rechtsweg; bis zur Beendigung des Processes aber setzt derselbe seine Aufsicht zur Sicherheit der ganzen Verlassenschaft fort.

§. 166.

Wo das Interesse eines oder mehrerer Abwesenden in Frage steht, deren Erbrecht entweder auf das Gesetz oder auf ein Testament gegründet ist, benachrichtiget der Stuhlrichter die Abwesenden nöthigenfalls selbst durch ein Zeitungsedict von der angefallenen Erbschaft, und bestimmt eine Tagsatzung für alle betheiligten Parteien, bei welcher das allenfalls vorhandene Testament kundgemacht und der Versuch eines Vergleiches angestellt wird.

Wenn dieser nicht gelingen sollte, so verweiset er diejenige Partei, für deren Anspruch weniger gesetzliche Gründe sprechen, auf den Rechtsweg, bis zur Beendigung des Processes aber stellt er die Verlassenschaft, wenn diess eine der Parteien wünschen, und deren Erbanspruch sich als gegründet erweisen sollte, unter die Verwaltung eines Curators.

§. 167.

Ausser diesen Fällen findet das Einschreiten des Gerichtes bei einer Verlassenschaft in keinem Falle statt, es würde denn von einem oder dem andern Erben auf Grund eines Testamentes, des Gesetzes oder eines Vertrages darum angesucht werden. In einem solchen Falle hat der Stuhlrichter des Bezirkes, wenn das Erbrecht des Gesuchstellers durch ein Testament, durch einen Vertrag oder durch das Gesetz unterstützt wird, dafür Sorge zu tragen, dass die Verlassenschaft, bis über den Anspruch des Gesuchstellers im Rechtswege entschieden sein wird, ohne Verminderung des Werthes erhalten werde.

§. 168.

In allen den Fällen, in welchen auch liegende Güter den Gegenstand der Verlassenschaft bilden, haben die betreffenden Erben selbst dann, wenn sie sich aussergerichtlich verglichen haben würden, bei der betreffenden Realinstanz nachzuweisen, dass das Erbrecht ausschliessend ihnen gebührt, und dass ausser ihnen kein Erbe vorhanden, oder innerhalb der Edictalfrist erschienen ist. — Die Realinstanz hat nach Prüfung der ihr vorgelegten Urkunden, wenn sie dieselben zur Rechtfertigung des Erbrechtes für ungenügend findet, die noch mangelnden Nachweise zu bezeichnen, und die Erben zur nachträglichen Beibringung derselben anzuweisen. — Wenn das Erbrecht gehörig nachgewiesen ist, so stellt die Realinstanz hierüber ein Zeugniss aus, in welchem der jedem einzelnen Erben zufallende Erbtheil genau zu bezeichnen ist. Die grundbücherliche Umschreibung kann nur auf Grund dieses Zeugnisses erwirkt werden.

§. 169.

Wenn die Güter des Erblassers in mehreren Bezirken oder Comitaten liegen, so ist die Beschreibung, Schätzung und Sicherstellung derselben in den obigen Fällen mittelst Ersuchschreibens zu bewirken; die Einleitung des Verfahrens gehört aber zum Wirkungskreise desjenigen Stuhlrichters, in dessen Bezirk der Erblasser gewöhnlich gewohnt hat, oder wo er gestorben ist.

§. 170.

Wenn die Erben bezüglich ihrer Ansprüche auf die Verlassenschaft sich nicht verglichen haben, und auf den Rechtsweg ver-

wiesen wurden, so ist zur Einleitung des Processes ein Präclusivtermin zu bestimmen. Die Parteien haben jedoch nicht nur das Recht hiezu, sondern auch der Stuhlrichter des betreffenden Bezirkes oder der Waisenstuhl werden darnach zu streben haben, dass die obschwebende Streitfrage im Wege des durch den G. A. XIV von 1836 und G. A. XIII von 1840 vorgeschriebenen Verfahrens in möglichst kurzer Zeit unter denselben ausgetragen werde. Indem jener Partei, welche in diesem Verfahren sachfällig werden, oder welche den Process bis zum bestimmten Termin nicht anhängig machen sollte, nur das Sicherstellungsmittel der grundbücherlichen Vormerkung erübriget, ist der Richter gehalten, die Verlassenschaft den übrigen Betheiligten zu übergeben.

§. 171.

Der G. A. XIV vom Jahre 1836 und der G. A. XIII vom Jahre 1840 sind jedoch nur bezüglich der Art des Verfahrens anzuwenden, wogegen über das Erbrecht und über den Gegenstand der Erbschaft das Schiedsgericht nach den Grundsätzen der festgesetzten Erbschaftsgesetze zu urtheilen hat.

§. 172.

Das Schiedsgericht ist verpflichtet, in dem zu fällenden Urtheile und in der Executionsurkunde alle jene Liegenschaften, welche an den einen oder andern Erben gerichtlich übertragen werden, nach Massgabe des Grundbuches genau zu bezeichnen, ein Exemplar des Urtheils der Grundbuchsbehörde zum Behufe der Vornahme der grundbücherlichen Umschreibung einzureichen, und überhaupt alle jene Vorschriften streng vor Augen zu halten, welche in Bezug auf die Execution aus Rücksicht für die Grundbücher festgestellt wurden.

Während das österr. a. b. G. B. im §. 797 den Grundsatz aufstellt: „Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muss vor Gericht verhandelt und vor demselben die Einantwortung des Nachlasses d. h. die Uebergabe in den rechtlichen Besitz erwirkt werden,“ kennt das ungarische Privatrecht ein solches amtliches Einschreiten nicht und nur dort, wo die richterliche Hilfe entweder mittelst Begehrens einer Nachlassabhandlung oder im Wege des Processes angesprochen wird, oder wo Personen, welche unter dem besonderen Schutze des Gesetzes stehen: unter Vormundschaft oder Curatel Befindliche oder Abwesende, betheiligt sind, findet von Amtswegen eine Sicherung des Nachlasses und Aufbewahrung für Denjenigen, der im Processwege sein Recht erweist, statt. Nur die Einführung der Grundbücher machte diessfalls eine Ausnahme, eine amtliche Prüfung des Erbrechtstitels und die Ausstellung eines Zeugnisses darüber nothwendig.

Bei den früheren ungarischen Rechtsverhältnissen, namentlich bei dem Begriffe des Familieneigenthums, war ausser der Frage des Erbfolgerechtes, dem Unterschiede des ererbten und erworbenen Gutes u. s. w., auch namentlich die Theilung des gemeinschaftlichen Gutes zwischen den Erbsinteressenten von höchster Wichtigkeit. Um nun in den Fällen, wo die Erbfolgefrage, das Erbrecht, unstreitig war, das Theilungsgeschäft zu vereinfachen, und die Processe zu vermindern, ordnete der G. A. XIV 1832/36 ein „Theilungsverfahren zwischen Blutsverwandten im Falle offenbarer Erbschaften“ an, das durch den G. A. XIII 1840 zum Theile ergänzt wurde, und dessen in §. 170 aufrecht erhaltene Bestimmungen folgende sind:

Wenn Geschwister oder Geschwisterkinder von dem Vater oder auch von der Mutter aus, in Betreff der von den Eltern oder von ausgestorbenen Geschwistern auf sie gelangten offenbaren Erbschaft noch ungetheilt sind, und sich mit einander wegen der wirklichen Ausscheidung der Theile nicht vergleichen können, und es schreitet dann welcher immer von ihnen wegen seines möglichen Antheils am Theilgute bei jener Comitatsgerichtsbarkeit ein, in welcher die zu theilenden Güter und Realrechte liegen, so sendet die ersuchte Gerichtsbarkeit sogleich eine Deputation aus, welche — wenn der einzuleitende gütliche Vergleich nicht gelingt — binnen einem Jahre vom Tage der Einbringung des Gesuches an, nach vorausgegangener Beschreibung der Güter und Schätzung des zu Schätzenden zwischen den Parteien die Theilung durch vollständige Ausscheidung der Theile und deren — wenn anderswie ein Vergleich zwischen denselben betreffs der Annahme nicht zu erzielen ist — auf dem Wege des Looziehens zu erzielenden wirklichen Uebergabe vollstreckt und darüber in der nächsten Sitzung berichtet. Die Ziehung der Loose ist, im Falle sich ein Theil dessen weigern sollte, durch die Deputation vorzunehmen und beim Loosen wird die Stelle des sich weigernden Theilungsgenossen durch den damit zu betrauenden Substituten vertreten (§. 1).

Wenn aber die Güter in mehreren Comitaten liegen, dann wird jenes Comitat die Deputation absenden, welches die Parteien durch gemeinsames Einverständniss wählen, und wenn diess nicht geschähe, welches über Bitte eines Theilungsgenossen von Sr. königl. Majestät (der ungarischen Hofkanzlei) benannt werden wird; diess wird auch seine Bemühungen betreffs des ganzen Betrages der der Theilung unterliegenden Güter fortsetzen und seinen Beschluss vollziehen. In den Fällen aber, wenn die in mehreren Comitaten liegenden zu vertheilenden Güter sehr klein wären, wird jenes Comitat, bei welchem das Gesuch eingebracht wird, die erforderliche königliche Erklärung ohne alle Belästigung der theilenden Blutsverwandten erwirken (§. 2).

Eben diess gilt von Schwestern, welche sowohl aus den mütterlichen als auch den väterlichen avitischen Gütern auf diesem summarischen Wege ihre Erbtheile verlangen können (§. 3).

Bei diesem summarischen Verfahren findet der Offenbarungseid betreffs beweglicher Güter nicht statt, sondern solche werden nur insoweit in die Theilungssumme aufgenommen, als ihre Gattung und Menge durch Zeugen oder mit Hilfe anderer Beweise klar gemacht wird (§. 4).

Die Kosten dieses summarischen Verfahrens in der nach den Antheilen bemessenen Menge müssen immer die theilenden Parteien tragen, mit der einzigen Ausnahme, wenn Jemand, der im Besitze ist, die Theilung absichtlich verhindert. Mit dem Beginne einer Besitzstörung oder Besitzergreifung angefangen, hat der Störer oder Besitznehmer auch alle Kosten und die zeitweiligen Nutzungen zu ersetzen (§. 6).

Rücksichtlich solcher beweglicher und unbeweglicher Güter, deren Rechtsbeschaffenheit zweifelhaft ist, werden die Parteien, wenn eine gütliche Einigung nicht den Streit vermeidet, auf die Betretung des Rechtsweges verwiesen; in Betreff der der Theilung unterliegenden anderen Güter aber wird die Theilung nach den oben gegebenen Vorschriften vollzogen (§. 7).

Letztwillige Verfügungen über solche Güter, welche so offenbar der freien Verfügung des Testirenden nicht unterstehen, dass diess auch ohne Prüfung der darauf bezüglichen Rechte bewiesen werden kann, stehen dem nicht entgegen, dass die avitischen Güter gesetzlich getheilt werden, und die Theilung auf dem Wege der offenbaren Erbschaft vollzogen werde (§. 8).

Wenn Jemand aus den Betheiligten die Deputation im Vollzuge der durch sie veranstalteten Theilung hindert oder stört, wird die Entscheidung der Deputation durch die von der Comitatsgerichtsbarkeit auszusendende Execution vollzogen und auch die von dem dazu delegirten Comitate ausgesendete, anderswo thätige Deputation hat im Falle einer, wie immer artigen, Störung bei der Durchführung ihrer Entscheidung an das betreffende Comitat die Anzeige wegen Anordnung der Execution zu machen (§. 9).

Alle Bewohner des Reiches sind verpflichtet, sich vorkommenden Falls an die Grundsätze dieser Verfügung zu halten, und die zu dem vorbezeichneten Zwecke zu entsendenden Deputationen werden in den k. Freistädten, den privilegirten Districten und den einen geordneten Magistrat besitzenden Gemeinden durch den Ortsmagistrat, in den anderen Gemeinden, welche einer grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterstanden, durch den betreffenden Stuhlrichter ausgesendet (§. 10).

Wenn Jemand in der Uebernahme der zufolge offenbarer Erbschaft nach §. 1 ihm zustehenden Güter durch irgend einen

Fremden, der dieselben entweder unter dem Scheine näheren Erbrechtes oder aus Anbetracht der alleinigen Investition zurückhält, gehindert wird, wird die Uebergabe der Erbschaft in die Hände des Berechtigten nach vollständiger Anhörung der betreffenden Parteien gegen Rückzahlung der erwiesenen Investituren und Erfüllung der Bedingungen ebenfalls auf dem kurzen Wege des vorstehenden Gesetzartikels bewerkstelliget. Die Verfügungen über Güter, welche zufolge gesetzlicher Verträge besessen werden, gehören nicht hierher (§. 11).

Der mit dem Urtheile der Deputation nicht zufriedenen Partei steht frei, ihr Recht auf dem ordentlichen Gesetzeswege, ausser dem Besitze zu suchen, und in diesem Falle wird die Entscheidung der Deputation nicht in Betracht gezogen, ausser sie wäre durch allseitige feierliche Unterschrift der Parteien oder durch Verjährung mittelst des während der gesetzlichen Jahre fortgesetzten ruhigen Besitzes in Rechtskraft erwachsen (§. 12).

Die um Vollzug der Theilung einkommende Partei wird gleich bei Einreichung ihres Gesuches zwei Richter wählen, die Gegenpartei in spätetens 15 Tagen ebenfalls zwei, und diese Richter zusammen einen fünften zum Vorsitzer, welche sämmtlich die Deputation bilden. Wenn aber die Parteien oder die Richter dieser ihrer Pflicht nicht nachkämen, so wird statt der Unterlassenden die betreffende Gerichtsbarkeit die Mitglieder der Deputation und bezüglich deren Vorsitzenden ernennen (G. A. XIII 1840).

Bezüglich der Theilung mag auch erwähnt werden, dass dieselbe eigentlich nur dann eintritt, wo nicht durch ein Testament über den ganzen Nachlass verfügt wird, indem sonst nur das Testament zu erfüllen ist. — Das, was der eine Erbe noch bei Lebzeiten der Eltern erhalten hat, wird ihm in die Erbschaft eingerechnet, ausser es wäre erwiesenermassen ein Geschenk gewesen. Bei der Theilung selbst bekommt der jüngste Sohn das väterliche Haus, doch können die übrigen Brüder gleiche Häuser aus der gemeinschaftlichen Masse sich errichten lassen. Wo diess nicht angeht, wird das Haus geschätzt und der jüngste Bruder hat den Uebrigen ihre Theile auszuzahlen (T. I, 40, 41).

Hinsichtlich der Bauern-Erbschaften verfügt G. A. VIII 1840: Da die Session nur mit Genehmigung des Grundherrn (jetzt wohl des Comitates) zerstückt werden darf (IV 1836), so kann sie, wenn die Erben sie zu theilen unvermögend oder nicht gesonnen wären, und die freundschaftliche Ausgleichung nicht gelänge, mittelst einer unter sich abzuhaltenden Versteigerung dem meistbietenden Theilungsgenossen übergeben werden, der dann die Anderen aus-

zuzahlen hat (§. 4). Wenn wenigstens die Hälfte der Theilungsgenossen es verlangt, muss eine öffentliche Licitation stattfinden. Zu dem Ende muss vorläufig durch die Ortsvorsteher unter Mitwirkung des Stuhlrichters der Preis erhoben, zur Feilbietung ein Termin von Einem Monate festgesetzt und gehörig kundgemacht werden, und würde dabei nicht wenigstens der Schätzungswerth erzielt, so muss über Verlangen der Theilenden ein neuer einmonatlicher Termin ausgeschrieben werden, bei dem der Zuschlag auch unter dem Schätzungswerthe erfolgt (§. 5). Ebenso rücksichtlich der Weingärten, wo ebenfalls der Ortsgebrauch, falls darnach die Theilung unter ein gewisses Minimum verboten wird, festzuhalten ist (§. 6).

Rücksichtlich des Nachlasses verstorbener Soldaten verfügte G. A. IX 1830, dass der Militärgerichtsbarkeit nur das bewegliche Vermögen des im Kriegsdienste verstorbenen Soldaten untersteht, und stirbt er ausser dem Lande, so hat das Militärgericht wohl zu inventiren und zu verkaufen, aber den Erlös der bürgerlichen Gerichtsbarkeit einzusenden.

Die Processe, welche der mit der Theilung unzufriedene Theil anzustrengen hat, können hier nicht des Weitern auseinandergesetzt werden. Die diessfalls früher üblichen Processe *antiquae concessionis*, *ad aequalitatum juris*, *ad exclusionem sexas feminae*, *novae divisionis* und *ad reintegrationem aviticorum* wurden durch §. 10 des Aviticitäts-Patentes aufgehoben und bleiben es auch, soweit sie auf der aufgehobenen Aviticität beruhen. Die Verjährungszeit der Theilung beträgt 32 Jahre, nach deren Ablauf die Berichtigung der Theilung von den dabei allenfalls verkürzten Theilungsgenossen nicht mehr verlangt werden kann *) (G. A. XXXVI 1729).

15. Hauptstück.

Uebergangsbestimmungen.

§. 173.

Indem die am 16. April 1853 erlassene österreichische Civil-Processordnung mit dem zu bestimmenden Termin ausser Wirksamkeit gesetzt wird, treten an deren Stelle in bürgerlichen Rechtssachen die Vorschriften der gegenwärtigen Processordnung.

Factisch hat die österreichische C. P. O. mit dem 1. Mai 1861 aufgehört zu gelten, indem die an diesem Tage in das Leben getretenen constitutionellen Gerichte sich nicht mehr daran

*) Bei Minderjährigen jedoch werden die Jahre von der Theilung bis zum vollendeten 16. Jahre nicht gezählt.

hielten, sondern theils die früheren ungarischen Gesetze, theils die Beschlüsse der Judex-Curial-Conferenz, theils eigene von den Comitatsversammlungen entworfene provisorische Verfügungen anwendeten.

„16. April 1853“ richtiger: „16. September 1852.“

§. 174.

Die bereits im Zuge befindlichen und bis zu dem zu bestimmenden Termin noch anhängig gemachten Processe werden jedoch sowohl von den Gerichten erster Instanz, als auch von den Appellationsgerichten im Sinne der bisherigen österreichischen Civil-Processordnung zu behandeln, und zu entscheiden sein, und in diesen Processen kommen die Vorschriften der gegenwärtigen Processordnung lediglich bei der Execution und bei der Processerneuerung in Anwendung.

§. 175.

Insoferne jedoch in den jetzt erwähnten Processen, gegen Executions- oder Kaufschillingsvertheilungs-Bescheide noch vor der Einführung der gegenwärtigen Processordnung Recurse eingereicht sein sollten: hat die Erledigung derselben nach den Regeln der österreichischen Civil-Processordnung zu geschehen.

§. 176.

Die gegenwärtig im Zuge befindlichen oder bis zu dem zu bestimmenden Termin anhängig gemachten Processe werden zur weiteren Verhandlung denjenigen neuen Gerichten übergeben, zu deren Competenz sie im Sinne der hier festgesetzten Vorschriften über die Gerichtszuständigkeit gehören.

§. 177.

Die aufzulösenden Gerichte werden die Uebergabe der Acten unter Anfertigung von Verzeichnissen vornehmen.

§. 178.

Die neuen Gerichte werden die im Processe stehenden Parteien von der Uebernahme der Processe verständigen, und nach Massgabe der Nothwendigkeit für die durch die eine oder andere Partei einzureichende Processschrift einen neuen Termin festsetzen.

§. 179.

Da das über das Verfahren bei Verlassenschaftsabhandlungen am 16. August 1854 erlassene Patent mit dem zu bestimmenden Termine ebenfalls ausser Wirksamkeit treten wird, so sind die Verlassenschaftsacten gleichfalls an die betreffenden Gerichte zu übergeben.

§. 180.

Die neuen Gerichte haben die Parteien hievon zu verständigen, und zur Uebernahme ihrer Acten eine Tagsatzung anzuordnen. Bei Gelegenheit dieser Tagsatzung steht es den Parteien frei, um jenes Verfahren anzusuchen, welches hinsichtlich der Erbfolge in dem vorhergehenden 14. Hauptstück festgestellt ist. Insoferne jedoch eine der Parteien schon im Laufe der bisherigen Verlassenschaftsabhandlung auf den Rechtsweg verwiesen, oder inwieferne die Sicherstellung der Verlassenschaft durch das frühere Gericht angeordnet wurde: sind die hierauf bezüglichen Verfügungen unverändert aufrecht zu halten.

II.

Das Strafverfahren.

II.

Das Strafverfahren.

Die ungarischen Strafgesetze und die gesetzliche strafgerichtliche Praxis werden den veränderten Verhältnissen entsprechend mit folgenden Modificationen wieder hergestellt:

§. 1.

Da die alten ungarischen Gesetze hinsichtlich der Verbrechen und der Polizei-Uebertretungen abweichende Verfügungen enthalten, so wird dieser Unterschied auch für die Zukunft beibehalten.

§. 2.

Bei Bestimmung der Art, der Gattung und des Ausmasses der Strafe für die durch Adelige und Nichtadelige begangenen Verbrechen, kann künftighin zwischen Adeligen und Nichtadeligen kein Unterschied mehr bestehen, und indem der Nichtadelige den Adeligen gleichgestellt wird, darf die Anwendung körperlicher Strafen bei Verbrechen, auch schon vermöge der von der königlichen Curie seit dem Jahre 1848 beobachteten Gepflogenheit, durchaus nicht mehr stattfinden.

§. 3.

Der Unterschied, welcher bezüglich des Verfahrens gegen Adelige oder Nichtadelige wegen begangener Verbrechen nach den alten ungarischen Gesetzen bestand, wird für die Zukunft ebenfalls aufgehoben, und zwar nicht durch Schmälerung des Rechtes der Adeligen, sondern durch Gleichstellung der Nichtadeligen mit den Adeligen.

Demzufolge werden hinsichtlich der Voruntersuchung, der vorläufigen Verhaftung, der Untersuchungshaft, der Belassung auf freiem Fusse, oder der Entlassung gegen Bürgschaft, hinsichtlich der Vertheidigung und der Anwendung der Rechtsmittel jene Vorschriften der alten ungarischen Strafgesetze und der Criminalpraxis, welche früher nur auf Adelige wegen begangener Verbrechen anwendbar waren, in Zukunft auch auf Nichtadelige wegen begangener Verbrechen gleichmässig anzuwenden sein.

§. 4.

Damit jedoch vermieden werde, dass alle Verbrechen, wenn diese auch nur einer geringeren Strafe unterliegen würden, dem schriftlichen Processverfahren unterzogen werden, und damit weder die Strafrechtspflege verzögert, noch die weniger bemittelten Adeligen oder Nichtadeligen mit grösseren Processkosten belastet werden, — wird auf Grund der bezüglich der Adeligen früher bestandenen Praxis die Verurtheilung auf summarischem Wege, mit Ausnahme jener Strafprocesse, wo es sich um die Todesstrafe handelt, und derjenigen, welche wohl nur eine geringere Strafe bezwecken, aber wegen mehrerer Verbrechen oder wegen der Mitschuld Mehrerer complicirt sind, in allen anderen Strafprocessen, in der Regel anzuwenden sein, doch kann die Appellation auch in den Fällen dieser summarischen Verurtheilungen sowohl von Seite des Klägers, als von Seite des Angeklagten ohne Beschränkung benützt werden, und ist vom Gerichte vor der Vollstreckung des Urtheils unbedingt zu gestatten.

Eine Ausnahme von der Vorschrift hinsichtlich der Aburtheilung auf summarischem Wege wird nur dann stattfinden, wenn der Angeklagte das schriftliche Processverfahren wünschen und das betreffende Gericht diesen Wunsch für begründet erkennen würde: gegen den diessbezüglichen Bescheid des Gerichtes kann jedoch keine Appellation stattfinden.

§. 5.

Da die körperliche Bestrafung hinsichtlich der feldpolizeilichen Uebertretungen durch den G. A. IX vom Jahre 1840*) aufrecht erhalten und auch durch die Gesetze von 1848 nicht gänzlich aufgehoben wurde; andererseits aber die Beibehaltung der körperlichen Strafe auch bei allen anderen Arten von Uebertretungen für so lange, bis diese im Wege der Gesetzgebung durch eine andere Strafart ersetzt wird, sich mit Rücksicht auf die Erhaltung der öffentlichen Disciplin als unentbehrlich erweiset: so wird die vorsichtige Anwendung der körperlichen Strafe bei Uebertretungen wohl beibehalten; inwieferne jedoch durch den G. A. XXII vom Jahre 1848 die körperliche Bestrafung im Falle des Vorhandenseins gewisser Qualificationen aufgehoben wurde, wird demzufolge, im Geiste der Gesetzgebung vom Jahre 1848, die vollkommene Befreiung von körperlichen Strafen, auch in Fällen von Uebertretungen, ausser den Adeligen und den durch die Praxis denselben gleichgestellten Honoratioren auch auf alle Jene ausgedehnt, welche kraft des G. A. V von 1848 zur Ausübung politischer Rechte befähigt sind.

Diese Befreiung wird auch auf alle jene Israeliten ausgedehnt, die zwar zur Ausübung politischer Rechte nicht berechtigt sind,

*) S. unten *sub* VI.

aber die übrigen durch das Gesetz in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Qualificationen besitzen.

Auf die Ehefrauen, Witwen, Kinder und Familienmitglieder der von der Körperstrafe Befreiten wird diese Immunität ebenfalls ausgedehnt.

G. A. XXII 1848 »Von der Nationalgarde«

bestimmt im §. 31: »Die Mitglieder der Nationalgarde können nicht körperlich bestraft werden.« Nach §. 1 aber sind in die Nationalgarde einzuschreiben: Alle Bewohner Ungarns, die in Städten oder mit einem geordneten Magistrate versehenen Gemeinden ein Haus oder Gründe im Werthe von 200 fl. C. M., in anderen Gemeinden eine halbe Session oder ein Besitzthum von gleicher Ausdehnung als ausschliessliches Eigenthum besitzen, oder 100 fl. C. M. jährliches reines Eigenthum haben, im Alter von 20—50 Jahren stehen, unter keiner hauswirthschaftlichen Gewalt stehen, und (nach §. 4) wegen Raub, Diebstahl, Betrug, Meineid, Brandlegung oder Mord noch nicht bestraft wurden.

Nach G. A. V 1848 sind zur Ausübung politischer Rechte (Wahlrecht zum Landtage) alle Jene berechtigt, die bisher das Stimmrecht besassen (§. 1), dann Jene, welche im Reiche oder den damit vereinten Theilen geboren oder eingebürgert, wenigstens 20 Jahre alt sind, nicht unter väterlicher, vormundschaftlicher oder herrschaftlicher Gewalt stehen, männlichen Geschlechtes sind, einer gesetzlich anerkannten Religion angehören, und wegen Treulosigkeit, Betrug, Raub, Mord und Brandlegung noch nicht bestraft wurden, wenn sie a) in königlichen Frei- oder mit einem geordneten Magistrate versehenen Städten ein Haus oder Gründe im Werthe von 300 fl. C. M., sonst ¼ Session oder ein unbewegliches Besitzthum von gleicher Ausdehnung allein, oder gemeinschaftlich mit der Frau und unmündigen Kindern besitzen; b) die als Handwerker, Kaufleute oder Fabrikanten etablirt sind, eine eigene Werkstätte, Laden oder Fabrik besitzen und als Handwerker ununterbrochen wenigstens Einen Gehilfen beschäftigen; c) welche von ihrem eigenen Feldbesitze oder Capitale ein sicheres jährliches Einkommen von 100 fl. C. M. ausweisen; d) ohne Unterschied des Einkommens die Doctoren, Aerzte, Advocaten, Ingenieure, akademischen Künstler, Lehrer, Mitglieder der ungarischen Akademie, Apotheker, Geistliche, Hilfsgeistliche, Ortsnotäre und Schullehrer; e) die bisherigen städtischen Bürger, wenn sie auch in keine der obigen Classen fallen (§. 2).

§. 6.

Gegen die in Uebertretungsfällen geschöpften Urtheile kann vor Vollstreckung des Urtheiles die Appellation bloss an das Comitatsgericht, beziehungsweise den städtischen Magistrat*) selbst von Seite Jener, die in solchen Fällen von der Körperstrafe nicht aus-

*) Nämlich vom Stadthauptmanne als Richter in Polizeiübertretungen.

genommen sind, ohne Beschränkung ergriffen werden, und ist dieselbe nicht nur unbedingt zu gestatten, sondern es wird auch gefordert, dass der das Verfahren leitende Einzelnrichter das von ihm gefällte Urtheil dem Angeklagten vor zwei Zeugen kundmache, ihn über sein Appellationsrecht belehre, und falls derselbe von der Appellation keinen Gebrauch machen sollte, das Urtheil vor zwei Zeugen vollziehen lasse.

Die Körperstrafe darf immer nur nach vorausgegangener ärztlicher Untersuchung, und nur an solchen Individuen, die sie vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit zu ertragen im Stande sind, vollzogen werden.

§. 7.

Das Verfahren über Nichtigkeitsbeschwerden ist mit dem Appellationsverfahren identisch.

§. 8.

Da schon der G. A. XLII vom Jahre 1790 die Anwendung der Folter, und körperliche Misshandlungen jeder Art bei dem Verhör verbietet, so entfällt die Nothwendigkeit, wegen Ahndung der mit Uebertretung dieses gesetzlichen Verbotes möglicherweise vorkommenden Missbräuche neuere Verfügungen zu treffen.

§. 9.

Da die ungarische Criminalpraxis und die ungarischen Strafgesetze milder sind als die österreichischen Strafgesetze, so sind auch die, noch vor der Wiedereinführung der ungarischen Gesetze begangenen Verbrechen und Vergehen nach diesen Gesetzen zu beurtheilen.

Das ungarische Strafrecht*) beruht auf einzelnen Landtagsbeschlüssen, Communalstatuten, k. Privilegien, vor Allem aber auf Gewohnheiten, welche durch die Entscheidungen der k. Curie Gesetzeskraft erlangten. Die von Ferdinand III. für Unterösterreich am 30. Dec. 1656 erlassene Criminalordnung fand gegen Ende des 17. Jahrhunderts Eingang in Ungarn, wurde auf dem Landtage von 1728/29 selbst durch eine Deputation geprüft, und obwohl sie nie Gesetzeskraft erlangte, so wurde sie doch stets angewandt, selbst in den Urtheilen sich darauf als Rechtsquelle berufen, und bildet also derart noch immer einen Hauptbestandtheil des Strafrechtes Ungarns, wie sie auch in das *corpus juris* aufgenommen wurde. Nachdem Maria Theresia mehrfache heilsame Reformen vorgenommen, als: die Aufhebung der Tortur u. s. w., beschäftigte sich zufolge der nach Joseph II. Tode erfolgten Abschaffung seines Strafgesetzbuches der Landtag von 1790

*) S. darüber: *Fenyítő törvényszéki magyar törvény. Szlemenics Páltól*, Pest 1862.

auch mit der Strafrechtspflege, und setzte eine Commission zur Verfassung eines Strafgesetzbuches ein, welche aber in den Stürmen der nachfolgenden Jahre wenig auszurichten vermochte. Erst am Landtage von 1825 wurde die Sache wieder ernstlicher in Angriff genommen; der G. A. XVII 1836 erweiterte das Appellationsrecht der Nichtadeligen in Strafsachen und beschränkte das Recht der körperlichen Züchtigung; der G. A. V 1840 entsendete eine Deputation zur Ausarbeitung des Straf- und Besserungssystems und Prüfung des durch die Deputation von 1827 ausgearbeiteten Strafgesetzbuches, während G. A. XII die Unterstützung der Strafurtheile durch Gründe vorschrieb, und G. A. IX und X*) die Feld- und Wasserpolizei regelten. — Die zur Ausarbeitung des Strafgesetzes entsendete Deputation vollendete auch ihr Werk und legte dem Landtage von 1843/44 ein Strafgesetzbuch und eine Strafprocessordnung (eine doppelte, mit Geschwornen und ohne solche, vor**), welche vom Unterhause angenommen, vom Oberhause aber zum Theile verworfen wurden. Der Antrag Franz Deák's und der Subcommission an die Judex-Curial-Conferenz, diesen Gesetzesentwurf als Gesetz einzuführen, wurde zwar aus formellen Gründen, weil wegen der mangelnden Zustimmung des einen Theils der gesetzgebenden Gewalt hierdurch wieder eine Octroyirung begangen würde, nicht angenommen; doch ist zweifellos, dass eben dieser Entwurf wenigstens die Grundlage der künftigen Strafrechtspflege Ungarns bilden wird, und dass die bisherigen mehr auf Gewohnheit als formellen Gesetzen beruhenden Strafnormen nicht lange mehr bestehen, daher dieselben auch nur in Kürze mögen betrachtet werden.

Das ungarische Strafrecht kennt zweierlei Arten strafbare Handlungen: die den Strafgerichten unterliegenden (eigentliche Verbrechen, *Delictum criminale*, und die den bürgerlichen Gerichten unterliegenden (bürgerliche, Civilvergehen***).

Nur die eigentlichen Verbrechen ziehen Entehrung nach sich, gelten als entehrend. Sie sind theils

I. öffentliche, und zwar

a) solche, welche den Staat unmittelbar verletzen, wie: Majestätsbeleidigung (auch mittelst Erregung von Aufständen, und unterlassene Anzeige einer von einem Andern beabsichtigten Majestätsbeleidigung begangen) (VII 1715), Untreue (*Nota infidelitatis*, begangen durch Erhebung gegen den Staat, durch absichtliche Ausstellung falscher Urkunden seitens der glaubwürdigen Orte, durch Falschmünzerei, durch Anreizung zum Aufstande, durch öffentliche Häresie, durch boshafte oder verrätherische Uebergabe von Landesfestungen, durch Lieferung von

*) S. *sub* VI.

**) Erschien auch 1843 in Leipzig in deutscher Uebersetzung.

***) Ausserdem die eigentlichen Polizeiübertretungen, die grossentheils auf Ortsstatuten beruhen, und hier nicht behandelt werden.

Waffen und Lebensmitteln an die Feinde, durch heimliche Entfremdung von Gold und Silber aus den k. Bergwerken und Ausfuhr aus dem Reiche) (G. A. IX 1723), die Brechung des öffentlichen Friedens (durch Einfälle in benachbarte Länder), öffentliche Gewaltthätigkeit (durch Anwendung von Gewalt gegen Private), Veruntreuung und Diebstahl öffentlicher Gelder *(crimen residui et peculatus)*, verbrecherische Geschenkannahme in Amtssachen *(crimen repetundarum)*, Vorschubleistung *(fautoratus)* an Verbrecher, oder Hilfeleistung zur Entweichung solcher aus dem Kerker *(demissio malefactorum)*, endlich Meineid gegen die heilige Krone, d. h. zum Schaden des Reiches. — Die Strafe ist beim Majestätsverbrechen Tod und Einziehung der Güter; bei der Untreue, der Brechung des öffentlichen Friedens, den stärkeren Fällen der öffentlichen Gewalt, bei der dritten Wiederholung der Veruntreuung von Geldern zur Befestigung der Gränzen (das erste Mal fünffacher, das zweite Mal zehnfacher Ersatz des Veruntreuten), dann bei Beschützung öffentlicher Verbrecher gegen die Behörde ist der Tod die gesetzliche (obwohl durch den Gebrauch kaum mehr bei Allen anerkannte) Strafe; bei den anderen Verbrechen ist die Strafe eine willkürliche, nicht bestimmte, bei einigen mit Unfähigkeit zu Aemtern, zur Zeugenschaft, Verlust der Güter, Infamie u. s. w. verbundene *);

b) die den Staat mittelbar verletzen, als: Gotteslästerung, Kirchenschändung, Zauberei (welchen Process aber Maria Theresia als unzulässig aufhob). Auf Blasphemie ist das erste und zweite Mal eine öffentliche Züchtigung (die übrigens jetzt unstatthaft ist), das dritte Mal der Tod gesetzt, die Nichtanzeige mit 12 fl. Strafe bedroht (G. A. XLII 1563).

II. Verbrechen gegen Private, die

a) deren Leben und gerade Glieder bedrohen, als: der Mord (Selbstmord, Raubmord, qualificirter Mord [gegen nahe Verwandte oder unter einem besondern öffentlichen Schutze stehende Personen, als: Richter, Beamte, Magnaten, Prälaten, Abgeordnete u. s. w.], Meuchelmord); die Strafe ist Tod (G. A. XI 1723), für den blossen Versuch aber, oder wenn nicht zu ermitteln, wer aus Mehreren die Wunde beibrachte, willkürlich. — Giftmord; die Strafe ist Tod, wenn aber der Tod nicht erfolgte, willkürlich. — Aussetzung eines Kindes; von der Strafe gilt dasselbe; — Verursachung einer Fehlgeburt oder Unfruchtbarkeit; die Strafe ist wie bei Mord; wenn aber die mörderische Absicht fehlt oder die Leibesfrucht nicht lebensfähig war, dann bei Verursachung der Unfruchtbarkeit, eine willkürliche. — Zweikampf, dessen Strafe unbestimmt ist. — Men-

*) Willkürlich aber nur insofern, als sie gesetzlich nicht bestimmt ist; denn der Gebrauch führte bei den einzelnen Gerichten ganz bestimmte Strafsätze ein, namentlich betreffs der Dauer der Gefängnissstrafen.

schenraub, schwere körperliche Verletzung (wenn Eltern geschlagen oder verwundet werden nach G. A. XI 1723 selbst mit dem Tode bedroht), Verläumdung (als absichtlich falsche Beschuldigung eines Verbrechens [G. A. V 1805] und zwar vor einem Gerichte) und falsche Zeugenaussage (gegen einen eines Verbrechens Beschuldigten), dann Meineid (zum Schaden eines Privaten); die Strafe ist eine willkürliche; bei Beschuldigung eines Majestätsverbrechens oder falscher beschworener Aussage der Tod und Güterverlust (G. A. VII 1715);

b) gegen das Vermögen, als: Brandlegung; die Strafe ist bei schweren Fällen (an Saaten, der Ernte u. s. w.) Tod (G. A. XI 1723), sonst willkürlich. — Diebstahl (einfacher, an einem geweihten Orte, mit bewaffneter Hand) und räuberischer Diebstahl, dann wissentlicher Ankauf gestohlener Sachen. Die Strafe ist, nachdem die Todesstrafe dafür ausser Gebrauch kam, eine willkürliche *). — Treulose Uebergabe eines Hauses oder Schlosses an den Feind des Herrn, oder gewaltsame Besitzergreifung eines Privatgebäudes, die Strafe ist nach G. A. XI 1723 Enthauptung; betrügerische Crida (s. *sub* IV G. A. VII 1844). — Betrug (*Stellionatus*). Die Strafe ist willkürlich;

c) gegen die Sittlichkeit, als: Schändung (und zwar entweder Blutschande, Ehebruch, Polygamie oder Nothzucht), Unzucht gegen die Natur (*Sodomie*), Concubinat, Entführung und Kuppelei. Die Strafe ist bei einigen schwereren Fällen Tod (G. A. XI 1723), sonst eine willkürliche.

Eine eigenthümliche Strafart ist das Wehrgeld (*Homagium*), d. h. ein Strafgeld, auf welches ursprünglich als Auslösung für einen zufällig begangenen Mord (T. III 5, §. 5), späterhin auch bei gewissen anderen Verbrechen und Civilvergehen erkannt wurde. Es ist theils das ganze (nämlich bei Prälaten und Magnaten 400 fl., bei Edelleuten [T. I 2] und Bürgern [T. III 9] 200 fl., bei Bauern [T. III 26 und G. A. XXXII 1556] 40 fl.), theils das halbe. Es wurde ausser als Strafe für einen zufälligen Todtschlag, dann neben der gesetzlichen Strafe bei Gewaltthätigkeiten, die den Tod zur Folge hatten, noch auferlegt: 1. Wenn Jemand Unmündige wegen Gewaltthaten vor Gericht belangt; 2. wenn Jemand in derselben Sache zugleich als k. Commissär und Advocat erscheint; 3. wider Meineidige; 4. wegen gewissen Fällen der kleineren Gewaltthätigkeit; 5. wenn Jemand, dem keine Gerichtsbarkeit zusteht, einen Verbrecher durch mehr als drei Tage aufhält, oder entlässt; 6. wegen Widersetzlichkeit bei gerichtlichen Executionen; 7. endlich in mehreren anderen, jetzt offenbar nicht mehr anwendbaren Fällen aus dem Urbarialver-

*) Siehe auch beim Wechselgesetz *sub* III, 1. Th., 10. Cap. die Strafe wegen Wechselverfälschung nach G. A. VI 1844, welche Verfälschung dem Diebstahle gleich erachtet wird; dann *sub* VI die G. A. IX und X 1840 Feld-Polizeigesetz).

hältnisse oder aus der privilegirten Stellung des Adels. — Wenn nun gleich das *Homagium* gesetzlich noch besteht, so dürfte es denn doch als veraltet anzusehen sein und kaum mehr praktische Bedeutung haben.

Die Strafgerichte für Verbrechen sind theils die königliche Curie als erste Instanz bei Majestätsbeleidigung, *Nota infidelitatis*, bei Verbrechen geschworner Notäre der k. Tafel u. s. w.; theils die Comitats- und städtischen Gerichte. — Das Verfahren ist analog dem Civilprocesse; es ist theils ein summarisches, bei geringeren Verbrechen, bei Geständniss oder offenkundigem Verschulden, wo dem Beschuldigten die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe vorgehalten, seine (oder seines Vertreters) Vertheidigung gehört und das Urtheil gefällt wird; theils ist es (und zwar in der Regel) schriftlich. Dieses beginnt nach der vorausgegangenen General- und Specialuntersuchung mit der Klage (*libellus actionalis*) des damit vom Gerichte betrauten Comitats- oder Stadtfiscals, bei Majestätsverbrechen, *Nota infidelitatis* u. s. w. aber des k. Fiscus, in der der Thatbestand erzählt, die anzuwendenden Gesetze angeführt, und die Citirung und Verurtheilung des Geklagten beantragt werden. Hierauf wird der Geklagte vorgeladen, am bestimmten Termine der Process durch den Kläger levirt, worauf der Geklagte selbst oder durch einen Vertreter seine Einwendungen zu Protokoll gibt oder schriftlich einreicht u. s. w.

Erscheint der Vorgerufene zum Termine nicht, so wird er verhaftet; diese Untersuchungshaft ist auch ausserdem statthaft: Beim Verbrechen der beleidigten Majestät; wenn der Beschuldigte auf der That ergriffen wird; wenn er als Vagabund bekannt, vermögenslos ist, und gegen ihn genügende Verdachtsgründe vorliegen.

Erfolgt die Anzeige eines verübten oder zu verüben beabsichtigten Verbrechens (die aber keine anonyme sein darf, und wozu nur beim Verbrechen der Gotteslästerung und der beleidigten Majestät die Verpflichtung bei sonstiger Strafe obliegt), so wird darüber die Criminaluntersuchung eingeleitet, die, wenn sich Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person zeigen, zur Specialuntersuchung wird. Die dabei anzuwendenden Mittel sind: Der Augenschein, die Hausuntersuchung, das Verhör des Beschuldigten (und zwar entweder ein General- oder Specialverhör, oder das authentische vor dem Gerichtshofe selbst), die Vernehmung von Zeugen (welcher die Beeidigung derselben voranzugehen hat), endlich die Confrontation.

Gegen die beschlossene Untersuchungshaft ist der Recurs zulässig, auch kann (ausser beim Verbrechen der Majestätsbeleidigung) Bürgschaft oder ein Pfand bestellt werden. Das freie Geleit (*salvus conductus*) und das Asyl dürften wohl selten jetzt noch vorkommen.

Den Beweis ist der Kläger herzustellen verpflichtet, und zwar einen vollen. Ein solcher wird durch das Geständniss

(welches freiwillig, vollständig, in den Thatsachen begründet und vor dem Gerichte abgelegt oder wenigstens authenticirt sein muss), dann durch die übereinstimmende beeidete Aussage zweier unbedenklicher Zeugen, die aus eigenem Wissen von der Sache Kenntniss haben, hergestellt. Indicien, d. h. Umstände, welche auf einen Zusammenhang des Beschuldigten mit der That hinweisen, stellen für sich allein keinen vollen Beweis her, können also nicht die Verurtheilung in die gesetzliche Strafe, sondern nur — wenn sie im Bewusstsein des Richters den Beweis der Schuld bilden — eine willkürliche Strafe, oder die Freisprechung, oder die Auflegung des Reinigungseides an den Beklagten zur Folge haben. Letzterer ist nur beim Mangel genügender anderer Beweismittel und wo nicht die Besorgniss eines Meineides obwaltet, also nicht bei schwereren Verbrechen, statthaft. Im Falle der Ablegung erfolgt Freisprechung, im Falle der Nichtablegung eine willkürliche Strafe.

Die weitere Ausführung dieser Punkte gehört nicht hierher, und ist ohnehin mehr dem Gerichtsgebrauche überlassen, als gesetzlich bestimmt.

Die bürgerlichen (Civil-) Vergehen sind entweder solche, welche von Amtswegen bestraft werden (öffentliche), oder nur auf Begehren eines Privaten (private).

I. Privat-Civilvergehen sind: a) Gewaltthätigkeit (grössere, *potentia major*, und kleinere, *potentia minor*, jede mit mehreren Arten.

Die Fälle der grösseren Gewaltthätigkeit sind:

1. Die sogenannten fünf älteren Fälle nach Math. Corv. Decr. VI, G. A. XV 1486, nämlich: gewaltsame Eindringung in ein adeliges Wohnhaus, gewaltsame Occupation eines adeligen Gutes (*occupatione possessionum et utilitatum atque pertinentiarum earumdem*), Arretirung (*detentio*) eines Edelmannes, Schlagung und Verwundung, endlich Tödtung eines Edelmannes. — 2. Durch G. A. X 1723 wurden noch hinzugefügt: die Schlagung, Verwundung, Rückhaltung oder Arretirung (*detentio, arrestatio, verberatio aut vulneratio*) der Richter, öffentlichen Reichsbeamten, Barone des Reiches und der Comitate bei Ausübung ihrer Dienstgeschäfte (*in officiorum functione actualiter et legitime precedentium*); die Verletzung des freien Geleites; wenn die oben erwähnten Amtspersonen auch nach der Rückreise vom Landtage wegen Beschwerden am Landtage, oder in den Landtags-, Gerichts-, Comitatssitzungen u. s. w. oder bei Geschäften derselben in Militärangelegenheiten, während der Hinfahrt, ihres Verweilens am Orte, oder der Rückfahrt der Art verletzt wurden, ja während des Landtages selbst die derartige Verletzung der Familienglieder der Landtagsmitglieder (G. A. VII 1723, §. 8); Verwundungen und schwere Verletzungen von Brüdern und Verwandten (bis zum vierten Grade nach Kelemen). — Die Strafe war früher Verlust

des gesammten Vermögens oder der Tod (ausser bei Frauen); später ausser dem ganzen *Homagium* der Verlust der gesammten beweglichen und unbeweglichen (letztere aber mit dem Rücklösungsrechte) Habe des Schuldigen, wovon $^{2}/_{3}$ dem Richter zufielen, und zwar traf diese Strafe sowohl den unmittelbaren Thäter als den Urheber. Jetzt dürfte wohl nur Kerkerstrafe dafür eintreten. — Gericht ist die k. Tafel, wenn es sich um eine durch eine ganze Jurisdiction, oder in deren Auftrage, oder gegen einen Adeligen verübte Gewaltthat handelt, sonst das Comitats- oder Magistratsgericht.

Die Fälle der kleinern Gewaltthätigkeit sind höchst zahlreich, es gehören dazu die gegen Unadelige verübten Gewaltthätigkeiten, Beschimpfungen, Anmassung oder widerrechtliche Vorbehaltung ihrer Güter, gewaltthätige Occupation einzelner Parzellen u. s. w. Die Strafe ist für Adelige und ganze Corporationen 100 fl., dann Ersatz der Kosten u. s. w., für Bürger zufolge gerichtlichen Gebrauches nur 40 fl.; der Kläger erhält die Hälfte dieser Strafe, die andere Hälfte der Richter.

Die Wiedereinsetzung in den derart gestörten Besitz erfolgt entweder im kurzen Wege (summarisch, nach G. A. XXII 1802 und XIII 1807 [s. oben S. 40]), wenn die Verletzung kürzlich (inner eines Jahres, nach T. I, 68, wornach man binnen einem Jahre sich selbst eigenmächtig in Besitz setzen kann, dann G. A. V 1542) geschah, oder im Wege der ordentlichen Klage. — Wer einen ungesetzlichen Violenzprocess einleitet, verfällt in die Strafe der Ungebühr, wornach der Beklagte von ihm in demselben Processe so viel begehren kann, als der Kläger widrigens bekommen hätte;

b) Verlarvung (*larva*), d. h. lügenhafte Annahme eines falschen Familiennamens, Titels u. s. w., um dadurch Jemanden zu schaden. Nach G. A. XLVI 1723 wurde der erste, der einen fremden Familiennamen annahm, um sich derart in eine fremde Familie einzuschleichen, dem Kläger für immer als Knecht (Leibeigener) zugewiesen, die aber wissentlich den fremden Namen fortführten, als Verfertiger falscher Briefe mit Infamie und Schadenersatz bestraft, und Mangels Vermögen ebenfalls leibeigen. Jetzt kann natürlich nur eine willkürliche Geld- oder Arreststrafe stattfinden, sowie auch bei den geordneteren Verhältnissen und der aufgehobenen Aviticität die Möglichkeit und der Grund dieses Vergehens entfällt. Richter ist in schwereren Fällen, wo in der That die Beeinträchtigung versucht wurde, die k. Tafel;

c) eben dieser G. A. XLVI 1723 bestimmt die Strafe des Blutsverraths, wenn Jemand seine Nachkommen aus dem Besitze der Erbgüter hinterlistig auszuschliessen versucht, oder seine Verwandten aus dieser Ursache verläugnet, oder seine Eltern oder Geschwister fälschlich für geisteskrank ausgibt und von der Verwaltung ihrer Güter auszuschliessen sucht. — Die Strafe war nach T. I, 39, Infamie, Verlust des Antheils an den fraglichen Gütern

und lebenslängliche Knechtschaft gegen blosse Kost und Kleidung. Jetzt wohl nur eine willkürliche Strafe. Richter ist die k. Tafel;

d) Verfälschung von Urkunden, wenn sie nicht gegen den Staat gerichtet ist (Majestätsverbrechen) oder von öffentlichen Orten oder Personen ausgeht (*Nota infidelitatis*). Bei Criminalprocessen, wo der Tod des anderen Theils die Folge sein könnte, ist der Tod darauf gesetzt, ausserdem gänzliche Schadloshaltung und Infamie, für geringere Fälle eine willkürliche Strafe (G. A. XII 1723). Die schwereren Fälle gehören vor die k. Tafel;

e) wenn Jemand eine fremde Schrift widerrechtlich rückbehält und ungeachtet der erfolgten gerichtlichen Aufforderung nicht herausgibt, so wird er, je nach Umständen, mit seinem Anspruche, der durch diese Schriften zu widerlegen wäre, bis zur Herausgabe derselben zurückgewiesen, oder zur Zahlung von 500 fl. verurtheilt (wovon $^2/_3$ dem Kläger gehören), die so oft begehrt werden können, als der Process anhängig gemacht wird (G. A. XLIII 1659), oder zur immerwährenden Gewährleistung verurtheilt;

f) Verletzung fremder Briefe, deren Verheimlichung u. s. w., wird, wenn nicht ein grösseres Verbrechen damit verbunden ist, mit 100 fl. bestraft (G. A. LIX 1723), welche als liquide Schuld *) eingeklagt werden können;

g) Ehrenbeleidigungen werden nach G. A. LVII 1723 mit 100, wovon dem Kläger $^1/_3$ zufällt, wenn aber im Landtage (G. A. VII 1723) oder vor Gericht oder einer Behörde zugefügt, oder wenn man Jemanden ehrlos nennt, mit 200 fl., welche dem Kläger allein zukommen (T. II, 36, §. 1), bestraft. Eine besondere Art derselben ist

h) die *Calumnie*, wenn man Jemanden ohne Grund, vorsätzlich und bloss um ihn zu kränken klagt, als: dieselbe Sache zu gleicher Zeit mit zwei Klagen anspricht, oder nachdem man schon abgewiesen wurde, nochmals den Process beginnt, oder eine schon getilgte Schuld einklagt, oder Schriften begehrt, die man selbst in Händen hat (T. II, 70). Die Strafe ist Verlust des Processes auf immerwährende Zeiten und Zahlung von 200 fl.;

i) boshafte und andere Beschädigungen fremden Gutes oder fremder Personen. Dazu gehören Beschädigung durch unterlassene Ausbesserung eines Hauses, oder unterlassene Vorkehrungen gegen eine Ueberschwemmung oder gegen Versandung (G. A. X 1844); Verletzung der Gränz- und Feldwege, endlich Verletzung oder Beschädigung der Wasserläufe (nach G. A. X 1840), der Wälder, Weiden, Felder u. s. w. (nach dem Feldpolizeigesetze, G. A. IX 1840, s. darüber *ad* VI).

II. Oeffentliche Civilvergehen sind: Der Ausschluss eines Staatsbürgers vom Ankaufe eines Hauses oder Verweigerung des ihm zustehenden Verkaufsrechtes; Ausschluss eines Staatsbür-

*) D. h. im summarischen Wege.

gers von einem öffentlichen Amte wegen Religion oder Nationalität; Wucher (wenn der Gläubiger eine kleinere Summe gibt als er sich verschreiben, oder wenn er sich mehr als die gesetzlichen — 6% — Percent zahlen lässt; G. A. XXI 1802; betreffs der Zinsen G. A. CXX 1723); Strafe ist Verlust des Capitals und der Zinsen und eine willkürliche Strafe. Auch der Abkauf der zukünftigen Fechsung der Bauern um geringen Preis oder Leihen von Geld an Bauern gegen Abarbeitung in einem Jahre, wird als Wucher bestraft. — Das Nichterscheinen beim oder boshafte Entfernung vom Landtage; die Einfuhr ausländischen Salzes. — In allen diesen Fällen schreitet der k. Fiscus als Kläger ein. — Die Gerichtsbarkeiten durch ihre Fiscale schreiten ein: wegen Beleidigung des Gerichtsstuhls, verübt an einem Privaten vor Gerichte, oder an einem Gerichtsmitgliede selbst; die Strafe ist nach G. A. LVII 1723, 100 fl. — Wegen Errichtung sectirerischer Kirchen, Schulen u. s. w., bei mehreren Fällen von Waldverwüstung, wegen Errichtung von Wasserbauten, die den Flusslauf oder die Schifffahrt hemmen oder Ueberschwemmung verursachen*), wegen ungesetzlicher Verweigerung der Annahme eines öffentlichen Amtes, Weinverfälschung, Vorkauf von Waaren am Markte, falschen Mass und Gewicht, Ueberschreitungen der Mauthgebühren, Vernachlässigung der Strassenaufsicht u. s. w., endlich wegen verbotenen Spielen, als: Pharao, Würfeln u. s. w., wo nur das Glück entscheidet. Die Strafe des verbotenen Spieles ist 100 Ducaten für jeden Theilnehmer (G. A. XXXI 1791), ein Drittel fällt dem Angeber zu.

Das Verfahren entspricht im Allgemeinen dem bei den Criminalprocessen: eine ausführlichere Darstellung läge aber ausser dem Kreise dieses Werkes.

Nachdem auch die Bestimmungen über die Presse zum grössten Theile unter die Strafgesetze fallen, und nachdem ungeachtet der Fortdauer des österreichischen Pressgesetzes vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. 122, das ungarische Pressgesetz vom Jahre 1848 dem nächsten Landtage zur Revision wird vorgelegt werden, möge es hier seine Stelle finden.

G. A. XVIII 1848. Pressgesetz.

Nachdem die Censur für ewig aufgehört hat, und die Pressreiheit wieder hergestellt wurde, wird zu ihrer Sicherung provisorisch verordnet:

§. 1. Jeder kann seine Gedanken auf dem Wege der Presse frei mittheilen und verbreiten.

§. 2. Unter Mittheilung auf dem Wege der Presse wird verstanden: jede Mittheilung, welche entweder in Worten oder Bildern, durch Druck, Stein-

*) Wovon *sub* VI gehandelt wird.

druck oder Stich bewerkstelligt wird, und deren Verbreitung entweder durch unentgeltliche Vertheilung oder Verkauf der Exemplare schon begonnen hat.

1. Capitel.

Von den Pressvergehen.

§. 3. Wer auf dem Wege der Presse zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens offen und bestimmt auffordert, wird — wenn das Verbrechen oder Vergehen in der That vollzogen wird — als Mitschuldiger daran angesehen und nach der Strenge des allgemeinen Gesetzes bestraft.

§. 4. Wer auf dem Wege der Presse zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bestimmt und offen auffordert, wird — wenn seine Handlungsweise keine Folgen hatte — als Theilnehmer daran angesehen und nach der Strenge des allgemeinen Gesetzes bestraft.

§. 5. Wer mit der öffentlichen allgemeinen und religiösen Sittlichkeit und mit ehrwürdigen Sitten Gespötte treibt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre, und mit einer Geldstrafe bis zu 400 fl. *) bestraft.

§. 6. Wer die vollkommene staatliche Einheit des unter der ungarischen heiligen Krone gelegenen Territoriums; wer die durch die pragmatische Sanction festgestellte und in der Gemeinsamkeit des Herrscherhauses bestehende staatliche Zusammengehörigkeit factisch aufzulösen anreizt; wer zur gewaltsamen Umänderung der Constitution und zum Ungehorsam gegen die gesetzliche Obrigkeit aufwiegelt, und zur Verübung der Verbrechen aufruft und ermuntert, wird mit Gefängniss bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 7. Wer gegen die Unverletzlichkeit der Person des Herrschers, gegen die festgestellte königliche Erbfolgeordnung eifert, oder die hohe Person des Königs verletzt, wird mit Gefängniss bis zu sechs Jahren und einer Geldstrafe bis zu 3000 fl. bestraft.

§. 8. Wer gegen die Mitglieder des Herrscherhauses einer Verletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniss bis zu vier Jahren und einer Geldstrafe bis zu 2000 fl. bestraft.

§. 9. Wer zu gewaltsamer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung aufwiegelt, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 10. Wer eine im Gesetze begründete Behörde oder Körperschaft schmäht, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren und einer Geldstrafe bis zu 1000 fl. bestraft.

§. 11. Wer einen öffentlichen Beamten oder einen öffentlichen Auftrag Erfüllenden in Bezug auf seine amtlichen Handlungen schmäht, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe bis zu 600 fl. bestraft.

§. 12. Wer eine Privatperson schmäht, wird mit Gefängniss bis zu sechs Monaten und einer Geldstrafe bis zu 300 fl. bestraft. — Zugleich wird er zum Ersatze der dem Kläger verursachten Processkosten und des durch seine Handlungsweise hervorgerufenen Schadens verurtheilt.

*) Die Geldbeträge sind immer in Conv.-Münze zu verstehen.

§. 13. Wegen Pressvergehen wird der Verfasser, wenn man diesen nicht kennt, der Herausgeber, wenn auch dieser nicht bekannt ist, der Eigenthümer der Druckerei oder der lithographischen u. s. w. Anstalt bestraft.

§. 14. Wer die Schriften und Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Reichstages, der gesetzlichen Behörden, aller Arten Gerichte und anderer durch das Gesetz begründeter Körperschaften richtig und treu kundmacht, gegen den kann wegen des Inhaltes des Mitgetheilten keine Klage erhoben werden.

§. 15. Die Gefängniss- und Geldstrafe kann — entsprechend den Umständen — abgesondert oder auch vereint angewandt werden. — Alle Geldstrafen und Geldverfälle werden zum Besten des Staatsschatzes verwendet.

§. 16. Wer ein Vergehen, wegen dem er schon einmal bestraft wurde, noch einmal begeht, der kann um ein halbes Jahr strenger als das erste Mal bestraft werden.

2. Capitel.

Von dem richterlichen Verfahren.

§. 17. Ueber Pressvergehen urtheilt ein Geschwornengericht öffentlich. Das Ministerium wird ermächtigt, dass es die Errichtung der Geschwornengerichte strenge nach den Grundsätzen der vom Strafverfahren handelnden Vorschläge des letzten Landtages (1844) durch Verordnung bewerkstellige. — Dabei wird zum §. 39 bemerkt, dass zum Amte eines Geschwornen ein Jahreseinkommen von 200 fl. erfordert wird; zum 8. Capitel aber, dass mit der Gewalt eines Cassationsgerichtes provisorisch die Septemviraltafel bekleidet wird.

§. 18. In den Fällen der §§. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 dieses Gesetzes erfolgt die Untersuchung und unter Klage Stellung über amtliches Ansuchen des betreffenden öffentlichen Anklägers.

§. 19. In den Fällen der §§. 9 und 10 kann der öffentliche Ankläger nur in Folge eines Beschlusses der betreffenden Körperschaften die Klage auf Bestrafung erheben.

§. 20. In anderen Fällen kann die Klage nur über Beschwerde des Betreffenden erhoben werden.

§. 21. Sowohl der öffentliche Ankläger, als der sich beschwerende Theil haben in ihrer Anklageschrift bestimmt und klar jene Aufreizung, Aufrufung, Verletzung, Beschimpfung oder Ehrenkränkung, welche sie bestraft wünschen, zu bezeichnen, widrigens sie vom Untersuchungsrichter mit ihrer Klage einfach abgewiesen würden.

§. 22. Der Untersuchungsrichter kann nach Einreichung der Anklage die Druckwerke oder Lithographien u. s. w., wenn er es für nöthig erachtet, sogleich unter Sperre nehmen, über welches Verfahren er ein ordentliches Protokoll aufnimmt. — Wenn der Beklagte von der Anklage losgezählt wird, ist der Untersuchungsrichter schuldig, das unter Sperre Genommene bei Strafe von 200 fl. sogleich hinauszugeben.

§. 23. Wenn der öffentliche Ankläger von Amtswegen die Klage erhebt, wird darüber durch das Geschwornengericht jenes Bezirkes, worin der Ange-

klagte wohnt, oder wo das Werk erschien und die Ueberreichung des unterschriebenen Exemplares erfolgte, geurtheilt. — Wenn aber die Klage über Gesuch des beschwerten Theiles erhoben wird, kann die Sache auch in jenem Bezirke, wo der Kläger wohnt, entschieden werden.

§. 24. Der Beweis der ehrenkränkenden, beschimpfenden, verletzenden Behauptungen wird nicht gestattet, ausgenommen, wenn sie sich auf durch einen Beamten oder öffentlichen Mandatar inner seines Wirkungskreises vollzogene Handlungen beziehen. — In diesem Falle kann, wenn die Handlung bewiesen wird, der Beklagte wegen seiner That nicht bestraft werden, mit Ausnahme jener Ehrenkränkung, welche im Verlaufe stattfand, ohne dass sie aus der verletzenden Behauptung selbst nothwendig erfolgt wäre.

§. 25. Der beschimpfte, an seiner Ehre gekränkte Theil kann über sein ehrenhaftes Betragen Zeugen verhören lassen, aber der Beschuldigte kann die Vernehmung von Zeugen gegen die Moralität des Klägers nicht verlangen.

§. 26. Wenn ein verfällendes Urtheil geschöpft wird, so wird ausserdem, dass es auf Kosten des Verurtheilten kundgemacht wird, unter Einem die Unterdrückung der in Beschlag genommenen Stücke, deren gänzliche oder theilweise Vernichtung verordnet.

§. 27. Wer das durch ein solches verfällendes Urtheil betroffene Geistesproduct auf dem Wege der Presse von neuem veröffentlicht oder verkauft, wird mit der grössten gegen den Verfasser statthaften Strafe belegt.

§. 28. Ein jedes Pressvergehen, das von Amtswegen verfolgt wird, verjährt nach sechs Monaten, gegen das aber nur eine Privatklage statthaft ist, binnen zwei Jahren.

§. 29. Ein jedes Pressvergehen, welches nach der landtäglichen Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes begangen wird, wird nach diesem Gesetze beurtheilt.

3. Capitel.

Von den periodischen Blättern.

§. 30. Eine Zeitung oder ein periodisches Blatt, dessen Inhalt ganz oder zum Theile sich um politische Gegenstände dreht, und das monatlich wenigstens zweimal erscheint, kann nur gegen Erfüllung folgender Bedingungen ausgegeben werden:

1. Dem Vicegespan, Obercapitän, Grafen, Bürgermeister der Jurisdiction, in der das Blatt erscheinen soll, wird eine Anzeige eingereicht, in welcher Name und Wohnung des Eigenthümers oder des verantwortlichen Herausgebers oder Redacteurs, und die Druckerei, in der das Blatt gedruckt wird, angegeben sind, und welche der Vorstand der Behörde dem Ministerium anzuzeigen verpflichtet ist.

2. Wenn das Blatt täglich erscheint, werden als Caution 10,000 fl., wenn es seltener erscheint, 5000 fl. in baarem Gelde, oder mittelst eines auf liegenden Gütern mit doppelter Sicherheit intabulirten Schuldscheines erlegt; im ersten Falle wird das Capital unter Aufsicht und Gutstehung der betreffenden Behörde dem Erleger mit 5 % verzinst. — Die bisher erschienenen

Blätter haben der im 1. Punkte enthaltenen Bedingung sogleich nach Kundmachung des Gesetzes, dem 2. Punkte binnen zwei Monaten Genüge zu leisten.

3. Im Falle einer Verurtheilung wegen Pressvergehen wird die Geldstrafe von der Caution abgezogen; wenn diese nicht genügte, wird die Beschlagnahme, ausserdem, dass der Verfasser als solidarisch verpflichtet angesehen wird, auch auf die anderen Güter des verantwortlichen Eigenthümers, Herausgebers oder Redacteurs erstreckt. — Der dadurch verursachte Abgang ist binnen 10 Tagen nach Fällung des Urtheils zu ersetzen, widrigens bis dahin das Blatt nicht erscheinen kann.

4. In dem Momente, als das Blatt oder Heft verschickt wird, ist ein mit der Unterschrift der bezeichneten verantwortlichen Person versehenes Exemplar beim Vorstande der Ortsbehörde zu erlegen. — Bloss wegen Nichterfüllung dieser Vorschrift kann die Verschickung der Blätter nicht verhindert werden, wer aber dagegen fehlt, wird mit einer Geldstrafe bis 200 fl. bestraft.

§. 31. Wer ohne Erfüllung der im vorigen Paragraphe festgesetzten Bedingungen ein periodisches Blatt herausgibt, wird mit Gefängniss bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe bis 500 fl. belegt. — Sowohl diese Strafe, als die im §. 30 *ad* 4 bestimmte, wird durch die öffentlichen Gerichte ohne Appellation oder Einrede im kurzen Wege ausgesprochen.

§. 32. Die Mittheilungen, welche die Regierung, die Behörden und andere gesetzliche Körperschaften an die Redaction einsenden, müssen in das Blatt gegen die gewöhnlichen Gebühren eingeschaltet werden.

§. 33. Für alle Artikel, welche in einem Blatte erscheinen, liegt, wenn der Verfasser nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, auch den in der Anzeige bezeichneten verantwortlichen Personen die Last der Verantwortung ob. Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf jene Artikel, welche aus einem andern Blatte oder Buche entlehnt sind; in diesem Falle ist die Strafe immer geringer als beim Verfasser oder ersten Mittheiler und kann nie bis zum Maximum ausgedehnt werden.

§. 34. Alle Pressvergehen, welche in periodischen Blättern begangen werden, werden nach denselben Gesetzen bestraft, wie andere Pressvergehen.

§. 35. Wenn das verfällende Urtheil geschöpft ist, ist der betreffende Eigenthümer oder Herausgeber schuldig, es bei sonstiger auf die im §. 31 bestimmte Art einzuhebender Strafe von 100 fl. in das nächste erscheinende Blatt einzuschalten.

§. 36. Wenn die im Sinne des §. 30 bezeichnete verantwortliche Person zufolge Urtheils eine Gefängnissstrafe erleidet, muss binnen drei Tagen nach Kundmachung des Urtheils eine andere verantwortliche Person benannt werden, unter deren Namen nur das Blatt erscheinen kann.

4. Capitel.

Von den Druckereien und Buchhandlungen.

§. 37. Eine Buch- und Steindruckerei kann Jeder errichten, der den im 1. und 2. Capitel G. A. XVI 1840 (s. *sub* V) enthaltenen Vorschriften Genüge leistet, seinen Vorsatz dem Vorstande der Jurisdiction, in der er wohnt,

anzeigt (der hievon das Ministerium des Innern verständigt), und in der Hauptstadt 4000 fl., anderswo 2000 fl., welche mit 5% zu verzinsen sind, erlegt.

§. 38. Wer eine geheime Buch- oder Steindruckerei besitzt, nämlich eine solche, die nicht angezeigt ist, wird ausser der Confiscirung seiner Erzeugnisse mit Gefängniss bis zu einem Jahre und einer Geldstrafe bis 2000 fl. bestraft.

§. 39. Jeder Druckereibesitzer ist gehalten, seine Wohnung und den Standort der Presse dem Vorsteher der zuständigen Jurisdiction anzuzeigen und überdiess ein mit einer Schnur durchzogenes und mit dem Amtssiegel versehenes Buch zu halten, in dem die Zeit der Verfertigung aller Arten grosser und kleiner Druckwerke, ferner deren Format, Titel oder Inhalt, die Zahl der Bände, Exemplare und Bogen anzuführen ist.

§. 40. Sowohl von Druckwerken als von Zeichnungen sind zwei Exemplare der Ortsbehörde zu überreichen, eines für die Behörde, das andere gebundene für das Nationalmuseum.

§. 41. Ein Druckereibesitzer, der auf irgend einem Druckwerke keinen oder einen falschen Namen und Wohnort angibt, wird, wenn das Druckwerk ein Pressvergehen enthält, als Mitschuldiger betrachtet, im andern Falle aber mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. bestraft.

§. 42. Der Buchhandel hängt von keiner besonderen Erlaubniss ab, sondern es kann ihn unter Beobachtung der für Handelsleute bestehenden gesetzlichen Vorschriften Jedermann ausüben.

§. 43. Die Buchhändler können alle Geistesproducte, welche nicht durch ein verurtheilendes Erkenntniss betroffen sind, frei verkaufen.

§. 44. Wer aber ein solches Werk verkauft, auf dem der Name und Wohnort des Druckereibesitzers nicht angegeben ist, wird ausser der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Exemplare noch mit einer Geldstrafe bis 50 fl. belegt.

§. 45. Die sogenannten Hausirer oder Winkelbuchhändler unterstehen der polizeilichen Aufsicht der betreffenden Behörde.

Schliesslich kommt hier die durch a. h. Handschreiben vom 5. November 1861 an den Kriegsminister, wovon auch der ungarische Hofkanzler, die k. Curie und die k. Statthalterei verständigt wurden, bestimmte Einführung der Militärgerichte für gewisse Verbrechen und Vergehen anzuführen.

Die betreffende Verordnung bestimmt:

Art. I. Vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung unterliegen im Königreiche Ungarn die nachbenannten strafbaren Handlungen, wenn sie auch von Civilpersonen begangen werden, der Untersuchung und Bestrafung durch die k. k. Militärgerichte nach den mit den bezüglichen Anordnungen des allgemeinen Civil-Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 übereinstimmenden Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches vom 15. Jänner 1855, und zwar:

1. Die Verbrechen des Hochverrathes, der Beleidigung der Majestät und der Mitglieder des kaiserlichen Hauses und der Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 334 bis 343 Militär-Strafgesetz).

2. Die Verbrechen des Aufstandes und Aufruhrs (§§. 344—352).

3. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§. 353 und 354);

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§. 355—357);

c) durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen (§§. 358 und 359);

d) durch boshafte Beschädigungen oder Störungen an Eisenbahnen und Staatstelegraphen (§§. 364—367).

4. Die Vorschubleistung zu einem der vorbenannten Verbrechen in Gemässheit der §§. 520—522.

5. Das Vergehen:

a) des Auflaufes (§§. 531—538);

b) Theilnahme an geheimen oder verbotenen Gesellschaften (§§. 539 bis 555);

c) Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung gegen Staats- oder Gemeindebehörden, oder gegen einzelne Organe der Regierung (§. 556);

d) Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft (§. 559);

e) öffentliche Herabwürdigung der Einrichtungen der Ehe, der Familie, des Eigenthums oder Aufforderung zu ungesetzlichen Handlungen oder Rechtfertigung derselben (§. 562);

f) Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte oder Vorhersagungen (§. 565);

g) Sammlungen oder Subscriptionen zur Vereitlung der gesetzlichen Folgen von strafbaren Handlungen (§. 567);

h) Beleidigung der Wachen oder sonst im öffentlichen Dienste begriffener Personen (§§. 569 und 570);

i) Verletzung von Patenten, Verordnungen und Siegeln der Behörden (§. 572).

Art. II. Die Anwendung des Artikels I hat im Sinne des Artikels VI des Kundmachungs-Patentes zum Militär-Strafgesetze auch auf die durch Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen stattzufinden.

Art. III. Die allgemein bestehende gesetzliche Bestimmung, wonach alle Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates, namentlich unbefugte Werbung, Ausspähung und Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärverpflichtung, ohne Rücksicht auf den sonstigen Gerichtsstand des Beschuldigten vor die Militärgerichte gehören, bleibt selbstverständlich in ihrer vollen Wirksamkeit.

Art. IV. Der königlich ungarische Hofkanzler und königlich ungarische Statthalter sind ermächtigt, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit für den ganzen Umfang des Königreiches oder für einzelne Bezirke und Orte besondere Anordnungen und Verbote zu erlassen, und die Uebertreter derselben mit angemessenen Geldstrafen bis zum Betrage von 500 fl. Oest. Währ. und mit Freiheitsstrafen bis zum Festungsarreste in der Dauer eines Jahres zu bedrohen.

Die Uebertretung solcher Verbote, insbesondere in Bezug auf den Besitz und das Tragen von Waffen, auf das Absingen revolutionärer Lieder, Tragen von revolutionären Abzeichen oder Uniformen, politisch aufreizende Demonstrationen aller Art, Angriffe auf k. k. Soldaten ausser Dienst und dergleichen, unterliegt nach erfolgter Kundmachung, gleich den im Artikel I benannten Verbrechen und Vergehen, der militärgerichtlichen Behandlung.

Art V. Alle Staats- und Gemeindebehörden und Organe sind bei strenger Verantwortung verpflichtet, die zu ihrer Kenntniss gelangenden strafbaren Handlungen der obbezeichneten Art den Militärgerichten bekanntzugeben, und den Aufforderungen derselben in Beziehung auf ihre diessfälligen Amtshandlungen ungesäumt zu entsprechen.

Art. VI. Jedem der zur Untersuchung und Aburtheilung der obbezeichneten Verbrechen und Vergehen bestellten Militärgerichte ist in Ansehung seiner Competenz ein Landesbezirk zugewiesen, und dasselbe untersteht in unmittelbarer Dependenz dem für diesen Bezirk zur Ausübung der gerichtsherrlichen Rechte berufenen Militär-Befehlshaber.

Die oberste Leitung und Ueberwachung der diessfälligen Amtshandlungen wird dem landescommandirenden General übertragen.

Art. VII. Diese Befehlshaber sind ermächtigt, in vorkommenden Fällen die Verhaftung des Beschuldigten und dessen Untersuchung anzuordnen, die Straferkenntnisse unter den in dieser Verordnung bestimmten Bedingungen zu ratificiren und vollziehen zu lassen, oder solche nach Umständen zu mildern, sowie die Strafe gänzlich nachzusehen. Es ist ihnen auch das Recht eingeräumt, mit Rücksicht auf die Entfernung des Ortes, wo der Beschuldigte angehalten wurde, zur Untersuchung und Aburtheilung ein Regiments- oder Garnisonsgericht ihres Dienstbereiches, vorbehaltlich ihrer eigenen Urtheils-Ratification, zu delegiren.

Art. VIII. Fälle des Hochverrathes, der Majestätsbeleidigung, des Aufstandes und Aufruhrs sind am Sitze des Landes-Generalcommandos zu untersuchen und abzuurtheilen.

Art. IX. Die Militärgerichte haben wegen der zu ihrer Competenz gehörigen strafbaren Handlungen auf die in dem Militär-Strafgesetze vorgeschriebenen Strafen, auf körperliche Strafen aber nur, insofern solche nach dem Gesetze gegen Personen des Civilstandes überhaupt zulässig sind, zu erkennen.

Art. X. Bezüglich des Verfahrens dienen den Militärgerichten die Vorschriften der Militär-Strafprocess Ordnung zur Richtschnur.

War das Verbrechen des Hochverraths Gegenstand der Untersuchung, oder wenn das Urtheil auf die Todes- oder auf eine die Dauer von fünf Jahren übersteigende Freiheitsstrafe ausfällt, so sind die Untersuchungsacten

vor Kundmachung des Urtheils von amtswegen dem allgemeinen Militär-Appellationsgerichte und von diesem dem obersten Militär-Justizsenate vorzulegen.

Art. XI. Im Uebrigen steht dem Beschuldigten gegen ein jedes Straferkenntniss das Recht des Recurses an das Landes-Generalcommando, wenn aber das Erkenntniss auf eine höhere als eine einjährige Freiheitsstrafe lautet, an das Militär-Appellationsgericht zu.

Der Recurs ist binnen 48 Stunden nach Kundmachung des Urtheils bei dem erkennenden Militärgerichte anzumelden und längstens binnen acht Tagen bei demselben zu überreichen.

Art. XII. Die Militärgerichte haben die verhandelten Straffälle in ein abgesondertes Strafprotokoll einzutragen und darüber die vorgeschriebenen periodischen Tabellen höheren Orts einzusenden.

Art. XIII. Die Eintheilung der aufzustellenden Militärgerichte ist folgende:

Gericht.	Bezirk.	Sitz des Gerichtes.	Präses des Gerichtes.
I.	Comitate Pressburg, Neutra, Trencsin, Arva, Thurocz, mit den darin befindlichen k. Freistädten.	Pressburg.	Stationscommandant in Pressburg.
II.	Comitate Comorn, Gran, Raab, Weszprim, Bars, Honth, Sohl, Liptau, sammt den k. Freistädten.	Comorn.	Festungscommandant in Comorn.
III.	Comitate Oedenburg, Wieselburg, Eisenburg, Zala, sammt den k. Freistädten.	Oedenburg.	Stationscommandant in Oedenburg.
IV.	Comitate Somogy, Tolna, Baranya, sammt den k. Freistädten.	Fünfkirchen.	Stationscommandant in Fünfkirchen.
V.	Comitate Pest, Weissenburg, Neograd, Heves, sammt den k. Freistädten.	Ofen.	Stadt- u. Festungscommandant in Pest-Ofen.
VI.	Comitate Zips, Gömör, Sáros, Abaujvár, Torna, Borsod, Zemplin, Unghvár, Ugocsa, Beregh, Marmaros, sammt den k. Freistädten.	Kaschau.	Stationscommandant in Kaschau.
VII.	Comitate Szathmár und Szabolcs, der Haidukendistrict, dann die k. Freistadt Debreczin mit ihrem Gebiete *).	Debreczin.	Stationscommandant in Debreczin.

*) Zufolge einer nachträglichen Verfügung.

Gericht.	Bezirk.	Sitz des Gerichtes.	Präses des Gerichtes.
VIII.	Comitate Bihár, Békes, Mittel-Szolnok und Kraszna, dann der District Kövár *), sammt den darin liegenden k. Freistädten.	Grosswardein.	Stationscommandant in Grosswardein.
IX.	Comitate Arad, Csanád und Zaránd, sammt den k. Freistädten darin.	Alt-Arad.	Festungscommandant in Alt-Arad.
X.	Comitat Csongrád, dann die Jazygier- und Kumanier-Districte, sammt den k. Freistädten.	Szegedin.	Stationscommandant in Szegedin.
XI.	Comitate Krassó, Temes, Torontál, sammt den k. Freistädten.	Temesvár.	Festungscommandant in Temesvár.
XII.	Comitat Bács, sammt den darin befindlichen k. Freistädten (doch ohne die wieder zu Slavonien gehörigen Bezirke Ruma und Illok).	Peterwardein.	Festungscommandant in Peterwardein.

Die in den genannten Districtshauptorten bestehenden Garnisons-Auditoriate fungiren als competente Gerichte erster Instanz (zweite Instanz ist theils das Landes-Generalcommando in Ofen, theils das Militär-Appellationsgericht in Wien).

Die im Artikel I berufenen Paragraphe des Militär-Strafgesetzbuches vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. 19, bestimmen Folgendes:

Vom Hochverrathe, der Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des k. Hauses und Störung der öffentlichen Ruhe.

§. 334. Das Verbrechen des Hochverraths begeht: wer etwas unternimmt, a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; — oder b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; — oder c) auf die Losreissung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länderumfange des Kaiserthumes Oesterreich, oder auf Herbeiführung oder Vergrösserung einer Gefahr für den Staat von Aussen, oder einer Empörung oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre; es geschehe solches öffentlich oder im Verborgenen, von einzelnen Personen oder in Verbindungen, durch Anspinnung, Aufforderung, Aneiferung, Verleitung durch Wort, Schrift, Druckwerke oder bildliche Darstellung, Rath oder eigene That, mit oder ohne Ergreifung der Waffen, durch mitgetheilte zu solchen Zwecken leitende Geheimnisse oder Anschläge, durch

*) Zufolge einer nachträglichen Verfügung.

treulose Unterhandlung mit dem Feinde oder Einverständniss mit demselben, durch Aufwieglung, Anwerbung, Ausspähung, Unterstützung oder durch was sonst immer für eine dahin abzielende Handlung, wenn dieselbe auch ohne Erfolg geblieben wäre. — Wenn die vorstehend erwähnten Handlungen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden, so sind sie ebenfalls als Hochverrath zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 335. Wegen dieses Verbrechens ist auf Todesstrafe durch den Strang zu erkennen: a) gegen Jeden, der sich einer der im §. 334, *lit.* a bezeichneten Handlungen schuldig gemacht hat, wenn diese auch ohne Erfolg geblieben ist; b) gegen die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle diejenigen Personen, welche bei einer hochverrätherischen Unternehmung der im §. 334, *lit.* b und c bezeichneten Arten unmittelbar mitgewirkt haben. — Gegen alle diejenigen aber, welche sich bei einer solchen Unternehmung auf eine entferntere Weise betheiliget haben, ist die Strafe des schweren Kerkers von zehn bis zu zwanzig Jahren, bei besonderer Gefährlichkeit des Unternehmens oder des Thäters aber die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers zu verhängen. Wurde endlich c) durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellung oder Schriften zu einer der im §. 334 bezeichneten Handlungen aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten gesucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer anderen verbrecherischen Unternehmung und ohne Erfolg geblieben (§. 17), so ist auf schweren Kerker zwischen zehn und zwanzig Jahren zu erkennen. — Für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens bleibt jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

§. 336. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht und ohne Gefahr für sich, seine Angehörigen (§. 522), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, in ihrer weiteren Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern vorsätzlich unterlässt, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und soll mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 337. Auch derjenige macht sich des Hochverrathes mitschuldig, der eine hochverrätherische Unternehmung oder eine Person, von welcher ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde anzuzeigen vorsätzlich unterlässt, insoferne er diese Anzeige machen konnte, ohne sich, seine Angehörigen (§. 522), oder diejenigen Personen, die unter seinem gesetzlichen Schutze stehen, einer Gefahr auszusetzen, und wenn nicht aus den Umständen erhellet, dass der unterbleibenden Anzeige ungeachtet eine schädliche Folge nicht mehr zu besorgen ist. Ein solcher Mitschuldiger soll ebenfalls mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 338. Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird die gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der gemachten Anzeige zugesichert.

§. 339. Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe diess durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Schmähungen, Lästerungen oder Verspottungen, durch Druckwerke, Mittheilung oder Verbreitung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, macht sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig, und ist mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen,

§. 340. Werden derlei Handlungen, oder thätliche Beleidigungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses vorgenommen, so sind sie, insoferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, als Verbrechen mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 341. Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht, oder b) zum Ungehorsam, zur Auflehnung oder zum Widerstande gegen Gesetze, Verordnungen, Erkenntnisse oder Verfügungen der Gerichte oder anderer öffentlicher Behörden, oder zur Verweigerung von Steuern oder für öffentliche Zwecke angeordneten Abgaben auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht. Des gleichen Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, der c) Verbindungen zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst in was immer für einer Weise daran Theil nimmt, die sich einen der unter *lit.* a und b bezeichneten strafbaren Zwecke zur Aufgabe setzen. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 342. Inwieferne Militärpersonen, welche auf die Kriegsartikel oder Militärsatzungen eidlich verpflichtet sind, in Fällen dieser Art des Militärverbrechens der Meuterei schuldig werden, ist im 3. Hauptstücke des II. Theiles bestimmt.

§. 343. Wer eine der in dem §. 334 bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat oder gegen ein Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, macht sich, insoferne sich darin nicht ein schwerer verpöntes Verbrechen darstellt, ebenfalls des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe schuldig, und ist mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren, bei erschwerenden Umständen aber mit schwerem Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen. Desselben Verbrechens macht sich schuldig, und ist auf dieselbe Art zu bestrafen, wer eine dieser Handlungen gegen einen anderen fremden Staat oder gegen dessen Oberhaupt unternimmt, insoferne von dessen Gesetzen oder durch besondere Verträge die Gegenseitigkeit verbürgt, und für die dem gegenwärtigen Strafgesetze unterliegenden Personen gesetzlich kundgemacht ist.

Von dem Aufstande und Aufruhre.

§. 344. Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes; die Absicht eines solchen Widerstandes mag sein, um etwas zu erzwingen, sich einer aufliegenden Pflicht zu entschlagen, eine Anstalt oder die Vollziehung eines öffentlichen Befehles zu vereiteln, oder auf was immer für eine Art die

öffentliche Ruhe zu stören. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Gewaltthätigkeit gegen einen Richter, eine obrigkeitliche Person, einen Beamten, Abgeordneten, Bestellten oder Diener einer Staats- oder Gemeindebehörde, gegen eine Civil-, Finanz- oder Militärwache, oder einen Gensd'armen oder gegen einen zur Bewachung der Wälder oder des Jagdrechtes aufgestellten, wenn auch in Privatdiensten stehenden, jedoch von der zuständigen landesfürstlichen Behörde beeideten Forstbeamten, oder gegen das auf solche Weise beeidete Forst- oder Jagdaufsichtspersonale, oder gegen einen zur Aufsicht auf Staats- oder Privat-Eisenbahnen, oder zur Besorgung des Verkehres auf denselben, oder zum Schutze oder Betriebe des Staatstelegraphen Bestellten gerichtet ist, insoferne diese Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind.

§. 345. Jeder macht sich des Aufstandes schuldig, der sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich, oder erst in dem Fortgange, zugesellet.

§. 346. Diejenigen, welche bei einem Aufstande gegen die zur Stillung der Unruhe herbeikommenden obrigkeitlichen Personen oder Wachen in der Widersetzlichkeit beharren, haben schwere Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, und wenn sie zugleich Aufwiegler oder Rädelsführer sind, von zehn bis zwanzig Jahren verwirkt.

§. 347. Ausser dem Falle des vorstehenden Paragraphes sind die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von fünf bis zehn Jahren, die übrigen Mitschuldigen aber nach Mass der Gefährlichkeit, Schädlichkeit und ihrer Theilnahme auf ein bis fünf Jahre zu verurtheilen.

§. 348. Hat sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt, so ist gegen die Aufwiegler und Rädelsführer Kerker zwischen einem und fünf Jahren, gegen die übrigen Schuldigen aber zwischen sechs Monaten und einem Jahre zu verhängen.

§. 349. Wenn es bei einer, aus was immer für einer Veranlassung entstandenen, Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Behörde vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, dass zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine ausserordentliche Gewalt angewendet werden muss, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich des Verbrechens schuldig, der an einer solchen Rottirung Theil nimmt.

§. 350. Wenn dem Aufruhre durch Standrecht Einhalt geschehen muss, so hat die Todesstrafe durch den Strang nach den über das standrechtliche Verfahren bestehenden gesetzlichen Vorschriften statt.

§. 351. Ausser dem Falle des Standrechtes sollen die Aufwiegler und Rädelsführer zu schwerer Kerkerstrafe von zehn bis zwanzig Jahren, und bei sehr hohem Grade der Bosheit und Gefährlichkeit des Anschlages auf lebenslang verurtheilt werden. Die übrigen Mitschuldigen sollen mit schwerem Kerker von einem bis fünf Jahren, bei höherem Grade der Bosheit und Theilnahme aber von fünf bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 352. Militärpersonen, die auf die Kriegsartikel oder eigene Militärsatzungen den Militärdiensteid abgelegt und hierdurch die militärische Pflicht zum strengsten Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten übernommen haben, sind in Fällen der Zusammenrottung mit Andern wider eine Militärwache oder

wider ihre Vorgesetzten, um sich gegen ergangene Militärbefehle oder bestehende militärische Einrichtungen aufzulehnen, nach den im II. Theile von Militärverbrechen und Militärvergehen enthaltenen besonderen Vorschriften zu behandeln. — Die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes dagegen haben auf sie nur dann Anwendung, wenn die in den §§. 344, 345, 349 bezeichneten Verbrechen von ihnen ohne alle Beziehung auf ihren Militärdiensteid verübt wurden.

Von öffentlicher Gewaltthätigkeit.

§. 353. Das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit wird in folgenden Fällen begangen: Erster Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder in Verbindung mit Anderen, eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung, ein Gericht, oder eine andere öffentliche Behörde in ihrem Zusammentritte, Bestande oder in ihrer Wirksamkeit gewaltthätig stört oder hindert, oder auf ihre Beschlüsse durch gefährliche Bedrohung einzuwirken sucht, insoferne die Handlung sich nicht als ein anderes schwereres Verbrechen darstellt.

§. 354. Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 355. Zweiter Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich Derjenige schuldig, welcher die im §. 353 bezeichneten Handlungen gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen begeht, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden.

§. 356. Dieses Verbrechen soll mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und bei besonders erschwerenden Umständen bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 357. Wurde zu einer der in den §§. 353 und 355 bezeichneten Handlungen durch öffentlich, oder vor mehreren Leuten vorgebrachte Reden, oder durch Druckwerke, verbreitete bildliche Darstellungen oder Schriften aufgefordert, angeeifert oder zu verleiten versucht, und ist diese Einwirkung ohne Zusammenhang mit einer andern verbrecherischen Unternehmung gestanden, und ohne Erfolg geblieben (§. 17), so ist in den Fällen des §. 353 auf Kerker von einem bis zu fünf Jahren, in den Fällen des §. 355 aber von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu erkennen.

§. 358. Dritter Fall. Wenn Jemand für sich allein, oder auch wenn Mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung, sich einer im §. 344 genannten Personen in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes, in der Absicht, um diese Vollziehung zu vereiteln, mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung, widersetzen; oder wenn eine dieser Handlungen begangen wird, um eine Amtshandlung oder Diensteverrichtung zu erzwingen.

§. 359. Ein solcher Verbrecher ist, wenn er nicht zu den im §. 142 bezeichneten Personen gehört und nach den §§. 173—178 zu behandeln ist, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre; wäre aber der

Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet, oder um eine Amtshandlung oder Dienstverrichtung zu erzwingen, begangen worden, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 364. Sechster Fall. Eben dieses Verbrechens macht sich auch derjenige schuldig, welcher durch was immer für eine andere aus Bosheit unternommene Handlung oder durch die geflissentliche Ausserachtlassung der ihm, bei dem Betriebe von Eisenbahnen oder von den im §. 362, *lit.* c bezeichneten Werken oder Unternehmungen obliegenden Verpflichtung eine der im §. 362, *lit.* b bezeichneten Gefahren herbeiführt.

§. 365. Die Strafe dieses Verbrechens ist schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren, nach der Grösse der Bosheit und Gefahr auch bis zu zehn Jahren. — Tritt jedoch einer der im §. 363 erwähnten weiteren Erschwerungsumstände ein, so sind die hierfür ebenda festgesetzten höheren Strafen in Anwendung zu bringen.

§. 366. Siebenter Fall. Boshafte Beschädigungen irgend eines Bestandtheiles des Staatstelegraphen und jede absichtliche Störung des Betriebes, sowie jeder vorsätzliche Missbrauch dieser Staatsanstalt, sind, ohne Rücksicht auf den Betrag des Schadens, als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre und bei besonders wichtigem Schaden oder besonderer Bosheit, von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 367. Würde aber eine der im §. 362, *lit.* c, §§. 364 und 366 bezeichneten Handlungen in der verrätherischen Absicht versucht oder vollbracht, um den Unternehmungen (Operationen) des österreichischen oder eines verbündeten Kriegsheeres oder einer Abtheilung desselben Hindernisse zu bereiten und den Feind zu begünstigen, macht sich der Thäter auch noch des im §. 327 bezeichneten Verbrechens schuldig.

Von dem Verbrechern geleisteten Vorschube.

§. 520. Zweiter Fall. Wenn Jemand die zur Entdeckung des Verbrechens oder des Thäters dienlichen Anzeigungen vor den Nachforschungen der Obrigkeit oder des Vorgesetzten zu verheimlichen, d. h. deren Bekanntwerden absichtlich zu hindern oder wenigstens zu erschweren sucht; wenn er den Verbrecher vor der Obrigkeit verbirgt, demselben Unterschleif gibt; oder Zusammenkünfte ihm bekannter Verbrecher, da er sie hindern könnte, begünstigt.

§. 521. Ein solcher Verhehler soll, wofern nicht die bei einigen Verbrechen insbesondere angeordnete Bestrafung der unterlassenen Anzeige als Mitschuld einzutreten hat, nach der Gefährlichkeit des verhehlten Verbrechers, und nach der durch seinen Vorschub beförderten Schädlichkeit, mit Kerker von sechs Monaten bis auf ein Jahr; und im Falle des gegebenen Unterschleifes, oder der begünstigten Zusammenkünfte mit schwerem Kerker bis auf fünf Jahre bestraft werden.

§. 522. Doch können des Verbrechers Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, wie auch seine Geschwister, Geschwisterkinder oder die ihm noch näher verwandt sind, sein Ehegenoss, die Geschwister

seines Ehegenossen und die Ehegenossen seiner Geschwister wegen einer solchen Verhehlung allein, nicht gestraft werden.

§. 531. Des Vergehens des Auflaufes macht sich schuldig, wer gegen seine der im §. 344 genannten Personen, wenn sie in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages, oder in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, mehrere Menschen zur Mithilfe oder zur Widersetzung auffordert. Die Strafe ist strenger Arrest von einem bis zu sechs Monaten.

§. 532. Gleiche Strafe verwirkt derjenige, der einer solchen Aufforderung Folge leistet und sich dem Aufforderer in Mithilfe oder Widersetzung zugesellet.

§. 533. Sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, dass Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, macht sich jeder, der ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater, oder wer sonst einer Familie vorsteht, des Vergehens des Auflaufes schuldig, dafern er die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält.

§. 534. Die Strafe des Hausvaters oder Familienvorstehers ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Ebenso sind diejenigen zu bestrafen, die unter solchen Umständen sich vom Hause entfernten, wenn sie auch an keiner Unordnung Theil nahmen.

§. 535. Wer bei einem auch aus jeder anderen Ursache, als wodurch eine Zusammenrottung zum Verbrechen wird, veranlassten Auflaufe dem Beamten oder der Wache, wenn diese die Menge auseinandergehen heissen, nicht Folge leistet, macht sich ebenfalls des Vergehens des Auflaufes schuldig, und ist mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 536. Hätte sich Jemand bei einer solchen Weigerung mit dem Beamten oder der Wache in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, welcher nach den eingetretenen Umständen verschärft werden soll.

§. 537. Wider Officiere, öffentliche Beamte oder Diener, welche dieses Vergehens halber nach den §§. 531—536 die Bestrafung mit strengem Arreste verwirken, kann zugleich auf die Entlassung und wider Unterofficiere auf Degradirung erkannt werden.

§. 538. Doch sind die Bestimmungen der §§. 531—537 auf die zum strengen militärischen Gehorsam eidlich verpflichteten Militärpersonen nur insoferne anzuwenden, als sie an einem zu ihrer Militärpflicht in keiner Beziehung stehenden Auflaufe Antheil nehmen und daher der Fall nicht als Militärverbrechen oder Militärvergehen zu behandeln ist.

§. 539. Alle Vereinigungen zu geheimen Gesellschaften, in welcher Absicht sie errichtet sein, und unter welcher Benennung oder Gestalt sie bestanden haben oder bestehen mögen, sind verboten. Die Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht eines Vergehens schuldig.

§. 540. Als eine geheime Gesellschaft ist jede Vereinigung mehrerer Personen anzusehen: a) wenn das Dasein derselben der Obrigkeit absichtlich

verborgen gehalten wird; b) wenn zwar das Dasein derselben bekannt ist, aber entweder ihre Verfassung und Satzungen verheimlichet, oder eine andere Verfassung, andere Satzungen oder ein anderer Zweck vorgegeben werden, als wirklich bestehen.

§. 541. Der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft macht sich schuldig, jeder Inländer oder in militärischer Dienstleistung oder Versorgung stehende Ausländer, welcher a) eine solche Gesellschaft zu stiften versucht, oder wirklich stiftet; b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft anwirbt; c) der von einer in- oder ausländischen geheimen Gesellschaft Vorsteher oder Mitglied ist; d) der mit einer solchen Gesellschaft einen Briefwechsel unterhält; e) der den Zusammenkünften einer solchen Gesellschaft in was immer für einer Eigenschaft beiwohnt; f) zu ihren Zusammenkünften wissentlich sein Haus, seine Wohnung oder sonst eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit vermiethet oder leihet; endlich g) der nach seinem Amte zur Anzeige Verpflichtete, welcher von dem Dasein einer geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften Kenntniss hat, und der Obrigkeit oder dem Vorgesetzten dienstliche Anzeige zu erstatten unterlässt.

§. 542. Die Strafe dieses Vergehens ist nach Beschaffenheit der Theilnahme verschieden. Die Stifter einer geheimen Gesellschaft, die Anwerber und die Vorsteher sind zu strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahr zu verurtheilen.

§. 543. Diejenigen, welche den Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft beiwohnen, oder durch Briefwechsel oder auf was immer für eine andere Weise an derselben Theil nehmen, sind das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu strafen.

§. 544. Wer sein Haus, seine Wohnung oder eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit wissentlich zu Zusammenkünften einer geheimen Gesellschaft leihet, oder vermiethet, soll, wenn er kein Mitglied der Gesellschaft ist, zu Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Nebstdem, wenn das vorbezeichnete Local vermiethet worden, ist das Miethgeld verfallen.

§. 545. Ist derjenige, der an einem der im vorigen Paragraphe erwähnten Orte den Zusammenkünften geheimer Gesellschaften Gelegenheit gibt, zugleich selbst Mitglied der Gesellschaft, so ist er, nebst dem Verfalle des etwa bedungenen Miethgeldes mit strengem Arreste von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 546. Die Strafe desjenigen, der von einer ihm bekannt gewordenen geheimen Gesellschaft, oder ihren Zusammenkünften, nach seiner Amts- oder Dienstpflicht die Anzeige zu machen unterlässt, ist strenger Arrest von einem bis zu drei, im Wiederholungsfalle bis zu sechs Monaten. Sind aber die ihm bekannten Zusammenkünfte einer geheimen Gesellschaft durch längere Zeit fortgesetzt worden, und erwächst der öffentlichen Ordnung

dadurch Gefahr, so ist nach Länge der Zeit und Beschaffenheit der Umstände die Strafe des strengen Arrestes von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu verhängen.

§. 547. Officiere, öffentliche Beamte oder Diener, die sich wider die §§. 539—541 der Theilnahme an einer geheimen Gesellschaft schuldig gemacht haben, sind ohne Unterschied der wider ihr Vergehen verhängten Arreststrafe nebst dieser auch zur Entlassung, und Unterofficiere zur Degradirung zu verurtheilen.

§. 548. Auch Ausländer, die in keiner militärischen Dienstleistung oder Versorgung stehen, werden dieses Vergehens schuldig, dafern sie während ihres Aufenthaltes im Inlande a) eine geheime Gesellschaft zu errichten; b) Mitglieder zu einer inländischen oder auswärtigen geheimen Gesellschaft zu werben unternehmen; c) bei sich Zusammenkünfte geheimer Gesellschaften selbst halten, oder d) zu Zusammenkünften dieser Art ihr Haus oder ihre Wohnung oder sonst eine von ihrer Verfügung abhängige Räumlichkeit leihen oder vermiethen; e) durch Briefe oder auf anderen Wegen zur Verbindung inländischer geheimer Gesellschaften und ihrer Mitglieder mit Auswärtigen beitragen.

§. 549. Die Strafe eines Ausländers ist in allen im §. 548 bezeichneten Fällen Arrest von einem bis zu sechs Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Nach vollendeter Strafzeit ist ein solcher Ausländer aus sämmtlichen Kronländern abzuschaffen.

§. 550. Auch wenn ein Ausländer vom Auslande her eine geheime Gesellschaft in diesen Ländern zu errichten, oder Mitglieder für eine geheime Gesellschaft zu werben unternommen hat, ist derselbe bei seiner Betretung unter der Militärstrafgerichtsbarkeit mit der im §. 549 bestimmten Strafe zu belegen.

§. 551. Bei Entdeckung einer geheimen Gesellschaft sind die Vorsteher und Beamten derselben verpflichtet, der Obrigkeit sämmtliche der Gesellschaft gehörige Urkunden und Correspondenzen anzuzeigen und auszuliefern. Wer immer etwas, das der Gesellschaft gehört, vorenthält oder unterschlägt, soll mit strengem Arreste von einer Woche bis zu einem Monate bestraft werden. Die Cassen und Geräthschaften der Gesellschaft sind verfallen.

§. 552. Die Aufforderung oder Anwerbung zu einem Vereine, welchem die Bewilligung verweigert wurde, oder welcher zwar schon bestanden hatte, jedoch von der Behörde aufgelöst wurde, sowie die Fortsetzung der Wirksamkeit eines von der Behörde aufgelösten Vereines überhaupt, ist als Vergehen mit Arrest, im Wiederholungsfalle mit strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten zu bestrafen, insoferne die Handlung nicht unter die strengeren Bestimmungen der §§. 540 und 542 fällt.

§. 553. Als Theilnehmer an einem solchen Vereine ist Jedermann strafbar, welcher ungeachtet der erfolgten Verweigerung der Bewilligung zur

Gründung, oder der von der Behörde angeordneten Auflösung desselben mit der Leistung seiner Beiträge oder sonst mit seiner Wirksamkeit für den Verein fortfährt, den Zusammenkünften derselben beiwohnt, oder hierzu sein Haus oder seine Wohnung oder eine von seiner Verfügung abhängige Räumlichkeit leihet oder vermiethet. Diese Theilnahme ist als Vergehen mit einer Geldbusse von fünfzig bis dreihundert Gulden oder mit Arrest von einem bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 554. Vorsteher einer erlaubten Gesellschaft, die der nachfragenden Obrigkeit Mitglieder absichtlich verschweigen, sind eines Vergehens schuldig, und mit einer Geldbusse von fünfzig bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

§. 555. In activen öffentlichen Diensten stehende Personen, welche sich an was immer für einem erlaubten Vereine betheiligen, haben hievon ihrer vorgesetzten Behörde binnen drei Tagen nach erfolgter Aufnahme in den Verein die Anzeige zu erstatten, und wenn selbe ihre Theilnahme unzulässig findet, sogleich auszutreten. — Dawider Handelnde sind mit Arrest von vierundzwanzig Stunden bis drei Monaten zu bestrafen.

§. 556. Wer öffentlich, oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften durch Schmähungen, Verspottungen, unwahre Angaben oder Entstellungen von Thatsachen die Anordnungen oder Entscheidungen der Behörden herabzuwürdigen, oder auf solche Weise Andere zum Hasse, zur Verachtung oder zu grundlosen Beschwerdeführungen gegen Staats- oder Gemeindebehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung, oder gegen einen Zeugen oder Sachverständigen in Bezug auf ihre Aussagen vor Gericht aufzureizen sucht, ist, insoferne sich in dieser Thätigkeit nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, des Vergehens der Aufwieglung schuldig, und mit ein- bis sechsmonatlichem Arreste zu bestrafen. Hätte er zur Einstimmung in derlei Beschwerden Unterschriften oder Geldbeträge gesammelt, oder zu solchen aufgefordert, so ist die Strafe zu verschärfen. Auch kann der Verfasser einer solchen Beschwerdeschrift aus dem Orte oder dem ganzen Kronlande, und wenn er ein Ausländer ist, auch aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

§. 559. Wer Andere zu Feindseligkeiten wider die verschiedenen Nationalitäten (Volksstämme), Religions- oder andere Gesellschaften, einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft oder wider gesetzlich anerkannte Körperschaften, oder überhaupt die Einwohner des Staates zu feindseligen Parteiungen gegen einander auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, ist, insoferne sich diese Thätigkeit nicht als eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und soll zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten verurtheilt werden.

§. 562. Wer auf die im §. 560 bezeichnete Weise die Einrichtungen der Ehe, der Familie, oder die Rechtsbegriffe über das Eigenthum herabwür-

diget, oder zu erschüttern versucht, oder zu unsittlichen oder durch die Gesetze verbotenen Handlungen auffordert, aneifert oder zu verleiten sucht, oder dieselben anpreiset, oder zu rechtfertigen versucht, ist, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, eines Vergehens schuldig, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Wenn jedoch eines der in den §§. 556 und 559 bis 562 bezeichneten Vergehen durch Druckschriften begangen wird, so kann nach Mass ihrer Gefährlichkeit und beabsichtigten grösseren Verbreitung, die Strafe auf strengen Arrest bis zu einem Jahre ausgedehnt werden, und es können in diesem Falle die Schuldigen auch aus dem Orte oder dem Kronlande, und wenn sie Ausländer sind, aus sämmtlichen Kronländern des Kaiserthums abgeschafft werden.

§. 565. Wer im Wege öffentlicher Verlautbarung (durch Maueranschläge, öffentliche Reden oder Vorträge u. dgl.) ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht, ohne zureichende Gründe es für wahr zu halten, oder eine sogeartete angebliche Vorhersagung ausstreut, oder weiter verbreitet, ist eines Vergehens schuldig und mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu drei Monaten zu bestrafen (§. 259).

§. 567. Wer auf die im §. 565 bezeichnete Weise Sammlungen oder Subscriptionen, Behufs der Deckung oder Ersatzleistung für Cautionsverfall, Geldstrafen oder Entschädigungen wegen strafbarer Handlungen veranstaltet oder veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig und soll mit Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten gestraft werden. Wenn aber eine der in den §§. 565—567 genannten Handlungen durch Druckschriften begangen wird, soll sie mit strengem Arreste von einem bis zu sechs Monaten geahndet werden.

§. 569. Jede wörtliche oder thätliche Beleidigung einer der im §. 344 genannten Personen, wenn diese in Vollziehung eines obrigkeitlichen Auftrages oder in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes begriffen sind, ist, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, als Vergehen zu ahnden.

§. 570. Wörtliche Beleidigungen sind, wenn nicht der Fall nach §. 180 zu behandeln ist, mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, thätliche aber von einem bis auf sechs Monate zu bestrafen. Wenn jedoch die Beleidigung Folgen nach sich gezogen, und wirklich die Vollstreckung des obrigkeitlichen Auftrages oder die Ausübung des Amtes oder Dienstes verhindert hat, so ist der Schuldige zu strengem Arreste von drei bis zu sechs Monaten, und wenn er ein öffentliches Amt oder einen öffentlichen Dienst bekleidet, zugleich zur Entlassung oder Degradirung zu verurtheilen.

§. 572. Eines Vergehens macht sich auch derjenige schuldig, der Patente, Verordnungen, Siegel der Staats- oder Gemeindebehörden oder unter was immer für Namen und Gestalt zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagene oder ausgesetzte, von der Obrigkeit unterfertigte Urkunden

abreisst, hinwegnimmt, zerreisst, besudelt, oder auf andere Art verletzt. Geschieht dieses Vergehen aus blossem Leichtsinne oder Muthwillen, so ist die Strafe Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu einer Woche. Zeigt sich aber bei der Untersuchung die Absicht, entweder die Behörde zu beschimpfen, oder die Bekanntmachung und Befolgung einer Anordnung zu verhindern, so ist die Strafe, wenn nicht der Fall bei Militärpersonen zum Verbrechen der Meuterei sich eignet, strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten. Nach Beschaffenheit des Falles und des Thäters kann der strenge Arrest bis zu sechs Monaten ausgedehnt und mit der Entlassung oder Degradirung verschärft werden.

III.

Das Wechselgesetz.

III.

Das Wechselgesetz.

III.

Das Wechselgesetz.

Das im G. A. XV vom Jahre 1840 enthaltene Wechselgesetz wird sowohl hinsichtlich seines materiellen, als seines formellen Theiles, nebst den in dem G. A. VI von 1844 angeordneten Abänderungen wiederhergestellt, jedoch mit den folgenden, durch die Grundsätze der Gesetzgebung von 1848 und durch die inzwischen eingetretenen Verhältnisse nothwendig gemachten Umgestaltungen.

Der G. A. XV 1840 zerfällt in zwei Theile, deren erster das materielle, der zweite das formelle Wechselrecht behandelt; da der letztere ohnediess dem mündlichen ordentlichen Verfahren zu Grunde liegt, daher schon am betreffenden Platze behandelt wurde, so wird hier vorzüglich nur der erste Theil und zwar besonders jene Punkte, worin sich die ungarische von der deutschen W. O. unterscheidet, auseinander zu setzen sein. — Eine wichtige Frage ist, wann das ungarische Wechselgesetz wieder in das Leben trat. Die ungarischen Wechselgerichte wenden es bei allen nach dem 1. Mai 1861 ausgestellten Wechseln an, verfahren aber bei den vorher ausgestellten nach dem früheren Wechselgesetze, geben sogleich die Zahlungsauflage auf drei Tage u. s. w. Diess scheint mir aber unrichtig, da die ungarischen Gesetze nach Beschluss der k. Curie erst vom 23. Juli an in das Leben traten, aber da in Gänze, somit auch dem Wechselverfahren nach.

1. Theil.

Materielles Wechselrecht.

1. Capitel.

Begriff des Wechsels, dessen Eintheilung und darauf anzuwendende Wechselgesetze.

Der Wechsel ist ein f r e m d e r (gezogener) oder ein e i g e n e r, wenn der Aussteller die Zahlung selbst oder durch eine dritte, von ihm rechtlich nicht verschiedene und auch sonst in seinem Namen handelnde Person zu leisten sich verbindlich macht (§. 2).

Die Wechselfähigkeit ungarischer Unterthanen wird in Ungarn immer nach diesen Gesetzen zu beurtheilen sein, wenn auch der Wechsel im Auslande ausgestellt wurde; bei Fremden ist die Wechselfähigkeit nach den vaterländischen Gesetzen zu beurtheilen (§. 3).

Die Wechselfragen betreffs Form, Inhalt und deren Rechtsfolgen sind nach den Gesetzen des Ortes, wo die Handlung unternommen wird, zu beurtheilen. Die auf eine abweichende ausländische Gesetzgebung sich berufende Partei hat diess durch ein glaubwürdiges Zeugniss des betreffenden Wechselgerichtes zu erweisen (§. 4).

Befindet sich aber an dem Orte, wo die Handlung erfolgte, kein Wechselgericht, so schreitet das inländische Wechselgericht nur ein, wenn die in Rede stehende Handlung von den Bestimmungen der hiesigen Gesetze wenigstens nicht wesentlich abweicht (§. 5).

Beruht das Wechselgeschäft auf einem im Inlande gemachten Versprechen und einer im Auslande erfolgten Annahme, oder umgekehrt, so ist es nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo die zur Vollständigkeit fehlende Willenserklärung erfolgte (§. 6).

2. Capitel.

Von der Wechselfähigkeit.

Die active Wechselfähigkeit steht Jedem zu, der Rechte erwerben darf (§. 7).

Die passive Wechselfähigkeit ist verschieden (§. 8). Sie steht bei fremden Wechseln jedem Volljährigen zu, der nach seinen Landesgesetzen Verpflichtungen übernehmen darf, Frauen und Mädchen aber nur, soweit sie als Kaufleute improtokollirt sind (§. 9). Protokollirte volljährige (die ihr 20. Jahr erreicht haben, VI 1844) Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker können auch eigene Wechsel ausstellen, während die eigenen Wechsel anderer inländischer Staatsbürger keine Wechselgiltigkeit haben (§. 10). Gänzlich unfähig sich durch Wechsel zu verbinden sind a) Geistliche jeder Religion, b) welche feierliche Ordensgelübde ablegten, c) die im wirklichen Dienste stehenden Militärpersonen (§. 11).

Gesellschaften zu gemeinschaftlichem Erwerbe müssen, um passiv wechselfähig zu sein, den Gesellschaftsvertrag beim Wechselgerichte hinterlegt und die Firma protokollirt haben (§. 12).

Die passive Wechselunfähigkeit schliesst jede Wechselforderung gegen den Unfähigen aus, doch können die Ansprüche

aus der übernommenen Verbindlichkeit nach den allgemeinen Gesetzen gegen ihn geltend gemacht werden (§. 13).

3. Capitel.

Erfordernisse des Wechsels.

Der Wechsel muss a) datirt, b) als Wechsel bezeichnet sein, c) die Zahlungszeit enthalten, d) auf eine bestimmte Summe Geld lauten, c) den Namen des Remittenten, dem zu zahlen, und f) des Wechselschuldners angeben, g) den Ort der Zahlung, h) die Unterschrift des Ausstellers enthalten (den Zunamen ganz, wenigstens den Anfangsbuchstaben des Tauf- oder Vornamens, bei Handlungshäusern und Gesellschaften die Firma). Wer wegen körperlichen Unvermögens nicht schreiben kann, dessen Handzeichen und durch fremde Hand gefertigter Name muss behördlich legalisirt sein. Die Handzeichen Anderer als körperlich zum Schreiben Unvermögender sind seit 1. Jänner 1844, dann alles mit hebräischen Buchstaben am Wechsel Geschriebene ist nach §. 2 VI 1844 ungiltig (§. 14). Der Wechsel muss ferner, um wechselrechtlich girirbar zu sein, an Ordre gestellt sein, bei eigenen Wechseln muss der Aussteller sich als Zahler benennen, und bei fremden eine vom Aussteller verschiedene Person als Zahler (Trassat) bezeichnet werden (§. 15).

Die Bestätigung der Valuta ist nicht nöthig; es können wohl noch andere Bestimmungen im Wechsel erwähnt werden, was aber die Giltigkeit des Wechsels nicht berührt. Ja, es findet gegen die Kraft des Wechsels die Einwendung, dass der darin angeführte Betrag nicht bezahlt wurde *(exceptio non numeratae pecuniae)*, nicht statt (§. 16).

In fremden Wechselbriefen kann der Aussteller sich selbst als Remittenten bezeichnen (§. 17).

Sind mehrere Orte zur Auszahlung des Wechsels angegeben, so gilt nur der erstgenannte als Zahlungsort (§. 18).

Fehlt eines der Erfordernisse des §. 14, so fällt der Wechsel dem allgemeinen Gesetze anheim (§. 19).

Der Wechselvertrag ist abgeschlossen, wenn der Wechsel dem Remittenten behändigt ist. Vorläufige Verabredungen begründen kein Wechselrecht (§. 20).

Fehlt bei mehreren Exemplaren desselben Wechsels die Bezeichnung als Prima, Secunda u. s. w, so gilt jedes Exemplar als selbstständiger Wechsel (§. 21).

Bei Copien des Wechsels und der Giri ist auszudrücken, wieweit sie Abschrift sind (§. 24).

Wer einen Wechsel ausstellt, girirt, annimmt oder verbürgt, haftet für den ganzen Wechselbetrag, wenn er nicht ausdrücklich

eine Beschränkung beifügte (§. 25). Ist die Eigenschaft, in der Jemand unterschrieb, zweifelhaft, so entscheidet der Richter nach den Umständen, in welcher Eigenschaft er haftet (§. 26). Wer aber nicht haften, sondern bloss als Vertreter, Zeuge oder Bevollmächtigter unterschreiben will, muss diess ausdrücklich auf dem Wechsel bemerken (§. 27).

4. Capitel.

Von dem Indossamente und der Bürgschaft.

Der Giratar tritt in alle Rechte und wechselrechtlichen Privilegien des Giranten, ja es kann gegen ihn keine Einwendung gemacht werden, die sich auf ein Rechtsverhältniss zwischen dem Geklagten und einem Dritten gründet (§. 29).

Zum Giro wird erfordert: a) der Name des Giratars; b) das Datum der Uebertragung; c) der Name und die Unterschrift des Giranten (§. 30). Will der Giratar den Wechsel weiter giriren, so muss er ihn an eine weitere Ordre stellen (§. 31). Der Giratar wird durch die Uebergabe der Urkunde mit dem Giro Eigenthümer des Wechsels (§. 32), und hat auch gegen den Giranten wechselrechtlichen Anspruch, wenn der Giro nichts Anderes bestimmt (§. 33).

Ein Giro in bianco gilt, soferne er nicht eine gemeinrechtliche Cession enthält, als Vollmacht, kraft deren der Inhaber berechtigt ist, den Wechsel weiter zu giriren, zu veräussern, gerichtlich und aussergerichtlich einzufordern, Eide aufzutragen, anzunehmen, zurückzuschieben, Vergleiche zu schliessen und Schiedsrichter zu wählen (§. 34). Wird aber der leere Giro später ausgefüllt, so ist die Einwendung der ursprünglichen Ausstellung *in bianco* unstatthaft (§. 35). Girirt ein Bevollmächtigter den Wechsel weiter (*per procura*), so hat er diess bei sonstiger eigener wechselrechtlicher Haftung zu bemerken (§. 37). Der blosse gemeinrechtliche Cedent haftet nicht nach Wechselrecht, wohl aber die etwa nachfolgenden Giratare unter sich und gegen die Vorgänger des Cedenten (§. 38). Auch bei falschen Wechseln haben die Indossamente Rechtskraft; wird ein echter Wechsel verfälscht, so sind die der Verfälschung vorangegangenen Indossanten für das vor der Verfälschung im Wechsel enthaltene Mass, die nachfolgenden mit der ganzen Verbindlichkeit des verfälschten Wechsels belastet (§. 39). Es wird dabei, bis das Gegentheil bewiesen, angenommen, dass die Indossamente der Verfälschung vorangingen (§. 40). Derjenige, dessen Indossament verfälscht wurde, haftet nach dem ursprünglichen Inhalte desselben (§. 42).

Die Wechselfähigkeit des Ausstellers oder eines Indossanten hat auf die Rechtswirkung der übrigen Indossamente keinen Einfluss (§§. 43, 44).

Ebenso befreit eine Lücke in der Reihe der Indossamente die derselben Vorangegangenen nicht von der wechselrechtlichen Haftung gegen die Nachfolgenden (§. 45).

Eine Allonge ist nur dann ein ergänzender Theil des Wechsels, wenn die Verlängerung auf dem Originalwechsel bemerkt, der ganze Wechsel auf der Allonge in Abschrift ersichtlich und diese angesiegelt ist (§. 46).

Die Bürgschaft muss auf den Wechsel nach §. 106 geschrieben sein (§. 47) und hat dann die Zahlungsverbindlichkeit nach Wechselstrenge zur ungetheilten Hand zur Folge (§. 48). Ist nichts Anderes ausgedrückt, so gilt sie bei eigenen Wechseln für den Aussteller, bei fremden für den Acceptanten (§. 49). Hat der Bürge bezahlt, so kann er nur vom Schuldner, für den er bezahlte, und von den demselben wechselrechtlich Verpflichteten Entschädigung nach Wechselrecht fordern (§. 50).

5. Capitel.

Von der Acceptation und Honoration.

Wechsel auf Sicht und die, deren Verfallszeit nicht vom Tage der Präsentation berechnet wird, bedürfen nicht der Präsentation zur Acceptation (§. 52). Andere fremde Wechsel auf gewisse Zeit und Sicht müssen je eher, und wenn in Ungarn zahlbar, in nachfolgender Zeit vom Tage der Ausstellung an zur Acceptation präsentirt werden: a) binnen 8 Tagen, wenn am Zahlungsorte ausgestellt; b) binnen 2 Monaten, wenn in anderen Orten des österreichischen Staates; c) binnen 6 Monaten, wenn sonstwo in Europa; d) binnen 8 Monaten, wenn in den Küstenländern Asiens und Afrika's am schwarzen und mittelländischen Meere oder deren Inseln; e) in 1 $^1/_2$ Jahren, wenn wo anders ausgestellt (§. 53).

Für Christen findet an Sonn- und gebotenen Feiertagen, für Juden am Samstag, dann an den ganzen Osterfesttagen, Pfingstfeste, Neujahrsfeste, Aussöhnungsfeste, Lauberhüttenfeste, Feste der 10 Gebote und Freudenfeste, keine Pflicht zur Präsentation oder Aeusserung betreffs der Acceptation statt, die daher am folgenden Werktage noch rechtsgiltig geschehen kann (§§. 55, 56). An den Vortagen der Samstage oder obigen Feiertage ist der Israelite nur bis 3 Uhr Nachmittags zur Aeusserung verpflichtet (§. 57). Bei Marktwechseln hat die Präsentation zur Acceptation a) wenn der Markt nur Einen Tag dauert, gar nicht;

b) dauert er nicht über acht Tage, am ersten Tage; c) sonst in der ersten Woche des Marktes zu geschehen (§. 57).

Mit der Präsentation kann wer immer betraut werden (§. 58). Sie hat dem Bezogenen selbst oder seinem zur Acceptation berechtigten Machthaber an dem im Wechsel bezeichneten Aufenthaltsorte desselben zu geschehen. Der Präsentant kann den Ausweis der Bevollmächtigung zur Acceptation verlangen (§. 59). Erfolgt die Acceptation nicht, oder nicht im vollen Umfange, so ist der Protest zu erheben und den Vormännern kundzugeben (§. 60). Acceptirt der Bezogene für den Beziehenden zur Ehre, so findet eine weitere Präsentation an die Nothadressaten nicht statt (§. 61). Sind mehrere Bezogene durch »und« verbunden, so ist der Wechsel Jedem zu präsentiren, und verweigert nur Einer die Acceptation, so kann der Protest, wenn keine Nothadressaten da sind, erhoben werden (§. 62). Acceptirt der eigentliche Trassat den Wechsel auch nicht zur Ehre des Ausstellers, so muss der Protest sogleich erhoben und bekannt gemacht, unter Einem aber der Wechsel längstens am nachfolgenden Tage den daselbst wohnenden Nothadressaten präsentirt werden (§. 64). Unter mehreren Nothadressaten ist er dem vom früheren Wechselverpflichteten Bezeichneten zuerst vorzuweisen (§. 65), wobei nur nach erfolgter Protesterhebung und Bekanntgebung gegen den sich weigernden Nothadressaten die Präsentation fortgesetzt werden kann (§. 66). Bei Versäumnissen bei der Präsentation zur Annahme, bei der Protesterhebung oder Bekanntgebung an die Vormänner sind die Regressrechte des Versäumenden gegen seine Vormänner nach Wechselrecht gänzlich, gegen die Giratare auch nach dem allgemeinen Rechte, erloschen. Gegen den Aussteller erlischt das allgemeine Regressrecht nur insoferne, als derselbe beweisen kann, dass ihm zur Verfallszeit des Wechsels gegen den Bezogenen eine unzweifelhafte Forderung zustand, zu deren Tilgung der Bezogene damals noch eine hinlängliche Habschaft besass. In diesem Falle muss er diese Forderung, soweit der Wechselbetrag reicht, dem Wechselinhaber überlassen (§. 67). Eigene Wechsel auf gewisse Zeit, Sicht oder Aufkündigung müssen bei Verlust aller Rechte gegen die Giranten vom Tage des ersten Giro an gerechnet binnen der für fremde Wechsel festgesetzten Zeit dem Aussteller zur Beisetzung seines »Gesehen« sammt Datum und Unterschrift präsentirt, widrigens protestirt werden. Ueber diesen Protest, der nur die Zeit bestimmt, findet kein Regress statt (§. 68).

Die Acceptation ist nur einmal auszufertigen, widrigens jedes acceptirte Exemplar als besonderer Wechsel angesehen wird (§. 69). Erfordernisse der Acceptation sind: a) der Ausdruck »angenommen« oder die Erklärung, bezahlen zu wollen, auf dem Wechsel oder dessen Copie; b) die Unterschrift derselben durch den Acceptanten oder dessen Bevollmächtigten. Fehlt eines dieser

Erfordernisse, so ist sie ungiltig (§. 70). Läuft die Verfallszeit des Wechsels von der Präsentation, so ist der Tag der geschehenen Acceptation beizusetzen (§. 71). Ist der Tag nicht beigefügt, so kann der Präsentant mit der Präsentation zur Zahlung so lange warten, bis die Frist, als wenn die Acceptation am letzten Tage der zur Präsentation bestimmten Frist geschehen wäre, abläuft, und kann dann, erfolgt die Zahlung nicht, Protest erheben (§. 72).

Ist der Wechsel an einem andern als dem Wohnorte des Acceptanten zahlbar, so muss der Acceptation auch das Domicil, d. h. die Anzeige, welche am Zahlungsorte wohnhafte Person zahlen wird, beigefügt werden, widrigens Protest erhoben und Regress gefordert werden kann (§. 73).

Bei mehreren Ehren-Intervenienten hat Jener den Vorzug, der durch die Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreien würde; wenn Mehrere für denselben Vormann interveniren, Derjenige, der für den Wechselbetrag Sicherstellung zu leisten bereit ist; ausser diesem Falle hat der Nothadressat den Vorzug (§§. 74 bis 76). Ist rücksichtlich der Präsentation des Wechsels ein Versäumniss eingetreten, so ist nur der Trassat berechtigt, zu acceptiren (§. 77).

Acceptiren Mehrere ohne Beschränkung, so haften sie für den Wechselbetrag *in solidum* und zwar bei einer Firma Alle, die den Wechsel unterschrieben haben, mit ihrer ganzen Habe (§. 81).

Hat der Bezogene zur Ehre des Ausstellers acceptirt, so findet weder Regress noch Sicherstellung statt. Bei einer andern Ehrenacceptation hat der Präsentant, will er von dem Regressrechte zur Sicherstellung Gebrauch machen, diess bei der Ehrenacceptation zu erklären und in den Protest einschalten zu lassen, widrigens er als darauf Verzicht leistend angesehen wird, was übrigens sein Regressrecht auf Bezahlung nicht aufhebt (§. 82). Hat der Honorant den Wechselbetrag sichergestellt, so hört jedes Regressrecht auf.

Der Honorant tritt nach geleisteter Zahlung gegen den Honoraten und dessen Vormänner in alle Regressrechte, die dem Wechselinhaber gegen sie im Falle der Nichtbezahlung des Wechsels zuständen; vor der Verfallszeit kann er diess Recht nicht geltend machen (§. 84).

Den Acceptanten verpflichtet auch eine bedingte Acceptation wechselrechtlich; begnügt sich aber der Präsentant mit einer solchen, so wird er seiner Regressrechte verlustig (§. 85). Eine theilweise Acceptation muss der Präsentant nicht annehmen, und muss über den nicht acceptirten Betrag Protest erheben und davon die Vormänner verständigen (§. 86). Dem Acceptanten steht, ausser bei der Ehrenacceptation, kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu (§. 87). Hat Jemand, ohne berechtigt zu sein,

einen Wechsel acceptirt, so ist er dem Wechselinhaber wechselrechtlich verpflichtet, gegen den Aussteller aber als Geschäftsführer ohne Auftrag anzusehen (§. 88).

6. Capitel.

Von der Verfallszeit.

Die Verfallszeit kann bestimmt werden a) auf Sicht; b) auf Belieben; c) auf gewisse Zeit nach Dato oder Sicht; d) auf einen bestimmten Tag; e) auf Uso, halben oder mehreren Uso; f) auf Märkte (§. 89).

Ein Wechsel auf Sicht oder Belieben ist sogleich bei der Präsentation zu bezahlen (§. 90). Die Frist „nach Sicht" beginnt mit dem nächsten Tage nach der Acceptation, die *a dato* mit dem nächsten Tage nach der Ausstellung (§§. 91, 92). Der Uso beträgt 14 Tage nach Sicht (§. 96). Die Verfallszeit der Messwechsel ist verschieden; dauert der Markt nur einen Tag, so verfallen sie an diesem, dauert er zwei bis acht Tage, am letzten Tage, dauert er über acht Tage, am Mittwoch der zweiten Woche (§. 97). Der Wechsel muss am Verfallstage bezahlt werden (§. 98). Wird ein Wechsel nicht oder nur theilweise acceptirt, so ist er in Bezug auf die Vormänner sogleich bei Erhebung des Protestes verfallen (§. 99).

7. Capitel.

Von der Zahlung.

Jeder Wechsel ist am Zahlungsorte zur Zahlung zu präsentiren und die Zahlung beim Zahler abzuholen (§. 100). Zahlt der Acceptant nicht, und der Präsentant will auch gegen die Vormänner seine Ansprüche geltend machen, so hat er Protest zu erheben, und sogleich darnach den Wechsel den Nothadressaten nach der für die Präsentation vorgeschriebenen Reihe, Jedem binnen je 24 Stunden zu präsentiren und im Falle verweigerter Zahlung Protest erheben zu lassen, und kann nur dann den Regress auf Zahlung geltend machen, wenn kein Nothadressat oder Intervenient die Zahlung leistet (§. 101). Ist Derjenige, welcher bezahlen soll, gestorben oder in Concurs verfallen, so ist der Wechsel der am Zahlungsorte anwesenden Person, welche die Habschaft des Schuldners in ihrer Obsorge hat, zur Zahlung zu präsentiren (§. 102).

Wechsel auf Sicht müssen inner der für die Präsentation zur Acceptation festgesetzten Frist zur Zahlung präsentirt werden; Wechsel *a piacere* haben keinen Präsentationstermin (§. 103). Sonst ist der Wechsel am Zahlungstage zur Zahlung zu präsentiren (§. 104). Bei Versäumniss der Präsentation oder Protestfristen treten die im §. 67 festgesetzten Folgen ein. Die Verpflichtungen des Bezogenen leiden keine Veränderungen (§. 107), wohl aber ist der Nothadressat oder Intervenient zur Zahlung nicht mehr verpflichtet, wenn bei der Präsentation zur Zahlung ein Versäumniss stattgefunden (§. 108).

Die Zahlung eines Wechsels ist am Zahlungstage bis 12 Uhr Mittags, bei Wechseln auf eintägige Märkte bis 4 Uhr Nachmittags zu leisten. Ist der Zahlungstag ein Sonn- oder Feiertag, so kann der Christ bis zum nächsten Werktage warten. Der Israelit muss, wenn der Zahlungstag ein Sabbath oder jüdischer Feiertag ist, am vorhergehenden Werktage bis Nachmittags 3 Uhr Zahlung leisten; doch kann der Gläubiger ohne Präjudiz bis zum nächsten Werktage zuwarten (§§. 109, 110).

Der Wechselbetrag muss in der im Wechsel ausgedrückten Valuta bezahlt werden; wird davon im Wechsel nichts gesagt, so ist der 20 fl.-Conventionsfuss verstanden (§. 112).

Hierüber bestimmte die J. J. C.:

§. 1.

Der §. 112 des I. Theiles des W. G. B. wird folgendermassen geändert:

„§. 112. Die Wechselsumme muss in der im Wechsel angegebenen Geldsorte ausgezahlt werden; wenn im Wechsel hierüber nichts erwähnt wird, so ist die österreichische Währung zu verstehen.“

Leisten weder der Bezogene noch die Nothadressaten die Zahlung, so kann jeder Andere die Zahlung zur Ehre des Ausstellers oder eines Vormannes leisten, wobei die für die Honoranten betreffs der Acceptation vorgeschriebene Ordnung zu beobachten ist. Der Ehrenzahler tritt in alle Rechte des Inhabers gegen seine Vormänner, wenn die Vorschriften betreffs der Protesterhebung und Bekanntmachung erfüllt wurden (§§. 113—115).

Einen mindern Betrag, als die Hälfte der Wechselsumme, muss der Präsentant auch vom Acceptanten nicht annehmen, vom Honoranten kann er die ganze Summe fordern. Ueber den Rest ist Protest zu erheben (§. 116).

Die 6 pCt. Verzugszinsen laufen vom Verfallstage, wenn aber der Gläubiger mit der Präsentation säumig ist, vom Tage der begehrten Zahlung (§. 117). Ausserdem hat der Zahler die

durch die verweigerte Acceptation oder Zahlung verursachten Kosten zu ersetzen (§. 118).

Der Wechselinhaber ist schuldig, die empfangene Zahlung auf dem Wechsel über Verlangen zu quittiren (§. 119) und bei vollständiger Zahlung folgende Urkunden: a) den Originalwechsel sammt den übrigen Exemplaren oder Copien, welche die vollständige Reihe der Originalacceptation und Indossamente enthalten; b) die übrigen zur Bescheinigung des Rechtes, die Zahlung zu erhalten, nöthigen Urkunden; c) die Proteste zu übergeben; kann er wenigstens die Belege *sub* a und c übergeben, so kann er die gerichtliche Deponirung des Wechselbetrages gegen deren Aushändigung fordern (§§. 120, 121). Wird er nicht ganz befriedigt, so muss er die Zahlung auf den Originalexemplaren des Wechsels vormerken und unterschreiben, und dem Wechselschuldner eine Copie mit der Quittung der erhaltenen Summe übergeben (§. 122). Werden die anderen Wechselexemplare nicht eingezogen, oder die Theilung nicht darauf bemerkt, so ist die Zahlung in Beziehung auf dritte rechtmässige Wechselbesitzer als nicht erfolgt anzusehen (§. 123).

Die Compensation gegenseitiger Forderungen findet zwischen Gläubiger und Zahler nach Wechselrecht in keinem Falle statt, selbst wenn der Beziehende auf sich selbst den Wechsel ausgestellt hätte und die Zahlung gegen den Acceptanten verlangte.

8. Capitel.

Von dem Proteste.

Der Protest wird rücksichtlich aller Umstände erhoben, von deren Beweise der Regress abhängt (§. 126).

Wo ein Wechselgericht ist, wird er von den Wechselnotaren, in anderen Städten vom Magistratsnotar, sonst durch einen Stuhlrichter erhoben. In den Wechselgerichtsorten und den Städten mit geordnetem Magistrate ist er binnen 24 Stunden, an anderen Orten binnen acht Tagen, von 12 Uhr Mittags des Präsentirungstages an gerechnet, auszustellen (§. 127).

Die Antwort der Partei, die allenfalls durch die Hausleute erhaltene Auskunft oder der Umstand der nicht erfolgten Auffindung ungeachtet der ortsgemässen Nachforschungen, ist in den Protest aufzunehmen (§. 131).

Wenn an demselben Orte gegen mehrere Personen aus demselben Wechsel Protest erhoben wird, so müssen die nacheinander aufgenommenen Proteste in dieselbe Urkunde aufgenommen werden, wobei das schon im ersten Proteste Enthaltene nicht wiederholt werden muss. Unterschrift und Siegel ist am Ende der Urkunde nur einmal beizufügen (§. 134).

Die Protesttaxe ist für jeden Wechselprotest insbesondere 2 fl. C. M. und die etwaigen Fahrauslagen (§. 135).

Auf Verlangen ist am Proteste zu bestätigen, wann der Protestwerber sich diessfalls gemeldet und wann er den Protest erhalten (§. 136). Wenn die betreffenden Gerichtspersonen die Erfüllung irgend eines Punktes dieser Verordnungen versäumen sollten, sind sie zu dem durch das Wechselgericht zu erkennenden Schadenersatze verpflichtet, und der Wechselnotar wird im Wiederholungsfalle und bei Zahlungsunfähigkeit des Notariats entsetzt (§. 5 VI 1844).

9. Capitel.

Vom Regresse.

Der Regress beruht darauf, dass a) die Acceptation oder Zahlung ganz oder zum Theil verweigert wird oder nicht gesetzmässig erfolgt; b) dass darüber der Protest gehörig erhoben und c) dem Vorgänger, gegen den der Regress geltend gemacht wird, gehörig bekannt gemacht wurde (§. 138). Diese Bekanntgebung kann durch die Post oder mittelst der Behörden nach II. Th. 4. Cap. geschehen (§. 139). Das Gesuch muss binnen 48 Stunden nach Ablauf der Zeit zur Protesterhebung eingereicht, der Brief aber durch die Orts- oder nächstgelegene und nächstabgehende Post abgesendet werden. Es genügt der Nachweis eines von beiden, wenn auch die Zustellung verspätet wäre (§§. 140, 141). Die Giranten und Aussteller haften *in solidum* und der Wechselinhaber hat freie Wahl, gegen wen er nach erfolgter Protestanzeige sein Recht geltend machen will (§§. 143, 144).

Der Regress auf Sicherstellung findet statt, wenn der Wechsel durch einen Andern als den Bezogenen ehrenhalber acceptirt wurde. Erfolgt keine Verständigung über die Art der Sicherstellung, so muss der Wechselbetrag baar erlegt oder durch ein Handpfand vollkommen gedeckt werden. Auf die erlegte Sache gebührt dem Wechselgläubiger das Pfandrecht, gegen den Aussteller vom Ausstellungs-, gegen den Giranten vom Tage des Giro (§§. 145 bis 148).

Der um die Sicherstellung angegangene Vormann hat den Wechsel einzulösen oder Sicherstellung zu leisten, wodurch die Nachmänner von der Haftung befreit werden. Der Vormann, der den Wechsel einlöste, hat ihn zur gesetzlichen Zeit dem Acceptanten zu präsentiren, und ebenso der sichergestellte Eigenthümer, widrigens sowohl der Ehrenacceptant als alle Vorgänger des säumigen Präsentanten, selbst bei geleisteter Sicherstellung, frei werden (§§. 149—153).

Regress auf Zahlung findet statt: a) wenn weder der Bezogene, noch ein Noth- oder Ehrenacceptant den Wechsel acceptirten; b) wenn die Zahlung ganz oder zum Theil verweigert wurde, ausser bei gerichtlicher Abnahme des Wechsels (§. 188); c) wenn der Wechsel nur zum Theil acceptirt wurde, rücksichtlich des verweigerten Theils (§. 154). Der Gläubiger kann alle oder mehrere Wechselverpflichtete zusammen, oder jeden einzeln klagen (§. 155). Doch muss diess bei sonstiger Erlöschung der Regressklage in folgenden Fristen geschehen, die zu berechnen sind: a) für den Eigenthümer des Wechsels von seinem Aufenthaltsorte zu dem des Regresspflichtigen; b) für die Giranten, die vor der Rechtskraft des Urtheils einlösten, vom Orte der Einlösung zum Aufenthaltsorte des Regresspflichtigen; c) für die später einlösenden Giranten von dem Orte des Gerichtes erster Instanz zum Aufenthaltsorte des Regresspflichtigen. Die Regressklage ist bei dem Gerichte zu überreichen: a) inner 7 Tagen, wenn der Regress an demselben Orte; b) inner 15 Tagen, wenn in demselben Comitate; c) inner 30 Tagen, wenn im benachbarten Comitate; d) inner 45 Tagen, wenn sonstwo in Ungarn sammt Siebenbürgen; e) inner 60 Tagen, wenn sonstwo in der österreichischen Monarchie; f) inner 3 Monaten, wenn der Regress von Spanien, Portugal, Schweden, Türkei, Griechenland, Russland und den Inseln des mittelländischen und adriatischen Meeres genommen wird; g) inner 2 Monaten von allen übrigen Ländern Europas; h) inner 6 Monaten von den Küstenländern Asiens und Afrika's am schwarzen und mittelländischen Meere und deren Inseln; i) inner $1\frac{1}{2}$ Jahren von den übrigen Ländern (§§. 156 bis 158). Hat der Eigenthümer des Wechsels seinen Aufenthalt nicht an dem Orte, wo der Protest erhoben wird, so hat er eine doppelte Frist: vom Protestorte zu seinem Wohnorte, und von diesem zu dem des Regresspflichtigen (§. 159).

Diese Fristen laufen a) für den Protestwerber vom Tage der Protesterhebung, und wenn er gerichtlich davon verständigte, von der wirklich erfolgten Einhändigung des Protestes an; b) für den Giranten, der vor Rechtskraft des Urtheils zahlte, vom ersten Tage nach der Zahlung; c) sonst vom ersten Tage nach Rechtskraft des Urtheils. — Diese Fristen sind auch dann zu beobachten, wenn Mehrere mit derselben Klage belangt werden (§§. 160, 161).

Jeder Mitgeklagte kann die Aushändigung des Wechsels sammt Urkunden gegen die Auszahlung verlangen. Von mehreren sich zur Zahlung Anbietenden hat Jener den Vorzug, wodurch die meisten Verpflichteten befreit werden (§§. 162, 163).

Der Regresspflichtige hat auch die Retourkosten laut Original-Retourrechnung (Protestkosten, Interessen, Briefporto, $\frac{1}{3}$ pCt. Provision, Stämpeltaxen) und den Wechselkurs (nach Kurszettel, oder Bestätigung durch zwei Handelsleute) zu bezahlen. Der

Präsentant hat die Wechselkursvergütung nach dem Kurse des Zahlungsortes des Wechsels, der Vormann aber nach dem Kurse des Ortes, wo der Wechsel ausbezahlt wurde, zu dem Orte, wo der Vormann die Zahlung zu leisten hat, zu fordern (§§. 164 bis 167).

10. Capitel.

Von Unregelmässigkeiten im Wechselgeschäfte und verlorenen Wechseln.

Ist eine Lücke in den Indossamenten ersichtlich, so darf der Bezogene den Wechsel jenen Personen, die ihn nach der Lücke an sich brachten, nicht auszahlen, sondern hat den Betrag, dagegen, dass der Wechsel dem Gerichte überreicht wird, gerichtlich oder nach Uebereinkunft zu hinterlegen, widrigens er dem letzten Indossatar vor der Lücke solidarisch mit jenem, der diesem den Wechselbetrag ersetzen muss, gemeinrechtlich verhaftet bleibt. — Diess gilt auch, wenn der Wechsel ungeachtet der Lücke unbedingt acceptirt wurde. — Im Falle der Hinterlegung des Wechselbetrages bemerkt das Gericht diess auf dem Wechsel, quittirt den Hinterlegenden, merkt die Lücke auf dem Wechsel an und gibt diesen dann dem Präsentanten zurück. — Dieser ist jedenfalls berechtigt, den Regress gegen die Vormänner bis zur Lücke zu nehmen; die Giranten vor der Lücke aber haben, wenn das Depositum geleistet wurde, Bezahlung und Deponirung bei Verlust ihrer Regressrechte zu verweigern. Erfolgte aber weder Bezahlung noch Deponirung durch den Bezogenen, so sind die Giranten vor der Lücke gegen Hinterlegung des Wechsels solidarisch zur Hinterlegung der Wechselsumme verpflichtet, und der Regressnehmer ist schuldig, die Hinterlegung als Zahlung anzunehmen. Das Gericht merkt die Hinterlegung am Wechsel an und folgt ihn dem Hinterleger der Summe zur Wahrung seiner Regressrechte aus. Sobald der Beweis, wem das Eigenthum gebührt, geliefert ist, wird das Geld ausgefolgt (§§. 170 bis 175).

Ist ein Indossament falsch oder verfälscht, oder rührt es von einem nicht zum Indossiren Berechtigten her, so kann gegen die Acceptation oder Zahlung des Wechsels Einsprache gemacht, d. h. unter Angabe des Grundes davor gewarnt werden (§. 176).

Wird in Folge des Einspruches nicht acceptirt, so muss diess im Proteste angeführt und mit demselben den Vormännern bekannt gemacht werden; der Regress zur Zahlung aber wird zunächst gegen den Einsprechenden geltend gemacht, der seine Einwen-

dungen zu beweisen und den Wechselbetrag sicherzustellen hat (§. 177).

Wird der Einspruch erst nach der Acceptation gemacht, und ist die Wahrscheinlichkeit des Grundes ersichtlich, so sind die Vorschriften wie bei der Lücke zu beobachten. Ist aber der Grund des Einspruches aus den beigebrachten Beweisen nicht wahrscheinlich, so muss der Wechsel eingelöst werden, ausser es wäre der Präsentant dem Bezogenen unbekannt, oder verdächtig, wo wie bei der Lücke zu verfahren ist (§. 179). Bei eigenen Wechseln ist der Einspruch gegen den Aussteller zu richten (§. 180).

Die Deponirung mag wegen Lücke oder Einspruch erfolgt sein, so hat das Gericht oder das Gerichtsindividuum, welches das Depositum empfing, oder in dessen Bezirk es erfolgte, darüber eine Urkunde unter Siegel und Unterschrift auszufertigen, welche zu enthalten hat: a) eine vollständige Abschrift des Wechsels; b) die Namen des Präsentanten, Deponenten und Einsprechers; c) den Tag der geforderten Zahlung; d) die Ursache der unterbliebenen Zahlung mit vollständiger Abschrift des Einspruches oder Beschreibung der Lücke; e) die Geldsorte der deponirten Summe; f) bei einer Lücke die Erklärung, dass diese Urkunde die Stelle des Protestes vertrete; g) die Angabe der Privatperson, bei der allenfalls das Geld deponirt wurde. — Diese Urkunde ist dem Präsentanten und Deponenten auszuhändigen; Taxen, wie beim Proteste (§§. 181, 182).

Bei einer Lücke ist die Hinterlegung dem Indossatar vor der Lücke, bei einer Einsprache dem Einsprechenden mittelst Bescheides auf das andere Exemplar des Deponirungsgesuches mitzutheilen (§. 183).

Ist der Wechsel und dessen Betrag in Folge Einspruchs deponirt worden, so hat der Einsprechende seine Rechtfertigungsklage gegen den Präsentanten binnen vierzehn Tagen vom Deponirungstage an geltend zu machen, widrigens das Geld dem Präsentanten, der Wechsel dem Deponenten ausgefolgt wird (§. 184).

Einen bereits acceptirten Wechsel ist der Acceptant, auch wenn er ausser der Unterschrift des Acceptanten ganz falsch ist, zu bezahlen schuldig; es verbleiben ihm aber seine Rechte gegen Jene, die den Betrug verübten. Wenn aber die Falschheit der Acceptations-, Giro- u. s. w. Unterschrift selbst bewiesen wird, ist der Schuldner der gegen ihn erhobenen Klage zu entheben und das Strafverfahren einzuleiten (§. 185, §. 6 VI 1844). Wer verfälschte Wechsel verfertigt oder echte verfälscht, ist als Dieb bis zu 8 Jahren Kerker zu bestrafen; das Wechselgericht hat bei erwiesener Verfälschung diess durch Urtheil auszusprechen, und die Acten der betreffenden Jurisdiction einzuschicken; diese macht den Strafprocess anhängig, wobei das Wechselgerichts-

urtheil nicht in Frage gestellt werden kann. Der Process ist binnen einem halben Jahre vom Berichte des Wechselgerichtes an zu beendigen, und jedenfalls an die k. Curie zu appelliren. Wurde der Wechsel vor dem Wechselgericht noch nicht eingeklagt, so wird gemeinrechtlich verfahren, jedoch unter Aufrechthaltung der Bestimmung wegen der Frist und der Appellation. In den Comitaten entscheidet darüber stets der Gerichtsstuhl (§. 28 VI 1844).

Wird ein echter Wechsel verfälscht, so haftet der Acceptant nur nach dem Inhalte des Wechsels bei der Acceptation; bis zum Beweise des Gegentheils durch den Gläubiger wird angenommen, die Acceptation sei vor der Verfälschung erfolgt (§. 186).

Untersagt ein Civil- oder Strafgericht die Bezahlung des Wechsels, so bleibt doch die Pflicht zur Präsentation, zum Proteste und zur gerichtlichen Hinterlegung des Betrages. Dasselbe gilt, wenn der Wechsel durch das Gericht gegen Erlagschein abgenommen wird. In diesem Falle findet zwar kein Regress zur Zahlung statt, es kann aber, wenn der Betrag nicht hinterlegt wurde, von dem Giranten oder dem Aussteller durch den Wechselinhaber und so weiter durch den, der schon Sicherstellung leistete, Sicherstellung gefordert werden (§§. 187—189).

Geht der Wechsel verloren, so kann der Verlierende bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes die Amortisirung erwirken. Die Edictalfrist beträgt 45 Tage und fängt nie vor dem ersten Tage nach dem Verfallstage des Wechsels an. War dieser von der Präsentation zu berechnen, und erfolgte diese noch nicht, oder ist der Verfallstag sonst nicht bekannt, so laufen die 45 Tage vom Tage, welcher auf den Erlass des Amortisationsbescheides folgt. War der Wechsel schon acceptirt, und kann diess bewiesen werden, so kann der Verlierer vom Acceptanten den gerichtlichen Erlag der verfallenen Wechselsumme fordern, muss aber das Amortisirungsgesuch binnen acht Tagen einbringen, widrigens die hinterlegte Summe zurückgegeben würde. — Dasselbe gilt vom Aussteller eines eigenen Wechsels, nicht aber rücksichtlich der Acceptanten. — Das Verfahren darüber erfolgt vor dem Wechselgerichte, doch nicht auf wechselrechtliche Art (§§. 190—192, §. 7 VI 1844).

11. Capitel.

Vom Pfand- und Retentionsrechte.

Der Wechselbesitzer kann sein Pfandrecht über die als Pfand erhaltenen beweglichen Sachen auch ausüben, wenn der Concurs gegen den Eigenthümer des Pfandes eröffnet wurde.

Der Ueberschuss aus dem Pfande gehört dann in die Concursmasse (§. 193).

Besteht das Pfand in einem acceptirten Wechsel, so kann der Pfandgläubiger den Wechselbetrag einheben, auch den verpfändeten Wechsel einem Dritten als Unterpfand oder durch Giro, unter Ausdrückung der Summe, zu deren Sicherstellung er verpfändet wurde, übergeben. Der Pfandbesitzer ist zur Unternehmung alles zur Acceptation, Zahlung u. s. w. Nöthigen berechtigt, ja selbst verpflichtet, da er bei Versäumniss nicht nur selbst als wechselrechtlich befriedigt angesehen würde, sondern selbst den Ueberrest des Wechselbetrages herauszahlen müsste (§§. 194—196). Verpfändete Staatspapiere kann der Pfandgläubiger nach Ablauf der Frist ohne gerichtliche Dazwischenkunft verkaufen oder nach dem Wiener Kurse behalten (§. 197). — Auf Gelder und andere Sachen des Wechselschuldners, die der Gläubiger auf gesetzliche Art in seine Inhabung bringt, steht ihm das Retentionsrecht ungeachtet des eröffneten Concurses zu (§. 198). — Diese Rechte stehen dem Aussteller gegen den Bezogenen, der ungeachtet der erhaltenen Deckung den Wechsel nicht zahlte, sowie dem Bezogenen gegen den Aussteller, wenn Ersterer durch Bezahlung des Wechsels Gläubiger des Letzteren wurde, zu (§. 199). — Dieses Pfandrecht wird durch Contract, Testament, endlich durch die sicherstellungsweise und executive Beschreibung der Güter erworben (§. 200).

12. Capitel.

Vom Erlöschen des Wechselrechtes, besonders durch Verjährung.

Das Wechselrecht erlischt aus allen Gründen, in denen andere Rechte erlöschen, ausserdem aber durch wechselrechtliche Versäumnisse (§§. 201, 202).

Abgesehen von den Fällen, wo eine kürzere Frist angegeben wurde, erlischt das Wechselrecht binnen zwei Jahren, vom Tage an, wo es ausgeübt werden sollte, durch Verjährung. Die Verjährungsfrist wird berechnet: a) für den Aussteller eines eigenen oder Acceptanten eines fremden Wechsels vom Zahlungstage an; b) für einen Bürgen vom Tage an, als die Zahlung von dem, für den er bürgte, gefordert werden kann; c) für einen Vormann gegenüber dem späteren Giranten (ausser dem Wechselgläubiger) vom Tage an, an welchem er den Wechsel einlöste oder mit der Klage belangt wurde (§§. 203, 204).

Die Verjährung wird nur durch die gesetzlich anhängig gemachte Klage unterbrochen. Gehemmt wird sie nur während eines

gänzlichen Stillstandes der Rechtspflege, wobei die Zeiten vor und nach dem Hindernisse zusammengezählt werden (§§. 205, 206).

Die persönlichen Verhältnisse und der Aufenthalt des Wechselinteressenten haben auf die Verjährungszeit keinen Einfluss. Auch kann sie durch keinen Privatvertrag verlängert oder verkürzt werden (§§. 207, 208).

Durch die Verjährung erlischt nur das Recht auf die Wechselstrenge; die Verträge, welche dem Wechselgeschäfte zu Grunde lagen, wirken aber nach den allgemeinen Privatgesetzen als selbstständige Rechtstitel fort (§. 209).

2. Theil.

Formelles Wechselrecht.

1. Capitel.

Von der Errichtung der Wechselgerichte und deren Mitgliedern.

Es werden zur Entscheidung der Wechselprocesse sechs Wechselgerichte erster Instanz errichtet (deren Standorte und Bezirke s. S. 33). — Die Appellation von denselben geht an das Appellationswechselgericht in Pest (§. 1—3). — Jedes Wechselgericht erhält sein eigenes Siegel, besteht aus einem der Rechte und des Wechselrechts kundigen Präsidenten, zwei Richtern und zwei Beisitzern (in Pest sechs Richtern und vier Beisitzern). Zur Schöpfung eines Urtheils sind wenigstens drei Individuen nöthig (§. 4—5). — Das Appellationswechselgericht bildet eine selbstständige Abtheilung der k. Curie; zur Schöpfung eines Urtheils sind mit dem Präsidenten fünf Individuen nöthig (§. 6). — Ausserdem bestehen noch Actuare, Protokollisten, Wechselnotare u. s. w. — Die Wechselrichter müssen aus dem Wechselrechte vor dem Appellationswechselgerichte geprüft sein. Se. Majestät ernennt sie ohne Rücksicht der Geburt aus den geprüften Wechselrechtskundigen, mit gehöriger Berücksichtigung der unterstehenden Jurisdictionen. Die Ernennung ist auf Lebenszeit, und die Mitglieder können nur wegen Verbrechen oder Amtsmissbrauch mittelst ordentlichen Richterspruchs laut §. 6 G. A. V 1805 *) vom Amte entfernt werden (§§. 7—10). — Die Handels-

*) Dieser Paragraph lautet: „*statuitur:* §. 6: *Ut super excessibus poenam poscentibus ad recipiendas poenas (quas inter inhabilitas ad officia refertur) actore fisco magistratuali lite conveniantur, judiciumque in ordinaria juris via recipiant, salvo jure regio circa perduellionis notae incusatorum interceptionem, prius etiam ac lite convenirentur, ea quae securitas status publici et legum dispositio exigent, disponendi.*“

leute der Stadt, wo das Wechselgericht ist, wählen dazu jedes dritte Jahr zwei Beisitzer aus ihrer Mitte (§. 11). — Oberster Gerichtshof in Wechsel- und den im Appellationswege zum Wechselobergerichte gehörigen Sachen ist eine Abtheilung der Septemviraltafel, wozu Se. Majestät die Referenten und Assessoren ernennt, und welche fortdauernde Sitzungen hält. Zur Urtheilsfällung ist mit dem Präsidenten die Gegenwart von sieben Mitgliedern erforderlich (§. 11 G. A. VI 1844). Die Mitglieder der Wechselgerichte (ausser den unbesoldeten Mitgliedern aus dem Handelsstande) erhalten den Gehalt aus dem k. Aerar, das auch die Taxen bezieht (§. 14). Das Wechselgericht hat wenigstens zweimal die Woche — Montag und Donnerstag — Sitzung, doch kann der Präsident auch ausserordentliche Sitzungen berufen (§. 15). Von allen Mitgliedern wird vollständige Verschwiegenheit und Schnelligkeit in den Amtsverrichtungen gefordert (§. 16).

2. Capitel.

Competenz der Wechselgerichte.

Zum Wirkungskreise des Wechselgerichtes gehören: die Bekanntgebung des Protestes an die Vormänner, die Deponirung der Wechselsumme, die Protokollirung der Firmen und der Verträge der Erwerbsgesellschaften; alle Wechselprocesse; solche Processe der protokollirten Handelsleute und Fabrikanten untereinander, zu deren Entscheidung die Vorweisung der Handelsbücher erforderlich; endlich die Entscheidung aller Lieferungsgeschäfte (§. 18).

Hält sich der Einzuklagende ausser dem gewöhnlichen Wohnorte zeitweise am Orte auf, wo ein Wechselgericht besteht, so steht dem Kläger frei, ihn beim Wechselgerichte seines Wohn- oder seines ordentlichen Aufenthaltsortes zu belangen (§. 19). Die Benennung des Zahlungsortes im Wechsel zieht für alle Wechselverpflichteten die Folge nach sich, als ob der Zahlungsort ihr Wohnort wäre (§. 20). Wurde eine bewegliche Sache als Pfand bestellt, so ist das Wechselgericht des Ortes, in dessen Bezirk sich das Pfand befindet, für alle in Bezug auf das Pfand sich entwickelnden Wechselstreitigkeiten competent (§. 21).

Der intabulirte Wechsel verliert seine Wechselbeschaffenheit und ist als ein gewöhnlicher Schuldschein zu betrachten. Die Entscheidung des sich daraus entwickelnden Streites steht dem Wechselgerichte zu, in dessen Bezirk die unbeweglichen Güter liegen (§. 22; §. 22 VI 1844).

§. 5.

Dem Begriff der grundbücherlichen Vormerkung — Pränotation — entsprechend, wird der §. 22 des G. A. VI von 1844 folgendermassen abgeändert:

„Der intabulirte oder der nach dem neuen System grundbücherlich einverleibte oder pränotirte Wechsel verliert seine wechselrechtliche Eigenschaft, und ist als ein gewöhnlicher Schuldschein zu betrachten."

Vor das Wechselgericht der Klage gehört auch die Widerklage (§. 23).

Der durch ein bewegliches Pfand sichergestellte Wechselgläubiger ist nicht an den Concurs gebunden (§. 24).

In anderen Processen kann das Wechselgericht auch dann nicht urtheilen, wenn sich die Parteien ihm unterwerfen (§. 25).

Das Fiumaner Wechselgericht ist zugleich Handels- und Seegericht; im Uebrigen gilt das Wechselgesetzbuch in jeder Beziehung auch für das Küstenland (§§. 26, 27 VI 1844 *).

3. Capitel.

Von der Protokollirung der Firmen und der Verträge der Erwerbsgesellschaften.

Jeder Kaufmann, der seinen Büchern vor dem Wechselgerichte Beweiskraft verschaffen will, hat die Firma beim Wechselgerichte protokolliren zu lassen; ebenso Jeder, der eigene Wechsel ausstellen will (§. 27).

Das Ansuchen kann schriftlich oder mündlich geschehen, und der Bittsteller wird dazu, wenn er dem Gerichte bekannt ist, allein, sonst mit zwei bekannten Zeugen vorgerufen (§. 28). Das Wechselgericht hält dazu ein paraphirtes Buch, in das — nach gewonnener Ueberzeugung von der Volljährigkeit des Bittstellers — das Ansuchen und dessen Bewilligung nach fortlaufender Zahl eingetragen wird, worauf der Bittsteller seinen Namen unterschreibt, dessen Echtheit das Gericht mit dem Bemerken bestätigt, es habe den Bittsteller bedeutet die Wechsel stets so zu unterfertigen. Auch die etwaigen Zeugen unterfertigen und setzen die Wohnungsangabe bei (§§. 29, 30). Davon werden nun so viele Blätter ausgefertigt und unterschrieben, dass für jedes Wechselgericht ein, für das protokollirende zwei Exemplare bleiben; auf jedem Exemplare erscheint die Seiten- und Protokollszahl. Jedes Wechselgericht erhält ein Exemplar, und diese werden in Fascikeln mit alphabetischen Namensregistern verwahrt. Die pro-

*) Nachdem in Croatien das österr. Wechselrecht gilt und Fiume jetzt zu Croatien gezogen ist, kann dieser Paragraph keine Geltung haben.

tokollirende Firma erhält zum eigenen Gebrauche so viele glaubwürdige Urkunden über die Protokollirung, als sie will (§§. 31—44).

Alle Gesellschaften zum gemeinschaftlichen Erwerbe können ihre Gesellschaftsverträge und Firmen protokolliren lassen. Zur Protokollirung des Grundvertrages müssen alle Mitglieder (bei Actiengesellschaften der Ausschuss mit der Vollmacht der Generalversammlung) sammt den etwaigen Identitätszeugen vor Gericht erscheinen und den Originalvertrag mitbringen. Das Gericht überzeugt sich von der Grossjährigkeit, lässt den Vertrag von Jedem unterschreiben oder die Echtheit seiner Unterschrift anerkennen, und beglaubigt dann die Echtheit der Unterschrift mit dem Bemerken, dass der Vertrag vorgelesen worden sei. Zu kranken oder entfernten Mitgliedern sendet das Gericht zwei Mitglieder aus, oder ersucht die Behörde des Abwesenden um Mittheilung des Vertrages und Beglaubigung der Unterschrift. Der Vorgang ist nebst der Firma in das Firmaprotokoll einzutragen, der Vertrag aber im Original mit der Firma im Archiv zu hinterlegen. Besteht der Vertrag aus mehreren Bogen, so müssen diese mit einem Seidenfaden durchzogen und dessen Ende mit dem Siegel des Gerichtes und eines Contrahenten versehen sein (§§. 35—39).

Räumt die Gesellschaft Einem oder Mehreren das Recht ein, für sie Verbindlichkeiten einzugehen, so muss diess im Vertrage ausdrücklich erwähnt sein. Die Firmaführer haben immer persönlich zu erscheinen, und wird dann deren Firma nach dem Geschäftsvertrage protokollirt (§. 40).

Die vidimirten Abschriften der hinterlegten Verträge dienen bei allen Gerichten als Beweis (§. 41), und es werden solche vidimirte Abschriften über Begehren ausgefertigt und die Einsicht der Firma Jedermann gestattet (§. 42).

4. Capitel.

Verfahren bei Bekanntgebung des Protestes.

Gesuche um Bekanntgebung des Protestes werden, wo Wechselgerichte bestehen, bei diesen, sonst bei dem städtischen Magistrate, anderswo bei dem Vicegespan eingebracht. Es muss darin Name und Wohnort der zu Verständigenden genau angegeben und für Jeden, dann für den Bittsteller selbst ein Exemplar eingereicht werden, und ist für jeden eine Protestabschrift beizulegen. Solche Gesuche sind binnen 24 Stunden an die Behörde des zu Verständigenden mit dem Gesuche um sogleiche Zustellung abzusenden. Die aufgeforderte Behörde hat die Zustellung binnen 24 Stunden zu veranlassen, erforderlichen Falls für den Bittsteller einen *Curator absentis* zur Einleitung des Erforderlichen aufzustellen,

davon den Vormann zu verständigen und dann ein Zeugniss über die Zustellung einzusenden, das dem Bittsteller in vidimirter Abschrift behändigt wird. Zustellungen am Gerichtsorte werden im Präsidialwege summarisch veranlasst. — Nach Ueberschickung oder Zustellung der Gesuche wird auf dem Exemplare des Bittstellers angemerkt, wann und wie dem Ansuchen stattgegeben wurde, und diess Exemplar sammt dem Originalprotest rückgestellt (§§. 43—51).

5. Capitel.

Von der Deponirung der Wechselsumme.

Der Erlag der Wechselsumme erfolgt an dem Orte eines Wechselgerichtes nur bei diesem, sonst beim städtischen Magistrat, Vicegespan oder Stuhlrichter. Kommen die Parteien über den Erlag bei einer Privatperson überein, so muss der Erleger es dennoch dem Gerichte behufs des Zeugnisses anzeigen. — Die Deponirung ist schriftlich in drei Exemplaren unter Angabe des Erlagsgrundes anzumelden. — Erfolgt die Deponirung wegen lückenhaftem, falschem, verfälschtem Giro oder wegen Einsprache, so muss der Präsentant auch den Wechsel hinterlegen; er ist zu dem Ende auf höchstens den dritten Tag vorzuladen und erlegt er den Wechsel nicht, so wird die Summe dem Erleger mit einem Zeugnisse, dass er von aller Verantwortlichkeit befreit ist, zurückgestellt. Erscheinen aber beide Theile, so wird das Zeugniss nach I §. 176 ausgefertigt, diess auf dem Gesuche bemerkt, und dasselbe beiden Theilen zugestellt; ein Exemplar bleibt bei Gericht. — Ausser den Fällen des §. 55 wird auf die Gesuchsexemplare das Zeugniss über die Deponirung ausgefertigt. — Im Zeugniss ist das Depositum genau zu beschreiben; besteht es in baarem Gelde oder leicht zu versiegelnden Gegenständen, so wird es versiegelt. — Die Gerichte führen über die Depositen eigene Protokolle, und es ist dafür das ganze Gericht verantwortlich. Die Depositentaxe ist $^1/_{60}$ des Werthes (§§. 52—61).

6. Capitel.

Vom summarischen Verfahren im Wechselprocesse.

Das summarische Verfahren findet in Wechselprocessen nur in folgenden Fällen statt:

1. Wenn der Kläger bewegliche Pfänder bereits inne hat, diese der Reihe nach angibt, und seine summarische Klage nicht darüber ausdehnt;

2. wenn er sein Recht in der Klage vollständig beweist. Dazu ist nöthig:

a) dass die Echtheit der Unterschrift des Geklagten auf dem Wechsel entweder durch gerichtliche Legalisirung oder Protokollirung der Firma bewiesen ist;

b) dass der Originalprotest und die Ausweisung der rechtzeitigen Bekanntmachung desselben vorliegt;

c) werden Theilnehmer einer Gesellschaft geklagt, so muss durch den Gesellschaftsvertrag deren Theilnahme an der Gesellschaft erwiesen sein;

d) endlich müssen die angesprochenen Kosten bewiesen sein (§. 61).

Das summarische Verfahren besteht darin, dass dem Beklagten ohne vorherige Vernehmung aufgetragen wird, bei sonstiger Execution binnen 24 Stunden den Wechselbetrag mit allen Nebengebühren sicherzustellen oder zu bezahlen; beweist der Gläubiger seine Gefährdung selbst durch diesen Verzug, so wird die Vornahme der Sicherstellung ohne Verzug und ohne weiteres Gesuch schon im ersten Bescheide angeordnet, zur Zahlung aber werden 24 Stunden ertheilt (§. 62).

Die Klage ist in so viel Exemplaren einzureichen, dass eines mit den Originalurkunden der Kläger, dann je eines mit den Abschriften der Beilagen jeder Geklagte erhält (§. 63).

Das Wechselgericht untersucht zuerst seine Zuständigkeit und weist beim Mangel derselben die Klage mit begründetem Bescheid zurück. — Ist die Zuständigkeit begründet und sind die Beweise in Ordnung, so ist das Erkenntniss zu schöpfen und dem Beklagten durch Bescheid die Zahlung oder Sicherstellung binnen 24 Stunden bei sonstiger Execution aufzutragen. — Im Bescheide werden auch die Nebengebühren deutlich bestimmt; es ist ferner darin zu bemerken, dass die Originalurkunden beim Gerichte hinterlegt sind und welches Gericht um die Zustellung ersucht wird (§§. 64—67).

Dem am Orte des Wechselgerichtes wohnhaften Geklagten stellt der beeidete Gerichtsdiener den Bescheid eigenhändig zu und gibt darüber ein Zeugniss mit Anmerkung von Jahr, Monat und Tag der Zustellung, das auf dem zurückzustellenden Gesuchsexemplar ausgefertigt wird. — Den entfernter Wohnenden wird der Bescheid mit Ersuchschreiben zugestellt. Auf dem überschickten Exemplare wird das Datum des Ersuchschreibens angesetzt. Die ersuchte Behörde hat die Zustellung binnen 24 Stunden zu veranlassen und darüber das Zeugniss sogleich dem requirirenden Gerichte zu übersenden, welches es binnen 24 Stunden in vidimirter Abschrift dem Kläger ausfolgt (§. 68).

Unterbleibt die Zahlung oder Sicherstellung binnen 24 Stunden, so kann der Kläger sogleich die Pfändung nach dem 11. Capitel ansuchen (§. 69).

Die Einwendungen müssen binnen 24 Stunden, wozu der nothwendige Postenlauf hinzuzurechnen ist, in zwei Exemplaren mit den Beweismitteln und dem Begehren um Ersatz für Gerichtskosten und Schaden eingebracht werden. Ueber diese ist eine Tagsatzung auf höchstens den dritten Tag anzuordnen, wodurch der Streit auf den ordentlichen Rechtsweg gewiesen wird (§§. 70, 71).

Die Einwendungen hindern aber nicht:

a) die gerichtliche Beschreibung der beweglichen Effecten, falls der Kläger noch kein hinlängliches Pfand in Händen hat;

b) den gerichtlichen — bei Staatspapieren selbst aussergerichtlichen — sogleichen Verkauf des in Händen habenden Pfandes.

Dieser Verkauf ist nach ausgewiesener Zustellung und Verlauf der 24 Stunden sogleich zu bewilligen, das Geld aber bis zum Ausgange der Streitsache gerichtlich zu erlegen. Bei dem nach I §. 197 gestatteten aussergerichtlichen Verkaufe von Wechseln und öffentlichen Creditspapieren hat der Kläger nur den Ueberschuss zu erlegen. — Hingegen bei gerichtlich gepfändeten Gegenständen findet der Verkauf vor Ausgang des Processes nicht statt (§§. 72—74).

7. Capitel.

Vom ordentlichen Verfahren im Wechselprocesse *).

Das ordentliche Verfahren unterscheidet sich vom summarischen im Wechselprocesse dadurch, dass das Erkenntniss nur nach Anhörung des Geklagten geschöpft wird (§. 76).

Es findet statt:

a) in Wechselprocessen, wenn die Wechselklage nicht mit den im §. 61 angeführten Urkunden versehen ist oder Einwendungen eingebracht sind;

b) bei Forderungen zwischen protokollirten Handelsleuten und Fabrikanten, wobei die Untersuchung der Bücher zu geschehen hat;

c) bei Klagen aus Lieferungsverträgen (§. 78).

Die Tagsatzung zum Erscheinen vor Gericht wird, wenn der Geklagte im Umkreise einer Meile vom Gerichtsorte wohnt, auf den dritten Tag, wenn er entfernter wohnt, auf einen solchen Tag angeordnet, dass er die nöthige Zeit hat, um persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen (§. 81). Die Tagsatzung über Einwendungen gegen den summarischen Bescheid ist auf den

*) Die Bestimmungen der Capitel 7 bis incl. 14 sind nach I §. 54 und §. 88 auch für den gewöhnlichen Process anzuwenden und wurden schon an den betreffenden Orten (S. 47 u. f., dann S. 56 u. f.) auseinander gesetzt; hier werden also nur die dem Wechselverfahren eigenthümlichen Bestimmungen angeführt.

dritten Tag anzuordnen, daher in den Einwendungen zugleich der Bevollmächtigte namhaft gemacht werden muss (§. 82).

Der gerichtlich abgeschlossene Vergleich ist in allen seinen Rechtsfolgen als Wechsel anzusehen (§. 84).

Ist der Process über Einwendungen gegen den summarischen Bescheid entstanden, so werden bei der Tagsatzung die Einwendungen und deren Originaldocumente vor dem Kläger vorgelesen, und dieser über alle Punkte vernommen; über seine Bemerkungen macht der Geklagte die Gegenbemerkungen, wornach weitere Reden nicht mehr stattfinden u. s. w. (§. 91).

Wenn das Gericht bei Processen improtokollirter Kaufleute und Fabrikanten findet, dass der Gegenstand der Klage wegen seines grossen Umfanges nicht summarisch abgehandelt werden könne, so beauftragt es die Parteien mit Bescheid, dass sie je einen Schiedsrichter namhaft machen. Diese Schiedsrichter wählen einen Vorsitzer und vor diesem Gerichte wird der Process nach der bei den Wechselgerichten üblichen Weise fortgesetzt, und nachdem er durch Spruch entschieden, dem Wechselgerichte zur Execution übergeben. Ist eine Partei nicht zufrieden, so erfolgt die Appellation gegen das Urtheil an das Wechselgericht nach Capitel 10 (§. 92).

8. Capitel.

Von den Beweismitteln im Wechselprocesse.

§. 2.

Nachdem die Beeidigungsmandate *) aufgehoben wurden, so wird der §. 100 des II. Theiles dahin abgeändert:

„§. 100. Wenn der Kläger den Inhalt seiner Klage, oder der Beklagte, welcher gegen den im summarischen Wege erlassenen Bescheid Einwendungen erhebt, seine diessfälligen Behauptungen durch Zeugen beweisen will, so ist er verpflichtet, bei der Einreichung seiner Klage oder seiner Einwendungen den Namen, Wohnort und Charakter seiner Zeugen dem Gerichte anzuzeigen, und die Weisartikel *(puncta deutri)*, **worüber**

er seine Zeugen durch das Gericht vernommen wünscht, gleichzeitig vorzulegen. Alle diese Eingaben sind durch das Gericht der Gegenpartei mittelst Bescheides ohne Verzug mitzutheilen, wogegen es dieser freisteht, ihre Einwendungen gegen die Zeugen und die Fragestücke ihrerseits vorzulegen, worüber sie die Vernehmung der gegnerischen Zeugen ebenfalls begehren kann.

*) Beeidigungsmandat war ein gerichtlicher Befehl zur Abhörung der Zeugen auf bestimmte Weisartikel, dessen Befolgung bei 16 Mark Strafe geboten war. Diese Aussagen wurden dann dem Processe beigelegt und durch sohinige Beeidigung der Zeugen vor dem Gerichte beglaubigt.

Hierauf ladet das Gericht, wenn es die gerichtliche Vernehmung der Zeugen für nöthig erachtet, dieselben mit Bescheid vor, und bestimmt hiezu eine kurze Frist, oder bewerkstelliget diess mittelst Ersuchschreibens. Diese Frist
darf sich, wenn die Zeugen am Gerichtsorte, oder im Umkreise einer Meile davon, wohnen, nicht über drei Tage erstrecken.
Am festgesetzten Termin vernimmt das Gericht die Zeugen der Partei nach den Weisartikeln und Fragestücken,
und nimmt deren Aussagen in das Protokoll auf.

Damit aber die Zeugenvernehmung in Wechselsachen ungesäumt vor sich gehen könne, wird hiemit erklärt, dass die den Zeugenbeweis anordnenden Bescheide, oder wegen ämtlicher Vernehmung der Zeugen an andere Behörden gerichtete Ersuchschreiben der Wechselgerichte bezüglich der darin Benannten, in jeder Hinsicht verbindende Kraft besitzen. Wenn sich irgend ein Zeuge weigert, zufolge der diessfälligen Aufforderung vor dem Gerichte, oder der angegangenen Behörde zu erscheinen und seine Aussage in gesetzlicher Form abzugeben, so kann er hiezu durch Geld- oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängnissstrafen verhalten werden.“

§§. 101—112 s. auf S. 60 u. f.

Beim Wechselgerichte werden die Bücher in ihrem ganzen Umfange nur durch den Präsidenten und die rechtskundigen Beisitzer geprüft; den Beisitzern aus dem Handelsstande ist die Einsicht derselben ohne Bewilligung des Einsenders nicht gestattet (§. 113).

9. Capitel.

Von den gerichtlichen Erkenntnissen.

Mittelst Bescheid entscheidet das Wechselgericht das Substrat der Hauptsache nur in folgenden Fällen:

a) beim summarischen Verfahren;

b) wenn der Geklagte nicht erscheint;

c) wenn er erscheint, aber die Behauptungen des Gegners ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt, oder keine oder der Rechtskraft ermangelnde Einwendungen macht (§. 118).

In den ordentlichen Rechtsstreiten entscheidet das Wechselgericht über Nebensachen nur durch Bescheid (§. 119).

Der Bescheid wird auf die Rückseite der eingereichten Schrift geschrieben (§. 121).

Die entscheidenden Bescheide sowohl, als die Urtheile sind, wenn sie in Gegenwart der Parteien oder deren Vertreter gefällt wurden, denselben sogleich zu publiciren; waren diese bei der

Entscheidung nicht zugegen, so sind sie auf eine kurze, 24 Stunden nicht übersteigende Frist vor das Gericht zu bescheiden, und die Publication ist, auch wenn sie nicht erscheinen sollten, vorzunehmen. Ueber ihr Begehren sind sie ihnen auch auszufolgen (§. 126).

Im Erkenntnisse auf Zahlung wird der verlierenden Partei unter Androhung der Execution aufgetragen, den Betrag sammt allen Nebengebühren binnen 24 Stunden zu erlegen (§. 130).

10. Capitel.

Von den Rechtsmitteln.

Der Recurs gegen den Bescheid ist binnen 24 Stunden nach dessen Publicirung oder Zustellung bei dem Wechselgerichte einzureichen, das ihn unter Einbegleitung und unter Beilage der Documente ohne Anhörung der Gegenpartei dem Appellationsgerichte unterbreitet (§. 133).

Die Appellation muss binnen 24 Stunden nach Publicirung des Urtheils dem Gerichte erster Instanz in drei Exemplaren unterbreitet werden, widrigens sie nicht mehr angenommen wird. Auf darin angeführte neue Behelfe oder Thatsachen wird keine Rücksicht genommen (§. 137).

Das Wechselgericht theilt die Anmeldung dem Gegner mittelst Bescheid um die binnen 24 Stunden zu erstattende Einrede mit (§. 138).

Nach Verlauf dieser Frist unterbreitet das Wechselgericht die Acten dem Appellationsgerichte; die verspätet eingebrachten Gegenbemerkungen werden nicht mehr angenommen (§. 139). Glaubt der Appellirende, dass wegen Nichtbeobachtung der gesetzlichen Formen die Schöpfung eines gerechten Urtheils unmöglich war, so kann er unter Anführung des Grundes um Cassation des Urtheils bitten. Findet das Appellationsgericht diess gegründet, so befiehlt es die Erneuerung des Verfahrens von dem Punkte an, wo der Fehler vorfiel, in welchem Falle das Wechselgericht den Parteien den durch das Appellationsgericht zu bestimmenden Betrag zu ersetzen hat (§. 140). — Wurde keine Nichtigkeit angeführt, oder dieselbe nicht für gegründet gefunden, so entscheidet das Appellationsgericht in der Hauptsache und sendet das Urtheil sammt den Acten zurück (§. 141). Ist das Erkenntniss des Appellationsgerichtes von dem der ersten Instanz verschieden, und will die gekränkte Partei an die oberste Gerichtsstelle appelliren, so hat sie diess beim Gerichte erster Instanz anzuzeigen. Das Verfahren ist wie bei der Appellation. Eben diess gilt von den Wechselbescheiden und Wechselexecutio-

nen (§. 142, §. 14 G. A. VI 1844). — Ausser der Appellation und Restitution sind alle anderen Rechtsmittel, als: *Revocatio procuratoris*, *repositio*, *oppositio*, und richterlichen Befehle unstatthaft. Hindert Jemand die Vollziehung eines wechselgerichtlichen Bescheides mit Gewalt, so ist die Beschreibung auch auf die nicht beschriebene Habe des Schuldners als ausgedehnt zu betrachten und auf Aufforderung des exequirenden Richters sind der Vicegespan, Districtscapitän oder Magistratsvorstand verpflichtet, gegen den sich Widersetzenden das gerichtliche Brachium sogleich anzuordnen (§. 143, §. 15 G. A. VI 1844).

11. Capitel.

Von der Execution der Erkenntnisse.

Die Execution auf Sicherstellung erfolgt:

a) wenn gegen den im summarischen Wege erflossenen Bescheid Einwendungen erhoben werden;

b) oder gegen das Urtheil binnen der gesetzlichen Frist appellirt wird;

c) wenn ein gerichtlicher Vergleich vor dem Wechselgerichte stattfindet, selbst vor dem Zahlungstermine, wenn es nicht anders bedungen ward (§. 145).

Die Execution auf Zahlung erfolgt:

a) wenn gegen den im summarischen Wege gefällten Bescheid keine Einwendungen erhoben wurden (§. 147) u. s. w., (s. oben S. 73).

In den Wechselprocessen wird die Execution vor Allem an der beweglichen Habe des Sachfälligen vorgenommen, an der unbeweglichen erst dann, wenn die bewegliche dazu nicht hinreicht, und nur durch die Realgerichte (§. 150).

Werden die gepfändeten Gegenstände entfremdet oder beschädigt, so ist diess als Diebstahl schwerster Zurechnung zu bestrafen. Der Ersatz ist wechselrechtlich zu bestimmen und einzubringen (§. 153, §. 17 G. A. VI 1844).

§. 3.

Da die grundherrliche Gerichtsbarkeit aufgehoben ist, so wird der §. 167 des II. Theiles also lauten:

„— — sonst aber geschieht die Uebersendung an den ersten Vicegespan."

Befinden sich die der Execution unterliegenden Sachen in einer königlichen Frei- oder mit einem geordneten Magistrate ver-

sehenen Stadt, »so geschieht die Uebersendung« immer an den Magistrat, »sonst aber geschieht die Uebersendung an den ersten Vicegespan.«

Der ersuchte Magistrat ist verpflichtet, binnen 24 Stunden eine Magistratsperson zur Vornahme der Execution auszusenden, und hievon den Mandatar des Exequenten zu verständigen (§. 168).

Die ausgesandte Magistratsperson ist ebenfalls verpflichtet, binnen 24 Stunden an Ort und Stelle zu erscheinen und die Execution vorzunehmen (§. 169).

§. 4.

Der §. 170 aber wird folgendermassen lauten:

„Der angegangene Vicegespan ist ebenfalls verpflichtet, binnen 24 Stunden nach Empfang des Ersuchschreibens einen der Comitatsstuhlrichter, gleichfalls auf die obige Art, mit der Vollziehung der verlangten Execution zu beauftragen, und den im wechselgerichtlichen Bescheide benannten Bevollmächtigten des Executionswerbers davon ohne Verzug zu benachrichtigen. — Hierauf“

ist der Stuhlrichter verpflichtet, auf Verlangen des Exequenten höchstens binnen 4 Tagen mit Beseitigung aller Geschäfte an Ort und Stelle zu erscheinen und die Execution vorzunehmen (§. 170).

Die ersuchten Gerichtsbarkeiten sind unter der strengsten Verantwortlichkeit verpflichtet, die obigen kurzen Fristen genau zu beobachten, widrigens sie allen durch Unterlassen oder Verschieben verursachten Schaden der beschädigten Partei zu ersetzen hätten (§. 173).

Der Termin zur Feilbietung kann in den Städten 8, auf den Dörfern 15 Tage ohne Einwilligung der Parteien nicht überschreiten (§. 179).

Sind beim Executen keine beweglichen Sachen mehr vorhanden, so kann auch die Execution auf die unbeweglichen Güter geführt werden, doch nur durch das Grundbuchsgericht (§. 191).

Ausländische Erkenntnisse werden nur dann durch Wechselgerichte vollzogen, wenn sie a) Forderungen betreffen, die auch hier dem Wechselgerichte unterliegen; b) das Ausland Reciprocität übt. — Sie werden an das Appellationswechselgericht gerichtet, welches die Vollziehung der Execution auf die übliche Weise veranstaltet. Die Execution der hiesigen Wechselgerichtserkenntnisse ist im Wege der königlichen ungarischen Hofkanzlei zu bewerkstelligen (§§. 192, 193).

12. Capitel.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

In Folge neuer Beweismittel kann die Wiedereinsetzung nur inner der wechselrechtlichen Verjährungszeit von zwei Jahren vom Tage des Enderkenntnisses erfolgen (§. 196).

Gegen eine Partei, welche im Falle einer Verurtheilung zur Zahlung wechselrechtlichen Regress gegen ihre Vormänner hätte, kann die Wiedereinsetzung nicht bewilligt werden, wenn dieses Regressrecht inzwischen erloschen ist oder wegen Kürze der Zeit nicht mehr geltend gemacht werden kann (§. 197).

Zweimalige Wiedereinsetzung findet vor Wechselgerichten keinesfalls statt (§. 200).

13. Capitel.

Von den Ferien.

Siehe oben 1. Abtheilung, 9. Hauptstück, Seite 66.

14. Capitel.

Von der Zustellung.

Siehe oben 1. Abtheilung, 9. Hauptstück, Seite 64.

15. Capitel.

Von den Wechseladvocaten.

Wer nicht in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten *) Process vor dem Wechselgerichte führen will, muss einen Advocaten benennen. Diess kann unter Privatsiegel geschehen; es muss aber die Unterschrift, wenn sie nicht protokollirt ist, durch zwei Zeugen beglaubigt sein (§. 217).

*) Plenipotentiar, d. h. eine Person, welche die Rechtssachen eines Andern in Folge feierlicher Bevollmächtigung an Vollmachtsstatt mit eben derselben Macht besorgt, welche dem Vollmachtsgeber selbst zusteht. Es ist dazu vor Allem die Bevollmächtigung vor einer Gerichtsbehörde erforderlich.

Um Wechselgerichtsadvocat zu sein, muss man ausser der gewöhnlichen Advocatenprüfung auch von dem Wechsel-Appellationsgerichte aus dem Wechselrechte geprüft worden sein. Die Prüfung erfolgt nach Vorweisung des gewöhnlichen Advocatendiploms mündlich und schriftlich. Ein neuer Eid wird nicht abgelegt. Mit dem darüber erhaltenen Zeugnisse meldet man sich beim Wechselgerichte, und sobald die Zahl der Wechselgerichtsadvocaten am Wechselgerichtsorte vier überschreitet, können sie allein als Vertreter der Abwesenden bestellt werden (§§. 218—220).

Haben derlei Advocaten durch drei Jahre in Wechselangelegenheiten Dienste geleistet, so können sie auf Anempfehlung der Wechselgerichte erster Instanz vom Appellationsgerichte zu Wechselnotaren mit dem Rechte, Proteste auszustellen, ernannt werden. Sie erhalten darüber ein eigenes Diplom, in welches das mit dem Namen und Amte überschriebene Siegel aufgenommen wird (§§. 221, 222).

Der Wechselgerichtsadvocat kann seiner Partei nur vor dem Wechselgerichte künden und muss sie dann noch drei Monate vertreten, wenn sie sich nicht früher mit einem Vertreter versieht. — Er darf nicht beide Theile in derselben Sache, weder in derselben Zeit, noch nacheinander vertreten. — Sein Honorar wird in jedem Processe, ob er ihn gewonnen oder verloren, von dem Gerichte mittelst Erkenntnisses bestimmt; diess Erkenntniss ist gleich einem Wechsel zur Wechselklage geeignet (§§. 223 bis 226).

Vollmachten auf einzelne Wechselprocesse müssen durch zwei Wechselgerichtsassessoren, in den Städten durch den Richter und Notar, sonst durch das *legale testimonium* bekräftigt sein (§. 227).

16. Capitel.

Taxordnung für die Wechselgerichte.

§. 6.

Hinsichtlich der Taxen wird erklärt, dass

„a) alle in diesem Wechselgesetze aufgezählten und in Conventions-Münze berechneten Taxen, sowie auch jene, welche im §. 25 und §. 26 des G. A. VI von 1844 hergezählt werden, in demselben Betrage, jedoch in österreichische Währung umgerechnet, zu bezahlen sein werden.

b) Für jene Verrichtungen und Amtshandlungen, welche in diesem Hauptstücke und im §. 25 und §. 26 des G. A. VI von 1844 zu Gunsten des Aerars schon der Gebührenbemessung unterzogen

worden sind, werden ausser diesen keine anderen Taxen oder Stämpelgebühren gezahlt werden.“

Die Taxen betragen demnach:

Für Protokollirung einer Firma	fl.	2.10	Nkr.
für die einer Gesellschaftsfirma	„	6.30	„
für die eines Gesellschaftsvertrages	„	6.30	„
für Copiatur pr. Seite à 28 Zeilen	„	—. 7	„
für die Vidimirung pr. Bogen	„	—.52½	„
besteht aber die Abschrift aus mehreren Bogen, noch pr. Seite	„	—. 5¼	„
für die Legalisirung der Unterschrift	„	—.52½	„
für die Paraphirung eines Handelsbuches . . .	„	3.15	„
für Protokollirung der Allatur, Widerlage und des Brautgeschenkes der Gattin eines Handelsmannes	„	6.30	„
für gesetzliche Beglaubigung eines Contoauszuges	„	1.05	„
für den Bescheid wegen Protestbekanntgebung .	„	—.21	„
für das Ersuchschreiben diessfalls	„	—.70	„
für die Zustellung des Protestes im Orte . . .	„	—.17½	„
für die Verabfolgung eines Documents vom Wechselnotar	„	5.25	„
(der Protest stets fl. 2.10 Nkr.);			
für jede Zustellung durch eine Gerichtsperson .	„	—.17½	„
für Einschaltung in die Zeitung (ausser der Einschaltungsgebühr)	„	—.70	„
für die Anheftung der Vorladung an das Gerichtshausthor	„	—.17½	„
für einen wechselgerichtlichen Vergleich . . .	„	1.05	„
für einen interlocutorischen Bescheid	„	—.35	„
für einen den Process entscheidenden Bescheid oder ein derlei Urtheil bis 105 fl.: fl. 2.10; von 105—1050 fl.: fl. 6.30; von 1050—10500 fl.: fl. 12.60; über 10500 fl.: fl. 25.20 Nkr.			

Die eine Hälfte hat der Kläger, die andere der Geklagte zu bezahlen.

Für eine Eidesleistung	fl.	1.05	Nkr.
wenn mehrere Personen auf einmal zu beeiden sind	„	2.10	„
für Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen	„	—.70	„
und ausserdem die Zustellungstaxe;			
für die gerichtliche Beschreibung	„	1.05	„
für den Bericht darüber und Bescheid darauf .	„	2.10	„
beim Verkaufe im Executionswege für je 100 fl.	„	1.—	„
wenn die Gerichtsperson bei einer Execution mehr als einen halben Tag zubringt, für jeden Tag	„	2.10	„

Diese Taxen sind stets an das Gericht zu zahlen, zu Handen des Wechselgerichtsexpeditors. Die Amtshandlungen ausser Streitsachen sind erst nach erlegter Taxe vorzunehmen; wird aber das Gericht durch Ersuchschreiben darum angegangen, so nimmt es sie vor, zeigt aber die Taxen dem requirirenden Gerichte behufs der Einhebung an.

Die Taxen für gerichtliche Einschreitungen hat der Theil zu bezahlen, der darum ansucht. Wer seine Armuth mit einem glaubwürdigen Zeugnisse nachweist, ist der Zahlung der Taxen enthoben, doch werden sie vorgemerkt und die verlierende Gegenpartei muss sie zahlen. — Für alle Taxen in Streitsachen haftet der Advocat der Partei, doch nicht der *Curator absentis.* — Wegen nicht bezahlter Taxen darf das gerichtliche Verfahren nicht verzögert werden; doch sind die nicht bezahlten Taxen aufzuzeichnen, und nach acht Tagen dem Gerichte anzuzeigen, welches sie durch Pfändung und Veräusserung der beweglichen Habe des Vertreters einbringt, der hinwieder im summarischen Wege Regress an seiner Partei nehmen kann.

Die binnen einem Jahre nicht eingetriebenen Taxen verlieren das Privilegium der sogleichen Execution.

Die Taxe des Appellationsgerichtsurtheils beträgt fl. 16.80 Nkr., welche die siegende Partei beim Wechselgericht nach Herablangung des Urtheils erlegen muss, und die sohin in die durch die verlierende Partei zu ersetzenden Kosten eingerechnet werden.

Beschwerden gegen Taxen können beim Wechselgerichte eingebracht, und gegen die Entscheidung an das Appellationsgericht recurrirt werden.

Den Betrag für die Sachverständigen bestimmt das Gericht, weist auch die allfälligen Vorauslagen der Partei, welche die Untersuchung begehrt, zum Erlage an. Es bestimmt auch die Schadloshaltung der Zeugen.

Für ein wechselgerichtliches Depositum ist $^1/_{60}$ des baaren Geldes an das haftende Gericht oder die haftende Gerichtsperson zu erlegen. Für öffentliche Creditspapiere oder Wechsel $^1/_4\%$ der erlegten Summe, für Kostbarkeiten $^1/_{60}$ der Summe, für deren Sicherstellung sie hinterlegt wurden.

Beamte des Comitats, der Städte u. s. w., welche in Folge wechselgerichtlichen Ersuchschreibens amtlich einschreiten, erhalten ihre gewöhnlichen Diäten. Die Regulirung der zu berechnenden Taxen und Kosten steht aber dem Wechselgerichte zu (§§. 1—17; §§. 25 und 26 G. A. VI 1844).

Von den Waarenlieferungsverträgen.

In Betreff der Waarenlieferungsverträge, welche nach III §. 18 der Entscheidung der Wechselgerichte unterstehen, traf G. A.

VI 1844 B folgende Verfügungen als Anhang zum Wechselgesetze:

§. 1. Gegenstand eines Waarenlieferungsgeschäftes ist jeder Vertrag auf Kauf oder Verkauf, welcher unter der Bedingung einer zukünftigen Uebergabe der beweglichen Sache geschlossen wird.

§. 2. Es ist dazu ausser den allgemeinen Erfordernissen jedes schriftlichen Vertrages, als: Namensunterschrift der vertragschliessenden Theile, Ort und Zeit des Erlasses, noch Folgendes nöthig:

a) dass der Vertrag schriftlich aufgesetzt und ausdrücklich Waarenlieferungsvertrag benannt wird; bei improtokollirten Handelsleuten, Fabrikanten und Gesellschaften zum gemeinschaftlichen Erwerbe wird auch das gesetzliche Vertragszeugniss des beeideten Mäklers als solcher betrachtet;

b) Benennung der Waare;

c) genaue Bestimmung ihrer Menge;

d) ihre Beschaffenheit;

e) ihr festgesetzter Preis;

f) Zeit und Ort der Uebergabe und Zahlung.

§. 3. Wenn der Käufer den Waarenlieferungsvertrag bricht, ist er verpflichtet:

1. den ganzen aus der Nichterfüllung des Vertrages entsprungenen, vom Verkäufer bewiesenen Schaden, worunter auch der Preisunterschied verstanden ist, dann dessen Kosten auf eben diesem Wege zu ersetzen;

2. ist ein Reugeld oder eine Assecuranzprämie, deren Maximum 10% nicht übersteigen darf, bedungen, so kann der Ersatz des Preisunterschiedes nicht gefordert werden.

§. 4. Hält der Verkäufer den Waarenlieferungsvertrag nicht ein, so hat er dieselben Verpflichtungen, wie der Käufer, hat auch, wenn ihm Geld vorgeschossen wurde, dieses sammt 6% Interessen von der Erhebung des Geldes an zu ersetzen.

§. 5. Der Waarenlieferungsvertrag kann — wenn es nicht anders bedungen wurde — ohne Wissen und Zustimmung der andern Partei nicht auf einen Dritten übertragen werden.

§. 6. Die aus den Waarenlieferungsverträgen entspringenden Rechte erlöschen binnen zwei Jahren von der Zeit an, als der Vertrag zu erfüllen war. In Betreff der wechselrechtlichen Verjährung werden die im I. Th. G. A. XV 1840 §§. 205—209 enthaltenen Verordnungen auch auf die Waarenlieferungen ausgedehnt.

(Diese Verordnungen s. oben Seite 168.)

§. 7. Ueber Forderungen aus Waarenlieferungen haben die Wechselgerichte zu erkennen.

§. 8. Waarenlieferungsverträge können auch nicht wechselfähige Personen, als Frauen, geistliche Personen, besitzfähige Mönchsorden und deren Oberhäupter, soweit sie nach dem bürgerlichen Rechte verpflichtende Verträge abzuschliessen berechtigt sind, giltig eingehen.

§. 9. Diese Waarenlieferungs- und die im §. 156 II. Th. begründeten Ansprüche können, wenn sie auf dem mündlichen Wege nicht beendet werden können, auch schriftlich im Wege des ordentlichen Wechselverfahrens entschieden werden.

(§. 156 des II. Th. G. A. XV 1840 handelt von den Eigenthumsansprüchen dritter Personen auf gepfändete Effecten.)

IV.

Das Concursgesetz.

IV.

Das Concursgesetz.

IV.

Das Concursgesetz.

Das im G. A. XXII von 1840 enthaltene Concursgesetz und der damit in Verbindung stehende G. A. VII von 1844 treten wieder in Kraft, jedoch mit folgenden Abänderungen, welche vermöge der Aufhebung des Unterschiedes zwischen adeligen und nichtadeligen Personen und Vermögen als Ausfluss des Grundsatzes der Gleichheit vor dem Gesetze, — ferner aus der unabweislichen Rücksicht auf den Umstand, dass in der Civilprocessordnung hinsichtlich der Gerichtszuständigkeit der Wohnort der betheiligten Person als massgebend angenommen wurde, sowie auf die grössere Ausdehnung der Handelsfreiheit und das Institut der Grundbücher nothwendig geworden sind:

§. 1.

Der §. 1 des G. A. XXII von 1840 wird folgendermassen abgeändert:

„§. 1. Die Competenz in Concursfällen steht:

a) hinsichtlich der Kaufleute, Fabrikanten und Erwerbsgesellschaften jenem Gerichte zu, in dessen Bezirk das Handelsetablissement des in Concurs Verfallenen sich befindet. Desshalb übt selbst auch dann, wenn ein solcher Kaufmann im Comitate unbewegliche Güter besitzt, sein Handelsetablissement sich aber in einer königlichen Freistadt, oder in einem mit der Gerichtsbarkeit in erster Instanz versehenen Marktflecken befindet, der Magistrat, beziehungsweise das Gericht jener Stadt die Concursgerichtsbarkeit aus; steht aber das Handelsetablissement unter der Comitatsjurisdiction, so wird die Concursgerichtsbarkeit ohne jede Ausnahme immer dem Comitatsgerichte zustehen; hat endlich der Kaufmann mehrere Handelsetablissements, welche nicht in derselben Jurisdiction liegen, so steht das Concursverfahren demjenigen Gerichte zu, welches zuerst um die Anordnung des Concurses angegangen wurde;

b) hinsichtlich derjenigen Personen, welche keine Kaufleute oder Fabrikanten sind, aber in königlichen Freistädten, oder in einem, mit der Gerichtsbarkeit in erster Instanz versehenen Markt-

flecken wohnen: ist ohne Rücksicht darauf, ob sie liegende Güter besitzen oder nicht, immer das Gericht jener Stadt oder jenes Marktfleckens zuständig, wo sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben; hinsichtlich Jener, welche ausserhalb eines städtischen Gebietes im Comitate wohnen: das Gericht dieses Comitates; wenn aber ihr ordentlicher Wohnsitz abwechselnd bald in einem oder dem anderen Comitate, oder in einer oder der anderen Stadt sein sollte, oder wenn sie sich selbst ausserhalb des Landes aufhielten: das Gericht jener Stadt, oder jenes Comitates, in dessen Gebiet sie zuletzt wohnten; endlich wenn ihr letzter ordentlicher Wohnsitz nicht ermittelt werden könnte: jene Jurisdiction, in deren Gebiet ihre liegenden Güter sich befinden, und wenn ihre Güter im Gebiete mehrerer Jurisdictionen, aber im Sprengel einer und derselben Districtualtafel lägen: diese Districtualtafel; schliesslich in dem Fall, wenn ihre Güter in dem Sprengel mehrerer Districtualtafeln lägen: jene Districtualtafel, welche um die Anordnung des Concurses früher angegangen wurde;

c) hinsichtlich jener Personen, welche ausser einem Bergwerksbesitz kein anderes Vermögen haben, wird der Concurs ausschliesslich vor dem Berggericht abgeführt werden; sonst steht die Concursverhandlung immer der betreffenden Civiljurisdiction zu. Wenn der Bergwerksbesitz des Gemeinschuldners in einem und demselben Districte liegt, so ist das betreffende, — im entgegengesetzten Fall aber dasjenige Districtsberggericht, bei welchem der Concurs zuerst angemeldet wurde, zur Concursverhandlung zuständig.

In den Districten der Jazygier und Kumanier wird die bisherige Gepflogenheit rücksichtlich des Concursgerichtes erster Instanz beibehalten werden, von welchem die Appellation an das gemeinsame Gericht der Districte und von dort an die Septemviraltafel erfolgt.

Im Districte der Haidukenstädte"

haben die städtischen Magistrate als Concursgerichte erster Instanz einzuschreiten, von denen an den Districtualgerichtsstuhl, und von da an die Septemviraltafel appellirt wird (§. 1). Im küstenländischen Cameralbezirke wird das Handels- und Wechselgericht in Fiume, im Gross-Kikindaer Districte des Torontaler Comitats der Districtsmagistrat die Concursgerichtsbarkeit erster Instanz ausüben (§. 1 VII 1844).

Unter die Competenz des Concursgerichtes gehören auch alle über das Vermögen des Cridatars bei anderen Gerichten anhängige Processe; sie sind daher bei Eröffnung des Concurses dem Concursgerichte zu übermachen, welches darüber entscheidet. Die vor einem anderen Gerichte bereits ihrem Ende zugeführten, und durch die Appellation entschiedenen, aber noch nicht durch die Execution geschlossenen Processe sind wohl an das Concursgericht erster Instanz zu weisen, das aber über die Richtigkeit

und Höhe der Forderung kein neues Urtheil schöpft, sondern bloss über die Classification urtheilt (§. 2).

Von dieser Regel sind ausgenommen:

a) Processe über die Erbschaft adeliger unbeweglicher Güter*);

b) Bergwerke betreffende Klagen, welche immer vor dem Berggerichte zu entscheiden sind; die Entscheidung betreffs der Classification und Befriedigung aber gehört zum Concursprocesse (§. 3).

Die beweglichen Pfänder der Wechselgläubiger und die beweglichen Sachen, worauf sie ein Retentionsrecht haben, gehören nicht in die Concursmasse; es wird daher der Wechselprocess nicht an das Concursgericht übertragen (§. 4).

Der Concurs findet statt:

a) wenn der Schuldner, dessen Erben, oder der Curator des Nachlasses vor dem Concursgerichte erklärt, dass die Schulden das Vermögen übersteigen;

b) wenn ein oder mehrere Gläubiger — auch solche, deren Forderungen noch nicht verfallen — vor dem Concursgerichte erweisen, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen könne, und desshalb die Eröffnung des Concurses begehren (§. 5).

Macht der Verschuldete die Anzeige, so ist der Concurs sogleich zu eröffnen; begehren es die Gläubiger, so haben sie ihr Gesuch bei der Concursinstanz einzubringen und dem Gesuche die Beweise der Zahlungsunfähigkeit anzuschliessen. Das Gericht theilt diess Gesuch sammt den Beilagen unverzüglich dem Geklagten mit und beauftragt ihn, bei einer kurzen Tagsatzung die Unstatthaftigkeit der Forderung nachzuweisen, oder seinen begründeten Activ- und Passivstand darzuthun (§. 6).

Erscheint der Schuldner, so kann er die Einwendung der Incompetenz erheben, die später nicht mehr stattfindet und worüber das Gericht unverzüglich entscheidet (§. 7). Wird sie aber nicht gemacht oder verworfen, so prüft das Gericht die Beweise der Parteien, lässt auch erforderlichen Falls den Vermögensstand des Verschuldeten gerichtlich untersuchen (§. 8) und ordnet, wenn darnach die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gewiss ist, oder mit Grund vermuthet werden kann, die Concurseröffnung an (§. 9).

Die Zahlungsunfähigkeit wird mit Grund vermuthet, und es genügt also zur Concurseröffnung:

a) wenn der Schuldner ohne andere wahrscheinliche Ursache flüchtig ist oder sich verborgen hält;

b) wenn er zur Tagsatzung nicht erscheint und seinen Vermögensstand auszuweisen sich weigert;

*) Soweit sie noch von früher anhängig wären, da neue wegen §§. 2 und 3 *ad* I dieser Beschlüsse nicht wohl möglich sind.

c) wenn er die Unterhandlungen mit den Gläubigern wegen Nachlass eines Theiles der Forderungen mit dem, wenngleich aussergerichtlichen Geständnisse begonnen, dass die Schulden sein Vermögen übersteigen;

d) wenn aus seinen Handlungsbüchern hervorgeht, dass er durch drei Monate seine Bücher nicht gehörig abschloss oder sie augenscheinlich verfälschte (§. 10).

Sobald die Eröffnung des Concurses beschlossen ist, ordnet das Gericht mittelst des nämlichen Urtheils die Sequestration des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Schuldners an, trägt ihm die Angabe des Activ- und Passivstandes unter Eid in einer gewissen Frist auf, bestellt unter Einvernehmung der im Orte befindlichen Gläubiger einen provisorischen Vermögensverwalter und Massevertreter, beschliesst die Beschreibung der Sachen des Cridatars und setzt einen Termin zur Einberufung der Gläubiger fest. Diess Urtheil ist öffentlich zu verkünden und der Concurs damit eröffnet (§. 11).

Kann der Cridatar wegen Krankheit, Alter oder Gebrechlichkeit sich seinen Lebensunterhalt nicht erwerben, und hat er keine anderen Mittel zur Erhaltung seines Lebens, so spricht das Gericht ihm nach vorläufiger Vernehmung des provisorischen Vermögensverwalters und der im Orte wohnenden Gläubiger vom Tage der Sequestration bis zur Beendigung des Concursprocesses aus der Masse einen durch den Vermögensverwalter zeitweise zu entrichtenden Betrag zu, der nicht unter 6 kr. C. M. herabgehen und nicht 20 kr. C. M. übersteigen darf. Oeffnen sich dem Cridatar im Laufe des Concurses neue Erwerbsquellen, wornach der Unterhalt nicht mehr unumgänglich nöthig ist, so enthebt das Gericht über Einschreiten der Creditoren die Masse mittelst Urtheils von der Entrichtung dieses Unterhaltes (§. 12).

Die Sequestrirung lässt das Gericht durch zwei Magistratspersonen oder das *legale testimonium* (Stuhlrichter und Geschworner) vornehmen; hinsichtlich der ihm nicht unterstehenden Güter fordert es die zuständige Behörde durch Ersuchschreiben auf (§. 13).

Den Manifestationseid legt der Cridatar vor dem Concurs- oder dem dazu ersuchten Gerichte seines Wohnortes ab (§. 15).

Ebenso wird die Beschreibung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens vorgenommen. Sie ist mit Zuziehung des Vermögensverwalters oder dessen Beauftragten vorzunehmen und die Gläubiger können zugegen sein. Die vornehmende Gerichtsperson bezeichnet gleich dabei nach Vernehmung des Vermögensverwalters und der etwa anwesenden Gläubiger jene Gegenstände, die nicht bis zur Zusammenkunft der Gläubiger aufbewahrt werden können, und macht davon in der Beschreibung ausdrückliche Erwähnung (§. 15).

Die Documente betreffs adeliger unbeweglicher Besitzthumsrechte werden versiegelt und den betreffenden Familiengliedern behändigt (§. 16).

Finden sich versiegelte Depositen mit dem Namen oder anderen kennbaren Zeichen des Eigenthümers, so sind sie zu beschreiben und unerbrochen dem Vermögensverwalter zu übergeben. Ist beim Cridatar als öffentlichem Beamten eine öffentliche Casse, so ist die Cassentruhe zu versiegeln und mit allen amtlichen Schriften dem Concursgerichte zu übergeben. Dieses setzt davon die Behörden, denen die Casse gehört, in Kenntniss, eröffnet in Gegenwart der dazu Beauftragten die Truhe, übergibt, wenn sich darin versiegelte Depositen finden, deren Eigenthümer klar ist, dieselben einstweilen dem Vermögensverwalter, das Uebrige nebst den Acten übernehmen die Beauftragten der Behörde. Diese hat sogleich die Rechnungen zu untersuchen, den etwaigen Ueberschuss der Concursmasse herauszugeben, wird aber der Rechnungsleger zu einem Ersatze verurtheilt, diesen von der Concursmasse zu fordern (§. 17).

Auf die unbeweglichen Güter der Gattin des Cridatars *) wird, wenn sie die Schuldscheine nicht unterschrieben hat, die Beschreibung nicht ausgedehnt; ebenso wenig auf die amtliche Besoldung des in Concurs verfallenen öffentlichen Beamten (§. 18).

Ist der Cridatar mit seinen Blutsverwandten ungetheilt, so können nur die Güter beschrieben werden, die sein ausschliessliches Eigenthum sind; doch haben Vermögensverwalter und Massevertreter zu erörtern, was von den Gemeingütern auf ihn entfällt und die Herausgabe nach G. A. XIV 1836 **) zu erwirken (§. 19).

Ist der Cridatar Mitglied einer Erwerbsgesellschaft, so fordert der Vermögensverwalter seinen Antheil nach §§. 46—50 XVIII 1840 »von den Erwerbsgesellschaften« ***), beschreibt ihn und nimmt ihn unter Sperre (§. 20).

Wohnt der Cridatar mit Jemanden beisammen oder besitzt er mit Jemanden ohne Gesellschaftsvertrag etwas in Gemeinschaft, so sind diese gemeinschaftlichen Sachen mit der Bemerkung, dass sie als gemeinschaftlich angegeben werden, zu beschreiben und dem Vermögensverwalter zu übergeben (§. 21).

Die Inventur wird in zwei Exemplaren, für den Vermögensverwalter und das Concursgericht, verfasst (§. 22).

Der interimistische Vermögensverwalter übernimmt das beschriebene Vermögen und die Handlungsschriften laut Inventur,

*) Wo Grundbücher bestehen, kommt es darauf an, wer im Grundbuche als Eigenthümer eingetragen ist.

**) S. beim 14. Hptst. „Verfahren in Verlassenschaftssachen« S. 111.

***) S. *sub* V: Gesetze bezüglich der Handelsleute u. s. w.

legt darüber Rechnung, verkauft die nach §. 15 als unhaltbar erkannten Sachen unverzüglich im Licitationswege im Beisein einer Gerichtsperson, sorgt für das Uebrige unter seiner Verantwortung und treibt die Activforderungen der Masse, soweit es aussergerichtlich geschehen kann, möglichst ein (§. 23).

Der Massevertreter hat über die Activprocesse des Cridatars zu wachen, ihre Beendigung nach Thunlichkeit zu betreiben, die Activforderungen, soweit es ohne Process nicht geschehen kann, gesetzlich einzutreiben und die Uebertragung der bei anderen Gerichten gegen den Cridatar anhängigen Processe an das Concursgericht zu veranlassen (§. 24).

Die Vorladung der Concursgläubiger erfolgt durch Edict. Diess hat zu enthalten: a) den Namen des Concursgerichtes und b) des Cridatars; c) Ort und Zeit des Erscheinens der Gläubiger; d) den Namen des einstweiligen Vermögensverwalters und e) Massevertreters; f) die Aufforderung an Alle, welche aus der Masse etwas ansprechen, ihre Klage bis zum bestimmten Tage einzureichen, indem später angemeldete Forderungen nicht berücksichtigt würden (§. 25).

§. 2.

Zum Schluss des §. 25 kommt hinzu:

„Wenn zur Concursmasse in Grund- oder Intabulationsbüchern eingetragene unbewegliche Güter gehören: so ist das Concursgericht verpflichtet, die Anordnung zu treffen, dass der Tag der Concurseröffnung in den Grundbüchern angemerkt werde.

Der Massevertreter aber ist verpflichtet, gleich nach Empfang seines Decretes dem Gerichte ein Verzeichniss jener Gläubiger, deren Forderungen in den Grundbüchern eingetragen sind, unter Angabe des Aufenthaltes und der Wohnung derselben dem Gerichte vorzulegen, und diese Hypothekargläubiger sind von der Concurseröffnung und von der Anmeldungsfrist, von Amtswegen zu verständigen. Wenn ihre Wohnung oder ihr Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann: so hat das Concursgericht für jene Hypothekargläubiger, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, einen Curator aufzustellen, und von dieser Verfügung, sowie auch von der Concurseröffnung die Betreffenden im Wege der Zeitungsblätter besonders zu verständigen."

Die Zeit zur Vorladung der Gläubiger darf nicht unter 30 und nicht über 120 Tage laufen. Das Edict ist an die Thüre des Gerichtshauses anzuheften und der Tag der Anheftung darin zu bemerken. Es werden auch davon die Gläubiger durch das Gericht, die unter einer andern Gerichtsbarkeit Wohnenden durch die Statthalterei verständigt, um welche Kundmachung über Aufforderung des Gerichtes die betreffende Behörde bei der Statthalterei einkommt. Die Statthalterei macht das Edict durch die

gebräuchlichen Circularschreiben und die öffentlichen inländischen Blätter kund; ein derlei Statthalterei-Intimat hat der Vicegespan sogleich zu publiciren. Weiss bei kleineren Concursen das Gericht bestimmt, dass der Cridatar keine Gläubiger ausser dem Bereiche des Concursgerichtes hat, so ist die Kundmachung durch die Statthalterei nicht nothwendig. Hat der Cridatar Gläubiger im Auslande, so veranlasst das Gericht deren Benachrichtigung durch die ungarische Hofkanzlei (§§. 26—31).

Alle jene vertragsmässigen Verpflichtungen, welche der Cridatar in den 15 Tagen vor der Eröffnung des Concurses mit der Gattin oder Verwandten bis zum dritten Grade*) eingegangen, sind nur dann giltig, wenn die Betreffenden beweisen, dass die im Vertrage enthaltenen Thatsachen wirklich erfolgten. Nach Eröffnung des Concurses kann der Cridatar bis zur gänzlichen Beendigung desselben über keinerlei Art seines Vermögens frei verfügen; er ist daher, wenn er darnach etwas veräussert oder versteckt, als Betrüger nach §. 130 zu bestrafen. Nach Eröffnung des Concurses kann auch das Vermögen nicht mehr gerichtlich gepfändet werden (§. 32).

Das unterschlagene Vermögen ist zurückzunehmen, und der es verbarg, ungeachtet er erwiesenermassen von der Concurseröffnung wusste, als Hehler zu bestrafen (§. 33).

Die Sachen, welche Jemand vom Cridatar kaufte, ungeachtet er wusste, der Concurs sei eröffnet, sind zurückzustellen und der Käufer verliert das Geld (§. 34).

Wer von dem Cridatar vor Eröffnung des Concurses zur Sicherstellung einer fälligen Forderung ein bewegliches Pfand erhielt, muss es gegen dem, dass die Masse die auf dem Pfande haftende Forderung bei der Uebernahme sogleich berichtigt, rückstellen. Ist über den Betrag der Forderung oder andere das Pfand betreffende Umstände ein Zweifel, so entscheidet das Concursgericht im summarischen Wege, und weigert sich der Pfandbesitzer der Herausgabe, so ist es ihm nach Berichtigung seiner Forderung gerichtlich, nöthigenfalls mittelst Execution im Wege des Ersuchschreibens, abzunehmen (§. 35).

Eine nach Eröffnung des Concurses dem Cridatar zufallende Erbschaft ist sogleich zu inventiren und zur Concursmasse zu schlagen (§. 36).

Die vor dem gesetzlichen *Testimonium* eingegangenen, bei der Behörde vorgewiesenen und durch gerichtliche Uebergabe bekräftigten Pachtverträge behalten, wenn der Pachtgeber in Concurs verfällt, volle Kraft, hören aber auf, wenn der Pachtnehmer in Concurs fällt**) (§. 37).

*) Nach canonischer, in Ungarn gesetzlicher, Berechnung.

**) Jetzt dürfte diess, wo Grundbücher bestehen, wohl nur von den einverleibten Pfandrechten gelten, von diesen aber jedenfalls.

Wurden Commissionswaaren inventirt, welche unbezweifeltes Eigenthum eines Andern sind, so kann dieser noch vor der Zusammenkunft der Gläubiger sein Gesuch einbringen; er hat darin a) den Gegenstand genau, so dass er von anderen Sachen derselben Art unterschieden werden kann, zu beschreiben; b) darzuthun, dass sich derselbe bei Gelegenheit der Inventur in der Concursmasse befand; c) zu beweisen, dass er sein unbezweifeltes Eigenthum ist; d) zu zeigen, auf welche Art der Cridatar zum Gegenstande kam, ohne Eigenthümer zu werden (§. 38).

Dasselbe gilt von allen beweglichen Gütern, welche erwiesenermassen Allatur der Gattin des Cridatars sind und sich noch *in natura* vorfinden; die vorgefundenen und auf ihren Namen lautenden activen Allatur-Schuldscheine sind ihr ebenfalls auszufolgen (§. 39).

Von der Masse des Mannes kann die Gattin nur das ansprechen, was ausschliesslich für sie und ihre Kinder gemacht ist, ihre und ihrer Kinder Kleider, Betten, Wäsche und die mit ihrem oder ihrer Kinder Namen bezeichneten Geräthschaften. Die anderen Forderungen unterliegen der Classification (§. 40).

Dagegen darf der Mann aus der Concursmasse der Frau ausser den im §. 40 angeführten, alle im Haushalte vorfindlichen beweglichen Sachen ansprechen (§. 41).

Ist der Cridatar ein Taglöhner oder Handwerker, so hat ihm das Gericht auf sein Ansuchen die etwa inventirten, zum Erwerbe des Lebensunterhaltes unumgänglich nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften sogleich herauszugeben (§. 42).

Wer mit dem Cridatar gemeinschaftlich wohnte oder etwas gemeinschaftlich besass, kann nur die Sachen *in natura* ansprechen, die von ihm ausschliesslich benutzt wurden, von den anderen nur die Hälfte des Kaufschillings (§. 43).

Gelangt eine derlei Klage vor der Zusammentretung der Gläubiger an das Gericht, so vernimmt es den Massevertreter, Verwalter und die im Orte befindlichen Gläubiger summarisch, entscheidet summarisch, und verabfolgt, wenn der Kläger das Erforderliche bewiesen hat, den noch *in natura* vorfindlichen Klagegegenstand, oder, hätte ihn der Vermögensverwalter als dem Verderben unterliegend schon verkauft, dessen Erlös dem Kläger. Doch muss dieser eine genügende Sicherheit leisten, dass er, wenn im Laufe des Concurses die Gläubiger seine Klage und ihre Beweise widerlegen, und darthun, dass der Klagegegenstand zur Masse gehört, denselben oder dessen Werth sogleich rückerstatten wird (§. 44).

Wird eine solche Eigenthumsklage nach Zusammentretung der Gläubiger eingebracht, so ist ausser dem Vermögensverwalter und Vertreter auch der Ausschuss zu vernehmen, und wenn diese keinen Einwurf machen oder die Klage nicht wider-

legen, der Klagegegenstand ohne weitere Sicherstellung auszufolgen (§. 45).

An dem für die Gläubiger bestimmten Tage muss jeder, der an die Masse eine Forderung hat, persönlich oder durch seinen gesetzlichen Vertreter vor dem Concursgerichte erscheinen, und seine Klage, mit allen Behelfen versehen, innerhalb drei Tagen schriftlich in zwei Exemplaren einreichen (§. 46). Auch diejenigen, welche schon vor einem andern Gerichte eine Klage eingebracht hatten, müssen ihre Forderung binnen drei Tagen mittelst Klage anmelden, und zwar in zwei Exemplaren, wovon dem einen der Originalprocess mit allen Beilagen anzuschliessen *), dem andern, für den Massevertreter, diejenigen Documente und Schriften, welche zum Beweise der Forderung nöthig, beizulegen sind; dem Massevertreter steht die Einsicht des Originalprocesses beim Concursgerichte frei (§. 47).

Die Concursklagen sind gegen die Masse zu richten, daher die Benennung des Massevertreters oder Verwalters unnöthig ist (§. 48).

Doch muss der Anmeldende in der Klage alle bis zum Einreichungstage ihm zukommenden Nebengebühren einschalten und den ganzen Betrag seiner Forderung genau angeben, auch sein Begehren in Betreff der Classification begründen und beweisen, und über Alles ein Urtheil begehren (§. 49) **).

Kann ein Gläubiger seine Forderung mit den Beweisen inner den drei Tagen wegen unvermutheter Hindernisse nicht anmelden, so hat er das Hinderniss vor Ablauf der drei Tage dem Gerichte anzuzeigen; dieses fällt darüber nach Einvernehmen des Massevertreters das Urtheil, gegen das keine Appellation stattfindet, und gibt bei Begründung des Hindernisses einen neuen möglichst kurzen Termin. Wenn aber die Partei das Hinderniss nicht anzeigt, oder nicht beweist, ihre Forderung nicht anmeldet oder den neuen Termin nicht einhält, ist ihre Forderung vom Concurse ausgeschlossen (§. 50).

Die erschienenen Gläubiger wählen binnen drei Tagen nach dem Concurstermin mit Stimmenmehrheit aus sich einen Ausschuss von drei Mitgliedern, übernehmen die Rechnungen des interimistischen Verwalters, lassen sie durch den Ausschuss prüfen, bestimmen sein Honorar (ist er damit nicht zufrieden, so bestimmt es das Gericht), bestätigen ihn oder wählen einen neuen und bestimmen sein Honorar (§. 51).

*) Diess ist jetzt, wo das Processprotokoll bei Gericht bleibt, wohl kaum möglich; es wäre sich also nur darauf zu berufen, und das Urtheil, der Vergleich u. s. w. beizuschliessen.

**) Die Klage wird als Anmeldung und Klage bezeichnet, und darin das Begehren auf Zahlung aus der Masse, und zwar aus der betreffenden Classe, gestellt.

Die Gläubiger haben dabei gleiche Stimmen; bei Stimmengleichheit macht jener Theil die Mehrheit aus, dessen Totalsumme der Forderungen die grössere ist (§. 52).

Leisten die Gläubiger Obiges nicht binnen 3 Tagen, so thut es das Gericht mittelst Urtheils (§. 53).

Der Ausschuss hat die Rechnungen des zeitweiligen Vermögensverwalters zu prüfen und die Uebergabe der Masse an den neuen zu bewirken (§. 54). Ist der bisherige Verwalter mit den Bemänglungen nicht zufrieden, so hat das Gericht darüber zu erkennen, und die Ersatzsumme mittelst Execution sogleich einzutreiben. Der nicht zufriedene Theil kann dagegen appelliren, doch erfolgt die höhere Entscheidung erst nach Beendigung des Concurses, nach dem Endurtheile rücksichtlich der Classification (§. 55).

Der Vermögensverwalter kann von der Zeit der Ernennung des Ausschusses an alle Verkäufe und Verträge nur mit Genehmigung der Mehrheit des Ausschusses abschliessen und über die Gelder nur mit dessen Einwilligung verfügen; es müssen also alle die Masse betreffenden Verträge, Urkunden, Quittungen immer von einem Ausschussmitgliede unterschrieben sein (§. 56).

Den Verkauf der zur Masse gehörigen beweglichen Güter und die Art und Weise desselben hat der Ausschuss zu bestimmen (§. 57).

§. 3.

Der §. 58 wird folgendermassen abgeändert:

„Jene beweglichen Sachen aber, welche zur nutzbringenden Cultivirung der zur Masse gehörigen liegenden Güter nothwendig sind, dürfen nicht abgesondert von den liegenden Gütern verkauft werden; wobei es selbstverständlich ist, dass die auf den unbeweglichen Gütern befindlichen beweglichen Sachen, welche zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nothwendig sind, und nur mit den unbeweglichen Gütern zusammen verkauft werden, bei der Befriedigung nicht zu den unbeweglichen Gütern gezählt, sondern ihrer Natur gemäss als bewegliche Sachen zu betrachten sein werden. — Hinsichtlich des Bergwerksbesitzes wird übrigens erklärt, dass die im §. 121 des allgemeinen Berggesetzes *) verstandenen beweglichen Sachen, als untrennbare Bestandtheile des Bergwerkes zu betrachten sind.“

*) Nämlich des B. G. vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Z. 146. Es sind diess »die bei demselben befindlichen, zu dessen Betriebe bestimmten Thiere, Maschinen, Werkzeuge, Geräthschaften, die vorhandenen Material-, Natural- und anderen Vorräthe und die noch nicht im kaufrechten Zustande befindlichen Erze und Hüttenproducte.«

§. 4.

Indem aus der ersten Zeile des §. 59 die zwei Worte: „nicht adeligen“ weggelassen werden, — werden die Anordnungen dieses Paragraphes in ihrer ganzen Ausdehnung auf die zur Concursmasse gehörigen liegenden Güter jeder Art anzuwenden sein. Dieser Paragraph lautet also:

Die zur Masse gehörigen unbeweglichen Güter sind immer nur im Licitationswege zu verkaufen. Auch hat der Ausschuss zu bestimmen, wann sie und ob ganz oder theilweise zu verkaufen; er hat sie auch zuvor gerichtlich schätzen zu lassen, Alle, welche darauf Forderungen intabulirt haben, vom Licitationstermine in Kenntniss zu setzen, und die mit Dazwischenkunft einer glaubwürdigen Person vorzunehmende Licitation dem Vermögensverwalter zu überlassen (§. 59).

Die Licitation hat mit dem Schätzungspreise zu beginnen, und findet sich dazu kein Käufer, so ist ein neuer Termin festzusetzen, an dem die Güter auch unter der Schätzung verkauft werden können (§. 60).

§. 5.

Der §. 61 stellt sich folgendermassen:

„Die Art und Weise der Verwaltung der unbeweglichen Güter wird der Ausschuss bestimmen, der Masseverwalter aber hat die Verwaltung derselben ordnungsmässig zu überwachen.“

Die eingehenden Gelder kann der Ausschuss nur bei Personen, die vollkommene Sicherheit bieten, anlegen, widrigens ist er den Gläubigern für jeden Schaden verantwortlich. Besonders hat er zu wachen, dass die Gelder der Art angelegt werden, um sie bei Aufhebung des Concurses sogleich in Baarem einbringen und zur Befriedigung der Gläubiger verwenden zu können (§. 62).

Die Auslagen zur Ordnung, Sicherstellung und Verwaltung der Masse, deren Berichtigung bis zum Schlusse des Concurses nicht verschoben werden kann, lässt der Ausschuss durch den Vermögensverwalter berichtigen (§. 63).

Erfährt der Ausschuss die Untreue oder Unfähigkeit des Vermögensverwalters, so sucht er beim Concursgerichte um dessen Entfernung an, und erachtet dieses die Klage für statthaft, so ordnet es sogleich die Entfernung des Vermögensverwalters an und bestellt nach Antrag des Ausschusses einen andern, verhält auch den Entsetzten zur ungesäumten Rechnungsvorlage. Eine Appellation ist unstatthaft (§. 64).

Das eine Exemplar der Klagen sammt Beilagen bringt das Concursgericht der Reihe der Einreichung nach in ein Verzeichniss und bewahrt es auf; das andere stellt es dem Massevertreter zu mit dem Auftrage, dagegen seine Einwendungen inner einem

Termine, den der Gerichtshof auf 15—45 Tage bestimmt, einzubringen (§. 65).

Der Massevertreter macht hinsichtlich aller Klagen bezüglich ihrer Qualität, nicht aber der Classification, seine Bemerkungen, unterstützt diese mit den Gegenbeweisen, führt deutlich an, falls er gegen eine Forderung nichts einzuwenden hat, und zwar schriftlich in zwei Exemplaren, für jeden Gläubiger abgesondert rücksichtlich seiner Forderung (§. 66).

Hinsichtlich der von einem andern Gerichtshof abgetretenen Klagen kann der Massevertreter nur insoweit noch kein Endurtheil vorliegt, Einwendungen in der Hauptsache machen (§. 67).

Wurde aber der Schuldner über solche Klagen contumacirt oder machte er gegen eine wechselrechtliche Zahlungsauflage keine Einwendungen, so kann der Massevertreter, falls die gerichtliche Execution noch nicht geführt wurde, ungeachtet der Rechtskraft des Urtheils Einwendungen und Gegenbeweise in der Hauptsache vorbringen (§. 68).

Das Concursgericht legt diese Einwendungen dem Process-Rotulus bei, behält das eine Exemplar für sich und stellt das andere den betreffenden Gläubigern mit dem Auftrage zu, ihre Antwort mit den ferneren Beweisen binnen 15 Tagen vorzulegen, widrigens sie nicht mehr angenommen und das Urtheil gefällt würde (§. 69). Wenn der Massevertreter Gründe beibrachte, die der Gläubiger nicht voraussehen konnte, und zu deren Widerlegung er Beweise braucht, die er sich nicht im vorhinein verschaffen konnte, so kann er eine Fristerstreckung ansuchen, muss jedoch diese Bitte inner drei Tagen von der Zustellung der Antwort des Massevertreters einbringen. Die Fristerstreckung darf aber keinesfalls 45 Tage überschreiten (§. 70).

Diese Antworten sind in zwei Exemplaren einzureichen (§. 71).

Will ein Gläubiger gegen die Forderungen eines andern Gläubigers Einwendungen machen, so steht es ihm frei, die bei Gericht befindlichen Processacten und die Einwendungen des Massevertreters darüber einzusehen, und sich von den nöthigen Actenstücken Abschriften zu erheben. Diese Bemerkungen sind rücksichtlich jedes Gläubigers abgesondert in der zur Antwort auf die Einwendungen des Massevertreters bestimmten Frist einzubringen (§. 72).

Diese zweite Eingabe wird ebenfalls dem Massevertreter, bezüglich dem Gläubiger, gegen den Einwendungen gemacht wurden, zur Anfertigung der letzten binnen 15 Tagen (welche, im Falle der Massevertreter zahlreiche Eingaben zu beantworten hat, auf 45 Tage erstreckt werden können) einzureichenden Vertheidigungsschrift zugestellt (§. 73). Nach Einreichung derselben findet keine neue Beweisführung oder Vertheidigung statt, sondern das Gericht schöpft das Endurtheil und macht es ungesäumt kund (§. 74).

Sollten in Hinsicht einer Forderung nur halbe Proben vorhanden sein, zu deren Ergänzung eine Beeidigung erforderlich ist, so kann nie auf den Reinigungseid des Sachfälligen, sondern nur auf den Erfüllungseid erkannt werden (§. 75).

§. 6.

Mit Rücksicht auf die Wahrung der Rechte jener Gläubiger, welche nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der neuen Grundbuchsordnung ein Pfandrecht erworben haben, wird zwischen den §§. 75 und 76 der folgende neue Paragraph eingeschaltet:

„Neuer Paragraph. Wenn der Massevertreter bezüglich aller Forderungen, welche auf irgend ein zur Concursmasse gehöriges grundbücherliches unbewegliches Vermögen intabulirt sind, seine Schlussschrift eingereicht hat: so ist das Gericht verpflichtet, hinsichtlich der Richtigkeit dieser Forderungen, und zwar ohne alle Rücksicht auf jene Forderungen, deren Befriedigung nur aus der allgemeinen Concursmasse gebeten wird, das Endurtheil sogleich zu fällen, und ungesäumt kundzumachen. Nachdem aber das hinsichtlich der Richtigkeit der intabulirten Forderungen gefällte abgesonderte Urtheil kundgemacht wurde, ist der Massevertreter verpflichtet, binnen 15 Tagen von der Kundmachung an die Classification und Rangordnung der auf das unbewegliche Vermögen intabulirten und zuerkannten Forderungen nach den Vorschriften der unten folgenden Paragraphe anzufertigen, dieselben unter Anschluss des letzten Grundbuchsauszuges zu begründen, und in so vielen Exemplaren dem Gericht einzureichen, dass ein Exemplar bei den Processacten zurückbehalten werden könne und ausserdem auf jeden Gläubiger, der auf das unbewegliche Vermögen einen Anspruch erhebt, ein Exemplar entfalle. Mit dem vom Massevertreter auf diese Art eingereichten, und auf die intabulirten Forderungen bezüglichen abgesonderten Classificationsantrage wird eben so zu verfahren sein, wie diess in den folgenden Paragraphen, welche auch ferner hinsichtlich aller, die allgemeine Concursmasse belastenden Forderungen als Richtschnur zu beobachten sein werden, angeordnet wird; — mit dem Beifügen jedoch, dass hinsichtlich der auf die intabulirten Forderungen bezüglichen Classificationsreihenfolge ebenfalls ungesäumt ein besonderes Endurtheil zu schöpfen sein wird, welches ohne alle Rücksicht auf die allgemeinen Concursverhandlungen von jedem intabulirten oder sonst betheiligten Gläubiger, oder auch vom Massevertreter abgesondert appellirt werden kann; in welchem Falle das im §. 95 und in den folgenden Paragraphen angegebene Verfahren unter Beobachtung all' dessen, was zu beobachten ist, beizubehalten sein wird. Dieses Verfahren unterbricht jedoch den Verlauf der auf die allgemeine Concursmasse bezüglichen Verhandlungen nicht; wobei es sich von selbst ver-

steht, dass im Verfolge des über die Forderungen der intabulirten Gläubiger zu fällenden, und zur Rechtskraft erwachsenen Classificationsurtheiles, die im §. 105 und in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vollzugsvorschriften hinsichtlich der Befriedigung aus dem unbeweglichen Concursvermögen, ebenfalls abgesondert, d. h. ohne alle Rücksicht auf die Verhandlungen in Betreff der allgemeinen Concursmasse, in Anwendung zu bringen sein werden.

Ein ähnliches abgesondertes Verfahren in Ansehung der Classification, Urtheilsschöpfung, Appellation und Execution ist auch hinsichtlich jenes beweglichen Concursvermögens zu befolgen, auf welches ein oder mehrere Gläubiger ein gesetzliches oder vertragsmässiges Pfandrecht besitzen.“

Nach Kundmachung des Urtheils betreffs der Giltigkeit der Forderungen hat der Massevertreter binnen 15 Tagen die Classification vorzunehmen, zu begründen, und in so viel Exemplaren einzureichen, dass eines den Processacten beigelegt wird, und eines jeder Gläubiger erhält (§. 76). Der Gerichtshof stellt diese Classification jedem Gläubiger mit dem Auftrage zu, seine etwaigen Gegenbemerkungen binnen 15 Tagen vorzulegen, widrigens sie nicht mehr angenommen würden (§. 77). Diese Einwendungen werden den Processacten beigelegt, woselbst jeder Gläubiger sie einsehen und sich Abschriften verschaffen, auch darüber in weiteren 15 Tagen seine Bemerkungen machen oder — falls ein anderer Gläubiger die Classification anficht — seine Schlussvertheidigung vorlegen kann (§. 78).

Fernere Erörterungen betreffs der Classification finden nicht mehr statt, sondern der Gerichtshof hat zum Endurtheil betreffs der Classification zu schreiten und das Honorar des Massevertreters zu bestimmen (§. 79).

Wenn das Concursgericht an dem für die Zusammenkunft der Gläubiger bestimmten Concurstermine nach Ablauf der im §. 46 bestimmten drei Tage in Erfahrung bringt, dass die Gesammtsumme der angemeldeten Forderungen 1000 fl. C. M. nicht übersteigt, so vernimmt es summarisch den Massevertreter und die erschienenen Gläubiger über das nach §§. 65 bis 78 und 103 durch wechselseitige Aeusserungen der Parteien Aufzuklärende, ohne Einhaltung der in diesen Paragraphen festgesetzten Termine, und entscheidet dann ungesäumt über die Richtigkeit und Classification der Forderungen. Es ist darüber ein ordentliches Protokoll zu führen und sich im Uebrigen an die Vorschriften der C. O. zu halten. Im Appellationsfalle ist das Protokoll mit sämmtlichen Acten dem Appellations-Wechselgerichte vorzulegen (§. 2 G. A. VII 1844).

Betreffs der Classification der Forderungen wird Folgendes festgesetzt (§. 80):

In die erste Classe sind zu setzen:

a) die zur Ordnung, Sicherstellung und Verwaltung der Concursmasse erforderlichen Auslagen, das Verdienst des Massevertreters und Vermögensverwalters, und der Unterhalt der Cridatars;

b) die Auslagen der Comitatsgerichtsstühle; bei einer Masse über 1000 fl. C. M. fallen sie ihr ganz zur Last, bei einer Masse unter 1000 fl. C. M. sind keine Taxen zu entrichten; bei den übrigen Gerichten bleibt es bei dem bisherigen Gebrauch (§. 3 VII 1844);

c) die üblichen Executionskosten;

d) die öffentlichen Depositen, insofern sie nicht *in natura* oder deren Erlös nach §. 44 ausgefolgt wurden; dann die Ersatzansprüche aus amtlichen Rechnungen der Beamten;

e) alle laufenden und rückständigen Contributionsbeiträge;

f) die k. Bergwerks-Urbarialrückstände;

g) die Rückstände an herrschaftlichen Gaben für das laufende Jahr. — Die älteren Rückstände *sub* e—g gehören nicht hieher (§. 81).

Könnten nicht alle diese Forderungen befriedigt werden, so sind sie nach der oben angeführten Reihe zu befriedigen, so dass erst die Forderungen der einen Art ganz auszuzahlen sind, ehe an die der andern Art die Reihe kommt (§. 82).

In die zweite Classe gehören:

a) die aus Vormundschaftsrechnungen entstandenen Ersatzforderungen;

b) der Lohn dienender Personen des Cridatars für ein Jahr vor dem Ausbruche des Concurses;

c) der Lohn der Handlungsgehilfen nach §. 31 G. A. XVI 1840 *);

d) das Honorar des Arztes und die Forderung des Apothekers für ein Jahr vor dem Ausbruche des Concurses;

e) die Begräbnisskosten; stirbt der Cridatar nach Eröffnung des Concurses, so ist das Unvermeidliche aus der Masse zu verrechnen;

f) der rückständige Wohnungszins auf ein halbes Jahr vor Eröffnung des Concurses;

g) der Lohn des Rauchfangkehrers auf ein Jahr vor Eröffnung des Concurses (§. 83).

Der nach Tilgung der Forderungen der 1. Classe verbleibende Betrag wird unter die Personen der 2. Classe nach Verhältniss ihrer Forderungen vertheilt (§. 84).

In die dritte Classe kommen:

a) die ererbten Schulden des Cridatars, soweit sie beim Erbantritt des Cridatars schon vorgemerkt **) waren oder in den folgenden 6 Monaten es wurden. Diese Schulden gehen, soweit

*) S. *sub* V

**) S. Seite 102 u. f. 12. Hauptst. *ad* I über den G. A. XXI 1840, welche Art Intabulation hier allein gemeint ist.

die Erbschaft reicht, selbst den eigenen früheren Schulden des Cridatars vor, und sind aus jenen Erbgütern, auf die sie intabulirt wurden, der Reihe nach zu tilgen. Die nicht intabulirten ererbten Schulden haben keine Priorität;

b) die gesetzliche Morgengabe *(dos)* der Gattin *), und zwar 400 fl. C. M. bei Magnaten, 200 fl. C. M. bei Adeligen und Bürgern, 40 fl. C. M. bei Unadeligen. Diese ist aus dem unbeweglichen, und nur in Ermanglung dessen aus dem beweglichen Vermögen zu entrichten; sie geht selbst den vor der Verehelichung intabulirten Schulden vor. Hierher gehören auch die durch richterlichen Spruch bestätigten Vitalitien aller Art, wenn sie höchstens sechs Monate nach Kundmachung des Urtheils auf die unbeweglichen Güter intabulirt, oder in Ermanglung solcher bei dem Gerichte gleich einem Heiratsgute protokollirt wurden; geschah diess nicht, so gehören sie zu den gewöhnlichen Forderungen;

c) die Mitgift und das Brautgeschenk der Gattin, inwiefern erwiesenermassen ein solches vorhanden und in das unbewegliche Vermögen investirt wurde. Sie muss aber bei Kaufleuten in der Frist des §. 9 G. A. XVI 1840 (sogleich bei der Handelsprotokollirung, heiratet sie der Handelsmann erst später, sechs Monate nach der Verehelichung, das Heiratsgut aber sogleich **) angemeldet, bei Anderen binnen sechs Monaten von der Zeit an, als die Mitgift an den Gatten überging, vorgemerkt sein. Die so angemeldete oder vorgemerkte Mitgift hat den Vorzug vor allen später gemachten oder vorgemerkten Schulden des Ehegatten; die nicht angemeldete oder vorgemerkte Mitgift aber hat als gewöhnlicher Schuldschein vor den intabulirten und Wechselforderungen keinen Vorzug;

d) die nach G. A. XXI 1840 intabulirten Forderungen;

e) die ausgestellten oder acceptirten Wechsel des Cridatars (§. 85).

Die intabulirte Mitgift und die intabulirten Schulden haben betreffs des unbeweglichen Vermögens den Vorzug vor der angemeldeten Mitgift und den Wechselschulden; diese hingegen haben rücksichtlich des beweglichen Vermögens den Vorzug. Es versteht sich dabei von selbst, dass das auf den unbeweglichen Gütern befindliche bewegliche Wirthschaftsvermögen nicht dem unbeweglichen zuzurechnen, sondern als bewegliches zu betrachten ist; die Einkünfte der unbeweglichen Güter und die Zinsen des Erlöses derselben sind hingegen dem unbeweglichen Vermögen zuzurechnen (§. 86).

Werden die auf ein besonderes unbewegliches Gut intabulirten Forderungen aus dem Erlöse desselben nicht getilgt, so ist

*) S. über diese gesetzliche Morgengabe den Anhang betreffs des materiellen Privatrechtes.

**) S. *ad* V von den Handelsgesetzen u. s. w.

der ungetilgte Theil in die Classe der gewöhnlichen Forderungen zu setzen (§. 87).

Reicht die Concursmasse nicht zur Tilgung aller Forderungen der dritten Classe hin, so werden die intabulirten Forderungen nach der Reihenfolge der Intabulation befriedigt; bei Wechseln sind die vor dem Wechselgerichte, dem Stadtmagistrate oder *Testimonium legale* mit ausdrücklicher Bezeichnung der Ausstellungszeit und der Summe unterfertigten nach der Reihenfolge der glaubwürdigen Fertigung und vor anderen zu berichtigen. Diess gilt auch von dem im Sinne G. A. XVI 1840 angemeldeten Heiratsgute von Kaufmannsgattinnen, welches vor allen nach der Anmeldung entstandenen Wechselverpflichtungen den Vorzug hat. Die nicht beglaubigten Wechselforderungen haben untereinander keinen Vorzug und werden nach Verhältniss ihrer Grösse berichtigt (§. 88).

§. 7.

Die in den §§. 81 bis 88 des Concursgesetzes von 1840 enthaltenen Classificationsvorschriften sind dort, wo die neuen Grundbücher noch nicht in Kraft getreten sind, in ihrer ganzen Ausdehnung aufrecht zu erhalten. In jenen Comitaten, königlichen Freistädten und Marktflecken aber, in welchen das neue Grundbuchssystem vom Jahre 1855 in Wirksamkeit getreten ist, und wo demzufolge während des Bestehens des bürgerlichen Gesetzbuches gesetzliche oder vertragsmässige Pfandrechte erworben wurden, werden anstatt jener Classificationsreihenfolge, welche in den §§. 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87 und 88 bezüglich der Forderungen erster, zweiter und dritter Classe enthalten sind, die weiter unten folgenden Classificationsvorschriften zu beobachten sein.

§. 8.

Jene Gläubiger, deren Forderungen entweder kraft der bestehenden Gesetze, oder zufolge eines Pfandrechtes aus einem bestimmten Massevermögen zu befriedigen sind, müssen ohne Rücksicht auf die übrigen Concursgläubiger aus diesem Vermögen befriediget werden; — nur dasjenige, was nach ihrer Befriedigung erübrigt, fällt der, für die übrigen Gläubiger bestimmten allgemeinen Concursmasse zu.

Besondere Bestimmungen.

A) In Betreff der mit Intabulationen belasteten unbeweglichen Güter.

§. 9.

Aus dem Verkaufspreise der zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen Güter, wozu auch das während des Concurses erzielte

Erträgniss desselben, und die durch die Anlegung der diessfälligen Gelder bezogenen Zinsen gehören, sind folgende Forderungen und zwar in nachstehender Ordnung zu bezahlen:

1. Die während des Concurses entstandenen Auslagen der Erhaltung und Verwaltung, sowie Inventirung, Schätzung und Veräusserung des unbeweglichen Gutes;

2. die zur Erhaltung der als Concursinstanz einschreitenden Comitatsgerichte erforderlichen und auf die unbewegliche Masse verhältnissmässig entfallenden Kosten. Diese Kosten sind aber nur dann aus der Masse zu bezahlen, wenn der Werth der Concursmasse 1000 Gulden übersteigt. Von einer 1000 Gulden nicht übersteigenden Concursmasse ist keine Gebühr zu entrichten, und bei den übrigen Gerichten wird die in dieser Hinsicht bestehende Gepflogenheit aufrecht erhalten;

3. der für ein Jahr vor eröffnetem Concurse rückständige Lohn für die zur Fortsetzung der unmittelbaren Bewirthschaftung des unbeweglichen Gutes, beziehungsweise bei dessen Verwaltung geleisteten Dienste; sowie der für eben diese Zeit rückständige Lohn derjenigen Hausgenossen, welche ausschliesslich auf diesem unbeweglichen Gute Dienste geleistet haben;

4. die aus dem unbeweglichen Vermögen zu zahlenden laufenden und für ein Jahr vor Eröffnung des Concurses rückständigen öffentlichen Steuerbeträge;

5. der Rückstand an herrschaftlichen Gaben für das laufende Jahr, insoweit dieselben an die vormalige Grundherrschaft nach den bestehenden Gesetzen noch zu leisten sind;

6. der Lohn des Schornsteinfegers für das dem Concurse vorangegangene Jahr;

7. das auf dieses unbewegliche Vermögen Bezug habende Honorar des Massevertreters, so wie dessen Gebühren und aufgelaufene Kosten in Ansehung der intabulirten und aus dem Verkaufspreise des unbeweglichen Vermögens ganz oder theilweise bezahlten Forderungen;

8. das Honorar des Arztes und die Forderung des Apothekers für Heilmittel, für das der Concurseröffnung vorausgegangene Jahr;

9. die Begräbnisskosten, und zwar, wenn der Gemeinschuldner vor der Concurseröffnung gestorben ist, ganz, wenn er aber während des Concurses gestorben ist, nur die unumgänglich nothwendigen;

10. die intabulirten Hypothekarforderungen, welche unter sich nach der durch die Intabulation gesetzlich erlangten Priorität zu berichtigen sind.

§. 10.

Die seit einem, der Concurseröffnung unmittelbar vorangegangenen Jahre rückständigen, sowie auch die seit der Concurseröff-

nung laufenden Zinsen eines intabulirten Capitals, haben mit diesem die gleiche Priorität.

Diese letzteren Vorschriften sind übrigens auch auf intabulirte jährliche Renten (Vitalitien), und auf sonstige von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen anzuwenden.

B) In Betreff der mit einem Pfandrechte behafteten beweglichen Sachen.

§. 11.

Aus dem Verkaufspreise des verpfändeten oder mit einem gesetzlichen Pfandrechte behafteten beweglichen Massegutes dürfen vor Befriedigung des Pfandgläubigers nur die im Abschnitte A unter 1 bis 7 bestimmten Auslagen abgezogen werden.

§. 12.

Das für das Capital erworbene Pfandrecht kommt auch den, aus dem die Eröffnung des Concurses unmittelbar vorausgegangenen Jahre rückständigen, sowie auch den seit Eröffnung des Concurses laufenden gesetzlichen Zinsen zu.

C) Rücksichtlich des der Berggerichtsbarkeit unterworfenen Vermögens.

§. 13.

Aus dem Verkaufspreise und Erträgnisse eines Berg- oder Hüttenwerkes, oder eines anderen der Berggerichtsbarkeit unterworfenen Vermögens sind die Forderungen in nachstehender Ordnung zu bezahlen:

1. Die während des Concurses entstandenen Auslagen der Erhaltung und Verwaltung, sowie der Inventirung, Schätzung und Veräusserung des Bergwerksvermögens;

2. das königliche Aerar mit seinen Forderungen an Urbar- und anderen von dem Werke zu entrichtenden öffentlichen Abgaben, soferne dieselben nicht länger als für ein Jahr vor Eröffnung des Concurses rückständig sind;

(durch diesen 2. und 3. Punkt wird die Bestimmung der §§. 268 und 269 des allgemeinen Berggesetzes rücksichtlich der dreijährigen Rückstände beschränkt.)

3. die Arbeiter der Berg-, Hütten- und anderer Werke, und der Bergfabriken mit ihrem Arbeitslohne, soferne dieser nicht länger als für ein Jahr rückständig ist;

4. die Forderungen der Knappschafts- oder Bruderladen hinsichtlich der an dem Arbeitslohne abgezogenen, in der Casse aber abgängigen Beiträge;

5. die Erb- oder Revierstollengebühren oder andere Beiträge zu den Revieranstalten, die Wasser-, Schacht-, Gestängsteuern, und andere jährliche Leistungen für eingeräumte Bergbaudienstbarkeiten, soferne diese Forderungen für ein Jahr vor Eröffnung des Concurses rückständig sind;

6. die Verdienste und Auslagen des Massevertreters, mit der im Abschnitt A unter 7 enthaltenen Beschränkung;

7. die intabulirten Gläubiger nach der durch die Intabulation erlangten Priorität und mit jenem Zinsenzuwachse, welcher dem Obigen gemäss bezüglich der unbeweglichen Güter dieselbe Priorität, wie das Capital, besitzt.

§. 14.

Uebrigens wird bemerkt, dass, wenn auch gegen eine Concursmasse, welche aus einem verschiedenartigen Vermögen besteht, einzelne bergrechtliche Klagen, die durch das Berggericht zu entscheiden sind, behufs späterer Classification an das betreffende bürgerliche Concursgericht übersendet werden, so ist doch die Execution rücksichtlich des Bergwerksvermögens stets im Wege des betreffenden Berggerichtes zu veranlassen.

D) Rücksichtlich der Befriedigung der übrigen Gläubiger aus der allgemeinen Concursmasse.

§. 15.

Das gesammte Concursvermögen, welches nach Berichtigung der in den obigen Punkten behandelten Ansprüche übrig bleibt, bildet die allgemeine Concursmasse, welche zur Befriedigung aller Gläubiger, insoweit diese nicht schon aus dem in den Abschnitten A, B, C bezeichneten Concursvermögen zur Bezahlung gelangen, in folgender Ordnung zu verwenden ist:

In die erste Classe gehören:

§. 16.

1. Jene Auslagen, die zur Ordnung, Sicherstellung und Verwaltung der Concursmasse nothwendig waren, wozu auch die festgesetzten Gebühren des Massevertreters und des Masseverwalters, dann die für den Unterhalt des Gemeinschuldners im Sinne des §. 12 gehabten Auslagen gehören;

2. die zur Erhaltung der als Concursinstanz einschreitenden Comitatsgerichte erforderlichen Kosten sind, wenn der Werth der Concursmasse 1000 Gulden übersteigt, ganz von der Concursmasse zu tragen. Von einer Masse jedoch, welche 1000 Gulden nicht übersteigt, ist gar keine Gebühr zu entrichten, und bei den übrigen Gerichten die in dieser Beziehung bisher bestehende Gepflogenheit auch ferner beizubehalten;

3. die üblichen Executionskosten;

4. die behördlichen Depositen, das ist jene Geldbeträge und beweglichen Sachen, welche einer ein öffentliches Amt bekleidenden Person kraft dieses Amtes übergeben wurden, inwieferne dieselben nach dem §. 44 nicht in Natur ausgefolgt, oder das für dieselben eingeflossene Geld im Verlauf des Concursprocesses im Sinne desselben Paragraphes nicht zufolge eines Urtheils ausbezahlt wurde; ferner die aus den ämtlichen Rechnungslegungen eines Beamten herrührenden Ersatzaufträge.

5. Alle schuldigen und nicht über ein Jahr rückständigen öffentlichen Steuern, — da die älteren Steuerrückstände nicht in diese Classe gehören.

§. 17.

Wenn die Concursmasse so gering sein sollte, dass daraus selbst die Forderungen der ersten Classe nicht vollständig befriediget werden könnten, so ist die Befriedigung in jener Ordnung vorzunehmen, in welcher die Forderungen der ersten Classe gemäss der oben festgesetzten Reihenfolge zu befriedigen sind, und zwar derart, dass jene Forderung erster Classe, welche in der Reihe voransteht, ganz zu bezahlen ist, wenn auch zur Befriedigung einer andern, zu derselben ersten Classe gehörigen, aber weiter zurückstehenden Forderung nichts übrig bliebe.

In die zweite Classe gehören:

§. 18.

1. Die aus Vormundschaftsrechnungen herrührenden Ersatzleistungsaufträge;

2. der rückständige Lohn der Hausgenossen des Gemeinschuldners, insoferne derselbe für ein Jahr vor Eröffnung des Concurses rückständig ist;

3. der Gehalt der Handlungsdiener im Sinne des §. 31 des G. A. XVI von 1840;

4. das Honorar des Arztes und die Forderungen des Apothekers für Heilmittel, ebenfalls für ein Jahr vor der Eröffnung des Concurses;

5. die Begräbnisskosten, und zwar wenn der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Concurses gestorben ist, ganz, — wenn er aber während der Concursverhandlung stirbt, so ist sein Begräbniss wie das einer in Armuth verfallenen Person zu veranstalten, und es können nur jene Kosten berechnet werden, welche hiezu unumgänglich nothwendig waren;

6. der rückständige Wohnzins und zwar für das der Concurseröffnung unmittelbar vorausgegangene halbe Jahr.

§. 19.

Wenn nach der Befriedigung der Forderungen erster Classe von der Masse nicht so viel übrig bleiben sollte, um daraus diese

Forderungen zweiter Classe vollständig berichtigen zu können, so wird jenes Vermögen, welches nach Befriedigung der Gläubiger erster Classe übrig blieb, unter jenen der zweiten Classe nach dem Verhältnisse des Betrages ihrer Forderungen zu vertheilen sein.

In die dritte Classe gehören:

§. 20.

1. Die gesetzliche Morgengabe *(hitbér)* der Gattin des Gemeinschuldners, inwieferne sie nicht aus dem zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen Vermögen befriedigt wurde;

2. die Mitgift *(hozomány)* und das Brautgeschenk *(jegyajándék)* der Gattin des in Concurs verfallenen Kaufmannes, insoferne bewiesen wird, dass sie wirklich vorhanden waren und in den Besitz des Gatten gelangt sind. Damit jedoch die Mitgift der Gattin in die dritte Classe gereiht werde, ist es nothwendig, dass sie bei Kaufleuten im Sinne des §. 9 des von den Kaufleuten handelnden G. A. XVI von 1840 innerhalb der dort bestimmten Frist bei der betreffenden Jurisdiction angemeldet und regelmässig vorgemerkt worden sei. Die dergestalt vorgemerkte Mitgift der Gattin des in Concurs verfallenen Kaufmannes geht, — nach erfolgter Befriedigung der im ersten Punkte erwähnten Forderung der Morgengabe, — allen jenen übrigen Forderungen der dritten Classe vor, welche aus der Zeit nach der Anmeldung der Mitgift herstammen, und ist, insoferne diess aus der auf die dritte Classe entfallenden Concursmasse möglich ist, ohne Abzug zu berichtigen;

3. die durch den Gemeinschuldner ausgestellten oder übernommenen Wechselverpflichtungen; diese haben jedoch unter sich keine Priorität, sondern es ist jene Summe, welche aus der Masse zu ihrer Befriedigung übrig blieb, unter denselben verhältnissmässig zu vertheilen.

In der vierten Classe stehen:

a) Jene Depositen, welche bei dem Cridatar als Privatperson hinterlegt wurden, und bei der Concurseröffnung *in natura* nicht vorhanden sind;

b) das im Sinne des §. 85 nicht vorgemerkte oder nicht angemeldete Heiratsgut der Ehegattin des Cridatars;

c) die gewöhnlichen Schuldbriefe des Cridatars;

d) alle vertragsmässig stipulirten Verbindlichkeiten;

e) sämmtliche Auszugalschulden*);

f) die nicht in die erste Classe gehörigen Forderungen aus Rechnungslegungen (§. 89).

§. 21.

In Ansehung der Fälle, wo die neue Classificirung in Anwendung gebracht wird, ist im Punkte b des §. 89 die Berufung auf

*) D. h. Buchschulden, welche aus einem Gewerbs- oder Handelsbuche ausgezogen sind.

den §. 85 wegzulassen und wird der Punkt c folgendermassen erweitert:

„c) die gewöhnlichen Schuldbriefe des Gemeinschuldners, zu denen auch die nicht intabulirten jährlichen Renten hinzuzuzählen sind.“

Die Forderungen vierter Classe haben untereinander keine Reihenfolge, sondern die Gläubiger sind im Falle der Unzulänglichkeit der Masse verhältnissmässig zu befriedigen (§. 90).

Die zuerkannten Zinsen der in den ersten vier Classen stehenden Forderungen haben dieselbe Priorität, welche dem Capitale gebührt, jedoch nur für die seit einem Jahre vor der Eröffnung des Concurses fälligen und die selbstverständlich während des Concurses fortlaufenden Zinsen (§. 91).

In die fünfte Classe gehören die länger, als im §. 91 erwähnt, ausstehenden Interessen. Reicht die dazu erübrigte Masse zur Befriedigung Aller nicht hin, so ist der Betrag verhältnissmässig unter sie zu vertheilen (§. 92).

§. 22.

Indem hinsichtlich derselben Fälle, wo die neue Classificirung in Anwendung gebracht werden wird, die Berufung auf den §. 91 aus dem §. 92 gleichfalls wegzulassen ist, beginnt die erste Zeile des §. 92 folgendermassen:

„§. 92. In die fünfte Classe gehören alle älteren Zinsenrückstände; u. s. w.“

Endlich in der letzten Classe stehen alle übrigen Gläubiger; auch sie haben untereinander keinen Vorzug und sind verhältnissmässig zu befriedigen, wenn die Masse durch die früheren Classen noch nicht erschöpft ist (§. 93).

Während das Classificationsurtheil geschöpft wird, prüft und bemängelt der Ausschuss die Rechnungen des Vermögensverwalters. Weigert sich dieser die Bemerkungen des Ausschusses anzunehmen, so vernimmt ihn das Gericht und er hat in acht Tagen seine Antwort einzureichen, worüber das Concursgericht zugleich mit dem Classificationsurtheile erkennt, und das Erkenntniss vollzieht. Der dadurch Beschwerte kann ausser dem Besitze appelliren, wo dann die Rechnungen, die Bemerkungen des Gerichtes und die Antworten des Rechnungslegers dem Concursprocesse beigeschlossen werden (§. 94).

Nach Kundmachung des Classificationsurtheils können Gläubiger und Massevertreter sowohl rücksichtlich der Statthaftigkeit als der Classification der Forderungen, Erstere auch wegen des die Forderung eines andern Gläubigers betreffenden Theils des Urtheils appelliren (§. 95).

Die Appellation ist schriftlich binnen drei Tagen von der Kundmachung des Urtheils an einzureichen, widrigens sie nicht mehr berücksichtigt würde. Es können darin die Gründe der

Appellation ausgeführt, dürfen aber keine neuen Belege beigebracht und die doch beigebrachten nicht in Betracht gezogen werden (§. 96).

Der Massevertreter und die Gläubiger können die eingebrachten Appellationen bei Gericht einsehen und dagegen binnen acht Tagen eine Einrede einbringen (§. 97).

Concursprocesse werden immer an das Appellations-Wechselgericht ausser dem Besitze appellirt (§. 98).

In Processen, worüber ein anderes Gericht schon erkannte, und die dem Concursgerichte zur Classification übergeben wurden, kann der durch das Urtheil des vorigen Gerichtes in Hinsicht der Statthaftigkeit oder Qualität der zuerkannten Forderung beschwerte Massevertreter oder Gläubiger, insoweit der Process nicht schon bei der Appellation war, ebenfalls appelliren und die Beschwerden der Appellationsanmeldung beifügen. Auch solche Processe werden dann stets an das Appellations-Wechselgericht appellirt (§. 99).

Nach Ablauf der zur Appellationsanmeldung und Einrede bestimmten Frist erklärt das Concursgericht mit Urtheil die Zulässigkeit der Appellation und legt die ganze Concursverhandlung sammt den von anderen Gerichten übergebenen Processen, Appellationsanmeldungen und Einreden mittelst Rotulus dem Appellations-Wechselgerichte vor (§. 100).

Dieses prüft sowohl den Concurs als die damit vorgelegten, noch nicht appellirten Processe, und schöpft das Urtheil. Bestätigt es das Urtheil erster Instanz, so findet keine weitere Berufung statt, sondern der Process wird der ersten Instanz zur Executionsführung zurückgeschickt. Sind aber die Urtheile nicht übereinstimmend, so geht die Weiterberufung an die Septemviraltafel, welche den Concursprocess vor allen Civilprocessen prüft und ihr Urtheil sammt den Acten dem Gerichte erster Instanz überschickt (§. 101).

Hat das Appellationsgericht Forderungen zuerkannt, die das Gericht erster Instanz für unstatthaft erklärte und nicht classificirte, so prüft es nicht weiter, sondern legt den Process betreffs der Statthaftigkeit der Forderungen der Septemviraltafel vor, und falls diese das Urtheil des Appellationsgerichtes bestätigt, wird der Process dem Gerichtshofe erster Instanz mit dem Auftrage zur Classification dieser Forderungen zurückgestellt (§. 102).

Der Massevertreter hat diese Classification binnen drei Tagen dem Gerichte vorzulegen, welches dieselbe unverzüglich den Gläubigern mittheilt. Diese haben ihre schriftlichen Bemerkungen in höchstens acht Tagen einzureichen; auch der neuerlich classificirte Gläubiger kann sie einsehen und seine Bemerkungen oder die späteren Gründe der Classification binnen acht Tagen schriftlich einreichen, worauf das Gericht sogleich das Endurtheil fällt und kundmacht (§. 103).

Eine Appellation dagegen ist binnen 24 Stunden einzubringen, das Urtheil aber, als betreffs der Classification noch nicht geprüft, jedenfalls dem Appellations-Wechselgerichte vorzulegen, welches nun die Prüfung vornimmt (§. 104).

Sobald der Process an das Gericht erster Instanz zur Execution herablangt, oder wenn nicht appellirt wurde, beginnt das Gericht die Execution (§. 105).

Es muss daher der Ausschuss bei Zeiten für Einbringung der angelegten Gelder sorgen, diese rechtzeitig aufkünden, damit die Einbringung bei Vollstreckung des Urtheils ungesäumt vor sich gehen kann (§. 106).

Der Ausschuss prüft die seitherigen Rechnungen des Vermögensverwalters, und will dieser die Bemerkungen des Ausschusses nicht annehmen, so entscheidet das Gericht nach Vernehmung des Vermögensverwalters mittelst Urtheils, das sogleich vollzogen wird, und gegen das nur ausser Besitz appellirt werden kann (§. 107).

§. 23.

Der §. 108 wird folgendermassen abgeändert:

„Das Gericht berechnet sonach die Totalsumme der zuerkannten Forderungen, und wenn die zur Concursmasse gehörigen unbeweglichen Güter sämmtlich noch nicht veräussert wären, so lässt es dieselben sammt den darauf befindlichen, und im Sinne des §. 58 noch nicht veräusserten, zur Wirthschaft gehörigen beweglichen Sachen versteigern, und entsendet zu dieser unter Mitwirkung des Gläubigerausschusses vorzunehmenden Versteigerung ein Mitglied des Gerichtes; wenn aber die zu versteigernden Güter einer anderen Civil- oder Berggerichtsbarkeit unterworfen sein sollten, so wird es die Versteigerung unter Uebersendung der vom Gläubigerausschusse eingereichten Bedingungen mittelst Ersuchschreibens durch die betreffende Realinstanz, rücksichtlich des Bergvermögens aber stets durch das betreffende Berggericht veranlassen.

Die bei der Licitation eingehenden Beträge sind einzeln in das Protokoll einzutragen und der Verkaufspreis der auf dem unbeweglichen Gute befindlichen beweglichen Wirthschaftssachen von dem des unbeweglichen Vermögens streng zu sondern (§. 109).

Ist bei der Versteigerung so viel gelöst, dass es mit der vorräthigen Baarschaft zur Tilgung aller Forderungen sammt Nebengebühren hinreicht, so ist mit der weiteren Versteigerung der Realitäten einzuhalten (§. 110).

Nachdem der Art das Activum klar und die Masse zu Geld gemacht ist, legt das Gericht dem Vermögensverwalter auf, die Cridarepartition, nach der die Forderungen zu befriedigen sind, zu verfertigen und binnen 8 Tagen dem Gerichte in so viel Exemplaren, dass das Gericht und jeder Gläubiger eines erhält,

vorzulegen. Das Gericht folgt sie den Gläubigern aus, welche dagegen binnen 3 Tagen ihre Bemerkungen schriftlich einbringen können. Das Gericht schöpft nach Prüfung derselben ungesäumt das Urtheil und setzt darin die Zahlungsweise fest (§. 111).

Die in den Punkten a, b, c des §. 81 erwähnten Concurskosten sind aus der gesammten Concursmasse, ohne Vertheilung unter die befriedigten Forderungen, auszuzahlen (§. 112, §. 4, VII 1844).

Falls die nach Befriedigung der Forderungen der 1. und 2. Classe verbleibende Masse zur gänzlichen Befriedigung der 3. Classe unzulänglich ist, so ist der zur Befriedigung sämmtlicher Forderungen der 1. und 2. Classe verwendete Betrag auch von dem Preise der unbeweglichen Sachen in Abzug zu bringen, nachdem nicht bloss diejenigen Forderungen der 3. Classe, welche bloss auf bewegliche Sachen die Priorität haben, Verlust erleiden können (§. 113).

Das Gericht übergibt die gerichtlich festgestellte Cridarepartition dem Masseverwalter und bezeichnet ihm die Gerichtsperson, in deren Gegenwart die Befriedigung zu geschehen hat. Erhält der Gläubiger seine ganze Forderung, so übernimmt der Vermögensverwalter alle auf die Forderung bezüglichen Originaldocumente; sonst verlangt er eine Quittung und merkt auf den Originalen die Theilzahlung an (§. 114).

Uebernimmt ein Gläubiger binnen 30 Tagen die Zahlung nicht, so erlegt der Masseverwalter den Betrag zu Gerichtshanden (§. 115).

Nach beendeten Zahlungen legt der Masseverwalter in Gemeinschaft mit der ausgesandten Gerichtsperson die Zahlungsurkunden mit Bericht dem Gerichte vor, und dieses erklärt den Concurs für aufgehoben (§. 116).

Kommt ein nachträgliches Vermögen zum Vorscheine, welches in die Masse hätte einbezogen werden sollen, oder gelangt der Cridatar durch Activprocesse, welche zur Zeit der Aufhebung des Concurses noch nicht geendet waren, zu Vermögen, so haben die unbefriedigten Gläubiger das Recht, die gerichtliche Beschlagnahme dieses Vermögens bis zur Höhe der unbefriedigten Forderungen zu begehren. Das Gericht ordnet auf Ansuchen der Gläubiger diese Beschlagnahme dem Concursprocesse und der Classification gemäss an und vollführt sie (§. 117).

Ueber ein nach Aufhebung des Concurses ererbtes oder erworbenes Vermögen des Cridatars können die Gläubiger einen neuen Concurs eröffnen, wozu aber die neuen Gläubiger vorzuladen sind und der Process neu zu führen ist (§. 118).

Ausser den in den §§. 7 und 95 erwähnten Rechtsmitteln gibt es in Concursprocessen keine weiteren Einwendungen, Processerneuerungen, *mandata judiciaria* u. s. w. (§. 119).

Gerichtskosten werden im Concursprocesse nicht zugesprochen, sondern als wechselseitig sich aufhebend betrachtet (§. 120).

Wenn der Massevertreter die zur Einreichung der Processacten gerichtlich angeordnete Frist nicht einhält, so fordert ihn das Gericht dazu auf; im Falle der Versäumniss der neuen Frist entfernt es ihn mit Urtheil, in dem auszudrücken ist, dass er für die im Concursprocesse geleistete Arbeit keinen Lohn ansprechen kann, vom Amte und ernennt einen neuen (§. 121).

Der Comitatsgerichtsstuhl ernennt mittelst Urtheils einen Ausschuss, bestehend aus einem Präses, Beisitzer, Stuhlrichter, Geschwornen und bleibenden Notär, welche sämmtlich Stimmrecht haben, und gewisse Functionen des Gerichtshofes: Uebernahme und Ausfolgung von Acten, mittelst Beiurtheils über Tagsatzungen und Erstreckungen zu erkennen u. s. w. ausübt; in der Hauptsache kann aber nur der vollzählige Gerichtsstuhl Urtheil schöpfen (§. 122).

Eine Super-Inscriptionalklage findet in Hinsicht der aus Anlass des Concursprocesses mit Beschlag belegten Güter nicht statt (§. 123) *).

In Hinsicht der betrügerischen und durch sträfliche Nachlässigkeit veranlassten Fallimente wird verordnet (§. 124):

Das Concursgericht trägt in dem Urtheile, wodurch es die Concurseröffnung verordnet und den Gläubiger-Einberufungstermin festsetzt, dem Cridatar strenge auf, die Ursachen des Concurses bis zu obigem Termine schriftlich, in zwei Exemplaren, dem Gerichte anzuzeigen (§. 125; §. 5 VII 1844).

Wenn die Gläubiger den Concurs verlangen, und der Cridatar erscheint über die Vorladung nicht, oder gibt seinen Vermögensstand laut §. 12, oder die Ursachen des Concurses laut §. 125 nicht an, oder erklärt sich nicht oder erscheint nicht bei der gerichtlichen Untersuchung nach §. 128: so spricht das Gericht, wenn es bei Fällung des Urtheils über die Richtigkeit der Forderungen in Kenntniss kommt, dass der Passivstand den Activstand übersteigt, ungesäumt durch Urtheil aus, dass das Falliment mit Betrug verbunden ist (§. 126; §. 5 VII 1844).

Reicht der Cridatar die schriftliche Erklärung nach §. 125 ein, so ist das eine Exemplar dem Massevertreter bei Gelegenheit, wo ihm die Forderungen der Gläubiger mitgetheilt werden, mit dem Auftrage zu übergeben, seine Bemerkungen inner des nach §. 65 zu bestimmenden Termins einzureichen. Diese in zwei Exemplaren einzureichenden Bemerkungen werden dem Cridatar zur

*) Die weitere Bestimmung dieses Paragraphes, wornach unbefriedigte Gläubiger eine solche Klage betreffs adeliger Güter unter Umständen doch anhängig machen können, nie aber in Betreff bürgerlicher Güter, hat durch die Aufhebung der Vorrechte adeliger Güter, sowie durch die Einführung der Grundbücher die Möglichkeit der Wirksamkeit verloren.

Beantwortung nach §§. 69 und 70, und diese Antwort dem Massevertreter zur Gegenerklärung nach §. 73 mitgetheilt, worauf das Gericht zur selben Zeit, als es über die Richtigkeit der Forderungen urtheilt und erfährt, dass der Passivstand den Activstand übersteigt, auch erkennt, ob das Falliment mit Betrug oder sträflicher Nachlässigkeit verbunden ist oder nicht (§. 127; §. 5 VII 1844).

Sowohl der Massevertreter als die Gläubiger haben das Recht, gegen den Cridatar in den Fällen der §§. 126 und 127 während dem Verlaufe des Processes zu jeder Zeit eine strenge Untersuchung zu begehren. Das Gericht ordnet sie an, verhört den Cridatar durch Abgesandte oder die betreffende Gerichtsbarkeit, lässt dabei die in Beschlag genommenen Handelsbücher und Briefschaften des Cridatars durch die Untersuchenden, den Massevertreter und die betreffende Handelscorporation, nöthigenfalls in persönlicher Gegenwart des Cridatars, durchsehen oder sieht sie selbst ein und zieht das Resultat in Erwägung.

Auch die Gläubiger haben das Recht, sowohl die Erklärung des Cridatars über die Ursachen des Concurses, als die in Beschlag genommenen Handelsbücher und Briefschaften einzusehen und darüber Bemerkungen zu machen, welche dem Cridatar nach §. 127 behufs seiner Erklärung darüber mitgetheilt werden. — Wenn das Gericht das Falliment als mit Betrug oder sträflicher Nachlässigkeit verbunden erklärt, so fordert es die betreffende Strafgerichtsbarkeit zur Einleitung des Strafprocesses unter Mittheilung der erforderlichen Acten auf, und entscheidet zugleich, dass der Cridatar in Zukunft keine eigenen Wechsel mehr ausstellen, nicht mehr als protokollirter Kaufmann angesehen werden, noch glaubwürdige Handlungsbücher führen könne. Diess Edict wird gleich dem Gläubiger-Einberufungstermine durch die Statthalterei kundgemacht. — Eine Appellation gegen das Urtheil zur Einleitung des Strafprocesses findet nicht statt; im Falle des §. 127 aber kann gegen das Urtheil, abgesondert vom Concursprocesse, durch den Massevertreter, die Gläubiger und den Cridatar an das Appellations-Wechselgericht mit aufschiebender Wirkung appellirt werden (§. 128, §. 5 VII 1844).

Das Strafgericht hat über Ansuchen des Concursgerichtes den Cridatar sogleich strafprocesslich zu belangen, den der Flucht Verdächtigen sogleich in Haft zu nehmen, und das Urtheil auf jeden Fall dem zuständigen Appellationsgerichte zu unterbreiten. Auch in den nach §. 2 VII 1844 (s. nach §. 79) entschiedenen Concursprocessen sind die Vorschriften der §§. 125, 126, 129 und über Verlangen des Massevertreters oder eines Gläubigers auch die §§. 127, 128 zu beobachten (§. 129; §. 5 VII 1844).

Betrügerisch ist das Falliment;

a) wenn der Cridatar vor der Concurseröffnung oder während des Processes entflieht;

b) wenn er auf die gerichtliche Vorladung persönlich oder mittelst seines Vertreters zu erscheinen sich weigert;

c) wenn er seinen Vermögensstand nicht angibt;

d) wenn er die Ursachen des Concurses nicht auseinandersetzt;

e) wenn er von der Masse etwas verheimlicht oder nach der Concurseröffnung verkauft;

f) wenn er unechte Wechsel ausstellte oder echten Schuldbriefen ein früheres Datum*) gab;

g) wenn er zur Hebung oder Erhaltung seines Credits wissentlich von falschen Briefschaften Gebrauch machte;

h) wenn er ein ihm zur Rechnungslegung anvertrautes Gut oder Depositum verausgabt, in seiner Verwahrung befindliches Waisenvermögen veräussert oder vergeudet.

Bei Fabrikanten und Handelsleuten ist die Crida ausserdem betrügerisch:

a) wenn der Cridatar nicht ordentlich Buch führte, die Bücher nachträglich verfälschte, Blätter daraus riss oder andere hinzufügte;

b) wenn ein protokollirter Handelsmann oder eine Erwerbsgesellschaft gar keine Bücher führte.

In allen diesen Fällen wird der Strafprocess eingeleitet und der Schuldige mit Kerkerstrafe von 6 Monaten bis 3 Jahre belegt (§. 130).

Die Fälle der strafbaren Fahrlässigkeit sind:

a) wenn der protokollirte Kaufmann die Bücher unordentlich führte;

b) wenn er nicht am Schlusse jedes Jahres eine Handelsbilanz über seinen Activ- und Passivstand verfertigte;

c) wenn er in kurzer Zeit ein bedeutendes Vermögen verschwendete, ohne einen Unglücksfall oder bedeutenderen Handlungsverlust nachweisen zu können;

d) wenn er vor der Concurseröffnung, wo er sich aus seinen Büchern schon überzeugen konnte, dass sein Vermögen zur Befriedigung aller Gläubiger nicht hinreicht, statt die Eröffnung des Concurses anzusuchen, einen oder den andern Gläubiger behufs seiner Begünstigung vor den übrigen im Wege der gerichtlichen Execution im voraus befriedigte.

Cridatare, die sich eine sträfliche Fahrlässigkeit zu Schulden kommen lassen, werden nach Beschaffenheit der Umstände, besonders aber im Falle *sub* d, mit einer Woche bis sechs Monate Arrest bestraft (§. 131).

Dieses Concursgesetz äussert auf die schon vor der Publication desselben eröffneten Concursprocesse keine rückwirkende

*) Was früher wegen der Priorität bei der Intabulation, sowie bei der Execution, höchst wichtig war.

Kraft, sondern diese müssen nach den früheren Gesetzen entschieden werden (§. 132).

§. 24.

Zum §. 182 kommt noch der folgende Punkt hinzu:

„Diejenigen Concurse, welche schon vor jenem Tage, an welchem das ungarische Concursgesetz in erneuerte Wirksamkeit tritt, eröffnet waren, sind nach den bisherigen Vorschriften zu verhandeln und zu beendigen. Dagegen sind rücksichtlich jener Concurse, welche nach diesem Tage eröffnet werden, die auf die Gegenstände dieses Concursgesetzes bezüglichen früheren Vorschriften aufgehoben.

Vom Vergleichsverfahren.

§. 25.

Das im Verordnungswege eingeführte Vergleichsverfahren wird aufgehoben.

§. 26.

Was die beendeten oder bis zur Wiederherstellung des ungarischen Concursgesetzes noch zu beendigenden einzelnen Fälle des Vergleichsverfahrens betrifft, — so werden dieselben, damit von der Verletzung erworbener Rechte keine Rede sein könne, oder in den Privatrechten keine Verwirrungen hervorgerufen werden, unter Aufrechthaltung der diessbezüglichen Rechte der Gesetzgebung, als vollendete Thatsachen zu betrachten sein.

§. 27.

Was jedoch die noch in Schwebe befindlichen, oder diejenigen Vergleichsverfahren betrifft, welche am Tage der Wiederherstellung des vaterländischen Concursgesetzes unter Einwilligung sämmtlicher Gläubiger noch nicht endgiltig abgeführt sind, so sollen dieselben sogleich in Concursprocesse umgestaltet, der betreffenden Concursinstanz übergeben und nach den Anordnungen und Vorschriften des ungarischen Concursgesetzes verhandelt und erledigt werden.

Als Tag des wieder eingeführten Concursgesetzes kann, zufolge des von der k. Curie gefassten Beschlusses (s. S. 4), nur der 23. Juli 1861 angesehen werden, wornach die §§. 24 und 27 zu ergänzen sind.

V.

Gesetze bezüglich der Handelsleute, Frächter, und der Marktgerichte.

V.

Gesetze bezüglich der Handelsleute, Frächter, und der Marktgerichte.

V.

Gesetze bezüglich der Handelsleute, Frächter, und der Marktgerichte.

Indem die in den Artikeln XVIII vom Jahre 1836, dann XVI, XVII, XVIII, XIX und XX vom Jahre 1840 enthaltenen Gesetze wiederhergestellt werden:

G. A. XVIII 1836: »Von der Marktgerichtsbarkeit;«
G. A. XVI 1840: »Von den Handelsleuten;«
G. A. XVII 1840: »Von den Rechtsverhältnissen der Fabriken;«
G. A. XVIII 1840: „Von den Rechtsverhältnissen der Erwerbsgesellschaften;«
G. A. XIX 1840: »Von den Handelsgremien und Sensalen;«
G. A. XX 1840: »Von den Frachtfahrern.«

§. 1.

Wird in Anbetracht der in der Zwischenzeit erfolgten Erweiterung der Handelsberechtigungen, und um der betreffenden Stadtbehörde einen grösseren Wirkungskreis diessbezüglich einzuräumen, der §. 2 des Artikels XVI vom Jahre 1840 in nachstehender Weise abgeändert:

„i) Ausserdem wird in den königlichen Freistädten bis zu dem Zeitpunkt, als diessfalls die Gesetzgebung erschöpfend verfügen würde, die Feststellung der im Gebiete der Stadt bestehenden Gepflogenheit im administrativen Wege zu erfolgen haben.''

Die Hauptbestimmungen des G. A. XVI 1840 »Von den Handelsleuten« sind folgende:

1. Capitel.

Vom Entstehen der Handlungen.

Vor dem Gesetze gilt nur Derjenige als ordentlicher Handelsmann, der seine Handlungsfirma protokolliren lässt und ordentliche Bücher führt (§. 1).

Eine öffentliche Handlung eröffnen und sich protokolliren lassen, dürfen aber nicht: a) die das 20. Jahr noch nicht erreichten; b) die Geistlichen jeder Religion und die Ordenspersonen; c) die in wirklichem Dienste stehenden Militärpersonen; d) die Sensalen; e) die in Concurs Verfallenen und durch Erkenntniss des Concursgerichtes von der ordentlichen Betreibung einer Handlung Ausgeschlossenen; f) die wegen Verbrechen des Betruges Bestraften; g) die wegen Blödsinn unter Curatel Stehenden; h) die Gattinnen der *sub* d, e, f angeführten Personen; i) s. oben §. 1 (§. 2).

(Diese Bestimmung und der Ausdruck »in Anbetracht der in der Zwischenzeit erfolgten Erweiterung der Handelsbefugnisse« dürfte sich wohl auf die Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. 227, beziehen. S. darüber am Schlusse dieser Abtheilung.)

Die Protokollirung geschieht vor dem Wechselgerichte nach Capitel 3 II. Th. G. A. XV 1840, wenn der Handelsmann eigene Wechsel ausstellen will, sonst aber bei dem betreffenden Gerichte, unter Einreichung eines Gesuches mit Angabe des Handlungszweiges und der Firma. Liegt nach §. 2 kein Anstand vor, so protokollirt das Gericht den Bittsteller als ordentlichen Kaufmann und stellt ihm darüber ein Zeugniss aus, das der Statthalterei zur Publicirung unterbreitet wird (§§. 3—8).

Ist der Handelsmann verehelicht, so muss seine Gattin alles, was sie an Heiratsgut (Allatur), Widerlage und Brautgeschenk (Morgengabe) zu fordern hat, gleich bei der Protokollirung, heiratet sie aber erst später, das Heiratsgut sogleich nach dessen Empfang, das Uebrige binnen sechs Monaten nach der Verehelichung bei der Behörde, wo die Firma protokollirt wurde, protokolliren lassen. Sie reicht diessfalls ein Gesuch in zwei Exemplaren ein, auf denen das Gericht glaubwürdig die Grösse des Heiratsgutes, der Widerlage und des Brautgeschenkes mittelst Bescheid bestätigt, das eine Exemplar zurückstellt, das andere bei der Firma aufbewahrt. Die nicht angemeldeten Ansprüche der Gattin haben im Concurse keine Priorität. — Der Handel mit Schiesspulver und Gift bleibt wie bisher beschränkt (§§. 9—11).

2. Capitel.

Von den Handlungsbüchern.

Handlungsbücher müssen, um einen halben Beweis zu bilden, nach §. 106 II. Th. G. A. XV 1840 paraphirt sein und nach der Vorschrift desselben geführt werden. Die Paraphirung kann vor dem Wechsel- oder dem anderen Gerichte, wo die Firma proto-

kollirt wurde, erfolgen; im letztern Falle bilden aber die Bücher vor Wechselgerichten keinen halben Beweis (§§. 12—15).

Die ordentlich geführten Handlungsbücher haben in allen Processen zwischen Handelsleuten Beweiskraft; gegen andere Personen beweisen sie die Verkaufszeit, Menge, Beschaffenheit und Preis der Waare, und die Zahlungszeit. Wenn die Richtigkeit der Forderung geläugnet wird, muss der Kaufmann die Bestellung der Waare und deren Uebergabe an den Käufer beweisen. — Ordentlich geführte Handlungsbücher stellen gegen den Führer einen ganzen, gegen Andere einen halben, durch den Erfüllungseid zu ergänzenden Beweis her. Diesen legt der Beweisführer oder dessen Buchhalter dahin ab, dass nach ihrem Wissen alle in der Rechnung vorkommenden Angaben nach Rechtstitel und Quantität richtig sind (§§. 16—18).

Die Handlungsbücher behalten die Beweiskraft zum Angriffe ein Jahr sechs Monate, zur Vertheidigung für immer. Der durch den Schuldner unterschriebene oder beglaubigte Conto behält die Beweiskraft auch länger (§. 19).

Der Handelsmann muss jährlich seine Handelsbilanz verfertigen, d. h. den ganzen Activ- und Passivstand in den Büchern summarisch verzeichnen (§. 20).

Die nur auf Märkten, in Hütten oder als Hausirer Handel treiben, können keine beweiskräftigen Handlungsbücher führen, wohl aber Fabrikanten, Apotheker und Handwerker; doch müssen die Bücher paraphirt und gesetzmässig geführt werden (§§. 21—23).

3. Capitel.

Von den wechselseitigen Rechtsverhältnissen während des Bestehens der Handlung.

Das Verhältniss zum Hilfspersonale wird, insoweit kein schriftlicher Vertrag darüber besteht, durch das Gesetz bestimmt. Der Lehrjunge kann Unterweisung, Kost, Wohnung, Bekleidung, ärztliche Pflege und ein gerechtes Zeugniss, die anderen Handlungsgehilfen können Kost, Wohnung, angemessene monatliche Bezahlung und ein gerechtes Zeugniss beim Austritte fordern. Die Kündigung ist zweimonatlich, für wichtigere Gehilfen, z. B. Cassier und Buchhalter, viermonatlich. Doch kann der Dienst sogleich enden: a) wenn der Handelsmann seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wo dann der Gehilfe sogleich austreten und für die ganze Aufkündigungszeit Befriedigung fordern kann; b) wenn der Kaufmann die Entschädigung für die ganze Aufkündigungszeit zahlt; c) bei Untreue, sonstigen bedeu-

tenden Pflichtverletzungen oder Mangel an den nöthigen Kenntnissen des Dieners. — Der Concurs hebt das Rechtsverhältniss zwischen Kaufmann und Diener auf, doch hat Letzterer das Recht auf den Lohn u. s. w. für die Aufkündigungszeit vom Tage der Concurseröffnung an, hat aber während derselben dem Massevertreter die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen und auf Verlangen selbst den Dienst inner dieser Zeit fortzusetzen (§§. 24—31).

Bei Klagen zwischen Dienstgeber und Gehilfe ist der Geklagte stets persönlich vor das Gericht (am Lande den Stuhlrichter) zu stellen, der Process mündlich-summarisch zu entscheiden und das Urtheil inner drei Tagen zu vollstrecken. Der nicht zufriedene Theil kann sein Recht ausser Besitz im ordentlichen Processwege suchen. — In Orten mit grösserem Handelsstande kann das Ortsgericht drei angesehenere Handelsleute zur Entscheidung in solchen Streitigkeiten bestellen, welche entscheiden, und das Ortsgericht um die Execution ersuchen. Die gekränkte Partei kann dagegen ausser Besitz den ordentlichen Rechtsweg betreten (§§. 32—34).

Der Handelsmann kann Verkaufs-, Einkaufs- oder sonstige Handelsgeschäfte betreiben, Waaren in Verkaufscommission nehmen, und Spedition betreiben (§. 35).

Macht der Kaufmann eine Bestellung und bestimmt die Gelegenheit der Zusendung, so tritt er vom Zeitpunkte der Uebergabe der Waare an die benannte Gelegenheit in deren Besitz und hat jeden Schaden zu tragen. Ist keine Gelegenheit bestimmt, so erfolgt die Uebersendung auf Gefahr des Verkäufers. Ist der Sinn einer Bestellung zweifelhaft, so kann der zusendende Handelsmann ihn nach dem Ortsgebrauche auslegen (§§. 36—37).

Der Commissionär haftet, wenn nichts Anderes bedungen, für den Verkaufspreis der von ihm verkauften Waaren, als ob er selbst Käufer wäre *(Stare del credere)*. Er hat dem Committenten die Verkaufsrechnung mitzutheilen, wenn er die Waare nach bestimmten Zeichen empfangen hat, die Zeichen der verkauften Waaren anzugeben, den Tarifspreis als Limitopreis zu betrachten, unter dem er nicht verkaufen darf, und kann nach aufgekündigter Commission von der Waare nichts mehr verkaufen. — Er hat für seine Forderungen an den Committenten ein gesetzliches Pfandrecht an die Commissionswaaren und kann es im Falle des Concurses ausser demselben geltend machen *). Er kann ausser den baaren Auslagen sammt 6% von seinen Vorauslagen, noch 5% und mit *Stare del credere* 6% vom Erlöse als Provision abziehen, wenn nichts Anderes bedungen ist. Für andere Handlungsgeschäfte beträgt die Provision, wenn nichts An-

*) S. §. 35 G. A. XXII 1840 S. 195.

deres bedungen, $\frac{1}{3}$—2%, und das Gericht bestimmt sie nach der gehabten Mühe, Haftung und Zeit (§§. 38—43).

Bei Speditionen muss der erste Absender die Waare gut verpacken, einem ordentlichen Frachtfahrer übergeben und sich mit den Documenten darüber ausweisen. Der sie zum Weiterversenden übernimmt, muss die Einhüllung untersuchen, im Falle der Verletzung derselben die Untersuchung des Schadens durch das Ortsgericht begehren, die Waare neu verpacken, wenn die Verletzung durch Verschulden des Frachtfahrers geschah, einen Andern bestellen und die Waare baldigst weitersenden; er haftet, so lange die Waare bei ihm ist, für jeden Schaden aus Sorglosigkeit oder Versäumniss. — Bei erfolgter Verletzung bestellt das angegangene Ortsgericht einen Vertreter des abwesenden Betheiligten, untersucht den Schaden in seiner und zweier Sachverständigen Gegenwart und nimmt darüber ein Protokoll auf, das dem Gesuchsteller in Abschrift hinauszugeben ist. Hierauf ist der Spediteur nicht mehr verantwortlich (§§. 44—47).

Der Handelsmann kann zur Führung der Firma einen Firmaführer bestellen und dessen Unterschrift vor dem Stadt- oder Comitatsgerichte, soll derselbe aber auch Wechsel unterzeichnen können, vor dem Wechselgerichte protokolliren lassen. Die *Firma per Procura* berechtigt zur Abschliessung aller auf die Handlung bezüglichen Geschäfte im Namen des Principals (§§. 48 bis 49).

Andere Gehilfen haben die aus der Beschaffenheit ihres Dienstes hervorgehenden Geschäfte zu besorgen; will der Handelsmann den ordentlichen Wirkungskreis eines Gehilfen beschränken, so beeinträchtigt diess das Recht eines Dritten, davon nicht Benachrichtigten, nicht (§§. 50—51).

Ist bei Kauf und Verkauf nichts Anderes bedungen, so ist der Kaufschilling sogleich zu bezahlen. Bei Verkauf nach Gewicht ist die Emballage vom Bruttogewichte abzuziehen und falls sie nicht abgenommen werden kann, ihr wahrscheinliches Gewicht (Tara) nach dem örtlichen kaufmännischen Gebrauche abzurechnen. — Die Emballage wird, wenn eine Versendung ohne sie unmöglich ist, nicht abgesondert bezahlt. — Die zwischen Handelsleuten, Fabrikanten, Handwerkern, Apothekern und Erwerbsgesellschaften in Folge der das Geschäft betreffenden Käufe und Verkäufe bedungenen Procente und Provisionen sind nicht dem Wuchergesetze zu unterziehen. — Die Verzugszinsen betragen 6% und sind auch ohne Verabredung vom Ende des Jahres an, in welchem die Schuld entstand, zu bezahlen (§§. 52—56).

4. Capitel.

Vom Erlöschen des Handelsrechtes.

Das Handelsrecht erlischt durch den Tod des Kaufmannes, durch die Antretung eines damit nicht vereinbaren Standes, in Folge Concurses und durch Bestrafung wegen Betrug. — In den ersten zwei Fällen müssen die Erben oder Bevollmächtigten, wenn sie die Handlung nicht fortführen, sie in Ordnung bringen (stralziren), die laufenden Geschäfte beenden, die Waaren verkaufen, die Gläubiger befriedigen. Der von den Erben damit betraute Stralziofirmant wird vor dem Gesetze so angesehen, als hätte ihn der Handelsmann dazu bevollmächtigt. — Im Falle eines Concurses kann die Concursmasse die Handlung bis zum gänzlichen Verkaufe der Waaren fortsetzen oder diese im Licitationswege verkaufen. — Dieses Gesetz gilt auch für das Küstenland unter Beibehaltung der demselben nicht widersprechenden kaufmännischen Gebräuche (§§. 57—60).

XVII. Gesetz-Artikel.

Von den Rechtsverhältnissen der Fabriken.

Jedermann, der eine Handlung errichten kann, dann jene Geistlichen und Militärs, welche unbewegliche Güter besitzen und darauf Fabriken errichten wollen, letztere beide aber nur unter Bestellung eines Firmaführers, der im Einzelnen die Fabrik leitet, sind berechtigt, eine Fabrik zu errichten, d. h. eine Anstalt, in der alle zur Erzeugung eines Industrieproductes nöthigen Detailarbeiten unter einer obersten Leitung verrichtet werden. — Rücksichtlich der Protokollirung der Bücher und der Forderungen der Gattin gelten die Vorschriften des XVI. G. A. (§§. 1—4).

Der Fabrikant kann beliebige Hilfsarbeiter beschäftigen. Kinder unter 12 Jahren dürfen aber nur zu solchen Arbeiten verwendet werden, die ihrer Gesundheit und Entwicklung nicht schaden, und auch bis 16 Jahre dürfen sie nicht länger als 9 Stunden des Tages mit einer Stunde Erholungszeit beschäftigt werden. — Die Vorschriften rücksichtlich des Hilfspersonales bei Handelsleuten gelten auch für Fabrikanten. Den gemeinen Hilfsarbeitern ist der Lohn wöchentlich auszuzahlen und ist die Kündigung, wo nichts Anderes bedungen, auf acht Tage festgesetzt (§§. 5—7).

Die zu Fabriksarbeiten nöthigen Gebäude sind frei von Militäreinquartierung. — Der Fabrikant kann seine Erzeugnisse, wo er will, im Grossen und Kleinen verkaufen und eine Niederlage errichten. — Alle Gesetzesvorschriften für Handelsleute gelten auch für Fabrikanten (§§. 8—11).

XVIII. Gesetz-Artikel.

Von den Rechtsverhältnissen der zu gemeinschaftlichem Erwerbe eingegangenen Gesellschaften.

1. Capitel.

Von den Gesellschaften zu gemeinschaftlichem Erwerbe.

Die Erwerbsgesellschaften sind entweder

a) eigentliche Erwerbsgesellschaften, wo die Mitglieder im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich benannt, oder in der Firma durch das „*et Comp.*“ enthalten sind. Hier haftet jedes Mitglied mit seinem ganzen Vermögen hinsichtlich der mit anderen Personen abgeschlossenen Geschäfte. Sie können aber auch äussere Mitglieder (stille Gesellschafter, *Commenditairs*) aufnehmen, die nur eine gewisse Einlage auf Gefahr leisten, sich daher dafür höhere Interessen bedingen können, aber auf die übrigen Geschäfte keinen Einfluss haben;

b) Actiengesellschaften, wo kein einzelnes Mitglied in der Firma besonders genannt ist, wo das ganze Gesellschaftscapital in eine gewisse Anzahl kleinerer gleicher Theile (Actien) zerfällt und jeder Theilnehmer (Actionär) nur mit dem für die Actie bezahlten Betrage haftet (§. 1).

2. Capitel.

Von den Erwerbsgesellschaften im engeren Sinne.

Mitglieder solcher eigentlichen Erwerbsgesellschaften können alle Personen sein, welche wechselfähig sind *); ausgenommen sind: a) Cridatare, denen die Betreibung einer Handlung gerichtlich untersagt wurde; b) Sensalen; c) die wegen Betrug Bestraften; d) die Gattinnen dieser Personen. — Sollten gesetzlich dazu nicht Berechtigte in die Gesellschaft aufgenommen werden, so besitzt sie nicht die Rechte einer protokollirten Gesellschaft (§§. 2—3).

*) S. Seite 154.

Erwerbsgesellschaften sind nur dann wechselfähig, wenn sie einen schriftlichen Vertrag errichten und bei dem Wechselgerichte protokolliren lassen und die paraphirten Bücher regelmässig führen (§. 4). Der Gesellschaftsvertrag muss enthalten: a) den Zweck der Gesellschaft; b) die Namen der dazu vereinten Personen; c) die Angabe, was und wie jedes Mitglied dazu beiträgt; d) die Zeit, bis zu welcher diese Leistung geschehen soll; e) die Arbeiten, die jedes Mitglied dazu übernimmt; f) wer die Leitung der Angelegenheiten habe, wie die wichtigeren zu entscheiden sind, die Ernennung des allfälligen Firmaführers; g) die Zeit, Art und Prüfung der Rechnungsführung; h) Zeit und Art der Gewinnsvertheilung; i) die Bestimmungen, wann ein Mitglied freiwillig austreten, oder dazu verhalten werden kann; k) die Art der Vertheilung im Falle eines Austrittes oder des Aufhörens der Gesellschaft (§. 5). Die Gattinnen der Mitglieder können ihre Ansprüche wie bei Handelsleuten sicherstellen (§. 6).

Ist der Vertrag rücksichtlich des einen oder andern der im §. 5 enthaltenen Punkte nicht bestimmt genug, so gilt Folgendes:

Jedes Mitglied (die äusseren ausgeschlossen) hat gleichen Beitrag und gleiche Thätigkeit zu leisten. — Die Mitglieder dürfen keine Geschäfte führen, die dem Gesellschaftszwecke entgegen sind. — Zur Entscheidung über gewöhnliche Gesellschaftsgeschäfte sind sämmtliche Mitglieder unter Angabe des Geschäftes einzuladen und es entscheidet die absolute Majorität der Erschienenen. Für wichtigere Angelegenheiten (im Vertrage nicht bedungene Beiträge, Aufnahme neuer Mitglieder, Darleihen, Einräumung der Firmaführung oder sonst die Hauptcontrahenten und das Stammcapital gefährdende Umstände) ist die Anwesenheit und Uebereinstimmung aller Mitglieder nöthig. — Hat der Firmaführer ohne besondere Ermächtigung Geschäfte abgeschlossen oder Verpflichtungen übernommen, so ist er der Gesellschaft verantwortlich, diese aber zur Zuhaltung des Geschäftes verpflichtet. — Wurde eine Gesellschaft auf eine kurze, ein Jahr nicht übersteigende Frist geschlossen, so kann die Vertheilung des Gewinnes erst nach Ablauf dieser Zeit, sonst am Ende jedes Jahres vom Tage des abgeschlossenen Vertrages an gefordert werden. — Der Gewinn ist nach Verhältniss der Einlagen zu vertheilen. — Jedes Mitglied kann die Bücher und Rechnungen einsehen und haftet den übrigen Mitgliedern gegenüber nur mit seiner Einlage (§§. 7—16).

Das Verhältniss der Erwerbsgesellschaften zu den Hilfspersonen und Geschäftsfreunden ist nach den für Handelsleute gegebenen Vorschriften, mit dem Unterschiede, dass hier die ganze Gesellschaft oder für sie ihr Machthaber der contrahirende Theil ist, zu beurtheilen. — Es können daher Gesellschaftsschulden nur durch Beschluss der Gesellschaft oder den dazu

Bevollmächtigten aufgekündet werden. Schulden der Gesellschaft kann jedes Mitglied bezahlen; Gelder in Empfang nehmen und für sie quittiren kann aber nur die ganze Gesellschaft oder der damit Betraute oder das Gericht. — Mit der Leitung der gesellschaftlichen Angelegenheiten betraute Mitglieder erscheinen in dieser Eigenschaft der Gesellschaft gegenüber wie Hilfspersonen, haben also gleiche Rechte und Pflichten wie diese (§§. 17 bis 19).

Zur Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist ein neuer Vertrag und dessen wechselrechtliche Protokollirung, wobei sich auf den ersten Vertrag berufen, und bei diesem die neue Protokollsnummer angemerkt wird, nothwendig. Ist es einfach beigetreten, so hat es alle Rechte und Pflichten der früheren Mitglieder (§§. 20—22).

Zur Aufnahme äusserer Mitglieder ist ein schriftlicher Vertrag, aber nicht dessen Protokollirung nöthig. Es ist darin die Bedingung gewisser Procente am Gewinn, die grösser als die gesetzlichen sein dürfen, und die Einräumung der Priorität im Falle des Concurses für die Gläubiger der Gesellschaft in Hinsicht seiner Einlage erforderlich. Die Einlage solcher äusserer Mitglieder ist für die Dauer der Gesellschaft und kann, wenn nichts Anderes bedungen, vor deren Auflösung durch keinen Theil gekündet werden. Die protokollirten Mitglieder sind dem stillen Gesellschafter für seine Einlage sammt Interessen mit ihrem ganzen Vermögen verantwortlich und er kann die ganze Gesellschaft wie die einzelnen Mitglieder darauf klagen. Im Falle des Concurses steht er aber den Gläubigern der Gesellschaft rücksichtlich seiner Einlage nach. — Auch nach erfolgter Auszahlung des Capitals an das äussere Mitglied bleibt dieses den Gläubigern der Gesellschaft für die während der Dauer seiner Mitgliedschaft eingegangenen Verbindlichkeiten *in solidum* bis zum Betrage seines Capitals verpflichtet, für welche Gefahr er sich eben grössere Procente bedingen kann. Diese Procente sind, wenn nichts Anderes bedungen, alle halbe Jahr zu bezahlen und zwar auch dann, wenn die Gesellschaft nicht Gewinn, sondern Schaden hätte. Den äusseren Mitgliedern ist bei der Aufnahme ein gefertigter Ausweis des Activ- und Passivstandes der Gesellschaft mit der Andeutung, wieviel Capital bereits von äusseren Mitgliedern aufgenommen wurde, vorzulegen. Zeigt sich darin eine dem äusseren Mitgliede gefahrdrohende Unrichtigkeit, so ist derjenige, der den Ausweis wissentlich so ausfertigte, als Verfälscher zu bestrafen. — Endlich haben die äusseren Mitglieder das Recht, Einsicht in die Bücher zu nehmen, und die Hilfspersonen zu überwachen, haben aber keinen Einfluss auf die Leitung der Geschäfte (§§. 23—33).

Wer an eine protokollirte Erwerbsgesellschaft etwas zu fordern hat, kann die Forderung solidarisch von jedem protokol-

lirten Mitgliede hereinbringen, also die gesammten Mitglieder oder Einzelne klagen. Aeussere Mitglieder können aber nur dann solidarisch auf Zahlung im Betrage ihrer Einlage geklagt werden, wenn und insoweit der Gläubiger im Executionswege bei den protokollirten Mitgliedern nicht befriedigt wurde. Auch dann kann das äussere Mitglied noch einwenden, a) dass es der Gesellschaft schon die ganze Einlage geleistet und noch nichts rückerhalten hat, weil es nur mit seiner Einlage haftet; b) dass seit seinem Austritte aus der Gesellschaft schon zwei Jahre verflossen sind. — Jedes solidarisch geklagte Mitglied hat den Regress an die übrigen Mitglieder in Hinsicht des diesen zustehenden Betrages (§§. 34—36).

Das Gesellschaftsrecht erlischt für einzelne Mitglieder: a) durch den Tod; die Erben sind zur Fortsetzung der Gesellschaft weder berechtigt, noch verpflichtet, ausser es wäre Anderes bedungen, wo aber bloss die ersten Erben die Gesellschaft fortsetzen können; b) durch die Eröffnung des Concurses über ein Mitglied, oder c) dessen Bestrafung wegen Betrug, oder d) dessen Eintritt in einen von Erwerbsgesellschaften ausgeschlossenen Stand; e) durch den Ablauf der bedungenen Zeit; f) nach sechsmonatlicher Aufkündigung, falls die Dauer der Gesellschaft nicht auf eine bestimmte Zeit festgesetzt war; g) endlich kann ein Mitglied sogleich austreten, wenn die anderen Mitglieder die Erfüllung wesentlicher gesellschaftlicher Verpflichtungen verweigern, sowie es durch die Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, wenn es wesentliche Verpflichtungen nicht erfüllt. — Sollte der Austritt bestritten werden und ein Rechtsstreit entstehen, so hat der Sieger die Wahl, ob er den Austritt auf den Tag des rechtskräftigen Urtheils oder auf den bestrittenen Zeitpunkt ansetzen will (§§. 37—38).

Die ganze Gesellschaft löst sich auf:

a) wenn der Zweck unerreichbar geworden oder der Fond erschöpft ist; b) wenn die bedungene Zeit verflossen ist; c) wenn die vertragsmässige auflösende Bedingung eintritt; d) wenn jenes Mitglied stirbt, an dessen persönliche Mitwirkung der Bestand der Gesellschaft gebunden ist; e) wenn die Mehrzahl der Mitglieder starben oder unfähig wurden, Gesellschaftsglieder zu sein; f) wenn alle Mitglieder in die Auflösung einwilligen. — Der Austritt einzelner Mitglieder oder die Auflösung der Gesellschaft muss dem Wechselgerichte, wo der Vertrag protokollirt ist, gemeldet, und durch dieses der Statthalterei berichtet werden, welche die Auflösung kundmacht. — Auch nach der Auflösung bleiben die Rechte der Gläubiger bestehen. Wenn diese aber binnen zwei Jahren von der öffentlichen Kundmachung an das ausgetretene Mitglied nicht belangen, so haftet dieses nur noch für den verhältnissmässig auf es entfallenden Theil der Gesellschaftsschuld. — Haben aber bestimmte Mitglieder bei der Auflösung die Zah-

lung der Passiven übernommen, so können nach Ablauf der zwei Jahre nur noch diese belangt werden. Ebenso können auch die ausgetretenen äusseren Mitglieder nach Ablauf dieser Zeit nur noch diejenigen belangen, welche die Passiven übernahmen. — Das solidarisch belangte Mitglied kann alle anderen, oder die, die Passiven übernehmenden Mitglieder um die Vertretungsleistung angehen (§§. 37—44).

Das austretende äussere Mitglied kann seine Einlage und die bedungenen Procente verlangen. Das austretende innere Mitglied, dessen Concursmasse, Erben oder Rechtsnachfolger dürfen die sogleiche Rechnungslegung, Darlegung des Activ- und Passivstandes, Inventirung und Herausgabe des verhältnissmässigen Antheils ansprechen. Es kann ferner begehren, dass alle Gläubiger befriedigt oder ihre Forderungen sichergestellt werden, allenfalls mit Einwilligung der Gläubiger mittelst Uebernahme der Passiven durch einzelne Mitglieder als Alleinzahler. — Ferner kann es die Theilung der vorhandenen Güter *in natura*, soweit es ohne bedeutende Werthverminderung geschehen kann, begehren; ist diess nicht möglich, so bestimmen die bleibenden Mitglieder den Werth und das austretende hat die Wahl, die Sachen um diesen Preis zu übernehmen oder den darnach berechneten Antheil sich auszahlen zu lassen. Will die Gesellschaft den Preis nicht bestimmen, so kann das austretende Mitglied die gerichtliche Schätzung verlangen und hat ebenfalls das Wahlrecht. Diese Schätzung hat auch stattzufinden, wenn die ganze Gesellschaft sich auflöst und nicht einstimmig eine andere Ausgleichung bestimmt. Das Wahlrecht hat dann das am meisten bietende Mitglied, widrigens steht es ihnen nach der Reihe, wie sie im Gesellschaftsvertrage unterschrieben sind, zu (§§. 45—51).

Die Bücher, Correspondenzen u. s. w. bleiben der Gesellschaft und das austretende Mitglied kann nur auf seine Kosten eine Abschrift verlangen. Bei gänzlicher Auflösung sind sie bei den Unterfertigern des Vertrages nach der Reihe der Unterfertigung, und zwar bei den späteren erst dann, wenn der frühere dazu untauglich wird, zu verwahren (§§. 51—52).

Bei protokollirten Gesellschaften sind alle Klagen aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse (Wechsel- und Concursprocesse ausgenommen) vor dem protokollirenden Gerichte zu verhandeln; bei nicht protokollirten Gesellschaften kann ein einzelnes Mitglied oder eine dritte Person die Gesellschaft vor deren Concursrichter, die Gesellschaft aber muss ein einzelnes Mitglied oder eine andere Person vor deren persönlichem Gerichte klagen (§. 53).

3. Capitel.

Von den Actiengesellschaften.

Jedermann kann sich Actien verschaffen und einer Actiengesellschaft beitreten (§. 54).

Die Gründer einer Actiengesellschaft müssen dem Wechselgerichte schriftlich angeben: a) den Zweck der Gesellschaft und die Behelfe zur Erreichung desselben mit genauer Unterscheidung der gewissen und bloss wahrscheinlichen Angaben; b) die annähernde Berechnung des nöthigen Capitals; c) den Actienplan (Actienzahl, Zahlungstermin, Vertheilungsplan, ob und wieviel der öffentlichen Subscription überlassen wird); d) die vorläufigen Statuten. — Diese Urkunden sind bei dem Wechselgerichte zu Jedermanns Einsicht aufzubewahren. — e) Handelt es sich um keine reine Handelsgesellschaft oder ein im G. A. XXV 1836 erwähntes Unternehmen *), so sind obige Punkte der Statthalterei vorzulegen.

Actien *au porteur*, die auf keinen bestimmten Namen lauten, sind nicht gestattet (§. 56).

Die Gründer dürfen die schon vorgelegten Statuten nicht eigenmächtig abändern (§. 57).

Nach der im Wege der öffentlichen Subscription erfolgten Vergreifung der dem Publikum vorbehaltenen Actien werden sämmtliche Subscribenten zur Generalversammlung einberufen, in der sich die Gesellschaft constituirt, die Statuten vorgelesen und definitiv festgesetzt werden, der Ausschuss und erforderlichen Falls der Firmaführer gewählt und der Ausschuss zur Protokollirung des Hauptvertrages und der Firma ermächtigt wird. Ueber Alles entscheidet Stimmenmehrheit der Anwesenden. — Vor dieser Constituirung kann keine Zahlung auf die Actien verlangt werden, und ebenso ist es verboten, aus dem von den Actionären vorläufig eingezahlten Betrage Procente auf die Actien zu zahlen. — In der Sitzung hat jeder Actienbesitzer eine Stimme, doch kann Niemand mehr als zehn Stimmen haben (§§. 58—60).

Der Ausschuss lässt die definitiv angenommenen, von ihm unterschriebenen Statuten beim Wechselgerichte für die Gesellschaft protokolliren, und dieses theilt eine Abschrift derselben allen übrigen Wechselgerichten mit und gestattet freie Einsicht. — Die Gesellschaft zahlt die vorläufigen Auslagen der Gründer aus. — Der Ausschuss kann nicht von den Statuten abweichen, noch ohne Ermächtigungen Massregeln treffen, welche die Gesellschaft binden. Diess kann nur in einer Generalversammlung mit Stimmenmehrheit geschehen. — Zu einer Abänderung des Zweckes der Gesellschaft müssen drei Viertheile der Mitglieder einwilligen. Die Minorität kann dann austreten und die Auszahlung ihres verhältnissmässigen Antheils fordern. — Alle Abänderungen der Statuten sind zu protokolliren. — Die Actiengesellschaften, welche besondere Begünstigungen, z. B. Expropriationen oder Erfindungspatente, verlangen, haben ausserdem auch die darauf bezüglichen

*) Nämlich gewisse, auf dem damaligen Reichstage als dringend erklärte Eisenbahn- und Canalbauten.

Vorschriften zu beachten. — Auf zum Bergwesen gehörige Gesellschaften beziehen sich diese Vorschriften nicht (§§. 61—67).

XIX. Gesetz-Artikel.

Von den Handelsgremien und Sensalen.

Sind in einer Stadt oder einem Markte mehr als zehn Kaufleute, Fabrikanten oder Erwerbsgesellschafts-Mitglieder, so können sie ein Handelsgremium bilden, andere im Comitate wohnhafte Kaufleute u. s. w. darin aufnehmen, zur Verhandlung ihrer Angelegenheiten, Cassenmanipulation und Aufsicht über die Sensalen einen Vorstand und Ausschuss mit Stimmenmehrheit wählen. Ein protokollirter Handelsmann kann von der Aufnahme, wenn er beitreten will, nicht ausgeschlossen werden. — Zu den Rechten des Gremiums gehört die Wahl der Beisitzer aus dem Handelsstande zu den Wechselgerichten und die Aufsicht über die Sensalen (§§. 1—2).

Wer Sensal werden will, hat sich beim Vorstande des Gremiums zu melden, seine Grossjährigkeit und sein rechtliches Betragen auszuweisen, worauf das Gremium dem Vorstande zwei Handelsleute zuweist, welche den Bittsteller über die Eigenschaften der Verträge, die Buchführung, die Pflichten des Sensals, die Maasse des In- und Auslandes, die Eigenschaften der Waaren, die Ortsgebräuche bei Verkäufen und — wenn er Wechselsensal werden will — die Wechselgeschäfte, streng prüfen, ihm darüber ein Zeugniss ausstellen und ihn an die Ortsbehörde weisen, welche ihn dahin beeidigt, „dass er seine Sensalspflichten pünktlich erfüllen werde“ und die Eidesablegung auf dem Zeugnisse mit Siegel und Unterschrift bestätigt (§§. 3—6).

Die Pflichten des Sensals sind: a) ein durch das Ortsgericht paraphirtes Handbuch der ersten Aufschreibung und ein ordentliches Sensalenbuch zu halten; b) sich in den Handlungen u. s. w. öfters zu melden und seine Dienste anzutragen; c) ein aufgetragenes Geschäft auf der linken Seite seines Buches der ersten Aufschreibung genau einzutragen; d) das Geschäft zu erfüllen, ohne den Namen des Auftraggebers vor dem Abschlusse zu nennen, wenn er dazu nicht besonders bevollmächtigt ist; e) bei Angabe der Eigenschaften der Waare unparteiisch und wahrheitsgetreu zu sein, die echten Muster vorzuzeigen und dafür, dass die Waare dem Muster entspricht, gutzustehen; f) nach Abschluss des Geschäftes es auf der rechten Seite gegenüber dem Auftrage, und sohin in das paraphirte Sensalenbuch nach der fortlaufenden Nummer mit Angabe der Namen und Wohnung der vertragschliessenden Theile, Menge und Preis der Waare, dann

Zeit des Abschlusses einzutragen. Dieses Buch muss wie die Handlungsbücher geführt werden. Endlich g) sind daraus zwei Schlussszettel mit pünktlicher Angabe des Geschäftes, der Serien- und Seitennummer des Buches auszuziehen und den Parteien zu behändigen (§. 7).

Ist der Abschluss des Geschäftes in das Buch eingetragen, der gegebene Auftrag erwiesen und nicht überschritten, so kann kein Theil zurücktreten und bildet der Schlusszettel einen vollen Beweis. Doch kann der Gegner die Einsicht der Bücher verlangen, die das Ortsgericht untersucht, und weigert sich der Sensal dessen oder sind sie nicht im Sinne des Gesetzes geführt, so ist der Sensal dem auf den Schlusszettel sich stützenden Kläger für allen Schaden verantwortlich. — Für unrichtige Führung der Bücher wird der Sensal das erste Mal mit 20—100 fl. C. M., das zweite Mal mit Verlust des Sensalenbefugnisses (was öffentlich bekannt zu machen) bestraft. Ebenso wird der Sensal, welcher sich dem Spiele, Trunke oder Schuldenmachen ergibt, welcher Betrüger oder Minderjährige im Schuldenmachen unterstützt, Geheimnisse verräth oder Verkehr mit verbotenen Waaren fördert, aus der Zahl der Sensalen gestrichen (§§. 8—11).

Der Sensal ist nicht berechtigt, eine Handlung zu betreiben, an einer Fabrik oder Erwerbsgesellschaft theilzunehmen, widrigens er dem Sensalenamte entsagen muss. — Ist das Buch vollgeschrieben, oder tritt der Sensal aus, so ist es beim Ortsgerichte zu hinterlegen. — Der geprüfte und beeidete Sensal kann das Amt im ganzen Reiche ohne neuerliche Prüfung ausüben. — Das Sensalenhonorar *(Sensarie)* beträgt, wenn nichts Anderes bedungen, bis 5000 fl. C. M. $\frac{1}{2}$ %, und von da an von jedem weitern Hundert $\frac{1}{4}$ %. — Die Bedingung einer höheren Sensarie, damit der Sensal die Waare über ihren Werth erhebe, ist bei Verlust der Sensarie und 10—100 fl. C. M. Strafe verboten. — Macht sich der Sensal eines Betruges schuldig, so wird er nach §. 10 bestraft und hat vollkommenen Schadenersatz zu leisten (§§. 12—17).

XX. Gesetz-Artikel.

Von den Frachtfahrern.

Wer Frachten übernimmt, hat diess bei der Behörde anzuzeigen und ein Zeugniss über seinen rechtschaffenen Lebenswandel und Besitz von Pferd und Wagen beizubringen. Er erhält darüber ein Zeugniss in Form eines Büchels, dem das Gesetz vorzudrucken ist, und womit er sich beim Kaufmanne ausweist. — Hat der Frachtführer auf die Fracht eine Darangabe erhal-

ten, sich aber am bestimmten Termine ohne gesetzliche Gründe nicht gestellt und dem Kaufmanne nicht bei Zeiten mitgetheilt, dass er einen andern Frachtführer nehmen möge, so muss er nebst dem zweifachen Vorschusse auch die Differenz aus dem mit dem späteren Frachtführer bedungenen höheren Lohne bezahlen. — Der Kaufmann hat dem Frachtführer einen Frachtbrief mit Angabe der Menge und Beschaffenheit der Waare, des Abfahrtstages und der bedungenen Ankunftszeit, des Frachtlohnes und Vorschusses zu übergeben, und diess auch in das Buch des Frachtführers einzutragen. Die Waare muss ferner wohlverpackt übergeben und nach dem Ortsgebrauche durch eigene oder des Frachtführers Decken geschützt werden. Auch diess ist im Frachtbriefe zu bemerken. — Der Frachtführer haftet für die Waare mit seiner ganzen Habe und muss jeden vorsätzlich oder durch Unachtsamkeit verursachten Schaden ersetzen. — Der Kaufmann kann wegen Verminderung des Gewichtes oder Verderbniss der Waare nichts vom Frachtlohne abziehen, wenn der Frachtführer beweist, dass diess nicht durch seine Schuld oder Unachtsamkeit erfolgte. Wohl aber wird dieser des Frachtlohnes ganz oder theilweise verlustig, wenn er nach der bedungenen Zeit am Bestimmungsorte ankommt und nicht durch glaubwürdige Zeugnisse, welche der nächste Beamte oder die Ortsobrigkeit auszustellen hat, beweist, dass er wegen unüberwindlicher Hindernisse den Termin versäumt habe. — Bemerkt er unter Weges eine Beschädigung der Einhüllung (Emballage) und dadurch Beschädigung der Waare, so ist er verpflichtet, die Ausbesserung zu besorgen, und kann vom Eigenthümer der Waare den Ersatz des Aufwandes, wenn er die Nothwendigkeit der Ausbesserung und seine Schuldlosigkeit an der Beschädigung erweist, ansprechen. — Hat er einen Theil der Waare veräussert oder für sich verwendet, so ist er als Dieb, wer aber solche Waare wissentlich übernahm, als Hehler zu bestrafen. — Der Frachter ist verpflichtet, die Waare selbst oder durch seine Leute abzuliefern. Uebergibt er sie einem andern Frachtführer, so ist er doch selbst verantwortlich, hat aber im Falle eines Schadens oder Zeitversäumnisses den Regress an den andern Frachtführer. — Für alle Streitigkeiten aus diesem Gesetze bis 200 fl. C. M. ist der Stuhlrichter, in den Orten mit eigenen Magistraten der Stadtrichter oder Stadthauptmann competent; es wird nach dem mündlich-summarischen Verfahren entschieden und das Urtheil sogleich vollzogen Stellt der Kaufmann bei der Uebernahme der Waare eine Forderung, so ist, solange der Frachtführer noch an Ort und Stelle ist, das Ortsgericht, sonst das Gericht seines Wohnortes competent. Bei Beträgen über 200 fl. C. M. ist die Klage vor dem ordentlichen Richter des Geklagten anhängig zu machen. — Die Appellation erfolgt stets ausser Besitz, und zwar vom Stuhlrichter an den Comitatsgerichtsstuhl, vom Stadthauptmann oder

Marktrichter an das Stadtgericht. Findet der verurtheilte Appellant die Geldsumme gefährdet, so kann er sie bis zur höheren Entscheidung bei Gericht erlegen oder sicherstellen (§§. 1—11).

Die Gewerbe-Ordnung

vom 20. December 1859, R. G. B. 227.

Hier dürfte auch der Platz sein, das Verhältniss der am 1. Mai 1860 in das Leben getretenen österreichischen Gewerbeordnung zu den ungarischen Handelsgesetzen, sowie die Frage, ob diese Gewerbeordnung auch fernerhin für Ungarn Geltung habe, zu berühren.

Soweit diese Gewerbeordnung sich auf Handlungen und Fabriken bezieht, ist sie durch den Absatz V, wornach die diessfälligen ungarischen Gesetze wieder hergestellt werden, jedenfalls aufgehoben, und es sind auch die diessbezüglichen Bestimmungen des G. A. XVI 1840 ausgedehnt genug, um darin keinen Rückschritt zu sehen. Nur in den k. Freistädten herrschten bis zum Jahre 1848 andere einschränkende Bestimmungen, wodurch der Betrieb des Handels theils vom Nachweise der Erlernung, theils von der Ortszuständigkeit u. s. w. abhängig gemacht wurde. Nachdem aber die diessbezügliche Verfügung des §. 2, i G. A. XVI 1840: „In den k. Freistädten hat solange, bis nicht im Gesetzgebungswege verfügt wird, der bisherige Gebrauch betreffs der Eröffnung einer Handlung zu verbleiben“ in §. 1 „in Anbetracht der in der Zwischenzeit erfolgten Erweiterung der Handelsberechtigungen“ dahin abgeändert wurde, dass die Feststellung der im Stadtgebiete bestehenden Gepflogenheit im administrativen Wege zu erfolgen habe, und nachdem die Gewerbeordnung selbst im administrativen Wege erlassen und bis jetzt nicht aufgehoben, vielmehr, wenigstens soweit sie Handelssachen betrifft, stillschweigend durch die Berufung auf die inzwischen erfolgte Erweiterung der Handelsberechtigungen anerkannt wird, — so scheint es im Sinne des Gesetzes zu liegen, dass die Bestimmungen der Gewerbeordnung in Handelssachen, soweit sie nicht mit dem G. A. XVI 1840 u. f. in Widerspruch stehen, in den Städten der Art aufrecht erhalten sind, dass — wo der Stadtgebrauch bisher weniger beengend war — dieser Gebrauch fortan als Richtschnur zu gelten hat, dass aber die Bestimmungen der Gewerbeordnung das Minimum der Handelsfreiheit bilden, unter das in den Städten nicht herabgegangen werden darf.

Demzufolge können auch in den Städten nach §. 16 der Gewerbeordnung nur nachstehende Handelsgeschäfte als concessionirte, d. h. zu deren Betriebe eine besondere Bewilligung nothwendig ist, betrachtet werden: 1. Der Handel mit literarischen und artistischen Erzeugnissen (Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen); 2. der Handel mit Waffen und Munitionsgegenständen, Feuerwerks-

material und Feuerwerkskörpern; 3. der Handel mit gebrauchten Kleidern, Betten, Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthe (Trödlergewerbe); 4. der Handel mit Gift und Medicinalkräutern. — In welchen Städten der eine oder andere dieser Verkehrszweige nach früherem Gebrauche frei war, bleibt er es nach G. A. XVI 1840 §. 2, i auch jetzt.

Alle anderen Gattungen von Handelsgeschäften sind auch in den Städten als freigegeben anzusehen, und können gegen blosse Anmeldung betrieben werden.

Die allgemeinen Erfordernisse zum Betriebe von Handelsgeschäften in den Städten sind demnach: 1. Die Berechtigung zur Selbstverwaltung des Vermögens, ohne Unterschied des Geschlechtes, jedoch mit Ausnahme der Geistlichen, Ordenspersonen, Militärs, öffentlichen Beamten; 2. Moralität, d. h. der Bewerber darf nicht wegen eines Verbrechens, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sicherheit, wegen einer schweren Gefällsübertretung oder schuldbaren Concurs verurtheilt worden sein (s. dagegen die Bestimmungen des G. A. XVI 1840 auf S. 222, die theils viel milder sind, theils strenger, indem sie auch die Frauen der Verurtheilten vom Geschäftsbetriebe ausschliessen). — Endlich ist der Geschäftsbetrieb von der Aufnahme in den Gemeindeverband unabhängig, und können mehrere Handlungen gleichzeitig betrieben werden (§§. 4—11 G. O.). — Besondere Erfordernisse sind bei den concessionirten Gewerben: Verlässlichkeit und Unbescholtenheit, und die Berücksichtigung der Localverhältnisse (§. 18); ferner bei dem Handel mit Presserzeugnissen eine zu dessen Betriebe genügende allgemeine Bildung (§. 19), und beim Handel mit Gift und Medicinalkräutern die Ausweisung der erforderlichen Kenntnisse bei der Medicinalbehörde (§. 27).

Betreffs der Fabriken dürften, nachdem der G. A. XVII 1840 über die Berechtigung zu deren Betriebe wieder hergestellt ist, nur jene Bestimmungen der Gewerbeordnung zu beachten sein, welche aus polizeilichen Rücksichten bei Gewerben, welche mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken betrieben werden, oder welche durch gesundheitsschädliche Einflüsse, durch die Sicherheit bedrohende Betriebsarten, durch üblen Geruch oder ungewöhnliches Geräusch die Nachbarschaft zu belästigen oder zu gefährden geeignet sind (§. 31), die politische Genehmigung der Betriebsanlage fordern, wobei im kürzesten Wege die allfälligen Uebelstände zu prüfen, die allenfälligen Bedingungen vorzuschreiben und vor Allem die etwaigen Störungen für Kirchen, Schulen, Krankenhäuser u. s. w. zu berücksichtigen sind (§. 32).

Ein besonderes Vorverfahren (Ausfertigung eines Edictes auf 2—4 Wochen an den Gemeindevorstand und die Anrainer zur Einbringung ihrer Einwendungen, Anordnung einer commissionellen Verhandlung darüber, Zulässigkeit eines aufschiebenden

Recurses gegen die Entscheidung binnen 14 Tagen, endlich Erlöschung der Genehmigung zur Betriebsanlage, wenn der Betrieb nicht binnen Einem, bei grösseren Baulichkeiten drei Jahren beginnt, oder durch länger als drei Jahre unterbrochen wird) findet nur bei folgenden Betriebsanlagen, wenn sie auch fabriksmässig betrieben werden, statt: Abdeckereien, Anlagen zur Bereitung von Feuerwerkskörpern, Zündwaarenerzeugung, Anlagen künstlicher Dungfabriken, Talgschmelzereien, Kerzengiessereien, Seifensiedereien, Leimsiedereien, Firnisssiedereien, Blutlaugensiedereien, Knochensiedereien, Knochenbleichen, Knochenstampfen und Knochenmühlen, Knochenbrennereien, Wachstuch-Manufacturen, Schnellbleichen, Flachs- und Hanfröstanstalten, Darmsaiten-Manufacturen, Arsenikhütten, Salzsäurefabriken, Salpetersäurefabriken, Schwefelsäurefabriken, Salmiakfabriken; ferner Coaksbereitungs-, Steinkohlentheer-, Holztheeranstalten, Kalk-, Gyps- und Russbrennereien, sofern diese letzten 6 Anlagen ausser dem Gewinnungsorte des Materiales errichtet werden; Leuchtgasanstalten, Glashütten, Spiegel-Amalgamirwerke, Ziegelbrennereien, Thonwaarenbrennereien, Zuckersiedereien, chemische Waarenfabriken, Oelfabriken, Gärbereien, Schlachthäuser, Flecksiedereien, Hütten- und Hammerwerke, endlich die Errichtung und Aenderung von durch Wasserkraft bewegten Werken (§§. 33—41).

Alle diese Vorschriften bilden nur eine Ergänzung des G. A. XVII 1840, sie sind für die allgemeine Sicherheit nothwendig und überhaupt mehr administrative Massregeln, welche auch nach der Wiederherstellung der ungarischen Gesetze bis zur Abänderung im Gesetzgebungswege in Geltung bleiben müssen, und zwar um so mehr, als früher diessmals keine oder nur höchst ungenügende Vorschriften in Ungarn bestanden.

Was endlich die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung auf die eigentlichen Gewerbe betrifft, so dürfte wohl auch als Grundsatz zu gelten haben, dass — wo die früheren Gebräuche und Privilegien (denn eigentliche systematische Gewerbegesetze bestanden nicht) weiter als die Gewerbeordnung waren, diese Gebräuche auch fortan vermöge der Wiederherstellung der ungarischen Gesetze bestehen; wo sie aber beschränkender waren, sind diese Schranken vom Monarchen durch die Gewerbeordnung aufgehoben worden, und treten nicht *eo ipso* wieder ins Leben. Eine diessfällige Verfügung aber ist nicht erflossen*).

Die Vorschriften über Handlungsgehilfen, Lehrjungen, Fabriksarbeiter u. s. w. sind endlich durch die diessfälligen Verfügungen der G. A. XVI und XVII 1840 ersetzt, also aufgehoben worden.

*) Ein Erlass der k. Statthalterei de dato 19. December 1861, Z. 14416, an den Mag. Pressburg erklärt, dass die Gewerbeordnung nie aufgehoben worden sei, also noch fortbestehe. Doch dürfte diess jedenfalls nur mit obigen Beschränkungen gelten.

XVIII. Gesetz-Artikel vom Jahre 1836.

Von den Marktgerichten.

Die J. C. C. verfügte rücksichtlich derselben:

§. 2.

Der §. 17 des Gesetz-Artikels 1836: 18 über die Marktgerichte erhält folgende Modification:

„§. 17. In den, mit geregelten Magistraten versehenen Gemeinden hat über die gegen wen immer eingereichten Beschwerden der Marktleute (Marktfahrer) ebenfalls ein Marktgericht zu entscheiden, welches gleich den Marktgerichten der königl. Freistädte nach Massgabe der obigen Paragraphe eingerichtet, und welchem derselbe Wirkungskreis eingeräumt wird.“

§. 3.

Der §. 18 desselben Gesetzes wird, wie folgt, abgeändert:

„§. 18. Endlich sind die von wem immer eingebrachten Beschwerden in Gemeinden, welche nicht unter die Bestimmung des obigen §. 17 fallen, — insoferne dieselben aus einer während der Marktzeit entstandenen Verbindlichkeit hergeleitet werden, durch den Stuhlrichter und den Geschwornen im Verlaufe des nämlichen Marktes zu erledigen.“

§. 4.

Im §. 20 desselben Gesetzes hat das Wort „grundherrlich“ wegzubleiben.

Mit Berücksichtigung dieser Aenderungen lautet nun dieses Gesetz folgendermassen:

Zur Erleichterung des Handels mittelst einer schnellen Rechtspflege werden Marktgerichte eingesetzt, welche in den königlichen Freistädten aus einem Vorsitzenden, vier Magistratspersonen und einem Actuar bestehen, und welche nur zur Zeit der Landes- oder Wochenmärkte und nur in den folgenden Fällen im kurzen Wege richten können, als:

Betreffs der aus Handelsverbindungen entstandenen und auf besonders bezeichnete Märkte gerichteten Schulden (§. 1), sowie in Fragen wegen vertragsmässiger Uebernahme oder Verkauf aller Arten kaufmännischer Waaren, wenn während des Marktes der Vertrag geschlossen oder das Angeld darauf gegeben

wurde, ebenso wenn die Lieferung für einen Markt bedungen und die Waaren sich am Markte vorfinden, jedoch derart, dass wenn die vertragsmässigen Waaren am Markte nicht vorhanden sind, der Kläger nach seinem Belieben entweder vor dem Marktgerichte die Rückgabe des doppelten Angeldes und der Summe, die er etwa ausserdem vorauszahlte, von dem Vertragsbrüchigen fordern, oder denselben am ordentlichen Rechtswege vor seiner Competenz auf Erfüllung des Vertrages belangen kann (§. 2).

In beiden Fällen kann die Klage nur während der Dauer des bezeichneten Marktes und mittelst der ordentlichen Beweise, jedoeh mit Ausschluss des Entscheidungseides durchgeführt werden (§. 3); ebenso

wenn die Waaren gegen sogleiche Bezahlung des Preises gekauft wurden und der Käufer sie auch factisch übernahm, inwieweit im Umkreise der Stadt solche Waaren gefunden werden, in Betreff der Zahlung des Preises oder der Rückgabe der Waare (§. 4); nicht weniger

in den Fragen wegen Auflösung des Vertrages und Rückgabe des gezahlten Preises wegen auf dem Markte bei dem Kaufe und Verkaufe ausgeübter Gewalt, Hinterlist, Betrug oder Irrthum, wenn die Waaren in Natur und ganz vorhanden sind (§. 5); ausserdem

steht es in der Macht des Gerichtes, aus seiner Sitzung oder bei Gefahr am Verzuge durch den Richter ausser der Sitzung zwei Magistratualen und einen Actuar auszusenden und nach der Sachlage nach sorgfältiger Prüfung durch zwei Kaufleute des Ortes oder andere Sachverständige zur Sicherstellung des ganzen Standes der Sache mittelst Sequestration, Augenschein, Schätzung und ähnlicher gerichtlicher Verfügungen behufs Einbringung der Beweise, Sicherung der Klagen und Verhinderung von Betrug Verordnungen zu erlassen (§. 6); folglich

kann auch, damit der Beklagte nicht entweiche, seine Habe verberge oder der Gerichtsbarkeit entziehe, den Umständen gemäss dem Beklagten eine Wache beigeordnet oder ein Sequester ernannt werden, der die für die zu verkaufenden Waaren eingehenden Gelder provisorisch übernimmt, und zugleich auf Betrug des Klägers zielende Verkäufe oder andere Ausschreitungen verhindert (§. 7).

Die zu diesen provisorischen Verfügungen nöthigen und aus der Natur der Processführung fliessenden Auslagen wird stets der Kläger vorstrecken, der sachfällige Theil aber zu deren Ersatze verurtheilt (§. 8).

Das Marktgericht kann den Geklagten auch ohne schriftliche Klage, einzig über mündlichen Vortrag derselben und, wie es die Sache mit sich bringt, über Vorweisung der Originalurkunden, ja bei Gefahr am Verzuge selbst an Sonn- und Feiertagen und Nachmittags durch den Trabanten vorladen, und wenn er nicht

freiwillig erscheint, ihn den Umständen gemäss auch zwangsweise dazu verhalten (§. 9);

die Parteien müssen persönlich oder durch Bevollmächtigte, welche sich mit Unkenntniss des Sachverhaltes nicht entschuldigen können, vor dem Marktgerichte erscheinen (§. 10).

Das Verfahren ist mündlich; zuerst ist die Klage, darnach sind die Erklärungen beider Theile mit den bekräftigenden Urkunden und den durch die dazu ausgesandten Magistratspersonen abgenommenen, durch das Gericht zu beglaubigenden Zeugenaussagen zu Protokoll zu nehmen, die Aussagen der Parteien und der Zeugen sohin vorzulesen, und in der Sprache der Parteien zu erklären, welche auch dann noch Aufklärungen geben können, endlich ist das Urtheil zu fällen und kundzumachen (§. 11).

Die durch die Streittheile vorgewiesenen, mit ihrer Namensunterschrift zu versehenden Urkunden bleiben gegen Quittung so lange im Original beim Protokolle, bis auf Kosten der Parteien an ihrer Stelle beglaubigte Abschriften herbeigeschafft sind (§. 12).

Die Urtheile werden mittelst am Markte abzuhaltender Feilbietung der im Orte befindlichen, dem Marktgerichte unterstehenden beweglichen Effecten des Sachfälligen sogleich vollzogen (§. 13).

Die Adeligen gehören auch, wenn sie nicht protokollirte Kaufleute sind, sobald sie ihrer Lebensweise nach wirklich Kaufleute oder Handwerker sind, in Betreff der aus diesem Verhältnisse entspringenden Verbindlichkeiten, unter das Marktgericht; sonst können sie nur dann vor dasselbe vorgefordert werden, wenn sie sich ihm freiwillig unterwerfen; wenn sie zu folge ihrer Klage mit einer Widerklage im Sinne des §. 13 auf ihre beweglichen Effecten belangt und verurtheilt werden, erfolgt die Execution (§. 14).

Ausser den obigen Fällen sind die Marktgerichte nicht competent, wenn auch die Streittheile sie als Gericht wählen oder sich darauf vergleichen; desshalb können sie sich in die Zuurtheilung eines Reugeldes auch in jenen Fällen nicht einlassen, wo es in für Märkte geschlossenen Verträgen bedungen wurde, sondern die Streittheile sind damit auf den ordentlichen Rechtsweg zu weisen (§. 15); ebenso

müssen die Marktgerichte die Parteien an deren eigene Gerichtsbarkeit auch in jenen Fällen weisen, wo die Waaren zwar gekauft, aber vor ihrer Uebergabe einem Andern wieder verkauft und durch den Verkäufer dem letzten Käufer wirklich übergeben wurden, sobald dieser guten Glaubens war, der Vertrag durch die wirkliche Uebergabe der Waaren bekräftigt wurde, und der solchergestalt Beschädigte sich mit dem, der den Schaden verursachte, nicht gütlich vergleichen kann (§. 16).

§§. 17—18 s. oben §§. 2 und 3.

In den durch die Marktgerichte entschiedenen Processen gibt es keine Appellation, sondern der damit nicht zufriedene Theil kann sowohl wegen des Streitgegenstandes, als wegen Ersatz des ihm durch das marktgerichtliche Urtheil entstandenen Schadens eine Klage beim zuständigen Gerichte einbringen (§. 19), daher die Protokolle der Marktgerichte, und zwar die der Stuhlrichter in das Comitats-, die der königlichen Freistädte und Märkte aber in ihr Archiv mit Ende jeden Marktes unverzüglich zu erlegen, und die Entscheidungen der Marktgerichte den Parteien in beglaubigter Abschrift zu erfolgen sind (§. 20).

VI.

Urbarial-, Grundentlastungs-, Proportional- und feldpolizeiliche Angelegenheiten.

VI.

Urbarial-, Grundentlastungs-, Proportional- und feldpolizeiliche Angelegenheiten.

§. 1.

Da die auf Grundlage der Urbarialgesetze aus den Jahren 1836 und 1840 in der Zwischenzeit erflossenen, auf alle Gattungen der Urbarialregulirungen, auf die Proportionalprocesse, und auf die Grundentlastung Bezug habenden allerhöchsten Vorschriften mit den im Jahre 1848 entstandenen Verhältnissen in keinem Widerspruche stehen: so haben dieselben bis zur Verfügung der nächsten Gesetzgebung nach dem Beispiele des G. A. XXXV vom Jahre 1790 — ohne dass hieraus in Hinsicht auf die constitutionelle Stellung und auf die Grundgesetze des Landes welch' immer abträgliche Folgerungen abgeleitet werden könnten, — in materieller Beziehung auch weiterhin in Wirksamkeit zu verbleiben.

§. 2.

Indem dagegen für die Durchführung der Urbarial- und Proportional-Angelegenheiten durch die Gesetze aus den Jahren 1836, 1840 und 1848 hinlänglich gesorgt erscheint, so ist vorderhand die unumgängliche Nothwendigkeit nicht vorhanden, hinsichtlich des Verfahrens und der Gerichte in diesem Wege Verfügungen zu treffen.

Maria Theresia hatte zur Erleichterung des Bauernstandes und Bestimmung der Pflichten der Bauern gegen die Grundherrschaft 1756 für Slavonien, 1767 für Ungarn, 1780 für Croatien und das Banat Urbarien nach den alten Gesetzen und den rechtskräftig gewordenen Gewohnheiten durch die königliche Statthalterei sammeln lassen, welche in Zukunft die Grundlage des gegenseitigen Rechtsverhältnisses zwischen Unterthan und Herrschaft bilden sollten. Dieselben wurden auch durchgeführt, und Josephs II. Gesetze hoben die Leibeigenschaft gänzlich auf, und schufen statt derselben das sogenannte Unterthansverhältniss. Doch fehlte die Sanction des Landtages, indem von 1765 bis 1790 kein solcher gehalten wurde; da aber doch diese Urbarien schon durchgehends

factisch eingeführt waren, und ihre Abschaffung unmöglich war, bestimmte der G. A. XXXV 1790, dass diese Urbarien provisorische Rechtskraft haben, dass die Gerichtsbarkeit der Herrenstühle wieder hergestellt wird, hingegen die Leibeigenschaft *(perpetua servitus)* aufgehoben bleibt und die Unterthanen das Recht haben, fortzuziehen. Diese Verfügungen wurden sohin durch die G. A. XII 1792, III 1796 u. s. w. auch für weiterhin erstreckt.

Von den nachfolgenden Landtagen brach erst der von 1832/36 Bahn zur völligen Aufhebung der Unterthanschaft. Der G. A. IV regelte das Recht der Bauernschaft, die Urbarialgrundstücke zu verkaufen und sich anderswo ansässig zu machen; G. A. V bestimmte die Grösse der Unterthansansässigkeiten; G. A. VI die übrigen Rechte der Unterthanen ausser dem Fruchtgenusse der Urbarialgründe, und G. A. VII deren Pflichten; G. A. VIII handelt von den Urbarialverträgen; G. A. IX von der innern Verwaltung der Gemeinden; G. A. X von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und den Urbarialprocessen; G. A. XI von den Verpflichtungen der Adeligen, welche Urbarialgründe benützen; endlich G. A. XII von den Proportionalprocessen aus der gemeinschaftlichen Nutzniessung des Hotters, während G. A. XIII den Unadeligen das Recht ertheilte, im eigenen Namen gegen wen immer Process zu führen.

Diese Verfügungen wurden durch den G. A. VII 1840 zum Theile erläutert, zum Theile abgeändert, während unter Einem der G. A. VIII die Erbschaft der Unterthanen regelte (s. I §§. 9, 10, 13 u. s. w., Seite 14 u. f.). G. A. IX—X ordneten die Feld- und Wasserpolizei.

Von den auf dem Landtage von 1844 gegebenen Gesetzen sind die G. A. IV und V betreffs der Fähigkeit der Nichtadeligen zur Erwerbung adeliger Güter und Bekleidung aller öffentlichen Aemter, G. A. IX über die Regulirung der Gemeinarbeiten, G. A. X über die Verhinderung der Nachtheile des Flugsandes zu erwähnen.

Endlich haben folgende Gesetze des 1848ger Landtages hieher Bezug:

G. A. VIII über die allgemeine Steuerpflicht; G. A. IX über die Aufhebung der Robot, des Zehents und der Urbarialgeldleistungen; G. A. X von der Commassation, von der Theilung der Hutweide und von der Holzung; G. A. XI von den bisher durch die Grundherren besorgten Angelegenheiten; G. A. XII von der Verwandlung der aufgehobenen Urbarialeinkünfte der Herrschaften in eine Staatsschuld; G. A. XIII von der Aufhebung des geistlichen Zehents; G. A. XXIV von den Gemeindewahlen.

Unter der österreichischen Regierung erfloss sohin das kaiserliche Patent vom 2. März 1853, R. G. Bl. 38, „zur Regelung der zwischen den ehemaligen Grundherren und den gewesenen Unterthanen und Grundholden in Ungarn zu Folge des Urbarialverbandes und der ihm verwandten Rechtsbestände obwaltenden Ver-

hältnisse« und das kaiserliche Patent de dato eodem, R. G. Bl. 39, wegen Durchführung der Urbarialentschädigung und Grundentlastung in Ungarn. Durch diese Patente wurde der Urbarialverband gegen Entschädigung aus Landesmitteln für aufgehoben erklärt und bestimmt, welche anderen Lasten und unter welchen Modalitäten ablösbar seien. Aehnliche Patente erflossen an demselben Tage R. G. Bl. 40 für Croatien und Slavonien, und R. G. Bl. 41—42 für die serbische Woiwodschaft und das Banat (Comitate Krassó, Temes, Torontál und einen Theil des slavonischen Comitates Sirmien). Auf Grund dieser und mehrerer Nachtragsverordnungen wurde sohin auch die Grundentlastung durchgeführt, und mittelst Patentes vom 16. Jänner 1854, R. G. Bl. 21 (für Serbien und das Banat R. G. Bl. 22, für Croatien und Slavonien R. G. Bl. 23), die Art und Weise der Aufbringung der den Grundherren geleisteten Entschädigung, sowie mit kaiserlicher Verordnung vom 7. Juni 1857, R. G. Bl. 111 (für Croatien und Slavonien 112, für Serbien und das Banat 113), die Art und Weise der Tilgung der Schuld des Grundentlastungsfondes festgesetzt *).

Alle diese Verordnungen sind nun zufolge §. 1 aufrecht erhalten, und nur der formelle Theil, die Einrichtung und das Verfahren der Urbarialgerichte betreffend (worunter auch namentlich die kaiserliche Verordnung vom 26. September 1857, R. G. Bl. 183, über die Art und Weise der Liquidirung, Verwerthung und Einbringung rückständiger Leistungen aus den Urbarial- und den sonstigen durch die Urbarialpatente geregelten Besitzverhältnissen), wurde aufgehoben.

Die Hauptgrundzüge dieser Patente sind:

Aus dem Patente vom 2. März 1853, R. G. Bl. 38 und R. G. Bl. 41 (für Serbien, Woiwodschaft und Temeser Banat).

In Folge der Aufhebung des Urbarialverbandes und der grundherrlichen Jurisdiction entfallen auch die daraus entspringenden und abgeleiteten Rechte, Bezüge und Verpflichtungen (§. 1). Es wird daher mit der Aufhebung des Urbarialverbandes den gewesenen Unterthanen das freie Eigenthums- und Verfügungsrecht über die von ihnen besessenen Urbarialgründe zu Theil, mit Vorbehalt der über die Erbfolge von Bauerngütern **) und die Zerstücklung von Grund und Boden ***) bestehenden gesetzlichen Vorschriften (§. 2).

Als Urbarialgründe sind jene zu behandeln, welche in die Urbarialtabellen als Constitutiv der Urbarialbauer- und Häusleransässigkeiten eingetragen oder in späterer Zeit zu-

*) Das ermittelte Grundentlastungscapital beträgt für Ungarn mit der gewesenen serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate 189,501,400 fl. ö. W. (für letztere allein: 39,790,435 fl. ö. W.)

**) S. dieselben auf S. 14 u. f., G. A. VIII 1840.

***) S. darüber weiter unten die G. A. IV und V 1836.

folge ununterbrochener Abnahme von Urbarialgiebigkeiten als solche anerkannt worden sind, mögen sie einer Urbarial- oder einer sie ersetzenden Contractualbehandlung unterworfen sein (§. 3). Mit den Ansässigkeiten übergehen in das Eigenthum der gewesenen Unterthanen auch die schon gesetzlich ausgeschiedene oder in Zukunft im gesetzlichen Wege auszuscheidende Hutweide, dann der auf gleiche Weise den gewesenen Unterthanen für die Urbarialholzung und Rohrung überlassene Wald- und Rohrgrund (§. 4).

Das gesetzliche Ausmass der Ansässigkeiten wird durch die früheren Urbarialgesetze bestimmt (§. 5).

Die öden Ansässigkeiten gehen in das vollständige Eigenthum der jetzigen Besitzer über; die in den Jahren 1848 und 1849 verlassenen bleiben aber den früheren Besitzern oder ihren Rechtsnehmern vorbehalten (§. 6).

Die durch Occupation (aus den herrschaftlichen Grundstücken oder der Hutweide) entstandene Vergrösserung des Urbarial-Constitutivs, dann dessen Verminderung durch Occupation seitens der Herrschaft ist nach den früheren Gesetzen zu behandeln; der über das Jahr 1820 hinausreichende ruhige Besitz kann aber nicht mehr angefochten, es müssen ferner Klagen daraus zugleich mit der Vornahme der Commassation oder der Absonderung der Hutweide, und wo diese nicht angesucht, längstens inner drei Jahren von der Kundmachung des Patentes *) an eingereicht werden, widrigens das Recht dazu erloschen ist (§. 7).

Die Remanentialgründe, welche sich bei Vermessung des den gewesenen Unterthanen im Urbar übergebenen Grundes gegenüber der gesetzlichen Grösse der Ansässigkeiten ergeben, verbleiben gegen Entschädigung an die Grundherren in den Händen der jetzigen Besitzer (§. 8).

Von den Rottgründen bleiben diejenigen, welche a) der Urbarialansässigkeit gesetzlich so einverleibt sind, dass sie einen Bestandtheil derselben ausmachen, oder die b) den gewesenen Unterthanen ursprünglich und lediglich zum Lebensunterhalte übergeben wurden, oder c) auf welchen sich Ansiedlungen befinden, deren Besitzer keinen andern zu einer Urbarialansässigkeit gehörenden Besitz haben; endlich d) welche den Besitzern für immerwährende Zeiten gegen Grundzins oder sonstige Leistungen vertragsmässig überlassen wurden — den bisherigen Besitzern gegen Ablösung der Schuldigkeiten *sub* b—d; die anderen können (soweit nicht besondere Verträge entgegenstehen) von den Grundherren rückgelöst werden, welche Rücklösung (durch Vergütung der Rottungskosten und Investitionen oder Abtretung eines Theiles der Gründe) binnen drei Jahren von

*) 8. März 1853, also bis 8. März 1856 (excl.).

der Kundmachung des Patentes oder — wo bestimmte Bedingungen oder eine gewisse Zeit festgesetzt war — binnen drei Jahren nach Erfüllung der Bedingungen oder Ablauf der Zeit angesucht werden muss, bei sonstiger Erlöschung des Rücklösungsrechtes der Grundherren (§. 9).

Rücksichtlich der Ablösung der Nutzungen der ehemaligen Unterthanen aus den herrschaftlichen Waldungen gilt: Den gewesenen Unterthanen ist statt der Holznutzung ein Antheil aus dem Walde auszuscheiden, und jedem Theile stehen dann in seinem Antheile alle Waldnutzungen zu. Diess gilt auch, wo die Waldungen schon abgesondert sind; die bei der Absonderung von der Herrschaft allenfalls vorbehaltenen einzelnen Nutzungen sind abzulösen. — Zur Bemessung des den Unterthanen auszuscheidenden Waldantheils sind alle Nutzungen und Gegenleistungen zu erheben und die zur Bedeckung der ermittelten Gebühr erforderliche Waldfläche mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und die Ertragsfähigkeit des Waldes mit Zuziehung von Sachverständigen zu bestimmen. Für acht Häusler ist die Competenz einer Session zu bemessen. In der Regel sollen für eine ganze Session 2—8 Joch à 1200 Quadr. Klft., in keinem Falle über 12 Joch bestimmt werden, und der den Unterthanen ausgeschiedene Waldantheil muss eine nachhaltige Holznutzung gestatten. — Für den Seelsorger ist die Competenz einer ganzen, für den Schullehrer einer halben Session auszuscheiden. — Der ausgeschiedene Wald ist als Gemeindewald zu behandeln, und von der Gemeinde das Holz für den Seelsorger und Lehrer auszufolgen. Es kann auch die Waldnutzung in eine fixe jährliche Holzgebühr umgewandelt werden, wo diess räthlicher als die Waldtheilung erscheint. — Bis zur definitiven Regelung bleiben die früheren gesetzlichen Bestimmungen in Wirksamkeit (§§. 10—14).

Statt der Urbarial-Rohrnutzung kann eine bestimmte jährliche Menge Rohr oder ein bestimmtes Flächenmass des Rohrgrundes zur Rohrgewinnung bestimmt werden. Der den Unterthanen schon überlassene Rohrgund geht in ihr volles Eigenthum über; ihre Gegenleistungen davon sind ablösbar.

Ein Weiderecht auf den ausgeschiedenen Gründen steht dem Grundherrn, und auf den herrschaftlichen Gründen den gewesenen Unterthanen nicht mehr zu (§. 16).

Leistungen und Giebigkeiten von Weinbergen sind nur dann aufgehoben, wenn diese einen Bestandtheil der Urbarialsession bilden, alle übrigen derlei Leistungen bestehen fort, sind aber — sofern nicht auf zeitlichen Verträgen beruhend — ablösbar. Die Einwendung, dass der Weingarten auf gemeinschaftlichen Weidegrund gepflanzt, kann nur beachtet werden, wenn erwiesen wird, dass die weideberechtigten Gemeindeglieder gleich bei Austheilung der mit Weinreben zu bepflanzenden Gründe

über die Beschränkung der gemeinschaftlichen Hutweide vorschriftmässig Klage geführt (§§. 17—18).

Censualgründe, d. h. die nicht unter die vorhergehenden Verfügungen fallenden, jedoch schon zur Zeit der Einführung des Urbars oder später durch Ansiedlung bevölkerten, oder sonst den gewesenen Unterthanen zur Benützung gegen jährliche Leistungen oder Zinse auf immerwährende Zeiten oder bis zum Aussterben der Familie oder des Mannsstammes überlassenen Gründe bleiben den jetzigen Besitzern unter Aufrechthaltung der — ablösbaren — Leistungen (§. 19).

Zeitliche Verträge, dann rein privatrechtliche Pacht- und Pfandverträge bleiben unberührt (§. 20).

Das Schankrecht der ehemaligen Unterthanen, ebenso das herrschaftliche Schank-, Mühl- und Fischereirecht bleiben nach den früheren Gesetzen (§§. 23—24).

Betreffend die Commassation und Absonderung der Hutweide bestimmt endlich §. 26, dass — wo sie bereits eingeleitet ist — sie mit thunlichster Beschleunigung durchgeführt werden soll; dass sie ferner inner Jahresfrist von Kundmachung eines auszufertigenden Edictes an von der Herrschaft oder der Mehrzahl der ehemaligen Unterthanen, darnach nur unter Zustimmung beider Theile angesucht werden kann.

Die Patente vom 2. März 1853, R. G. Bl. 39 und 42, betreffs der Urbarialentschädigung bestimmen:

Die Entschädigung wird vom Lande und aus Landesmitteln geleistet (§. 1) und zwar sowohl für die aufgehobenen Urbarialschuldigkeiten als für die in Folge der Aufhebung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit entfallenden Rechte und Bezüge, nämlich: a) die Leistungen der unbehausten Einwohner; b) die Branntweinkesseltaxe; c) das Gewölberecht; d) das ausschliessliche Fleischausschrotungsrecht; e) das Recht, den Unterthanen das Ziegel- und Kalkbrennen, das Steinbrechen, Lehm- oder Sandgraben nicht, oder nur gegen eine Abgabe zu gestatten (§. 2).

Behufs der Bemessung werden die Comitate in acht Classen mit Unterclassen getheilt; in den ersten sieben Classen ist die 4. und 5. Urbarialclasse in 3, in der 8. die 3., 4., 5. in die 2. Unterclasse einzureihen (§. 5).

Die Entschädigung für eine ganze Session beträgt also (in Gulden Conv.-Münze) (§. 6):

I. Classe			II. Classe			III. Classe			IV. Classe			V. Classe			VI. Classe			VII. Classe			VIII. Classe	
1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2	3	1	2
700	650	600	650	600	550	600	550	500	550	500	450	500	450	400	450	400	350	400	350	300	350	300
Stuhlweissenburg Oedenburg Wieselburg Pressburg Tolna Eisenburg ——— Bács - Bodrogh *) Torontál *) Temes *)			Békes Csanád Gran Raab Neutra Pest			Baranya Borsod Csongrád Comorn Somogy Weszprim			Abauj Arad Bars Bihár Heves Neograd Zala (mit der Murinsel) Torna			Gömör Hont Szabolcs Szathmár Zemplin Sohl			Sáros Zips Ungh Trencsin			Beregh Ugocsa Liptau ——— Krassó *)			Árva Marmaros Thurocz	

Für $^3/_4$, $^2/_4$, $^1/_4$ Session ist $^3/_4$, $^2/_4$, $^1/_4$ des auf eine ganze Session entfallenden Betrages, für eine Häusleransässigkeit durchgehends 50 fl. C. M. zu bemessen (§. 7).

*) Zufolge des für die ehemalige serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat erflossenen Patentes vom 2. März 1853, R. G. Bl. 42.

Für Remanentialgründe leisten die Besitzer allein die Entschädigung, und zwar für jedes Joch soviel, als mit Rücksicht auf das gesetzliche Constitutiv vom Entschädigungsaversum auf ein Joch entfällt (§. 10).

Die Leistungen nicht urbarialer Natur sind von den Verpflichteten allein abzulösen und zwar nur, wenn von den Bezugsberechtigten oder der Mehrzahl der Verpflichteten in einer Gemeinde die Ablösung begehrt wird. Es ist dabei ein Zugarbeitstag mit 20 kr. C. M., ein Handarbeitstag mit 10 kr. C. M. zu verwerthen; zur Ermittlung des jährlichen Erträgnisses der Naturalleistungen wird ein Schiedsgericht bestellt (ein Mitglied ernennt der Berechtigte, ein Mitglied der Verpflichtete und diese Beiden — oder wenn sie sich nicht einigen, der erste Vicegespan — einen Obmann); dieses hat die Quantität und Qualität der Naturalabgaben, die Local- und in deren Ermanglung die nächsten Marktpreise von 1836—1845 zu ermitteln, und das Jahreserträgniss nach einem zehnjährigen Durchschnitte zu bestimmen. Der festgesetzte Jahresbetrag sämmtlicher Leistungen wird mit 20 multiplicirt, und vom Producte $1/6$ für die Erhebungskosten in Abzug gebracht, und die Zahlung des Restes ist in Raten festzusetzen (§§. 11—13). — Für den Entgang des geistlichen Zehents, soweit er in Privathände überging, dann für den niedern Clerus, ist die Entschädigung aus Landesmitteln zu leisten (§§. 21—22). — Sonstige Abgaben an Kirchen, Pfarren und Schulen, welchen weder der geistliche Zehent, noch das herrschaftliche Neuntel zu Grunde liegt, sind nicht aufgehoben und fortan zu leisten (§. 23).

Die weiteren Bestimmungen über die Durchführung der Grundentlastung, das Verfahren der Urbarialgerichte u. s. w., entfallen theils durch die schon erfolgte Beendigung dieser Geschäfte, theils nach dem obigen §. 2. Nur die J. M. V. vom 12. Februar 1856, R. G. Bl. 23, möge noch erwähnt werden, wornach die seit 1. Mai 1848 erst entstandenen Urbarialrückstände nicht mehr zu exequiren sind, da die ehemaligen Bezugsberechtigten die Zinsen der Entschädigungscapitalien vom 1. Mai 1848 an erhalten.

Die älteren Urbarialgesetze mögen, nachdem sie jetzt mehr einen historischen Werth haben, als noch anwendbar sind, überdiess sich zum Theile mehr auf öffentliche Verhältnisse und Verwaltungsgegenstände, als auf das Privatrecht beziehen, hier nur auszugsweise nach ihren Hauptbestimmungen angeführt werden.

G. A. IV 1836. Von der in den Fällen der Auswanderung von Unterthanen zu befolgenden Art und Weise und den Folgen der Auswanderung.

Davon haben höchstens noch analog in Fällen der Auswanderung in das Ausland einige Bestimmungen Anwendung zu finden, als: Wer auswandern will, muss zuvor alle seine öffentlichen und Privatschuldigkeiten befriedigen, oder rücksichtlich letzterer wenigstens eine von den Gläubigern angenommene Bürgschaft leisten (§. 1); es gibt ihm dann darüber der Vicegespan oder sein Stuhlrichter unentgeltlich einen Reisebrief (§. 2). Wenn sich in einem Orte zahlreichere oder alle Einwohner zur Auswanderung entschliessen, so hat das Comitat die Ursachen durch Vernehmung der Leute zu erheben, die Gründe zu beheben und die Leute davon abzubringen zu suchen, und an die Statthalterei zu berichten, auch die nöthigen Vorkehrungen sogleich zu treffen (§. 5).

Die weiteren Bestimmungen, dass die Auswanderung nur zu Georgi geschehen konnte (wegen der Feldarbeiten); dass die Kinder der Unterthanen an der Erlernung von Handwerken u. s. w. nicht gehindert werden durften; die Bedingungen, unter denen die Abmeierung der Unterthanen, d. h. ihre zwangsweise Entfernung von der Urbarialsession und deren Verleihung an einen Anderen stattfinden durfte u. s. w., haben jetzt nur noch historische Bedeutung.

Weiter enthält dieser G. A. Bestimmungen über den Verkauf von Bauernsessionen, oder eigentlich nur des den Unterthanen zugestandenen Nutzniessungsrechtes derselben. Es war dazu die Einwilligung des Grundherrn und die Einschreibung in das Gemeindeprotokoll nöthig. Beides hat jetzt durch die Aufhebung der Urbarialität und Einführung der Grundbücher seine Geltung verloren. Dagegen dürften folgende Bestimmungen noch gelten: Es ist nicht gestattet, das Intravillan (Haus und Garten) vom Extravillan (Felder, Wiese, Wald) zu trennen oder letzteres ohne — stuhlrichterliche — Genehmigung zu zerstücken (§. 9); damit nicht zahlreiche bäuerliche Gründe in Eine Hand kommen, darf Ein Eigenthümer in derselben Gemeinde nicht mehr als eine ganze Session haben, wo deren nicht mehr als 40 sind; nicht mehr als zwei, wo deren 40—80 sind; nicht mehr als drei, wo deren 80—120 sind, und endlich nirgends mehr als vier; ausgenommen sind nur die Fälle, wo ein solcher Besitzer noch Sessionalgründe erbt oder als Meistbieter im executiven Licitationswege von seinem Schuldner ersteht, oder für einen oder den andern Sohn noch eine Bauernwirthschaft erwirbt. — Auf die Comitate Temes, Krassó, Torontál und jene Orte, wo schon vor 1836 der freie Verkauf von Bauerngründen stattfand, hat diess keine Anwendung (§. 10).

Endlich ist jede Verpfändung oder pfandweise Verkauf von Urbarialgründen bei Nichtigkeit und Verlust des Geldes verboten (§. 11).

G. A. V 1836. Vom Bestande der Unterthanssessionen.

Die Grösse einer ganzen Session ist verschieden nach dem Comitate und der Güte der Gründe; ein Joch Feld und bezüglich

Mahd Wiese wird zu 12—1300 Quadratklafter; in Temes, Krassó und Torontál zu 1600 Quadratklafter; in Sirmien und Verovitic zu 2000 Quadratklafter; eine Mahd Wiese zu 1000 Quadratklafter; in Pozsega Joch und Mahd zu 1296 Quadratklafter berechnet. Darnach hat nun eine ganze Session nach den der Bodengüte nach bestimmten Classen zu bestehen (§. 1):

Comitat	Acker (Joch)	Wiesen (Mahd)	
		bei zweimahdigen (wo Grummet wächst)	bei einmahdigen (ohne Grummet)
Abauj	22, 24, 26	6	8
Arad	26, 28, 30, 32	8—10	12
Árva	24, 26, 32, 40	6	8
Bács	32, 34, 36, 38	stets 22	—
Baranya	22, 24, 36	8—10	12
Bars	18, 20, 22, 24	6	8
Békes	34, 36, 38	stets 22	—
Beregh	18, 20, 22, 24, 28	8—10	12
Bihár	26, 28, 32, 36	8—10	12
Borsod	26, 28, 30, 32	8—10	12
Csanád	36, 38	stets 20	—
Csongrád	34, 36, 38	stets 22	—
Esztergom (Gran)	20, 22, 24	6—8	10
Fejer (Stuhlweissenburg) . .	22, 24, 26	8—10	12
Gömör	24, 26, 28, 32	8—10	12
Gömör (im Klein-Honther Bezirk)	18, 20, 22	6	8
Györ (Raab)	20, 22, 24	6—8	10
Heves	26, 28, 30, 32	8—10	12
Hont	18, 20, 22	6	8
Komorn	20, 22, 24	6—8	10
Krassó:	Intravillan	Wiese	Hutweideantheil
1) ganze Session	24, 1	6	3
2) halbe Session	12, 1	4	2
3) viertel Session	6, 1	3	1
4) achtel Session	5—6, 1	—	1
Liptau	18, 20, 24	6	8
Marmaros	22, 24, 26, 30	8—10	12
Mosony (Altenburg)	20, 22, 24, 26	6—8	10
Neograd	20, 22, 24, 26	6—8	10
Neutra	16, 18, 20, 22, 24	6	8
Pest (Pilis-Solt)	24, 26, 28, 30	8—10	12
Posony (Pressburg)	16, 18, 20, 22	6	8
Sáros	20, 22, 24, 26	6	8
Somogy	22, 24, 26	8—10	12
Soprony (Oedenburg) . . .	16, 18, 20, 22	6	8
Szabolcs	28, 30, 32	8—10	12
Szala	18, 20, 22	6	8
Szathmár	26, 28, 30, 32	8—10	12
Szépes (Zips)	22, 24, 26, 30	8—10	12

Comitat	Acker (Joch)	Wiesen (Mahd) bei zweimahdigen (wo Grummet wächst)	bei einmahdigen (ohne Grummet)
Temes:			
1) ganze Session	24, 1 } Intravillan	6 } Wiese	3 } Hutweide antheil
2) halbe Session	12, 1	4	2
3) viertel Session	6, 1	3	1
4) achtel Session	5—6, 1	—	1
Tolna	22, 24, 26	8—10	12
Torna	26, 28, 30, 32	8—10	12
Torontál:			
1) ganze Session	24, 1 } Intravillan	6 } Wiese	3 } Hutweide antheil
2) halbe Session . . .	12, 1	4	2
3) viertel Session	6, 1	3	1
4) achtel Session	5—6, 1	—	1
Trencsin	16, 18, 20, 22	6	8
Thurocz	16, 18, 20	6	8
Ugocsa	20, 22, 24	8—10	12
Ungh	20, 22, 24, 26	8—10	12
Vas (Eisenburg)	18, 20, 22	6	8
Veszprim	22, 24, 26	6—8	10
Zemplin	20, 22, 24, 26	6—8	10
Zólyom (Sohl)	18, 20, 22, 24	6	8
Pozsega, Sirmien, Verovitic *)	24, 32, 40	stets 8	—
Körös (Kreutz):			
Bezirk unter der Drau . .	12, 14, 16, 18	6—8	10
Bezirk Verbovcze	16, 18, 20, 22	6—8	10
Bezirk jenseits des Berges	18, 20, 22, 24	6—8	10
Várad (Warasdin):			
In den Orten im Gebirge	12, 14, 16	5—7	9
In den Orten in der Ebene	14, 16, 18	6—8	10
Zágráb (Agram):			
Im Bergbezirke, Turopolyer Felde, und den Bezirken Agram, St. Johann, Save, und diess- und jenseits der Kulpa	12, 14, 16	5—7	9
In den Küsten- und Bergbezirken	12, 14, 16, 18	5—7	9
In den Bezirken am Fusse der Gebirge	14, 16, 18	5—7	9
Im ebenen Lande	18, 20, 21	6—8	10

Eine andere Vertheilung oder Vertauschung einzelner Gründe kann nur mit behördlicher Genehmigung und Dazwischenkunft stattfinden, und eine Session darf nicht unter ein Viertheil getheilt

*) Im Diakovarer Bezirke des Veroviticer Comitates hat ein Joch Acker 1620 Quadratklafter, eine Mahd Wiese 1296 Quadratklafter (§. 1 VII 1840).

werden (§. 4). — Die Competenz eines Urbarialhäuslers wird auf wenigstens 150 Quadratklafter festgesetzt (§. 8).

G. A. VI 1836. Von den Nutzungen, welche den Unterthanen ausser dem Fruchtgenusse der Felder zustehen.

Die den Unterthanen in ihre Urbarialsession nicht eingerechneten Rottgründe benützen sie gegen den übereingekommenen oder bisher üblichen Pachtschilling. Die gegen den Einspruch der Herrschaft occupirten kann diese immer ohne Ersatz der darauf verwandten Arbeit zurücknehmen; die anderen aber nur in Gemässheit des darüber geschlossenen Vertrages, oder nach Bezahlung der dafür bezahlten Summe, oder nach einer gerichtlichen Schätzung (§. 1 *). Jede unterthänige Gemeinde mit eigenem Richter und Geschwornen hat das Recht, in einem oder mehreren Häusern Wein zu schänken, und zwar, wenn sie Weinberge hat, von Michaeli bis Georgi, sonst aber nur bis Weihnachten, jedoch nur im Orte selbst und nicht in einer eigenen Hütte, ausser wo auf Märkten der Schank im Freien üblich war; die Zahl der Schänkhäuser wird im Urbarialwege entschieden. Während dieser Zeit kann auch auswärtiger Wein verkauft werden, wie auch dessen Einfuhr in Fässern oder Eimern zu eigenem Bedarfe oder Handel das ganze Jahr hindurch gestattet ist. Im Uebrigen bleibt das Schankrecht der Herrschaft unberührt. Endlich dürfen die Unterthanen **) aus Trebern, Obst, Wein, Weinhefen und allen Früchten, ausser Getreide, zum eigenen Gebrauche, wie zum eimerweisen, nicht aber Kleinverkaufe ***), Branntwein brennen, wofür sie zwei Gulden jährlich von jedem Kessel zahlen (§. 2).

Ebenso können die Unterthanen die Absonderung der Hutweide von der herrschaftlichen, ja selbst die Zuweisung und Absonderung der Competenz jedes Einzelnen verlangen. Es entscheidet darüber der Comitatsgerichtsstuhl, und der zu Stande kommende Vergleich ist durch die Statthalterei der Hofkanzlei zu unterbreiten. Auf die Geistlichen jeder christlichen Religion hat eine ganze, auf den Schulmeister eine halbe Sessionalcompetenz zu entfallen, wenn sie nicht schon mehr haben. Acht Häusler erhalten an Hutweide ****) die Competenz einer ganzen Session. Die grösste Competenz einer ganzen Session ist 22, die kleinste 4 Joch à 1200 □ Klft. (§. 3).

Wo die Herrschaft Wald besitzt und die Unterthanen bisher den Genuss des Brennholzes hatten, gebührt es ihnen auch in Zukunft im bisherigen Umfange. Wo so viel Bauholz ist, dass die Herrschaft ohne Störung der Waldordnung verkau-

*) S. dagegen die jetzige Bestimmung oben S. 248.

**) Auch Häusler, §. 2 VII 1840.

***) Bei sonstiger Confiscation der Waare und Ersatz des Schadens der Herrschaft im Urbarialwege, §. 2 VII 1840.

****) §. 3 VII 1840.

fen kann, und wo die Unterthanen es bisher bezogen, hat die Herrschaft auch in Zukunft die bisher übliche Menge Holz zur Deckung des Hauses und Stalles (aber ohne Schindeln und Bretter) umsonst zu geben. — Die Eichelmästung in den herrschaftlichen Wäldern im Hotter des Ortes wird den Unterthanen zum eigenen Gebrauche um 6 kr. C. M. wohlfeiler als Fremden gestattet. Im Banate und der gewesenen serbischen Woiwodschaft steht die Eichelmast auch in den Wäldern der Herrschaft, die ausser dem Ortshotter liegen, für 3 und 6 kr. C. M. pr. Stück Schwein den Unterthanen zu, und zwar haben sie selbst Recht auf Schadenersatz, wenn zufolge der von der Herrschaft eingetriebenen fremden Schweine die Eichelernte nicht für 3 Monate ausreicht; in Slavonien ebenfalls nur zum eigenen Gebrauche gegen Zahlung von 6, 9 und 12 kr. C. M. (für jedes heimlich eingetriebene Stück ausserdem noch die doppelte Taxe). Die Sammlung des wilden Waldobstes steht den Unterthanen zu. Wo ein Wald für die Unterthanen ausgeschieden ist, können sie ihn unter Aufsicht der Herrschaft in jeder Richtung hin benützen (§. 4). — Wo die Rohrfechsung den Unterthanen bisher zustand, bleiben sie im bisherigen Genusse, ohne dass diess die Austrocknung des Rohrbodens hindert; nur wo das Röhricht einen Bestandtheil der Urbarialcompetenz bildete, haben die Unterthanen Anspruch auf die ausgetrockneten Gründe, müssen aber dafür der Herrschaft die üblichen 40 Bund Rohr *in natura* oder mittelst sonstiger Abgabe leisten (§. 5). Wenn die Herrschaft den Unterthanen zufolge ihres Fleischausschrotungs-Rechtes das nöthige Fleisch nicht liefert, so haben diese nach vorheriger Anzeige das Recht Fleisch auszuschroten, wie sie auch ihr eigenes gesundes und ihnen unentbehrliches Vieh selbst oder durch den Fleischhauer können ausschroten lassen (§. 6). Das Gewölbrecht steht dem Grundherrn zu *); rücksichtlich des Salzverkaufes bleibt es bei der bisherigen Uebung **). Jeder Unterthan hat das Recht, gegen Zahlung des bestimmten Gewölbzinses in seinem Hause ein Gewölb zu eröffnen und zu vermiethen; einen Fremden kann aber der Stuhlrichter aus gerechten Ursachen, besonders wegen gefährlicher Ausschweifungen, vom Gewölbpachte entfernen; gegen eine diessfällige Verfügung wird an den Vicegespan berufen. Der Gewölbzins beträgt von ordentlichen Gewölben, wo bessere Tücher, Seide und aus den Fabriken selbst bezogene Waaren verkauft werden, jährlich 20 fl. C. M., für Gewölbe zweiter Classe (in Orten ausser der Landstrasse, und für mindere Waaren, wenn aber doch der Besitzer Märkte bezieht) 15 fl. C. M.; für Gewölbe dritter Classe 10 fl. C. M. — Hausirer zahlen keine Taxe. — Diess gilt auch, wo die Gemeinde selbst das Gewölb-

*) Aufgehoben laut Patent vom 2. März 1853, s. S. 250.
**) §. 4 VII 1840.

recht übt; wo aber bisher kein oder ein geringer Zins üblich war, bleibt es dabei (§. 7). — Ausser diesen steht den Unterthanen kein anderes Recht, weder der Jagd, des Fisch- oder Vogelfanges, noch das Markt-, Platz-, Mauthrecht zu; wo aber die Unterthanen ein Mühl- oder sonstiges herrschaftliches Recht bis jetzt ausübten, kann es der Grundherr ablösen (§. 8).

G. A. VII 1836. Von den Pflichten der Unterthanen (dazu §§. 5—8 G. A. VII. 1840).

Diese Verfügungen haben durch die Urbarialgesetze von 1848 und 1853 eine gänzliche Umgestaltung erfahren, indem Robot, Zehent, Neuntel u. s. w. aufgehoben wurden. Ihre nähere Ausführung erscheint also überflüssig. Im Allgemeinen waren zu entrichten: Jährlich 1 fl. für den Hausgrund, das Neuntel von den Feldfrüchten (nebst dem geistlichen Zehent), das Bergneuntel, oder die Bergmauth von den Weingärten, endlich von der ganzen Session 52 Zug- oder 104 Handrobottage; Häusler aber leisteten 12—18 Handrobottage.

Ferner waren Waldroboten (jährlich 1 Klafter Holz hauen und längstens 2 Meilen weit führen u. s. w.) gesetzlich eingeführt.

G. A. VIII 1836. Von den Urbarialverträgen.

(Erweitert mittelst §. 9 VII 1840.)

Behandelt die Ablösung der Urbarialleistungen, findet also nicht mehr Anwendung.

G. A. IX 1836. Von der inneren Verwaltung der Gemeinden*).

Den Ortsrichter ernennt die Gemeinde aus drei — vom Stuhlrichter — ihr vorgeschlagenen Einwohnern, die Geschwornen und den Kleinrichter aber ohne Vorschlag, für je ein Jahr und mit einzelner Stimmenabgabe. Wahlberechtigt sind alle, welche im Ortshotter ein Haus oder unbewegliches Gut haben, und wo es bisher üblich war, alle im Orte Wohnenden. — Den Notär (Gemeindeschreiber), der rechtschaffen und geschäftsgewandt sein muss, nimmt die Gemeinde unter Dazwischenkunft der Behörde vertragsmässig auf; verweigert der Stuhlrichter die Genehmigung, so entscheidet darüber die Comitatscongregation. Der Richter und Notär sollen ohne wichtige Gründe nicht vor Ablauf des Jahres entfernt werden. Wo die Gemeinden bisher ohne Vorschlag wählten, bleibt es dabei. — Die Gemeindegründe sollen öffentlich verpachtet werden, wenn nicht erwiesenermassen ein besseres Resultat zu erzielen, und es soll von der Verpachtung die Behörde rechtzeitig verständigt werden, um zugegen sein und

*) Gemeindegesetz.

Beeinträchtigungen verhindern zu können. — Ebenso ist die Behörde von der Vertheilung der Steuer behufs Geltendmachung ihres Oberaufsichtsrechtes zu verständigen; in die Einhebung hat sie sich nicht zu mischen. — Der Richter mit dem Notär und den Geschwornen hat unter Vernehmung der Gemeinde für jedes Jahr im vorhinein das Gemeindebudget festzustellen, und zu bestimmen, wie die Vertheilung der Auslagen am besten geschieht. Dieses Budget ist dem Stuhlrichter vorzulegen, der es prüft, und wenn die Auslagen für richtig befunden sind, genehmigt. Ohne seine Genehmigung dürfen die Gemeinden keine Schulden machen. — Nach Ablauf des Jahres prüft der Stuhlrichter die Rechnungen und ordnet das damit Zusammenhängende an. — Wenn in der Gemeinde ein Elterntheil stirbt und Waisen hinterlässt, so beaufsichtigt der Ortsrichter mit zwei Geschwornen und dem Notär das Vermögen des Verstorbenen; ja wenn kein Elterntheil mehr leben würde, haben sie selbst für die Sicherstellung des Waisenvermögens zu sorgen, davon sogleich den Stuhlrichter zu verständigen und unter seiner Mitwirkung eine vollständige Inventur zu errichten, deren ein Exemplar bei der Gemeinde bleibt, das andere in das Comitatsarchiv *) zu erlegen ist. Wenn kein gesetzlicher oder testamentarischer Vormund vorhanden ist, so ist die Gemeinde darüber zu vernehmen, und ein tauglicher Mann unter der Verpflichtung jährlicher Rechnungslegung und gegen einen nach dem Waisenvermögen zu bemessenden Lohn (wenn Niemand umsonst sich dazu herbeilässt) als Vormund zu bestellen; für alles diess sind keine Taxen oder Diäten abzunehmen. — Wenn eine Witwe mit kleineren Kindern den Ort verlässt, so bleibt das väterliche Vermögen der Kinder unter der früheren behördlichen Aufsicht, und ist die Inventur der neuen Behörde mitzutheilen. — Ohne Einwilligung der Behörde können die Vormünder und Curatoren über das Vermögen nicht verfügen. — Ebenso ist der Todfall eines ohne Erben Verstorbenen der Behörde mitzutheilen **). — Die Verrichtung der Gemeindearbeiten wurde durch den G. A. IX 1844 geregelt. Darnach ist jeder ganze Sessionalist zu jährlich 12 Fuhrrobottagen, jeder Häusler zu 6, die unbehausten Beisassen zu 3 Handrobottagen zu Gemeindezwecken verpflichtet. Die näheren Bestimmungen gehören, als in das Gebiet der Verwaltung fallend, nicht hieher.

G. A. X 1836. Von der grundherrlichen Gerichtsbarkeit und den Urbarialprocessen (erläutert durch §§. 11—16 G. A. VII 1840) und G. A. XI 1836. Von jenen öffentlichen Lasten, welche die adeligen Besitzer von Urbarialgründen tragen müssen,

können, als zum grössten Theile durch die späteren Gesetze sich behebend, hier übergangen werden.

*) §. 10 VII 1840.
**) S. auch S. 107 u. ff.

G. A. XII 1836. Von der in Betreff gemeinschaftlicher Gutsnutzungen vorzunehmenden Proportion.

Gegenstand der Proportion (verhältnissmässigen Regulirung) sind alle Nutzungen, sowohl diejenigen, welche noch in gemeinsamem Besitze sind, als die, von denen erweisbar ist, dass sie durch irgend einen gemeinsamen Besitzer *(Compossessor)* aus der Gemeinschaft gerissen wurden, indem nicht einmal der Besitz während der Verjährungszeit entgegensteht. — Als Schlüssel der Theilung dienen: die in den zu theilenden Orten befindlichen alten, mit Urbarialgründen versehenen Intravillan-Hausplätze, rücksichtlich derer nicht bewiesen werden kann, dass sie einmal keine Hausplätze waren; wenn aber ein Theil beweist, dass von einem alten Hausplatze die Competenz weggerissen wurde, und wohin sie kam, wird ein solches Haus in den Schlüssel aufgenommen. — Die Zahl und Grösse der Hausplätze wird nach den Zeugenaussagen, den Urkunden und anderen Beweisen vom Richter durch Zusammenzählung festgesetzt, wobei auf die Verzweigung oder Theilung zwischen den Blutsverwandten oder deren Rechtsnachfolgern Rücksicht genommen wird. — Lässt sich die Zahl der Hausstellen nicht klar ermitteln, so dient als Proportionsschlüssel jene Art der Nutzung, welche bei königlichen Schenkungen oder Beneficien oder ebenfalls gemeinsamen und mit gemeinsamem Einverständnisse getheilten Belastungen als Theilungsnorm festgesetzt ist. — Wo auch dieser Schlüssel wegen verwirrtem Besitzstande nicht anwendbar ist, muss das Intravillan eines Jeden (nach Abzug der Occupationen aus der gemeinsamen Weide und anderer in Intravillan verwandelten Extravillangründe) vermessen und darnach die Theilung der gemeinsamen Nutzungen vorgenommen werden. — Erklärt der Richter alle diese Schlüssel für nicht anwendbar, so wird das ganze Besitzthum eines jeden Mitbesitzers (mit Ausschluss der aus dem Gemeinsamen gemachten Occupationen) vermessen und erfolgt darnach die Theilung. — Bei Puszten ist gleichfalls der Besitzstand zu beweisen, oder es ergibt der Gebrauch, oder die Bevölkerung durch Zusammenzählung oder Ausmass die Zahl der früheren Hausplätze. — Eine Curie (Hof mit Gründen, Hofstatt) wird für zwei oder höchstens drei Hausplätze angenommen, wenn nicht bewiesen wird, dass sie aus mehreren besteht. — Ein durch eigene Gränzen abgesonderter, von den Besitzern mehrerer Orte oder Puszten gemeinsam benützter Wald oder anderer Raum wird ebenfalls nach obigen Schlüsseln vertheilt. — Der haus- oder personenweise Ausschank wird mit Ausnahme §. 1 G. A. XXXV 1598 *) auch dort, wo er für ein *Compossessorat* in Gebrauch war, abgeschafft; wo bisher ein gemeinsames Gast- oder Wirthshaus

*) G. A. XXXV 1598 bestimmt, dass diejenigen adeligen Orte, welche vermöge k. Privilegien das Ausschankrecht besitzen, sich dabei an den Inhalt des Privilegiums zu halten haben.

bestand, wird das Einkommen davon proportional vertheilt, wo aber Einer allein es erbaute und benützte, ersetzen ihm die übrigen Mitbesitzer die sie treffenden Antheile der Lasten; ebenso wo die Fleischausschrotung nicht gemeinsam ausgeübt wurde; wo es sich endlich um ein gemeinsames Gebäude zur Ausübung irgend welcher königlichen Beneficien handelt, wird dessen Grösse und Nothwendigkeit mit Berücksichtigung der dem Einkommen entsprechenden Kosten durch Uebereinkunft der grösseren Besitzer bestimmt. — Zum Vollzug der Proportion muss zuerst eine die bisherige Lage der einzelnen Besitzer zeigende, mit den übrigen Processschriften in das Comitatsarchiv zu hinterlegende legalisirte Landkarte verfertigt und sonach das ganze Intravillan des Hotters, daher auch die Competenz des alten Intravillans summirt werden. Ausgenommen sind solche Wein-, Zwetschken- und Obstgärten, welche aneinanderstossend ihrer Lage halber die Commassation der übrigen Gründe nicht hindern und von denen nicht bewiesen werden kann, dass sie aus dem Gemeinsamen occupirte Stücke sind, wornach sie auch nicht als Proportional-Gegenstand dienen können. Es werden sonach die Felder nach dem festgesetzten Schlüssel getheilt, für jeden Mitbesitzer möglichst in Einem Stücke zum Alleingebrauche ausgeschieden und nach dem Loose, wenn keine andere Einigung erfolgt, zugewiesen. — Betreffs der Hutweide wird bestimmt, dass sie, wo möglich, und wo es ihre geringe Grösse nicht verhindert, auf eben diese Weise wirklich ausgeschieden werden soll. Besteht sie aber aus auf andere Weise nicht benutzbaren Feldern oder kann sie aus anderen Ursachen nicht ausgeschieden werden, so wird nach ihrer Ausdehnung und Beschaffenheit die Menge und Gattung des Viehes bestimmt, die jeder Mitbesitzer, bei 1 fl. C. M. Strafe für jeden Uebertretungsfall und jedes Stück, darauf weiden lassen darf. — Bei dieser Theilung wird auch der Antheil der Unterthanen von dem des Grundherrn abgesondert. — Wo zur Ergänzung des Intravillans der Unterthanen ein Stück Intravillangrund dazu gegeben wurde, wird dieses nicht von den gemeinsamen, sondern vom Privatbesitze des Grundherrn abgerechnet. — In Betreff der Aufsicht über die Wälder bleibt es bei den Bestimmungen des G. A. XXI 1807 *); die Weide, Eichelmast und andere Nutzungen stehen Jedem nur auf seinem Theile zu. — Wenn ein Mitbesitzer einen Theil des gemeinsamen Hotters für sich

*) Dieser G. A. verordnet: Zeigt ein Interessent dem Comitate eine Waldverwüstung an, so sendet diese eine Deputation zur Untersuchung aus, und bestellt sodann einen Sequester. Dieser kann allein Holz schlagen lassen, das er den Eigenthümern *in natura* gibt, oder — wenn noch kein Theilungsschlüssel vorhanden, verkauft; jede Uebertretung seitens der Besitzer wird mit 200 fl. C. M. bestraft. — Weiden des Viehes ist verboten, bis die Bäume hoch genug sind. Halten von Ziegen ist verboten. — Der Sequester dauert bis zur Behebung der Ursache oder Beendigung des Proportionalprocesses.

allein benützte, besiedelte, Weingärten oder Gärten anlegte, oder nützliche Verbesserungen machte und diesen Theil schon seit mehreren Jahren besitzt, bleibt er ihm, die übrigen Besitzer erhalten aber im vorhinein ein verhältnissmässig gleiches Stück Feld, und nur wenn diess nicht angeht, wird auch das occupirte Stück unter Ersatz des darauf Verwendeten der Theilung unterzogen. — Jedem Mitbesitzer steht frei, die Proportionaltheilung zu verlangen; dazu sind auch Jene zu rechnen, welche beweisen, dass sie oder Jene, deren Stelle sie vertreten, im thatsächlichen Mitgenusse sind. Die Kosten trägt die Genossenschaft verhältnissmässig nach dem Besitze, und sie sind von den sich Weigernden bei Gelegenheit der Execution gerichtlich einzuheben. — Wenn auch nur ein Theil der Mitbesitzer die Commassation und Ausscheidung in einem Stücke begehrt, so muss der Proportionalprocess auch in jenen Orten nach den obigen Principien bestimmt und vollzogen werden, wo die Proportion, obwohl ohne Commassation, schon eingeleitet wurde, oder wo betreffs des Schlüssels kein Streit obwaltet, wobei in demselben Hotter Commassation und Ausscheidung unter Einem erfolgt.

G. A. VIII 1840. Von der Erbschaft der Unterthanen, wurde schon oben Seite 14 u. f. behandelt.

G. A. IX 1848. Vom Aufhören der auf Grund der Urbarial- und der sie ergänzenden Verträge in Uebung gewesenen Dienste, (Robot), Zehent und Geldleistungen.

Die auf Grund der Urbarial- und ihrer Ergänzungsverträge bisher üblich gewesenen Dienste, (Robot), Zehent und Geldleistungen hören von der Kundmachung dieses Gesetzes an für ewig auf. Es stellt die Gesetzgebung die Entschädigung der Grundherren unter den Schutz der Nationalehre (§. 1). Betreffs dieser Entschädigung wird, damit die Grundherren den Capitalswerth der bisherigen Urbarialleistungen durch den Staat ohne Abzug erhalten, bis zum nächsten Landtage ein Gesetzentwurf ausgearbeitet (§. 2). Wo bisher die Urbarialregelung oder Absonderung der Hutweide noch nicht erfolgte, bleibt es in Betreff der Holzung und Weide bei der bisherigen Uebung (§. 3). Die Grundgerichtsbarkeit hört auf. Provisorisch werden in bürgerl. Rechtssachen die Stuhlrichter in summarischen Processen, in ordentlichen, dann den Strafprocessen aber die Comitatsgerichtsstühle die Gerichtsbarkeit ausüben (§. 4). Gegen solche Grundbesitzer, mit deren Besitze die Urbarialität verbunden war, können, mit Ausnahme der Wechsel aus Handelssachen, Schuldforderungen bis zur weiteren Verfügung des Gesetzes nicht aufgekündet, und nur die gesetzlichen Interessen können gerichtlich eingetrieben werden*) (§. 5).

*) Dieses Moratorium hörte laut dem a. h. Patente vom 16. Jänner 1854, R. G. B. 21—23, für jedes Gut mit dem Tage auf, für den die Tagsatzung zur

G. A. X 1848. Von der Commassation, Absonderung der Hutweide und Holzung.

In Fortsetzung des §. 3 IX 1848 wird verordnet:

In Orten, wo die Absonderung der Hutweide, beziehentlich Urbarialregulirung, zwischen Grundherrn und Unterthan durch Vergleich oder im Urbarialwege schon thatsächlich erfolgte, kann die geschehene Commassation, bezüglich Absonderung, nicht mehr bestritten werden (§. 1). Wo der Commassations- oder Absonderungsprocess zwischen dem Grundherrn und den gewesenen Unterthanen bei Kundmachung dieses Gesetzes schon durch Urtheil beendet, aber noch von der Appellation oder Execution abhängig ist, geschieht die höhere Prüfung durch die königliche, bezüglich Banaltafel, und das Urtheil in dem derart endgiltig entschiedenen Processe oder der Vergleich wird durch das Vicegespansgericht vollzogen (§. 2). Die noch anhängigen oder anhängig zu machen gewünschten derlei Processe werden an das Vicegespansgericht übergeben, bezüglich dort eingereiht. In jedem Falle ist der Richter streng verpflichtet, einen gütlichen Vergleich zu versuchen (§. 3). In den Orten, wo die gewesenen Unterthanen inner der Gränzen der Urbarialgesetze in den herrschaftlichen Waldungen die Holzung, Eichelmast, Knoppernsammlung oder andere Begünstigungen geniessen und keinen ausgeschiedenen Wald haben, können der Grundherr wie die Unterthanen vor dem Vicegespansgerichte einen besonderen Rechtsstreit auf Ausscheidung dieser Nutzungen anhängig machen, wobei der Richter ebenfalls zuerst den Vergleichsversuch anzustellen hat (§. 4). Diese Processe werden vor der Execution durch das Comitatsgericht, und von da durch die königliche, bezüglich Banaltafel geprüft (§. 5). Alle anderen Urbarialprocesse über Urbarialbeschwerden betreffs der Robot, Zehent oder Neuntel hören mit der Kundmachung des Gesetzes auf (§. 6). Der G. A. XXI 1807 *) wird hiemit bestätigt und die Aufsicht über die gute Erhaltung des Standes der Wälder den Comitaten zur strengen Pflicht gemacht (§. 7). Das Ministerium wird einen Gesetzentwurf betreffs der besseren Erhaltung und Pflege der Wälder vorlegen (§. 8).

G. A. XI 1848. Von jenen Geschäften, welche bisher durch die grundherrlichen Behörden besorgt wurden.

Nachdem durch den §. 4 G. A. IX die grundherrliche Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen aufhörte, wird in Betreff der bis-

Zuweisung der Grundentlastungsentschädigung an die Gläubiger angeordnet ist. Laut J. M. V. vom 26. October 1858, R. G. B. 189, trat es mit dem 1. Jänner 1859 gänzlich ausser Wirksamkeit.

*) S. die Anmerk. zu G. A. XII 1836, S. 261.

her durch die Grundherrschaft besorgten Angelegenheiten verordnet:

Jene mündlich-summarischen und Feldpolizeistreite, welche bisher die Grundherren entschieden, sind von jetzt an durch die Stuhlrichter abzuurtheilen, und die Comitate werden im Einvernehmen mit dem Ministerium erforderlichen Falls die Zahl der Stuhlrichter und Geschwornen vermehren (§. 1). Die bisher von mit der Gerichtsbarkeit versehenen Magistraten an den Herrenstuhl appellirten Processe werden an das Comitatsgericht appellirt (§. 2). Betreffs jener Orte, die mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Magistrate haben, werden die Comitate mehrere Gerichtsstühle als erste Instanzen bilden, deren Präsidenten in Verhinderung des Vicegespans die Gerichtsstuhlmitglieder aus ihrer Reihe wählen; die Appellation geht an die königliche, bezüglich Banaltafel (§. 3). Mit der Strafgerichtsbarkeit werden ebenfalls diese Gerichtsstühle bekleidet, und die Grundherren werden die dazu nöthigen Gebäude und Geräthe provisorisch den Comitaten überlassen (§. 4). Waisen- und richterliche Rechnungen sind durch die Comitatsrechnungsführer zu prüfen, welche dazu mit der Autorität eines Gerichtsstuhles bekleidet werden; die Appellation geht an die königliche, bezüglich Banaltafel. Die Comitate vermehren zu dem Ende im Einvernehmen mit dem Ministerium erforderlichen Falls die Zahl der Beamten und treffen diessfalls provisorische Verfügungen in Waisensachen (§. 5).

G. A. XII 1848. Von der Verwandlung der aufgehobenen Urbarial-Privateinkünfte der Grundherren in eine Staatsschuld.

Das Ministerium hat eine gerechte Schätzung der Urbarialeinkünfte baldigst zu bewirken (§. 1). Als Grundlage dient der den Grundherren wirklich entgangene Nutzen, nicht aber die von den Verpflichteten getragene Last (§. 2). Das Zwanzigfache des jährlichen Nutzens bildet das Entschädigungscapital (§. 3). Einwendungen gegen die Schätzung entscheidet eine vom Justizminister berufene, aus 5 Mitgliedern (aus den vier Kreisen und eines für die vereinten Theile) bestehende Commission im summarischen Wege (§. 4). Das Ministerium gibt dafür Staatsschuldscheine aus, welchen die Staatsgüter (welche behufs der Tilgung der Schuld belastet oder verkauft werden können) und, falls sie nicht genügen, die anderen Reichseinkünfte als Hypothek dienen (§. 5). Der Staat verpflichtet sich zur Bezahlung dieser Schuldigkeiten als einer wahren Staatsschuld (§. 6). Wegen Verzinsung und Tilgung derselben hat das Ministerium einen Gesetzentwurf vorzulegen (§. 7). Dieses Gesetz ist allen diesen Staatsschuldverschreibungen von Wort zu Wort beizudrucken (§. 8). Die bisher schon abgeschlossenen früheren Urbarial-Ablösungsverträge wird das Ministerium nach Recht und Billigkeit beurtheilen (§. 9).

G. A. XIII 1848. Vom Aufhören des geistlichen Zehntels.

Nachdem der Stand der Geistlichen dem geistlichen Zehntel ohne alle Entschädigung entsagte, so nehmen die Reichsstände dieses auf den Altar des Vaterlandes gelegte Opfer zum ewigen Gedächtnisse in das Gesetz auf, und beschliessen auf Grundlage dieser Entsagung:

Das geistliche Zehntel, ob es in Natur oder statt dessen in Geld gegeben wurde, ob es unmittelbar den Geistlichen oder einem Pächter gezahlt wurde, ob es durch Erbvertrag oder königliche Schenkung erworben wurde, hört auf ewig auf (§. 1). Insoferne dadurch das Einkommen der minderen Geistlichkeit betroffen und dafür Sorge zu treffen sein wird, wird Seine Majestät durch das Ministerium den Reichsständen einen Gesetzvorschlag betreffs der Fürsorge für die niedere Geistlichkeit jeder Religionspartei unterbreiten (§. 2). Ebenso betreffs der von Staatswegen zu erfolgenden Entschädigung jener Privatfamilien, welche das geistliche Zehntel durch Vertrag oder königliche Schenkung als Eigenthum erworben (§. 3 *).

G. A. IX 1840. Von der Feldpolizei.

§. 3.

Der §. 17 G. A. IX 1840 betreffs der Feldpolizei wird, insoferne er sich auf die Strafe der Entfernung von der Urbarialansässigkeit bezieht, ausser Wirksamkeit gesetzt.

§. 4.

Hinsichtlich jener Verfügungen desselben Gesetzes, welche über die körperliche Strafe handeln, sind die über das Strafverfahren oben festgesetzten Vorschriften im Auge zu halten.

Der §. 1 dieses G. A. stellt unter die Verfügung desselben alle in Gärten, Weinbergen, Pflanzungen jeder Art, Wäldern, Saaten, Gewächsen, Wiesen, Röhrichten, Hutweiden, Bienenstöcken, an Landstrassen, Wegen, Eisenbahnen, Brücken, Steinkohlengruben, Torfstichen und Friedhöfen verübten Beschädigungen, kurz alle Handlungen, die den äusseren Gegenständen der Industrie und Landwirthschaft Schaden zufügen. — Für bloss zufällige, aber vermeidbare, und für aus Unachtsamkeit zugefügte

*) S. die diessbezüglichen Verfügungen der Urbarialpatente vom 2. März 1853 auf S. 252.

Beschädigungen ist der einfache Schaden sammt Kosten, für boshaft zugefügten Schaden ist der doppelte Ersatz zu leisten und werden nebstbei körperliche Strafen verhängt. Für Schaden, welchen Dienstboten oder Kinder ohne Auftrag selbst zufügen, haften sie mit ihrem eigenen Vermögen; insofern sie ihn aber durch Vieh verursachen, haften die Eigenthümer des Viehes. Bei der Bemessung der Strafe kommt es auf den Grad der Unachtsamkeit oder Bosheit, den durch den Eigenthümer auf den beschädigten Gegenstand verwendeten Fleiss, die Sicherheit der getroffenen Schutzmassregeln an, und ist die zur Nachtzeit zugefügte Beschädigung schwerer zu strafen (§. 2). Am Lande übt die Aufsicht und Gerichtsbarkeit der Stuhlrichter, in den Städten der Stadthauptmann. Das Verfahren ist summarisch, das Urtheil (wenn es 200 fl. C. M. nicht übersteigt) ist binnen 15 Tagen von der Klage an zu vollstrecken. Wird auf körperliche Züchtigung erkannt, so ist eher an die nächste Gerichtssitzung zu berichten. Die Appellation an das Gericht wird bis 200 fl. C. M. nur ausser, über 200 fl. C. M. auch inner dem Besitze, an höhere Gerichte aber stets nur ausser Besitz gestattet. In Dörfern können die Ortsvorsteher bis 12 fl. C. M. (ausser gegen den Grundherrn und Adeligen, für die der Stuhlrichter competent ist), in adeligen Orten der Hadnagy mit den Geschwornen bis 24 fl. C. M. Recht sprechen; die Appellation geht vom Ortsvorstande an den Stuhlrichter, vom Hadnagy an den Comitatsgerichtsstuhl, stets ausser Besitz. Ueber das Verfahren ist ein Protokoll zu führen und vierteljährig dem Gerichtsstuhle vorzulegen (§§. 3—7). Es ist, und zwar im Wiederholungsfalle oder bei vorsätzlichem Schaden bei Arrest, verboten auf fremdem Grunde Vieh zu weiden, durchzutreiben, Wurzeln oder Kräuter zu sammeln (§. 8). — Vom Schaden in Wiesen, Waldungen, Gärten, Weinbergen u. s. w., namentlich durch in die Pflanzungen getriebenes Vieh gilt das oben Gesagte. Von jedem eingetriebenen Stück Pferd, Rindvieh oder Ziege sind 30 kr. C. M., für ein Schwein oder Schaf 10 kr. C. M. zu bezahlen; der Hirt ist auch körperlich zu strafen (§. 9). — Stehlen des Getreides oder Futters von Schobern oder Tristen wird als öffentlicher Diebstahl und mit dem Kosten- und dem doppelten Schadenersatze bestraft (§. 10). — Weiden kranken Viehes auf gemeinschaftlichen Weiden ist verboten (§. 11). Die Strafe des Anmachens von Feuern in Wäldern, ohne es zu löschen, oder Anzünden der Stoppeln, des Röhrichts, Waldes u. s. w., ist Arrest und nach Umständen auch eine schwerere Strafe (§. 12). — Fällen oder Verstümmeln von Bäumen ohne Erlaubniss, oder Entwendung von Holz wird als Waldverwüstung oder Diebstahl mit Kosten- und zweifachem Schadenersatz, dann Einkerkerung bestraft (§. 13). Ebenso Diebstahl von Obst, Früchten oder Geräthen aus Gärten, Weingärten u. s. w., von Tafeln, Bienen-

stöcken, Feldthoren, Zäunen, Brunneneimern u. s. w. (§. 14). Die Jagd auf Saaten vor der Ernte, auf Wiesen bis zur Einfuhr des Grummets, in Weingärten vom 1. Februar bis zur beendeten Weinlese, an gesetzlich unter Jagdverbot gestellten Orten, und in jungen Pflanzungen ist unter Aufrechthaltung des G. A. XXIV 1802*) Jedermann ausser dem Eigenthümer verboten, bei sonstigem Kosten- und doppeltem Schadenersatze. Wo kein Jagdverbot ist, kann das Schaden anrichtende Wild getödtet werden, bei Jagdverbot muss der Eigenthümer den Schaden ersetzen. Für den durch Hunde angerichteten Schaden haftet der Eigenthümer (§§. 15—16). — Wer das beschädigende Vieh nicht einzutreiben gestattet oder das eingetriebene auslässt, oder in Schadenersatz betroffen kein Pfand gibt, oder dem Feldhüter oder dem das Vieh abtreiben Wollenden sich widersetzt, ist ausser dem doppelten Schadenersatze auch als Gewaltthäter zu bestrafen (§§. 19—20). Die beeidete bestimmte und klare Aussage des Feldhüters bewirkt, dass sich der Angeklagte reinigen, seine Unschuld beweisen muss; bringt er aber auch nur einen beeideten Zeugen für sich vor, so kann der klagende Hüter in Ermanglung anderer Beweise nicht zum Eide zugelassen werden. Die Hüter müssen also glaubwürdige, makellose Leute sein, dürfen nur mit Einwilligung des Stuhlrichters oder Stadthauptmanns aufgenommen und müssen von diesem vor Antritt des Amtes beeidet werden. Schaden Verursachende können auch auf fremden Hotter verfolgt und so lange festgehalten werden, bis sie ein Pfand geben (§§. 21—22). Diess gilt auch von Reisenden, die den Rasen oder die Saaten zertreten, abweiden lassen u. s. w. Der nächste Richter hat ihn festnehmen zu lassen; wird er nicht eingeholt, so werden die Schriften an seine Personalinstanz geschickt. — Zu den zu ersetzenden Kosten gehören die Taggelder, Verköstigung und Lohn der Schätzer, die Gebühren der Beamten, Pflege des Viehes und Eintreibelohn (6 kr. C. M. pr. Pferd oder Hornvieh, 3 kr. C. M. pr. Schwein oder Ziege, 1 kr. C. M. pr. Schaf oder Lamm, 3 kr. C. M. pr. Stück Geflügel); die Eintreibegebühr wird bei Widerstand oder Verhinderung verdoppelt. Alle diese Auslagen und der Schaden sind vor der Uebernahme des Viehes zu ersetzen (§§. 24 bis 25). Meldet sich binnen drei Tagen Niemand zum eingetriebenen Viehe, so ist es dem Stuhlrichter oder Stadthauptmann nebst dem verursachten Schaden anzuzeigen; meldet sich der Eigenthümer binnen 15 Tagen noch nicht, so wird die Beschreibung des Viehes im Lande veröffentlicht, der entdeckte Eigenthümer zur Einlösung binnen 15 Tagen ermahnt, widrigens, oder wenn er binnen drei Monaten nicht erforscht ward, das Vieh verkauft wird und aus dem Erlöse die Kosten und der

*) S. darüber den Anhang.

Schaden bestritten werden. Uebrigens verbleibt bezüglich des Eintreibens herumirrenden Viehes u. s. w. die Verfügung des T. III 33 und G. A. XLII 1729 in Kraft*) (§. 28). — Wer einen Beschädiger anzeigt oder das Vieh eintreibt, ohne zur Hut verpflichtet zu sein, wird mit dem Eintreibegelde und dem eingehenden Strafbetrage belohnt (§. 30). — Wer einen Hüter während oder wegen der Dienstleistung schlägt, wird als öffentlicher Verbrecher bestraft und hat auch die Heilungskosten, den Schadenersatz und ein Schmerzengeld von 24—100 fl. C. M. zu bezahlen (§. 31). — Wer als Diener, Knecht oder Hüter den Schaden binnen drei Tagen nicht anzeigt, wird bestraft und hat den Ersatz mit dem Beschädiger gemeinschaftlich zu tragen (§. 32). — Wer im stehenden oder fliessenden Wasser eines Anderen fischt oder Blutegel fängt, wird mit einfachem Kosten- und doppeltem Schadenersatze bestraft (§. 33). — Das Wegdrängen, Umackern, die Beschädigung oder Verengung von Land-, Post- oder Fahrstrassen, die Beschädigung der Brücken, Bäume, Pfähle, Wegweiser u. s. w., wird mit doppeltem Schadenersatze und Kerker bestraft (§. 35). — Die Neben- und Feldwege müssen durch die sie benutzenden Ortsbewohner nach Ausdehnung ihres Besitzes in fahrbarem Stande erhalten werden (§. 36). — Das Abreden von Schnittern, Tretern, Dreschern sowohl, als wenn

*) T. III 33 bestimmt, dass man solche eingefangene Thiere nur 3 Tage ohne Anzeige bei sich behalten darf, widrigens für jeden weitern Tag der Eintreibende mit 3 Marken schweren Gewichtes gestraft wird (= 12 fl.). — G. A. XLII 1729: De modo et processu invagiationis et abactionis pecorum, bestimmt: »Wegen zugefügten Schaden oder aus streitigen Orten abgetriebene Thiere dürfen bei obiger Strafe nicht über drei Tage ohne Anzeige an den Richter bei sich behalten und müssen auch inner dieser Zeit gehörig verpflegt werden; — damit aber die Strafe nicht zu gross werde, wird sie für nicht mehr als 15 Tage erhoben, ausser die Herausgabe wäre ungeachtet des richterlichen Auftrages dazu nicht erfolgt. — Der Richter hat die Thiere dem Eigenthümer gegen Erlag des einfachen Schadens (der durch Ortsgeschworne zu erheben ist), wenn sie aber aus einem streitigen Grunde abgetrieben wurden, gegen schriftliche Erklärung, am gerichtlichen Termine die Thiere zu stellen und für ihre Eintreibung zu haften, hinauszugeben. — Weigert sich der Eintreiber, die Thiere, die er auf richterliche Anordnung bei sich behielt, dem Eigenthümer nach gestellter Caution rückzugeben, so trifft ihn die Markalstrafe. — Werden die Thiere bloss wegen verursachtem Schaden angehalten, so kann nur der Schadenersatz begehrt werden, und wird dieser binnen 15 Tagen nicht geleistet, so bleibt das für den doppelten Schaden gegebene Pfand dem Beschädigten. — Weist dieser nach, dass die Thiere absichtlich des Schadens willen oder ungeachtet vorheriger Abmahnung eingetrieben worden, so kann er die Bestrafung wegen Gewaltthätigkeit (*Violentia*) begehren. — Beweist er den wenigstens einjährigen, ruhigen und anerkannten Besitz des streitigen Grundes, so kann er auch die Violenzklage einbringen und zugleich Schadenersatz oder wenn eine zweimalige Abmahnung vorausging, die Absprechung des Viehes begehren. Beweist hingegen der andere Theil den friedlichen, mindestens einjährigen Besitz des strittigen Grundes, so wird der Abtreiber wegen Violenz und zum Schadenersatze verurtheilt.«

diese eine andere als die schon bedungene Arbeit übernahmen, wird bestraft und zwar bei den Arbeitern mit dem doppelten Preise der versäumten Tagewerke, bei dem Verlocker ausserdem mit 20—100 fl. C. M. Zur Controllirung soll Niemand solche Leute ausser ihrem Wohnorte ohne Pass aufnehmen (§. 37—38). — Können die zugeurtheilten Geldbeträge nicht entrichtet werden, so sind sie in Arreststrafe, 2 fl. C. M. pr. Tag gerechnet, umzuwandeln; doch darf sie nicht über ein halbes Jahr dauern. Die in Folge dieses Gesetzes verhängten Arreststrafen entehren nicht, beschränken also auch nicht die Ausübung der bürgerlichen Rechte (§§. 40—41). — Das Einweichen von Hanf oder Lein ist selbst dem Grundherrn nur in den dazu behördlich bezeichneten Gewässern gestattet. Wer dagegen handelt, wird mit 1 kr. C. M. für jede Garbe bestraft (§. 42). — Der einfache Kosten- und Schadenersatz fällt dem Beschädigten, die zweite Vergütung der Stadt- oder Comitatscasse zu (§. 43).

Aehnliche Bestimmungen enthält

G. A. X 1840. Von den Gewässern und Kanälen,

wonach es verboten ist, den natürlichen Abfluss der Gewässer zum Schaden eines Andern zu hemmen und das Verfahren über eine diessbezügliche Klage (Aussendung einer Deputation durch den Gerichtsstuhl, Entscheidung durch das Gericht; Appellation dagegen inner des Besitzes ist nur gestattet, wenn der Bau mit Genehmigung der Jurisdiction errichtet wurde oder schon 15 Jahre klaglos bestand) bestimmt wird. In Zukunft sollen Wasserbauten, die Anderen schädlich sein können, nur mit behördlicher Genehmigung, unter Absendung einer Deputation, bei der die Parteien ihre Erklärungen binnen 30 Tagen einzureichen haben, errichtet werden; gegen den abschlägigen Bescheid kann der den Bau Beabsichtigende vor Beginn des Baues bei der Statthalterei einkommen. — Wenn bei Compossessoraten der grössere Theil der Mitbesitzer oder über ihr Ansuchen die Generalcongregation die Regulirung oder Austrocknung eines Flusses, Sumpfes oder Teiches beschliesst, darf kein Mitbesitzer, bei doppeltem Kosten- und Schadenersatz und 100 fl. C. M. Strafe oder ein Monat Arrest, sich der Ausführung widersetzen. Die Kosten sind gemeinschaftlich nach Massgabe des Besitzes und des zu hoffenden Nutzens zu tragen. — Bei Regulirung von Flüssen, welche mehrere Jurisdictionen durchströmen, hat sich der unzufriedene Theil an die Statthalterei zu wenden. — Die durch die Regulirung beschädigten Grundbesitzer sind vollkommen zu entschädigen. Die Vertheilung der ausgetrockneten Gründe unter die betreffenden Gutsbesitzer nimmt der Vicegespan auf summarischem Wege vor. — Das Abweiden-

lassen des Randes der Flüsse und Kanäle, die Aushauung der auf den steilen Geländen befindlichen Bäume und Wälder, das Werfen von Kehricht, Erde oder Dünger in die Gewässer, Einweichen von Hanf, die den Abfluss hemmende Absperrung behufs des Fischfanges, Verwüstungen des Kanalufers oder der Flussdämme, sind bei 100 fl. C. M. Geldstrafe, oder ein Monat Arrest verboten; das Abhauen der Wälder an den Ufern ist zu verhindern.

VII.

In Bergwerksangelegenheiten.

VII.

In Bergwerksangelegenheiten.

Bis zum 1. November 1854, wo das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. 146, ins Leben trat, welches in §. 15 dieses Abschnittes als provisorisch fortbestehend erklärt wird, wurde das Bergwesen in Ungarn durch die »Neue Bergordnung des Königreichs Ungarn und solcher Cron einverleibten Gold-, Silber-, Kupfer und anderer Metallbergwerken« des Kaisers und Königs Maximilian II. vom Jahre 1573 *) geregelt.

An ihre Stelle trat vom 1. November 1854 an das allgemeine österreichische Berggesetz, mit den nachstehenden Abänderungen, deren Wirksamkeit am 23. Juli 1861 begann. — Mit dem Berggesetze trat auch die Vollzugsvorschrift vom 25. September 1854 in das Leben, welche durch die J. C. C. Beschlüsse unberührt blieb, soweit nicht in den §§. 15—72 dahin einschlägige Bestimmungen getroffen wurden.

1. Hauptstück.

Von der Steinkohle.

§. 1.

Die §§. 3, 284 und 285 des allgemeinen österreichischen Berggesetzes bezüglich der Steinkohle werden, Ungarn betreffend, fol gendermassen abgeändert:

a) Die von der Steinkohle in den Staatsschatz zu entrichtende Frohne wird bis zur künftigen Verfügung der Gesetzgebung überhaupt aufgehoben;

b) der die Steinkohle auf einem fremden Grunde oder im Schoosse desselben bergrechtlich ausbeutende Gewerbsmann ist schuldig — insoferne zwischen ihm und dem Grundbesitzer in

*) Erschien nebst den Bergordnungen von Kremnitz und Schemnitz 1805 in der Staatsdruckerei in Wien.

dieser Beziehung kein besonderer Vertrag abgeschlossen wurde — die bisher dem Aerar gezahlte Frohne von nun an dem Grundbesitzer als Pachtzins zu verabfolgen;

c) der zu Gunsten der Grundbesitzer zum Aufschluss der Steinkohlengruben und Verleihungswerbung mit Ausschluss anderer Personen, — bis Ende October 1859 festgesetzte Termin wird derart erneuert, dass bis zur anderweitigen Verfügung der Gesetzgebung, ohne Zustimmung des Grundbesitzers Niemanden die Bewilligung zum Steinkohlenschürfen, und um so weniger eine Verleihung, Seitens der Bergbehörden, ertheilt werde; —

d) unter der Benennung Grundbesitzer ist in allen jenen Orten, wo die Urbarialregulation und Commassation bereits erfolgt ist, oder wo dieselbe gerichtlich für unzulässig erkannt wurde, das ist: wo der frühere Urbarialbesitz bereits endgiltig festgestellt erscheint, immer der betreffende Eigenthümer als Grundbesitzer zu betrachten, ob dieser vormals Grundherr oder Urbarialist gewesen sein möge; wo jedoch die Commassation noch zulässig erscheint, dort wird das, auf wessen immer Grunde aufzufindende Steinkohlenlager für Zugehör des früheren grundherrlichen Besitzes erklärt; —

e) auch bis zur künftigen gesetzlichen Verfügung können Bergbauberechtigungen bezüglich der Steinkohle erlangt werden, sobald die Einwilligung des betreffenden Grundeigenthümers nachgewiesen wird; —

f) wenn Jemand vor dem 1. November 1859 in dem Besitzthum eines Andern mittelst bergberechtigter Schürfung Steinkohle entdeckt, zur selben Zeit aber auch der Eigenthümer auf Steinkohlen geschürft und sich hiezu auch die bergbehördliche Bewilligung erwirkt hat; so ist der fremde Schürfer in diesem Falle das entdeckte Steinkohlenlager dem Grundbesitzer zu überlassen verpflichtet; dagegen ist ein, durch den zur besagten Zeit schürfenden Grundbesitzer etwa nebenbei entdecktes Minerallager, welches Gegenstand einer abgesonderten Verleihung ist, dem fremden gleichzeitigen Schürfer zu überlassen; —

g) die während der neuerlich auszudehnenden Begünstigungszeit durch einen fremden Schürfer ohne ein anderes Mineral nebenbei aufzufindenden Kohlenlager sind ebenfalls, im Falle ein Vergleich nicht zu Stande kommt, dem Grundbesitzer zu überlassen; wenn jedoch der Schürfer oder der durch Verleihung zum Eigenthümer gewordene Bergwerksbesitzer, bei dem Abbaue anderer Mineralien, auch Steinkohle aufschliessen würde, ist er die letztere, in Gemässheit des §. 124 des allgemeinen Berggesetzes, gegen verhältnissmässigen Ersatz der Erzeugungskosten, dem Grundbesitzer zu überlassen schuldig.

Der §. 3 des a. B. G. erklärte die Schwarz- und Braunkohlen als ein vorbehaltenes Mineral, welches zum Bergregale gehörte und der ausschliesslichen Verfügung des Landesfürsten vorbehalten war. — Der Ausdruck Steinkohle umfasst

in diesem §. 1 alle Gattungen Mineralkohlen, also Schwarz- und Braunkohlen. Durch die Verfügungen des §. 1 werden nun die Mineralkohlen wieder aus der Reihe der vorbehaltenen Mineralien gestrichen und als Zugehör des Grundeigenthums erklärt, auf die Niemand ohne Zustimmung des Grundeigenthümers graben darf.

Der §. 284 B. G. gab den Grundeigenthümern nur bis 31. October 1859 das Recht, jeden Andern, der sich nicht schon im Besitze befand, von der Benutzung der Steinkohlen auszuschliessen, und den Bau selbst zu betreiben. Eben diess Recht stand denjenigen zu, welche sich inner eines Jahres (bis 31. October 1855) auswiesen, dass sie schon von der Wirksamkeit des Gesetzes ein Steinkohlenlager ohne das Eigenthum der Oberfläche erworben hatten. Nach §. 285 musste aber der Grundeigenthümer inner dieser 5 Jahre um die Berechtigung zum Baue ansuchen, um sich diese für die Zukunft zu sichern.

Die k. Verordnung vom 19. März 1857, R G. B. 59, bestimmte, dass dieses Recht des Grundbesitzers, Andere von der Benützung der Steinkohle auszuschliessen, nur den ehemaligen Grundherren zustehe, dass aber auf den in das Eigenthum der gewesenen Unterthanen übergegangenen Gründen alle Arten Braun- und Schwarzkohle vorbehaltene Mineralien sind, deren Gewinnung vom 1. Nov. 1854 an allgemein freigegeben ist. Solange das Eigenthum des Grundes streitig ist, muss der Grundherr in der ihm eingeräumten Begünstigung geschützt werden. Wird dann der Grund dem gewesenen Unterthanen zugesprochen, so ist dem Grundherrn eine angemessene Frist zur berggesetzlichen Sicherung der auf dem Grunde unternommenen Steinkohlenbergbaue einzuräumen.

Der im Schlussabsatze berufene §. 124 B. G. bestimmt endlich, dass der Bergwerksbesitzer die nebenbei gewonnenen nicht vorbehaltenen Mineralien nur insoweit ohne Entschädigung sich zueignen darf, als er sie zum Bergwerks- und dem damit verbundenen Hüttenbetriebe bedarf. Die übrigen sind dem Grundeigenthümer der Oberfläche anzubieten, der sie gegen die Gewinnungs- und Förderungskosten an sich bringen kann. Erklärt er sich dazu nicht binnen 4 Wochen, so fallen sie dem Bergwerksbesitzer zu.

2. Hauptstück.

Von der Berggerichtsbarkeit.

§. 2.

Nachdem die Berggerichtsbarkeit erster Instanz, welche im Sinne des allgemeinen österreichischen Berggesetzes von dem Wirkungskreise der landesfürstlichen Berghauptmannschaften abgesondert, bis jetzt von einigen k. k. Landes-, beziehungsweise k. k. Comitatsgerichten ausgeübt wurde, aufgehört hat, wird die durch die k. k. Gerichte ausgeübte Berggerichtsbarkeit in Zukunft provisorisch mit den im Lande bestehenden fünf Bezirksberghauptmannschaften, namentlich: der Neusohler, Nagy-Bányaer, dann der von Kaschau nach Igló zu verlegenden, der Oravitzaer und Ofner vereiniget.

Der administrative Wirkungskreis der Berghauptmannschaften wird durch diese Bestimmungen nicht beirrt; sie fungiren vielmehr nun in zweifacher Eigenschaft, als Berggerichte und als eigentliche Bergbehörden.

Die Berghauptmannschaft zu Neusohl erstreckt sich über die Comitate Pressburg, Neutra, Trencsin, Liptau, Arva, Thurocz, Bars, Sohl, Honth, Neograd und Komorn;

die Berghauptmannschaft zu Nagy-Bánya über die Comitate Szabolcs, Szathmár, Bihár, Arad, Békes und Csanád, letztere vier mit der Berghauptmannschafts-Substitution zu Grosswardein;

die Berghauptmannschaft zu Igló (in der Zips) über die Comitate Abauj, Torna, Sáros, Zemplin, Ungh, Beregh, Ugocsa, Marmaros, Gömör und Zips;

die Berghauptmannschaft zu Ofen über die Comitate Pest-Pilis-Solt, Stuhlweissenburg, Gran, Borsod, Heves, Csongrád, Oedenburg, Wieselburg, Eisenburg, Zala, Somogy, Baranya, Tolna, Weszprim, Raab, die Districte der Jazygier und Kumanier;

die Berghauptmannschaft zu Oravicza über die Comitate Bács, Torontál, Temes und Krassó.

Die wieder mit Ungarn vereinten, ehemals siebenbürgischen Comitate Mittel-Szolnok, Zarand, Kraszna und der District Kövár gehören ihrer Lage nach unter die Berghauptmannschaft zu Nagy-Bánya.

Zweite Instanz ist nach §. 8 für alle Bergsachen die k. Tafel in Pest, dritte Instanz die Septemviraltafel.

§. 3.

Diese königlichen Berghauptmannschaften als Gerichte erster Instanz werden in Ansehung des richterlichen Zweiges der in dieser Art vereinigten Bergbehörde, der ungarischen Justizverwaltungsbehörde und den betreffenden oberen Gerichtshöfen untergeordnet.

§. 4.

Ein jedes solches Districtualberggericht besteht aus einem mit dem constitutionellen Systeme und den Gesetzen des Vaterlandes, den Ortsverhältnissen, so auch mit der Amtssprache Ungarns und mit den anderen im Districte üblichen Sprachen vertrauten königlichen Berghauptmanne als Präsidenten, — ferner aus einem ebenfalls der vaterländischen Rechte und des Bergwesens kundigen Referenten, welcher, da er ein besonderes Protokoll führt, auch mit einem besonderen Archive zu versehen sein wird. — Diese zwei Gerichtspersonen ernennt die Regierung, — ausserdem wird aus der Reihe mehrerer zu diesem Behufe zu ernennenden Bergwesenssachkundigen, auch noch ein unbesoldeter Beisitzer beigezogen.

§. 5.

Im Falle der Verhinderung des Berghauptmannes vertritt denselben bezüglich seiner richterlichen Stellung der Gerichtsreferent, dessen Wirkungskreis sich jedoch auf den anderweitigen Geschäftskreis der Berghauptmannschaft nicht erstreckt. — In solchen Fällen sind von den Bergwesenssachkundigen zwei Beisitzer beizuziehen.

§. 6.

Nebstbei werden in den übrigen vorzüglicheren Bergbaubetriebsorten der fünf Bergdistricte, Berghauptmannschaftssubstituten nach Bedarf von der Regierung ernannt, die als exponirte Hilfsorgane auf der gerichtlichen Abtheilung der Districtsbehörde in allen Angelegenheiten und Streitsachen vorbereitend einschreiten; — die gerichtlichen Aufträge der Berghauptmannschaften erfüllen und vollziehen; — zugleich auch die Disciplinargewalt in ihrem Amtsgebiete ausüben werden.

§. 7.

Ueber die Zuweisung des bei den Berghauptmannschaften und Substitutionen erforderlichen Hilfspersonals wird im Verwaltungswege abgesondert verfügt werden.

§. 8.

Alle gerichtlichen Bescheide und Urtheile in Bergbauangelegenheiten werden, — insoferne sie der Berufung unterliegen, — durch die königliche und Septemviraltafel revidirt werden. — Zu diesem Behufe werden bei jeder der beiden Tafeln besondere Sectionen für Bergbauangelegenheiten unter Zuziehung eines gehörig ausgebildeten sachverständigen, rechtskundigen Referenten gebildet werden.

3. Hauptstück.

Vom Wirkungskreise der Berggerichte.

§. 9.

Die Jurisdiction der Berghauptmannschaften als gleichzeitigen Berggerichte erstreckt sich auf alle, einer Bergbauverleihung oder Concession unterliegenden und in wessen immer Besitz befindlichen Bergbaugegenstände und deren Zugehör mit Inbegriff der Steinkohlenbergwerke und sämmtlichen Hüttenwerke, sowie auch auf die hieraus und aus der Bergwerksverwaltung herrührenden Streitfälle.

§. 10.

Diesemgemäss unterstehen der berggerichtlichen Jurisdiction die Bergwerksbesitzer, ohne Rücksicht auf ihre bürgerliche Stellung nur bezüglich ihres Bergwerksbesitzes und der aus dessen Betriebe entstehenden Rechtsfälle; ferner die Bergwerksbeamten, Diener und Arbeiter hinsichtlich ihrer Rechnungen und Verpflichtungen, — und in den durch das Berggesetz bezeichneten Disciplinarfällen auch hinsichtlich ihrer Personen.

§. 11.

Die Berggerichte sind zugleich auch Berggrundbuchsgerichte, und werden diesemgemäss auch die Realgerichtsbarkeit ausüben.

§. 12.

Zu deren Wirkungskreis gehört ferner auch die Verhandlung in den aus dem Bruderladeninstitute und dessen Verwaltung entspringenden Rechtsfällen.

§. 13.

Dessgleichen die Aufsicht und das Disciplinarverfahren über alle zu den Bergwerken und deren technischen Verwaltung erforderlichen Gewichte und Masse.

§. 14.

Die Bestrafung der durch Erzdiebstahl, Veruntreuung, durch Verschmieren oder Verheimlichen der Minerallager begangenen Verbrechen gehört in den Wirkungskreis der Civilbehörde; in solchen Fällen wird jedoch die bei Bergwerksgegenständen erforderliche Untersuchung, Augenschein oder Schätzung, wie auch die Thatbestandsfeststellung vorerst durch das betreffende Berggericht veranlasst, welches gleichwie in diesem Falle, so auch bezüglich der bei Gelegenheit der Verhandlung anderer, seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Gegenstände, entdeckten Verbrechen, alle Untersuchungs- oder vor demselben etwa verhandelten Processacten, sammt den Verzeichnissen allfälliger Forderungen und Schadenersatz dem Strafgerichte von Amtswegen zu übersenden hat.

Thatbestands-Feststellung, eigentlich: Bestimmung der Beschaffenheit der That (*a tény minemüségének meghatározása*).

4. Hauptstück.

Von dem die Bergwerks- und Bergbausachen betreffenden Rechte.

§. 15.

Der provisorisch in Wirksamkeit belassene materielle Theil des allgemeinen österreichischen Berggesetzes *) wird bis zur endgiltigen gesetzlichen Feststellung des Bergrechtes mit nachfolgenden, auch vormals bestandenen, von dem allgemeinen Gesetze abweichenden Verfügungen ergänzt.

1. Artikel: Von den Revierstatuten.

§. 16.

Den Bergwerksbesitzern und Gewerkschaften wird bis zur künftigen Gesetzgebung gestattet, für ihre Reviere, ihren inneren Ver-

*) Vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. 146.

hältnissen, Localerfordernissen und der verschiedenen Natur der Minerallager angemessene Revierstatuten, unter Beobachtung des diessfalls vorgeschriebenen Verfahrens, auch fernerhin zu errichten, inwieferne diese Statuten den Grundprincipien des in Wirksamkeit provisorisch gebliebenen Berggesetzes nicht widerstreben.

2. Artikel: Von der Verjährung.

§. 17.

Die Berufung auf die Verjährung wird bei dem Einbruche in gesetzlich erworbene und mit gesetzlichem Betriebe aufrecht erhaltene Grubenfelder, oder bei gewaltthätiger Beschädigung, Ueberschreitung oder Uebertragung der auf der Erdoberfläche oder unterirdisch gerichtlich verpflöckter Bergwerksgränzen, — in keinem Falle angenommen.

§. 18.

Die Ungiltigerklärung des Verkaufes, oder der anderweitigen Uebertragung der Grubenfelder oder Bergantheile wegen Betrug, List, Gewalt und Furcht, kann wer immer nur binnen einem Jahre von der Einverleibung in das Bergbuch an gerechnet, begehren, widrigens sein Klagerecht verjährt.

3. Artikel: Von den Verträgen.

§. 19.

Alle Bergrechts- und Besitzübertragungen, deren Bedingnisse und Rechtstitel müssen bei sonstiger Ungiltigkeit schriftlich verfasst, und dem Berggerichte behufs berggrundbücherlicher Eintragung überreicht werden. — Ohne berggerichtliche Einverleibung darf der Bergwerksbesitz auf Niemanden, selbst in den Bergmanipulationsbüchern nicht, überschrieben werden.

§. 20.

Wenn Jemand einen übereilt eingegangenen und durch vorschriftmässige Einverleibung noch nicht legalisirten Vertrag rückgängig machen wollte, so kann er denselben bloss durch Widerrufung vor dem Berggerichte für nichtig erklären; der Widerrufer ist jedoch verpflichtet, die hiedurch dem andern vertragschliessenden Theile verursachten Kosten zu ersetzen und dasjenige, was er in Folge dieses Vertrages etwa erhielt, bei sonstiger Nichtigkeit des Widerrufes ohne Verzug zurückzustellen; widrigens wird nur

in diesem Falle über Ansuchen des, den Vertrag pünktlich erfüllenden Gegentheiles, inwieferne der Widerrufer binnen der gesetzlichen 15 Tage diesen Schadenersatz nicht leisten würde, — der Vertrag ungeachtet des Widerrufes ins Protokoll eingetragen und der Vollzug desselben veranlasst.

4. Artikel: Von den Pachtungen.

§. 21.

Verpachtungen, welcher immer Art, können Seitens der Gewerkschaften nur bei Gewerkentagen geschehen; der als Testimonium legale berufene Bergrichter, Referent oder Substitut hat bei Abschliessung des Vertrages darauf Bedacht zu nehmen, dass keiner der Bergwerksbesitzer gegen seinen Willen von der Pachtgemeinschaft ausgeschlossen, und dass gleichzeitig zur Verhinderung des Raubbaues eine vorschriftmässige Betriebsordnung, welche er zu überwachen verpflichtet ist, festgesetzt werde.

5. Artikel: Von der Erbfolge von Bergwerkssachen, ihrer Beschreibung und Inventirung.

§. 22.

Ueber ererbte Bergwerksberechtigungen und Bergbaubesitzungen, die, wie bis jetzt, so auch fernerhin nicht die Eigenschaft eines avitischen Gutes bilden, können die betreffenden Eigenthümer sowohl in Lebzeiten, als auch für den Todesfall, unbeschränkt verfügen; in Ermangelung einer letztwilligen Anordnung aber sind die Civilgesetze auch auf derlei Verlassenschaften anzuwenden.

Die Vorschriften des §. 7 des 1. Abschnittes betreffs des gesetzlichen Erbtheils der Kinder und Eltern werden aber durch obige Bestimmung nicht beirrt und haben auch betreffs des Bergvermögens Anwendung zu finden.

§. 23.

Die Beschreibung und Schätzung des Grubenvermögens hat das Mitglied des Berggerichtes oder dessen Substitut zu veranlassen, und dieselbe anlässlich eines Todesfalles unverzüglich, sei es unmittelbar, oder über Ersuchen einer anderen Behörde in Angriff zu nehmen, und das Inventar des sämmtlichen vorfindigen Vermögens, nebst Anordnung der etwa sich als nothwendig darstellenden Sequestration und Schätzung der abzuschätzenden Gegenstände zu verfertigen, und ist verpflichtet dasselbe, selbst in dem Falle, wenn

bei dem Verstorbenen auch kein sonstiges Civilvermögen vorhanden wäre, in beglaubigter Form der betreffenden Comitats- oder Stadtbehörde zu übersenden, ein anderes Exemplar desselben aber in das Berggerichtsarchiv zu hinterlegen. — Ueber die Art der Vermögensverwaltung oder die Ernennung der Vormünder ist in jedem einzelnen Falle, inwieferne der Erblasser nicht anders verfügt hätte, die betreffende Civilbehörde zu sorgen verbunden.

6. Artikel: Ueber die Verwaltung der Berggerechtsame der Waisen oder der unter Vormundschaft stehenden Personen.

§. 24.

Vormünder oder Curatoren dürfen Berggerechtsame und das Bergvermögen der unter Vormundschaft oder Curatel stehenden Personen eigenmächtig nicht verkaufen und unter keinem Titel an Andere übertragen, und wenn sie diess dennoch thäten, — so ist eine solche Veräusserung gänzlich ungiltig, und die Waisen haben das Recht, bis zu ihrem 24. Lebensjahre dasselbe von wem immer zurückzufordern.

Nachdem zufolge §. 19 alle Bergverträge der Bergbehörde zur Improtokollirung vorgewiesen werden müssen, wird es Sache dieser sein, die Intabulation gesetzwidriger Uebertragungen des Bergvermögens von unter Vormundschaft oder Curatel Stehenden von Amtswegen rückzuweisen.

§. 25.

Wenn aber der Vormund oder Curator zum Betriebe des den Waisen gehörigen Bergwerksbesitzes keine zureichenden Mittel wegen Unzulänglichkeit der Masse besitzt, oder wenn er die Fortsetzung des Grubenbetriebes aus anderen wichtigen Gründen nur mit offenbarem Nachtheile der Waisen, und mit Gefährdung des Waisenvermögens verbunden findet, oder wahrnimmt, dass die betreffende Gewerkschaft den Muth verlierend, den Betrieb des fraglichen Bergwerkes aufzulassen gesonnen sei, oder dasselbe bereits aufgegeben hat: so ist derselbe in diesem Falle verpflichtet, die obwaltenden Umstände der Beurtheilung der betreffenden Civilbehörde zu unterbreiten, und nur dann, wenn diese Behörde, welche in dieser Beziehung vor allem Andern und jedenfalls das gehörig begründete Gutachten des betreffenden Bezirksgerichtes entsprechend zu erwägen hat, hiezu ihre Zustimmung und Bewilligung ertheilt, kann der Vormund oder Curator den Bergwerksbesitz der Waisen frei veräussern, oder nach Umständen auch geradezu auf-

geben; dem das gesetzliche Alter erreichten Waisen aber steht wegen eines solchen Vorganges weder wider den Vormund oder Curator, noch den künftigen Besitzer der durch jene veräusserten oder aufgelassenen Bergwerksgegenstände ein Klagerecht zu.

Bezirksgericht, wohl das, in dessen Bezirke das Bergvermögen liegt, da dieses die Umstände am besten zu beurtheilen vermag. Nach §. 26 wäre darunter das Berggericht zu verstehen.

§. 26.

Insoferne es aber sich im Vorhinein schwer bestimmen lässt, ob durch den Grubenbesitz das Wohl der Waisen gefördert, oder gefährdet werde, wird den Vormündern und Curatoren der Ankauf und jede Erwerbung von Bergwerksantheilen zu Gunsten der Waisen ohne besondere Bewilligung und Genehmigung der Civilbehörde, welche auch in diesem Falle vorläufig das Gutachten des Berggerichtes einzuholen hat, untersagt.

§. 27.

In dem Falle endlich, wenn irgend eine Gewerkschaft in dem Betriebe der Grube oder eines andern Bergbaugegenstandes desshalb gehindert wäre, weil der auf die Waisenantheile entfallende Betriebsbetrag nicht eingezahlt wird, und der betreffende Vormund oder Curator auch nach der, zugleich der Civilbehörde zur Kenntniss gebrachten Ermahnung, diese Schuld bis zum festgesetzten gesetzlichen Termine nicht berichtigt, fallen die fraglichen Waisenantheile ins Retardat, und sollten hiedurch die Waisen etwa einen Schaden erleiden, so bleibt ihnen die Regressklage bloss gegen den schuldtragenden Vormund oder Curator vorbehalten.

7. Artikel: Von der Theilung ererbter Bergwerks- und Bergbaugegenstände.

§. 28.

Wenn es sich um das Interesse von Minderjährigen handelt, oder wenn unter grossjährigen Erbtheilnehmern ein Einverständniss nicht zu Stande gebracht werden kann: — so darf bei dem Umstande, als der Werth der Berggerechtsamen und des Bergvermögens viel veränderlicher ist, wie der Werth der im strengen Sinne genommenen beweglichen Sachen, in dem Falle, wo nicht nur Bergwerks- und Bergbaugegenstände, sondern zugleich auch andere bewegliche oder unbewegliche Sachen zu vertheilen kommen, der Werth und das Loos der Bergbaugegenstände mit anderem unbeweglichen Besitze oder beweglichen Sachen nicht ausge-

glichen und in den Antheil des einen oder des andern der Erbtheilnehmer, anstatt ihrer Bergwerkstheile, etwas Anderes nicht zugewiesen werden, sondern es sind derlei Bergwerksantheile unter alle Erbtheilnehmer gleichmässig und im gesetzlichen Verhältnisse zu vertheilen.

S. darüber S. 111 den G. A. XIV 1836 über die Theilung eines Erbvermögens.

§. 29.

Es wird ferner in einem solchen Falle nicht gestattet, dass der Erbantheil des Einen in einem, und der Antheil des Andern wieder in einem anderen verschiedenen Bergbaugegenstande zugewiesen oder ausgeglichen werde; sondern ein jeder der Theilungsgenossen wird den ihn betreffenden Antheil aus jedem Bergbaugegenstande im gesetzlichen Verhältnisse abgesondert erhalten; wobei es dem Ermessen der Theilhaber überlassen bleibt, ob sie ihren Antheil später abgesondert, oder gemeinschaftlich verwalten wollen.

§. 30.

Nach der in dieser Art bewerkstelligten Theilung wird bezüglich der Gruben- und Bergbaugegenstände eine Klage auf Rectification der Theilung, oder eine neuere Theilung nur in dem Falle bewilliget, wenn in der Vertheilung der Antheile ein Rechnungsfehler stattgefunden hätte.

Sollte auch später keine Einigung über die Verwaltung des gemeinschaftlichen Besitzthums erzielt werden, so wäre nach Analogie des Verfahrens bei anderen gemeinschaftlichen untheilbaren Gütern das Vermögen im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräussern.

5. Hauptstück.

Von der von dem allgemeinen Gesetze abweichenden Berggerichtsbarkeit.

§. 31.

Die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen formellen Rechtes sind auch von den Berggerichten zu beobachten, und in den bei denselben zu verhandelnden Processen anzuwenden, inwieferne dieses Hauptstück hievon keine abweichende Anordnungen enthält.

S. diese Vorschriften von S. 42 angefangen.

8. Artikel: Verfahren des Bergrichters.

§. 32.

In klaren und geringeren Rechtsfällen hat der berggerichtliche Referent mit dem ihm beizugebenden Actuar, beziehungsweise der Berggerichtssubstitut in seinem Bezirke mündlich und im kurzen Wege vorzugehen.

Also nach den Vorschriften des mündlichen summarischen Verfahrens.

§. 33.

Wird ein Bergarbeiter oder ein Unterbeamter vorgeladen, so ist hierüber unter Einem der betreffende gewerkschaftliche Vertreter oder Werksvorstand oder dessen Beamte zu verständigen.

§. 34.

Wird ein Rechtsstreit gegen die gesammte Gewerkschaft anhängig gemacht, so genügt es, bloss den Vertreter der Gewerkschaft oder den Bergwerksdirector als solchen, vorzuladen.

§. 35.

Wäre der Vertreter der Gewerkschaft nicht aufzufinden, so ist die zuzustellende Klageschrift an das Gruben- oder Hüttengebäude, beziehungsweise an das Stollensmundloch in Gegenwart zweier Zeugen anzuschlagen.

§. 36.

Mit Ausnahme der auf den kurzen summarischen Weg gehörigen Streitigkeiten sind bei den Berggerichten ohne Unterschied alle Processe libellatorisch zu verhandeln.

Libellatorisch, d. h. im schriftlichen Wege nach den Vorschriften des schriftlichen Verfahrens.

§. 37.

Wenn Jemand in seinem Bergwerksbesitze oder Rechte durch einen andern gestört, oder aus demselben gewaltthätig vertrieben würde, hat der Bergrichter über die diessfällige Klage der beschädigten Partei im summarischen Wiedereinsetzungswege der Art zu verfahren, dass er sich unverweilt an Ort und Stelle begibt, und unter Einvernehmung der betreffenden Parteien eine umständliche Untersuchung pflegt, wobei er für den Fall, als der beschä-

digte Theil entweder die ungestörte Benützung seines Besitzthums in der Dauer von 15 Tagen, oder auch bloss seinen gesetzlichen Besitztitel glaubwürdig nachzuweisen im Stande wäre, verpflichtet ist, denselben bei gleichzeitiger Verurtheilung des Gewaltthäters zum Ersatze der dem Beschädigten verursachten Unkosten und des Schadens, im kurzen Wege in seinen Besitz wieder einzusetzen, überhaupt aber das diessfällige Verfahren binnen 14 Tagen von der Einbringung des Gesuches einschliesslich der Execution durchzuführen.

S. dieses summarische Wiedereinsetzungsverfahren auf S. 40.

§. 38.

In derlei Wiedereinsetzungsfällen ist die Berufung einzig und allein an das Berggericht und lediglich ausserhalb des Besitzes *(extra dominium)* gestattet, und es bleibt der mit dem Urtheile des Berggerichtes unzufriedenen Partei bloss der ordentliche Rechtsweg vorbehalten; — in anderen summarischen, wie auch in förmlichen Rechtsstreiten, findet die Appellation gegen das berggerichtliche Urtheil stets innerhalb des Besitzes *(intra dominium)* statt.

9. Artikel: Vom Verfahren bei Durchschlägen.

§. 39.

Einen, in Grubenfeldern zwischen Nachbarn und Angränzenden bergmännisch geschehenen Durchschlag, — sei diess dem Gange nach oder durch das taube Gestein, — hat der Bergrichter über Anzeige jeder betheiligten Partei, mit Zuziehung eines Markscheiders an Ort und Stelle im kurzen Wege zu untersuchen und zu erledigen; — dem unzufriedenen Theile bleibt der Recursweg offen.

Uebereinstimmend mit §. 101 der Vollzugsvorschrift zum B. G.

§. 40.

Sowohl die benachbarte Grubengewerkschaft, welche die Rechte des angränzenden Grubenfeldes zu verletzen Anstand nimmt, als auch Derjenige, der dem beabsichtigten Eindringen in sein Grubenfeld von Seite seines Nachbars zuvorzukommen wünscht, hat immer das Recht, auch vor erfolgtem thatsächlichen Durchschlage, bei dem Berggerichte wegen Vornahme des Augenscheines und Feststellung der unterirdischen Gränzen einzuschreiten.

§. 41.

Bei Ueberreichung eines solchen Gesuches, von welcher der Parteien immer, ist der Bergrichter verpflichtet, nach erlangter

Kenntniss von der Sachlage, jede Richtung und den Zugang in das Nachbarsfeld, nach der wirklichen Entfernung von den übertägigen Gränzen (Tagsmassen) zu bestimmen, und an jedem Ende eines solchen unterirdischen Zuganges gleichzeitig auch an der Oberfläche Fixpunkte zu setzen (Markeisen zu schlagen), mithin auf diese Art beide Parteien in ihre Gränzen zurückführend, für ihre Sicherstellung zu sorgen.

§. 42.

Wenn der Bergrichter jedoch bei Gelegenheit des Augenscheines finden sollte, dass der Durchschlag in dem durch beide Theile bebauten (abgebauten) Minerallager, dem Streichen oder dem Verflächen nach, bereits erfolgt wäre, so ist derselbe gehalten, nicht nur die äusseren Gränzen der Grubenfelder auch unterirdisch zu bestimmen (die Ortung in die Grube zu stellen), und wegen Hintanhaltung weiterer Reibungen und hieraus entspringenden Processe, die unterirdischen Gränzen beider Nachbarn durch Markeisenschlagung festzusetzen, sondern auch den Werth der durch hinterlistige Entwendung ausgebeuteten Mineralien zu erheben und den Beschädigten sowohl bezüglich dieser, als auch der Gerichtskosten, im kurzen Wege schadlos zu halten.

§. 43.

Damit jedoch ein ähnlicher Erzraub auch noch vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens verhindert werde, sind die betreffenden benachbarten Gewerkschaften verpflichtet, im Falle wirklicher auf dem Erzminerallager dem Gange oder dem Verflächen nach erfolgter Durchschläge, vom Durchschlagspunkte nach allen Richtungen drei Klafter richtig gemessen, die weitere Arbeit sogleich einzustellen und den Fall des Durchschlages dem Berggerichte ohne Säumniss anzuzeigen.

S. §. 198 des a. B. G.

§. 44.

In Fällen, wo zwischen benachbarten und angränzenden Gewerkschaften Durchschläge welcher Art immer vorkommen, ist es untersagt, den Nachbar durch ungewöhnlichen und unerträglichen Gestank (faule Wetter), Rauch, böswillige Absperrungen, durch Ableitung des Wassers in das nachbarliche Feld, oder andere ähnliche nachtheilige Handlungen Aergerniss zu geben, widrigenfalls der Grubenbesitzer mit einer Geldbusse von 100 Gulden, wovon $^2/_3$ der Bruderlade und $^1/_3$ dem beleidigten Theile zufallen, — und von 10 Gulden für jede einzelne diessfalls aufgenommene oder betraute Person, die Bergarbeiter aber mit 40 Gulden zu bestrafen

sind. — Es versteht sich von selbst, dass in diesem Falle die Gewerkschaft für ihre Beamten selbst haftet und zahlt; es bleibt ihr jedoch die Regressklage gegen dieselben vorbehalten.

§. 45.

Endlich in jenen Fällen, wo die Erweichung des Gesteines durch Feuer (Feuersetzen) in einer Grube vorgenommen werden muss, kann die Ausübung dessen, nachdem auch das Berggericht sich hievon überzeugte, durch einen von Seite des Nachbars beanspruchten Durchschlag unter dem Vorwande der Rauchsverbreitung nicht gehindert werden; hingegen, wenn der Durchschlag von demjenigen begehrt würde, der ohne Feuersetzen die Arbeit nicht zu vollenden vermag, — ist derselbe gehalten, mit den Nachbarn wegen Entfernung des lästigen Rauches sich zu vergleichen, — sonst verfällt er als Uebertreter des Gesetzes der Anordnung des obigen Paragraphes.

10. Artikel: Von dem Verfahren in Processen, die aus älterer Verleihung stammen.

§. 46.

Wenn in einem dem Verflächen des Ganges nach verliehenen Felde die Gänge und folglich auch die Felder selbst sich gegenseitig durchkreuzen, ist der frühere Muther den durch sein Feld durchziehenden Gang innerhalb seiner Gränzen abzubauen berechtiget, — zu der weiter sich ausbreitenden Gangader aber bleibt dem späteren Muther sein Recht unbenommen. — Wenn aber solche Gänge sich scharren, und vereint weiter ausdehnen (sich mit einander schleppen) und es weder aus dem Streichen, noch Verflächen, noch aus der Beschaffenheit der Bestandtheile desselben wahrzunehmen ist, welcher den Andern aufgenommen hat; wird der Betrieb dieses vereinten Ganges von dem Scharrungspunkte angefangen dem älteren Muther gehören; wenn die Gänge jedoch sich wieder trennen, oder wenn der eine die Erkennungsmerkmale beibehaltend, den zweiten gänzlich vernichtet, ist Jedermann berechtiget, seinen, entweder nach den eigenthümlichen Merkmalen, oder in Ermanglung dieser, nach dem früheren Verflächen oder Streichen erkennbaren Gang weiter fortzubauen, wenngleich er auch der spätere Muther wäre.

11. Artikel: Von dem Augenschein (Tagfahrten) in und ausser Streitsachen.

§. 47.

Augenscheine ausser Streitsachen bei Gruben oder anderen Bergbaugegenständen, insoweit solche über Ansuchen einer Ge-

werkschaft ohne Einvernehmung und Zustimmung des Gegentheils geschahen, können, — wenngleich sie eine zeitweilige Verfügung zur Folge hatten, — doch in dem anzustrengenden Rechtsstreite nicht berücksichtigt werden.

§. 48.

Sobald die Nothwendigkeit des Augenscheines eintritt, wird derselbe durch das Gericht angeordnet, und nach Vorladung der Parteien entweder durch das Gericht selbst, oder durch dessen Abgeordneten an Ort und Stelle glaubwürdig vorgenommen.

§. 49.

Wenn bei dem Augenscheine Zeugen verwendet werden, so sind diese an Ort und Stelle und in Gegenwart der Parteien zu vernehmen, und es können bei dieser Gelegenheit von dem Gegentheile auch Zwischenfragen gestellt werden. Falls Sachverständige benöthiget werden, haben beide Theile je einen solchen zu benennen, und nöthigenfalls kann der Richter denselben auch einen dritten beigeben.

§. 50.

Bei allen sowohl in, als ausser Streitsachen vorgenommenen Augenscheinen muss das umständlich vorgetragene Ergebniss in das Berggerichtsbuch dem ganzen Inhalte nach eingetragen, und den Parteien auf Verlangen in glaubwürdiger Form ausgefolgt werden.

§. 51.

Obwohl in geschlossenen Processen die Satzschriften und Beweismittel der Parteien zur Fällung des Endurtheiles hinreichen; da jedoch in Montanrechtsstreiten, insbesondere aber wo es sich um das Eigenthum der die Anwendung der Markscheidekunst an Ort und Stelle beanspruchenden Grubenfelder und Erzminerallager handelt, insoferne das Gericht es für nöthig erachtet, auch die Vornahme des Augenscheines erforderlich erscheint: so hat das Gericht in derlei Fällen, selbst ohne Verlangen der Parteien, noch vor Erlassung des Endurtheiles den Augenschein an Ort und Stelle anzuordnen, und erst nachdem es sich über die Wesenheit des Rechtsstreites solche Vorkenntnisse verschafft hat, denselben endgiltig zu entscheiden.

§. 52.

Wenn zwischen den Streittheilen Durchschläge vorkommen, oder bevorstehen; sowie auch in allen anderen ein markscheiderisches Verfahren erfordernden Fällen, ist der, von den Parteien

begehrte gerichtliche Augenschein derart zu bewerkstelligen, dass die obschwebenden Fragen nicht bloss durch den gerichtlichen, sondern auch durch einen andern, vorläufig zu beeidenden Markscheider erhoben, und sonach alle Berechnungen nebst der abgesondert verfertigten Karte und mit dem sowohl durch die berggerichtliche Deputation, als auch durch den Markscheider zu fertigenden Gutachten dem Berggerichte unterbreitet werden.

12. Artikel: Von der Schätzung des auf der Oberfläche (Uebertags-) oder unterirdisch verursachten Schadens.

§. 53.

Die Schätzung des auf der Oberfläche der Erde oder unterirdisch verursachten Schadens geschieht vor Anstrengung des Processes durch die berggerichtliche Deputation.

§. 54.

Bei jeder Schätzung des Schadens, inbesondere dort, wo ein Erzabbau in Frage steht, ist die hiezu entsendete gerichtliche Deputation verpflichtet, alle Behufs Erhebung des Schadens nöthigen Mittel, namentlich die etwa vorhandenen Urkunden, Zeugenverhöre und die Schätzungen beeideter Sachkundigen zu Hilfe zu nehmen; und erforderlichen Falls auch die Ober- und Unterbeamten und Bergarbeiter der den Schaden verursachenden Gewerkschaft eidlich einzuvernehmen.

13. Artikel: Von der gerichtlichen Sequestration.

§. 55.

Wenn bei Jemanden für den Fall, dass er, sei es in Folge eines Verbrechens oder eines Civilrechtsstreites verurtheilt wird, die Gefahr eines Vermögensabganges obwaltet, und diess entweder allgemein bekannt, oder glaubwürdig erwiesen wäre: so wird das Bergwerksvermögen des Geklagten durch das betreffende Berggericht unter gerichtliche Sequestration und Verwaltung genommen.

§. 56.

In diesem Falle bestellt das Berggericht mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des sequestrirten Vermögens nach Einvernehmung der Parteien einen Sequester, welcher unter der Aufsicht des Berggerichtes das ganze Vermögen bei eigener Verantwortlichkeit derart zu verwalten hat, dass das aus den Einkünften, nach Abzug der Betriebskosten, erübrigende Capital bis zur Execution gegen pupillarmässige Sicherheit verzinst werde.

§. 57.

Das Honorar des Sequesters bestimmt nach vorläufiger Einvernehmung der Parteien, und nach Massgabe seiner Mühewaltung

und Verantwortlichkeit immer das Berggericht; dasselbe darf jedoch den 100sten Theil des Erträgnisses nicht übersteigen.

§. 58.

Wenn Jemand nicht nur in Ansehung dessen, dass der Gegenstand des Rechtsstreites unverletzt erhalten bleibt, sondern auch zur Sicherstellung gegen alle Rechtsverwicklungen, einen keinen Einwendungen unterliegenden Bürgen *(fidejussor)* stellt: so hat die gerichtliche Sperre zu entfallen und ist, insoferne sie bereits angeordnet wäre, sogleich aufzuheben.

§. 59.

Wenn die Gefahr des Vermögensabganges zwar nicht obwaltet, allein anlässlich der Entscheidung von Fragen, die bezüglich der Begränzung der Grubenmassen, oder wie immer gearteten andern Forderungen entstehen, Schwierigkeiten bei Bestimmung des Werthes und der Quantität des Streitgegenstandes sich desshalb schon in vorhinein zeigen sollten, weil in dem betreffenden Grubenfelde ausserhalb des streitigen Ortes auch in einem andern Orte werthvolle Mineralien gewonnen werden: — so hat das Gericht in diesem Falle die Verwaltung der in dem streitigen Orte gewonnenen oder zu gewinnenden Mineralien durch eine zu diesem Zwecke eigens zu beeidigende Person, gegen abgesonderte und monatlich zu überreichende Rechnung, sogleich anzuordnen, — die aus den Bergwerksproducten entspringenden Einkünfte jedoch können zur freien Verfügung und zum Gebrauche des Geklagten überlassen werden.

14. Artikel: Von der Execution.

§. 60.

Wurde der obsiegenden Partei ein Bergwerksvermögen zugesprochen, so geschieht die Besitzergreifung an Ort und Stelle in Gegenwart der Vertreter oder Beamten der benachbarten und angränzenden Gewerkschaften. Nach vollzogener Execution hat der Executionsrichter in der ersten Sitzung dem Berggerichte, das ihn abgeordnet, einen umständlichen Bericht vorzulegen, welcher nach geschehener Verlesung seinem ganzen Umfange nach in das Protokoll eingeschaltet wird; demgemäss hat auch gleichzeitig die betreffende Einverleibung oder Austragung im Bergbuche zu erfolgen.

§. 61.

Die auf Bergbaugegenstände ausgedehnte Execution, einschliesslich der Pfändung, Schätzung und Feilbietung, kann selbst in solchen Fällen, wo das Urtheil, — wie in Concursen, die ein verschiedenartiges Vermögen zum Gegenstande haben, — durch eine andere Gerichtsbehörde gefällt wurde, — nur durch den Bergge-

richtsabgeordneten, rücksichtlich Substituten, vollzogen werden. — Die Berggerichtsbarkeit hat die ersuchende Gerichtsbehörde von dem Vollzuge der Execution durch Uebermittlung des Executionsberichtes sogleich in Kenntniss zu setzen, das andere Exemplar des Berichtes aber in's Archiv zu hinterlegen.

Ueber die Classification bei Bergvermögen im Concurse s. oben S. 207.

§. 62.

Zur Befriedigung der sowohl im summarischen, als auch im ordentlichen Rechtswege zugesprochenen Forderungen kann in Ermanglung eines anderweitigen Vermögens auf einmal nur ein Drittel von dem Gehalte der Ober- und Unterbeamten und dem Lohn der Bergarbeiter angewiesen werden. — Die zum Bergwerksbetriebe erforderlichen Maschinen und andere Werkzeuge dürfen von der Grube abgesondert nicht in Execution genommen werden.

15. Artikel: Von der Liquidation.

§. 63.

Liquidirungen in Rechtsstreiten sind nicht in abgesonderten Processschriften, sondern gleichzeitig mit dem Meritum des Processes in den für ordentliche Rechtsstreite überhaupt festgesetzten Satzschriften auszuführen.

§. 64.

In Rechtsstreiten, wo zur Liquidirung eine 15 Tage übersteigende Zeitfrist erforderlich ist, kann die Erstreckung der gewöhnlichen Frist, wenn sie gebeten wird, weder dem einen noch dem andern Theile versagt werden.

§. 65.

Die Fristerstreckung wird auch dann bewilliget, wenn Rechnungsfragen zwischen dem Evictor und Evincenten obwalten.

§. 66.

Wenn jedoch die Liquidirung der Execution vorbehalten blieb, oder deren Nothwendigkeit ohnehin erst während der Execution sich herausstellen sollte, so hat der Executionsrichter in diesem Falle eine Verhandlung anzuordnen, worüber das Berggericht einen abgesonderten Beschluss fassen wird.

16. Artikel: Von der Intabulation und deren gesetzlichen Wirkung.

§. 67.

Auf bergbücherlich einverleibte ganze Besitzkörper, und auf Theilbesitze nach §. 135 des allgemeinen österreichischen Bergge-

setzes können im Geiste des G. A. XXI von 1840 Pfand- oder Prioritätsrechte nur bei der betreffenden Bezirksberghauptmannschaft als Berggerichte, — in der durch die allgemeinen Gesetze vorgeschriebenen Art intabulirt werden.

§. 135 des a. B. G. bestimmt, dass von mehreren Miteigenthümern eines Bergwerkes jeder Theilhaber auch im Bergbuche an den Besitz seines Antheils gebracht werden, und diesen auch an Andere übertragen kann, dass aber eine solche Theilung des Bergwerkseigenthums in Zukunft ohne Bewilligung der Bergbehörde nicht unter dem 16. Theil des Ganzen zulässig ist. Nach §. 82 der Vollzugsvorschrift sind Gesuche um Anschreibungen unter $^1/_{16}$ des Ganzen als gesetzwidrig von Amtswegen zurückzuweisen.

Unter den „allgemeinen Gesetzen“ kann nur die G. B. O. vom 15. December 1855 (s. dieselbe auf S. 87 u. s. w.) verstanden werden, da diese durch I §. 145 (s. S. 85) aufrecht erhalten ist. Der G. A. XXI 1840 wäre auch sonst mit dem Verfahren vor den Berghauptmannschaften nicht wohl vereinbar, und da nach §. 68 ein ordentliches Bergbuch geführt wird, steht auch der Anwendung der obigen Grundbuchsordnung nichts im Wege.

17. Artikel: Von den verschiedenen Gattungen der Berggerichtsbücher.

§. 68.

Ausser dem Sitzungsprotokolle haben die Berggerichte noch folgende ämtliche Bücher zu führen:

a) Das Urtheilsbuch, in welches die Endurtheile und Bescheide sowohl in ordentlichen, als auch in summarisch-mündlichen, vor dem Berggerichte abzuführenden Processen einzutragen sind;

b) das Vertragsbuch, wohin alle Grubenrechte und den Besitz betreffenden Verträge, Verbindlichkeiten, Käufe, Verkäufe, Uebertragungen, freundschaftliche Vergleiche, Processausgleiche, Testamente und Verdienstbelohnungen ihrem ganzen Umfange nach verzeichnet werden; —

c) das Bergbuch, in welches der Stand einer jeden Grubengewerkschaft, die verliehenen Gruben und die Namen anderer zum Bergwerke gehörigen Gegenstände, ihre Lage, Beschaffenheit und ihr Zugehör, dessgleichen die Verleihungen, beziehungsweise Bergbaulicenzen, die Aenderungen im Besitzstande, ferner: die Zu- und Taufnamen der hiebei im Sinne des §. 135 des allgemeinen österreichischen Berggesetzes betheiligten Theilhaber, ihr bürgerlicher Stand, sowie auch alle im Sinne des §. 135 des allgemeinen österreichischen Gesetzes auf den Theilbesitz geführten Vormerkungen der Pfand- und Prioritätsrechte eingeschaltet werden;

d) das Grund- und Feldmassbuch, wohin alle bei Grubenfeldern auf der Erdoberfläche oder unterirdisch vorgenommenen

Gränzverpflöckungen, — die Lage der Markzeichen und deren gerichtliche Uebertragung, — gerichtlich entschiedene gegenseitige Durchschläge bei Grubenfeldern, — endlich die mit richterlicher Einwilligung geschehene Vereinigung der mit besonderen Gränzen unterschiedenen Grubenfelder, beziehungsweise die über diese Gegenstände durch den Bergrichter oder dessen hiezu abgeordneten Amtsgenossen vorgelegten ämtlichen Berichte eingetragen werden.

Nach „sowie auch Alle" ist einzuschalten „auf die ganzen Bergwerksbesitze, sowie", welche Worte in der amtlichen Uebersetzung ausgeblieben sind.

§. 69.

Die aus dem Berg-, Grund- und Feldmassbuch gesuchsweise erbetenen Auszüge hat das Berggericht binnen 8 Tagen auszufolgen.

18. Artikel: Von dem Archive und über die Abschriften von Urkunden.

§. 70.

Die Berghauptmannschaften werden verpflichtet sein, nicht nur bei Eintragung von gerichtlichen und ämtlichen Urkunden ihrem abgelegten Eide gemäss vorzugehen und alle Eintragungen ohne die geringste Abänderung der Worte oder des Sinnes in die berggerichtlichen, beziehungsweise ämtlichen Bücher zu veranlassen; — sondern gleichzeitig auch die ihrer Treue anvertrauten, sowie die künftighin in das berggerichtliche Archiv zu hinterlegenden, sohin pünktlich zu registrirenden Urkunden, insbesondere aber die Protokolle und sonstigen ämtlichen Bücher im vollkommenen Zustande, gewissenhaft, treu und unversehrt zu erhalten und zu bewahren.

§. 71.

Die Berggerichte sind verpflichtet, alle in den Archiven derselben befindlichen Schriften, mit Ausnahme derjenigen, die das Amt selbst betreffen, oder von Privaten bloss zur Aufbewahrung hinterlegt werden, jedem Bittsteller, jedoch bloss über schriftliche Gesuche, welche in der Sitzung des Berggerichtes vorzunehmen sind, in glaubwürdiger Abschrift, oder wenn es verlangt wird, in authentischer Form, ohne alle Schwierigkeit auszufolgen.

§. 72.

Da dieselben ferner gehalten sind, die, die Grube und deren Zugehör in welcher Hinsicht immer betreffenden ober- und unterirdischen Karten und Zeichnungen zur Hintanhaltung eines jeden Rechtsausschlusses, unter dem Siegel des Berggerichtes und der betheiligten Partei zu bewahren; dürfen sie selbe bloss den betreffenden factischen Besitzern der Grube, über ihr Ansuchen ausfolgen.

VIII.

Verfügungen verschiedener Art.

Schurfverpflichtungen, — die Lage der Mordschächte und deren gewaltsame Uebertragung, — gerichtlich entschiedene gegenseitige Durchschläge der Grubenfelder, — endlich die mit gütlicher Einwilligung geschehene Vereinigung der mit besonderen Grenzen unterschiedenen Grubenfelder, beziehungsweise die über diese Gegenstände durch den Bergrichter oder dessen hiezu abgeordneten Amtsgenossen vorgelegten [illegible] Berichte eingetragen werden.

Nach [illegible] sowie nach Abs. [illegible] zusammenhalten sind die ganzen Bergwerksbücher, [illegible] welche Worte in der [illegible] Uebersetzung ausgeschoben sind.

§. 70.

Die aus dem Berg-, Grund- und Kolonnenbuch [illegible] [illegible] hat das Berggericht binnen 8 Tagen auszufolgen.

[illegible] vorzunehmen und alle Eintragungen ohne [illegible] Aenderung der Worte oder des Sinnes in die berggerichtlichen [illegible] Bücher zu veranlassen; [illegible] auch die ihm [illegible] Treue anvertrauten, sowie die [illegible] in das berggerichtliche Archiv zu hinterlegenden, sowie [illegible] Urkunden, insbesondere aber die [illegible] Bücher im vollkommenen Zustande [illegible] und unversehrt zu erhalten und zu bewahren.

§. 71.

Die Berggerichte sind verpflichtet, die in den Archiven der[illegible] Schriften, mit Ausnahme derjenigen, die [illegible] oder von Privaten bloss zur Aufbewahrung [illegible] jedem [illegible], jedoch bloss über schriftliches [illegible] in der Sitzung des Berggerichtes [illegible] in [illegible] Abschrift, oder wenn es verlangt wird, in [illegible] Weg, ohne alle Schwierigkeit auszufolgen.

§. 72.

Die [illegible] ferner gehalten sind, die Grube und [illegible] in welcher Hinsicht immer betreffenden, über [illegible] Karten und Zeichnungen zur Hintanhaltung eines jeden Rechtsanspruches, unter dem Siegel des Berggerichtes und der [illegible] Partei zu [illegible], [illegible] bloss den [illegible] Besitzer der Grube über ihr Ansuchen auszufolgen.

VIII.

Verfügungen verschiedener Art.

A) Provisorische Regelung der Advocatur.

§. 1.

Diejenigen, welche vor dem Jahre 1849 ein Advocatendiplom erhalten haben, können von nun an, — insoferne ihnen die Ausübung der Advocatur nicht mittelst richterlichen Urtheiles entzogen wurde, — in der Ausübung der Advocatur nicht gehindert werden.

§. 2.

Advocaten, welche die Advocatursbefugniss während der letztverflossenen 11 Jahre erhielten, haben ihre diessfälligen Diplome, — nachdem der Wirkungskreis der königlichen Tafel sich nunmehr auf das ganze Land erstreckt — Seitens der königlichen Tafel erneuern zu lassen, und insoferne sie aus den vaterländischen Gesetzen nicht gehörig geprüft sein sollten, sich aus denselben einer Nachtragsprüfung zu unterziehen.

§. 3.

Diejenigen, welche während derselben Periode wohl die Advocatenprüfung bestanden, allein die Advocatursbefugniss noch nicht erhalten haben, — sind gehalten, falls sie letztere erlangen wollen, bei der königlichen Tafel um die Ausstellung des Advocatendiploms einzuschreiten, und — nöthigenfalls vor derselben die im §. 2 erwähnte Nachtragsprüfung abzulegen.

§. 4.

Hinsichtlich jener absolvirten Rechtshörer, welche nach abgelegten theoretischen rechtswissenschaftlichen Prüfungen gegenwärtig bereits wenigstens seit zwei Jahren die Advocaturs- oder Gerichtspraxis schöpfen, wie auch bezüglich jener Rechtshörer, welche,

obschon sie den rechtswissenschaftlichen Curs beendigt, und keine Prüfungen abgelegt haben, doch ihre Gesetzeskenntniss durch eine mehrjährige Advocaturs- oder Gerichtspraxis nachzuweisen vermögen; wird die königliche Tafel von Fall zu Fall bestimmen, ob sie zur Advocatenprüfung unmittelbar zugelassen werden können oder welche Bedingungen dieselben noch nachträglich zu erfüllen haben.

»Welche, obschon sie u. s. w.« muss richtiger heissen: »welche den rechtswissenschaftlichen Curs beendet und zwar keine Prüfungen abgelegt haben, jedoch ihre« u. s. w.

§. 5.

Die Erlangung der Advocatur wird von nun an, ausser den oben aufgezählten Fällen, an nachstehende Bedingungen gebunden:

a) dass der Candidat das Studium der Rechtswissenschaften, und insbesondere jenes der vaterländischen Gesetze gehörig beendigt;

b) dass er aus denselben die vorgeschriebenen theoretischen Prüfungen mit Erfolg bestanden habe;

c) dass er eine zweijährige Rechtspraxis glaubwürdig nachzuweisen im Stande sei; endlich dass er nach deren Beendigung

d) die Advocatenprüfung (Censur) vor der königlichen Tafel mit Erfolg ablege.

§. 6.

Da die Sprengel der Oberlandesgerichte aufgehört haben, so erstreckt sich der Wirkungskreis der Advocaten auf das ganze Land, und dessen *partes adnexae*.

Partes adnexae werden gewöhnlich die Königreiche Croatien und Slavonien genannt. Nachdem aber diese einen eigenen obersten Gerichtshof haben, dürfte sich die Advocatursberechtigung nicht auch dahin ausdehnen und dürften wohl unter den *Partes adnexae* nur die sogenannten rückerlangten Gebiete (*visszacsatolt részek)*, die Comitate Kraszna, Zaránd und Mittel-Szolnok, dann der Kövárer District zu verstehen sein. — Zur Zeit der Abfassung der Judex-Curial-Conferenzbeschlüsse war allerdings die Trennung Croatiens und Slavoniens von Ungarn noch nicht so weit gediehen; wie aber jetzt der Stand der Dinge ist, kann die obige beschränkende Auslegung dieses Paragraphes die allein richtige sein. — Ob ungarische Advocaten nach §. 214 der St. P. O. vom 29. Juli 1853 in den ausserungarischen Kronländern Vertheidigungen in Strafsachen übernehmen können, dürfte nach dem Wortlaute dieses Paragraphes (in was immer für einem Theile des Reiches die Advocatur wirklich ausübende Advocaten) nicht zu bestreiten sein.

§. 7.

In Bezug auf die Advocatenvollmachten wird der §. 217 des II. Theiles des G. A. XV vom Jahre 1840 auch auf die Civilprocesse ausgedehnt.

Nach diesem Paragraphe kann die Vollmacht auch unter Privatsiegel ausgestellt werden; doch muss Jener, dessen Firma nicht protokollirt ist, seine Unterschrift durch zwei Zeugen beglaubigen lassen. — Eher war die Legalisirung der Unterschrift durch den städtischen Magistrat (G. A. XXIII 1840) oder das Comitat erforderlich.

Die Vorschriften betreffs der Advocatie rühren, abgesehen von einigen älteren, theilweise schon ausser Anwendung gekommenen Bestimmungen *), hauptsächlich aus dem Jahre 1723 her.

G. A. XXXV 1723 bestimmte vorerst, dass die Vollmachten für Advocaten vor den Comitatsbehörden ausgestellt werden können und dann durch das Comitatssiegel bekräftigt sein müssen, wornach sie im ganzen Reiche für authentisch zu halten sind. — Schon der G. A. LIII 1563 bestimmte, dass in den vor dem Comitate abzuführenden Rechtssachen Advocaten vor diesem Comitate und nicht bloss vor den glaubwürdigen Orten bestellt werden können; aber erst der G. A. XXIII 1840 dehnte diess Recht auch auf die Sitzungen der Magistrate der k. Freistädte aus, der Art, dass die unter städtischem Siegel und Unterfertigung des Notars ausgestellten Advocatenbestellungen rechtskräftig sind, und von sämmtlichen Gerichten des Reiches angenommen werden müssen **). — Die Verfügung des II. Thl. G. A. XV 1840 und dessen Ausdehnung auf alle Processsachen s. oben. Generalvollmachten gelten nach G. A. XXXV 1723 nur für Ein Jahr; die für eine bestimmte Sache oder bis auf Widerruf ertheilten Vollmachten gelten bis zur Beendigung der Sache (G. A. XXXIII 1723) oder bis sie widerrufen werden, welcher Widerruf vor welchem glaubwürdigen Orte immer erfolgen kann.

Nach G. A. XXXVI 1723 soll in den Advocatenvollmachten ausser dem Namen des bestellten Advocaten stets die Clausel enthalten sein: „und die andern für das Königreich beeideten Vorweiser der gegenwärtigen Vollmacht,“ damit nicht wegen dem Nichtvorkommen des Namens des substituirten Advocaten in der Vollmacht Anstände erhoben werden. G. A. XXXVIII 1723 bestimmt endlich, dass die Advocaten erst nach Ablegung des Eides bei Gericht allegiren können.

Bezüglich der Pflichten der Advocaten bestimmt derselbe G. A., dass sie auf das kürzeste, ohne viele Umstände und Er-

*) Z. B. jene des Mathias Corvinus vom J. 1486, wornach ein Advocat nicht mehr als 14 Personen zur selben Zeit vertreten durfte (G. A. LXIX 1486).

**) Während sie früher nur vor dem Gerichte eben dieses Magistrates galten.

örterungen, die Thatsachen anführen, sich mehr an die Gesetze und ihren Sinn als den Wortlaut halten, und sich aller frivolen Einwendungen enthalten sollen, wobei sie übrigens nach G. A. XXXIX 1729 alle gesetzlichen Einwendungen *(depulsori medii)* anwenden können, ehe sie sich in das *Meritum* der Sache einlassen. Auch darf der Advocat nicht zugleich Richter oder Zeuge in derselben Sache sein (G. A. XIV 1471).

Dagegen hat der Advocat nach G. A. XXXVIII 1723 Anspruch auf ein entsprechendes Honorar, welches der Richter mit Rücksicht auf die bewiesene Geschicklichkeit und angewandte Arbeit bestimmt, wenn nicht im Vorhinein der Betrag bestimmt wurde. Es ist aber nicht gestattet, sich einen Theil des im Processwege zu Erringenden (*Quota litis et pars acquisitionis*) als Honorar zu bedingen (§. 5 G. A. XXXVIII 1733), und wenn ein besoldeter Armenvertreter diess thut, wird er sogar mit immerwährendem Stillschweigen gestraft.

Endlich kann nach T. II 81 ein Advocat seine Partei bis zum Betrage von 50 schweren Marken (200 fl.) zu ihrem Vortheile verbinden, Vergleiche schliessen u. s. w. Auch werden die Strafgefälle (*birsagium*), in welche der Advocat wegen ungebührlicher Ausdrücke verfällt wird, von der Partei eingehoben, ausser der Advocat hätte diese Ausdrücke gegen deren ausdrücklichen Willen gebraucht (G. A. LXIX 1486).

Von den Advocaten in Wechselsachen und den für dieselben bestehenden Vorschriften s. oben S. 181.)

Die Strafen, in welche Advocaten wegen ihrer Handlungen als solche verfallen können, sind:

a) Das Stillschweigen (*silentium*) und

b) das Zungengefäll (*emenda linguae*).

Die Strafe des Stillschweigens besteht in der Unfähigkeit, Jemanden vor Gericht zu vertreten; sie ist eine allgemeine, wenn sie sich über das ganze Land ausdehnt, d. h. von der k. Curie auferlegt wird; oder eine partielle, wenn sie sich nur über einen einzelnen Bezirk (einen District, ein Comitat, eine Stadt, je nachdem sie von dem einen oder andern Gerichte verhängt wurde) ausdehnt. — Es kann ferner diese Strafe für immer oder nur für eine gewisse Zeit verhängt werden.

Diese Strafe tritt aber ein, wenn der Advocat mit der Gegenpartei im Einverständnisse ist, wissentlich falsche Urkunden anwendet, oder Urkunden verfälscht, einen Rechtsstreit boshafter Weise aufgibt, Vergleiche hintertreibt, eine ihm bei Strafe des Stillschweigens aufgetragene Armenvertretung nicht übernimmt, endlich wenn er sich einen Theil des Gewinnes aus dem Processe im Vorhinein bedingt (s. oben). — Eine Art der Stillschweigensstrafe ist die Untersagung der Ausübung der Advocatie, insolange bis die wegen Verletzung des Gerichtes (durch Handlungen oder Reden vor dem versammelten Gerichte, 200 fl. wenn

eine Gerichtsperson (G. A. LVII 1723), 100 fl. wenn Jemand Anderer verletzt wurde) verhängte Strafe bezahlt ist.

Das Zungengefäll ist die Geldstrafe wegen Beschimpfungen oder Verläumdungen in Processschriften, sowie besonders auch gegen Advocaten, welche eine Partei ohne Vollmacht oder nur mit einer schon erloschenen Vollmacht vertreten, oder einen schon beendeten Rechtsstreit ungebührlicher Weise wieder erneuern oder fortsetzen. — Die Strafe ist 100 fl., wenn nicht eine eigentliche Verläumdung darin enthalten ist.

Nach Ablegung des Advocateneides muss übrigens der Advocat bei den Gerichten, wo er fungiren will, sein Diplom protokolliren lassen, wie eine am 27. April 1804 erflossene Advocaten-Instruction anordnet.

B) Von der Aufhebung des öffentlichen Notariats.

§. 8.

Nachdem hinsichtlich der glaubwürdigen Orte ***(loca credibilia)*** **in den vaterländischen Gesetzen die nöthigen Verfügungen enthalten, und die Geschäfte der öffentlichen Notare theils durch diese, theils durch die wiederhergestellten Jurisdictionen zu verrichten sind: so wird das Institut des öffentlichen Notariates hiemit aufgehoben.**

Ueber die glaubwürdigen Orte s. S. 59. Zu den dort angeführten Capiteln sind aber noch beizufügen: das Capitel von Stuhlweissenburg, das durch den G. A. XXVI 1827, und das Capitel von Szathmár, das durch den G. A. XXIII 1836 das Privilegium der Glaubwürdigkeit erhielt, wodurch sie in Zukunft ihre Ausfertigungen unter eigenem Namen und Insiegel ausstellen und die Functionen glaubwürdiger Orte erfüllen können, dagegen auch die damit verbundenen Pflichten im Sinne des G. A. XXV 1741 erfüllen müssen.

Dieser Gesetzartikel bestimmt aber, dass bei den Capiteln und Conventen stets für taugliche und genügende Capitularen und für rechtskundige beeidete Notare zu sorgen ist; dass die Originalien nur den Notaren behufs Expeditionen und gegen sogleiche Rückstellung nach erfolgter Expedition ausgefolgt werden, anderen Personen aber die Einsicht von Originalien nur in Gegenwart zweier Capitularen oder Conventualen gestattet werde.

In Betreff der Geschäftsführung bei den Capiteln und Conventen trafen ferner die G. A. XXXIX — XLIII 1723 verschiedene Anordnungen. So bestimmt G. A. XXXIX 1723, dass sie zu ihren Geschäften nur taugliche Männer bestellen, zu Commissionen wenigstens zwei beeidete Mitglieder aussenden, dass sie wenigstens aus fünf Mitgliedern bestehen müssen, widrigens der Diöcesan-

bischof diese Zahl zu ergänzen hat, und für diese Substituten aus den Gütern des Conventes zu sorgen ist; die Mitglieder müssen sämmtlich einen eigenen Eid ablegen; die Expeditionen müssen durch den Lector oder einen andern Capitular, oder den Conventssuperior authentisch unterschrieben sein und am Ende stets die Namen der Capitularen oder Conventualen eingeschaltet werden; vor der Herausgabe muss noch die Vorlesung vor dem Capitel oder Convente erfolgen, der Partei wird sohin darüber ein Zeugniss ausgestellt, das Original in das Protokoll eingetragen und von zwei Mitgliedern unterfertigt aufbewahrt. — Der G. A. XL 1723 hob die frühere Bestimmung, wornach bloss das Graner und Erlauer Capitel das Recht zu Executionen hatten, auf und ertheilte diess Recht jedem Capitel und Convente in den benachbarten Comitaten und dem Umkreise seiner Diöcese. — Endlich G. A. XLI 1723 verfügt, dass sie in ihren eigenen Angelegenheiten keine Zeugnisse oder Urkunden ausstellen, wohl Bevollmächtigte unter ihrem Siegel ernennen, aber nicht diese Vollmacht vor sich selbst widerrufen können.

Nach Art. XLII 1723 haben nur solche Urkunden Beweiskraft, welche in den Archiven im Originale und gehörig einprotokollirt erliegen, es ist daher den Expeditionen stets beizusetzen, ob diess der Fall ist. — Authentische Abschriften der bei ihnen verwahrten Urkunden u. s. w. müssen sie inner Jahresfrist von der Verfertigung über blosses Ansuchen der betheiligten Parteien, später nur über richterlichen Auftrag ausfolgen; dann aber müssen sie selbst von solchen Urkunden, welche ihre, der Capitel oder Convente, eigene Rechte betreffen (G. A. XLIII 1723), ausgefertigt werden, bei Strafe von 500 fl. und Schadenersatz. — Bei Schuldscheinen kann der Schuldner bei der Zahlung verlangen, dass dem Capitel oder Convente die erfolgte Zahlung mitgetheilt und diese beim Originale der Urkunde bemerkt werde.

Der G. A. XI 1765 erneuert die Pflicht der genauen Registrirung und der Herausgabe von Abschriften bei 500 fl. Strafe und Schadenersatz, endlich G. A. XIV 1807 setzt diese Strafe auch auf den Fall der nachlässigen Registratursführung fest.

Der Hauptsache nach gleiche Vorschriften gelten von den Archiven der k. Behörden, dann der Comitate und sonstigen Jurisdictionen.

§. 9.

Die bei den öffentlichen Notaren hinterlegten Urkunden, sowie ihre Acten über ämtliche Verrichtungen sind sammt den Protokollen derselben jenem neu aufgestellten Gerichte erster Instanz mittelst Verzeichnisses zu übergeben, in dessen Gebiete sie amtirt haben.

A n h a n g.

I.

Civilrechtlicher Anhang zu Abschnitt I, enthaltend die Grundzüge des ungarischen materiellen Privatrechtes.

Nachdem in §. 1 die das materielle bürgerliche Privatrecht betreffenden ungarischen Gesetze als wieder hergestellt erklärt, jedoch nur rücksichtlich der Erbfolgeordnung und der Aviticitäts-Verhältnisse neue Bestimmungen getroffen wurden, welche oben auf S. 7—28 auch Anlass zur Anführung der diessbezüglichen älteren aufrecht erhaltenen Gesetze boten, so mögen hier der Vollständigkeit halber auch die Grundzüge des übrigen materiellen ungarischen Privatrechtes in kurzen Umrissen dargestellt werden, namentlich soweit sie von den Anordnungen des österr. a. b. Gesetzbuches abweichen, und soweit sie sich auf bestimmte Gesetze, nicht bloss auf gesetzliche Gewohnheiten oder richterliche Entscheidungen gründen. Bei dem Mangel eines systematischen ungarischen Gesetzbuches, und bei der Umwälzung in allen Gebieten des Rechtslebens, welche durch die Gesetzgebung des Jahres 1848: die Aufhebung der Aviticität (zufolge G. A. XV) der Unterthänigkeit des Bauernstandes (G. A. IX), der Gerichtsbarkeit der Grundbesitzer (G. A. XI) und der Steuerfreiheit der Adeligen (G. A. VIII), bewirkt wurde, konnte — nachdem hier auch kein Lehrbuch des ungarischen Rechtes, sondern nur eine Darstellung der durch die Judex-Curial-Beschlüsse in dem vom 1. Mai 1853 bis 1. Mai 1861 bestandenen Rechtszustande Ungarns herbeigeführten Veränderungen, und zwar im engen Anschlusse an diese Beschlüsse, geboten wird — keine neue systematische Anordnung des Stoffes erfolgen und so erschien es am besten, und dem vorgesetzten Zwecke am entsprechendsten, dabei das System des österr. a. b. Gesetzbuches — als des in Ungarn bekanntesten — zu befolgen, was auch am leichtesten eine Vergleichung der beiderseitigen gesetzlichen Bestimmungen und eine blosse Berufung auf das österr. Gesetz, wo das ungarische nichts Abweichendes verfügt, ermöglicht.

Einleitung.

Wirkungskreis des Gesetzes.

Die durch die k. Sanction mit Gesetzeskraft bekleideten, durch den Beschluss der gesammten k. Curie vom 23. Juli 1861 als bei Ausübung der Rechtspflege bis zur neuerlichen Verfügung im Wege der constitutionellen Gesetzgebung zu beobachtende Rechtsnorm erklärten Judex-Curial-Conferenzbeschlüsse mit den dadurch wieder in das Leben gerufenen früheren ungarischen Gesetzen haben für den Umfang des Königreichs Ungarn mit Einschluss der frühern serbischen Woiwodschaft und des Temeser Banates (ausser den slavischen Bezirken Ruma und Illok), der Murinsel des Zalaer Comitates, dann den damit wieder auf Grund des G. A. XXI 1836 und VI 1848 vereinten ehemaligen siebenbürgischen Gebietstheilen: dem Krasznaer, Mittel-Szolnoker und Zaránder Comitate, dann dem Kövarer Districte, jedoch mit Ausschluss der Königreiche Croatien und Slavonien, der damit vereinigten Stadt Fiume sammt dem ehemals ungarischen Küstenlande, der Militärgränze und Siebenbürgens — Rechtskraft. In den letzteren Ländern sind zufolge der neuesten Verfügungen die in der Zeit seit 1848 eingeführten Gesetze aufrecht erhalten, und sie haben auch ihre eigenen obersten Gerichtsbehörden (für Croatien und Slavonien die Banaltafel als Obergericht und zufolge Landtagsabschied des 1861ger Landtages ddto. 8. November 1861 eine eigene oberste Justizinstanz, für Siebenbürgen zu Folge a. h. Entschliessung vom 31. März 1861 die k. Gerichtstafel und den Appellationssenat der sächsischen Universität als Obergerichte, den Judicalsenat des siebenbürgischen Landesguberniums als obersten Gerichtshof).

Innerhalb dieses Umfanges verbindet das Gesetz alle im Lande Wohnenden, auch die Fremden. Nach T. II 5 verpflichtet zwar das Strafgesetz die Fremden erst nach dreimonatlichem, das Civilgesetz nach einmonatlichem Aufenthalte; doch dürfte diese Bestimmung wohl nicht mehr praktisch sein, und namentlich in Civilsachen stets die stillschweigende Unterwerfung unter die ungarischen Gesetze, ganz abgesehen von der Zeit des Aufenthaltes in Ungarn, angenommen werden; dagegen sind auch die Ungarn im Auslande an die ungarischen Gesetze nur soweit gebunden, als dadurch ihre persönliche Fähigkeit beschränkt ist und als das Geschäft auch in Ungarn Geltung haben soll. Im Uebrigen werden auch die Urtheile ausserungarischer Gerichte in Ungarn über Requisition an die ungar. Hofkanzlei vollzogen, sobald der in Ungarn wohnhafte Schuldner gehörig vorgeladen wurde, und

wenn er die Zahlung ausser Ungarn zu leisten sich verpflichtete oder sich ausdrücklich der fremden Gerichtsbarkeit unterwarf, endlich in allen Wechsel- und Handelsangelegenheiten (s. darüber S. 83).

Nachdem übrigens in Ungarn Gesetze nicht zurückwirken (s. auch oben §. 19 S. 21), so kann die Kraft der wiederhergestellten ungarischen Gesetze nur vom 23. Juli 1861 rücksichtlich von dem Tage an, als der diessfällige Beschluss der k. Curie den einzelnen Jurisdictionen mitgetheilt wurde, gerechnet werden, und die vordem geschlossenen Verträge u. s. w. sind nach den zur Zeit ihrer Abfassung bestandenen Gesetzen zu beurtheilen.

I. Theil.

Von dem Personenrechte.

1. Hauptstück.

Von den auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse sich beziehenden Rechten.

Die bis 1848 bestandenen Gesetze machten hinsichtlich der Verschiedenheit der Rechte besonders einen Unterschied zwischen den Adeligen (mit den verschiedenen Abstufungen des Adels, als: Magnaten, Prälaten, Edelleute, Prädialisten u. s. w.) und den Unterthanen, während die Bürger, die Bewohner der freien Districte und die sogenannten Honoratioren (Libertinen, wozu auch die Fremden gerechnet wurden) eine Mittelstellung einnahmen. Dieser Unterschied der Privatrechte ist aber durch die Gesetze des Jahres 1848 und durch die Urbarial- und Aviticitäts-Patente aufgehoben, daher hier nicht mehr auseinander zu setzen.

Nachdem die eigentliche Leibeigenschaft in Ungarn wiederholt, zuletzt durch G. A. XXXV 1791 (*Cum autem non modo Juribus humanitatis sed et bono publico conveniens esse agnoverint status et ordines regni, ut perpetua colonorum servitus per legem publicam tollatur*) aufgehoben erklärt worden ist, und im Sinne des Gesetzes jeder Mensch Rechte zu erwerben fähig ist, können hier nur die verschiedenen, in persönlichen Verhältnissen begründeten Beschränkungen dieses Rechtes berücksichtigt werden.

Solche Beschränkungen treten nun namentlich bei gewissen

Verhältnissen des Alters und Verstandes zum Schutze der Rechte solcher, die sonst leicht Schaden leiden könnten, ein und zwar:

1. Unmündige (in ungesetzlichem Alter, *illegitima aetas*), bis zum vollendeten 12. Jahre, können weder selbst klagen noch geklagt werden (T. I 111) und stehen unter dem Schutze der Eltern oder Vormünder. Ein durch sie abzulegender Eid wird bis zum gesetzlichen Alter verschoben (T. II 37) — Das noch ungeborne Kind gilt vom Zeitpunkte der Empfängniss an betreffs der Erwerbung von Rechten als geboren (T. II 62).

2. Minderjährige, aber schon gesetzlichen Alters (*legitima aetas*), können stufenweise immer über Mehreres verfügen. Vom 12. Jahre an können beide Geschlechter ihre Procuratoren selbst bestellen (T. I 111); die Männer können vom 16. Jahre an Darlehen contrahiren und Güter verpfänden, vom 18. über andere bewegliche Sachen, soweit sie in deren Verwaltung sind, frei verfügen und sind mit 24 Jahren grossjährig. Die Frauen haben zwar schon von 14 Jahren an obige Rechte und werden mit 16 Jahren grossjährig, aber sie bleiben bis zu ihrer Verehelichung rücksichtlich ihres Vermögens unter Curatel, von der sie jedoch nach vollendetem 24. Lebensjahre gerichtlich enthoben werden können (T. I 112, 113). *) — Verträge, welche Minderjährige ohne Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder schliessen, sind ungiltig, ausser soweit dieselben für die Minderjährigen vortheilhaft sind (G. A. XVII 1792 und XXI 1802); die von Minderjährigen gesetzlichen Alters über ihr in ihrer Verwaltung befindliches Vermögen geschlossenen Verträge sind zwar giltig, können aber von ihnen, wenn sie ihnen schädlich sind, bis zu ihrer Grossjährigkeit widerrufen werden (T. I 111, 128).

3. Die für geisteskrank Erklärten (T. I 55, 124) und die gerichtlich erklärten Verschwender (G. A. XLVIII 1723) stehen ebenfalls unter dem besondern Schutze der Gesetze. — Bezüglich der Verschwender bestimmt G. A. XLVIII 1723: „*De sequestro dilapidatoribus imponendo*,“ dass — sobald Jemand als Verschwender erwiesen ist — durch den Comitatsmagistrat, in dessen Bezirke seine Güter liegen, ihm ein rechtschaffener Mann (womöglich der nächste Verwandte) als Sequester bestellt werde, dass aus den Einkünften zunächst die Interessen der Schulden, dann der Unterhalt des Eigenthümers, dann die Tilgung der Schulden bestritten werden und dass die Sequestration bis zur erwiesenen Besserung des Schuldners fortdauert. Hingegen das bewegliche Vermögen bleibt unter seiner Verwaltung. Inwiefern das Gesetz für die Abwesenden sorgt, ist oben S. 62 und S. 93 mitgetheilt.

Eine gewisse Beschränkung der bürgerlichen Rechte, nämlich

*) Die Frauen, welche unter dem österr. Gesetze grossjährig wurden, behalten das schon erworbene völlig freie Verfügungsrecht, da die ungarischen Gesetze nicht rückwirken.

die Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern (G. A. LXXVIII 1563), Verlust des Klagerechtes in Ehrensachen (T. II 30), dann die Verwerflichkeit als Zeuge (G. A. XXVII 1729: „*intelligendum, quod persona, cujus juramento causa terminanda esset, omni exceptione major esse debeat*“, ist auch mit der gerichtlichen Ehrlosigkeit (*infamia juris*) verbunden. Diese ist aber gesetzlich mit der Verurtheilung wegen mehreren Gattungen des Betruges, Meineid, öffentlichen Gewaltthätigkeit, Veruntreuung von Depositen, Spendung oder Annahme von Geschenken am Landtage u. s. w. verknüpft.

Zum vollen Genusse der staatsbürgerlichen Rechte ist übrigens die Staatsbürgerschaft erforderlich, da Fremde von der Erwerbung des ungarischen Adels, von der Verwaltung höherer öffentlicher Aemter und dem Betriebe von Gewerben*) ausgeschlossen sind. Die ungarische Staatsbürgerschaft ist aber theils eine Folge der Geburt, theils wird sie erworben durch Ertheilung des Indigenats (am Landtage inarticulirte Verleihung des ungarischen Adels), Ankauf eines bürgerlichen Grundstückes, zehnjährigen Aufenthalt im Lande, endlich auch durch die ausdrückliche Aufnahme in den Verband einer ungarischen Gemeinde.

Der Unterschied der Religion übt auf die bürgerlichen Verhältnisse nur einen sehr geringen Einfluss aus. Die anerkannten christlichen Religionen geniessen sämmtlich gleiche Rechte (nachdem auch das für Croatien und Slavonien laut G. A. XXVI 1791 bestandene Verbot der Erwerbung unbeweglicher Güter durch Protestanten zufolge königlichen Patentes vom 1. September 1859, R. G. Bl. 160, aufgehoben wurde). **) Rücksichtlich der Juden haben die früheren Beschränkungen (Ausschluss von den öffentlichen Aemtern und vom Besitze unbeweglicher Güter, Verbot des Handels mit Wein in Oberungarn, und des Besuches der Bergstädte) ebenfalls grösstentheils aufgehört. Schon G. A. XXIX 1840 gestattete allen in den Ländern der ungarischen Krone gebornen und jenen Juden, welche die gesetzliche Erlaubniss zur Ansiedlung erlangten und gegen deren Moralität keine gegründete Einwendung obwaltet, den Aufenthalt im ganzen Reiche ausser den Bergstädten (G. A. XXXVIII 1791), die Errichtung von Fabriken, Betreibung von Handel und Gewerben (mit Gesellen und Lehrjungen ihrer Religion), Wissenschaften und Künsten, wogegen sie bleibende Vor- und Zunamen führen, über die Geburten durch ihre Religionsverweser Matrikelbücher führen, und alle Urkunden in der im Lande üblichen Sprache verfassen sollten. Wo sie im Gebrauche des Kaufes bürgerlicher Gründe waren, sollte ihnen diess

*) S. das Gewerbegesetz auf S. 236.

**) Den Uebertritt von der katholischen zu einer akath. christlichen Religion regelt G. A. III 1844. Es wird nur eine zweimalige Erklärung dieses Vorsatzes vor dem kath. Seelsorger inner vier Wochen dazu erfordert.

Recht verbleiben. — Die kaiserliche Verordnung vom 6. Jänner 1860, R. G. Bl. 9, erklärte die Juden für fähig, Zeugen eines christlichen Testamentes zu sein; die kaiserliche Verordnung vom 18. Februar 1860, R. G. Bl. 45, gab ihnen das Recht des Besitzes unbeweglicher Güter, auch der Bauernwirthschaften, wenn sie sich darauf niederlassen und sie bewirthschaften; und da §. 22 S. 28 diese Erweiterung der Privatrechte beibehält, so begründet das Bekenntniss der israelitischen Religion nur noch in den politischen Rechten (Ausschluss vom activen und passiven Wahlrechte zu den Gemeindeämtern und zum Landtage nach G. A. V und XXIII 1848) einen Unterschied. Auch können Israeliten ohne besondere k. Genehmigung nicht die Advocatie ausüben.

2. Hauptstück.

Von dem Eherechte.

Die Ehen der Katholiken wurden in Ungarn schon vor dem Abschlusse des Concordates von den geistlichen Gerichten und nach den canonischen Gesetzen beurtheilt. Für dieselben hat also auch jetzt noch das Patent vom 8. October 1856 „über die Eheangelegenheiten der Katholiken, soweit sie dem Bereiche der bürgerlichen Gesetzgebung angehören“ Geltung.

Für die Ehen der Protestanten ist das Ehepatent Kaiser Joseph II. vom 6. März 1786 (welches auch im Allgemeinen dem österr. a. b. G. B. zu Grunde liegt) als entscheidende Norm angenommen. Es genügt daher die Berufung auf das a. b. G. B., wobei nur zu bemerken, dass auch in Ungarn das sogenannte Ehehinderniss des Katholizismus besteht, indem nach G. A. XXVI 1791 ein von dem andern Ehetheile getrennter Protestant bei Lebzeiten des andern Ehetheils keinen Katholiken heiraten kann. — Die Ehestreitigkeiten der Protestanten werden von den bürgerlichen Gerichten (Comitatsgerichten, Stadtgerichten) behandelt, insolange bis die im königlichen Patente vom 1. Sept. 1859 vorgesehenen geistlichen Ehegerichte derselben in das Leben treten (XXVI 1791). Gemischte Ehen können nach G. A. III 1844 auch vor dem akatholischen Seelsorger vollzogen werden.

Die Ehen der griechisch nicht-unirten Glaubensgenossen werden nach ihren Religionsvorschriften *) von den Consistorien derselben beurtheilt.

*) Diese stimmen, mit Ausnahme der Gestattung der Priesterehe, der strengern Auffassung der Schwägerschaft (auch zwischen Schwager und Schwester der Schwägerin) und Gestattung der Ehetrennung wegen vorsätzlichen Ehebruchs auch nach vollzogener Ehe mit den Vorschriften der kathol. Kirche überein.

Betreffs der Ehen der Juden gibt es keine bestimmten Vorschriften, da sie in früheren Zeiten eben nur als Schutzverwandte, nicht als Staatsbürger galten. Sie werden nach ihren Religionsgesetzen und von ihren Religionsverwesern (Rabbinern) beurtheilt, soweit es aber auf Vermögensrechte ankommt, entscheiden darüber die allgemeinen bürgerlichen Gerichte. Auch in dieser Beziehung kann sich im Allgemeinen auf die diessbezüglichen Vorschriften des österr. a. b. G. B. berufen werden.

Die gegenseitigen Rechte der Ehegatten sind das Miterwerbungsrecht und das Erbfolgerecht (s. §§. 13 und 14, S. 16 u. f.). Der Mann insbesondere ist das Haupt der Familie, der natürliche Vormund seiner Kinder, hat aber auch die Hauptpflicht zu deren Erhaltung. Die Frau hingegen führt den Namen ihres Mannes, hat Anspruch auf das Witwenrecht (s. §§. 15 und 16 S. 18—19), und ist nach dem Tode des Mannes bis zur Wiederverehelichung Vormünderin ihrer Kinder; dagegen ist sie schuldig, ihrem Manne an seinen Wohnort zu folgen.

3. Hauptstück.

Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern.

Das Verhältniss zwischen Eltern und Kindern beruht vor Allem auf der väterlichen (oder vielmehr elterlichen, da sie in ihren Hauptgrundzügen auch der Mutter zusteht) Gewalt. Diese beruht aber nach T. I 8, 51, 106 und 108 entweder

1. auf der Erzeugung in einer gesetzmässigen Ehe, oder
2. der Legitimation, oder
3. Annahme an Kindesstatt (Adoption).

1. Die Erzeugung in einer rechtmässigen oder wenigstens für rechtmässig gehaltenen Ehe (vermeintlichen, *matrimonium putativum*, d. h. wo wenigstens einem der Ehegatten das Vorhandensein des trennenden Ehehindernisses nicht bekannt war, er in gutem Glauben lebte) begründet die väterliche Gewalt als Inbegriff der Rechte und Pflichten zwischen Eltern und Kindern *). Uneheliche Kinder haben also an den Vater keinerlei Anspruch, ja erben nach §. 9 (S. 13) nicht einmal nach der Mutter, wenn eheliche Kinder vorhanden sind.

Die vorzüglichsten Rechte des Vaters (und bezüglich auch der Mutter), ausser den allgemeinen der Leitung und Erziehung, der Bestimmung ihres künftigen Standes, der Verwaltung des Vermögens der Kinder u. s. w., bestehen nach ungarischem Rechte darin, dass 1. der Vater und die Mutter den gesetzlichen Pflichttheil

*) Kinder als Inbegriff der Descendenten, also auch die Enkel u. s. w. von noch in der väterlichen Gewalt befindlichen Söhnen.

aus dem Nachlasse ihres ohne gesetzliche Nachkommen verstorbenen Kindes ansprechen können (s. §. 7, S. 12); 2. dass der Vater und die Mutter, solange sie Witwe ist, das Vermögen der bei ihnen lebenden Kinder, auch das von ihnen selbst erworbene, verwenden können, ohne darüber Rechnung zu legen (G. A. LXVIII 1715). Das k. Patent vom 29. November 1852, R. G. Bl. 246, hat in Art. XII 3 dieses Recht, soweit es sich um das den Kindern schon damals zugefallene Vermögen handelt, als fortbestehend erklärt. Wenn aber der Sohn mit Genehmigung des Vaters heiratet, kann er die Herausgabe des Vermögens der verstorbenen Mutter begehren (T. I 54). 3. Das vordem bestandene Recht des Vaters, auch auf Ahnengüter Schulden zu machen, und sie im Nothfalle selbst zu veräussern (T. I 59, wo Befreiung von der Todesstrafe oder aus der Gefangenschaft als Nothfälle angeführt werden), wornach die Kinder sie binnen 32 Jahren rückkaufen konnten, hat wohl mit der Aufhebung der Aviticität seine Wirksamkeit verloren. 4. Eben diess gilt von dem den Eltern in T. I 52 zugestandenen Rechte, die Kinder in gewissen Fällen nach deren 12. Jahre zur Theilung des avitischen Vermögens zu zwingen, indem diese Fälle jetzt nach §. 7 (S. 12) das Recht zur gänzlichen Enterbung der Kinder geben.

2. Die Legitimation, d. h. die Gleichstellung eines ausser der oder in einer ungesetzlichen Ehe erzeugten Kindes mit in gesetzlicher Ehe erzeugten Kindern, erfolgt entweder a) durch die nachfolgende Ehe der Eltern, wobei aber der Fiscus sowohl wie die sonstigen Erben der Eltern gerichtliche Beweise darüber fordern können, dass die Eltern zur Zeit, als das Kind empfangen wurde, wirklichen Umgang mit einander pflogen (T. I 107: *reclamantibus et contradicentibus fratribus vel aliis, ad quos successio spectat*), und wozu ferner nach den kirchlichen Rechten erfordert wird, dass die Eltern zur Zeit, als sie den Umgang pflogen, sich hätten ehelichen können. Solche legitimirte Kinder haben alle Rechte ehelicher; b) durch ein k. Privilegium (T. I 108), wodurch aber kein Recht auf solche Ahnengüter, welche die eheliche Abstammung voraussetzen, erworben wird. Geschieht die Legitimation mit Einwilligung des Vaters, so findet zufolge Aufhebung der Aviticität wohl bei Ermanglung ehelicher Kinder (T. I 108) die Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen statt. c) Die päpstliche Legitimation, welche aber auf die Erbfolge nur dann Einfluss übt, wenn sie mit Einwilligung der Eltern erfolgte (T. I 108; dann I 5 und 57, wodurch das freie Verfügungsrecht über das Vermögen festgesetzt ist, jedoch mit Rücksichtnahme auf den gesetzlichen Pflichttheil der Kinder und Eltern nach §. 7, der durch diese Legitimation nicht verletzt werden dürfte).

3. Die Adoption, Annahme an Kindesstatt. Ist sie eine vollständige, so wird dazu erfordert: 1. die Aufnahme in das Haus des Adoptivvaters; 2. die Einwilligung des zu Adoptirenden, sowie,

wenn er unter väterlicher Gewalt steht — seines Vaters; 3. dass sie die Rechte eines Andern nicht verletzt, also keine gesetzlichen Abkömmlinge vorhanden sind (T. I 66). — Bei dem Vorhandensein dieser Bedingungen erlangt der Adoptirende die väterliche Gewalt, und die beiderseitigen Erbrechte bezüglich des frei vererblichen Vermögens sind die zwischen Eltern und Kindern geltenden. — Früher war betreffs der k. Schenkungsgüter auch die Genehmigung des Königs nöthig, die aber mit der Aufhebung der Aviticität entfiel. Doch dürfte auch jetzt noch zu beachten sein, dass dem Fiscus das erblose Vermögen zufällt, sowie auch der elterliche Pflichttheil durch die Adoption nicht beeinträchtigt werden kann. — Im Uebrigen kommt es auf die besondern im Adoptionsvertrage abgeschlossenen Bedingungen an. — Die Adoption an Bruders statt dürfte wohl kaum mehr vorkommen. — Die Präfection, wodurch ein weibliches Familienglied in Ermanglung eines männlichen Sprösslings durch den König mit den Rechten eines Mannes bekleidet wurde, hat mit Aufhebung der Aviticität wohl grösstentheils ihren Sinn verloren, und könnte höchstens bei Fideicommissgütern vorkommen.

Die väterliche Gewalt endet:

a) Durch den Tod des Vaters, bezüglich des väterlichen Grossvaters;

b) bei Mädchen durch die Verehelichung;

c) bei Männern durch die Entlassung aus der väterlichen Gewalt (Emancipation, entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Gestattung eines eigenen Hauswesens) oder Erlangung einer damit nicht vereinbaren Würde durch den Sohn;

d) durch gerichtliche Enthebung wegen schlechter Erziehung (G. A. XXVI 1765);

e) wegen eines Majestäts- oder eines mit Infamie bestraften Verbrechens des Vaters;

f) wegen eingetretener gerichtlicher Erklärung des Vaters als geisteskrank;

g) durch eine vollständige Adoption des Kindes.

4. Hauptstück.

Von der Vormundschaft und Curatel.

Der Unterschied zwischen Vormundschaft und Curatel bestand vordem hauptsächlich darin, dass jene sich auf die Person und das Vermögen, diese sich auf das Vermögen allein bezog. Nachdem aber die G. A. LXVIII 1715 und XXVI 1765 die Rechte des Curators auch auf die Person des Mündels ausdehnten, fiel dieser Hauptunterschied weg, und nur die processualische Curatel (wegen Abwesenheit des Geklagten oder des muthmasslichen Erben)

ist noch eine eigentliche Curatel, von der aber hier nicht die Rede ist.

Die eigentliche Vormundschaft tritt demnach ein, wenn die väterliche Gewalt entfällt und das Kind noch unmündig (noch nicht 12 Jahre alt) ist; ferner bei gerichtlich für geisteskrank Erklärten. Nach dem 12. Jahre, und zwar bei Männern bis zum vollendeten 24. Jahre, bei Mädchen bis zur Verehelichung, findet die Curatel statt.

Der Vormund kann entweder. 1. ein testamentarischer sein, wenn ihn der Vater, in dessen Ermanglung die Mutter, oder der väterliche Grossvater im Testamente bestellt. Dieser geht allen andern vor *). — 2. Der natürliche Vormund, nämlich der hinterbliebene Ehegatte, auch der Vater, rücksichtlich des von der Mutter hinterlassenen Vermögens. — 3. In Ermanglung eines Elterntheils tritt der gesetzliche Vormund ein, und zwar vor Allem die Verwandten von väterlicher Seite nach der Ordnung, in der sie zur Erbfolge berufen wären, von gleich nahen Verwandten der Aelteste (T. I 116). — 4. Wenn endlich kein tauglicher Verwandter vorhanden wäre, ernennt das Comitat, bei Bürgern der Stadtmagistrat, einen Vormund (G. A. XXVI 1765). Rücksichtlich der Bauern s. den G. A. IX 1836 auf S. 219 und den G. A. XI 1848 auf S. 263. — In der Regel führt ein eigener Waisenvater in jedem Bezirke die diessbezüglichen Geschäfte; in den Städten bestehen dafür grossentheils Waisencommissionen, Waisencassen u. s. w. als Oberaufsichtsbehörde.

Zur Annahme der Vormundschaft ist nach T. I 125 der dazu Berufene verpflichtet; doch gibt es nach T. I 122 Ablehnungsgründe, nämlich: 1. die Menge eigener Kinder und die Entfernung vom Orte der Vormundschaft; 2. die Ueberhäufung mit Geschäften an verschiedenen Orten; 3. die Beschäftigung im wirklichen Kriegsdienste oder 4. in wichtigeren Staatsdiensten, namentlich solchen, die mit Rechnungslegung verbunden sind; 5. unheilbare Krankheiten und Unkenntniss des Schreibens; 6. eine Capitalfeindschaft mit den Eltern des Pupillen oder diesem selbst; 7. ein Alter über 60 Jahre; 8. ein Alter unter 24 Jahren. — Ausschliessungsgründe von der Vormundschaft sind aber nach T. I 121: 1. die Verurtheilung zu einer Capitalstrafe; 2. ein verschwenderischer Lebenswandel; 3. die Unterwerfung unter die Gewalt eines Andern *(quis enim juris sui non est alterius tutelam gerere non potest)*; 4. die Verurtheilung wegen *nota infidelitatis*, Meineid und überhaupt zu einer infamirenden Strafe.

*) Die Bestimmung des T. I 116 und 119, dass selbst der Vater rücksichtlich der Ahnengüter ohne Einwilligung der Agnaten keinen Cognaten als Vormund bestellen dürfe, hat wohl mit der Aviticität ihren Grund verloren und entfällt also.

Die Pflichten des Vormundes bestehen betreffs des Vermögens: a) in der Feststellung des Vermögens des Pupillen durch gerichtliche Inventur (s. S. 108); b) in dessen sorgfältiger Verwaltung (rücksichtlich des Bergvermögens s. S. 282). Zu wichtigeren Verfügungen, Verkäufen u. s. w. bedarf er der Genehmigung der betreffenden Waisenbehörde, und dürfen namentlich Grundstücke nur im Falle der äussersten Noth oder eines evidenten Vortheils verkauft werden; c) über die Verwaltung am Ende jeden Jahres Rechnung zu legen. — Rücksichtlich der Person des Pupillen hat der Vormund für dessen standesgemässe Erziehung zu sorgen und denselben Dritten gegenüber zu vertreten, auch halbjährige Berichte darüber an die Behörden zu erstatten (G. A. XXVI 1765). — Dafür hat der Vormund das Recht auf eine entsprechende Remuneration, die bei unbeweglichen Gütern ein Sechstel der Einkünfte ist (§. 7 LXVIII 1715), sonst aber durch die Behörde bestimmt wird, auch kann er nach beendeter Vormundschaft und gelegter Rechnung die Bemänglung oder Genehmigung der letztern fordern.

Am Ende der Vormundschaft hat der Vormund das ganze Vermögen gemäss der errichteten Inventur und der Schlussrechnung herauszugeben; hat er keine Inventur errichten lassen, so kann der Pupille Alles fordern, von dem er beweisen kann, dass es je im Besitze seiner Eltern war, sofern der Vormund nicht beweist, dass es schon bei Lebzeiten der Eltern veräussert wurde (XXIV 1655 und XXVIII 1659); auch ist der Vormund zum Ersatze alles durch sein Verschulden oder seine Fahrlässigkeit am Vermögen des Pupillen zugefügten Schadens verpflichtet; in Betrugsfällen wird er überdiess zum zweifachen Schadenersatze verhalten (T. I 123).

Die Vormundschaft und Curatel endet: a) durch Gelangung des Pupillen zum gesetzlichen Alter; b) durch Aufhören der Geisteskrankheit, wegen der sie verhängt wurde; (bei Mädchen durch die Verehelichung). — Ausserdem hört sie auf: a) durch den Tod des Vormundes oder des Pupillen; b) durch Befreiung des Pupillen von der vormundschaftlichen oder curatorischen Gewalt, namentlich bei Mädchen nach dem erreichten 24. Jahre, doch ohne dass sie verehelicht wären; c) durch Enthebung des Vormunds oder Curators wegen gegen ihn entstandenen Verdachtes, als: wenn er die Erziehung des Pupillen vernachlässigt, ihm nicht den erforderlichen Unterhalt gibt, ihn schlecht behandelt, wenn er seine eigenen Güter verschwendet, sehr arm ist, mit dem Pupillen oder dessen Eltern in grosser Feindschaft lebt, und Absichten auf das Vermögen des Pupillen verdächtig ist (T. I 123). In diesen Fällen kann Jedermann den Vormund anklagen (T. I 124) und ist von Amtswegen ein neuer Vormund zu bestellen, selbst wenn der Bisherige Schadenersatz leistet und Bürgschaft

stellt (T. L 125). — Ueber die Classification der Forderungen an Vormünder im Concurse s. S. 203 und 209.

Die rein processualische Curatel (*curator absentis* u. s. w.) wurde auf S. 64 u. s. w. behandelt und wird hier daher nicht weiter erwähnt.

II. Theil.

Vom Sachenrechte.

Von den verschiedenen Eintheilungen der Sachen war bis zum Jahre 1848 die in avitische und erworbene von grösster Wichtigkeit. Avitisches Vermögen ist nämlich das vermöge des Rechtes der gemeinschaftlichen Abstammung auf den jetzigen Besitzer gekommene, erworbenes hingegen dasjenige, in dessen Besitz man durch eigene Arbeit oder durch Glücksfälle gelangte (G. A. XLVII 1723). Auch jetzt ist bei der gesetzlichen Erbfolge der Vorfahren und des Ehegatten diese Unterscheidung noch von Wichtigkeit (s. S. 14—17), obwohl die Aufhebung der Aviticität diese Unterscheidung weit weniger bedeutsam macht.

Bei der Eintheilung in bewegliche und unbewegliche Sachen sind die Bestimmungen betreffs der Grundbücher von Wesenheit S. diese auf S. 85 u. f. g.

Endlich ist noch betreffs der Eintheilung in schätzbare und unschätzbare Sache anzuführen, dass in Ungarn eine dreifache Schätzung üblich ist, die gemeine (nach dem im Gesetze T. I 133 bestimmten Werthe der Sache), welche nur angewendet wird, wo sie durch die Gesetze oder einen Vertrag ausdrücklich vorgeschrieben (T. I 134), und wornach z. B. ein Schloss auf 400 fl., eine bewohnte Curie auf 12 fl., ein bewohnter Bauernsitz auf 4 fl. u. s. w. geschätzt ist; die Perennal-Schätzung, welche das 10fache der gemeinen beträgt. Endlich die jetzt durchgehends übliche nach dem wahren Werthe der Sache. Unter Umständen kommt es übrigens noch auf den Affections-Preis an.

1. Abtheilung.

Von den dinglichen Rechten.

1. Hauptstück.

Vom Besitze.

Unmündige Personen (unter 12 Jahren), dann die den Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, können nur durch ihre gesetzlichen Vertreter Besitzrechte erwerben (§. T. I 111).

Der Besitz unbeweglicher Sachen wird dort, wo Grundbücher bestehen (s. S. 25, dann S. 87, §. 156), nur durch die ordentliche Eintragung in diese Bücher erlangt (§. 321 a. b. G. B.); wurde die unbewegliche Sache an Mehrere nach einander übertragen, so steht das Besitzrecht nur demjenigen zu, der als Besitzer eingeschrieben ist (§. 322). Verloren geht ein solcher Besitz nur durch die Löschung oder Eintragung auf einen andern Namen im Grundbuche. — Wo keine Grundbücher sind, wird der Besitz durch Betretung, Verzäunung, Bearbeitung u. s. w. erlangt.

Der blosse ruhige einjährige Besitz gewährt schon das Recht, sich nicht nur gegen jede Besitzstörung zu vertheidigen, sondern auch im summarischen Wege die Wiedereinsetzung in den Besitz zu begehren (G. A. XXII 1802 und XIII 1807, s. S. 40), ohne dabei etwas Anderes als den frühern factischen Besitz beweisen zu müssen. Auch hat der Besitzer die gesetzliche Vermuthung des giltigen Titels für sich (*C. D.* 330), daher er auch nicht zum Beweise oder selbst nur zur Angabe seines Titels gezwungen werden kann, solange nicht ein Anderer einen giltigen Besitztitel für sich erwiesen hat.

Die übrigen den Besitz betreffenden Fragen, Redlichkeit, Rechtmässigkeit und Echtheit des Besitzes u. s. w., sind im Gesetze selbst nicht entschieden, und es dienen nur die allgemeinen Rechtsgrundsätze als Grundlage der Entscheidung. Es kann daher diessfalls sich einfach auf das 1. Hauptstück des II. Theils des a. b. G. B. berufen werden.

2. Hauptstück.

Von dem Eigenthumsrechte.

Bis zum Jahre 1848 war die Erwerbung eines wahren Eigenthumsrechtes, als des Rechtes, mit einer Sache nach Willkür zu

schalten, in der Hauptsache nur auf bewegliche Sachen beschränkt, dann auf bürgerliche Gründe (in Städten). Am Lande besass der Bauer nur ein Nutzungseigenthum, und konnte nur unter Beschränkungen (s. d. auf S. 253) die Bauernwirthschaft veräussern und auf Andere übertragen, die anderen Gründe aber waren grösstentheils adeliges Besitzthum, von dessen eigenthümlichem Besitze der Unadelige ausgeschlossen war, über das aber auch der adelige Besitzer wegen den darauf ruhenden avitischen Familienrechten nur bedingungsweise verfügen konnte; die Aviticitätsgesetze der Jahre 1848 und 1852 (s. auf S. 8) haben aber diese Verhältnisse geändert und namentlich auch das auf dem Heimfallsrechte beruhende System der königlichen Schenkungen aufgehoben, das früher der vorzüglichste Besitztitel und eine Quelle zahlloser Streitigkeiten war.

Ebenso hat die Aufhebung des Unterthansverbandes durch die Urbarialgesetze des Jahres 1848 (s. d. auf S. 262) auch das bäuerliche Besitzthum erst zu einem wahren Eigenthum umgeschaffen; doch bieten die in vielen Theilen noch nicht ausgeschiedenen Wälder, die gemeinschaftlichen Hutweiden, die Weingärten mit dem noch grösstentheils unabgelösten Bergzehente sehr viele Beispiele von getheiltem und von gemeinschaftlichem Eigenthume, welches theils nach den Bestimmungen des zu Grunde liegenden Vertrages, theils nach den Urbarialgesetzen zu beurtheilen ist, und worauf das beim Pachtvertrage und im Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthums Gesagte anzuwenden ist.

Auch aus öffentlichen Rücksichten gibt es mancherlei Beschränkungen des Eigenthumsrechtes. So die Wald-, die Wasserschutzgesetze u. s. w. (s. d. S. 265). Ja zum öffentlichen Besten muss sich der Eigenthümer selbst die gänzliche Abnahme seines Besitzthums gegen Entschädigung gefallen lassen, sobald durch die gesetzgebende Gewalt erklärt ist, dass das öffentliche Wohl diese Abtretung verlangt. Der G. A. XXV 1836 ordnet das diessfällige Verfahren betreffs gewisser darin bezeichneter Eisenbahnen und Kanäle, und analog müssen diese Bestimmungen wohl auf alle ähnlichen Fälle angewandt werden. Nach §. 3 dieses G. A. sind die Eigenthümer der in die Linie der betreffenden Unternehmung fallenden Felder und Gebäude schuldig, die bloss zu dieser Unternehmung nöthigen Plätze gegen vollständige Entschädigung abzutreten, die Statthalterei bestimmt die Lage und Grösse der abzutretenden Gründe; zur Bemessung der Ersatzsumme aber wird, wenn keine gütliche Einigung darüber erfolgt, eine Commission bestimmt, in den Comitaten aus dem Vicegespan, einem Stuhlrichter und Geschwornen, in den königlichen Freistädten aus dem Magistrate, in den privilegirten Districten soweit es sich um Privatbesitzthum handelt, aus dem Ortsmagistrate, wenn es sich um das Besitzthum einer Gemeinde handelt, aus dem Districtsgerichtsstuhle, endlich bei einem Besitzthume der ganzen Bezirks-

communität aus einem durch den Palatin als Grafen der Jazygier und Kumanier zu bestellenden Richter bestehend. Diese Commission vernimmt beide Theile, versucht einen Vergleich, nimmt die Schätzung vor, erhebt im summarischen Wege die nöthigen Daten und fällt sohin das Urtheil, das sie mit Ausschluss aller Rechtsmittel sogleich vollzieht. Der mit dem Urtheile nicht zufriedene Theil kann nur ausser dem Besitze appelliren, doch müssen die Appellationsgerichte solche Processe vor allen anderen vornehmen und entscheiden.

3. Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthums durch Zueignung.

Hier sind die gesetzlichen Bestimmungen a) betreffs der Jagd, b) der Fischerei, c) gefundener Sachen, namentlich eines Schatzes, endlich d) der Bergwerksproducte zu erörtern.

a) Betreffs der Jagd bestimmt der G. A. XXII 1729, auf Grundlage des Artikels 18 des Decretes V. König Wladislaws, dass jedem Grundherrn in seinem Gebiete das Jagdrecht und der Vogelfang zustehe, und dass er seinen eigenthümlichen Grund ganz oder zum Theile als für fremde Jäger geschlossen erklären könne; auf dem freien Felde aber steht jedem Adeligen (und Honoratioren, dann den Officieren G. A. XXIV 1802) frei, Jagd und Vogelfang (mit Ausnahme von Fasanen und Rebhühnern, wo solche besonders gehegt werden) zu treiben, jedoch nur zu seinem eigenen Gebrauche, nicht zum Verkaufe, auch nicht mit Treibern. Doch kann der Grundherr auch vom freien Felde einen Theil, jedoch nicht mehr als die Hälfte (G. A. XXIV 1802) für sich ausscheiden; jedoch muss er dem Comitate diese Ausscheidung anzeigen, welches die Gränzen des Jagdverbotes durch Tafeln bezeichnet, und in dem so begränzten Gebiete ist dann die Jagd Jedem ohne Erlaubniss des Grundherrn bei Strafe der *Violentia minor* (kleinere öffentliche Gewaltthätigkeit) verboten. Die Comitate haben aber auf Verminderung schädlicher Thiere zu sehen. — Zu gewissen Zeiten ist Jedem auf fremdem Grunde die Jagd verboten, und zwar nach §. 15 G. A. IX 1840 auf Feldern von der Saat bis zur vollendeten Ernte, auf Wiesen bis zur Einfuhr des Heues und Grummets, in Weingärten vom 1. Februar bis zur vollendeten Weinlese, und zwar bei einfachem Kosten- und doppeltem Schadenersatze (s. *ad* VI S. 267); ferner ist zur Zeit der Brunst die Jagd verboten, nämlich auf Hirschböcke vom 15. September bis 1. Juni, auf Hirschkühe vom 1. Jänner bis 1. September, auf Rehkühe vom 1. März bis 16. Mai, auf Hasen vom 1. Februar bis zur beendeten Ernte. — Bürger haben innerhalb des

Stadthotters die Rechte der Adeligen, und die Stadtgemeinde als solche das Recht eines adeligen Grundherrn. — Bauern dürfen nach dem G. A. VI und VII 1836 bei Confiscation kein Jagdgewehr haben, was aber jetzt wohl nicht mehr gilt. Auch dürfte in den der Gemeinde als solcher abgetretenen Waldtheilen dieser das Jagdrecht der Art zustehen, dass sie es inner den Schranken der obigen Jagdgesetze durch einen Jäger ausüben oder verpachten kann, nicht aber durch ihre Mitglieder selbst.

b) Das Fischereirecht steht nur dem Grundherrn (also in Städten der ganzen Gemeinde als solcher) zu, und die Urbarialgesetze (namentlich §. 24 des Patentes vom 2. März 1853, Z. 38 und 41) haben diess Recht ausdrücklich aufrecht erhalten. Nach dem M. Theresianischen Militärreglement haben auch die Officiere das Recht der Fischerei in den grösseren Flüssen im Hotter ihres Stationsortes.

c) Betreffs der Schätze, d. h. solcher verborgener Werthdinge, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln ist, verfügten Verordnungen M. Theresias vom 27. Jänner 1776 und 23. Jänner 1777, dann Franz I. vom Jahre 1813, dass $1/3$ dem Fiscus, $1/3$ dem Grundherrn und $1/3$ dem Finder zufalle, und dass es bei Strafe der kleineren Gewaltthätigkeit und Verluste des Findertheils verboten ist, auf fremdem Grunde ohne Einwilligung des Eigenthümers nach Schätzen zu graben. Mittelst a. h. Entschliessung vom 31. März 1846 wurde aber das Recht des Fiscus auf $1/3$ des Fundes aufgegeben, und da diese Verfügung mit dem a. b. G. B. in Ungarn eingeführt wurde (Anhang Nr. 47), die obigen M. Theresianischen Verordnungen aber ohnehin keine eigentlichen Gesetze sind, dürfte auch jetzt noch ein Fund bloss zwischen dem Finder und dem Eigenthümer des Grundes, auch dem bäuerlichen Besitzer, zu theilen sein.

d) Von den Bergwerksproducten handelt das Berggesetz (s. *sub* VII, S. 273) und ist hier bloss zu bemerken, dass nach demselben (§. 3, dann J. C. C. B. VII §. 1) „alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen, Schwefel, Alaun, Vitriol oder Kochsalz benützbar sind, ferner die Cementwässer, Graphite und Erdharze" vorbehaltene Mineralien sind, d. h. solche, welche der ausschliesslichen Verfügung des Landesfürsten unterstehen.

4. Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthums durch Zuwachs.

Davon behandelt das Gesetz nur jene Fälle, wenn durch das Wasser Theile angespült werden, oder es seinen Lauf verlässt und sich ein neues Bett gräbt. In diesem Falle soll nach T. I 87 und

G. A. LXXX 1655 den früheren Besitzern ihr volles Fischerei-, Mühlrecht u. s. w. bleiben, hingegen fällt das verlassene Bett jenen zu, deren Besitzthum das Wasser überschwemmte. — Neu sich bildende Inseln wären im Sinne dieses Gesetzes zwischen den Uferbesitzern zu theilen und die Mitte des Flussbettes als Gränze anzunehmen. — Zur Abwehr von Beschädigungen können Sporne errichtet werden; die gesetzlichen Verfügungen betreffs der Wasserbauten durch G. A. X 1840 s. auf S. 269.

5. Hauptstück.

Von der Erwerbung des Eigenthums durch Uebergabe.

Diessbezüglich haben die J. C. C. B. in §. 156 die Bestimmungen des a. b. G. B. betreffs der unbeweglichen Sachen aufrecht erhalten. Es hat also Folgendes zu gelten:

a) Zur Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen muss dass Erwerbsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden (§. 431).

b) Zu dem Ende muss der Uebertrager selbst schon als Eigenthümer einverleibt sein (§. 432); es muss ferner über das Erwerbsgeschäft eine schriftliche Urkunde ausgefertigt und von allen Theilen und zwei Zeugen unterschrieben sein (§. 434, J. M. V. vom 15. Dec. 1855), in welcher die Personen, welche übergeben und übernehmen, die Sache mit ihren Gränzen, der Titel der Erwerbung, Ort und Zeit des Geschäftes, endlich die Bewilligung zur Einverleibung enthalten sein müssen (§. 435). — Eben so ist bei Uebertragung des Eigenthums zufolge Urtheils, gerichtlicher Theilung oder Ueberantwortung einer Erbschaft (§. 436, J. C. C. B. I, §. 168, S. 109), oder wenn ein unbewegliches Gut als Legat vermacht wird (§. 437), die Einverleibung der Urkunde oder des gerichtlichen Zeugnisses darüber nothwendig.

c) Wenn der das Eigenthum Ansprechende eine glaubwürdige, doch nicht mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Urkunde hat, kann er eine bedingte Eintragung, Vormerkung erwirken, welche aber zu rechtfertigen ist (§. 438, 439, J. M. V. vom 15. December 1855 S. 97).

d) Hat der Eigenthümer dieselbe unbewegliche Sache zwei verschiedenen Personen überlassen, so fällt sie derjenigen zu, welche die Einverleibung früher ansuchte (§. 440).

e) Sobald die Urkunde über das Eigenthumsrecht in das öffentliche Buch eingetragen ist, tritt der neue Eigenthümer in den rechtmässigen Besitz (§. 441).

f) Mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen werden auch die darauf haftenden, in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten übernommen. Wer diese Bücher nicht einsieht, haftet in allen Fällen für seine Nachlässigkeit. Andere Forderungen und Ansprüche, die Jemand an den vorigen Eigenthümer hat, gehen nicht auf den neuen Erwerber über (§. 443).

g) Das Eigenthum unbeweglicher Sachen wird nur durch Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben.

Betreffs beweglicher Sachen ist zu bemerken, dass jene dinglichen Rechte, welche sich nur auf bewegliche Sachen beziehen, nach den für die Erwerbung und Löschung des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen gegebenen Vorschriften zu behandeln sind (§. 445; s. darüber die G. B. O. auf S. 92 u. ffg.); dass ferner nach §. 36 G. A. XVI 1840 der Kaufmann, welcher eine Bestellung macht und die Gelegenheit der Zusendung bestimmt, vom Augenblicke an, als der Verkäufer die Waare an die bestimmte Gelegenheit übergibt, in deren vollständigen Besitz tritt und jeden darnach der Waare zugehenden Schaden zu tragen hat; ist eine Gelegenheit nicht bestimmt, so geschieht die Uebersendung auf Gefahr des Verkäufers. — Analog muss diess auch von anderen Personen als Kaufleuten gelten.

6. Hauptstück.

Von den Dienstbarkeiten.

Hierüber enthalten die ungarischen Gesetze keinerlei Bestimmungen (ausser in T. I 87, wegen Errichtung von Spornen); sie können daher, soweit sie nicht beim Bestandvertrage u. s. w. vorkommen, nur nach den Regeln der Vernunft und Billigkeit entschieden werden. Liegt ein Vertrag oder eine letztwillige Verfügung zu Grunde, so entscheidet dieser; ist Jemand über ein Jahr im ruhigen Besitze einer Servitut, so kann er im kurzen Wege (s. S. 40) die Wiedereinsetzung in den Besitz begehren. — Auf Sachen, die einen Gegenstand des Grundbuches bilden, kann das dingliche Recht der Dienstbarkeit nur durch Eintragung in das Grundbuch erworben werden (§. 481 a. b. G. B., s. auch S. 94). Wird das Eigenthum des herrschenden und dienstbaren Grundes in derselben Person vereinigt, so hört zwar die Dienstbarkeit von selbst auf; sofern sie aber im Grundbuche nicht gelöscht wird, und der eine der Gründe wird wieder veräussert, so ist der neue Besitzer des herrschenden Grundes befugt, die Servitut wieder auszuüben.

Vom Erbrechte und der Erbschaft.

Davon wurde schon auf S. 8—21, dann S. 107—114 gehandelt, daher sich hier darauf berufen wird.

7. Hauptstück.

Von der Gemeinschaft des Eigenthums und anderer dinglicher Rechte.

Auch davon wurde schon, soweit es sich um gemeinschaftliche Erbschaften handelt, bei dem Verfahren in Verlassenschaftssachen, S. 113 und ff., sofern es sich aber um die Theilung sonstiger gemeinschaftlicher Nutzniessungen unbeweglicher Güter handelt, bei dem Proportionalverfahren auf Grund des G. A. XII 1836 (s. oben S. 260) das Nöthigste gesagt. — Auch von der Erneuerung der Gränzen (Metalprocesse) zufolge G. A. XXIII 1802 wurde das Erforderliche auf S. 40 angeführt.

Obwohl nun nach dem Aviticitätspatente und I, §. 2 (s. S. 9) die Theilungsprocesse, soweit sie sich auf die Aviticität gründen, theils ganz aufgehoben, theils nur insoweit, als sie am 1. Mai 1854 schon anhängig gemacht waren, für fortführbar erklärt wurden, so können doch ihre Grundprincipien auf jede Theilung gemeinschaftlich besessener Güter angewandt werden, und dürften also auch jetzt noch nicht alle praktische Wirkung verloren haben. Es möge daher das Wichtigste daraus, soweit es sich nicht speciell auf Erbschaften und insbesondere auf das Aviticitätsverhältniss gründet, hier angeführt werden.

Betreffs der Verwaltung eines gemeinschaftlichen ungetheilten Vermögens handelt es sich vorerst, ob dem Vermögen ein Schade erst droht, oder schon zugefügt wurde. Droht er erst, so sind nach G. A. LXXII 1622 und LIX 1625, erneuert und auf die k. Freistädte ausgedehnt mit G. A. LXIX 1715 zur Abwehr des Schadens, also Treffung der nöthigen Vorkehrungen dagegen, vorerst diejenigen verpflichtet, welche durch ihre absichtliche Handlungsweise oder strafbare Nachlässigkeit *(negligentia)* diesen Zustand herbeiführten, sonst aber die Besitzer nach Verhältniss des Besitzes. Der sich dessen Weigernde ist dazu gerichtlich aufzufordern, und leistet er sohin noch nicht seinen Theil, so kann er gerichtlich geklagt werden, und wird dann auch sein Antheil am Erträgnisse zur Befriedigung seiner Schuld verwendet (G. A. XIX 1563).

Ist aber ein Schade wirklich schon zugefügt, so tragen ihn, wenn er zufällig entstand, die Besitzer nach Verhältniss ihres Besitzes (§. 4, T. I 43), wenn aber Jemand ihn absichtlich oder aus grober Fahrlässigkeit zufügte, der schuldtragende Theil allein. — Auf das gemeinschaftliche Gut aufgenommene Schulden haften nur dann auf dem ganzen Gute, wenn sie mit Einwilligung aller Eigenthümer aufgenommen, oder wenigstens zum unzweifelhaften Nutzen des ganzen Gutes verwendet wurden (G. A. LXXXIV 1723), widrigens nur der Antheil des die Schuld Contrahirenden dafür haftet. — Eine Verpachtung eines gemeinschaftlichen Gutes ist endlich nur insoweit giltig, als sie mit Einwilligung Aller erfolgte (G. A. XLVII 1723).

Handelt es sich um die Theilung eines gemeinschaftlichen Gutes, so entscheidet, wenn kein anderes Uebereinkommen getroffen wird, das Loos, welcher Theil dem einen und dem andern der Theilungsfreunde zufällt (nach Analogie des G. A. XIV 1836), und falls der Gegenstand untheilbar ist, wäre er in öffentlicher Licitation zu veräussern (Analogie des G. A. VIII 1840). Aus der erfolgten Theilung fliesst das Recht, die Uebergabe des zugesprochenen Theils, sowie — falls dessen Besitz von einem Dritten bestritten werde — die Vertretungsleistung seitens der übrigen Theilungsfreunde anzusprechen.

Falls endlich bei der Theilung der eine Condividend verkürzt worden wäre, so scheint es, dass ihm analog den bei Erbschaften statthaft gewesenen Klagen auf Berichtigung der Theilung oder auf eine ganz neue Theilung (G. A. XXXVI 1729) das Recht zustehe, die Ergänzung des Theiles, um den er verkürzt wurde, seitens der anderen Condividenden und zwar nach Verhältniss des Antheils eines Jeden, oder, bei einer wesentlichen Verkürzung, eine neuerliche Zusammenlegung und sohin Vertheilung, zu fordern. Doch verjährt diess Recht inner 32 Jahren vom Vollzuge der ersten Theilung an, und es kann davon nur einmal Gebrauch gemacht werden. Wo das Grundbuchsinstitut und die neue Grundbuchsordnung eingeführt sind, käme übrigens der §. 1467 a. b. G. B. zu berücksichtigen, wornach Derjenige, auf dessen Namen ein unbewegliches Gut eingetragen ist, das volle Recht gegen allen Widerspruch durch Verlauf von drei Jahren ersitzt. Es könnte also nach dieser Zeit oder von einem dritten redlichen grundbücherlichen Besitzer die Herausgabe des Gutes behufs einer neuen Theilung nicht mehr verlangt werden.

2. Abtheilung.

Von den persönlichen Sachenrechten.

8. Hauptstück.

Von den Verträgen überhaupt.

Zu jedem Vertrage ist die freie Einwilligung beider Theile und die Fähigkeit derselben Rechte zu begründen erforderlich. Mangels der ersteren ist daher der Vertrag ungiltig und kann aufgehoben werden, sobald die Abschliessung durch Gewalt, oder mittelst einer begründeten, die freie Willensmeinung aufhebenden Furcht erzwungen, oder mittelst eines, das Wesentliche der Sache, worauf es besonders ankam, berührenden Betruges oder Irrthums herbeigeführt wurde. Zur Vermeidung von Betrug und Irrthum wurde durch G. A. XIII 1687 verordnet, dass alle Verträge bei sonstiger Nichtigkeit in der Muttersprache der Parteien abgefasst oder wenigstens in derselben ihnen erklärt werden müssen. Betrifft der Irrthum nur eine Nebensache, welche nicht ausdrücklich bedungen wurde, und ist er nicht ein selbstverschuldeter, so könnte nur Ersatz des dadurch verursachten Schadens, soweit der andere Theil dadurch reicher wurde, nicht aber die Aufhebung des Vertrages begehrt werden.

Aus Mangel der Fähigkeit, Rechte zu begründen, sind die Verträge der Minderjährigen (G. A. XXI 1802) und der gerichtlich erklärten Verschwender (G. A. XLVIII 1723) betreffs des nicht ihrer Verfügung überlassenen Vermögens, dann die der Geisteskranken ungiltig. Ist aber ein von einem Minderjährigen geschlossener Vertrag für ihn vortheilhaft, so besteht er (G. A. XXI 1802) zu Recht. — Die wegen mancher Verbrechen (Blutsverrath, Veruntreuung von Waisenvermögen oder anvertrauten Geldern, Meineid, Verfertigung falscher Urkunden seitens der *loca credibilia* u. s. w., wissentliche Fortführung eines falschen Namens, Bestechung von Landtagsmitgliedern u. s. w.) gesetzlich zu verhängende Infamie benimmt wohl die Möglichkeit öffentliche Aemter zu bekleiden, als Zeuge in Civil- oder Strafsachen oder als Ankläger wegen Ehrenbeleidigung aufzutreten, hat aber auf den Abschluss von Verträgen keinen weitern Einfluss.

Ungiltig ist nach dem Gesetze auch jener Vertrag, wodurch sich ein Advocat von seiner Partei einen Theil des Streitobjectes als Honorar bedingt (s. S. 300); sonst gilt der Satz: *Quod qui-*

libet de bonis per eum consequitis libere disponere possit (T. I 5), der jetzt auch auf das avitische Vermögen unter der Beschränkung der Nichtverletzung des Pflichttheils bei Schenkungen (s. S. 13) auszudehnen ist *).

Der Vertrag ist vollendet, sobald die gegenseitigen einstimmenden Willenserklärungen abgegeben sind, doch ist in manchen Fällen, wo es sich um grundbücherliche Rechte handelt, dann bei Waarenlieferungsverträgen (s. S. 184), die schriftliche Aufsetzung des Vertrages nöthig. Juden müssen in diesem Falle ihre Verträge in einer Landessprache verfassen (§. 4, G. A. XXIX 1840) und auch ihre Namensfertigungen in dieser Sprache können nur als Handzeichen angesehen werden.

Der Vertrag muss so erfüllt werden, wie bedungen wurde; nur müssen die Bedingungen *justae et legitimae* sein (G. A. XC 1635). Die Nichterfüllung des Vertrages seitens der einen Partei gibt aber der andern nur das Recht, die Erfüllung des Vertrages zu begehren, nicht aber dessen Aufhebung, wenn diess nicht ausdrücklich bedungen wurde. Ist ein Reugeld bedungen worden, so kann für den Fall der Nichtzuhaltung des Vertrages dieses und ausserdem auch noch die Vertragserfüllung angesprochen werden (Math. VI 17, Wladisl. I 38). Und ebenso befreit die Belassung der gegebenen Darangabe oder deren doppelte Rückzahlung nur mit Einwilligung des andern Theils von der Erfüllung des Vertrages.

Jeder vertragschliessende Theil ist schuldig, für den übergebenen Gegenstand des Vertrages Sicherheit zu leisten, dass die Sache die ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Eigenschaften habe. Bei den zweiseitig verbindlichen Verträgen liegt diese Pflicht der Gewährleistung im Gesetze (T. I 74), bei einem einseitig verbindlichen kann sie aber nur vertragsmässig begründet werden.

Rücksichtlich der Nebenverbindlichkeiten, namentlich der Interessen, ist endlich zu bemerken, dass solche nur von klaren Schulden (d. h. solchen, deren Bestand und Menge durch Urkunden oder Zeugen erwiesen wird) zuerkannt werden, und auch dann nur, soweit die Zahlung von solchen bedungen oder versprochen wurde, oder von dem Zeitpunkte an, als ein Versäumniss in der Zahlung eintrat (d. h. entweder der bedungene Zahlungstermin nicht eingehalten oder der Schuldner im gerichtlichen Wege zur Zahlung aufgefordert wurde) *Cur. Dec.* 7, 8, 16 u. s. w. Nur bei Contoforderungen hat der Kauf- oder Gewerbsmann das Recht, vom 1. Jänner des dem Geschäfte folgenden Jahres an 6 % Interessen von der geforderten Summe anzusprechen (s. S. 225).

*) Das im G. A. XLI 1662 enthaltene Verbot für Ausländer, ungarische Activforderungen oder Obligationen bei sonstiger Nichtigkeit derselben an sich zu kaufen, ist wohl durch Nichtanwendung schon erloschen.

Die Wirksamkeit des Vertrages hört endlich theils durch seine Erfüllung, theils durch seine Aufhebung auf. Aufgehoben aber wird er durch beiderseitigen ausdrücklichen Rücktritt davon; durch den Tod des einen oder andern Theils, soweit die Verpflichtung entweder eine rein persönliche, oder der Vertrag ausdrücklich auf die bestimmte Persönlichkeit beschränkt war; durch den Ablauf der bedungenen Zeit oder Eintritt der auflösenden Bedingung, sowie durch die eintretende Unmöglichkeit der aufschiebenden Bedingung; die zufällige oder doch ohne Verschulden des Verpflichteten erfolgte Zerstörung des individuell bestimmten Vertragsobjectes; die Ungiltigkeit des Vertrages (dabei ist namentlich zu bemerken, dass, wenn dieselbe Sache Zweien nacheinander versprochen wird, der zweite Vertrag — nach mehreren *Cur. Dec.* — ungiltig ist, ausser er wäre schon durch Uebergabe der Sache, ohne dass der frühere Anspruchsnehmer dagegen sogleich protestirt hätte, erfüllt); endlich durch Rücktritt vom Vertrage wegen Nichterfüllung desselben durch den andern Theil, wo diess Recht ausdrücklich vorbehalten wurde.

9. Hauptstück.

Von Schenkungen.

Die königliche Schenkung war früher eine Haupterwerbsart rücksichtlich der unbeweglichen Güter und an sie schlossen sich manche ähnliche (Palatinal-, Primatialschenkungen, Schenkungen wegen geleisteter treuer Dienste u. s. w.) an. Mit der Aviticität und der Aufhebung des Rückfallsrechtes des Grundherrn hörte aber diess ganze Institut auf, und ist daher hier nur von der rein privatrechtlichen Schenkung die Rede.

Bei Schenkungen unter Lebenden bedarf es, soweit es sich um bewegliche Dinge handelt, keiner weitern Förmlichkeit; rücksichtlich unbeweglicher Dinge muss aber, damit die Schenkung vollziehbar ist, eine schriftliche Urkunde aufgesetzt werden. Bei der Schenkung auf den Todesfall müssen hingegen die für Testamente vorgeschriebenen Aeusserlichkeiten befolgt werden (s. darüber S. 10).

Zu Schenkungen ist nur Jener berechtigt, der über seine Habe frei verfügen kann. Allein auch dieser ist nach I §. 8 der Art beschränkt, dass bei Vorhandensein von Kindern oder Eltern nur die Hälfte, und zwar bei Kindern des ganzen, bei Eltern des avitischen Vermögens verschenkt werden darf, indem sonst die Kinder oder in deren Ermanglung die Eltern, die Ergänzung des Pflichttheils vom Beschenkten beim Tode des Ge-

schenkgebers ansprechen, ja im Falle der Verschwendung selbst noch bei dessen Lebzeiten die Sicherstellung des Pflichttheils (I §. 4) begehren können (s. S. 13).

Noch möge betreffs der Schenkung auf den Todesfall bemerkt werden, dass der Geschenkgeber dieselbe jeden Augenblick widerrufen, das geschenkte Gut weiter verkaufen, verschenken kann u. s. w. Hat er sich aber im Vertrage ausdrücklich des Widerrufsrechtes begeben, so kann er nur im Nothfalle das Geschenkobject verkaufen, widrigens der Beschenkte, wenn er gerichtlich gegen den Verkauf protestirte, die Ungiltigkeitserklärung des Verkaufes begehren kann.

10. Hauptstück.

Von dem Verwahrungsvertrage.

Der Verwahrer haftet nach den G. A. XVI 1622 und XXVIII 1638 nicht nur für sein Verschulden, sondern selbst für den durch Unterlassung der gewöhnlichen Sorgfalt eines Hausvaters zugegangenen Schaden. Weigert er sich ungeachtet der gerichtlichen Aufforderung der Rückgabe, so kann er wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit (*violentia minor*) belangt werden (G. A. CVI 1647). Hat er das Depositum verbraucht, so wird er zu zweifachem Ersatze und zu immerwährender Infamie verurtheilt (G. A. XVI 1622). Endlich kann er, wenn die Menge des anvertrauten Gutes anders nicht ermittelt werden kann, zur eidlichen Angabe desselben gezwungen werden.

Diess gilt auch von den bei glaubwürdigen Orten erliegenden Depositen. Die Depositengebühr ist gesetzlich auf $^1/_{20}$ des Werthes bestimmt.

Von dem den Frachtfahrern anvertrauten Gute s. G. A. XX 1840 auf S. 234.

11. Hauptstück.

Von dem Leihvertrage.

Hierüber hat das ungarische Recht nichts Eigenthümliches verfügt. Der Entlehner haftet nur für den Zufall nicht, wohl aber selbst für die Unterlassung der gewöhnlichen Obsorge; er ist berechtigt, das entlehnte Gut auch vor Ablauf der bedungenen Zeit rückzustellen, und kann sich in diesem Besitze, falls er darin gestört wird, durch den Violentialprocess schützen. Er wird aber

mit demselben auch belangt, wenn er die geliehene Sache nach Ablauf der Zeit ungeachtet erfolgter gerichtlicher Aufforderung nicht zurückgibt, und der Verleiher ist in diesem Falle durch ein Jahr selbst zur eigenmächtigen Rücknahme seiner Sache berechtigt.

12. Hauptstück.

Von dem Darlehensvertrage.

Zum Bestande des Darlehensvertrages ist vor Allem nöthig, dass der Entlehner das freie Verfügungsrecht über sein Vermögen habe; es sind daher nach G. A. XXI 1802 Schuldscheine der Minderjährigen nichtig. — Der Vertrag tritt ferner erst durch die wirkliche Uebergabe des dargeliehenen Gegenstandes in das Leben. Wenn daher die Uebergabe gar nicht erfolgte, oder nicht so viel übergeben als verschrieben wurde, so ist der Vertrag im 1. Falle rücksichtlich der ganzen Summe, im 2. rücksichtlich des nicht erhaltenen Theils, ungiltig (XLI 1802). — Ist keine Zahlungszeit festgesetzt, so kann zu jeder Zeit die Zahlung geleistet und gefordert werden; ist aber eine Zahlungszeit bestimmt, so kann der Gläubiger nur dann die Zahlung vor der Zeit fordern, wenn der Schuldner fluchtverdächtig ist oder sein Vermögen vermindert. — Der Schuldner kann, wenn nicht die Rückzahlung in eben der Münzsorte, in der das Darlehen erfolgte, bedungen wurde, die Zahlung in jeder zur Rückzahlungszeit geltenden Münzsorte leisten (*Cur. Dec.*).

Der Schuldschein stellt nur dann einen vollen Beweis dar, wenn wenigstens der Name des Schuldners, der Betrag, Ort und Zeit des Darlehens vom Schuldner eigenhändig geschrieben sind, oder wenn die Leistung der Interessen oder eine theilweise Capitalrückzahlung bewiesen wird (G. A. XXXVII 1729).

Als Interessen dürfen nicht mehr als 6% bedungen werden (s. S. 130 vom Wucher); sind nicht ausdrücklich welche bedungen, so können nur im Falle eines Versäumnisses (s. S. 326), welche verlangt werden. Hat aber der Schuldner die Zahlung rechtzeitig angeboten und der Gläubiger die Annahme ungeachtet der gerichtlichen Aufforderung dazu verweigert, so erlischt die Verpflichtung zur Interessenzahlung von diesem Zeitpunkte an (*Cur. Dec.*). Zinsen von Zinsen können nur berechnet werden, wenn es ausdrücklich bedungen wurde, dass die Zinsen zum Capitale geschlagen werden.

13. Hauptstück.

Von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung.

Soweit es sich um Advocatenvollmachten handelt, wurde das Nöthige schon *ad* VIII S. 299 gesagt. — Die Bestellung eines anderweitigen Bevollmächtigten kann mündlich oder schriftlich geschehen, jedenfalls aber hat diess vor der betreffenden Behörde zu erfolgen, sobald der Bevollmächtigte auch vor den Behörden als solcher erscheinen soll. — Eine Generalvollmacht hat nur für ein Jahr Kraft, ausser es wird Jemand als Beamter, Verwalter u. s. w. bestellt, wo sie bis zur Zurückziehung gilt; ebenso gilt, wenn schon in der Vollmacht ein bestimmter Termin angegeben ist, dieser (G. A. XXXV und XXXVI 1723), wenn nicht eher eine Aufkündigung eintritt. Auch in diesem Falle hört aber die Kraft der Bevollmächtigung erst mit der gerichtlichen, und wo eine feierliche Bevollmächtigung stattfand, auch feierlichen Aufkündigung der Vollmacht auf.

Ist dem Bevollmächtigten auch das Recht Gelder für den Vollmachtsgeber einzunehmen und auszugeben übertragen, so hat er auch darüber Rechnung zu legen, und kann dazu durch Sequestration seines Vermögens, ja bei Fluchtverdacht selbst bei Arrest, verhalten werden. Wenn die Behörde die Rechnungen des öffentlichen Beamten binnen 2 Monaten nach deren Einreichung nicht geprüft hat, und er stirbt inzwischen, so hat die säumige Behörde die allfällig aus der Rechnung sich ergebenden Ersätze zu leisten (G. A. LXIII 1723).

Ueber die Geschäftsführung ohne Auftrag, die Verwendung der eigenen Sache zum fremden Nutzen u. s. w., enthalten die ungarischen Gesetze keine bestimmten Normen, es müssen daher die Grundsätze der natürlichen Billigkeit, namentlich der Satz: dass Niemand zum Schaden eines Andern sich bereichern darf, der Entscheidung zu Grunde gelegt werden.

Ueber die Bevollmächtigung bei Handlungsgeschäften, die Rechte der Handlungsdiener u. s. w., s. G. A. XVI 1840 auf S. 225.

14. Hauptstück.

Von dem Tauschvertrage.

Der Tauschvertrag hat jetzt nach ungarischem Rechte nichts Besonderes, es sind dabei die allgemeinen Regeln über Verträge

anzuwenden. Vor der Aufhebung der Aviticität waren bei dem Tausche adeliger Güter vielerlei Vorschriften zu beobachten, was aber jetzt nicht mehr besteht, so dass nur überhaupt die für Grundbuchsurkunden vorgeschriebene Form zu beobachten ist. — Sollte der Tausch nur ein Scheingeschäft sein und eigentlich eine Schenkung enthalten, wodurch der Pflichttheil verletzt würde, so könnte die Ergänzung des letztern nach I §. 7 (s. S. 13) begehrt werden, indem Verträge nach ihrer wahren Natur aufgefasst werden müssen.

15. Hauptstück.

Von dem Kaufvertrage.

Auch davon gilt, wie vom Tausche, dass die früheren Vorschriften über die eigentlichen und Pfandverkäufe, die Vorkaufsrechte der Verwandten u. s. w. (s. dieselben auf S. 106 angedeutet) mit der Aviticität erloschen sind. Nur die Vorschriften betreffs der Zerstückelung der Bauernwirthschaften (s. S. 252) bestehen noch aufrecht.

Die Vorschriften über die Käufe und Verkäufe in Handelssachen s. auf S. 225, über den Kauf auf Lieferung auf S. 184.

Von dem Kaufe und Verkaufe im Allgemeinen gilt aber ausser dem von Verträgen überhaupt Gesagten noch Folgendes: Der Vertrag ist sogleich nach dem Abschlusse vollendet, und der Käufer erlangt also schon durch den blossen Abschluss das Eigenthumsrecht der verkauften Sache. Als Zeichen des Abschlusses erklärt das Gesetz (T. III 34) ausdrücklich auch schon den Handschlag und den Kauftrunk (*áldomás*). — Ist ein bestimmter Termin zur Erfüllung festgesetzt, so muss dieser eingehalten, sonst kann die sogleiche Erfüllung durch Uebergabe des Kaufsobjectes und Bezahlung des Kaufschillinges begehrt werden. — Der Verkäufer leistet Gewähr für die bedungenen oder stillschweigend verstandenen Eigenschaften des Kaufsobjectes. — Ist ein individuell bestimmtes Object verkauft worden, so trifft den Käufer vom Vertragsabschlusse an aller Nutzen und Schaden davon, und der Verkäufer haftet, so lange er die Sache noch inne hat, nur für den durch sein Verschulden oder Unterlassung der nöthigen Vorsicht zugefügten Schaden.

Ein Vorkaufsrecht stand bezüglich beweglicher Sachen nach G. A. LXXI 1659 den Einheimischen gegenüber Fremden bezüglich der auf den Markt gebrachten Häute, und nach G. A. XV 1723 dem Grundherrn bezüglich der Marktwaaren zu; beide sind wohl jetzt als den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprechend erloschen. Bei unbeweglichen adeligen Gütern stand nach T. I 60 allen Ver-

wandten und den Nachbarn das Vorkaufsrecht zu, daher auch die ersteren vom beabsichtigten Verkaufe verständigt werden mussten. Ebenso stand dem Executen und den Verwandten ein Rückkaufsrecht rücksichtlich der im Executionswege verkauften Güter zu. Alle diese Rechte sind aber durch das Aviticitätspatent aufgehoben, und bedürfen daher keiner nähern Auseinandersetzung.

Auch die *inscriptio pro fidelibus servitiis* entfiel — soweit sie nicht ein blosser zeitlicher Fruchtgenuss ist, mit dem aufgehobenen Rückfallsrechte der Grundherren. — Rücksichtlich des Pfandverkaufes mag endlich nur noch bemerkt werden, dass wohl keine neuen errichtet werden dürfen (§. 19 Avit. Pat., s. S. 23), insofern aber die im Aviticitätpatente bestimmten Fristen noch nicht verlaufen sind und die Eintragung des Einlösungsrechtes im Grundbuche (s. S. 89) stattfand, kann auch jetzt noch die Einlösung stattfinden. Das Wesentliche dabei ist: der Erweis, dass der Pfandverkauf wirklich stattfand (z. B. indem eine Auction — Vermehrung — des Pfandcapitals, oder eine Abschlagszahlung darauf erfolgte); der Nachweis, wie man in den Besitz des Einlösungsrechtes gelangte; endlich ist darzuthun, dass der Geklagte im Besitze des Pfandgutes ist, und ist dieses nach Lage, Grösse u. s. w. zu beschreiben. Die Pfandeinlösung selbst kann aber auf dreifache Art erfolgen: 1. durch den einfachen Rücklösungsprocess (nach T. I 82); 2. den Admonitionsprocess, worin der Pfandbesitzer vorläufig gerichtlich zur Rückgabe des Pfandes und Liquidirung seiner Forderungen ermahnt wird (G. A. LII 1655); 3. endlich den Admonitions-Einlösungsprocess, wobei die Pfandsumme unter Einem gerichtlich erlegt und der Pfandbesitzer zur Rückgabe aufgefordert wird (G. A. XXIX 1638).

16. Hauptstück.

Von dem Bestandvertrage.

Das Eigenthümliche des Bestandvertrages in Ungarn besteht nur dahin, dass der Bestandgeber berechtigt ist, auch vor dem Ende des bedungenen Termines die Auflösung des Bestandvertrages zu begehren, wenn der Bestandnehmer den Zins nicht pünktlich einhält, oder er, der Bestandgeber, selbst unvermeidlich die Sache bedarf; ferner wegen einer nothwendigen Reparatur oder Missbrauch seitens des Bestandnehmers. Ausser diesen Fällen ist der Bestandnehmer im Falle der Störung im Pachte die Wiedereinsetzung im kurzen Wege zu fordern berechtigt (nach G. A. XXII 1802 und XIII 1807, s. S. 40).

Ob der Bestandvertrag auch die Erben der vertragschliessenden Theile bindet, ist eine Streitfrage; meist wird angenommen,

dass der Bestandgeber zur Zuhaltung des Vertrages gegenüber den Erben des Bestandnehmers nicht verpflichtet sei. Der Käufer des verpachteten oder vermietheten Objectes ist an den Bestandvertrag nicht gebunden, ausser derselbe wäre im Grundbuche einverleibt (§. 1095 a. b. G B.). Wenn der Bestandnehmer in Concurs verfällt, endet der Bestandvertrag, nicht aber wenn der Bestandgeber den Concurs eröffnet (§. 37 G. A. XXII 1840, s. S. 195).

Betreffs der Kündigungszeit bei Wohnungen gelten in den verschiedenen Städten verschiedene Gewohnheiten, welche aufrecht erhalten blieben *). Die Streitigkeiten in Bestandsachen sind im summarischen Wege zu entscheiden (I §. 53, s. S. 45).

17. Hauptstück.

Von entgeltlichen Verträgen und Dienstleistungen.

S. darüber G. A. XVI 1840 von den Handlungen, dann G. A. XVII 1840 von den Fabriken, worin die Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen und Diener behandelt werden (S. 223 und 226).

*) Von einigen Orten mögen diese Ortsstatuten hiemit folgen:

Bries:	Kündigung: 1. Jänner.	Räumung: 1. April.
Comorn:	Kündigung: Lichtmess, Jakobi.	Räumung: Georgi, Michaeli.
Modern:	„ Neujahr, Josephi, Johanni, Michaeli.	„ Josephi, Johanni, Michaeli, Neujahr (14 Tage vor und nachher).
Neutra:	„ 29. Sept. bis 2. Oct., 1. bis 4. Jänner, 24. bis 27. April, 24. bis 27. Juni.	„ 1. bis 4. Jänner, 24. bis 27. April, 24. bis 27. Juni. 29. Sept. bis 2. Oct.
	(Bei Wirthschaften einjährige Kündigung vom 29. Sept. bis 13. Oct.)	
St. Georgen:	Kündigung: bis höchstens 42 fl. Zins zu Neujahr, Georgi, Johanni und Michaeli,	Räumung: zu Georgi, Johanni, Michaeli, Neujahr;
	bei höherem zu Georgi und Michaeli.	zu Michaeli und Georgi.
Pressburg:	Kündigung bei Wohnungen bis 60 fl. W. W. jährlich: Neujahr, Georgi, Johanni, Michaeli; bei höheren Zinsen Georgi und Michaeli.	Räumung: wie oben.
Skalitz:	Kündigung: Georgi, Michaeli.	Michaeli, Georgi.
	Wirthschaften auf ein ganzes Jahr am 1. November.	
Tirnau:	Kündigung in den ersten Tagen der Monate Jänner, April, Juli und October.	Räumung in den ersten Tagen der Monate April, Juli, October und Jänner.
	Wirthschaften vom 5. bis letzten April zu künden, Ende September zu räumen.	

Zur Ordnung der Verhältnisse der städtischen Dienerschaft erschien eine Dienstbotenordnung ddto. 22. Jänner 1857 (Landesgesetzblatt für Ungarn II. Abtheilung Nr. 3), und eine Landdienstbotenordnung ddto. 9. Februar 1856 (L. G. Bl. II. Abtheilung Nr. 9), auf die sich hier berufen wird.

Andere Vorschriften betreffs der Lohnverträge bestehen in Ungarn nicht; es kommt eben auf den Inhalt des Vertrages an; dieser allein entscheidet. Ein Vertrag, wodurch sich ein Advocat einen Antheil am Processobjecte als Entlohnung bedingt, ist aber ungiltig.

Betreffs des Nachdruckes bestimmen die J. C. C. B. *ad* I §. 23 (S. 28), dass die Geisteserzeugnisse ein unter dem Schutze der Gesetze stehendes Eigenthum bilden. Da keine ungarischen Gesetze darüber bestehen, so muss wohl das mit dem a. b. G. B. für Ungarn verkündete Gesetz zum Schutze des literarischen Eigenthums ddto. 19. October 1846 als provisorisch fortbestehend angesehen werden. — Ebenso dürften die Muster- und Marken-Schutzgesetze ddto. 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 230, und ddto. 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 237, provisorisch in Wirksamkeit fortbestehen.

18. Hauptstück.

Von dem Vertrage über eine Gemeinschaft der Güter.

S. darüber auf S. 227 und ffg. das Gesetz über die Erwerbsgesellschaften. Im Uebrigen kann sich nur auf den der Gesellschaft zu Grunde liegenden Vertrag berufen, und aus demselben unter Anwendung der allgemeinen Regeln über die Verträge und der Grundsätze der Billigkeit das Rechtsverhältniss zwischen den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern bestimmt werden.

19. Hauptstück.

Von den Ehepacten.

Hieher gehören die Bestimmungen des ungarischen Rechtes über die Allatur, das Heiratsgut, die Widerlage und das Witwenrecht. Von dem letztern wurde schon auf S. 19 gehandelt, sowie auch die Bestimmungen betreffs des gemeinschaftlichen Miterwerbungsrechtes der Ehegatten, welche von den diessfälligen Festsetzungen des a. b. G. B. principiell abweichen, schon auf

S. 17 dargestellt wurden. Es werden also hier nur die obigen drei Institute zu erörtern sein.

Allatur (Mitgift, *hozomány*) ist nach ungarischem Begriffe jenes Vermögen, welches die Frau in die Ehe mitbringt. In engerem Sinne wird darunter nur das zugebrachte bewegliche Vermögen verstanden (da das unbewegliche, als eigentlich avitisches Gut, den Kindern gegenüber als mütterliches Vermögen erscheint), und werden die Geschenke, welche die Braut aus Anlass ihrer Verehelichung an Pretiosen u. s. w. erhält, noch speciell als Parafernalgüter*) (*mennyegzöi javak*) unterschieden. Die Allatur entspricht also beiläufig dem im a. b. G. B. sogenannten Heiratsgute.

Das Eigenthum der Allatur steht stets der Frau zu und sie verliert es weder wegen Schulden, noch wegen Verbrechen ihres Mannes (T. I 100, 105), noch selbst, wenn sie durch ihre Schuld von ihm geschieden wird. Sie behält dieselbe bei der Theilung nach dem Tode des Gatten für sich allein, und nach ihrem Tode fällt sie ihren gesetzlichen Erben zu. Die Früchte aber kann der Mann während der Ehe zur gemeinschaftlichen Haushaltung verwenden, ohne darüber Rechenschaft legen zu müssen.

Ist die Allatur nicht mehr in Natur vorhanden, so muss die Uebergabe derselben und deren Verwendung in das Vermögen des Gatten **) erwiesen werden, um deren Herausgabe fordern zu können, und zwar kann diese Uebergabe und Verwendung nicht durch den Eid der Frau oder eine Bestätigung des Mannes dargethan werden. — Die diessfälligen Vorschriften bei Bauern s. auf S. 18, bei Handelsleuten auf S. 222.

Bricht über das Vermögen des Gatten der Concurs aus, so kann die Gattin die Herausgabe der noch *in natura* vorhandenen Allatur ansprechen (s. S. 196); die Forderung für die in das Vermögen des Mannes verwendete (S. 204) und bei Handelsleuten gehörig protokollirte Allatur (S. 210) gehört in die III. Classe.

Das Heiratsgut (*dos*, *hitbér*) ist nach dem ungarischen Rechte die Summe, welche der Witwe nach dem Tode des Mannes oder bei einer durch sein Verschulden erfolgten Scheidung oder Trennung der Ehe zur Belohnung ihrer Treue auszuzahlen ist; es entspricht diess also der Widerlage des a. B. G. B. Dieses ungarische Heiratsgut ist nun ein zweifaches, ein gesetzliches und ein vertragsmässiges.

*) Das Parafernum kann auch ein vom Bräutigam der Braut gegebenes oder zugesichertes Geschenk enthalten, dessen vollständige Eigenthümerin die Braut schon durch die vertragsmässige Zusicherung wurde.

**) Diess bezog sich übrigens nur auf das avitische Vermögen, wenn aus diesem die Auszahlung der Allatur begehrt wurde, dürfte also jetzt kaum mehr anwendbar sein (T. I 110). Schon früher hatten Bürgersfrauen nur die wirkliche Zubringung zu erweisen.

Das gesetzliche Heiratsgut gebührt der Witwe aus dem Gesetze, und zwar beträgt es bei einem Reichsbarone und Magnaten 100 Mark (400 fl.), bei einem begüterten Edelmanne und bei einem Bürger 200 fl. *), bei unadeligen 40 fl. (I. I 93, G. A. XXII 1840). Vom zweiten Manne kann die Witwe nur das halbe Heiratsgut, vom dritten das Viertel, vom vierten das Achtel ansprechen (T. I 93). Dieses gesetzliche Heiratsgut ist aus dem Concursvermögen in der III. Classe, selbst vor den intabulirten Schulden (s. aber S. 206, in Fällen, wo die neuen Grundbücher bestehen), auszuzahlen.

Das vertragsmässige Heiratsgut (worin auch die Morgengabe u. s. w. begriffen sind) ist nach dem Wortlaute des Vertrages zu beurtheilen. Ist ein solches bedungen, so entfällt das gesetzliche. Es wird wie jede gewöhnliche Schuld behandelt; die Witwe kann darüber letztwillig verfügen**), es auch verbrauchen; stirbt aber die Frau vor dem Manne, ohne Kinder zu hinterlassen, so bleibt es diesem, während das gesetzliche Heiratsgut in diesem Falle den anderweitigen Erben der Frau zufällt (G. A. XI 1687, *Cur. Dec.*).

Von beiden Arten des Heiratsgutes gemeinschaftlich gilt endlich, dass es verloren geht: 1. durch Ehebruch oder boshafte Verlassung seitens der Frau, wenn der Mann ihr nicht nachträglich verzieh (T. I 105); 2. wenn sie sich wieder verehelicht und die Güter des ersten Mannes nicht herausgibt, ungeachtet sie von den Erben dazu und zur Erhebung ihres Heiratsgutes gerichtlich aufgefordert wurde (T. II 24); 3. durch freiwillige Entsagung.

Die Widerlage (*contrados*) ist endlich die Geldsumme, welche die Frau ihrem Manne bei Eingehung der Ehe verschreibt. Er hat darauf nach dem Tode der Frau Anspruch, im Uebrigen aber entscheidet der darüber geschlossene Vertrag, und es wäre nur zu bemerken, dass sie nicht in das erworbene Vermögen, welches er Mangels directer Erben erbt (s. S. 17), eingerechnet werden kann.

Betreffs der Verwaltung des Vermögens während der Ehe ist endlich zu bemerken, dass die Frau durch die Verehelichung selbstständig und von jeder väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt befreit wird (T. I 113); der Mann aber kommt aus der väterlichen Gewalt, sobald er mit Genehmigung des Vaters eine eigene Wirthschaft führt. Allein auch solange er im väterlichen Hause wohnt, hat er das Verfügungsrecht über die Allatur seiner Frau (T. I 51). Die Ehegatten können also ganz abgesehen von

*) Dabei muss aber bemerkt werden, dass zu Verböczy's Zeiten nach T. I 133 ein steinernes Schloss auf 100 Mark, eine bewohnte adelige Curie auf 12 fl. (3 Mark) geschätzt wurde u. s. w., wornach obige Beträge damals sehr bedeutend waren.

**) Ist es aber unverhältnissmässig gross, so kann es vom Richter dem Vermögen des Mannes entsprechend verringert werden (T. I 93).

ihrem Alter frei darüber verfügen. — Die Verwaltung der Allatur steht dem Manne, als der auch die Früchte ohne Rechnungslegung beziehen kann, zu. Zu einem Verkaufe unbeweglicher Güter wäre aber im Sinne des G. A. XXIV 1729 die persönliche Intervention der Frau oder eine besondere vor einem glaubwürdigen Orte ausgestellte Vollmacht der Frau an den Gatten erforderlich, und ebenso wenn Processe anhängig gemacht, Eide aufgetragen, Schulden auf ihr Vermögen contrahirt werden sollen u. s. w., da diess alles den Wirkungskreis einer gewöhnlichen Verwaltung überschreitet und nur dem Eigenthümer, was stets die Frau bleibt, zusteht.

20. Hauptstück.

Von den Glücksverträgen.

Hierüber enthalten die ungarischen Gesetze keine Vorschriften, und es können daher vorkommende Fälle nur nach dem Inhalte des zu Grunde liegenden Vertrages und nach den allgemeinen Regeln über Verträge beurtheilt werden.

21. Hauptstück.

Von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung.

Insoferne sich der Schadenersatz auf eine zugefügte Beschädigung, die im strafrechtlichen Wege zu ahnden ist, gründet, namentlich durch Ehrenbeleidigung, dann in Feldpolizeisachen und bei Wasserbauten, ist schon in der Abtheilung *sub* II, insbesondere auf S. 129 u. ffg., und in VI auf S. 265 u. ffg., das Nöthige gesagt worden. — Inwiefern Fuhrleute zum Schadenersatze verpflichtet sind, ist in V auf S. 234 u. ffg. enthalten.

Im Uebrigen ist rücksichtlich des Schadenersatzes zu bemerken, dass für das Verschulden und das grobe Versehen Jeder haftet, für das mässige Versehen bei wechselseitigen Verträgen ebenfalls beide Theile, für das mindeste Versehen aber nur derjenige, der zu einer ganz besondern Obsorge verpflichtet ist.

Das Reugeld (*kötésbeli büntetés)* ist nach den Bestimmungen über Verträge zu beurtheilen, kann also, insoweit und unter welchen Bedingungen es festgesetzt wurde, auch gefordert werden. Wer aber einen Vertrag, wenn gleich fruchtlos, wegen einer ihm zugefügten Verletzung gerichtlich aufzuheben sucht, kann desswegen noch nicht auf Zahlung des Reugeldes belangt werden *(Cur. Dec.)*

III. Theil.

Von den gemeinschaftlichen Bestimmungen der Personen- und Sachenrechte.

1. Hauptstück.

Von Befestigung der Rechte und Verbindlichkeiten.

In diesem Hauptstücke ist 1. von der Bürgschaft, und 2. vom Pfande zu handeln.

1. Von der Bürgschaft.

Die Bürgschaft (*kezesség*, *jótállás*, Gutstehung) gründet sich auf die Gesetze Math. VI 17 und Wladisl. I 38 (*Secundum quod se quisquam obligaverit, judicium recipiat*) und G. A. XVIII 1553 (§. 5 *neque alienum debitum, nisi fidejussionem fecerit, quisquam solvere cogetur*). Da sich die Bürgschaft immer auf eine andere Verbindlichkeit gründet, so hört sie auch mit dem Bestehen dieser auf; wenn aber die Hauptverbindlichkeit nur wegen einer persönlichen Eigenschaft des Hauptschuldners (z. B. dessen Minderjährigkeit) ungiltig ist, besteht die Bürgschaft dennoch, und der Bürge kann diese Einwendung nicht entgegenstellen. — Ist für die Dauer der Bürgschaft keine Zeit bestimmt worden, so dauert sie so lange, als die Hauptschuld besteht; wenn aber der Hauptschuldner sein Vermögen vermindert oder fluchtverdächtig wird, und der Gläubiger macht, ungeachtet ihn der Bürge darauf aufmerksam machte, keine Schritte zur Sicherung der Forderung, so kann er, wenn sie späterhin nicht eingeht, auch vom Bürgen die Zahlung nicht verlangen. — Wenn sich endlich der Bürge nicht ausdrücklich auch als Mitzahler zur ungetheilten Hand mit dem Hauptschuldner erklärte, so kann er vorerst die Ausklagung des Hauptschuldners begehren, und kann nur dann, wenn dieser flüchtig ist, oder es gewiss ist, dass er kein Vermögen hat, belangt werden *(exceptio ordinis)*. — Dem Bürgen stehen übrigens alle Einwendungen, welche der Hauptschuldner hat, zu. Hat er für den Hauptschuldner bezahlt, so kann er von diesem auf Grund des *T. prod. 5* die Zahlung begehren.

Die Bürgschaft in Strafsachen besteht bloss in der Verpflichtung zum Schadenersatze, wenn der auf freiem Fusse belassene Beschuldigte entflieht oder sich verbirgt.

Im Uebrigen gelten bei der Bürgschaft die allgemeinen Bestimmungen über Verträge; es wird also dazu die persönliche

Fähigkeit, Verträge zu schliessen, erfordert, sie geht auf die Erben über u. s. w.

2. Vom Pfande *(zálog)*.

Beim Pfande ist das vertragsmässige vom gesetzlichen und vom richterlichen zu unterscheiden. Vom letztern s. bei der Execution S. 69 u. ffg., von den gesetzlichen sind namentlich die im Concurse vorkommenden zu erwähnen, als: die Löhne der Dienstboten, Rauchfangkehrer u. s. w., der halbjährige Miethzins, die Steuern, das gesetzliche Heiratsgut der Frau (s. S. 203), dann die im Feldpolizeigesetze (S. 265) erwähnten.

Hier handelt es sich vor Allem um das vertragsmässige Pfandrecht, bei dem wieder das bewegliche (Faustpfand) vom unbeweglichen (Hypothek) zu unterscheiden ist.

Hinsichtlich des Faustpfandes ist nur zu bemerken, dass es erst durch wirkliche Uebergabe des Pfandes an den Gläubiger vollzogen wird; dass der Pfandinhaber berechtigt ist, falls die Hauptforderung nicht getilgt wird, das Pfand frei zu verkaufen und sich daraus zu befriedigen, wobei er verpflichtet ist, den Rest zurückzugeben. Im Uebrigen ist es zur Vermeidung von Streitigkeiten rathsam, das Pfand gerichtlich veräussern zu lassen; ja, wenn die Klage eingebracht wurde, kann nach G. A. XV 1840, II. Th. §. 72, diese Feilbietung nur im gerichtlichen Wege erfolgen, ausser das Pfand bestünde in Wechseln oder in öffentlichen Creditspapieren, wo der Gläubiger selbst erstere eincassiren, letztere um den Börsenkurs verkaufen oder selbst behalten kann (s. S. 167—168). — An eine Concursmasse hat der Pfandgläubiger das Pfand gegen Berichtigung der Forderung rückzustellen (s. S. 195). — Der Pfandbesitzer ist übrigens nicht berechtigt das Pfand zu benützen, und haftet für allen dadurch zugefügten Schaden, sowie für jedes Versehen und Verschulden, aber nicht für den Zufall.

Die Hypothek, Verpfändung eines unbeweglichen Gutes, wird — wo noch keine neuen Grundbücher bestehen, durch den G. A. XXI 1840 (s. S. 102), wo solche bestehen, durch die diessbezüglichen Bestimmungen des a. b. G. B. betreffs der Grundbücher geregelt. Es muss daher im letztern Falle a) die Forderung auf die zur Erwerbung des Eigenthums liegender Güter vorgeschriebene Art einverleibt werden, damit das Pfandrecht wirklich erworben werde (§. 451 a. b. G. B); b) kann die Einverleibung wegen Mangels gesetzmässiger Förmlichkeiten in der Urkunde nicht stattfinden, so kann sich der Gläubiger vormerken lassen (§. 453, s. S. 96); c) der Pfandinhaber kann auch das Pfand weiter verpfänden und die Afterverpfändung in die öffentlichen Bücher eintragen lassen (§. 454); d) hat der Schuldner während der Verpfändungszeit das Eigenthum der verpfändeten Sache auf einen Andern übertragen, so kann der Gläubiger sowohl den ur-

sprünglichen Schuldner wie den Besitzer des Pfandgutes oder Beide zumal klagen, und — wenn er die Klage grundbücherlich anmerken liess — die Execution auf das Gut führen, wenn auch dieses inzwischen weiter verkauft worden wäre (§. 466, a. h. Entschliessung vom 12. September 1860, R. G. Bl. 212*); e) das Pfandrecht erlischt mit dem Rechte des Pfandgebers, wenn diese Beschränkung seines Rechtes aus den öffentlichen Büchern ersichtlich war (§. 468), widrigens aber haftet das verpfändete Gut so lange, bis die Schuldurkunde in den öffentlichen Büchern gelöscht ist (§. 469).

Im ungarisehen Rechte wird übrigens unter Hypothek auch ein bewegliches Gut verstanden, soweit es nicht dem Pfandgläubiger wirklich übergeben wird, und es galt davon das im G. A. XXI 1840 Verordnete. — Der eigentliche Pfandverkauf aber war davon ganz verschieden, und wurde schon oben auf S. 332 behandelt. Er unterschied sich namentlich durch den gestatteten Fruchtgenuss vom eigentlichen Pfande und war mehr ein Verkauf auf Zeit, als ein Pfandvertrag.

2. Hauptstück.

Von der Umänderung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Die ursprünglichen Rechte und Verbindlichkeiten erleiden eine Umänderung zufolge Novation, Vergleich, Cession und Assignation. Es werden also diese Institute, soweit sie im ungarischen Rechte gesetzlich festgesetzt sind, hier zu behandeln sein.

1. Novation (Neuerungsvertrag, *ujitás*). Hierüber enthält das ungarische Recht keinerlei besondere Vorschriften. Es sind dadei die Vorschriften über Verträge überhaupt anzuwenden, die frühere Verbindlichkeit hört in Gänze, mit dem ihr anklebenden Pfandrechte u. s. w. auf, und die neue tritt an ihre Stelle.

2. Der Vergleich (*peralku*). In den früheren Zeiten, bei dem Bestande der Aviticität, war der Vergleich ein sehr wichtiges Institut, und mancherlei Gesetze bezogen sich auf das Verhältniss desselben zur avitischen Eigenschaft der Güter. Diese Bestimmungen entfielen aber mit der Aviticität. Noch jetzt aber ist Folgendes anwendbar: Der Vergleich findet nach T. I 62 nur bei einem im Streit befindlichen Rechte oder Gute statt, und beendet den Streit, indem jeder Theil etwas nachgibt und der Kläger vom Streite absteht. Es kann daher der Vergleich auch nur über

*) Da sich diese a. h. Entschliessung auf das Grundbuchsinstitut bezieht, dürfte sie wohl in den zufolge I §. 156 aufrechterhaltenen Verfügungen mit enthalten sein.

den im Process befindlichen Gegenstand abgeschlossen werden und nur solange, als der Process nicht endgiltig entschieden ist. Eine völlig unentgeltliche Entsagung seitens des einen oder andern Theils ist kein Vergleich.

Der Vergleich ist, wenn rechtsgiltig abgeschlossen, unanfechtbar, und es kann nicht seine Aufhebung wegen Verletzung eines Rechtes der Streitenden durch denselben begehrt werden. Zu dem Ende aber muss der Vergleich vor dem Gerichte des Processes abgeschlossen, oder der Richter wenigstens davon verständigt werden, und es müssen ihn die Streittheile persönlich oder deren dazu besonders bevollmächtigte Vertreter abschliessen. Vormünder und Curatoren bedürften nach den jetzt geltenden Bestimmungen der oberbehördlichen Genehmigung dazu, widrigens der Minderjährige oder Curand den für ihn ungünstigen Vergleich als ungiltig anfechten könnte. (Bezüglich des Waisen-Bergvermögens ist diess in VII §. 25 S. 282 ausdrücklich bestimmt.)

3. Die Cession (*jogátengedés*), und

4. die Assignation (*utalványozás*), dann die

5. Expromission (*tartozásátvétel*) enthalten nach ungarischem Rechte nichts Eigenthümliches. Es kommen also nur die aus der Natur der Sache entspringenden Verhältnisse dabei zu beachten, sowie die allgemeinen Regeln über die Verträge. Insofern alle diese Verträge dem Wechselgeschäfte zu Grunde liegen, entscheidet darüber das Wechselgesetz.

3. Hauptstück.

Von Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten.

Auch darüber enthalten die ungarischen Gesetze keine besonderen Bestimmungen. — Rücksichtlich der Zahlung bestimmen bloss Math. VI 17 und Wladl. I. 38, dass die Zahlung so geschehen solle, wie bedungen wurde. Ist der Zahlungstag nicht bestimmt, so ist die Zahlung über Aufforderung des Berechtigten zu leisten; weigert sich dieser, die Zahlung der erfolgten Aufforderung ungeachtet anzunehmen, so kann sich der Schuldner durch Erlag zu Gerichtshanden jeder weitern Verbindlichkeit entschlagen (G. A. XXXI 1638). Der Gläubiger ist schuldig, eine Quittung auszustellen, den Schuldschein rückzustellen, oder wenn das Original bei einem glaubwürdigen Orte erliegt — diesen von der Zahlung behufs Anmerkung am Schuldscheine zu verständigen (G. A. XLII 1723).

Wer aus Irrthum eine Nichtschuld geleistet hat, kann die Rückzahlung fordern; wenn aber nur vor der Zeit die Zahlung geleistet wurde, so bleibt sie bestehen.

Betreffs der Compensation gilt, dass gegen eine den öffentlichen Büchern einverleibte Forderung die Einwendung der Compensation einem Cessionar nur dann entgegengesetzt werden kann, wenn die Gegenforderung ebenfalls und zwar bei der Forderung selbst eingetragen oder dem Cessionar bei der Uebernahme der letztern bekannt gemacht worden ist (§. 1443 a. b. G. B.); eben so erlöschen Rechte und Verbindlichkeiten, welche den öffentlichen Büchern einverleibt sind, durch die Vereinigung in einer Person erst dann, wenn die Löschung in den öffentlichen Büchern erfolgt ist (§. 1446 a. b. G. B.).

Die weiteren Bestimmungen diessfalls erhellen aus der Natur der Sache und der allgemeinen Vertragslehre.

4. Hauptstück.

Von der Verjährung und Ersitzung.

Hievon handelt T. I, 23, 78 und 79, dann III 15. Hauptbedingung der Verjährung (*elidösités*) respective Ersitzung (*elbirtokolás*) ist der durch die gesetzlich bestimmte Zeit fortgesetzte ruhige Besitz, wenn derselbe gleich ein unredlicher wäre (*quoumlibet malae fidei possessorum*); jedoch ist dazu der Besitz des Gutes im eigenen Namen erforderlich, denn der blosse Pfandbesitzer, Depositär, Pächter, kann die Verjährung nie für sich geltend machen (G. A. XLVII 1723). Dagegen ist der factische Besitz eben nicht nöthig; es kann z. B. das Gut verpachtet, verpfändet werden (*Cur. Dec.*), und ebenso wird die Verjährungszeit des ersten Besitzers auch seinen Rechtsnachfolgern angerechnet.

Die Verjährungszeit ist nach dem Objecte verschieden. Sie beträgt zur Vernichtung eines k. Rechtes *) 100 Jahre **), bei geistlichen Gütern 40 Jahre, bei adeligen 32 Jahre (T. I 23, 78). Bei bürgerlichen Gütern betrug sie ehedem 12 Jahre (T. I 78), dann aber gleichwie bei Bauerngütern 1 Jahr 1 Tag. Indem aber der Unterschied zwischen adeligen und unadeligen Gütern aufhörte, dürfte jetzt wohl durchgehends die Verjährungszeit rücksichtlich der unbeweglichen Güter 32 Jahre betragen.

Wo die neuen Grundbücher schon bestehen, haben nach §. 156 der J. C. C. B. die Vorschriften des a. b. G. B. bezüglich derselben in Anwendung zu kommen.

Es ersitzt daher von unbeweglichen Sachen derjenige, auf dessen Namen sie den öffentlichen Büchern einverleibt sind, das volle

*) Sogenannte Regalrechte, als: Marktrecht, Mauthrecht, Dreissigstrecht, Bankgerechtigkeit, Jagd- und Fischereirecht, Patronatsrecht.

**) Ein sogenannter seit undenkbaren Zeiten herrührender Besitz wird 100 Jahren gleich erachtet.

Recht gegen allen Widerspruch durch Verlauf von drei Jahren (§. 1467). Doch kann diess nur unter der Beschränkung gelten, in welcher das a. b. G. B. selbst diess hinstellt, nämlich des redlichen Besitzes (§. 1463). Der unredliche Besitzer würde also nach dem ungarischen Rechte erst in 32 Jahren die Verjährung resp. Ersitzung vollenden. Die Gränzen der Ersitzung werden nach dem Masse des eingetragenen Besitzes beurtheilt (§. 1467). Ebenso werden Dienstbarkeiten und andere auf fremdem Boden ausgeübte besondere Rechte von demjenigen, auf dessen Namen sie den öffentlichen Büchern eingetragen sind, binnen drei Jahren (unter obiger Voraussetzung) ersessen (§. 1469). Gegen den Fiscus erfolgt die Verjährung in diesen beiden Fällen erst binnen 6 Jahren (§. 1472). — Wer eine Sache oder ein Recht ersessen hat, kann gegen den bisherigen Eigenthümer die Eintragung seines Rechtes in die öffentlichen Bücher begehren (§. 1498) und ebenso die Löschung der verjährten Verbindlichkeit aus den öffentlichen Büchern erwirken (§. 1499). — Doch kann das aus der Ersitzung oder Verjährung erworbene Recht demjenigen, der im Vertrauen auf die öffentlichen Bücher noch vor der Einverleibung desselben eine Sache oder ein Recht an sich gebracht hat, zu keinem Nachtheile gereichen (§. 1500).

Bei beweglichen Sachen muss — da die bürgerlichen und Bauerngründe früher gesetzlich als solche galten — die Verjährungszeit von 1 J. 1 T. im Allgemeinen angenommen werden (T. VII 15). Schuldforderungen aber verjähren, wenn weder Interessen noch Abschlagszahlungen geleistet wurden, in 32 Jahren (G. A. XXXVII 1729); in eben dieser Zeit verjähren auch die Klagerechte und sonstigen persönlichen Ansprüche. Für manche Ansprüche sind aber im Gesetze kürzere Termine bestimmt, z. B. in Wechselsachen (S. 168), bei Forderungen an Gesellschaftsmitglieder (s. S. 231) u. s. w.

Manche Rechte und Personen sind aber von der Verjährung ganz ausgeschlossen und verjähren nie, als: die Forderung des gesetzlichen Heiratsgutes; das Recht, die Berichtigung der Gränzen (T. I 60, 85) oder die Theilung eines gemeinschaftlichen Besitzthums zu begehren (T. I 46, 78, G. A. XII 1836); dann die Forderungen an Vormünder und Curatoren rücksichtlich des Vermögens ihrer Pupillen oder Curanden *).

Die Verjährung wird unterbrochen:

a) durch den Verlust des Besitzes,

b) durch eine gerichtliche Aufforderung oder Klage (T. I 79), endlich

c) bei Schuldsachen selbst durch eine aussergerichtliche Ermahnung und Zahlungsaufforderung (G. A. XXXVII 1723).

*) Vordem erlosch auch das Pfandeinlösungsrecht nie durch Verjährung; jetzt hat das Avit. Pat. darüber andere Verfügungen getroffen (s. diess auf S. 23).

Die Verjährung ruht endlich:

a) während der Abwesenheit in feindlicher Gefangenschaft, und

b) bei Kindern, die ihren im Auslande lebenden verbannten Eltern nachfolgten (T. I 56, 78, 79),

c) bei Minderjährigen vom Tode der Eltern bis zum vollendeten 16. Lebensjahre (G. A. XXXVI, XXXVII 1729),

d) endlich bei inneren Unruhen oder Kriegsverhältnissen, sofern die gesetzgebende Gewalt ein solches Moratorium ertheilt.

Der k. Fiscus endlich hat nie das Recht, sich auf die Verjährung zu berufen; da in den diessbezüglichen Gesetzen von ihm nie als von einem durch Verjährung erwerben könnenden die Rede ist.

Nachdem übrigens die Verjährung eine alle Einwendungen vernichtende Einwendung ist, indem in ihr ein stillschweigendes Anerkenntniss der ganzen oder doch eines Theils der Klageangaben liegt, so muss sich nur mit Vorsicht darauf berufen werden. Die weiteren vormals nach ungarischem Rechte ihr zukommende Eigenthümlichkeit, dass aus dem Titel der Besitzerwerbung durch Verjährung das verkaufte Gut wegen gemeinschaftlicher Abstammung u. s. w. nicht rückgefordert werden könne, hat mit der Aviticität aufgehört, und es ist also jetzt die Verjährung eine Art der vollständigen Eigenthumserwerbung, und kann daher auch auf Grund derselben das Gut oder Recht rückgefordert werden, wenn es in Händen eines dritten unrechtmässigen Besitzers ist.

II.

Schema der Gerichte in Ungarn und ihrer Competenz.

I.

Die Septemviraltafel in Pest, als oberster Gerichtshof; in den bei der k. Tafel als 1. Instanz entschiedenen Processen ist sie 2. und letzte Instanz, in anderen Angelegenheiten aber 3. Instanz.

Eine Abtheilung davon ist der oberste Wechselgerichtshof, als 3. Instanz in allen Wechsel-, kaufmännischen und Lieferungsgeschäften, dann in allen Concurssachen.

II.

Die königliche Tafel in Pest, und zwar als 1. Instanz in Strafsachen: wegen Hochverrath (Majestätsbeleidigung), Untreue (*nota infidelitatis*), von Geschwornen der k. Tafel begangenen Verbrechen, wegen grösserer Gewaltthätigkeit, sofern der Thäter nicht der städt. Jurisdiction unterliegt, und dann selbst, wenn gegen Landtagsabgeordnete begangen, wegen Verlarvung (*larva*); — in Civilsachen bei Gränzstreitigkeiten aus Privilegien, bei Klagen auf Ungiltigkeitserklärung von Verträgen, Schuldscheinen und Reversen betreffs adeliger Güter, dann von Testamenten. — Ferner ist sie 2. Instanz gegen die Entscheidungen der Stadtgerichte, Comitatsgerichte, und der Gerichte der freien Districte, der Districtualtafeln und Berggerichte; endlich 3. Instanz gegen Urtheile der Stuhlrichter, der Ortsgerichte in den Districten und Städten mit Magistraten, der Stadthauptmannschaften in den königlichen Freistädten.

Eine eigene Abtheilung ist das Appellations-Wechselgericht als 2. Instanz gegen alle Entscheidungen der Wechselgerichte, und in allen, vor welch immer Gerichten anhängigen Concurssachen.

III.

Die Districtualtafeln in Tirnau, Güns, Eperies und Debreczin. Die Gebiete der einzelnen s. auf S. 34, ihren Wirkungskreis auf S. 38. Dabei ist noch speciell zu bemerken, dass die

Processe gegen Inwohner der Städte mit eigenen Magistraten nicht vor die Districtualtafeln gehören. Die Appellation geht an die königliche Tafel, in Concurssachen an das Appellations-Wechselgericht.

IV.

Die Berghauptmannschaften als Gerichte in Bergsachen, zu Neusohl, Nagy-Bánya, Igló, Oravicza und Ofen. Das Gebiet jeder einzelnen s. auf S. 276. Die Appellation geht an die königliche Tafel.

V.

Die Wechselgerichte erster Instanz zu Pest, Pressburg, Oedenburg, Arad, Debreczin und Eperies. Sie entscheiden in allen Wechselsachen, dann bei Streitigkeiten von Handelsleuten und Fabrikanten unter einander aus Handelsgeschäften, endlich in Lieferungsstreitigkeiten. Die Appellation geht an das Appellations-Wechselgericht in Pest.

VI.

Die Comitatsgerichtsstühle,

VII.

die Gerichte der königlichen Frei- und mit einem geordneten Magistrate versehenen Städte, und

VIII.

die Gerichte der freien Districte, als: der Zipser Gerichtsstuhl zu Igló, das vereinigte Kumanier-Jazygier-Gericht zu Jászberény, dann die Kumanier-Jazygier-Bezirksgerichtsstühle zu Jászberény, Halás und Kardzag-Uj-Szállás, endlich der Haidukengerichtsstuhl zu Böszörmény.

Diesen Gerichten stehen alle nicht anderen Gerichten zugewiesene Angelegenheiten in 1. Instanz zu, namentlich die Straf-, Grundbuchsgerichtsbarkeit, dann die Civilsachen (ausser den wechselgerichtlichen, kaufmännischen, dann den den Districtualtafeln, der königlichen Tafel und den Berggerichten zugewiesenen Angelegenheiten) im mündlichen und schriftlichen Verfahren. Die Appellation geht an die königliche Tafel. — Als 2. Instanz entscheiden die Gerichte *sub* VI gegen die Entscheidungen der Stuhlrichter, die Gerichte *sub* VIII gegen die Entscheidungen der Ortsmagistrate, die *sub* VII gegen die der stadthauptmannschaftlichen Gerichte. — Die Comitatsgerichte sind endlich 3. Instanz betreffs der Entscheidungen der Ortsgerichte.

IX.

Die Stuhlrichter als Erstrichter im summarischen Verfahren und 1. Instanz gegen die Entscheidungen der Ortsgerichte;

dann die Vicegespäne in Gränzstreitigkeitssachen u. s. w. (s. S. 39). Letztere haben auch die Vornahme von Zustellungen, Executionen u. s. w., welche von anderen Gerichten erbeten werden, zu veranlassen. Die Appellation geht an das Comitatsgericht *).

X.

Die Ortsmagistrate in den freien Districten (der Jazygier, Kumanier und Haiduken), dann in den einzelnen Zipserstädten, und der Gerichtsstuhl des Grosskikindaer Bezirkes. Die Appellation geht an den betreffenden Bezirksgerichtsstuhl, bezüglich an das Comitatsgericht zu Gr.-Becskerek.

XI.

Die stadthauptmannschaftlichen Gerichte in den Städten; die Appellation geht an das Stadtgericht; endlich

XII.

die Ortsgerichte in den Land-Gemeinden. Die Appellation geht an den Stuhlrichter.

*) Ein k. Rescript an die Curie verordnet, dass auch die Recurse in Repulsional- und Metalprocessen durch die Gerichte, nicht durch die Hofkanzlei, entschieden werden.

Uebersicht
der Gerichte *sub* V—VIII. *)

Wechselgericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke
Pest	Gerichtshof zu Pest, für alle Ehe-, Waisen- und Grundbuchsangelegenheiten, dann Appellationsinstanz für das ganze Comitat: Comitatsgericht zu Pest	1) Pest 2) Pilis 3) Waitzen
Pest	Gerichtshof zu Pest, für alle Ehe-, Waisen- und Grundbuchsangelegenheiten, dann Appellationsinstanz für das ganze Comitat: Comitatsgericht zu Kecskemet	4) Kecskemet
Pest	Gerichtshof zu Pest, für alle Ehe-, Waisen- und Grundbuchsangelegenheiten, dann Appellationsinstanz für das ganze Comitat: Comitatsgericht zu Kalocsa	5) Solt (Kalocsa)
Pest	Stadtgericht Pest	—
Pest	Stadtgericht Ofen	—
Pest	Stadtgericht Waitzen	—
Pest	Stadtgericht Alt-Ofen	—
Pest	Stadtgericht St. Endre	—
Pest	Stadtgericht Racskeve	—
Pest	Stadtgericht Kecskemet	—
Pest	Stadtgericht Nagy-Körös	—
Pest	Stadtgericht Czegléd	—
Pest	Comitatsgericht: Zombor (Comitat Bàcs-, Bodrogh), ausserdem sollen Gerichtshöfe in Baja und Palanka errichtet werden	1) Oberer Bezirk (Baja) 2) Mittlerer Bezirk (Apatin) 3) Unterer Bezirk (Palanka) 4) Jelecskaer Bezirk (Kula) 5) TheisserBez. (A.-Kanischa)
Pest	Stadtgericht Zombor	—
Pest	Stadtgericht Theresiopel (Szabadka)	—
Pest	Stadtgericht Neusatz	—
Pest	Comitatsgericht Fünfkirchen (Comit. Baranya)	1) Mohács 2) Baranyavár 3) Siklos 4) Fünfkirchen 5) Sz. Lörincz 6) Hegyhát
Pest	Stadtgericht Fünfkirchen	—
Pest	Stadtgericht Mohács	—
Pest	Comitatsgericht Miskolcz (Comit. Borsod)	1) Miskolcz 2) Erlauer Bez. 3) Sz. Peter 4) Szendrö
Pest	Stadtgericht Miskolcz	—
Pest	Comitatsgericht Szegedin (Comit. Csongrad)	1) Diessseits der Theiss 2) Jens. d. Theiss

*) Die Stadtgerichte können nicht alle genau angegeben werden; da bei der jetzigen Organisation nicht alle dazu berechtigten Orte ein eigenes Gericht einsetzten; die hier angeführten sind grösstentheils aus dem Amtsblatte entnommen.

Wechselgericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke
Pest	Stadtgericht Szegedin	—
	Stadtgericht Csongrád	—
	Stadtgericht Szentes	—
	Stadtgericht Hold-Mezö-Vásárhely	—
	Comitatsgericht Rima-Szombath (Comit. Gömör, Sitz der Comitatsbehörden in Pölsicz)	1) Oberer Rosenauer Bez. 2) Ratkáer Bez. 3) Kleinhonter Bez. 4) Serk'er Bez. 5) Putnok'er Bez.
	Stadtgericht Rosenau	—
	Comitatsgericht Gran (Comit. Gran)	1) Graner Bez. 2) Parkányer Bez.
	Stadtgericht Gran	—
	Comitatsgericht Erlau, als Appellationsgericht für das ganze Heves- und Inner-Szolnoker Comitat: Comitatsgericht Erlau	1) Matra'er Bez. (Pétervásár) 2) Gyöngyöser Bez. 3) Erlauer Bez.
	Comitatsgericht Erlau, als Appellationsgericht für das ganze Heves- und Inner-Szolnoker Comitat: Comitatsgericht Szolnok	4) Theisser Bez. (ehemaliges äusseres Szolnoker Comitat)
	Stadtgericht Erlau	—
	Stadtgericht Szolnok	—
	Stadtgericht Mezö-Tur	—

Wechselgericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke
Pest	Stadtgericht Gyöngyös	—
	Stadtgericht Verpelet	—
	Comitatsgericht Ipolyságh (Comitat Honth)	1) Eipler Bez. (Ipolyságh) 2) Bozóker Bez. 3) Bather Bez. 4) Schemnitzer Bez.
	Stadtgericht Dilln	—
	Stadtgericht Schemnitz	—
	Stadtgericht Puganz	—
	Comitatsgericht Komorn (Comit. Komorn)	1) Schüttler Bez. (Gr.-Lél) 2) Gesztescher Bez. 3) Dotiser Bez. 4) Udvarder Bez.
	Stadtgericht Komorn	—
	Stadtgericht Dotis	—
	Comitatsgericht Sz. Miklos (Comit. Liptau)	1) Oestlicher Bez. (Königs-Lehota) 2) Nördlicher Bez. (Sz. Miklos) 3) Südlicher Bez. (Körmösháza) 4) Westl. Bez. (Rosenberg)
	Comitatsgericht Balassa-Gyarmath (Comit. Neograd)	1) Kekköer Bez. 2) Füleker Bez. 3) Losonczer Bez. 4) Szecsény'er Bez.
	Stadtgericht Losoncz	—

Wechselgericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke
Pest	Comitatsgericht Neusohl (Comit. Sohl)	1) Oberer Bez. (Bries) 2) Mittl. Bez. (Neusohl) 3) Unt. Bez. Gr.-Szalathnya)
	Stadtgericht Neusohl	—
	Stadtgericht Altsohl	—
	Stadtgericht Libethen	—
	Stadtgericht Bries	—
	Stadtgericht Karpfen	—
	Comitatsgericht Stuhlweissenburg (Comit. Stuhlweissenburg)	1) Sármelleker Bez. 2) Csákvárer Bez. 3) Bicske'er Bez.
	Stadtgericht Stuhlweissenburg	—
	Comitatsgericht Kaposvár (Comit. Sümegh)	1) Kaposer Bez. 2) Marczaler „ 3) Babocsaer „ 4) Szigether „ 5) Igaler „
	Stadtgericht Kaposvár	—
	Stadtgericht Szigethvár	—
	Comitatsgericht Temesvár (Temescher Comit.)	1) Mittl. Temesvárer Bez. 2) Marosmelléker (Sz. Andráser) Bez. 3) Lippa'er Bez. 4) Csákovárer Bez. 5) Werschetzer Bez.

Wechselgericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke
Pest	Stadtgericht Temesvár	—
	Stadtgericht Werschetz	—
	Comitatsgericht Sz. Márton (Comit. Thurocz)	1) Mártoner Bez. 2) Blatnicza'er Bez. 3) Mossoczer Bez. 4) Znio'er Bez.
	Comitatsgericht Szekszárd (Comit. Tolna)	1) Mittl. Bez. (Tánya) 2) Dunaföldvárer Bez. 3) Thalbezirk (Bonyhád) 4) Simontornya'er Bez. 5) Dombovárer Bez.
	Comitatsgericht Gr.-Becskerek (Comit. Torontál)	1) Gr.-Becskereker Bez. 2) Türk. Becse'er Bez. 3) Türk. Kanischa'er Bez. 4) Gr.-Sz.-Mikloser Bez. 5) Ujpécser Bez. 6) Priv. Gr.-Kikinda'er Dist.
	Stadtgericht Gr.-Becskerek	—
Vereinigtes Districtsgericht zu Jászberény	Jazygierger zu Jászberény	Jászberény, Arok-Szallás, Jász-Apáthi
	Gr. Kumanierger zu Kardság-Uj-Szállás	Kardszag-Uj-Szállás, Kunhegyes, Turkevi, Mádarás. Kis-Uj-Szállás, Kun-Sz.-Márton
	Kl. Kumanierger zu Halás	Halás, Félegyháza, Kun-Sz.-Miklos.

Wechselgericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke
Pressburg	Comitatsgericht Pressburg (Com. Pressburg)	1) Pressburger Bez. 2) Ober. Schüttler Bez. (Sommerein) 3) Unt. Schüttler Bez. (Szerdahely) 4) Tirnauer Bez. 5) Aeusser. Bez. (Galantha od. Szered) 6) Bez. jenseits der Berge (Malaczka)
	Stadtgericht Pressburg	—
	Stadtgericht St. Georgen	—
	Stadtgericht Bösing	—
	Stadtgericht Modern	—
	Stadtgericht Tirnau	—
	Comitatsgericht Alsó-Kubin (Comit. Arva)	1) Alsó-Kubiner Bez. 2) Várer Bez. (Isteb) 3) Námeszter Bz. 4) Trsztenaer Bez.
	Comitatsgericht Aranyos-Maroth (Comit. Bars)	1) Oszlaner Bez. 2) Graner Bez. (Zsarnocz) 3) Klein-Tapolcsaner Bez. 4) Levenczer Be. 5) Verebelyer Bez.
	Stadtgericht Kremnitz	—
	Stadtgericht Königsberg	—
	Stadtgericht Levencz	—

Wechselgericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke
Pressburg	Comitatsgericht Neutra (Comit. Neutra)	1) Ober-Neutra'er Bez. 2) Unter-Neutra'er Bez. 3) Waag-Neustadtler Bez. 4) Skalitzer Bez. 5) Bajmoczer Bez. 6) Bodoker Bez.
	Stadtgericht Neutra	—
	Stadtgericht Skalitz	—
	Stadtgericht Neuhäusel	—
	Comitatsgericht Raab (Comit. Raab)	1) Tószigeter u. Csilizközer (Raaber) Bez. 2) Pusztanbez. (Martinsberg) 3) Sokorvalla'er Bez.
	Stadtgericht Raab	—
	Comitatsgericht zu Trencsin (Comit. Trencsin) als Appellationsinstanz für das ganze Comitat: Comitatsgericht Trencsin	1) unterer Bez. (Mellecz) 2) mittlerer Bez. (Illava) 3) Bez. jenseits der Berge (Rattkócz)
	Comitatsgericht zu Trencsin (Comit. Trencsin) als Appellationsinstanz für das ganze Comitat: Comitatsgericht Sillein	1) Silleiner Bez. 2) Waag-Bistritzer Bez.
	Stadtgericht Trencsin	—
	Comitatsgericht Ung. Altenburg (Comitat Wieselburg)	1) Wieselburger Bez. 2) Neusiedler Bz. 3) Ragendorfer Bez.

Wechselgericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke
Pressburg	Stadtgericht zu Ung. Altenburg	—
Pressburg	Stadtgericht zu Wieselburg	—
Oedenburg	Comitatsgericht Oedenburg (Comit. Oedenburg)	1) Oberer Oedenburger Bez. 2) Unt. Oedenburger Bez. 3) Rabczáer Bez. (Mesterháza) 4) Oberer Raaber Bez. (Keresztur) 5) Unt. Raaber Bez. (Szili-Sárkány)
Oedenburg	Stadtgericht Oedenburg	—
Oedenburg	Stadtgericht Eisenstadt	—
Oedenburg	Stadtgericht Rust	—
Oedenburg	Comitatsgericht Steinamanger (Comit. Eisenburg)	1) Steinamanger Bez. 2) Günser Bez. 3) Körmönder Bez. 4) Kemeneser Bez. 5) Hámetujvárer Bez. 6) Tótságer Bez.
Oedenburg	Stadtgericht Tárvár	—
Oedenburg	Stadtgericht Steinamanger	—
Oedenburg	Stadtgericht Güns	—
Oedenburg	Comitatsgericht Wesprim (Comit. Wesprim)	1) Wesprimer Bez. 2) Pápaer Bez. 3) Devecserer Bez. 4) Cseszneker Bez.
Oedenburg	Stadtgericht Wesprim	—
Oedenburg	Stadtgericht Pápa	—
Oedenburg	Comitatsgericht Szala-Egerszeg (Comit. Zala)	1) Tapolcsa'er Bez. 2) Szánto'erBez. 3) Kapornaker Bez. 4) Lövöer Bez. 5) EgerszegerBz 6) Murinsel (jetzt zu Croatien gehörig)
Oedenburg	Stadtgericht Gr. Kanischa	—
Oedenburg	Stadtgericht Egerszeg	—
Oedenburg	Stadtgericht Kesztély	—
Arad	Comitatsgericht Arad (Comit. Arad)	1) Arader Bez. 2) Világoser Bez. 3) ZaránderBez. 4) Borosjenöer Bez.
Arad	Stadtgericht Arad	—
Arad	Comitatsgericht Gyula (Comit. Békes)	1) OrosházarBz. 2) Csabáer Bez. 3) Gyula'er Bez. 4) Szarvaser Bez. 5) Bekeser Bez. 6) Szeghalomer Bez.
Arad	Stadtgericht Békes	—
Arad	Stadtgericht Gyula	—
Arad	Comitatsgericht Makó (Comit. Csanád)	1) Makóer Bez 2) Battonyáer Bez. 3) Gross-Laker Bez. 4) Palota'erBez.

Wechselgericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke
Arad	Stadtgericht Csanád	—
	Stadtgericht Makó	—
	Stadtgericht Nagy-Lak	—
	Comitatsgericht Lugos (Comit. Krassó)	1) Lugoser Bez. 2) Bega'er Bez. 3) Facseter Bez. 4) Bogsaner Bez. 5) Oravicza'er Bez.
	Stadtgericht Lugos	—
	Comitatsgericht Körösbánya (Comit. Záránd)	Drei Bezirke
Debreczin	Comitatsgericht Grosswardein (Comit. Bihár)	1) Grosswardeiner Bez. 2) Sárréter Bez. 3) Ermalléker Bez. 4) Szalontha'er Bez. 5) Belényeser Bez.
	Stadtgericht Debreczin	—
	Stadtgericht Grosswardein	—
	Comitatsgericht Bereghszász (Comit. Beregh)	1) Bez. hinter der Theiss (Bereghszász) 2) Kászower Bez. 3) Oberer (Beregher) Bez. 4) Munkácser Bez.
	Stadtgericht Munkács	—
Debreczin	Stadtgericht Bereghszász	—
	Districtsgericht Nagy-Somkút (District Kövár)	1) Nagy-Somkút 2) Solymos 3) Nyires 4) Buny 5) Berteke 6) Vad
	Stadtgericht Kapnik-Bánya	—
	Comitatsgericht Somyló (Szilágyi) (Comit. Kraszna)	Zwei Bezirke
	Stadtgericht Szilágyi-Somyló	—
	Comitatsgericht Hoszumezö-Szigeth (Comit. Marmaros)	1) Oberer Bez. 2) Kaszo'er Bez. 3) Szigether Bez. 4) Unterer Bez. 5) Vercsovina'er Bez. 6) Mittlerer Bez.
	Stadtgericht Szigeth	—
	Comitatsgericht Zilah (Comit. Mittel-Szolnok)	1) Tasnad 2) Szilagyi-Cseh 3) Zsibó
	Stadtgericht Tasnad	—
	Stadtgericht Zilah (Zillenmarkt)	—

Wechsel-gericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke
Debreczin	Comitatsgericht Nagy-Kalló (Comit.Szabolcs)	1) Klein-Warda'er Bez. 2) Nádudvárer Bez. 3) Dada'er Bez. 4) Nyirbátorer Bez.
	Stadtgericht Nyiregyháza	—
	Comitatsgericht Gr.-Károly (Comit.Szathmár)	1) Nyirer Bez. (Gr.-Károly) 2) Bez. an der Kraszna(Szathmár-Németi) 3) Bez. an der Számos (Féjer-Gyarmáth) 4) Nagy-Banya'er Bez.
	Stadtgericht Szathmár-Nemeti	—
	Stadtgericht Gr.-Károly	—
	Stadtgericht Nagy-Bánya	—
	Comitatsgericht Nagy-Szollös (Comit. Ugocsa)	1)Bez.diessseits der Theiss (Nagy Szöllös) 2) Bez. jenseits der Theiss (Holmás)
	Comitatsgericht Unghvár (Comit. Unghvár)	1) Bez. Unghvár 2) Bez. Doboruszka 3) Bez. Szobráncs 4) Miná'er Bez.
	Der Haidukengerichtsstuhl zu Böszörmény (Bezirk der sechs Haidukenstädte)	Orts-Magistrate zu: Böszörmény Nánás Dorog Hadház Szoboszló Vámos-Percz

Wechsel-gericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke
Eperies	Comitatsgericht Eperies (Comit. Sáros)	1) Unter-Tarcza'er Bez. 2) Ober-Tarczaer Bez. 3) Siroka'erBez. 4) Szekcsö'er Bez. 5)Tapoly'erBez. 6) Makovicza'er Bez.
	Stadtgericht Eperies	—
	Stadtgericht Zeben	—
	Stadtgericht Bartfeld	—
	Comitatsgericht Kaschau (Comit.Abaujvár)	1) Kaschauer Bez. 2) Csereháter Bez. 3) Szikszo'er Bez. 4) Gönczer Bez. 5) Füzerer Bez.
	Stadtgericht Kaschau	—
	Comitatsgericht Torna (Comit. Torna)	1) Oberer Bez. 2) Unterer Bez.
	Comitatsgericht Satoralljа-Ujhely (Comit. Zemplin)	1) Hegyalljaer Bez. 2) Gr. Mihályer Bez. 3) Bez. an der Bodrogh 4) Homonno'er Bez. 5) Varanno'er Bez. 6) Terebeser Bez.

Wechselgericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke
Eperies	Stadtgericht Satorallja-Ujhely	—
	Stadtgericht Sáros-Patak	—
	Comitatsgericht Leutschau (Comit. Zips)	1) Leutschauer Bez. 2) Berg-Bez. 3) Tátraaljer Bez. 4) Magura'er Bez.
	Stadtgericht Leutschau	—
	Stadtgericht Käsmark	—
	Stadtgericht Gölnicz	—
Eperies	Das Zipsergericht in Igló (Neudorf)	Die 16 Zipserstädte: Igló (Neudorf), Kirchdrauf, Wallendorf, Michelsdorf, Deutschendorf, Völk, Georgenberg, Metzdorf, Menhardsdorf, Durlsdorf, Rissdorf, Leibitz, Bela, Pudlein, Kniesen und Lublau, jede mit einem Orts-Magistrate.

III.

Nachtrag zu S. 27.

Mittelst in der W. Z. vom 23. März 1862 veröffentlichten Edictes sind vom 1. Mai 1862 an die Grundbücher auch für das Somogyer Comitat (Sümegh) mit Ausnahme des Marktfleckens Nemes-Vid und der Puszta Klein-Vid eröffnet; die Anmeldungstermine (s. S. 88) sind der 31. Dec. 1862 und der 30. April 1863, Grundbuchsgericht ist das Comitatsgericht in Kaposvár.

Sprengel-gericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke	Sprengel-gericht	Comitats- und städt. Gerichte	Stuhlbezirke
Eperies	Stadtgericht Szerallja-Ujhely	—	Eperies	Das Zipsergericht in Iglo (Neudorf)	Die 16 Zipserstädte: Iglo (Neudorf), Kirchdrauf, Wallendorf, Michelsdorf, Deutschendorf, Völk, Georgenberg, Metzdorf, Menhardsdorf, Durlsdorf, Rissdorf, Leibitz, Bela, Pudlein, Kniesen und Lublau, jede mit einem Orts-Magistrate.
	Stadtgericht Sáros-Patak	—			
	Comitatsgericht Leutschau (Comit. Zips)	1) Leutschauer Bez. 2) Berg-Bez. 3) Tátraaljer Bez. 4) Magura'er Bez.			
	Stadtgericht Leutschau	—			
	Stadtgericht Käsmark	—			
	Stadtgericht Göllnicz	—			

III.

Nachtrag zu S. 27.

Mittelst in der W. Z. vom 23. März 1862 veröffentlichten Edictes sind vom 1. Mai 1862 an die Grundbücher auch für das Somogyer Comitat (Sümegh) mit Ausnahme des Marktfleckens Nemes-Vid und der Puszta Klein-Vid eröffnet; die Anmeldungstermine (s. S. 88) sind der 31. Dec. 1862 und der 30. April 1863, Grundbuchsgericht ist das Comitatsgericht in Kaposvár.

Alphabetisches Sachregister.

Die beigegebene Zahl bezeichnet die Seite des Werkes.

A.

Abgeordneter, Beleidigung eines — oder seiner Familie 127.
Abhandlungstagsatzung bei Verlassenschaften 109.
Ablösung von Leistungen nicht urbarialer Natur 252.
Abmeierung 253.
Abschriften, authentische — von Urkunden der glaubwürdigen Orte 302.
— berggerichtlicher Urkunden 294.
Absonderung, s. Segregation.
Abtreiben von Vieh 268.
Abtreibung der Leibesfrucht 124.
Ab- und Zuschreibungen bei Grundbuchsfolien 93.
Abwesende Erben, Sorge für 108.
Acceptation 157, 158.
Actien *au porteur* 232.
Actiengesellschaften 227, 231.
Actienplan 232.
Actienstatuten 232.
Activ- und Passivstand, Angabe des — beim Concurse 192.
Adelige Güter, Begriff der — betreffs der Grundbücher 90.
Adoption 312.
Advocaten, Pflichten des 299.
— s. Honorar des.
— s. Wechseladvocat.
Advocatendiplom 297.
Advocatenprüfung 297.
Advocatenvollmacht 299.
Advocatie, Untersagung der Ausübung der, 300.
Aetas illegitima 308.
Aetas legitima 308.
Aldomás als Zeichen des Kaufabschlusses 331.
Allatur, *in natura* vorfindliche — der Gattin im Concurse 196.
— s. Mitgift.
Allonge 157.
Amortisation bei Wechseln 166.
Amortisationsverfahren 107.
Amtswegen, Einschreiten von — in Verlassenschaftssachen 107.
Angeld, s. Darangabe.
Ankauf gestohlenen Gutes 125.
Anmeldung behufs Aufnahme in die Comitatsgrundbücher 88, 90.
— bei verlorenen Originalurkunden 88.
— von Eigenthumsansprüchen in den Grundbüchern 87, 89.
— von Pfandeinlösungsansprüchen in den Grundbüchern 88, 89.
— zur hypothekarischen Uebertragung von Pfandrechten 88, 90.
Anmeldungen im Concurse 197.
Anmerkung der Rangordnung 99.
— der Streitanhängigkeit 99.
— der vorzunehmenden Cession 99.
— s. grundbücherliche.
Annahme an Kindesstatt, s. Adoption.
Anschluss an die Klage, s. Ingessionsprocess.
Anspruchsklage auf gepfändete Effecten 70, 75.
Antwort der Gläubiger über die Einwendungen des Concursmasse-Vertreters 200.
Apotheker, Bücher der 61.
— Forderungen der — im Concurse 203, 206, 209.
Appellation *extra dominium* 45.
— Frist zur 65.
— gegen die Classification 211.
— gegen marktgerichtliche Urtheile ist unstatthaft 242.
— im Concurse 202, 212.
— in Bergsachen 278, 286.
— in Strafsachen 120, 121.
— *intra dominium* 65.
— in Wechselsachen 178.
Appellationsgegenausführung 65.
Appellationsgerichte 41.
Arbeiter, s. Hilfspersonale.

Arbeitslohn der Bergarbeiter im Concurse 207.
Archiv, berggerichtliches 294.
— der glaubwürdigen Orte 302.
Arzt, Honorar des — im Concurse 203, 206, 209.
Assecuranz-Prämie, s. Reugeld.
Assignation 341.
Aufforderung zum Verbrechen, s. Verbrechen.
— zu unsittlichen oder verbotenen Handlungen 148.
Auflauf 145.
Auflösung der Gesellschaft 230.
Aufnahme äusserer Mitglieder in die Gesellschaft 229.
— von Gesellschaftsmitgliedern 229.
Aufruhr 142.
Aufstand 141.
Aufwieglung 148.
Augenschein in Gruben- und Bergsachen 288.
— in Civilsachen 58.
— wegen drohendem Durchschlag 286.
Auslagen zur Erhaltung der Concursmasse 201, 206, 208.
Ausland, Ungarn im 306.
Ausländer, s. Handels- und Gewerbebücher der.
— Vorladung von 64.
Ausländische Urtheile, s. Execution von.
Ausmass der Sessionen 248, 253.
Aeussere Mitglieder, Pflichten der 230.
— — Rechte der 229, 231.
— — von Gesellschaften 227.
Aussetzung eines Kindes 124.
Auswanderung, Verfahren bei — von Unterthanen 252.
Auszugal-Forderungen im Concurse 210.
Auszüge aus Bergbüchern 294.
Authentisch, s. Abschriften, und öffentliche Siegel.
Aviticität, Aufhebung der 8.
Aviticitäts-Patent 8, 22.
Aviticitäts-Processe, unzulässige 22.
Avitisches Vermögen 316.
— — Erbfolge in das 14.

B.

Bauern, Erbfolge der Gatten bei 17.
— Heiratsgut bei 18.
— Rechte der Witwe bei 18.
Bauernerbschaften, Theilung bei 113.
Bauerngründe, Verkauf von 106.
Bauerngründe, s. Erbfolge in.
Bauernsessionen, Execution von 72.
— Vereinigung von 253.
— Verkauf von 253.
— Zerstücklung von 253.
Bauholz, Anspruch der Unterthanen auf 256.
Beamten, s. Beleidigung von Amtspersonen.
— Verletzung eines — in Amtssachen 127.
Beeidigungsmandate 176.
Befriedigung der Satzgläubiger im Executionswege 83.
Beginn der Wirksamkeit der ungarischen Gesetze 307.
Begräbnisskosten im Concurse, 203, 206, 209.
Begriff des Wechsels 153.
Behörden, s. Schmähung von.
Beisitzer der Berggerichte 277.
— der Wechselgerichte 170.
Beiträge der Gesellschaftsmitglieder 228.
Beleidigung des Gerichtsstuhls 130.
— von Amtspersonen 149.
Bergbuch 293.
Bergfrohne von Steinkohlen 273.
— im Concurse 207.
Berggerechtsame, Verwaltung der — von Waisen 282.
Berggerichtsbarkeit 276.
Berggerichtsbücher 293.
Berggesetz vom 23. Mai 1854 R.G.Bl. 146, 273.
Berggrundbuchsgerichte 278.
Berghauptmannschaften 276, 346.
Berghauptmannschafts-Substitutionen 276, 277.
Bergmauth 258.
Bergrechtliche Verträge 280.
— — Ungiltigkeitserklärung von 280.
Bergregale 274.
Bergstädte, k. 29.
Bergvermögen, Ankauf von — für Curanden 283.
— Theilung von 283.
— Veräusserung des — von Curanden 282.
Bergwerksangelegenheiten 273.
Bergwerksproducte 320.
Beschädigung, s. boshafte.
— s. Feldpolizeigesetz.
Beschädigungen an Feldern, Gärten, Wäldern, Strassen, Eisenbahnen u. s. w. 265.
Bescheid, Entscheidung durch 63.
— Fälle der Entscheidung durch — im Wechselprocesse 177.

Bescheid, s. Erkenntnisse.
Beschreibung des Vermögens beim Concurse 192.
— des Vermögens in Bergsachen 281.
Besitz unbeweglicher Sachen 317.
— vom 317.
— s. Wiedereinsetzung in den.
Besitzrechte 317.
Besitzstandblatt 92.
Bestand, s. Ausmass der Sessionen.
Bestandvertrag 332.
— s. Pachtvertrag.
Bestellung von Waaren 224, 322.
Betriebsordnung, Feststellung einer — bei Bergwerken 281.
Betrug 125.
Betrügerische Crida 125, 215.
— — bei Handelsleuten 217.
Bett, neues Fluss- 320.
Bevollmächtigung 330.
Beweis in Strafsachen 126.
Beweisarten im Civilprocesse 56.
Beweiskraft der Handlungsbücher 223.
Beweismittel im Wechselprocesse 176.
Beweispflicht im Civilprocesse 58.
Bezeichnungsrecht bei der Execution 70, 71.
Bilanz, s. Handelsbilanz.
Birsagium 300.
Bittweg, Betreten des 43.
Blutsverrath 128.
Boshafte Beschädigung fremden Eigenthums 129.
Brandlegung 125.
Branntweinbrennen 256.
Brautgeschenk im Concurse 204, 209.
Brennholz 256.
Briefe, Verletzung von 129.
Bücher, s. Berggerichtsbücher.
— s. Grundbücher.
— s. Handels- und Gewerbebücher.
Buchhandlungen, von den 134.
Bürgschaft 338.
— bei der Vornahme der Execution 76.
— bei Wechseln 157.
— in Bergsachen 291.
— in Strafsachen 226.

C.

Calumnie 129.
Capillarrecht 9.
Capitel 301.
— Siegel der 59.
Cassations-Gerichtsbarkeit 67.
Causarum regalium Director 35.
Caution der Buchdrucker 135.
Caution der Zeitungen 133.
Censualgründe 250.
Censur, s. Advocatenprüfung.
Cession 341.
Civilprocess-Ordnung, Aufhören der österr. 114.
Civilvergehen 123, 127.
Classification 210.
Classificationsurtheil 201.
Codicill, s. letztwillige Verfügung.
Collegiatstifte, Siegel der 59.
Comitatsgerichte 30, 346.
Commassation und Segregation der Hutweide 250, 256.
— und Absonderung der Hutweiden nach ung. Ges. 263.
Commenditaires, s. äussere Mitglieder.
Commissionär 224.
Commissionswaaren im Concurse 196.
Compensation 342.
Compensation bei Wechseln 162.
Competenz der Unterthanen an Wald 249.
— der Wechselgerichte 170.
— in Concursfällen 189.
— s. Gerichtszuständigkeit.
Concessionirte Gewerbe 236.
Concubinat 125.
Concurs, Eröffnung des 191.
Concurse über Bergvermögen 190.
— von Kaufleuten 189.
Concursgesetz 189.
Conto, s. Auszug forderungen.
Contoauszüge, legalisirte 61.
Contobuch 61.
Contrados, s. Widerlage.
Convente, Siegel der 59.
Corpus juris hungarici 8.
Crida, s. Betrügerische Crida 125.
Cridarepartition 213.
Criminaluntersuchung 126.
Curatel, von der 313.
Curator absentis, Bestellung eines 64.
Curator, s. Verlassenschafts-Curator
Curia, s. adelige Hofstaat 260.
Curie, königl. 35.
— Wiederherstellung der k. 3.

D.

Darangabe 326.
— bei Frachtfahrern 235.
Darlehen 329.
Decisiones curiales 8.
Delegation 41.
Delictum criminale, s. Verbrechen.

Depositen bei der Concurs-Inventur 193.
— im Concurse 203, 209, 210.
Depositentaxe 173, 328.
Depositirung, s. Hinterlegung.
Depositum, s. Verwahrungsvertrag.
Diebstahl 125.
Dienstbarkeiten 322.
Dienstboten, Lohn der — im Concurse 203, 206, 209.
— Ordnung 324.
Dingliche Rechte 317.
Districtualtafeln 34, 38, 345.
— Execution der Urtheile der 73.
Domicil 159.
Donation k. 9, 22.
Dos, s. Morgengabe und Heiratsgut.
Dritte Classe im Concurse 203.
Druckereien, von den 134.
Duplik 51.
Durchkreuzung von Grubenfeldern 288.
Durchschläge, Verfahren bei bergmännischen 286.

E.

Edict zur Verlautbarung der Grundbücher 87.
Ehegatten, Rechte des 311.
Ehehinderniss d Katholizismus 310.
Ehen, s. Katholiken, Protestanten, Nicht - Unirte, Juden, gemischte Ehen.
Ehepacten 334.
Eherechte, vom 310.
Ehrenacceptation, s. Honoration.
Ehrenbeleidigung 129.
Ehrlosigkeit, s. Infamie.
Eichelmast 257.
Eid, s. Erfüllungs-, Ergänzungs-, Haupt-, Manifestations-, Offenbarungs-, Reinigungseid.
— Beweis durch den 60.
Eidesformel 49.
Eigene Wechsel, Präsentation bei 158.
Eigener Wechsel 153.
Eigenthum, Erwerbung des — durch Zueignung 319.
Eigenthumsansprüche bei Execution unbeweglicher Güter 80.
Eigenthumsblatt 92.
— -Klage im Concurse 196.
— -Klage, s. Anspruchsklage.
— -Recht, von dem 318.
— -Uebertragungen von den 22.
Einkünfte der unbeweglichen Concursgüter 204.
Einrede 50.
Einsprache in Wechselsachen 165.
Einspruch 43.
Einstandsrecht 23.
Eintragungen, s. Grundbücherliche.
Eintreibegebühr 267.
Einverleibung des Eigenthumsrechtes executiv erkaufter Güter 83.
Einverleibungen, grundbücherliche 94.
Einwendungen des Massenvertreters 199.
— gegen die Zahlungsauflage 175.
Eisenbahnen, Störung des Betriebes der 144.
Eltern, s. Erbtheil.
— und Kinder, Rechte zwischen 311.
Emancipation 313.
Emballage 225.
Emenda linguae, s. Zungengefäll.
Enge Sperre 74.
Enterbung, Fälle der 12.
— Recht zur 312.
Entführung 125.
Entschädigung der Grundherren für die aufgehobenen Urbarialverhältnisse 247.
— der Grundherren nach ung. Gesetz 264.
Entscheidungen der k. Curie, s. *Decisiones*.
Erbfolge bei den Jazygiern und Kumaniern 20.
— der heil. Krone 21.
— der Eltern 14.
— der Kinder 13.
— der Klostergeistlichen 14.
— der Seitenverwandten 15.
— des Ehegenossen 15, 17.
— in Bauerngüter 14.
— in Bergobjecte 281.
— von Kindern verschiedener Ehen 14.
Erbfolge-Ordnung 8.
Erbfolgerecht der Witwen 18.
Erbschaft eines Cridatars 195.
Erbtheil, gesetzlicher, der Kinder und Eltern 12.
— gesetzlicher, Ergänzung des 13.
— gesetzlicher Sicherstellung des — wegen Verschwendung 10.
Erb- und Revierstollengebühren im Concurse 208.
Ererbte Schulden des Cridatars 204.
Erfordernisse des Wechsels 155.
— zu grundbücherlichen Einverleibungen und Vormerkungen 95.
Erfüllungseid bei Handelsleuten 223.
— im Concurse 201.

Ergänzung, s. Erbtheil.
Ergänzungseid 60.
Erkenntnisse im Wechselprocesse 177.
Erlöschen des Handelsrechtes 226.
Erlöschung der Gesellschaft 230.
— des Wechselrechtes 168.
Ersitzung 342.
ErsteClasse im Concurse 203.
Erstreckung beim mündlichen Verfahren 49.
— im schriftlichen Verfahren 51.
Erwerbsgesellschaften 227.
Erwerbung, s. Miterwerbung.
Erworbenes Vermögen 16, 316.
— — Erbfolge in 15, 16, 17.
Evictionsprocess 54, 56.
Exceptio non numeratae pecuniae 155.
Execution, Art der Vornahme der 75.
— auf Sicherstellung 73.
— auf Zahlung 73.
— Ausbruch des Concurses während der 76.
— ausländischer Erkenntnisse 84, 306.
— bei liegenden Gründen 78.
— des Gehaltes von Bergbeamten 292.
— gemeinschaftlicher Güter 76.
— im summarischen Processe 69.
— in Bergsachen 291.
— in — kann nicht gezogen werden 74.
— in Folge Ersuchschreibens 76.
— marktgerichtlicher Urtheile 241.
— Verfahren bei Verhinderung der 66.
— von der 69.
— wechselrechtliche 179.
Exequirte Gegenstände, Entfremdung oder Beschädigung von 74.
Expromission 341.
Expropriation 318.
Extabulation 105.
Extravillan 253.

F.

Fabriken 226.
—Vorverfahren bei Bewilligung von 237.
Fabriksniederlagen 227.
Fähigkeit, Handlungen zu eröffnen 222.
— wechselrechtliche 154.
Fahrlässige Crida 217.
Falsche Giro's 165, 166.
— Urkunden, Ausstellung von — durch glaubwürdige Orte 123.
— Wechseln, Giro bei 156.
— Zeugenaussage 125.
Falscher Wechsel 166.
Falschmünzerei 123.
Faule Wetter, Verbot der Erzeugung von 287.
Faustpfand 339.
Feilbietung, neuerliche — wegen nicht eingehaltener Zahlung 83.
Feilbietungsbedingnisse 79.
Feilbietungs-Edict 80.
— -Termin bei beweglichen Gütern 81.
— bei unbeweglichen Gütern 81.
— -Vornahme 72, 77.
Feinde, Lieferung von Waffen und Lebensmitteln an die 123.
Feldarbeiter, Abreden von 268.
Feldhüter 267.
Feldpolizei-Gesetz 265.
— -Streite 264.
Ferien 66.
Festungen, verrätherische Uebergabe von 123.
Feuer in Wäldern u. s. w. 266.
Feuersetzen in Gruben 288.
Fideicommisse 9.
Firma, s. Protokollirung der.
— *per procura* 225.
Firmaführer 225.
Fischen in fremden Gewässern 268.
Fischereirecht 250.
Fiscus, s. Erbrecht der h. Krone.
Fleischausschrottung 257.
Flugsand, Verhinderung des 246.
Folter, Verbot der 122.
Formelles Wechselrecht 169.
Frachtbrief 235.
Frachtfahrer 234.
Fragestücke 60.
Frauen vor der Verehelichung 308.
Freistädte, königliche 29.
Fremde in Ungarn 306.
Fremder Wechsel 153.
Friede, Brechung des öffentlichen 124.
Frist zur Erfüllung der Verbindlichkeit 63.
Fristen bei Satzschriften 51.
Fünfte Classe im Concurse 211.

G.

Gegenbemerkungen gegen die Classification 202, 212.
Gegenschlussschrift 51.
Geheime Druckereien 135.
— Gesellschaften 145.
Geisteserzeugnisse, Schutz der 28.
Geisteskranke 308.
Geistlicher Zehent 265.
Gemeindearbeiten 259.
Gemeindebudget 259.
Gemeindegerichte 29, 347.

Gemeindegesetz 258.
Gemeindeschreiber, Wahl des 258.
Gemeindewald 249.
Gemeinschaft der Güter Vertrag über 334.
— des Rechtes, s. Ingession.
— des Eigenthums 323.
Gemeinschaftliches Vermögen im Concurse 193.
Gemischte Ehen 310.
Generalintabulation 104.
— Kraft der 89.
Generalversammlung bei Actiengesellschaften 232.
Generalvollmacht 299, 330.
Gericht der 7 Bergstädte 35.
Gerichte, s. Comitatsgerichte, Districtualtafeln, Gemeindegerichte, Haiduken-, Jazygier- und Kumanier, Marktgerichte, Militärgerichte, Städtische Gerichte, Stuhlrichter, Tafel k. Wechselgerichte, Zipserstädte.
— Schema der 345.
— Beginn der Wirksamkeit der ung. 4.
Gerichtsbarkeit, s. Competenz.
Gerichtsferien, s. Ferien.
Gerichtskosten 49.
— im Concurse 215.
Gerichtsorganisation 29.
Gerichtsstand der Frachtfahrer 235.
— der Gesellschaften 231.
— s. Competenz.
Gerichtszuständigkeit 36.
Gerüchte, s. Verbreitung falscher.
Geschäftsführung ohne Auftrag 330.
Geschäftsfreunde bei Gesellschaften 228.
Geschenkannahme in Amtssachen 124.
Geschworne in Presssachen 132.
Gesellschaften, Bücher protokollirter 61.
Gesellschaftsausschuss 232.
Gesellschaftsvertrag, Inhalt des 228.
— s. Protokollirung.
Gesetz-Artik. XIV 1471, 300.
„ „ XV 1486, 127.
„ „ LXIX „ 299, 300.
„ „ V 1542, 128.
„ „ XXXII 1556, 125.
„ „ XIX 1563, 323.
„ „ LIII „ 299.
„ „ LXXVIII „ 309.
„ „ XXXV 1598, 260.
„ „ XVI 1622, 328.
Gesetz-Artik. LXVII 1622 17.
„ „ LXXII „ 323.
„ „ LXX 1625, 323.
„ „ XXVIII 1638, 328.
„ „ XXIX „ 332.
„ „ CVI 1647, 328.
„ „ XXIV 1655, 315.
„ „ XLVI „ 11.
„ „ LII „ 332.
„ „ LXXX „ 321.
„ „ XXVIII 1659, 315.
„ „ XXXVI „ 14.
„ „ XLIII „ 129.
„ „ LXXI „ 331.
„ „ XLI 1662, 326.
„ „ IX 1687, 9.
„ „ XI „ 336.
„ „ XIII „ 325.
„ „ XI 1715, 124.
„ „ XVII „ 42.
„ „ XXVI „ 21.
„ „ XXVII „ 10, 11, 12.
„ „ XXVIII „ 38.
„ „ XXXIX „ 11.
„ „ LXVIII „ 312, 313. 315.
„ „ LXIX „ 323.
„ „ LXXI „ 14.
„ „ VII 1723, 35, 127, 129.
„ „ IX „ 124.
„ „ X „ 127.
„ „ XII „ 129.
„ „ XV „ 331.
„ „ XXIV „ 35.
„ „ XXV „ 34, 35.
„ „ XXVI „ 35.
„ „ XXXIII „ 299
„ „ XXXV „ 299, 330.
„ „ XXXVI „ 299, 324, 330.
„ XXXVIII „ 299.
„ XXXIX „ 301.
„ „ XL „ 302.
„ „ XLI „ 302.
„ „ XLII „ 302.
„ „ XLIII „ 302.
„ „ XLVI „ 128.
„ „ XLVII „ 316, 324, 325.
„ „ XLVIII „ 308, 330.
„ „ L „ 9.
„ „ LVII „ 129, 130, 301
„ „ LIX „ 129.
„ LXXXVI „ 324.
„ „ CVII „ 105.
„ „ CXX „ 130
„ „ XXII 1729, 319.
„ „ XXIV „ 12.

Gesetz-Art. XXVII 1729 309.
„ „ XXXII „ 68.
„ „ XXXV „ 38.
„ „ XXXVI „ 114.
„ „ XXXVII „ 329.
„ „ XXXIX „ 300.
„ „ XLII „ 268.
„ „ XXV 1741, 301.
„ „ XI 1765, 302.
„ „ XXVI „ 313, 314, 315.
„ „ XXVI 1791, 309, 310.
„ „ XXXI „ 130.
„ „ XXXV „ 245, 246, 307.
„ XXXVIII „ 309.
„ „ XLII „ 122.
„ „ XVI „ 35.
„ „ XII 1792, 246.
„ „ XVII „ 84, 309.
„ „ XVIII „ 72.
„ „ XXI 1802, 130, 308, 325, 229.
„ „ XXII „ 20, 39, 128, 332.
„ „ XXIII „ 39.
„ „ XXIV „ 267, 319.
„ „ V 1805, 169.
„ „ XIII 1807, 20, 39, 128, 332.
„ „ XIV „ 302.
„ „ XXI „ 261, 363.
„ „ XXVI 1827, 301.
„ „ IX 1830, 12, 114.
„ „ IV 1836, 106, 252.
„ „ V „ 253.
„ „ VI „ 320.
„ „ VII „ 258, 320.
„ „ VIII „ 258.
„ „ IX „ 258, 314.
„ „ X „ 259.
„ „ XI „ 259, 314.
„ „ XII „ 260.
„ „ XIII „ 246.
„ „ XIV „ 8, 110, 324.
„ „ XV „ 69, 71.
„ „ XVII „ 123.
„ XVIII „ 239.
„ „ XX „ 42, 45.
„ „ XXI „ 306.
„ „ XXIII „ 301.
„ „ XXV „ 232, 318.
„ „ V 1840, 123.
„ „ VII „ 256, 258.
„ „ VIII „ 14, 15, 16, 17, 18, 113, 262. 324.
„ „ IX „ 120, 129, 265, 319.
„ „ X „ 129, 269.
Gesetz-Art. XI 1840 42, 45.
„ „ XII „ 123.
„ „ XIII „ 110, 113.
„ „ XIV „ 11.
„ „ XV „ 47, 69, 73, 107, 153, 299.
„ „ XVI „ 204, 205, 221 322.
„ „ XVII „ 226.
„ „ XVIII „ 227.
„ „ XIX „ 233.
„ „ XX „ 234.
„ „ XXI „ 28, 102,
„ „ XXII „ 30, 38, 53. 189.
„ „ XXIII „ 299.
„ „ XXIX „ 94, 309, 326.
„ „ III 1844 309, 310.
„ „ IV „ 246.
„ „ V „ 246.
„ „ VI „ 35, 58, 60, 66, 75, 76. 125, 153.
„ „ VII „ 125, 189.
„ „ IX „ 246, 259.
„ „ X „ 129, 246.
„ „ V 1848, 120, 121, 310,
„ „ VI „ 306.
„ „ VIII „ 246.
„ „ IX „ 37, 262.
„ „ X „ 263.
„ „ XI „ 30, 37, 263.
„ „ XII „ 264.
„ „ XIII „ 265.
„ „ XV „ 8.
„ „ XXII „ 120, 121.
„ XXIII „ 38, 310.
„ XXIV „ 246.
Gesetzliche, s. Intestat-Erbfolge.
Gesetzlicher Erbtheil, s. Erbtheil.
Geständniss angenommenes — wegen Nichterscheinen bei der Tagsatzung 58.
— im Civilprocesse 58.
— in Strafsachen 126.
Gesuch um Urtheilsfällung, s. Submission.
Getreide, Stehlen von 266.
Gewährleistung, Pflicht zur 326.
Gewaltthätigkeit, s. öffentliche.
— gegen Private 125.
— grössere 127.
— kleinere 128.
Gewässer, von den 269.
Gewerbe, s. Radicirte Gewerbe.
— Erfordernisse zum Betriebe eines — oder Handels 237.
— -Ordnung 236.

Gewinn, s. Vertheilung des.
Gewölbrecht 257.
Giro 156.
Giro in bianco 156.
— *per procura* 156.
Gläubigerausschuss im Concurse 197.
Glaubwürdige Orte, Geschäftsführung der 301.
Glücksverträge 337.
Gotteslästerung 124.
Grundbücher, Aufrechthaltung der Bestimmungen des a. b. G. B. betreffs der 24.
— Gebiete, wo — bestehen 25, 355.
— von den — 85.
Grundbücherliche Anmerkungen 97.
— Eintragungen 94.
Grundbuchsgerichte 85, 355.
Grundbuchsgesuche, Form der, 100.
Grundbuchskörper Begriff eines 93.
— — s. Natur der.
Grundbuchsordnung 92, 293.
Grundgerichtsbarkeit, Aufhören der herrschaftlichen 262.
Grund- und Feldmassbuch 293.
Gutstehung, s. Bürgschaft.

H.

Haidukenstädte, Concurse in den 190.
— Gerichte der 30, 37, 346.
Handarbeitstag 252.
Handelsbilanz 223.
Handelsgremien 233.
Handelsleute, Verfahren bei Klagen zwischen 175.
Handelsleute, von den 221.
Handels- und Gewerbebücher, Beweis durch 60.
— — der Ausländer 62.
— — Erfordernisse zur Beweiskraft der 60.
— — in jüdischer Sprache 61.
Handlungen, Entstehen der 221.
Handlungsbücher 222.
Handlungsgehilfen 223.
— — Lohn der — im Concurse 203, 209.
Handschlag als Zeichen des Vertragsabschlusses 331.
Handschreiben, a. h., v. 5. Nov. 1861 135.
Handwerker, Bücher der 61.
Handzeichen auf Wechseln 155.
Hanf, Einweichen von 268.
Häresie 123.
Hauptbuch 61.
Haupteid 60.
Haupthypothek 98.
Hausgrundzins 258.
Hausirer 223.
— mit Druckwaaren 135.
Häusler-Competenz 256.
Haus- und Pachtzins, Vorzugsrecht des — bei Pfändungen 75.
Hebräische Urkunden 94.
Heimfallsrecht, Aufhebung des 22.
Heiratsgut; s. Bauern.
— Protokollirung des 335.
— im Concurse 210.
Herabsetzung der Einrichtungen der Ehe, der Familie u. s. w. 148.
Hilfsarbeiter in Fabriken 226.
Hilfspersonale bei Handlungen 223.
— bei Gesellschaften 228.
Hinterlegung der Wechselsumme, Verfahren bei, 173.
— der Wechselsumme wegen Lücke 165.
— wegen Falschheit des Wechsels 166.
Hochverrath 139.
— durch die Presse 131.
Homagium, s. Wehrgeld.
Honorar des Advocaten 300,
— des Massevertreters 202, 206, 208.
— des Sequesters 290.
— des Wechseladvocaten 182.
Honoration 159.
Hutweide 248.
Hypothek 339.
Hypothekarische Uebertragung von Forderungen des Staates und von Waisen 91.
— s. Anmeldung zur.

I.

Incompetenz, Einwand der — beim mündlichen Verfahren 47.
— Einwendung der — im schriftlichen Verfahren 52.
— Einwendung der — im summarischen Verfahren 44.
— Einwendung der — in Concursfällen 191.
Indicienbeweis 126.
Indossament 156.
Infamie 309.
Ingession Fälle der 55.
Inscriptio pro fidelibus servitiis 332.
Intabulation in Bergsachen 292,
— von Schuldforderungen zu Erlangung der Priorität 102.
— Zeugnisse aus den alten Grundbüchern 89.

Intabulirte Forderungen im Concurse 204, 206.
— Wechsel 170.
Interessen 326.
— von Darlehen 329.
Intestat-Erbfolge 13.
Intravillan 253.
Inventur, Concurs- 193.

J.

Jagd, verbotene 319.
Jagdrecht 319.
Jagdzeit, verbotene 267, 319.
Jazygier und Kumanier, Concurse der 190.
— — Gerichte der 30, 37, 346.
— — Statuten der — betreffs der Erbfolge 20.
— — s. letztwillige Verfügungen.
Juden, Beschränkungen der 309.
— Besitzfähigkeit der 28.
— Ehen der 310.
— welche — von der körperlichen Bestrafung befreit sind 120.
Judex Curiae 3, 35.
Judex-Curial-Conferenz, Eröffnung der 3.
— — Beschlüsse, Einführung der — durch die k. Curie 4.
Jurisdictionsnorm, s. Gerichtszuständigkeit.

K.

Kanäle 269.
Katholizismus, s. Ehehinderniss des.
Katholiken, Ehen der 310.
Kauf und Verkauf 225.
Kaufrecht, als Gegenstand der Vormerkung 86.
Kaufschillings-Vertheilung s. Zahlungsreihe.
Kaufvertrag 331.
Kinder, s. Eltern, Erbtheil.
Kindestheil, Anspruch der Witwe auf einen 18.
Kirchenschändung 124.
Klage im schriftlichen Verfahren 50.
— zwischen Dienstgeber und Gehilfe 224.
— s. persönliche — dann Realprocesse.
Klostergeistliche, s. Erbfolge der.
Knappschafts- und Bruderladen-Beiträge im Concurse 207.
Knechtschaft, Verurtheilung zur 128.
Körperliche Bestrafung 120, 122.
— Verletzung, schwere 124.
Kosten des Theilungsverfahrens 112.
Kumanier, s. Jazygier und Kumanier
Kündigung bei Handlungsgehilfen 224.
— bei Wohnungen 333.
Kuppelei 125.

L.

Larva, s. Verlarvung.
Lastenblatt 92.
Lebensunterhalt des Cridatars 192, 203.
Legitimation der Kinder 312.
Lehrjungen 223.
Leibeigenschaft 307.
Leibrenten 337.
Leihvertrag 328.
Lein, Einweichen von 268.
Letztwillige Verfügungen, äussere Erfordernisse der 10.
— — Adeliger 11.
— — bei den Jazygiern und Kumaniern 11.
— — im Auslande 12.
— — nach den österr. Gesetzen errichtete 12, 21.
— — privilegirte 12.
— — von Bauern 12.
— — von Bürgern 11.
— — von Honoratioren 11.
Levirung des Processes 44.
Libellatorisches Verfahren in Bergsachen 285.
Licitation, s. Feilbietung.
Lieferung von Waaren auf einen gewissen Markt 240.
Lieferungsverträge 185.
— Verfahren bei 175.
Limitopreis 224.
Liquidation in Berg-Processen, 292.
Liquidirungsklagen s. Anmeldungen im Concurse.
— Urtheil im Concurse 201.
Literarisches Eigenthum, s. Geisteserzeugnisse.
Lohnvertrag 333.
Löschung, grundbücherliche 95.
Lücke in den Giro's 157.

M.

Mädchenrecht, s. Capillarrecht.
Magistrat, s. Städtische Gerichte und Ortsmagistrate.
Mahnung 43.
Majestätsbeleidigung 123, 141.
— durch die Presse 131.
Mandate, Unzulässigkeit richterlicher 44.

Manifestationseid im Concurse 192.
Manns- und Weibsstammgüter 9.
Maria Theresianisches Urbarium 245.
Markeisen schlagen 287.
Marken- und Muster-Schutzgesetz 334.
Marktgerichte 239.
Marktwechsel 157.
Massavertreter 193.
Materielles Wechselrecht 153.
Matrikelbücher der Juden 309.
Maximilianische Bergordnung 273.
Meineid 125.
— gegen die h. Krone 124.
Menschenraub 124.
Metalprocesse 39.
Meuterei 141.
Mieth- und Pachtstreitigkeiten 45.
Militärgerichte, Einführung der — für gewisse Strafsachen 135.
— Eintheilung der 138.
Militärgerichtsbarkeit 38.
Militär-Jurisdictionsnorm vom 22. Dec. 1851 39.
Militärpersonen, Verlassenschaften von 12, 114.
Militärstrafgesetz vom 15. Jän. 1855 139.
Minderjährige 308.
Miterwerbungsrecht 16.
Mitgift (*Allatur*) 335.
— im Concurse 204, 209.
Mitglieder der Wechselgerichte 169.
— des Herrscherhauses, Verletzung der — durch die Presse 131.
— des k. Hauses, Beleidigung von 141.
Moratorium 262.
Mord 124.
Morgengabe, gesetzliche — im Concurse 204, 209.
Mühlrecht 250.
Mündliches Verfahren 47.
— — in Bergsachen 285.
Muthwillige Processführung 68.

N.

Nachdruck, Gesetz gegen 334.
Nachträgliches Vermögen im Concurse 214.
Nationalgarde, von der 121.
Natur, rechtliche — des Grundbuchskörpers 93.
Nebenhypothek 98.
Neuerungsvertrag, s. Novation.
Neuntel 258.
Nicht-unirte Griechen, Ehen der 310.
Nichtadelige werden den Adeligen gleichgestellt 119.
Nichtigkeitsfälle 67.
Nichtschuld, Zahlung einer 341.
Nota infidelitatis, s. Untreue.
Notar, s. Gemeindeschreiber.
Notariat, öffentliches 301.
Novation 340.
Nutzungen der Unterthanen 256.

O.

Occupationen bei Bauerngründen 248.
Oede Ansässigkeiten 248.
Offenbare Erbschaften, s. Theilungsverfahren.
Offenbarungseid, s. Manifestationseid.
— bei Verlassenschaften 112.
Oeffentlicher Ankläger bei Presssachen 132.
Oeffentliche Bücher s. Grundbücher.
— Civilvergehen 129.
— Gelder, Veruntreuung und Diebstahl von 124.
— Gewaltthätigkeit 124, 143.
— Ruhe, Störung der 141.
— Ruhe, Störung der — durch die Presse 131.
— Siegel 59.
— Urkunden 58.
— — Einverleibung von 96.
— — Vormerkung von 96.
— Verbrechen 123.
Oeffentlicher Friede, s. Friede.
Officiere, Fischereirecht der 320.
— Jagdrecht der 319.
Oppositio 85.
Ordentliches wechselrechtliches Verfahren 175.
Originalien, Einsicht der 57.
Ortsmagistrate 347.
Ortsrichter, s. Gemeindegerichte.
— Wahl der 258.
Ortung in die Grube stellen 287.

P.

Pachtungen von Bergobjecten 281.
Pachtverträge 250.
— im Concurse 195.
Palatinalgericht 35.
Palatinalschenkungen 22.
Parafernalgüter 335.
Paraphirung der Bücher 60.
Patent vom 6. März 1786 310.
— vom 1. Sept. 1849, R. G. Bl. 1860, 309.
— vom 29. Nov. 1852, s. Aviticitäts-Patent.

Patent vom 2. März 1853, R. G. Bl. 38—42, 246.
— vom 16. Jänner 1854, R. G. Bl. 21—23, 247, 262
— vom 16. Aug. 1854, in Verlassenschaftssachen 115.
— vom 8. Oct. 1856, 310.
— vom 20. Dec. 1859, R. G.Bl. 227, 236.
Percente bei Handelsgeschäften unterliegen nicht dem Wuchergesetze 225.
Perennalfassion 106.
Periodische Blätter 333.
Personal 35.
Personalstuhl 55.
Personenrecht 307.
Persönliche Klagen 36.
Pfänder, bewegliche — im Concurse 195.
— von den vertragsmässigen und gerichtlichen 23.
Pfandrücklösung, s. Wiedereinlösung.
Pfand- und Retentionsrecht bei Wechseln 167.
Pfändung und Schätzung beweglicher Güter 70, 75.
Pfandverkauf 106, 332, 340.
Pfandverkäufe, Ungiltigkeit der 23.
Pfandvertrag 339.
Pflichten der Unterthanen 258.
Pflichttheil 311.
Plenipotentiar 181.
Poena temere litigantium 68.
Politische Rechte, s. Wahlrecht.
Präfection 313.
Präsentation, Zeit zur 157.
— zur Zahlung 160.
Praxis criminalis 122.
Pressgesetz 130.
Pressvergehen 131.
Priorität bei Executionen auf bewegliche Effecten 75.
— Bestimmung des Zeitpunktes der — bei hypothekarischen Uebertragungen 91.
Privatrecht, Wiederherstellung des ungarischen materiellen 7.
Privaturkunden, Beweiskraft der 58.
— Einverleibung von 95.
— Vormerkung von 96.
Privatverbrechen 124.
Processführung, s. Muthwillige Processführung.
Proportionalprocess 260.
Proportionsschlüssel 260.
Protest 163.
— Bekanntgebung des 163.
— Verfahren bei Bekanntgebung des 172.
Protestanten, Ehen der 310.
Protesttaxe 163.
Protokollirung der Firma 222.
— der Firma und der Gesellschaftsverträge 171, 172.
— des Heiratsgutes der Gattin des Kaufmanns 222.
Provision des Commissionärs 224.

Q.

Quartalitium 9.

R.

Radicirte Gewerbe, Eintragung der 92.
Rangordnung, s. Anmerkung.
— im Concurse 201.
Raub 125.
Rauchfangkehrer, Lohn des — im Concurse 203, 206.
Realgerichtsbarkeit 37.
Realisirung der Concursmasse 213.
Realprocesse 37.
Rechnungen des Vermögensverwalters 211.
Recht letztwillig zu verfügen, s. Testirungsrecht.
Rechtfertigung der Vormerkung 97.
— des Unterbleibens von der Tagsatzung 62.
Rechtfertigungsklagen 87.
Rechtsmittel im Wechselprocesse 178.
Rechtsweg, s. Verweisung auf den.
Recognoscirung, s. Originalien.
Recurs, Frist zum 65.
— gegen die Feilbietung.
— gegen die Kaufschillingsvertheilung 82.
— gegen die Pfändung 70.
— gegen die Untersuchungshaft 126.
— gegen Entscheidungen der Militärgerichte 138.
— gegen Grundbuchsbescheide 102.
— hemmt nicht die Sicherstellung 66
— in Wechselsachen 178.
— wann der — unzulässig ist 43, 65.
Regelung der Urbarialverhältnisse 247.
Regress auf Sicherstellung 163.
— auf Zahlung 164.
— wechselrechtlicher 163.
— -Fristen 164.

Regulirung von Gewässern 269.
Reinigungseid in Strafsachen 126.
Religion, Privatrechte aus Verschiedenheit der 28.
— Unterschied der Rechte bezüglich der 309.
Remanential-Gründe 248.
Repartition, s. Cridarepartition.
Replik 51.
Repositionalprocesse 39.
Repulsio 85.
Retentionsrecht, s. Pfand
Reugeld 326, 337.
— bei Lieferungsverträgen 185.
Revierstatuten 279.
Revocatio procuratoris 63.
Richter, Bestrafung des — wegen Verschulden 68.
— Verletzung eines — in Amtssachen 127.
Robot, Aufhebung der 262.
Robottage 258.
Rohrfechsung 257.
Rohrgrund der Unterthanen 248, 249.
Rottgründe 248, 256.
Rücklösung von Pfändern 332.

S.

Sachenrecht 316.
Sachverständige, Beweis durch 60.
Sammlungen für Geldstrafen 149.
Schaden, Abwehr des drohenden 323.
— Pflicht zur Tragung des 324.
— Schätzung des — in Bergwerken 290.
Schadenersatzleistung 337.
Schändung 125.
Schankrecht 250, 256.
Scharren der Gänge 288.
Schätze, Vertheilung der 230.
Schätzung, s. Schaden.
— Arten der 316.
— des Bergvermögens 281.
— unbeweglicher Güter 71.
Schenkungen, s. Donation und Palatinalschenkung.
Schenkungsrecht, Beschränkung des — durch den gesetzlichen Erbtheil 10.
Schiedsgericht bei Verlassenschaften 110.
— im Wechselprocesse 176.
Schleppen, Verfahren wenn Gänge sich miteinander 288.
Schlussschrift 51.
— -Zettel der Sensalen 234.
Schmähung von Behörden durch die Presse 131.
— von Privaten 131.
Schriftliches Verfahren 49.
— Verfahren in Strafsachen 120, 126.
Schuldbriefe im Concurse 210.
Schuldscheine, die einen vollen Beweis bilden 329.
Sechste Classe im Concurse 211.
Sectirerische Kirchen, Errichtung von 130.
Sensale 233.
Sensalen-Bücher 233.
— -Honorar 234.
— -Prüfung 233.
Sensarie, s. Sensalen-Honorar.
Septemviraltafel 35, 345.
Sequestration, s. Verschwendung.
— gerichtliche — in Bergsachen 290.
— im Concurse 192.
— von Wäldern 261.
Servitut s. Dienstbarkeiten.
Sessionen s. Bauernsessionen.
Sicherstellung durch grundbücherliche Vormerkung 96.
Sicherstellungsweise Execution, Fälle der 73.
Siegel, Verletzung der 149.
Silentium 300.
Simultan-Hypotheken 98.
Sittlichkeit, Verletzung der öffentlichen — im Presswege 131.
Sodomie, s. Unzucht.
Soldaten, s. Verlassenschaften von.
Special-Intabulation 104.
— -Untersuchung 126.
Speditionen 225.
Spiele 337.
Staatsbürgerschaft 309.
Städtische Gerichte 29, 37, 346.
Stare del credere 224.
Statutions-Processe 22.
Steinkohle, von der 273.
Steinkohlenschürfen 274.
Steuern im Concurse 203, 206, 207, 209.
Stille Gesellschafter, s. äussere Mitglieder.
Stillschweigen, s. Silentium.
Störung öffentlicher Behörden oder Versammlungen 143.
Strafgerichte 126.
Strafgesetze, die ungarischen — werden wieder hergestellt 119.
— Rückwirkung der ungarischen 122.
Strafsachen in Bergbauangelegenheiten 279.
Strafverfahren 119.
Stralziofirmant 226.
Strazzabuch 61.
Streitanhängigkeit, s. Anmerkung der.
Stuhlrichtergerichte 30, 346.

T.

Tafel, königliche 35,345.
Tagsatzung im Wechselprocesse 175.
Tagsmassen, Bestimmung der 287.
Tara 225.
Tauschvertrag 330.
Tavernical-Stuhl 35.
Taxen der Wechselgerichte 182.
Telegraphen, Störung des 144.
Testamente, s. letztwillige Verfügungen.
Testirungsrecht 12.
Theilung, Berichtigung der 324.
— des Gesellschaftsvermögens 231.
— des Nachlasses 113.
— bei Waisen 108.
— eines Bergvermögens 293.
— eines gemeinschaftlichen Gutes — neue 260.
— gemeinschaftlicher Nutzungen 324.
— von Urbarial-Sessionen 255.
— s. auch Bergvermögen und Proportion.
Theilungsprocess 114.
— -Verfahren bei Blutsverwandten im Falle offenbarer Erbschaften 111.
Tilgung der Schuld des Grundentlastungsfondes 247.
Tripartitum, s. Verböczy.

U.

Uebergabe, Erwerbung des Eigenthums durch 321.
Ufer, Beschädigung der 269.
Unbewegliche Güter bei Verlassenschaften, Verfahren bei 109.
— Erwerbung von 321.
— Güter im Concurse 194.
Uneheliche Kinder 311.
Unfruchtbarkeit, Verursachung der 124.
Ungeborne Kinder 308.
Ungebühr, Strafe der 128.
Unmündige 308.
Unterbrechung der Verjährung bei Wechseln 169.
Untersuchung wegen betrügerischer Crida 216.
Untersuchungshaft 126.
Untreue 123.
Unzucht gegen die Natur 125.
Urbarialentschädigung, Grösse der 250.
Urbarialgesetze 245.
Urbarialgründe, Begriff der 247.
Urbarien, s. Maria Theresia.
Urkunden, s. falsche — und Verfälschung.
— glaubwürdiger Orte, Beweiskraft der 302.
— in hebräischer Sprache 309.
— Rückhaltung von 129.
— Beweis 58.
— Sammlung bei den Grundbuchsämtern 102.
Urtheile, s. Erkenntnisse.
— Entscheidung durch 63.
— Vormerkung von 96.
— Zahlungstermin im wechselrechtlichen 178.
Urtheilsbuch 293.

V.

Väterliche Gewalt 311.
Verantwortlichkeit bei periodischen Blättern 134.
Verböczy, *Tripartitum* 7.
Verbotene Spiele 130.
Verbrechen 123.
— Aufforderung zu einem — im Presswege 131.
Verbreitung falscher oder beunruhigender Gerüchte 148.
Vereinigung von Recht und Verpflichtung 342.
Verfahren, s. Summarisches, mündliches, schriftliches.
— Arten des 42.
— im Wechselprocesse 173.
— in Bergangelegenheiten 184.
— in Presssachen 132.
— in Strafsachen, s. summarisches und schriftliches.
— in Verlassenschaftssachen 107.
— vor den Marktgerichten 240.
Verfallszeit des Wechsels 160.
Verfälschung von Urkunden 129.
Vergehen, s. Civilvergehen.
Vergleich, gerichtlicher 48.
— gerichtlicher — in Wechselsachen 176.
— vom 340.
Vergleichsverfahren 218.
Verheimlichung von Verbrechern 144.
Verhinderung der Theilung 112.
Verjährung bei Lieferungen 185.
— bei Wechseln 168.
— der Theilung 114, 324.
— in Bergsachen 280.
— von Pressvergehen 133.
— von der 342.

Verkauf belasteter Güter, Verfahren beim 105.
— der beweglichen Concursgüter 198.
— der unbeweglichen Concursgüter 199.
Verlarvung 128.
Verlassenschaftssachen, s. Bauernerbschaft und Theilungsverfahren.
— der Soldaten 114.
— -Sachen, s. Verfahren in.
Verlassenschaftscurator, Bestellung eines 108.
Verläumdung 125.
Verlorene Urkunden, s. Amortisations-Verfahren.
— Wechsel 166.
Vermögensverwalter 193.
Verordnung vom 27. Jän. 1776, 320.
— vom 23. Jän. 1777, 320.
— vom 31. März 1846, 320.
— vom 19. Oct. 1846, 28.
— (J. M.) vom 18. April 1853, R.G.B. 65, 93.
— vom 3. Feb. 1855, R. G. Bl. 27, 22.
— (J. M.) von 27. Juni 1855, R. G. Bl. 116, 90.
— (J. M.) vom 15. Dec. 1855, R.G.Bl. 222, 24, 85.
— vom 12. Febr. 1856, R. G. Bl. 23, 252.
— vom 31. Oct. 1856, R. G. Bl. 204, 93.
— (J. M.) vom 20. Nov. 1856, R. G. Bl. 218, 88.
— (J. M.) vom 7. März 1857, R.G.Bl. 51 89.
— vom 19. März 1857, R. G. Bl. 59, 275.
— (J. M.) vom 3. Juni 1857, R. G. Bl. 106, 89.
— vom 7. Juni 1857, R.G.Bl. 111--113, 247.
— vom 26. Sept. 1857, R. G. Bl. 183, 247.
— (J. M.) vom 6. Febr. 1858, R. G. Bl. 19, 88.
— (J. M.) vom 29. März 1858, R. G. Bl. 48, 88.
— (J. M.) vom 26. Oct. 1858, R. G. Bl. 189, 263.
— (J. M.) vom 18. Jän. 1859, R.G.Bl. 16, 93.
— (J. M.) vom 4. August 1859, R. G. Bl. 147, 99.
— vom 6. Jän. 1860, R. G. Bl. 9, 309·
— vom 18. Febr. 1860, R. G. Bl. 45' 28, 310.
— vom 15. Mai 1861, 39.
Verordnungen, Abreissung von 149.
Verpfändung von Urbarialgründen verboten 253.
Versäumniss der Präsentation 158.
Verschwender, gerichtlich erklärte 308.
Verschwendung, Sequestration wegen 10, 308.
Verspätete Anmeldungen. Behandlung von — bei Grundbüchern 88.
Vertauschung von Urbarialgründen 255.
Vertheidigungsschrift des Massavertreters 200.
Vertheilung des Gesellschaftsgewinnes 228.
Verträge der Minderjährigen 308, 325.
— des Cridatars, ungiltige 195.
— von den 325.
Vertragsbuch 293.
Vertretungsleistung, s. Evictionsprocess.
— Pflicht der Gesellschaftsmitglieder zur 230.
Verwahrungsvertrag 328.
Verwaltung der Concursmassa 199.
— der Gesellschaft 228.
— des Vermögens in der Ehe 336.
Verwandte, Verletzung von nahen 127.
Verweisung auf den Rechtsweg bei Verlassenschaften 109, 112.
Verzugszinsen bei Handlungsgeschäften 225.
— beim Wechsel 161.
Vicegespan, Gericht des 30, 39, 347
Vieh, Beschädigung durch 266.
Vierte Classe im Concurse 210.
Viertel (Mädchen-), s. Quartalitium.
Violenzprocess, s. Gewaltthätigkeit.
Vitalitien im Concurse 204.
Vollmacht, s. Advocatenvollmacht.
— in Wechselsachen 181.
— Kündigung der bei Wechselsachen 182.
Vollzugs-Vorschrift zum Berggesetze ddto. 25. Oct. 1854, 273.
Vorbehaltene Mineralien 274, 320.
Vorkaufsrecht 23, 331.
Vorladung der Gläubiger im Concurse 194.
Vormerkungen, grundbücherliche 94.

Vormund, a) testamentarischer 314.
— b) natürlicher 314.
— c) gesetzlicher 314.
— d) behördlicher 313.
— Bestellung des—in den Gemeinden 259.
— Enthebung des 315.
— Pflichten des 315.
— Remuneration des 315.
Vormundschaft, Ablehnungsgründe der 314.
— Ausschliessung von der 314.
— Ende der 315.
— von der 313.
Vormundschafts-Rechnungen, Ersätze aus — im Concurse 203, 209.
Vorschub, Verbrechern geleisteter 144.
Vorschubleistung, an Verbrecher 124.
Vorzugsposten bei Kaufschillings-Vertheilungen 82.

W.

Waarenlieferung, s. Lieferung.
Wahlrecht (actives) 121.
Waisen, s. Berggerechtsame.
— Sachen in den Comitaten 264.
— Vermögen, Sicherung des — in Gemeinden 259.
Wald, s. Sequestration des.
— -Grund der Unterthanen 248.
— -Roboten 258.
Waldungen, Nutzungen der Unterthanen aus den 249, 256.
Waldverwüstung 266.
Wasserbauten 269.
Wechseladvocaten 181.
— — -Prüfung 182.
Wechsel-Appellationsgericht 35.
Wechselcopien 155.
Wechselfähigkeit, active 154.
— passive 154.
Wechselforderungen im Concurse 204, 209.
Wechselgericht, oberstes 35.
Wechselgerichte 33, 169, 346.
Wechselgesetz 153.
Wechselnotar 182.
Wechselpfänder im Concursprocesse 191.
Wechselvaluta, s. *Exceptio non numeratae pecuniae.*
Wege, Beschädigung der 268.
Wehrgeld 125, 127.
Weiden von krankem Vieh 266.
Weiderecht 249.
Weinberge, Leistungen von 249.
Weisartikel 60.
Werkzeuge, zum Lebenserwerbe nothwendige — im Concurse 196.
Wette 337.
Widerklage bei Wechseln 171.
Widerlage 336.
Widersetzlichkeit gegen öffentliche Behörden 143.
Wiedereinlösungs-Processe 38.
Wiedereinlösungsrecht verpfändeter Güter 23.
Wiedereinsetzung, s. Rechtfertigung und Repositionalprocesse.
— in Bergsachen 285.
— in den Besitz 40, 128.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Wechselsachen 181.
— wegen neuer Behelfe 63.
Wirkungskreis der Berggerichte 278.
— des ungarischen Gesetzes 306.
Witwe, s. Bauern, Erbfolgerecht und Kindestheil.
Witwenrecht 19.
Wohnungszins im Concurse 203, 209.
Wucher 130.

Z.

Zahlung 341.
— des Wechsels 160.
— zur Ehre 161.
Zahlungsauftrag, wechselrechtlicher 174.
— — Ort bei Wechseln 155.
— — reihe, Feststellung der — bei Executionen 81.
— — Termin *a piacere* 161.
— — Termin auf Sicht 161.
— — Unfähigkeit, vermuthete 191.
Zauberei 124.
Zehent, Aufhören des 262.
Zehntel, s. Geistlicher Zehent.
— — 258.
Zeitung, s. periodische Blätter.
Zeugen, bedenkliche 60.
Zeugenbeweis 59.
— — im Wechselprocesse 176.
— — in Strafsachen 126.
Zeugenverhör 57.
Zeugenvernehmung in Bergsachen 289.
Zins, s. Haus- und Pachtzins.

Zinsen, s. Interessen und Verzugszinsen.
— im Concurse 206, 211.
Zipserstädte, Gerichte der 30,37,346.
Zugarbeitstag 252.
Zungengefälle 301.
Zusammensetzung des Schiedsgerichtes bei Theilungen 113.
Zustellung in Grundbuchssachen 86.
Zustellung in Wechselsachen 174.
— von gerichtlichen Bescheiden 64.
Zuwachs, Erwerbung des Eigenthums durch 320.
Zweikampf 124.
Zweite Classe im Concurse 203

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck von Keck & Comp. in Wien.

Werner.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dauscher, Anton

Das ungarische Civil- und Strafrecht [Zivilrecht]

Wien 1862

J.austr. 10 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542635-6